This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

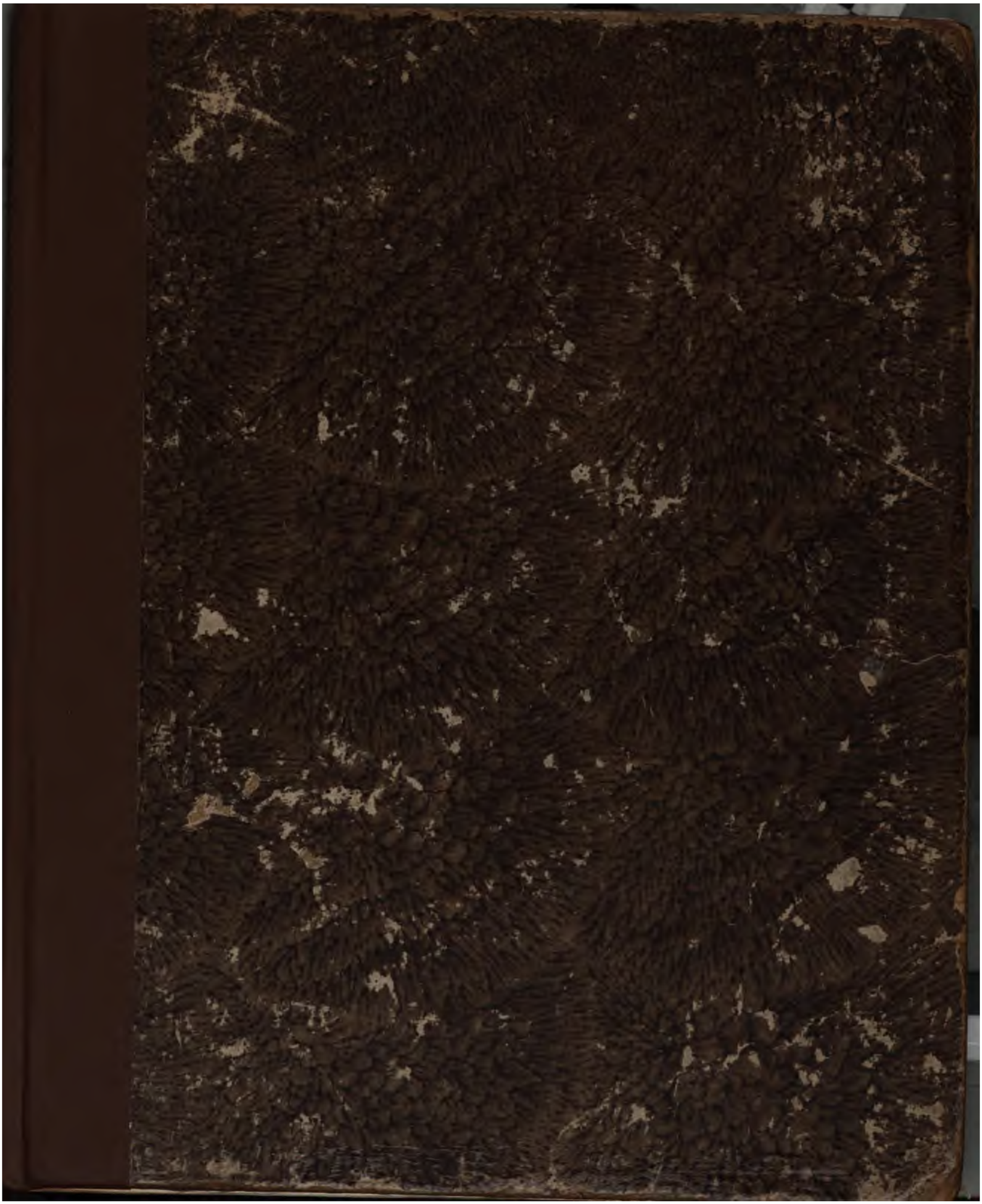

EX LIBRIS
HANS UND ANNA MAIER

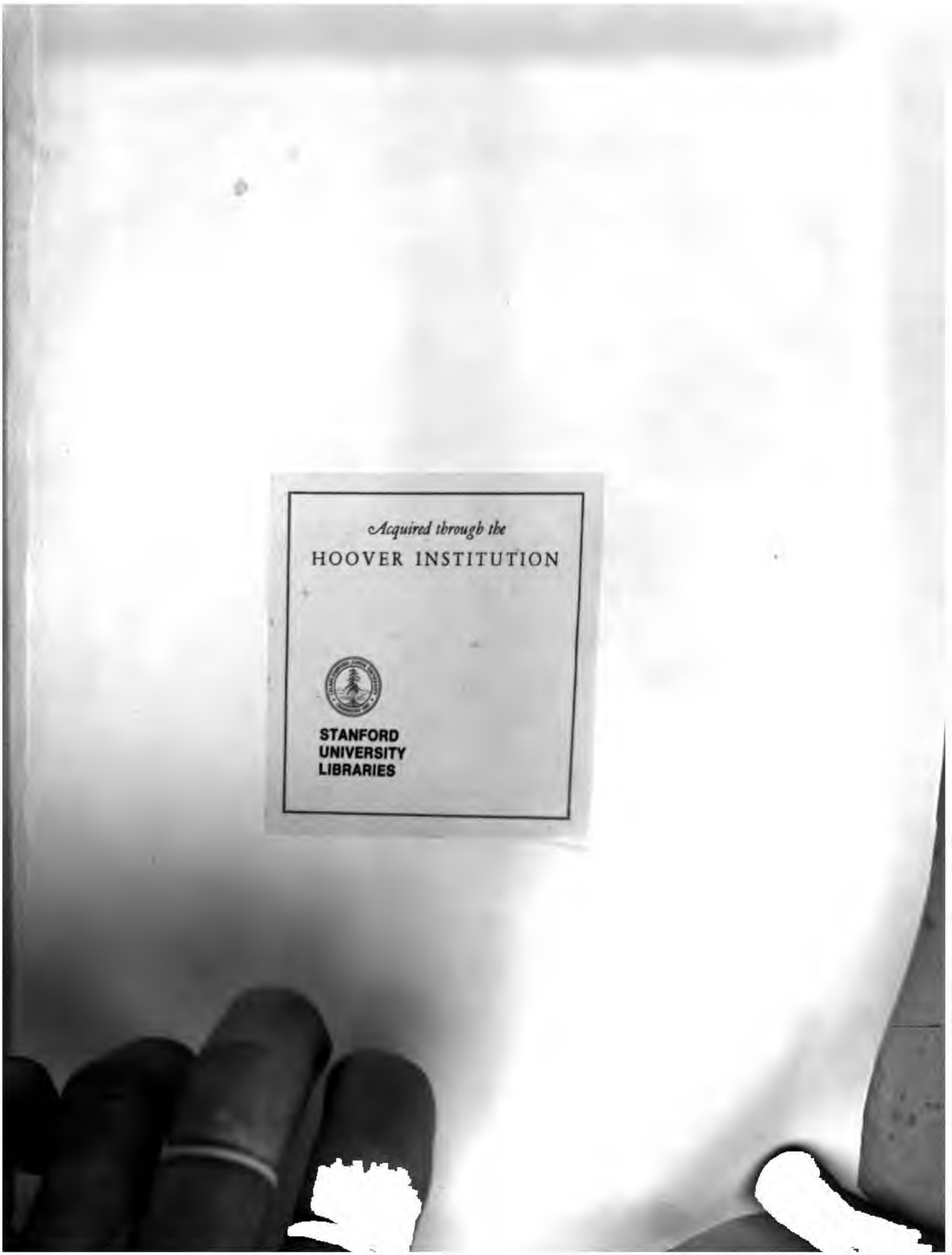
Acquired through the
HOOVER INSTITUTION

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

zu

Frankfurt am Main.

Herausgegeben

auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission

und in deren Auftrag

von

dem Abgeordneten, Professor Dr. K. D. Haßler.

Dritter Band,

enthaltend die amtlichen Protokolle der 181. bis 234. Sitzung.

Frankfurt am Main,

Gedruckt bei C. Krebs-Schmitt.

1849.

TN3331
A4
V.5

Hunderteinundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es kommt der Austritt des Abgeordneten für den Wahlbezirk Tirschenreuth in Bayern, Gust. Schlör, zur Anzeige.

Ferner wird angezeigt, daß die Erklärungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Bremen und Braunschweig, desgleichen zwei collective Zusatzerklärungen mehrerer Bevollmächtigten eingegangen sind, die dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

(Dieselben sind nebst den vorhergegangenen Erklärungen abgedruckt als Beilage I. z. Prot. der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849, zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Gevekoht zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes;

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 1.)

Teichert, Namens des Wehrausschusses, einen Bericht über die Petitionen der Bürgerwehren in Gießen, Wetzlar und Butzbach;

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 9.)

Langerfeldt, Namens des Gesetzgebungsausschusses, einen Bericht über den Roßmäßler'schen Antrag, betreffend die Verletzung des Briefgeheimnisses;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 10.)

endlich v. Breuning, Namens des Ausschusses für Prüfung der Wahlen im badischen Bezirke Constanz und Thiengen, einen Bericht wegen Verhaftung des Abgeordneten Peter an;

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 11.)

welche Vorlagen sämmtlich gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden sollen.

Würth von Sigmaringen verliest folgende Interpellation:

„Erwägend, daß die gegenwärtigen europäischen Verhältnisse eine klare, offene und entschiedene Politik erheischen;

erwägend, daß die Centralgewalt über ihre auswärtige Politik sich noch nicht ausgesprochen, und auch bisher keine Schritte gethan hat, welche dieselbe erkennen ließen;

erwägend, daß die bisherige Cabinetspolitik sich wesentlich verändert zu haben scheint, indem das Princip der Nichtintervention aufgegeben wurde;

erwägend, daß diese Systemsveränderung bereits zur Folge hatte, daß die Russen in Siebenbürgen einrückten, um das heldenmüthige Volk der Magyaren knechten zu helfen;

erwägend, daß die römische Republik in gleicher Weise bedroht zu seyn scheint, so wie auch bereits sardinische Truppen in das ehemalige Großherzogthum Toscana eingerückt seyn sollen, um dem Volke eine andere Verfassung aufzudringen und die alten verlebten Zustände, das monarchische System, wiederherzustellen;

erwägend, daß ein solches Verfahren nicht nur dem bisherigen, auf Transacte gegründeten Systeme, sondern auch dem Völkerrechte widerspricht;

erwägend, daß die deutschen Interessen darunter leiden, wenn die Befreiung der Magyaren und der Italiener unmöglich gemacht oder doch verzögert wird;

erwägend, daß es nicht nur die Ehre des wiedergebornen deutschen Volkes, sondern die Sicherheit seiner eigenen Existenz gebieterisch erfordert, das System der Volkssouveränität aufrecht zu erhalten und einem dagegen eingeleiteten Vernichtungskampfe entschieden und offen entgegenzutreten;

erwägend, daß dieser Kampf bereits begonnen hat, und daß eben deßhalb Gefahr im Verzug liegt;

erwägend, daß die Intervention des einen Staates die des Andern nicht nur berechtigt, sondern selbst benöthigt;

erwägend, daß die Centralgewalt zum Handeln berufen erscheint, und, um erfolgreich handeln zu können, ihre Politik kund geben muß, und,

in weiterer Erwägung, daß uns nach bereits gekündigtem Waffenstillstande des Dänenkönigs ein unmittelbarer Angriff bedroht; — stelle ich an das Reichsministerium die Frage:

welche Politik in diesen auswärtigen Angelegenheiten es befolgen und ob es das Princip der

Nichtintervention mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde?"

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Die eingesammeten Zettel für die Wahl des ersten Präsidenten werden verlesen.

Es sind 368 Stimmzettel abgegeben; davon lauten 271 auf Eduard Simson aus Königsberg, 65 auf Schler von Jena, 16 auf Kirchgeßner, 9 auf Edel und je einer auf Heinrich Simon, Kotschy, Schneer, Jahn, v. Trötschler, Beseler und v. Soiron.

Nach diesem Wahlresultate wird Eduard Simson aus Königsberg als 1. Präsident der Nationalversammlung für die nächsten 4 Wochen proclamirt, welcher auch sofort dieses Amt wieder antritt.

Bei der Wahl des 1. Vicepräsidenten sind von den abgegebenen 369 Stimmen auf Beseler aus Schleswig 226, auf Kirchgeßner 100, auf Edel 28, auf Schüler aus Jena 12, und auf v. Möring, Schneer und Reh je eine gefallen.

Hiernach ist Beseler aus Schleswig als 1. Vicepräsident gewählt und proclamirt.

Zum 2. Vicepräsidenten ist Kirchgeßner aus Würzburg mit 329 von 351 Stimmen erwählt und proclamirt.

Außer ihm haben noch Edel 15, Schüler aus Jena 2, Graf Deym 2, Schuler, Reh und Welcker je eine Stimme erhalten.

Hierauf verliest der Präsident des Reichsministerraths, Heinr. v. Gagern, folgende Erklärung:

„Die am 26. August 1848 zwischen Deutschland und Dänemark zu Malmö abgeschlossene Waffenstillstands-Convention ist dänischer Seits, und zwar in einer, den Verhältnissen nicht entsprechenden unförmlichen Weise gekündigt worden. Bei der Uebergabe der Kündigungsurkunde erklärte zwar der dänische Bevollmächtigte, daß Se. Majestät der König von Dänemark sich der vertrauensvollen Hoffnung hingebe, es werde der gefaßte Entschluß nicht zu einer Erneuerung der im vorigen Jahre stattgehabten Feindseligkeiten führen, und es suchte derselbe die Kündigung aus dem Gesichtspunkte der Beförderung des Friedens darzustellen.

So befremdend es schon lautet, einen wesentlich einer erneuerten Kriegserklärung gleichkommenden Act als zur Beförderung des Friedens dienend dargestellt zu vernehmen, so wird die Verwunderung dadurch noch gesteigert, daß die Kündigung der Malmöer Waffenstillstands-Convention Seitens Dänemark's zu dem Zeitpunkt geschah, als eben die Eröffnung der Friedensunterhandlungen durch die vermittelnde Macht England's eingeleitet worden und von Seiten des ersten Staatssecretärs Ihrer Königlichen Majestät von England der ernste Wunsch der Regierung der vermittelnden Macht ausgedrückt worden war:

„daß der diesseitige Gesandte zur Verlängerung des Waffenstillstandes mitwirken wolle, indem eine solche Verlängerung einer jeden nützlichen Unterhandlung unumgänglich nothwendig vorausgehen müsse."

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der gleiche Wunsch auch gegen Dänemark ausgesprochen worden ist. Der diesseitige Gesandte hat seine Zustimmung zu jenem Vorschlag der Verlängerung des Waffenstillstandes sofort erklärt. Auf diese und andere während der Dauer der Waffenstillstands-Convention von Seiten Deutschland's gegebene Beweise der Bereitwilligkeit zu friedlicher Verständigung, hat Dänemark mit der Kündigung der Waffenstillstands-Convention bei dem Beginn der Friedensunterhandlungen geantwortet. Unter den angeführten Umständen ist es zwar noch immer möglich, daß die übereilte Entschließung Dänemark's ohne Folgen bleiben werde. Die bereits eingeleiteten Friedensunterhandlungen sind aber natürlich als unterbrochen zu betrachten, bis die Uebereilung Dänemark's wieder gut gemacht ist, bis es feststeht, daß bis zu einem weiter zu bestimmenden Termine die Feindseligkeiten nicht werden erneuert, der status quo werde aufrecht erhalten werden. Auf diesen vorläufigen Zweck sind gegenwärtig die Unterhandlungen gerichtet.

Dem Reichsministerium liegt es ob, Sorge zu tragen, daß für den Fall der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten Deutschland gerüstet sey. Es ist desfalls das Erforderliche eingeleitet und die Centralgewalt zählt auf die Mitwirkung der Nationalversammlung und der Staatenregierungen, wenn das Bedürfniß eintreten sollte. Die Ehre Deutschland's im Frieden wahren zu können, war unsere Hoffnung und unser aufrichtiges Bestreben. Wenn die Schritte Dänemark's die Erneuerung des Krieges im Namen Europa's zur Folge haben sollten, so fällt die Schuld und Verantwortlichkeit auf Dänemark, und Europa wird der bisher diesseits eingehaltenen Mäßigung Anerkennung zollen. Sollte aber Dänemark geglaubt haben, aus der anscheinend gestörten Eintracht unter den deutschen Staaten Vortheil ziehen zu können, so wird das angegriffene Deutschland zeigen, daß es seine Entwickelungskämpfe zu begrenzen weiß; es wird mit Ernst bedacht seyn, daß das Verfassungswerk beendigt werde, die Glieder sich schließen.

Derselbe beantwortet sodann die Interpellationen des Abgeordneten Wesendonck wegen des Malmöer Waffenstillstandes, und des Abgeordneten Bischer aus Tübingen wegen des Einrückens russischer Truppen in Siebenbürgen, in Betreff welcher letztern sich der Interpellant künftige Anträge vorbehält.

Nachdem die Abgeordneten Riesser und Venedey sich über die erste Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten geäußert hatten, wird zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

„Berathung über Fehrenbach's Antrag, auf Vorlegung der das Einrücken von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden betreffenden Acten."

übergegangen.

Der Antragsteller und Buß, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden war, Fröbel und Vogt, Letzterer zu einer persönlichen Bemerkung, ferner der Unterstaatssecretär Bassermann für den Reichskriegsminister, und der Reichsminister-Präsident v. Gagern erhalten das Wort.

Der wiederholt beantragte Schluß der Debatte wird jetzt angenommen.

Der Vorsitzende weist das Verlangen des Antragstellers, statt seiner, einem Mitunterzeichner des Antrags, dem Abgeordneten Schoder das Schlußwort zu geben, als der Geschäftsordnung zuwider, ebenso das Verlangen, diese Frage durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen, zurück, worauf der Antragsteller selbst das Schlußwort nimmt.

Der Abgeordnete Buß hat den Antrag gestellt, über den Fehrenbach'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen.

Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung sind keine Redner eingeschrieben.

Es kommt der Ausschußantrag:

„über den Antrag Wesendonck's, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend, zur Tagesordnung überzugehen."

zur Abstimmung und wird angenommen.

Ebenso sind für den vierten Gegenstand der Tagesordnung keine Redner eingeschrieben.

Der Ausschußantrag:

„die in dem v. Buttel'schen Berichte erwähnten Eingaben zu den Acten zu nehmen."

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei dem fünften Gegenstande der Tagesordnung kommt zuerst folgender Antrag von Simon von Trier und Genossen:

„Die Nationalversammlung

Nach Einsicht: 1) ihres Beschlusses vom 10. August v. J., wodurch die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des badischen Wahlbezirkes Thiengen für ungültig und unwirksam erklärt worden;

2) der Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 12. November pr., aus welcher hervorgeht, daß die Wahlmänner von Thiengen den Dr. Friedrich Hecker abermals zum Abgeordneten gewählt haben;

und in Erwägung, daß über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Abgeordneten nur die Wähler desselben, nicht aber die von andern Bezirken Gewählten zu entscheiden haben; daß Ausnahmen von diesem Grundsatze jedenfalls nur durch Gesetze bestimmt werden können; daß dergleichen Gesetze mit verbindlicher Kraft für die Reichsversammlung nicht vorliegen; daß auch für die Zukunft in dieser Hinsicht nicht einmal Gesetze zu erwarten stehen, welche die Wahlunfähigkeit an etwas Anderes knüpfen, als an eine rechtskräftige Verurtheilung, welche letztere sowohl in einzelnen Landesgesetzgebungen als auch in dem in erster Lesung angenommenen Reichswahlgesetze als allein maaßgebend angenommen ist;

daß während des Laufes der bloßen Untersuchung den badischen Gerichtsbehörden lediglich diejenigen Anträge an die Nationalversammlung vorzubehalten sind, welche sie im Interesse derselben für angemessen erachten. Aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 10. August v. J., die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des vierten badischen Wahlbezirkes für gültig und wirksam."

zur Verlesung.

Sodann erhält Simon von Trier und, nachdem Moriz Hartmann verzichtet hat, der Berichterstatter Reichensperger das Wort.

Der Ausschußantrag:

„Die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten, d. d. 14. November v. J., zu den Akten zu nehmen ohne ihr, zur Zeit wenigstens, weitere Folge zu geben."

wird angenommen.

Dadurch ist der sonst genügend unterstützte Antrag Simon's von Trier erledigt.

Bei dem sechsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung kommen folgende Erklärung von Platzner:

„Den Bericht des Herrn Mittermaier habe ich dahin zu berichtigen, daß ich niemals beantragt habe, den Gesetzgebungsausschuß mit der Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher zu beauftragen. Der von mir gestellte Antrag hatte, wie die Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1848 ergiebt, den Zweck, nicht durch den Gesetzgebungsausschuß, sondern in ganz anderer Weise für die Einheit der Gesetzgebung zu wirken. Durch Schaffung des Reichsjustizministerii habe ich meinen Antrag als erledigt angesehen."

und die Anträge

1) von Huck und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem Reichsministerium Auftrag und Ermächtigung zu ertheilen, — wie zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches, — so auch zu Vorarbeitung einer allgemeinen Gesetzgebung im bürgerlichen und Strafrecht, im bürgerlichen und im Strafverfahren, so wie zu Umgestaltung der bürgerlichen und der Strafgerichte, und was damit zusammenhängt, sofort eine Commission von Sachverständigen zu berufen, damit die dringendsten der zu bearbeitenden Entwürfe, wo möglich dem ersten ordentlichen Reichstag vorgelegt werden können."

2) von Scheller:

„Die Nationalversammlung wolle, unter Verwerfung des Antrags des Gesetzgebungsausschusses vom 27. Februar 1849, beschließen, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, baldigst dahin zu wirken, daß sämmtliche Regierungen der deutschen Einzelstaaten Sachverständige, welche der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis ihres Landes genau kundig sind, ernennen, von welchen gemeinschaftlich Entwürfe allgemeiner Gesetzbücher für ganz Deutschland über bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren auszuarbeiten und einem künftigen Reichstage vorzulegen sind."

zur Verlesung.

Nach Verkündigung der Rednerliste erhalten Mareck, der folgenden Antrag stellt:

„Die Nationalversammlung beauftragt den Ausschuß für Gesetzgebung, ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht und zwar ehestens auszuarbeiten und vorzulegen.“

Förster, der diesen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Reichsministerium der Justiz wird aufgefordert, die Staaten-Regierungen zu veranlassen, eine Anzahl praktischer Rechtsgelehrten zur Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher an einem — vom Reichsministerium zu bestimmenden — Orte ohne Verzug zusammen treten zu lassen, dieser Versammlung auch eine Anzahl theoretischer Rechtsgelehrten beizugeben und die Reihenfolge der Arbeiten zu bestimmen.“

empfiehlt, und Huck, ferner der Reichsjustizminister Mohl und der Berichterstatter Mittermaier das Wort.

Die Anträge von Förster, Huck und Mareck, nicht aber der von Scheller, finden Unterstützung.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung kommt zuerst zur Abstimmung, und wird angenommen.

Dadurch sind die Anträge von Förster und Huck erledigt. Der Antrag von Mareck wird abgelehnt.

Der zweite Vicepräsident Kirchgeßner berichtet wegen mehrerer Urlaubsgesuche. Von dem Wehrausschusse werden für die ausgetretenen Mitglieder:

v. Mayern aus Wien.
v. Hagenow aus Langenfelde, und
v. Baumbach-Kirchheim aus Cassel

folgende neue Vorschläge gemacht:

Graf Coronini aus Görz.
Graf Deym aus Prag.
Eckart aus Lohr.
Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
v. Selasinsky aus Berlin.
Streffleur aus Wien.
Tannen aus Zielenzig.
v. Zerzog aus Regensburg.

Es wird folgende Anzeige von Wigard verlesen:

„Es ist dem Unterzeichneten von mehreren seiner Collegen mitgetheilt worden, daß ein Mädchen für ihre lahme Mutter Geldbeiträge auf Grund eines Schreibens sammelt, welches mit meiner Unterschrift versehen ist, und dieses Mädchen giebt ferner an, daß ich ihm die Namen derjenigen Abgeordneten bezeichnet, bei welchen es sammeln soll.

Da ich ein solches Schreiben nicht ausgestellt, und eben so wenig eine solche Anweisung gegeben habe, so halte ich mich verpflichtet, dies den Herren Reichstagsabgeordneten bekannt zu machen, um so mehr, als dies schon der dritte oder vierte Fall ist, wo mein Name auf diese Weise mißbraucht worden ist.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen verkündet, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 8. dieses Monats anberaumt, auf die Tagesordnung die zweite Lesung der rückständigen Grundrechte gesetzt und die heutige Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Simson.
Beseler.

Der Schriftführer:
v. Maltzahn.

Hundertzweiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls bringt der Vorsitzende den Austritt von vier Mitgliedern, nämlich den Herren Flottwell, Burkart, Hoffmann aus Ludwigsburg und Heubner aus Zwickau, (bei Letzterem soll der Austritt erst nach 4 Wochen stattfinden), dann die erfolgte Zuweisung der drei neu eingetretenen Mitglieder Lauk, Henkel und Perthaler in die 14. Abtheilung, *endlich* den Einlauf mehrerer Flottenbeiträge, nämlich:

1) 20 Thlr. pr. Crt., Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von Herrn Kroschel in Tarnowo bei Czempin im Großherzogthum Posen, durch den Abgeordneten W. Jordan direct an das Finanzministerium übermittelt.

2) 2 Coupons zu je 20 Grooten holl., von einer ungenannten Dame aus Göttingen eingeschickt.

3) 32 Thlr. 5 Sgr., Sammlung unter Einwohnern aus

Guben, übergeben von dem Abgeordneten Vogel aus Guben.

4) 38 Thlr. 9 Pfg. und zwar 33 Thlr. 7 Ngr. 7 Pfg. Beiträge von 91 Gebern und 6 Thlr. 28 Ngr. 5 Pfg. nebst einem silbernen Löffel und einer silbernen Kette vom Vaterlandsverein aus der Bergstadt Freiberg, eingeschickt im Namen der Geber von Herrn Mäschel daselbst.

5) 10 Thlr. pr. Crt., 1 Paar goldene Ohrringe, 3 goldene Ringe, 1 silberner Pfeil und 1 Schaumünze, Beiträge aus Werden an der Ruhr, Kreis Duisburg, überschickt vom Bürgermeister Märker daselbst.

zur Anzeige und verfügt in Bezug auf letztere, unter Dankesäußerung, die Ueberweisung an das Reichsministerium der Finanzen.

Abgeordneter Schultze von Potsdam bringt, im Namen des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, einen Bericht über den Antrag des Abgeordneten Bischer von Tübingen, Vermehrung der Streitkräfte Deutschland's betreffend,

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 12.)

und hierauf Abgeordneter v. Dieskau, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht über die Spielbanken

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 14.)

zur Anzeige.

Der Vorsitzende verliest einen Antrag des Abgeordneten Bischer von Tübingen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, zusammen genommen mit der Anhäufung derselben an der österreichischen Grenze, auf eine Verbindung Oesterreich's mit einem despotischen Staate schließen läßt, welche das deutsche Volksgefühl mit tiefem Unwillen und Sorge für seine junge Freiheit erfüllen muß;

in Erwägung, daß dieser Unwille in gerechte allgemeine Erbitterung übergehen müßte, wenn es wahr seyn sollte, daß mit der Beiziehung solcher Hilfe Concessionen in Betreff der für Deutschland's Zukunft so wichtigen Donaufürstenthümer in Zusammenhang stehen;

in Erwägung, daß diese beunruhigenden Erscheinungen die Schwierigkeiten in Errichtung eines, alle deutschen Stämme umfassenden Bundesstaats, welche die Verbindung deutscher und nichtdeutscher Länder im österreichischen Staate mit sich bringt, verdoppeln müssen; — aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

durch die provisorische Centralgewalt der österreichischen Regierung zu erklären, daß sie das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, als eine Erschwerung ihrer aufrichtig und ernst verfolgten Aufgabe betrachten muß, alle deutschen Stämme in einen Bundesstaat zu vereinigen, zu welchem die nicht-deutschen Länder Oesterreich's in ein, seine Kraft und Einheit nicht störendes Verhältniß treten, — daß sie daher im Namen des Wohls der deutschen Nation auf ungesäumte Entfernung der russischen Truppen aus Siebenbürgen und auf beruhigenden Aufschluß darüber dringen muß, ob und wie die österreichische Politik die Interessen Deutschland's, gegenüber den russischen Eingriffen in den Donaufürstenthümern, zu wahren gedenkt."

und bemerkt, daß dieser Antrag an den älteren Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten zur schleunigen Berichtserstattung zu überweisen seyn werde.

Nachdem die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Ergänzungswahl des Wehrausschusses wegen Lückenhaftigkeit der zur Vertheilung gelangten Wahlzettel heute nicht vorgenommen werden kann, so wird zur zweiten Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte in folgender Weise übergegangen:

Zunächst verliest der Vorsitzende einen zu §. 21 übergebenen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Linde, wie folgt:

„Zu Art. V. §. 21 beantrage ich:

1) an die Stelle des §. 21 des Entwurfs folgenden Paragraphen zu setzen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich hinsichtlich seiner individuellen Interessen mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, so oft er sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt hält. An die Volksvertretung und den Reichstag können solche Bitten und Beschwerden erst dann und zwar schriftlich gebracht werden, wenn die verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Gehör der Bitte oder Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen sind."

2) sodann den §. 21 des Entwurfs, in folgender Weise abgefaßt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen u. s. w. (wie im Entwurfe).

als Zusatzartikel in Artikel X. aufzunehmen."

Derselbe kann jedoch, nachdem auf die Discussion über §. 21 verzichtet wird, zur Abstimmung nicht gelangen.

Der §. 21 wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in der von der Majorität des Ausschusses begutachteten Fassung angenommen, wie folgt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

Die Unteramendements der Minorität des Verfassungsausschusses:

„Im zweiten Absatze nach „als von" die Worte: „Corporationen und von" einzuschalten"

und des Abgeordneten v. Stavenhagen und Genossen:

„Zum zweiten Satze mögen die Worte hinzugefügt werden:

„Beim Heer und der Kriegsflotte, jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen."

werden mittelst Abstimmung durch Stimmzettel und zwar Ersteres mit 173 gegen 145 Stimmen, Letzteres mit 185 gegen 182 Stimmen angenommen.

Ein von dem Abgeordneten v. Linde zu §. 22 übergebener Verbesserungsantrag, folgenden Inhalts:

„Hinter den Worten: „öffentliche Beamte" einzuschalten: „welche nicht auf verfassungsmäßig bindende Anordnung ihrer Vorgesetzten, sondern auf eigene Verantwortlichkeit gehandelt haben."

kann wegen erklärten Verzichtes auf die Discussion nicht zur Abstimmung gebracht werden. Die Letztere wird hierauf in Bezug auf §. 22 vorgenommen, und führt zur Annahme des Ausschußgutachtens in nachstehender Fassung:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen."

Der Vorsitzende verliest die zu §. 30 eingereichten Verbesserungsanträge und zwar:

1) des Abgeordneten Stark und Genossen:

„Ein angemessener und gerechter Schutz, so wie die Förderung der Arbeit ist Obliegenheit des Staates und soll durch betreffende Gesetze auf entsprechende Weise festgestellt werden. Die Vorsorge für Arbeitsunfähige ist Sache der Gemeinden, beziehungsweise des Staates."

2) des Abgeordneten Würth von Sigmaringen und Genossen:

Zu §. 30.

„Dieser Paragraph soll nachstehende Fassung erhalten:

1) Die Besteuerung in der Gemeinde, im Einzelstaat und im Gesammtstaat ist, unter Aufhebung aller übrigen Abgaben, auf Grund der fortschreitenden Einkommensteuer so zu ordnen, daß das zum nothwendigsten Lebensunterhalte erforderliche Einkommen frei bleibe.
2) Keine Steuer darf erhoben werden, als auf Grund periodischer Verwilligung durch die Volksvertreter.
3) Die Fürsorge für mittellose Arbeitsunfähige ist Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des Staates.
4) Dem unfreiwillig Arbeitslosen muß die Gemeinde, beziehungsweise der Staat, Arbeit gewähren."

3) des Abgeordneten Umbscheiden und Genossen:

„Der §. 30 möge folgendermaßen gefaßt werden:

Die Vertheilung der Steuern, überhaupt aller Staats- und Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Personen, Stände und Güter aufhört."

eventuell: „Die Vertheilung der Steuern, überhaupt aller Staats- und Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört."

4) des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

1) „Ich beantrage, daß hinter dem Worte: „aufhört" so fortgefahren werde: „und die Höhe des Beitrages sich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet."

2) Ich beantrage folgenden Zusatz:

„Anstalten, welche den Credit befördern und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern, sollen aus Staats- und Gemeinden-Mitteln errichtet oder unterstützt werden."

5) des Abgeordneten v. Reden:

„Ich beantrage, unter die noch rückständigen Paragraphen der Grundrechte (etwa nach §. 30) die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

§.

Die Sorge für arbeitsunfähige Arme liegt, in Ermangelung gesetzlich näher Verpflichteter, der Heimathgemeinde, unter Aufsicht und nöthigenfalls Beihülfe des Staates ob.

§.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten die Verhältnisse der Arbeit zu ordnen sind.

Dieses Reichsgesetz wird namentlich die möglichst freie eigene Bewegung der Betheiligten sichern, für das Verhältniß zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter eine allgemeine Grundlage feststellen, und solche Einrichtungen besonders begünstigen, welche die Ausbildung, so wie die Sicherung der Zukunft der Arbeiter zum Zwecke haben."

Dieser letztere Antrag kann, nachdem die Nationalversammlung eine Discussion über §. 30 abgelehnt, wegen Mangels schriftlicher Unterstützung nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Im Uebrigen erfolgt die Abstimmung über den gedachten Paragraphen auf nachstehende Weise.

Der Ausschußantrag wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in folgender Fassung angenommen:

„Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört."

Der Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, zwischen die Worte: „Stände und", einzuschalten: „Personen" wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln mit 223 gegen 197 Stimmen abgelehnt.

Abgelehnt werden ferner die weiteren Minoritätsanträge des Verfassungsausschusses, zu §. 30 zuzufügen:

„Alle Abgaben, welche auf den nothwendigsten Lebensmitteln haften, sollen vermindert und nach und nach aufgehoben werden; die Vorsorge für unbemittelte Arbeitsunfähige liegt den Gemeinden und beziehungsweise dem Staate ob."

so wie die sämmtlichen vorerwähnten Amendements, und ist demnach §. 30 in der obigen Fassung unverändert beibehalten.

An der hierauf eröffneten Discussion über §. 43 betheiligen sich die Abgeordneten Moritz Mohl, Bally, Raveaux, Wigard und Beseler aus Greifswalde, und zwar die beiden Letzteren als Berichterstatter für die Minorität, beziehungsweise für die Majorität des Ausschusses.

Die Abstimmung führt zu nachstehenden Ergebnissen:

Der Eingang und der Absatz unter Lit. a:

„Jede Gemeinde hat als Grund ihrer Verfassung:
a. Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;"

wird, vorbehaltlich der Abstimmung über die Unteramendements, angenommen.

Der von der Ausschuß-Minorität zu Lit. a beantragte Zusatz:

„Mit Ausschluß des Bestätigungsrechtes der Staatsbehörde.“

wird mit 252 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Förster und Consorten:

„Bei Absatz Lit. a., nach dem Worte „die“ das Wort „unbeschränkte“ folgen zu lassen.“

wird abgelehnt.

Deßgleichen der Antrag von Hildebrandt und Genossen, welcher dem Worte „unbeschränkte“ das Wort „freie“ substituirt wissen will; dann der Zusatzantrag von Fetzer und Genossen:

„Nebst dem Rechte der periodischen Erneuerung derselben.“

Die Absätze sub Lit. b. und c. werden nach dem Majoritätsgutachten, der sub Lit. d. nach dem Minoritätsgutachten des Ausschusses angenommen, wie folgt:

„b) Die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates.

c) Die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes.

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.“

Das Minoritätsgutachten sub Lit. e. wird in seinem ersten Theile:

„Organisirte Bewaffnung als Theil der allgemeinen Volkswehr,“

mittelst namentlicher Abstimmung mit 242 gegen 191 Stimmen abgelehnt.

Das Minoritätsgutachten sub Lit. f., dahin lautend: „Das Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken,“

dann zum §. 43a. zuzufügen, dahin lautend:

„Dieselben Grundrechte der Verfassung hat jeder Verband von Gemeinden, es mag derselbe den Namen Kreis, Amt, Bezirk, Provinz oder einen andern führen.“

wird verworfen.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben des Reichsministeriums vom 6. l. M. mit, laut welchem von Seite des Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten weitere Erklärungen an das Reichsministerium gelangt sind (dieselben finden sich im Anschluß an die schon früher eingegangenen Erklärungen von Bevollmächtigten abgedruckt als Beilage I. zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849 — zweites Beilagenheft Seite 947 ff.); eben so einen Antrag von Archer und Genossen, wie folgt:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit, sich nicht an den Ergänzungswahlen für den Wehrausschuß betheiligen zu können, weil sammtliche Mitglieder dieses Ausschusses jetzt schon die Ansichten nur einer Seite dieses Hauses vertreten und die in Vorschlag gebrachten Candidaten ebenfalls jene einseitige politische Richtung haben; mithin der hiernach gewählte Wehrausschuß nur die Ansichten einer Partei des Hauses zum Ausdruck bringen würde, was in einer der bedeutendsten Fragen den Vorschlägen des Ausschusses eine höchst einseitige Richtung giebt, und gegen allen parlamentarischen Gebrauch in der ganzen civilisirten Welt verstößt. Auch können sich die Unterzeichneten nicht überzeugen, daß ein Ausschuß, dessen Aufgabe wesentlich eine neue Schöpfung ist, fast durchgängig aus Technikern der orthodoxen Schule bestehen soll. Sie beantragen daher:

„Den Wehrausschuß zu beauftragen, eine neue Candidatenliste aufzustellen, in welcher die verschiedenen Parteien eine billige Berücksichtigung finden.“

Archer. Raveaux. Mareck. Bresgen. Schaffrath. Dietsch. Blumröder. Heisterbergk. Haggenmüller. Demel. Würth. Umbscheiden. Dieskau. Pattai. Ph. Schwarzenberg. Neugebauer. Kolaczek. Fetzer. Fischer. Claussen. Riehl. Melly. Vogel aus Guben. Schulz aus Weilburg. Reitter. Hehner. Mor. Hartmann. J. Fröbel. Stark. Tafel aus Zweibrücken. Itzstein. Nauwerck. Mammen. Bermbach. Thüssing. Brentano. Reinstein. Haßler. Freese. Spatz. Fehrenbach. Damm. Mohr. Levysohn. Schoder. Rödinger. Eisenstuck. Strache. Kotschy. Förster. Schiedermayer. Kudlich. Pfahler. Roßmäßler. Frisch. Rank. Böcking. Makowiczka. Geigel. Käfferlein Drechsler. Hensel. Heubner. Scharre. Gritzner. Junghanns. Esterle. Reichenbach. Minkus. Hönniger. Huber. Venedey. Rheinwald. Goltz. Gerlach. Wöhler. Liebmann. Mertel. Johannes. Fritzsche. Cramer. Groß aus Prag. Möller. Ziegert. Mayer aus Ottobeuren. Berger. Wiesner. Waldburg-Zeil. Schorn. Zimmermann aus Spandow. Christmann. Sachs. Vogt. Wagner. Giskra. Dham. Cropp. Martiny. Meyer aus Liegnitz. Günther. Schüler aus Jena. Max Simon. Culmann. Langbein. Mölling. Hildebrand. Schulz aus Darmstadt. Hedrich. Trampusch. Ludw. Simon aus Trier. Hagen. Rösler von Oels. Welter. Reinhard. Köhler. Heldman. Rühl aus Hanau. Beidtel. Zimmermann aus Stuttgart.“

Ein Antrag von Vogt, die zweite Lesung des Wahlgesetzes durch den Verfassungsausschuß so schleunig bereifen zu lassen, daß dieselbe in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, wird als dringend nicht erkannt.

Die Sitzung wird um 1¾ Uhr geschlossen, die nächste Sitzung auf Freitag den 9. März l. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt und als Tagesordnung die Ergänzungswahl für den Wehrausschuß, dann die Berathung und Schlußfassung über die §§. 44—48 der Grundrechte bestimmt.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Simson.
Beseler.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. März übergebenen Petitionen.

1) Adresse der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha, Namens der Bevölkerung des Herzogthums, des Inhalts: Die Nationalversammlung möge alle Vereinbarungszumuthungen zurückweisen, und als rechtmäßige Vertreterin des deutschen Volks im Vertrauen auf seine Zustimmung in der Mehrheit die Einheit Deutschland's unbeirrt beschließen, resp. das Verfassungswerk vollenden.

2) Adresse des Bürgervereins zu Kassel gleichen Inhaltes.

3) Erklärung der Handelskammer in Altona zu Gunsten des von Abgeordneten deutscher Handelsstädte entworfenen Zolltarifs, übergeben vom Abgeordneten Francke.

4) Beitrittserklärung der Gemeinde Heiligenstein zu der Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe gegen den norddeutschen Zoll- und Handelstarif, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

5) Protestation der Gemeinde Altripp in der Pfalz, gegen Aufhebung der Beschränkung der Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

6) Adresse der Gemeinden Bedesbach und Patersbach ebendaselbst, gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

7) Adresse der Gemeinden Herschweiler, Pettersheim, Krottelbach, Niederohmbach und Oberohmbach, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

8) Adresse der Gemeinden Albessen, Langenbach und Kontren in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

9) Erklärung der Innung der Kaufmannschaft zu Fürstenberg für den norddeutschen Zolltarif-Entwurf.

10) Erklärung der Handwerker der Stadt Freienwalde für das Minoritäts-Gutachten der Herren Veit, Becker und Degenkolb zu einer Gewerbeordnung.

11) Petition der Dorfschmiedemeister des Züllichauer-Schwiebuser Kreises wegen Erlaß eines Gesetzes über die Verträge der Dorfgemeinden mit den Grundherren, überreicht vom Abgeordneten Levysohn.

12) Eingabe des Eisenhüttengewerks Junkershammer, Kreis Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, gegen das Freihandelssystem und für Schutz der Industrie, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

13) Eingabe gleichen Inhaltes des Vorstandes des Vereins für constitutionelle Freiheit im Kreise Montjoie, übergeben von Demselben.

14) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, mit 15 Petitionen, 2793 Seelen repräsentirend, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend.

15) Protestation von Innungen in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt gegen Einführung der Gewerbefreiheit und des sogenannten Freihandelssystems, übergeben vom Abgeordneten Höniger.

16) Zuschrift der städtischen Collegien zu Künzelsau (Würtemberg), betreffend die Abnahme des Volks-Wohlstandes und die Mittel, derselben entgegen zu wirken, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

17) Vorstellung des Handelsvereins zu Harburg, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gravenhorst.

18) Die Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien zu Großglogau bittet, die Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle für transatlantische Verzehrungsgegenstände nicht einzuführen.

19) Eingabe der Handelskammer zu Düsseldorf, das Handels- und Zollwesen betreffend.

20) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, mit 9 Petitionen, 11,674 Seelen repräsentirend, betreffend den Schutz der vaterländischen Arbeit.

21) Erklärung des Magistrats zu Hadersleben, zu Gunsten des für das vereinigte Deutschland entworfenen Zolltarifs, übergeben vom Abgeordneten Francke.

22) Eingabe der Manufactur-Waarenhändler zu Fürstenberg in Strelitz für den norddeutschen Zolltarif-Entwurf.

23) Adresse mehrerer Moselbewohner d. d. Mehringen, gegen Aufhebung der auf fremden Weinen haftenden Zölle, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

24) Beitrittserklärung der Gemeinde Hambach zu der Petition des Kreis-Ausschusses des pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. d. H., für Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Christmann.

25) Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing, zur Unterstützung des von den Abgeordneten Rahm, Osterrath und Genossen übergebenen, dem Ausschusse für Volkswirthschaft überwiesenen Antrags auf Beseitigung des Sundzolls.

26) Eingabe vieler Bewohner der Hohner Harde im Herzogthum Schleswig, die Zugehörigkeit Schleswig's zum deutschen Reiche betreffend.

27) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Habye, Amts Hütten in Schleswig, die Untrennbarkeit der Herzogthümer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Francke.

28) Offenes Sendschreiben an die Nationen Europa's und an die Stände Norwegen's, enthaltend die politische Stellung der Juden ꝛc. von Dr. M. Pinner in Berlin, in 3 Exemplaren überreicht.

29) Die Christkatholiken Breslau's petitioniren um nachdrucksvolle Intervenirung beim k. k. Ministerium bezüglich der Deutschkatholiken zu Wien und Gratz, übergeben vom Abgeordneten Grubert.

Hundertdreiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (182.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eine Erklärung der hannover'schen Regierung zu der ersten Lesung des Verfassungs-Entwurfs, nebst 2 Beilagen ist eingegangen und sofort an den Verfassungsausschuß abgegeben worden.

Diese Erklärung, so wie die von den Bevollmächtigten anderer Regierungen abgegebenen, findet sich abgedruckt als Beil. Nr. I. zur 179. Sitzung vom 1. März, (Zweites Beilageheft, Seite 947 ff.)

Nachdem die früher eingereichte und von der Nationalversammlung (in ihrer Sitzung vom 28. Februar) genehmigte bedingte Austrittserklärung des Abgeordneten Bouvier durch die inzwischen erfolgte Wahl eines Nachfolgers für denselben nunmehr in Wirksamkeit getreten ist, wird der Austritt des Abgeordneten Bouvier und der Eintritt des an seine Stelle gewählten Herrn Carl v. Formacher vom Präsidenten angezeigt.

Desgleichen zeigt der Vorsitzende den Eintritt der Herren:

1) Albert aus Quedlinburg, an Stelle des Herrn Flottwell aus Münster;
2) Herz aus Wien, an Stelle des Herrn Schilling aus Wien,

und deren Zuweisung an die 13. Abtheilung an.

Flottenbeiträge sind eingegangen:

1) 10 Thlr. 15 Sgr., zusammengebracht durch den constitutionellen Bürgerverein zu Schleiden in der Eifel, überschickt durch den Präsidenten dieses Vereins, Grafen Reisch.
2) 22 fl. 6 kr., Beisteuer mehrerer Offiziere der bayerischen Garnison in Germersheim, eingeschickt in deren Auftrag von dem Königl. Bayerischen Oberlieutenant im 14. Infanterie-Regiment, Ferdinand Kohlermann.

Im Namen des Wehrausschusses erstattet Abgeordneter Bock Bericht über zwei Petitionen aus Lübeck. Der Bericht wird gedruckt und auf eine spätere Tagesordnung gestellt werden.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilageheft, Seite 16.)

Auf eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Jucho, folgenden Inhalts:

„Nach dem Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, Artikel 2, dürfen die zur Ausführung der Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen keine Abänderungen derselben enthalten. Dennoch wird in verschiedenen Einzelstaaten versucht, durch particularrechtliche Bestimmungen Vorschriften der Wechselordnung zu ändern. Nur eine Ueberwachung der Gesetzgebung der Einzelstaaten durch die Reichsgewalt kann die Gemeinsamkeit des deutschen Wechselrechts vor den Uebergriffen der Particulargesetzgebungen schützen, und ich erlaube mir daher an das Reichsministerium der Justiz die Frage:

Welche Vorkehrungen dasselbe getroffen habe, oder noch zu treffen gedenke, um die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, in so weit sie sich auf die allgemeine deutsche Wechselordnung beziehen, zu überwachen, und etwaige Uebergriffe der Particulargesetzgebungen zu verhindern?"

wird der Reichsjustizminister am nächsten Montag antworten.

Man geht zur Tagesordnung über, deren erster Gegenstand die Wahl dreier neuer Mitglieder in den Wehrausschuß ist.

Nachdem die Wahlzettel für diesen Zweck abgegeben, fährt die Versammlung in der Berathung der Grundrechte fort.

§. 44, dahin lautend:

„Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten."

wird ohne Discussion nach dem Antrage des Verfassungsausschusses angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Förster zu dem ersten, so wie das Minoritäts-Erachten zu dem zweiten Satze desselben sich erledigen.

Bei §. 45 wird die Discussion zugelassen, nach Anhörung eines Redners aber geschlossen.

Die Abstimmung ergiebt:

1) die Annahme des §. 45, nach dem Antrage des Verfassungsausschusses:

   „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben."

2) die Ablehnung des ersten Minoritätserachtens (a):

   „Die Wahl der Volksvertreter erfolgt direct, ohne Ausschluß einer Klasse von Einwohnern und unabhängig von einem Census."

und zwar bei Namensaufruf mit 300 gegen 131 Stimmen, womit auch die Zusätze des Abgeordneten Förster zu diesem Antrag fallen.

3) Die Ablehnung des vom Abgeordneten Förster beantragten Zwischensatzes zu dem Ausschußantrag:

„Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit einer aus freier Wahl, unter Beseitigung alles Standes- und Klassenunterschieds, hervorgehenden Volksvertretung haben.“

4) Die Ablehnung des v. Reden'schen Antrages:

„Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit darf in den Einzelstaaten anderen Beschränkungen, als das Reichswahlgesetz enthält, nicht unterworfen werden.“

5) Die Ablehnung des zweiten Minoritäts-Erachtens:

b) „Der periodische Zusammentritt der Volksvertretung in den einzelnen Staaten soll durch die Landesverfassung festgestellt werden.“

6) Die Ablehnung des Zusatzes von Würth von Sigmaringen:

„Die Feststellung der Verfassungsform des Einzelstaates ist lediglich Sache der Volksvertretung.“

7) Die Ablehnung des Zusatzes von Uhland:

„Unter keinen Umständen darf eine Landesverfassung einseitig von der Regierung gegeben oder geändert werden.“

und zwar, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolglos gewesen, durch Stimmzettel, wobei sich 204 Stimmen für, 226 gegen den Antrag erklären.

Die Discussion über §. 46 wird abgelehnt. Damit fällt der Antrag von v. Linde, der dahin lautet:

„Statt der Worte:

„Der Initiative bei der Gesetzgebung,“

zu setzen:

„Der Petition und der Beschwerde.“

Die Abstimmung erfolgt:

1) über die Worte, „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung,“ — angenommen;

2) über die Worte: „Bei der Besteuerung“ — angenommen;

3) über die Worte: „Bei der Ordnung des Staatshaushaltes,“ — angenommen;

4) über die Worte: „Auch hat sie das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung,“ — abgelehnt;

5) über die Worte: „Auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags.“ (nach dem Antrage des Abgeordneten Langerfeld) — angenommen; — womit die Anträge von Schuler und Umbscheiden (1) sich erledigen;

6) über die von Umbscheiden beantragte Einfügung des Wortes: „unbeschränkte“ vor: „Recht“ — abgelehnt;

7) über den Antrag von Hildebrand, hinzuzufügen: „und selbstständigen Erhebung von Thatsachen“ — abgelehnt;

8) über den Zusatz von M. Mohl: „Keine directe noch indirecte Steuer darf ohne periodische Verwilligung durch die Volksvertretung erhoben werden“ — ebenfalls abgelehnt;

9) über die Worte des Ausschußantrags: „Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich“ — angenommen.

10) über die Worte: „Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich“ — angenommen, (womit der Antrag von Umbscheiden, welcher die Worte: „in der Regel“ streicht, fällt);

11) über den Zusatzantrag der Minorität des Ausschusses: „Die Regierung des deutschen Einzelstaates hat nur ein aufschiebendes Veto gegen die Beschlüsse der Volksvertretung,“ — abgelehnt.

bei Namensaufruf mit 279 gegen 157 Stimmen.

12) über die Anträge der Minorität:

auch hat sie, — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — „das Recht des Gesetzvorschlags;“

angenommen.

13) über den ferneren Zusatz derselben:

auch hat sie ꝛc. — „der Beschwerde“ —

angenommen.

14) desgleichen:

— „der Adresse“ —

angenommen.

15) desgleichen:

— „so wie der Anklage der Minister“ —

angenommen.

§. 47 wird ohne Discussion in der Fassung des Ausschusses, dahin lautend:

„Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege,“

angenommen.

§. 48, dahin lautend:

„Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.“

desgleichen unter Beseitigung der Anträge von Henkel und Förster.

Auf eine Bemerkung des Berichterstatters des Verfassungsausschusses, die Redaction des amendirten §. 46 betreffend, wird beschlossen, den Satz:

„Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.“

aus §. 46 herauszunehmen und zu §. 45 zu schlagen.

Nach dieser Abstimmung kommt ein dringlicher Antrag von Eisenstuck und Genossen zur Verlesung, folgenden Inhalts:

„In Erwägung:

1) daß die Vollendung des Verfassungswerkes in allen seinen Theilen unsere dringenste Aufgabe ist;

2) daß das ganze Verfassungswerk der Natur der Sache nach und nach dem eigenen Urtheile des Verfassungsausschusses — siehe dessen Bericht Nr. 1 — in der Bestimmung seines Wesens und Charakters auf dem Reichswahlgesetze beruht;

3) daß demnach die endgültige Beschlußnahme über das Reichswahlgesetz vor der zweiten Lesung der Verfassung eben so nothwendig als wünschenswerth erscheint;

4) daß die Zusammenstellung der, über das Wahlgesetz bereits gefaßten Beschlüsse, da sie fast durchgehends vollständig redigirt vorliegen, in wenigen Stunden geschehen kann, eine Verzögerung der Verfassungsarbeiten selbst demnach in keiner Weise eintritt, wenn das Wahlgesetz sofort definitiv berathen wird;

beschließt die Nationalversammlung:

„den Verfassungsausschuß, und — falls dieser behindert seyn sollte — das Büreau zu beauftragen, die bei der ersten Lesung des Reichs-Wahlgesetzes gefaßten Beschlüsse sofort zusammenzustellen und die zweite Lesung des Gesetzes auf die Tagesordnung eines der ersten Tage nächster Woche zu setzen.“

Sofort wird auch ein zweiter Antrag von Arndts und Genossen verlesen, der so lautet:

„In Erwägung, daß die einzelnen Abschnitte des Verfassungsentwurfes in so wesentlicher Beziehung zu einander stehen, daß man sogleich beim Beginn der Berathung die Uebersicht über das Ganze zu haben wünschen muß;

in Erwägung jedoch, daß diese Rücksicht bei dem Abschnitte vom Reichsgericht weniger erheblich scheint, welcher vielmehr füglich für sich berathen und dann am geeigneten Orte dem Ganzen eingefügt werden kann;

in Erwägung endlich, daß die Geschäftsordnung §. 31 für die Hauptverhandlung über eine Vorlage die Frist von 24 Stunden nur als Minimum vorschreibt, diese Frist aber für die Berathung über den revidirten vollständigen Verfassungsentwurf zu enge erscheint, zumal, da vermuthlich nur ausnahmsweise noch Discussion stattfinden wird, und daher alle etwaigen Verbesserungsanträge schleunig und doch wohl vorbereitet und gehörig unterstützt, einzubringen sind; —

aus diesen Gründen trage ich darauf an:

„es möge dem Verfassungsausschuß aufgegeben werden, den vollständigen Verfassungsentwurf zweiter Lesung als ein Ganzes auf ein Mal in Vorlage zu bringen, nur unter Genehmigung der Ausnahme für den Abschnitt vom Reichsgericht;

es möge ferner die Anordnung getroffen werden, daß die Mitglieder der Nationalversammlung sich wenigstens dreimal 24 Stunden im Besitze des vollständigen, revidirten Verfassungsentwurfes befinden, ehe die Hauptverhandlung beginnt;

eventuell trage ich darauf an, eine Frist von wenigstens zweimal 24 Stunden festzusetzen, und bitte über diesen Antrag, als blos die Geschäftsbehandlung betreffend, nach der Geschäftsordnung §. 32 a. sofort die Berathung eintreten zu lassen.“

Die Begründung der Dringlichkeit des Antrags von Eisenstuck und Genossen wird von der Versammlung zugelassen. Nach dem Schlusse der Debatte erfolgt die Abstimmung auf desfalls gestellten Antrag mit Namensaufruf, wobei sich 260 Stimmen gegen, 182 für den Eisenstuck'schen Antrag erklären. Derselbe ist somit abgelehnt.

Dem Arndts'schen Antrag wird, unter Zustimmung mehrerer Mitglieder des Verfassungsausschusses, dadurch entsprochen, daß der Präsident auf die Tagesordnung der nächsten Montagssitzung den VI. Abschnitt der Verfassung: „Das Reichsgericht“ stellt.

Schließlich macht derselbe noch bekannt, daß in den Wehrausschuß die Herren Eckart, Langerfeldt und Selasinsky gewählt sind.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertdreiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. März übergebenen Petitionen.

1) Petition vieler Bewohner von Neukirchen im sächsischen Voigtlande, die Abwesenheit des Abgeordneten v. Trützschler von Frankfurt betreffend.

2) Gleiche Petition aus Oelsnitz ebendaselbst.

3) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner aus Rudolstadt, Empfehlung eines Gesuchs betreffend.

4) Eingabe des Bezirksausschusses der demokratischen Vereine Oberhessen's, verschiedene politische Betrachtungen und Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

5) „Grundrechte aller gebildeten Völker Europa's“, von J. G. Halzweißig von Dresden.

6) Verwahrung einer Anzahl Bewohner und Bürger zu Stockach in Baden gegen die von der badischen Regierung beabsichtigte Beeinträchtigung des §. 13 der deutschen Grundrechte, die freie Presse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

7) Petition der schleswig-holstein'schen Vereine gegen das Brandweintrinken um Fernhaltung des Alcohols von der deutschen Flotte, übergeben von dem Abgeordneten Lünzel.

8) Petition der vereinigten Künstler und Kunstfreunde Köln's, die Erhebung der Kunst zur Nationalsache betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Franz Raveaux.

9) Eingabe von G. Wendelken, Namens des Volksvereins zu Worpsweda, die Anerkennung der Grundrechte in Hannover betreffend.

10) Eingabe der Gemeinden Raßdorf und Größelbach in Kurhessen, verschiedene Wünsche enthaltend.

11) Petition des Kaufmanns S. W. Girodt zu Langenbielau in Schlesien, gehemmte Rechtspflege ꝛc. betreffend.

12) Petition aus den Gemeinden Riedern, Krumbach und Bietzingen und vielen anderen badischen Gemeinden, Conscriptionsaufhebung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

13) Petition aus der badischen Gemeinde Riedern, die Abschaffung der Feudallasten betreffend.

14) Eingabe des Herrn Spitz aus Bingen, verschiedene Beschwerden enthaltend.

15) Eingabe eines E. Kopp aus Jena, Grundzüge zur Organisation des deutschen Bundesstaats enthaltend.

16) Eingabe des Piusvereins zu Köln, die Wahl des deutschen Kaisers durch das Volk in Urwahlen beantragend, übergeben von dem Abgeordneten Reichensperger.

17) Eingabe in gleichem Betreff des Piusvereins zu Süchteln bei Düsseldorf, übergeben von demselben Abgeordneten.

18) Eingabe aus Langenau, gegen ein unverantwortliches, erbliches Oberhaupt.

19) Eingabe desselben Inhalts aus Treuen.

20) Eingabe desselben Inhalts aus Tharand.

21) Engabe desselben Inhalts aus Brambach im Voigtland.

22) Eingabe gleichen Inhalts aus Tharand.

23) Eingabe gleichen Inhalts aus Kohren, Linda, Sahlis.

24) Adresse in der Kaiserfrage aus nachstehenden Ortschaften des würtembergischen Schwarzwaldes:

1) aus Bildechingen,
2) aus Grummetstetten (1),
3) aus Altheim,
4) aus Bindlingen,
5) aus Mühl,
6) aus Wachendorf,
7) aus Wiesenstetten,
8) aus Horb (1),
9) aus Horb (2),
10) aus Ahldorf,
11) aus Nordstetten,
12) aus Grummetstetten (2),
13) aus Sulzau,
14) aus Bieringen,
15) aus Iselshausen.

25) Erklärung der Volksvereine in Idstein-Bermbach, Esch und Hestrich, gegen ein Erbkaiserthum und mehrere Beschlüsse in der Verfassungsfrage.

26) Vorstellung mehrerer Bürger Hanau's in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfes.

27) Eingabe des Volksvereins in Murrhardt, die Reichsverfassung betreffend.

28) Eingabe aus Langendiebach bei Hanau, in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfs.

29) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Kettwig an der Ruhr, für ein Erbkaiserthum.

30) Eingabe des Bürgervereins zu Gandersheim, die Stellung der österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlung betreffend.

31) Eingabe des Bürgervereins in Gittelda in Braunschweig für ein erbliches Kaiserthum.

32) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Blankenburg, enthaltend Zustimmung zu der Adresse des vaterländischen Vereins zu Braunschweig vom 14. Februar.

33) Eingabe des deutschen Vereins in Dresden, Bitte um Festhaltung an dem von Herrn v. Gagern aufgestellten Programme betreffend.

34) Eingabe des politischen Vereins zu Salder, den österreichischen Abgeordneten die Theilnahme an der Abstimmung in der Nationalversammlung zu untersagen.

35) Eingabe aus Hagen für ein erbliches Reichs-Oberhaupt.

36) Eingabe des Volksvereins zu Essen in Hannover, die Verkündigung der Grundrechte in Hannover betreffend.

37) Eingabe der Bürger der Stadt Herford für ein erbliches Kaiserthum.

38) Eingabe des constitutionellen Vereins in Altona um Uebertragung der Kaiserwürde an den König von Preußen.

39) Eingabe des constitutionellen Vereins in Nürnberg in gleichem Betreff.

40) Eingabe des Bürgervereins in Wiehl in gleichem Betreff.

41) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Crefeld in gleichem Betreff.

42) Eingabe des deutschen Vereins in Leisnig, in gleichem Betreff, wie die des deutschen Vereins in Dresden (33).

43) Vorschläge zu einer Verfassung für das vereinigte Deutschland, vom Subrector Buttmann zu Prenzlau.

44) Eingabe des März-Zweigvereins zu Ilm in Thüringen, gegen einzelne Bestimmungen des Reichswahlgesetzes.

45) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Xanten für eine constitutionelle Regierung mit fürstlicher Spitze.

46) Eingabe einer Volksversammlung zu Elberfeld, um Erweiterung der Volksrechte, den Fürstenrechten gegenüber.

47) Eingabe mehrerer Volksvereine im Fürstenthum Hildesheim gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das Volkshaus.

48) Eingabe des Volksvereins zu Deidesheim für allgemeines Wahlrecht aller Großjährigen.

49) Eingabe vieler Bewohner von Nordhausen, gegen mehrere bei erster Lesung angenommene Verfassungs-Bestimmungen, übergeben von dem Abgeordneten Hoffbauer.

50) Eingabe ebendaher gegen mehrere Bestimmungen des Wahlgesetzes, übergeben von Demselben.

51) Eingabe des Gesellenvereins zu Magdeburg gegen einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes.

52) Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen gegen das Wahlgesetz, gegen Uebertragung der Kaiserwürde an Preußen, und gegen Verkümmerung der Volksrechte, übergeben von dem Abgeordneten Simon von Trier.

53) Adresse des Wahlvereins in Halle gegen die österreichische Note vom 4. Februar und mehrere Bestimmungen des Wahlgesetzes.

54) Eingabe des Ausschusses des Schwadorfer Volksvereins gegen einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes.

55) Antrag des Volksvereins zu Nauen, gleichen Betreffs.

56) Adresse von 1421 Handwerkern, Handwerksgehilfen und Tagearbeitern zu Magdeburg in gleichem Betreff.

57) Eingabe von Bürgern aus Hainichen (Sachsen) gegen Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, und für einen verantwortlichen Präsidenten an die Spitze Deutschland's.

58) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Plauen, im sächsischen Voigtlande.

59) Gleiche Eingabe aus Reichenbach im Voigtlande (mit 1125 Unterschriften).

60) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Neudörfchen (Sachsen).

61) Gleiche Eingabe aus Eschefeld (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Heisterbergk.

62) Gleiche Eingabe von Bürgern aus Neusalza, Taubenheim, Spremberg, Beyersdorf, Oppach und Schönbach.

63) Gleiche Eingabe aus Pulsnitz und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Wigard.

64) Gleiche Eingabe aus Seifhennersdorf.

65) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Deuben bei Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

66) Eingabe des Ausschusses des deutschen Vereins zu Leipzig für das von dem Minister-Präsidenten von Gagern aufgestellte Programm.

67) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Wurzen.

68) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Adorf, Neukirchen und Elster.

69) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Bautzen.

70) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Elsterberg.

71) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pegau.

72) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Lichtenstein.

73) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Auerbach.

74) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Meißen.

75) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Essen für ein erbliches deutsches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Marcks.

76) Eingabe für allgemeines Wahlrecht von Bürgern zu Butzbach (Hessen-Darmstadt), übergeben vom Abgeordneten Vogt.

77) Eingabe des Volksvereins zu Detmold für Uebertragung der Reichsgewalt an einen verantwortlichen, aus allen volljährigen Deutschen wählbaren Präsidenten, übergeben durch Denselben.

78) Eingabe des Märzvereins, des Arbeitervereins, des demokratischen Vereins, und des demokratischen Turnvereins zu Gießen gegen ein erbliches deutsches Kaiserthum, übergeben durch Denselben.

79) Eingabe der Volksvereine zu Frankenberg, Sachsenberg, Corbach, der Herrschaft Itter, Löhlbach, Roddenau und Bringhausen für eine freisinnige, auf den Grundsatz der Volksherrlichkeit gestützte Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Raus.

80) Beitrittserklärung von 81 Einwohnern von Enkenbach und Alsenborn in der bayerischen Pfalz, zu der Adresse des Volksvereins in Kaiserslautern, die zweite Lesung der Verfassung, resp. die Anordnung von Neuwahlen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

81) Eine Ansprache an die Nationalversammlung von den Volksvereinen zu Kaiserslautern, Landstuhl, Enkenbach, Alsenborn, Neukirchen, Mehlingen und Neuhemsbach, übergeben von Demselben.

82) Eingabe der Gemeinde Diepolzhofen (Würtemberg) gegen ein zerstückeltes Deutschland, und für die Wahl eines Reichsoberhaupts aus dem Hause Oesterreich, übergeben durch den Abgeordneten Waldburg-Zeil-Trauchburg.

83) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Hasselfelde (Braunschweig) für Uebertragung der erblichen deutschen Reichsgewalt an den König von Preußen, und für Ausschließung der Abgeordneten aus Oesterreich von den Verhandlungen der Nationalversammlung.

84) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wolfenbüttel.

85) Eingabe von Bürgern aus Hückeswagen für ein deutsches Erbkaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten v. Kösteritz.

86) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lengerich für ein erbliches Reichsoberhaupt.

87) Petition des Gemeindevorstands und der Wähler zu Perkam, Wahlbezirks Straubing, gegen das preußische Erbkaiserthum und die Ausschließung Oesterreich's, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

88) Fünf Petitionen von Barmen für die constitutionelle erbliche Kaiserwürde, übergeben vom Abgeordneten v. Kösteritz.

89) Eingabe für allgemeines Wahlrecht von dem demokratischen Vereine zu Großglogau in Schlesien.

90) Eingabe von Dr. J. L. L. Danz zu Jena, die dem deutschen Reichsoberhaupte und dem neu zu schaffenden deutschen Reiche beizulegenden neuen Namen betreffend.

91) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Elberfeld für die Erblichkeit des deutschen Kaiserthums.

92) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Raebke (Braunschweig) für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen, und für Ausschließung der Abgeordneten aus Oesterreich an den Verhandlungen der Nationalversammlung.

93) Eingabe des Bürgervereins zu Poulheim, Landkreises Köln, für die Erblichkeit des Reichsoberhaupts.

94) Eingabe des Bürgervereins zu Stolzenau an der Weser für Stellung des preußischen Staates an die Spitze von Deutschland.

95) Eingabe von Einwohnern zu Bischmisheim, Goffentaine, Scheidt und Rentrisch (Kreises Saarbrücken), das deutsche Verfassungswerk betreffend.

96) Eingabe des deutschen Vereins zu Görlitz (in der preußischen Oberlausitz) für allgemeines Wahlrecht.

97) Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Apolda für Stellung des preußischen Staates an die Spitze von Deutschland.

98) Eingabe des constitutionellen Mittwochsvereins zu Unna für ein constitutionelles erbliches Oberhaupt Deutschland's, übergeben durch den Abgeordneten Ostendorf.

99) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Hirschberg (im Reußischen), die deutsche Reichsverfassung betreffend.

100) Eingabe von Bürgern des Amts Spenge (Regierungsbezirks Minden) für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Schreiber.

101) Gleiche Eingabe von Bürgern des Amts Enger, übergeben durch Denselben.

102) Adresse aus der Stadt Altensteig und Umgegend (Würtemberg), enthaltend verschiedene Bitten und Wünsche in Betreff der Verfassung, deren Beachtung allein den Schlund der Revolution schließen könne, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

103) Protest des Bezirkscommité's der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Berlin im Auftrage der zu demselben vereinigten 33 Gewerke und Arbeitergemeinschaften gegen den Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

Hundertvierundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¼ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (183.) Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Eingang einer weiteren Erklärung der Königl. Hannover'schen Regierung vom 9. März 1849 in Betreff der Verfassungsfrage an; sie ist an den Verfassungsausschuß gleich den andern überwiesen und findet sich abgedruckt in Beilage Nr. I. zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849 (zweites Beilagenheft, Seite 947).

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Kleinschrod, und den Eintritt der Abgeordneten Carl v. Formacher aus Windischfeistritz, und Lelek, Caplan aus Hultschin an; beide wurden in die XII. Abtheilung verwiesen.

Weiter zeigt der Vorsitzende folgende Flottenbeiträge an:

1) 90 fl. 57¼ kr. Conv.-M. oder 109 fl. 57¼ kr. R.-W., Ertrag einer Sammlung im Markt Ischl in Oberösterreich, übergeben vom Abgeordneten Reindl.

2) 35 Thlr. pr. Crt., Beiträge der Schüler des Friedrich-Wilhelms-Gymnasii und der Realschule in Berlin, überreicht vom Abgeordneten von Raumer aus Berlin.

Abgeordneter Mittermaier zeigt an, daß der Bericht des Verfassungsausschusses bereits für die zweite Lesung der Verfassung gedruckt ist und im Verlaufe des heutigen Tages vertheilt werden wird.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 17 ff.)

Abgeordneter Degenkolb zeigt einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses an, über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung von Arbeit, besseren Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen.

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 89 ff.)

Abgeordneter Esmarch zeigt zwei Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses an, betreffend:

a) mehrere auf die Friedensunterhandlungen mit Dänemark bezügliche Petitionen;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 98.)

und

b) eine Petition wegen Ausgebung von Kaperbriefen.

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 99).

Abgeordneter v. Schrenk zeigt einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsoronung an, in Betreff verschiedener, an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangter Eingaben.

Beilage Nr. V. (Viertes Beilagenheft, Seite 100).

Alle diese Berichte werden gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Es kommen folgende Interpellationen zur Verlesung:

a) vom Abgeordneten Schüler aus Jena an das Gesammtministerium:

„In neuester Zeit wiederholen sich die Nachrichten von einer vom russischen Kabinet erlassenen und an das preußische Kabinet gelangten Note, des Inhalts:

„Die russische Regierung protestire gegen jede, die deutsche Bundesacte verletzende Verfassungsveränderung des deutschen Bundes, so lange die Garanten der Bundesacte nicht ihre Einwilligung dazu gegeben hätten.“

Ich richte daher an den Herrn Minister-Präsidenten, als Minister des Aeußeren, diese Fragen:

1) Ist eine russische Note dieses oder ähnlichen Inhalts erlassen worden?

2) An welche Regierungen ist sie ergangen?

3) Ist sie der deutschen provisorischen Centralgewalt officiell mitgetheilt worden?

4) Was hat die provisorische Centralgewalt gethan, oder was wird sie thun, um diese, die Ehre und Selbstständigkeit Deutschland's verletzende Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschland's zurückzuweisen?“

b. Vom Abgeordneten Raumer von Dinkelsbühl an das Gesammtreichsministerium:

„In Anbetracht, daß

1) der verfassunggebende deutsche Reichstag unterm 13. Januar dem Reichsministerium die Ermächtigung ertheilt hat, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der K. K. Regierung Oesterreich's, Namens der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten; — daß

2) das Reichsministerium unterm 22 Januar an den österreichischen Bevollmächtigten eine, jener Ermächtigung entsprechende Note hat ergehen lassen; — daß

3) seit dieser Zeit bereits 7 Wochen verflossen sind, und daß endlich

4) am 6. d. M. für den österreichischen Gesammtstaat mit Einschluß Ungarn's und der Lombardei von der kaiserlichen Regierung eine Verfassung octroyirt worden ist, welche thatsächlich eine Antwort an Deutschland enthält; — so stelle ich an das Reichsministerium die Anfrage:

ob von Seite Oesterreich's auf die vorerwähnte Reichsministerialnote vom 22. Januar eine Antwort erfolgt ist und welche Antwort? und welches demnach der Stand der mit Oesterreich obschwebenden Verhandlung ist?"

c. Von Gevekoht, im Namen des Marine-Ausschusses, an das Reichsministerium der Finanzen:

„In Erwägung:

daß Seitens der dänischen Regierung der Waffenstillstand von Malmoe aufgekündigt ist, und dadurch ein rasches und energisches Eingreifen der provisorischen Centralgewalt hinsichtlich zu treffender, den Umständen entsprechender Maaßregeln unter einhelliger Mitwirkung aller deutschen Staaten nur um so unerläßlicher wird;

in Erwägung:

daß, den früheren Mittheilungen des Reichs-Finanzministerii zufolge, dagegen einige Staaten ihren Verpflichtungen wegen der einzuzahlenden Quote der ersten Umlage für die Flotte, aus verschiedenen vorgebrachten Gründen, noch nicht nachgekommen sind, in einem ferneren, keinenfalls zu duldenden Verzuge aber selbst eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Staaten, welche ungesäumt längst ihre Einzahlungen machten, liegen würde;

in fernerer Erwägung:

daß einerseits das finanzielle Bedürfniß, wie andererseits die Ehre Deutschland's die ungesäumte Erledigung dieses Gegenstandes, und zwar ganz abgesehen von etwaigen anderweitigen Rechnungsverhältnissen zwischen der Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten erheischt, und

in endlicher Erwägung:

daß dem Marineausschusse, wenn ihm auch nicht zusteht, in den executiven Theil der Marineangelegenheit einzugreifen, nachdem seit dem 9. November ein provisorisches Marineministerium bestanden hat, ihm doch obliegt, über die pünktliche Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 14. Juni v. J. zu wachen, wornach 6 Mill. Rthlr. für die Begründung eines Anfangs der deutschen Marine verfügbar gemacht werden sollten;

in Erwägung dieser Gründe erlaubt sich der Marineausschuß an das Reichsministerium der Finanzen folgende Anfragen zu stellen:

1) Welches sind die Staaten, die ihrer Verpflichtung wegen der Einzahlung der ersten Quote der Matrikularumlage für die deutsche Flotte noch nicht nachgekommen sind?

2) Aus welchen Gründen ist in den einzelnen Fällen seither die Zahlung etwa verweigert worden, oder aber noch nicht geschehen, und welche Schritte sind Seitens der Centralgewalt genommen, um die Säumigen zur sofortigen Zahlung zu veranlassen?

3) Sind auf die ausgeschriebene zweite Umlage bereits Einzahlungen gemacht, und von welchen Staaten? Und sind Seitens der Centralgewalt Vorkehrungen getroffen, damit eine abermalige Verzögerung der Einzahlungen vermieden werde?

4) Ist Seitens der Centralgewalt in Erwägung gezogen, daß jedenfalls die, durch Beschluß der Nationalversammlung für die deutsche Flotte ausgesetzte Summe von 6 Mill. Rthlr. durch Matrikularbeiträge zu beschaffen ist, und daß für den etwaigen Fall eines Ausfalls einzelner Zahlungsleistungen derselbe durch eine nachträgliche Umlage zu ergänzen seyn wird?

5) Da zufolge der Note des österreichischen Bevollmächtigten vom 8. Decbr. v. J. die österreichische Regierung sich nicht verbunden erachtet, an der Beschaffung der von der Nationalversammlung am 14. Juni decretirten 6 Mill. Rthlr. Theil zu nehmen, aus dem angegebenen Grunde, daß sie die österreichische Flotte schon längst zum Schutze der deutschen Handelsinteressen verwendet haben will, und in derselben mehr Material als den Antheil an einer Umlage von mehreren Millionen zu liefern vermöchte, — jetzt aber Oesterreich, Angesichts der bestehenden Verhältnisse Deutschland's zu Dänemark, dänische Officiere für seine Flotte engagirt haben soll; — so erlaubt sich der Ausschuß die Anfrage, ob dem Reichsministerium von diesem Umstande nähere Kunde und welcher Art geworden sey?

Diese letztere Interpellation wird nach Anzeige des Reichs-Finanzministers in der morgigen Sitzung beantwortet werden.

Eine Interpellation des Abgeordneten Rösler aus Oels wird wegen Abwesenheit des Interpellanten auf die morgige Sitzung zurückgelegt.

Der Präsident des Ministerrathes, Heinrich v. Gagern, zeigt an, daß er die oben verlesene Interpellation des Abgeordneten Raumer aus Dünkelsbühl und eine früher gestellte Interpellation des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, die auswärtige Politik betreffend, künftigen Donnerstag beantworten werde, und beantwortet die

6) Den Buchstaben l. der modifizirten Fassung des §. 128 zu streichen.

Die Discussion über §. 128 wird zugelassen. Im Verlaufe der Verhandlung werden noch folgende Anträge eingereicht:

a) Ein Minoritäts-Erachten von Mittermaier, Schreiner, Schüler und Wigard:

Nach f. ist unter g. einzuschalten:

„Zu den Fällen, in welchen das Reichsgericht zuständig seyn soll, ist zu rechnen:"

„Beschwerden wegen irriger Auslegung eines Reichsgesetzes.

Beschwerden dieser Art können von dem Reichsanwalte zu jeder Zeit, von einer der streitenden Parteien, aber nur so lange bei dem Reichsgerichte erhoben werden, als die Sache noch bei einem Landgerichte anhängig ist. Der Gang des anhängigen Rechtsstreites wird dadurch nicht aufgehalten."

„Der Ausspruch des Reichsgerichts wird für alle künftigen, von derselben Rechtsfrage abhängenden Urtheile bindend."

b) von Siemens:

a) „Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, und umgekehrt Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung."

2) Zu §. 128 d.:

„Ingleichen etwaige Streitigkeiten über Sonderung der Chatoulle-, Kron- und Staatsgüter."

3) Zu §. 128 g.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über Verletzungen der in der Reichsverfassung zugesicherten Grundrechte und Volksfreiheiten, wenn die Verletzungen im Rechtswege durch gerichtliche Erkenntnisse ausgesprochen und die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind."

Zu §. 128 l.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über alle durch Reichsgesetze getroffene Verbrechen oder Vergehen, namentlich in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich, so wie über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten."

Zu §. 128 n.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über alle durch Reichsgesetze oder Reichsverträge festgestellten bürgerlichen Rechtsverhältnisse in den Fällen, wo Landesgerichte Nichtigkeiten begangen haben."

Auf allgemeines Verlangen wird die Sitzung vertagt. Nächste Sitzung: Morgen, Dienstag den 13. März. Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungs-Ausschuß zur zweiten Lesung vorgelegten Abschnitts VI. der Reichsverfassung: „das Reichsgericht." §. 128 und folgende.

Schluß der Sitzung: ¼ vor 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertvierundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. März übergebenen Petitionen.

1) Aeußerungen des Volkes in Braunschweig über verschiedene Bestimmungen des Verfassungsentwurfes, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

2) Adresse von Braunschweig gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, übergeben von Demselben.

3) Beitrittserklärung der Einwohner zu Schlüchtern zur Vorstellung der Bürger Hanau's in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

4) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Emmerich für ein einiges erbliches Oberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Scholten.

5) Eingabe des Bürgervereins zu Solingen für Erblichkeit der künftigen deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Arndt.

6) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Hamm.

7) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Bochum.

8) Ausstellungen am Verfassungsentwurfe von Donaueschingen (Baden).

9) Eingabe des Volksvereins der obern Wetterau, d. d. Hungen, 25. Februar 1849, den Umfang des deutschen Bundesstaates betreffend.

10) Eingabe des Vereins für König und Vaterland zu Meurs für ein erbliches Oberhaupt, und Uebertragung dieser Würde an das Haus Hohenzollern.

11) Eingabe der Bürger von Stolzenau für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an den König Ernst August von Hannover.

12) Eingabe aus Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), wesentliche Umänderungen der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

13) Eingabe des Zweigvereins zum Märzverein in Emmendingen gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe von 37 Gemeinden in Niederbayern, als: Leibelfing, Mallersdorf, Niederlindhart, Oberlindhart, Oberellenbach ꝛc., gegen die Ausschließung Oester-

reich's und Uebertragung der Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern, übergeben durch den Abgeordneten Arndts.

15) Protest gegen den Wahlgesetz-Entwurf von Einwohnern zu Schmiedeberg, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

16) Abgeordneter Wesendonck überreicht:

a. Eine Eingabe des Volksvereins zu Greifswalde, Abänderungen der Verfassung, — wie sie in erster Lesung angenommen, — betreffend, namentlich das unverantwortliche Oberhaupt, das Veto und die Gewähr der Verfassung betreffend;

b. gleiche Eingabe des Volksvereins in Barth in Neu-Vorpommern;

c. gleiche Eingabe des Volksvereins in Stolpe in Pommern, und

d. einen Protest der Schneidergesellschaft zu Stettin gegen die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts.

17) Eingabe des Volksvereins zu Hildesheim (Hannover) für Umänderung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

18) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Dortmund für ein erbliches Kaiserthum.

19) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Cröpelin für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an die Krone Preußen, überreicht vom Abgeordneten Thöl.

20) Eingabe einer Volksversammlung in Bamberg und des Voltsvereins daselbst, nebst seinen 12 Zweigvereinen, als: Hallstadt, Ebersfeld, Staffelstein ꝛc., für Abänderung der Reichsverfassung bei der zweiten Lesung derselben.

21) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Rudolstadt, welchem sich 26 andere Gemeinden und Vereine angeschlossen haben, für Abänderung des projectirten Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

22) Petition der Gemeinden Raizenhain und Reichenberg (Nassau) um Abänderung der Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Heyner.

23) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Weyer (Nassau), übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Nochern (Nassau), übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe der Gemeinden Rettersheim, Lipporn, Struth und Welteroda (Nassau), übergeben durch Denselben.

26) Gleiche Eingabe der Gemeinden Nieder- und Oberwallmenach (Nassau), übergeben durch Denselben.

27) Eingabe von Göttingen für Abänderung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Minkus.

28) Eingabe des deutschen Vereins zu Chemnitz gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, überreicht durch den Abgeordneten Eisenstuck.

29) Eingabe des demokratischen Vereins zu Eisenach für Umänderung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

30) Gleiche Eingabe des Volksvereins daselbst, übergeben von Demselben.

31) Eingabe des Volksvereins im Weissacher Thal, Wünsche in Betreff der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

32) Eingabe des Volksvereins zu Oehringen (Würtemberg), welche ausschließlich von der Nationalversammlung die Feststellung der Einheit und Freiheit verlangt, und die Unterhandlung mit den Cabinetten für die Ablenkung von dieser Bahn erklärt, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

33) Eingabe von siebenzehn Volksvereinen, bezüglich Gemeinde-Collegien aus dem Bezirk Blaufelden in Würtemberg, für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

34) Petition der Stadt Ravensburg (Würtemberg) um Abänderung der Reichsverfassung, — wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, — übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

35) Adresse der Deputirten der meisten Gewerke zu Magdeburg, die Ausschließung der Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter vom Wahlrecht betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

36) Adresse mehrerer tausend Handwerker, Handwerksgehilfen und Arbeiter zu Magdeburg gegen ihre Ausschließung vom Wahlrechte, überreicht durch Denselben.

37) Gleiche Eingabe vieler Handwerksgehilfen zu Greifenhagen in Pommern, überreicht durch Denselben.

38) Gleiche Eingabe des Centralvereins der vereinigten französischen Handschuhmacher in Deutschland, zu Magdeburg, überreicht durch Denselben.

39) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen zu Schadeleben, überreicht durch Denselben.

40) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen, Arbeiter und Dienstboten zu Wolmirstadt bei Magdeburg, überreicht durch Denselben.

41) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Ebendorf und Umgegend, überreicht durch Denselben.

42) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen zu Königsau bei Aschersleben, überreicht durch Denselben.

43) Eingabe des Handwerkervereins zu Wolfenbüttel gegen die österreichische Note.

44) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Schöppenstedt.

45) Wünsche in Bezug auf die Reichsverfassung und den Wahlgesetzentwurf von Bürgern zu Saarbrücken, übergeben durch den Abgeordneten Wigard.

46) Petition um Abänderung der Reichsverfassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen, von den Gemeinden Schwarza, Drakendorf, Blankenhain, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Mittelhausen, Eckstedt ꝛc., überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

47) Gleiche Petition von Tiefenort, Kreises Eisenach.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Jena, dem sich mehrere Vereine der Umgegend angeschlossen haben, überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

49) Eingabe der Wähler des fünften schleswig-holsteinschen Districts für ein erbliches Kaiserthum.

50) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Duisburg, übergeben durch den Abgeordneten Marck.

51) Zuschrift aus Zeitz gegen die Beschränkung des Wahlrechts nach Stand und Vermögen, überreicht durch den Abgeordneten Venedey.

52) Petition von 339 Bürgern und Einwohnern der Stadt Zeitz um allgemeines Wahlrecht, übergeben durch den Abgeordneten Pinckert.

53) Eingabe der Bürger zu Schwelm für ein erbliches Reichsoberhaupt und Uebertragung dieser Würde an den König von Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Evertsbusch.

Hundertfünfundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riehl, welches ohne Reclamation genehmigt wird, interpellirt der Abgeordnete Rösler von Oels den Reichskriegsminister in Betreff einer angeblichen Verhöhnung der Reichskokarde durch das Kommando des X. preußischen Linienregiments.

Ferner interpellirt der Abgeordnete Eisenstuck den Reichshandelsminister in Betreff angeblich zweckwidriger Verwendung der für die Flotte bewilligten Gelder.

Der Reichsfinanzminister Beckerath beantwortet die Interpellation des Abgeordneten Gevekoht, betreffend die noch nicht eingezahlten Matrikular-Beiträge für die deutsche Flotte. Derselbe setzt hierbei die Versammlung insbesondere von den Erklärungen der österreichischen, bayerischen, königlich sächsischen, churhessischen, limburg-luxemburgischen, lichtenstein'schen Regierungsbevollmächtigten, so wie von den Aufforderungen und Entgegnungen des Reichsministeriums an diese Bevollmächtigten in Kenntniß.

Gevekoht, Namens des Marine-Ausschusses, behält sich vor, etwaige Anträge, die sich auf diese Interpellationsbeantwortung und die darin gegebenen Aufschlüsse über das Verhalten der Regierungen der Einzelstaaten zu der Centralgewalt beziehen, zu stellen.

Der Vorsitzende bringt sofort eine Berichtigung der Abgeordneten Schüler und Wigard, betreffend ihr Minoritätserachten für §. 1 der Reichsverfassung zur Kenntniß der Versammlnng.

Vor Uebergang zur Tagesordnung, auf welcher die Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse zur zweiten Lesung vorgelegten Abschnits VI. der Reichsverfassung: „das Reichsgericht" steht, stellt Abgeordneter Bauer vom Bamberg den Antrag, die Sitzung zu schließen und die weitere Berathung bis nächsten Donnerstag zu vertagen. Nachdem dieser Antrag in der Versammlung genügende Unterstützung gefunden und der Antragsteller, so wie Eisenmann, Vogt, Biedermann, Moritz Mohl darüber gesprochen, wird der Antrag zur Abstimmung gebracht. Bei der Probe und Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens erscheint das Ergebniß zweifelhaft; es wird daher mit Stimmzettel abgestimmt und hier der Antrag mit 252 gegen 215 Stimmen verworfen.

Es erfolgt daher der Uebergang zur Tagesordnung.

Zuerst bringt der Vorsitzende einen schon gestern eingebrachten Antrag auf Schluß der Debatte zur Kenntniß der Versammlung. Bei der Abstimmung darüber wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben. Es erhält demgemäß der Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneter v. Soiron, das Schlußwort, worauf, nachdem derselbe gesprochen, zur Abstimmung geschritten wird.

Bei der Abstimmung werden die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Eingangsworte zu §. 128:

„Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf"

abgelehnt und statt derselben, nach dem Antrag von Robert Mohl, die Eingangsworte, wie sie bei der ersten Lesung angenommen wurden:

„Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören"

auf's Neue zum Beschluß erhoben.

Die Anträge von Siemens, Henkel, Dinstl zu §. 128 lit. a. finden nicht genügende Unterstützung.

Sofort wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen:

„a. 1. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Maaßregeln der Reichsregierung."

Ueber die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Worte:

„durch Erlassung von Reichsgesetzen"

welche vor den Worten: „durch Maaßregeln der Reichsregierung" eingefügt werden sollen, wird mit Namensaufruf abgestimmt, wobei diese Worte mit 238 gegen 217 Stimmen angenommen werden.

Der ferner vorgeschlagene Satz:

„so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung"

wird ebenfalls angenommen.

Die lit. b. wird ganz nach dem Antrag des Verfassungsausschusses, dahin lautend:

„Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich, und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen,"

unter Ablehnung des Minoritätserachtens, angenommen.

Ebenso ganz nach dem Ausschußantrag die lit. c. des §. 128, also lautend:

„Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten."

Die Anträge von Grävell und Siemens zu lit. d., finden nicht hinreichende Unterstützung; dagegen wird der Antrag des Verfassungsausschusses sub lit. d., in dieser Fassung:

„Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten."

angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Grävell zu lit. e. wird nicht genügend unterstützt; dagegen wird der Antrag des Ausschusses:

„Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung."

angenommen und der durch Trützschler und Genossen beantragte Zusatz abgelehnt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses zu lit. f.:

„Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung."

wird angenommen; über das Inserandum „Verletzung" zwischen den Worten „Aufhebung" und „oder" wird, da bei der Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens das Resultat zweifelhaft bleibt, mittelst Stimmzetteln abgestimmt und hiebei der auf die Aufnahme dieses Wortes gestellte Antrag mit 229 gegen 202 Stimmen abgelehnt.

Der Minoritätsantrag zu §. 128, lit. f.:

„Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung, wegen Verletzung der Landesverfassung, können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können."

wird, da das Ergebniß wieder zweifelhaft ist, gleichfalls zur Abstimmung mittelst Stimmzetteln gebracht und hiebei mit 245 gegen 188 Stimmen angenommen."

Das Minoritätserachten von Mittermaier, Schreiner, Schüler und Wigard, welches einen Zusatz beantragt, der zwischen f. und g. eingeschaltet werden soll, folgenden Inhalts:

„Zu den Fällen, in welchen das Reichsgericht zuständig seyn soll, ist zu rechnen:

Beschwerden wegen irriger Auslegung eines Reichsgesetzes.

Beschwerden dieser Art können von dem Reichsanwalte zu jeder Zeit, von einer der streitenden Parteien aber nur so lange bei dem Reichsgerichte erhoben werden, als die Sache noch bei einem Landesgericht anhängig ist. Der Gang des anhängigen Rechtsstreits wird dadurch nicht aufgehalten.

Der Ausspruch des Reichsgerichts wird für alle künftig von derselben Rechtsfrage abhängigen Urtheile bindend."

wird, nachdem zuvor der Antrag des Abgeordneten Hehner:

„Beschwerden über die Auslegung der Reichsgesetze. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Reichsgesetzgesetzgebung vorbehalten."

abgelehnt worden ist, gleichfalls verworfen.

Der Ausschußantrag sub lit. g.:

„Klagen deutscher Staatsbürger, wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte."

wird angenommen. Die Zusatzanträge von Trützschler und Tafel hiezu werden abgelehnt. Der zweite Satz des Ausschußantrages sub lit. g.:

„Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten."

wird angenommen.

Ebenso der Satz h. nach dem Ausschußantrag, also lautend:

„Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe enschöpft sind."

Desgleichen der Satz sub lit. i:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen."

unter Verwerfung des von Hehner und Genossen hiezu gestellten Antrags.

Der von Grävell zu lit. k. gestellte Antrag wird nicht genügend unterstützt, und der Ausschußantrag:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen."

angenommen.

Mit Rücksicht auf den Antrag des Abgeordneten Linde, welcher den zweiten Satz der von dem Ausschuß beantragten lit. l. weglassen will, werden die beiden Sätze dieser litera getrennt zur Abstimmung gebracht, und beide Sätze in dieser Fassung:

„Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten."

angenommen.

Der von Tafel und Genossen zu lit. i, k. und l. beantragte Zusatz:

„Bei allen strafrechtlichen Fällen werden Geschworne zugezogen.“

wird abgelehnt.

Lit. m:

„Klagen gegen den Reichsfiscus.“

und lit. n:

„Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.“

werden nach dem Antrag des Verfassungsausschusses angenommen.

§. 129 wird nach vorgängiger Ablehnung der Discussion in der von dem Verfassungsausschuß beantragten Fassung:

„Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.“

angenommen.

Zu §. 130 meldet sich kein Redner. Es wird daher sogleich zur Abstimmung geschritten. Hierbei wird dieser Paragraph in seinen drei Sätzen getrennt zur Abstimmung gebracht und, entsprechend dem Ausschußantrage:

„Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.“

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.“

angenommen.

Dasselbe tritt bei §. 131 ein, der gleichfalls in der vom Verfassungsausschuß beantragten Fassung:

„Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.“

angenommen wird.

Der Antrag von Junghann's und Genossen:

„Die Verhandlungen vor dem Reichsgericht sind frei von Stempeln und Gerichtssporteln.“

wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet sofort als Tagesordnung für die nächste Sitzung, Donnerstag den 15. März, Berathung über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Auswanderungsgesetz, zeigt die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse an und schließt die Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. März übergebenen Petitionen.

1) Petition der Bürger von Pleisweiler-Oberhoffen um Umänderung der Reichsverfassung bei der zweiten Lesung, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

2) Gleiche Petition der Bürger von Dörrenbach, übergeben durch Denselben.

3) Gleiche Petition der Bürger von Oberotterbach, übergeben durch Denselben.

4) Gleiche Petition der Bürger von Niederhorrbach, übergeben durch Denselben.

5) Gleiche Petition der Bürger von Capellen und Drusweiler, übergeben durch Denselben.

6) Gleiche Petition der Bürger von Bergzabern und Klingenmünster, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Petition von Bürgern zu Barbelroth, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Petition von Bürgern zu Dierbach, übergeben durch Denselben.

9) Eingabe von Heidelberg, Handschuchsheim, Eppelheim, Dossenheim, Neuenheim, Sinsheim und Aglasterhausen, betreffend Ausstellungen an dem Verfassungs-Entwurf und Verbesserungsanträge zu demselben, übergeben von dem Abgeordneten Hagen.

10) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Büdingen, überreicht vom Abgeordneten Heldmann.

11) Eingabe der Volksversammlung zu Kochstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, gegen die Ausschließung der Handwerksgehülfen, Tagelöhner und Dienstboten als Wahlberechtigte, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

12) Eingabe aus Friedland (Mecklenburg-Strelitz) gegen die österreichische Note vom 4. Februar 1849, überreicht vom Abgeordneten Thöl aus Rostock.

13) Adresse des deutschen Vereins in Prag gegen das Ausscheiden von Deutsch-Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaat, überreicht vom Abgeordneten Makowiczka.

14) Eingabe des Volksvereins der Stadt Brakenheim (Würtemberg), den Entwurf der Reichsverfassung, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schoder von Stuttgart.

15) Eingabe gleichen Betreffs von Tuttlingen, Mühlheim (Würtemberg), Weigheim, Kolbingen, Thalheim, Seitingen, Neuhausen ꝛc., eingereicht vom Abgeordneten Rheinwald.

16) Eingabe gleichen Betreffs von Schweigen (in der Pfalz), übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

17) Eingabe gleichen Betreffs, von den Bürgern zu Jugenheim, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Oberhausen, übergeben von Demselben.

19) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Herborn.

20) Gleiche Eingabe von dem Bürger- und Volksverein zu Emden, Norden ꝛc., d. d. Aurich am 25. Februar 1849, übergeben durch den Abgeordneten Groß von Leer.

21) Gleiche Eingabe des März-Zweigvereins zu Enkenbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

22) Gleiche Eingabe des Bürgervereins in Beckerhagen, überreicht durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

23) Gleiche Eingabe von Tettnang, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

24) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wehrheim (Nassau), eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

25) Gleiche Eingabe der Bürger zu Pillau, überreicht durch den Abgeordneten Wesendonck.

26) Gleiche Eingabe der Gemeinden Zell und Bechingen.

27) Gleiche Eingabe der Bürger von Patersberg und Aul (Nassau).

28) Gleiche Adresse des politischen Vereins zu Hanau.

29) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wolfenbüttel.

30) Gleiche Eingabe von Junkersdorf, Allertshausen, Eckartshausen, Dürrenried, Wasmuthausen, Hafenlohr, Lengfurt ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

31) Gleiche Eingabe von Würzburg, Ungershausen, Haßloch, Bischofsheim, Nordheim ꝛc., übergeben durch Denselben.

32) Gleiche Eingabe von dem Volksverein zu Stralsund, übergeben von dem Abgeordneten Wesendonck.

33) Protestation des demokratisch-constitutionellen Clubbs zu Sonnenberg in der Neumark, gegen den Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

34) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

35) Gleiche Eingabe der Volksversammlung zu Liegnitz, überreicht vom Abgeordneten Meyer von Liegnitz.

36) Gleiche Eingabe des Volksvereins in Lemgo, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

37) Gleiche Eingabe des Turnervereins zu Sondershausen.

38) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Guben, überreicht durch den Abgeordneten Vogel.

39) Eingabe des Volksvereins in Niederspier, Stockhausen, Oberspier, Westerengel ꝛc. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, die Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hönniger.

40) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Eppingen für Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern.

41) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins des Amts Bochum, Grafschaft Mark.

42) Gleiche Eingabe der Bürger zu Ruhrort.

43) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Walsrode (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Quintus.

44) Protestation von 385 Einwohnern der Stadt Schwerin in Mecklenburg gegen Uebertragung einer erblichen deutschen Kaiserkrone an das preußische Königshaus, übergeben von dem Abgeordneten Wöhler.

45) Eingaben für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an das Kaiserhaus Oesterreich, von Altheim, Buchau, Mörsingen, Herbertingen, Königseggwald, Mengen, Ennentach, Heiligkreuzthal, Wülflingen, Göffingen und Binzwangen (Königreichs Würtemberg).

46) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Reinsberg (Sachsen) für Stellung eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze Deutschland's.

47) Gleiche Eingabe von Großstädteln (Sachsen).

48) Gleiche Eingabe von Dölitz, Lösnig, Markkerberg, Wachau, Güldengossa, Croßeritz und Oetzsch (Sachsen).

49) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Mülheim an der Ruhr für ein erbliches Kaiserthum.

50) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Haffen und Mehr.

51) Gleiche Eingabe von den Bürgern zu Odenkirchen.

52) Eingabe von 113 Bürgern zu Lauffen am Neckar, die Reichsoberhauptsfrage, so wie die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schober.

53) Eingabe des demokratischen Vereins zu Heilbronn, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch Denselben.

54) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Vechelde (Braunschweig) für Ausschließung der österreichischen Abgeordneten von den Verhandlungen der Nationalversammlung.

55) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Lelm bei Königslutter gegen die österreichische Note und für das preußische Herrscherhaus an der Spitze von Deutschland.

56) Eingabe des Volksvereins zu Landau gegen ein erbliches Kaiserthum.

57) Eingabe des deutschen Vereins zu Gottleube (Sachsen) für das Gagern'sche Program.

58) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Oederan (Sachsen).

59) Eingabe des Wehrsteiner Märzvereins gegen die Ausscheidung Oesterreich's vom deutschen Reich und für eine republikanische Centralgewalt, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

60) Eingabe des Obergerichtsanwalts Dr. Karl Sternberg zu Marburg für die Wahl eines objectiven Maßstabes bezüglich der Kreiseintheilung Deutschland's.

61) Eingabe Desselben, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

62) Achtzehn Eingaben für ein Gesammt-Deutschland mit Oesterreich an der Spitze, aus dem Jartkreise, und zwar von Waldhausen, Aufhausen, Ohmenheim, Baldern, Elchingen, Wörth ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Huck.

63) Eingaben für Stellung eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, und zwar a) von dem Vaterlandsvereine zu Schönau auf dem Eigen, b) von Spitzcunnersdorf, c) von Altenberg, d) von Bernstadt, e) von Rennersdorf bei Herrnhut, f) von Berthelsdorf bei Herrnhut und g) von Ebersdorf, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

64) Adresse des Volksvereins zu Kempten, Verbesserungen der Reichsverfassungsgesetze betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haggenmüller.

65) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Emden.

66) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Saalfeld (Meiningen).

67) Gleiche Eingabe von dem Märzvereine zu Saalfeld.

68) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hersfeld, übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

69) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hausen (Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

70) Eingabe der Landtags-Abgeordneten für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt, die authentische Interpretation des §. 35 Nr. 1 der Grundrechte betreffend.

71) Wünsche und Anträge des Volksvereins zu Wertheim, Zweigvereine Bestenheid und Niklashausen, die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen einen Erbkaiser ꝛc., eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

72) Eingabe von Bürgern zu Neustadt, in Mecklenburg, Verbesserungen der Reichsverfassungsgesetze betreffend.

73) Gleiche Eingabe des politischen Clubbs zu Halberstadt, eingereicht vom Abgeordneten Martiny.

74) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Lengsfeld, übergeben von dem Abgeordneten Weißenborn.

75) Eingabe der Bürger, Arbeiter, Taglöhner, Handwerksgesellen und Dienstboten zu Harzgerode gegen den Entwurf des Reichswahlgesetzes für das Volkshaus.

76) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Frankenhausen, überreicht durch den Abgeordneten Hönniger.

77) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Freiburg in Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Schmidt von Löwenberg.

78) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Friedrichsbrunn, übergeben vom Abgeordneten Martiny.

79) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Dahlen, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

80) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Stralsund, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

81) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Lilienthal (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten von der Horst II.

82) Protestation der Volksvereine zu Eppingen, Setzfeld, Mühlbach, Stebbach, Gemmingen und Ittlingen gegen das Project einer erblichen deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

83) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Radevormwald, in der preußischen Rheinprovinz, für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen.

84) Gleiche Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Gräfrath, Kreises Solingen.

85) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Darmstadt.

86) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Sterkrade für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Marcks.

87) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Beek und Hamborn, übergeben durch Denselben.

88) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Holten, übergeben durch Denselben.

89) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lippstadt.

90) Eingabe des patriotischen Vereins für Stadt und Land zu München, das Reichswahlgesetz betreffend.

91) Petition des Obergerichtsanwalts Dr. Karl Sternberg zu Marburg um Erlaß eines Manifestes wegen Unverbrüchlichkeit des Parlamentssystems.

92) Petition Desselben wegen der Unität des Reiches.

93) Petition des vaterländischen Vereins zu Rastatt, eine rein deutsche Macht an die Spitze von Deutschland zu stellen, und den Bundesstaat ganz durchzuführen, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

94) Verwahrung der Landesvertretung des Herzogthums Lauenburg gegen Lostrennung des Landes von dem engern deutschen Bundesstaate, überreicht durch den Abgeordneten Riesser am 27. Februar 1849.

95) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Limburg an der Lenne für die Erblichkeit des Reichsoberhaupts.

96) Neun Bände Petitionen und Zustimmungs-Erklärungen, und zwar:

a) 6 Bände aus 323 Orten des Königreichs Sachsen mit . . . . . 86,013 Unterschriften

b) 3 Bände aus 397 Orten des Königreichs Würtemberg mit . . . . 34,489 "

zusammen 120,502 "

und circa 482,008 weitere Familienglieder

in Summa 602,510 Seelen repräsentirend,

Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

97) 24 Petitionen gleichen Betreffs, 4,277 Seelen repräsentirend, aus den Saar-, Rhein-, Main- und Lahngegenden, und zwar aus Fischbach, Bärstedt, Springen, Rettert, Hohenheim, Montabaur, Bruckhausen, Dorndürkheim, Königsbach, Hochheim, Frankfurt a. M., Hohenstein, Zschopau ꝛc., eingesandt von demselben Ausschusse.

98) Eingabe des Handwerkerstandes in Lübbecke in Westphalen gegen unbedingte Gewerbefreiheit.

99) Petition der Städte Pößneck und Steinach (Herzogthum Sachsen-Meiningen) gegen Einführung der Gewerbefreiheit und gegen alle Beschlüsse im Sinne des Freihandelssystems, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

100) Vier Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues von St. Goar, Urber, Bieberheim und Herznach.

101) Protest der Handelskammer zu Freiburg i. B. gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte ꝛc. vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

102) Zustimmung zu einem Gesetze über die Gewerbeordnung (bestimmt im §. 3 der Grundrechte) von sämmtlichen Handwerker-Innungen zu Magdeburg, dem Handwerksverein zu Osterwiek, den Handwerkern in Burg und Wansleben, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

103) Eingabe des Bürgervereins zu Rendsburg für den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte ꝛc. vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

104) Eingabe gleichen Betreffs von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Otterndorf, im Lande Hadeln, Königreichs Hannover.

105) Eingabe der sämmtlichen Handwerks-Innungen zu Düsseldorf für den von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung, übergeben von dem Abgeordneten Wesendonck.

106) Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Crimmitzschau in Sachsen um Reform des Zollvereinstarifs und Wahrung des Schutzzollsystems.

107) Eingabe des Handwerkervereins des Mansfelder Gebirgskreises zu Hettstedt, volkswirthschaftliche Verhältnisse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haym.

108) Petition der Saalfloßcommune zu Kahla, um Abhülfe wegen Ueberlassung der Saalflöße mit Fluß- und Wehrzöllen.

109) Petition sämmtlicher Urwähler der Gemeinde Gey, Kreises Düren, um Schutzzölle, übergeben von dem Abgeordneten Braun.

110) Eingabe des Bauernvereins zu St. Johannis bei Bayreuth, industrielle Verhältnisse betreffend.

111) Petition von Einwohnern zu Merscheid, Elgrath, Rapperath, Gutenthal, Bischofsthron, Hundheim, Wederath ꝛc. (Regierungsbezirks Trier), Freihandel betreffend.

112) Eingabe des Magistrats zu Heiligenhafen in Holstein für den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinigte Deutschland.

113) Petition des Gewerbe- und Arbeiterbildungs-Vereins zu Mannheim um Berufung von Gewerbekammern.

114) Sechs Petitionen von Grünstadt, Obrigheim, Holzenstein ꝛc., Großkarlbach, Sausenheim, Obersölzen, Großbockenheim (in der Pfalz) ꝛc., die Gewerbefreiheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

115) Eingabe der Gewerke des Amts Steinbrück, bei Hildesheim, Gewerbe auf dem Lande betreffend, und gegen den Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M.

116) Adresse einer Anzahl Einwohner von Bietigheim (Würtemberg), Einführung eines angemessenen Schutzzollsystems betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schoder.

117) Petition mit 5995 Unterschriften von dem Vereine zum Schutze vaterländischer Arbeit zu Langenbielau (in Schlesien), welche sich dahin ausspricht, daß der Entwurf jenes Zolltarifs, den der Frankfurter Verein zum Schutze vaterländischer Industrie und Gewerbfleißes ausgearbeitet hat, zum Gesetz erhoben werden möge, übergeben durch den Abgeordneten Tellkampf.

118) Zustimmungserklärung des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe zu der von der badischen Regierung dem Reichsministerium und den Bevollmächtigten übergenen Note.

119) Petitionen um Zurückberufung der im Großherzogthum Baden aufgestellten Reichstruppen, von den Gemeinden Luttingen, Lörrach, Kadelburg, Waldshut, Kleinlaufenburg und Obersäckingen, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

120) Gleiche Petition des Volksvereins zu Offenburg, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

121) Petition der Gemeinden Breitnau und Steig, um Aufhebung der außerordentlichen Conscription in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Kuenzer aus Constanz.

122) Zwanzig Petitionen, Beschwerden und Forderungen an die Reichsversammlung, in specie die Abschaffung der Feudallasten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano, und zwar von den Gemeinden Reiselfingen, Hilzingen, Aselfingen, Weiterdingen, Hondingen, Sumpfohren, Bachheim, Möhringen, Binningen und Riedheim.

123) Gleiche Eingabe von den Gemeinden Breitnau und Steig, übergeben durch den Abgeordneten Kuenzer.

124) Abgeordneter v. Reischütz aus Königsberg übergiebt eine Denkschrift des Comite's preußischer Inhaber spanischer Staatspapiere.

125) Petition des Abgeordneten zur aufgelöst'en preußischen Nationalversammlung, G. Krackrügge in Erfurt, wegen Wiederaufhebung der Grundrechte in Preußen überhaupt und im Gebiete Erfurt insbesondere.

126) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner in Rudolstadt, Beschwerden gegen die fürstliche Regierung daselbst enthaltend.

127) Eine weitere gleiche Eingabe desselben.

128) Eingabe der Bürger der Stadt Friedberg und des gesammten Landgerichtsbezirks Friedberg, im Kreise Oberbayern, Wünsche in Beziehung auf die Beschlüsse und Gesetze der Reichsversammlung enthaltend.

129) Vertrauensadresse des constitutionellen Bürgervereins von 324 Mitgliedern zu Bonn, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

130) Verwahrung der Bürger zu Stockach, im badischen Seekreise, gegen die badische Regierung wegen beabsichtigter Beeinträchtigung des §. 13 der deutschen Grundrechte, die freie Presse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

131) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Emden, die Einführung von Maaßregeln zur Beförderung der deutschen Schifffahrt betreffend.

132) Eingabe des August Horn zu Wormsleben bei Eisleben, Beschwerden über das königl. preuß. Justizministerium enthaltend.

133) Eingabe des Vaterlandsvereins in Hersbruck, in Bayern, Wünsche und Forderungen in Bezug auf unvolksthümliche Reichsgesetze enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

134) Eingabe des Piusvereins zu Riedlingen (Würtemberg), Wünsche in Bezug auf einige Paragraphen der Grundrechte enthaltend.

135) Eingabe des Elias Hoffmann und Consorten in Speyer, Erbschaftsangelegenheiten in Holland betreffend.

136) Beitrittserklärung zur Eingabe der Kaufmannschaft der freien Stadt Lübeck von Seiten der Kaufmannschaft zu Stralsund, die Bitte enthaltend, daß deutsche Seeleute ihre Wehrpflicht durch Dienst auf deutschen Kriegsschiffen zu erfüllen haben, und dadurch vom Dienst im Landheere befreit werden.

137) Petition des Reformvereins in Mirow, in Neustrelitz, gegen Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen, überreicht vom Abgeordneten Drechsler.

138) Gleiche Eingabe von 275 Bürgern zu Sülz (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

139) Gleiche Eingabe von vielen Bürgern und Einwohnern zu Bützow (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

140) Gleiche Eingabe von dem Reformvereine zu Plau (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

141) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Warin (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

142) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Penzlin (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

143) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Sternberg (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

144) Petition von 66 Bürgern zu Gnoyen (Mecklenburg-Schwerin), daß das Oberhaupt des deutschen Volks aus den regierenden deutschen Fürsten durch die Urwähler der deutschen Nation gewählt werde, überreicht durch Denselben.

145) Adresse von 28 Bürgern zu Fürstenberg (Mecklenburg-Schwerin), welche sich dahin ausspricht, daß nur der Würdigste der Deutschen an der Spitze von Deutschland zu stehen verdiene, übergeben durch Denselben.

146) Eingabe des Reformvereins in Dassow (Mecklenburg-Schwerin), gegen die erbliche Ernennung des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser, übergeben durch Denselben.

147) Eingabe von dem Bezirkscomité der Arbeiter der Thüringer Staaten zu Altenburg gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

148) Eingabe von Bürgern zu Oeltingen, in Bayern, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

149) Eingabe von Bürgern zu Criwitz (Mecklenburg-Schwerin), Aenderung der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

150) Petition der Weserschiffer, d. d. Minden, um Aufrechthaltung des bei der ersten Lesung der Verfassung bezüglich der Flußzölle gefaßten Beschlusses, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

151) Eingabe von Bürgern zu Gumbinnen, die Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

152) Vorschlag zur Wahlberechtigung nach den verschiedenen Quoten der Beiträge zu den Staatslasten von B. Kölges zu Mainz.

153) Eingabe von Bürgern zu Rastatt gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

154) Eingabe von Bürgern zu Calbitz, Walkwitz, Colm, Luppa, Groß- und KleinBöhla, Dahlen, Schmannewitz und Kötitz, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

155) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgerverein in Norden (Ostfriesland).

156) Protest von 95 Einwohnern zu Unseburg, im Preußischen, gegen Ausschließung der Arbeiter vom Wahlrecht, übergeben durch den Abgeordneten Köhler.

157) Eingabe der Volksvereine zu Königheim und Sachsenhausen (Baden), die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen die Lostrennung Oesterreich's, gegen einen Erbkaiser, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

158) Gleiche Eingabe der Gemeinde Grabow, bei Stettin, übereicht durch den Abgeordneten Freese.

159) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Nassig, Urphar, Eichel, Vockenroth, Borthal und Oedengesäß (Zweigvereine des Volksvereins zu Wertheim in Baden), eingereicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

160) Gleiche Eingabe von Bublitz (Hinterpommern), Merzig (Rheinpreußen) und von Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

161) Eingabe, gleichen Betreffs, von Bürgern zu Oestrich.

162) Eingabe, die Reichsverfassung betreffend, von den Märzvereinen zu Schwarzenfels, Altengronau, Mottgers, und Weichersbach (in Kurhessen).

163) Gleiche Eingabe aus den Gemeinden Ekarts, Burgberg, Meiselstein, Rauhenzell, Rettenberg, Immerstadt und Stein, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

164) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Oberschefflenz (Baden), übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

Hundertsechsundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (185.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Der Vorsitzende verweis't folgende neu eingetretene Abgeordnete in die folgenden Abtheilungen, nämlich:

1) Herrn Brockhausen aus Warendorf, an Stelle des Herrn Aulike von Berlin, in die erste,
2) Herrn d'Elvert von Brünn, an Stelle des Herrn Kromp von Nicolsburg, in die fünfte,
3) Herrn Kreutzberg von Prag, an Stelle des Herrn Herzig von Wien, in die siebente, und
4) Herrn Wessely aus Ungarisch Hardig, in die neunte Abtheilung.

Er verlies't ferner folgendes Schreiben des Vorsitzenden des Reichsministerraths:

„Im Verfolge der bisher mitgetheilten Erklärungen deutscher Regierungen über die Beschlüsse der Reichsversammlung erster Lesung — die Verfassung betreffend — beehrt sich der Unterzeichnete, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung Abschrift einer heute von dem interimistischen k. k. österreichischen Herrn Bevollmächtigten an das Reichsministerium des Innern gerichteten Zuschrift im Anschlusse zu übersenden.

(gez.) v. Gagern."

mit dem Bemerken, daß die in dem Schreiben erwähnte Zuschrift des k. k. interimistischen Bevollmächtigten durch den Druck in die Hände der Mitglieder der Versammlung gelangen werde.

(Ist nebst den früher eingegangenen Erklärungen der Regierungsbevollmächtigten abgedruckt in Beilage Nr. I. zum Protokoll der 179. öffentl. Sitz. vom 1. März 1849. Zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Er zeigt ferner folgende weiter eingegangene Flottenbeiträge an:

1) von 343 fl. C. M. in Banknoten, und 57 kr. Münze, unter Verlesung des folgenden Schreibens:

„Durch Vermittlung des k. k. öster. Ministeriums des Innern in Wien, und des k. k. öster. Bevollmächtigten dahier ist uns der Betrag von 343 fl. C. M. in Banknoten, und 57 kr. Münze zugekommen, welcher in Folge eines von der oberösterreichischen Landtagsversammlung erlassenen Aufrufs im Herzogthum Salzburg, als Beitrag für die deutsche Flotte eingegangen ist.

Wir bitten die Reichsversammlung hievon benachrichtigen zu wollen.

(gez.) v. Beckerath."

und

2) von 10 fl. 30 kr., Beisteuer des deutschen Vereins zu Pirna in Sachsen, überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

Der Vorsitzende theilt mit, daß er von dem Vorsitzenden des Reichsministerraths die folgende Zuschrift erhalten habe:

„Nachdem dem Unterzeichneten die von Seiten des Herrn Abgeordneten H. v. Raumer in Betreff der österreichischen Frage an das Reichsministerium gerichtete Interpellation zugestellt war, ist die gestern dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung mitgetheilte Zuschrift des k. k. interimistischen Herrn Bevollmächtigten (vom gestrigen) an dasselbe gelangt. Die Berücksichtigung dieses neuen Materials bei Fassung der auf obige Interpellation zu ertheilende Antwort des Reichsministeriums veranlaßt dasselbe zu dem Wunsche, deren Beantwortung, welche auf morgen angekündigt war, auf übermorgen verschoben zu sehen. Hievon beehrt sich der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten mit dem ergebensten Bemerken Kenntniß zu geben, daß auch die weiter von ihm auf morgen angekündigte Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, über die auswärtige Politik der Centralgewalt, gleichzeitig übermorgen erfolgen wird.

(gez.) v. Gagern."

Der Reichshandelsminister v. Duckwitz beantwortet die im Protokoll der 183. Sitzung eingerückte Interpellation des Abgeordneten Eisenstuck, wie in der Anlage enthalten.

(Beilage A.)

Abgeordneter Riesser zeigt, Namens des Verfassungsausschusses, den Bericht dieses Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Welcker an, welcher Bericht sich bereits in den Händen der Mitglieder befindet.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 101 ff.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Berathung über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Erlassung eines Auswanderungsgesetzes betreffend.

Der Vorsitzende verlies't folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge:

1) des Abgeordneten Schirmeister und Genossen:

„Der Titel des Gesetzes möge lauten:

Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche überseeische Auswanderung betreffend.“

2) des Abgeordneten Fallati:

„1) In §. 1 möge hinter dem Worte: „Auswanderungsamt“ eingeschoben werden:

„unter Beihülfe der Regierungen der Einzelstaaten“

so daß dieser Paragraph lauten würde:

„Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt unter Beihülfe der Regierungen der Einzelstaaten geübt.“

2) Zu §. 2 möge hinzugefügt werden:

„Rheder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestädten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen.“

3) In §. 7 möge die Feststellung der darin erwähnten besondern Caution auf den Betrag des doppelten Passagegeldes und die Bestimmung über das Erlöschen derselben wegfallen und der ganze Paragraph so gefaßt werden:

„Bei Beförderung von Auswanderern von nichtdeutschen Seehäfen aus, ist der Agent verpflichtet, ausser der nach §. 3 bestellten allgemeinen Caution, noch eine besondere Caution nach Bestimmung des Auswanderungsamtes zu leisten.“

4) In §. 10 möge beidemal nach dem Worte: „Fuß“, das Wort: „rheinländisch“ eingeschoben werden.“

und

3) des Abgeordneten Brons und Genossen:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Den Entwurf des Gesetzes, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend, mit dem Berichte der Centralgewalt als Material zur Vorbereitung einer schleunigen Vorlage für ein solches Gesetz zu überweisen.“

Die Liste der eingeschriebenen Redner wird verlesen, und der Vorsitzende eröffnet zunächst eine Debatte darüber, ob nicht zunächst der als präjudiciell anzusehende Antrag von Brons und Genossen (oben unter 3) zur Abstimmung zu bringen sey. Nachdem verschiedene Redner hierüber gesprochen, ist die Versammlung mit der Ansicht einverstanden, daß über den fraglichen Antrag erst nach geschlossener Debatte, wie über die übrigen Anträge, abzustimmen sey. Es wird hierauf die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf eröffnet, und es erhalten, nachdem noch folgender Antrag des Abgeordneten Junghanns und Genossen:

„Ich schlage vor:

1) Im §. 2 in der zweiten Zeile statt: „mit Concession versehenen“, zu setzen: „ernannten“.

2) Im §. 3 statt: „contraktlichen Obliegenheiten“ zu setzen: „Vertragsverbindlichkeiten“ und statt: „Caution“ — „Sicherheit“.

3) Im §. 4 auf der 5. Zeile statt: „contraktlich“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

4) Im §. 6 Zeile 1 statt: „Contrakte“ zu setzen: „Verträge“.

5) Im §. 7 Zeile 2 statt: „Caution“ zu setzen: „Sicherheit“ und Zeile 6 statt „contraktmäßig“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

6) Im §. 9 Zeile 1 statt: „Contrakts“ zu setzen: „Vertrags“ und Zeile 2 statt: „Contraktsurkunde“ zu setzen: „Vertragsurkunde“.

verlesen worden, — nach einander die Abgeordneten Buß und Schulz von Weilburg das Wort, welch' letzterer folgende Zusatzanträge stellt:

Zu §. 1.

„Es hat sich zu diesem Zweck namentlich mit den Einzelregierungen, so wie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen.

Zu §. 4.

Auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete vorbereitende Maaßregeln geschehen durch das Auswanderungsamt.“

Es sprechen noch die Abgeordneten Herz aus Wien und Fallati. Letzterer verliest im Verlaufe seiner Rede die in der Anlage beiliegende Note des Reichshandelsministeriums an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt.

(Beilage B.)

Nachdem hierauf noch der Berichterstatter Gevekoht gesprochen, wird zuerst über den oben eingerückten präjudiciellen Antrag von Brons und Genossen abgestimmt, derselbe aber verworfen. Der Titel des Gesetzes:

„Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend.“

wird sodann, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, angenommen, der Antrag von Schiermeister und Genossen, das Wort „überseeisch“ einzuschalten, aber verworfen. Die Zusatzanträge von Fallati und Schulz, wie sie oben eingerückt sind, finden, in so weit sie sich auf §. 1 beziehen, die genügende Unterstützung. Der §. 1, wie ihn der Ausschuß vorschlägt:

„Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt.“

so wie der Zusatzantrag von Schulz von Weilburg:

„Es hat sich zu diesem Zwecke namentlich mit den Einzelregierungen so wie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen.“

werden angenommen, womit der Antrag von Fallati erledigt ist. Bei §. 2. erhält der hierauf bezügliche Zusatzantrag von Fallati die erforderliche Unterstützung. Der §. 2 selbst wird nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Dem Auswanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen.

Nur die vom Auswanderungsamte mit Concession versehenen Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben.

Wer ohne diese Erlaubniß derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. rhein."

und ebenso der Zusatz-Antrag von Fallati:

"Rheder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestädten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen."

angenommen. Auch die §§. 3, 4, 5 und 6 werden, wie sie der Ausschuß vorschlägt:

§. 3. "Jeder Agent für Auswanderung ist verpflichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen contraktlichen Obliegenheiten, eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angemessen Caution zu bestellen."

§. 4. "Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweislichen Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlich erfolgter Erfüllung der von ihnen, im Namen und Auftrage Dritter, mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträgen erwachsen, so wie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen zugezogenen Nachtheile.

Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus, hört diese Verbindlichkeit mit der contraktlich erfolgten Einschiffung auf.

Die Agenten sind zum Ersatze der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet."

§. 5. "Zur Sicherung überseeischer Auswanderung von deutschen Seehäfen aus, werden von dem deutschen Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in §. 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplatze bis zur Einschiffung, und über die Assecuranz der Passage- und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen."

§. 6. "Jeder Agent, welcher Contracte zur Beförderung deutscher Auswanderer von nicht-deutschen Seehäfen aus, abschließt, ist gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Gemäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Verordnungen und Gesetze, durch Assecuranz zu decken und die darüber ausgestellte Police an den Reichsconsul am Einschiffungsplatze abzugeben, oder, in Ermangelung eines solchen, eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden."

angenommen.

Bei §. 7 wird der Verbesserungsantrag Fallati's, nachdem er genügend unterstützt worden,

"Bei Beförderung von Auswanderern, von nicht-deutschen Seehäfen aus, ist der Agent verpflichtet, ausser der nach §. 3 bestellten allgemeinen Caution, noch eine besondere Caution nach Bestimmung des Auswanderungsamtes zu leisten."

angenommen, womit der Antrag des Ausschusses beseitigt ist.

Die §§. 8 und 9 werden nach dem Entwurfe des Ausschusses:

§. 8. "In nicht-deutschen europäischen Seehäfen sind die Reichsconsuln verbunden, die deutsche Auswanderung zu überwachen und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen Ueberfahrtscontracte pünktlich gehalten und erfüllt werden, auch nöthigenfalls zu diesem Zwecke bei Gericht und jeder anderen geeigneten Behörde einzuschreiten.

§. 9. "Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Contractes von den Einwanderungsgesetzen des jenseitigen Landes in Kenntniß zu setzen und ihnen mit der Contractsurkunde einen Abdruck der nach §. 5 zu erlassenden Verordnungen einzuhändigen."

angenommen.

Der §. 10 wird, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, mit dem Zusatz Fallati's, nach dem Worte Fuß "rheinländisch" hinzuzusetzen, angenommen, so daß der §. 10 also lautet:

§. 10. "An Bord eines Schiffes mit Passagieren, ist diesen ein Raum von mindestens 12□ Fuß rheinländisch auf freier Deckoberfläche, bei wenigstens 6 Fuß rheinländischer Höhe im Zwischendeck, für den Kopf — wobei jedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden — zu gewähren. Insofern fremde Gesetzgebungen einen größeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen.

Für pünktliche Befolgung der für den Schiffsraum getroffenen Bestimmungen haftet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus, der Agent, im Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus, hingegen liegt deren Ausführung der obrigkeitlichen Behörde ob."

Die §§. 11, 12 und 13:

§. 11. "Alle fremden Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen für Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworfen.

Der Expedient oder Correspondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutsche Seehäfen aufnimmt, ist verpflichtet, durch den betreffenden Consul oder, in Ermangelung, eines solchen durch die obrigkeitliche Behörde den Kapitän des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe, so wie das Schiff für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schadenersatze verbindlich gemacht wird."

§. 12. "Die von den Agenten nach §§. 3 und 7, bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäfen aus, geleistete Caution, so wie die von dem Kapitän eines fremden Schiffes nach §. 11 übernommene Verbindlichkeit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichsconsul oder, in Ermangelung eines solchen, durch die geeignete Behörde am Landungsplatze bei Ankunft des Schiffes die Erfüllung der den Passagieren während der

Reise gewährleisteten contractlichen Bestimmungen glaubhaft bescheinigt wird.“

§. 13. „In den aussereuropäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichsconsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht.

Bei der Ankunft eines jeden deutschen Schiffes mit Auswanderern hat sich der Kapitän sofort bei dem Reichsconsul zu melden und demselben seine Passagierliste nebst dem Schiffsjournale vorzulegen.

Der Reichsconsul hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorkommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegen zu nehmen, darüber ein Protokoll, nach Befinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen und dasselbe an das Auswanderungsamt einzusenden.

Der Reichsconsul hat in jeder Hinsicht, namentlich gegen das Schiff und den Kapitän die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schutz und die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden in Anspruch zu nehmen.“

werden nach den Ausschußanträgen angenommen.

Der §. 14 wird in der Fassung des Ausschusses:

„In den vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichsconsuln sich mit den, in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit denselben und den örtlichen Behörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung insbesondere mit ihrem Rathe behilflich zu seyn.“

und ebenso der Zusatzantrag von Schulz aus Weilburg:

„auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete vorbereitende Maaßregeln geschehen durch das Auswanderungsamt.“

nachdem er genügend unterstützt worden, — angenommen.

Die §§. 15 und 16 endlich werden ebenfalls nach nach dem Ausschußvorschlag:

§. 15. „Die Reichsconsuln haben bei Ausübung ihrer in den §§. 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu befolgen, welche das Reglement für Consuln enthält.“

§. 16. „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit — — — in Wirksamkeit.“

angenommen, der letztere in dem Sinne, daß durch die Annahme desselben der Centralgewalt die Befugniß eingeräumt seyn soll, den Tag zu bestimmen, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Versammlung stimmt dieser von dem Vorsitzenden aus dem Protokoll verlesenen Declaration des den §. 16 annnehmenden Beschlusses bei.

Die Verbesserungsanträge von Junghanns und Genossen, welche bei der Abstimmung ausdrücklich vorbehalten waren:

„1) Im §. 2 in der 2. Zeile statt: „mit Concessionen versehenen“ zu setzen: „ernannten.“

2) Im §. 3 statt: „contractlichen Obliegenheiten“ zu setzen: „Vertragsverbindlichkeiten“ und statt: „Caution“ „Sicherheit“.

3) Im §. 4 auf der 5. Zeile statt: „contractlich“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

4) Im §. 6, Zeile 1 statt: „Contracte“ zu setzen: „Verträge“.

5) Im §. 7, Zeile 2 statt: „Caution“ zu setzen: „Sicherheit“ und Zeile 6 statt: „contractmäßig“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

6) Im §. 9, Zeile 1 statt: „Contracts“ zu setzen: „Vertrags“ und Zeile 2 statt: „Contractsurkunde“ zu setzen: „Vertragsurkunde“.

werden angenommen, ausser denjenigen, welche an die Stelle des Worts „Caution“ das Wort „Sicherheit“ setzen wollen.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Reichskriegsministers v. Peucker:

„Ich beehre mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich die Interpellation des Herrn Abgeordneten Rösler von Oels, die angebliche Bestrafung preußischer Truppen betreffend, am kommenden Montag den 19. d. M. beantworten werde.“

so wie die folgende Austrittsanzeige des Abgeordneten Gersdorf:

„Der unterzeichnete Abgeordnete zeigt einem hohen Präsidium der Nationalversammlung seinen Austritt aus der Versammlung von dem Augenblicke an, als sein hier anwesender Stellvertreter, Herr Oberlandesgerichtsassessor Wagner, als legitimirt zum Eintritte anerkannt wird.

Die Legitimation des Letzteren, Wagner, erlaube ich mir in der Anlage zu überreichen.“

Nachdem über die nächste Tagesordnung und über den Tag der nächsten Sitzung sich eine kurze Discussion erhoben, beschließt die Versammlung, morgen keine Sitzung zu halten, wohl aber künftigen Samstag, und auf die Tagesordnung den Bericht des Verfassungsausschusses über den Welcker'schen Antrag zu setzen.

Nach einigen Verkündigungen wird die Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe, die Reichsverfassung betreffend, von der Bürgerschaft in Mosbach (Baden), übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

2) Gleiche Eingaben von Schriesheim, Rohrbach, Zuzenhausen, Eschelborn, Dühren, Mosbach, Oberschefflenz, Mittel- und Unterschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

3) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Mittelschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

4) Gleiche Eingabe der Gemeinde Unterschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

5) Eingabe gleichen Betreffs, von dem patriotischen Vereine zu Wiarden.

6) Zehn Eingaben gleichen Betreffs von Rohrbach, Langenbach, Oberkirnach, Schönwald, Furtwangen, Gütenbach, Schönenbach, Neukirch, Urach, Scholach und Waldau, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

7) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pirna, eingereicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

8) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Darmstadt.

9) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Schwerin, im Großherzogthum Mecklenburg, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler.

10) Eingabe von Penig, Mühlau, Lunzenau, Wiederau, Langenleube, Oberhain und Frohburg, den Reichswahlgesetzentwurf zum Volkshause betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Heisterbergk.

11) Eingabe gleichen Betreffs von dem Communalvorstande zu Witte bei Memel.

12) Gleiche Eingabe der Märzvereine zu Volkstädt und Preilipp, bei Rudolstadt, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

13) Gleiche Eingabe des Vereins für Volksrechte in Kaukehnen, bei Tilsit, übergeben durch den Abgeordneten Gerlach.

14) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Halberstadt, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

15) Denkschrift des Landraths von Buttlar zu Insterburg, in Betreff des Reichswahlgesetzes, mitgetheilt durch das Präsidium des Reichsministerraths.

16) Eingabe des deutschen Vereins zu Mühlburg, bei Karlsruhe, über die Gestaltung der deutschen Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

17) Eingabe gleichen Betreffs von dem constitutionellmonarchischen Vereine zu Darmstadt.

18) Petition des deutschen Vereins zu Leipzig, um Beschleunigung der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

19) Petition des Volksvereins zu Frankenau und Gemünden um baldige Durchführung des deutschen Verfassungswerks.

20) Adresse des Volksvereins zu Melsungen, in Kurhessen, gegen die Vereinbarung der Reichsverfassung mit den Regierungen, übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

21) Adresse der Abgeordneten-Versammlung des Herzogthums Gotha, zu Gotha, die selbstständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

22) Eingabe gleichen Betreffs von dem Lese- und Schützenverein zu Schlitz.

23) Eingabe des deutschen Vereins zu Zwickau für das von dem Ministerpräsidenten v. Gagern aufgestellte Programm, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

24) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Werdau, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins des Meißener Hochlandes zu Hohnstein.

26) Eingabe der Turngemeinde in Grünberg, gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland und der Deputirten Oesterreich's aus dem Parlament.

27) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freiburg im Breisgau für die unterm 19. Februar 1849 von der badischen Regierung bei dem Reichsministerium abgegebene Note.

28) Petition der Wahlmänner und Urwähler der Bezirke Oberaudorf, Niederaudorf, Kiefersfelden mit Flintsbach, in Oberbayern, um Herstellung eines obersten Directoriums oder um Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserthums unter der Krone Habsburg.

29) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Soest für ein erbliches deutsches Kaiserthum.

30) Gleiche Eingabe von dem constitutionellen Clubb zu Wetzlar, überreicht durch den Abgeordneten Münch.

31) Eingabe des Bürgervereins zu Hülsenbusch für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen.

32) Eingabe des Bürgers Wander zu Eschwege, in Kurhessen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

33) Eingabe des Bürgervereins zu Mülheim für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Bürgers.

34) Eingabe des Redevereins zu Grünberg, in Oberhessen, gegen die Ernennung eines erblichen Reichsoberhauptes, übergeben durch den Abgeordneten Günther.

35) Eingabe aus Schlema für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

36) Gleiche Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Seifersdorf, überreicht durch den Abgeordneten Heisterbergk.

37) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Camenz, überreicht durch den Abgeordneten Hensel.

38) Eingabe von Bürgern zu Haßmersheim, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

39) Eingabe von den Bürgern zu Oberursel, einige Veränderungen der deutschen Reichsverfassung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Heyner.

40) Petition der Eisengewerke in den Kreisen Oberfranken und Oberpfalz, in Bayern, Schutz gegen die ausländische Concurrenz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schlörr.

41) Eingabe von Bürgern zu Mirow, das System der Schutzzölle betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Reinhard.

42) Gleiche Eingabe von Gifhorn.

43) Eingabe des Bezirksvereins zu Finsterwalde, Kirchhayn, Dobrilugk und Sonnenwalde, die Regelung des Zunft- und Gewerbewesens betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann für den Lukkauer Wahlbezirk.

44) Eingabe von Handlungsgehülfen der mecklenburgischen Städte Parchim, Sternberg, Bruel, Lübz, Warm und Plau, das traurige Loos der Handlungsgehülfen betreffend, nebst Vorschlägen zur Abhülfe, übergeben durch den Abgeordneten Reichard.

45) Eingabe des badischen Vereins für deutsche Auswanderung zu Carlsruhe, seine definitive Constituirung betreffend.

46) Eingabe des Bürgervereins zu Gummersbach, den Schutz der inländischen Industrie betreffend.

47) Eingabe des Rathes und der Bürgerschaft zu Kiel, für den von Abgeordneten des Handelsstandes aus den norddeutschen Ländern veröffentlichten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

48) Fünfzehn Petitionen von Augsburg — 5184 Seelen repräsentirend — Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, eingesandt von dem allgemeinen deutschen Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

49) Sechszehn Petitionen, gleichen Betreffs, und zwar von Augsburg, Neuwied, Stuttgart, Landau, Mußbach, Haardt, Winzingen, Kleinheubach, Ungstein, Flemlingen, Großkarlbach, Grünstadt, Nasselheim, Maikammer und Kaltstenweiler — zusammen 3470 Seelen repräsentirend, — eingesandt von demselben Verein.

50) Vierzehn Petitionen, den Weinzoll betreffend, von Nußdorf, Frankweiler, Mörzheim, Göcklingen, Gimmeldingen, Heßheim u. s. w. — zusammen 2120 Seelen repräsentirend, — eingesandt von demselben Verein.

51) Eingabe des Local-Gewerbe-Ausschusses, als Vertreter sämmtlicher Gewerke der Stadt Höxter, gegen Einführung der Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Versen.

52) Eingabe der vereinigten Gewerbeausschüsse von Trier und der Vororte, Schutzzoll betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

53) Eingabe des Volksvereins zu Münden, die Auswanderungsangelegenheit betreffend.

54) Adresse von 80 Mitgliedern der bayerischen Kammer der Abgeordneten zu München, den §. 3 der Grundrechte, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Cucumus.

55) Eingabe des Webergewerks zu Halberstadt gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte veröffentlichten Entwurf zu einem deutschen Zolltarif, übergeben durch den Abgeordneten Degenkolb.

56) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bezirkscomité der Arbeiter der Thüringer Staaten, d. d. Altenburg, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

57) Eingabe der Kaufmannschaft zu Minden, die sofortige Aufhebung der Flußzölle, namentlich der Weserzölle betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

58) Berichtigung eines Rechenfehlers durch den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen, d. d. Burg-Bornheim bei Bonn, in einer Eingabe vom 30. Januar 1849, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

59) Eingabe aus Nollingen (Baden), die Einquartierung von Reichstruppen in Baden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

60) Eingabe des engern Ausschusses des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M., die den Gemeinden zugesicherte Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten betreffend.

61) Eingabe des pensionirten Regierungs-Landbaumeisters Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

62) Ansprache einer Volksversammlung zu Elberfeld zur Unterstützung des Wahlgesetzes in der Art, wie dasselbe in erster Lesung durchgegangen, überreicht durch den Abgeordneten Venedey.

63) Mißtrauensvotum an die Nationalversammlung von Einwohnern zu Bergzabern.

64) Adresse vom deutschen Centralverein für Böhmen, d. d. Reichenberg, Danksagung für Abfassung der Grundrechte und Protestation gegen Trennung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland enthaltend, — überreicht vom Abgeordneten Franz Möller aus Reichenberg.

65) Adresse einer zu Belleville gehaltenen Massenversammlung deutscher Bürger von St. Clair County (in Nordamerika), in welcher zur Herstellung der deutschen Republik kräftig aufgefordert wird.

66) Vierzehn Adressen aus Baden, nämlich von Wehr, Langenbach, Oberkirnach, Rohrbach, Oeflingen, Furtwangen u. s. w., die Zurückziehung der Reichstruppen aus Baden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

67) Petition des Redevereins zu Grünberg (in Oberhessen), den Schutz der österreichischen Abgeordneten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

68) Petition des Volksvereins zu Kaiserslautern um Anordnung von Neuwahlen vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung.

69) Eingabe des Berg-Commissärs Zerrenner zu Rudolstadt, Beschwerden gegen die dortige fürstliche Regierung enthaltend.

70) Mißtrauensadresse an den Abgeordneten Jürgens aus Stadtoldendorf, von dem Volksvereine zu Braunschweig.

71) Petition von Bürgern zu Papenburg um baldige Beendigung des Krieges mit Dänemark.

72) Vertrauensadresse an die Reichsversammlung von einer Volksversammlung zu Stotel (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Günther.

73) Eingabe von Gottlieb Sebastian August Wagner zu Lierscheid, Amts St. Goarshausen im Nassauischen, Hebung der Kartoffelkrankheit betreffend.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März 1849).

„Auf die Interpellation des Abgeordneten Herrn B. Eisenstuck vom 12. d. Mts. habe ich zu bemerken, daß gleich nach Einsetzung der Marineverwaltung durch den Reichsverweser um die Mitte des Monats November die durch das Marine-Comité zu Hamburg angeschafften Schiffe durch einen erfahrenen Marineingenieur untersucht worden sind, und daß nach dessen Urtheile, welchem die mittlerweile eingetroffenen, hierher berufenen Marineofficiere vollkommen beistimmten, das durch den Herrn Slomann dargeliehene Segelschiff „Franklin“ sofort dem Eigenthümer unter Dank, gegen Ersatz der ausgelegten Umwandlungskosten von 1835 Mark 15 Schilling, zurückgestellt worden ist, weil es zu Kriegszwecken als unbrauchbar befunden war. Es ist daher Seitens der Marineverwaltung mit diesem Schiffe überhaupt keine andere Handlung vorgenommen, als die erwähnte, sofortige einfache Zurückstellung desselben an den Eigenthümer.

Die drei, im Auftrage des Bundestages in Hamburg gekauften und armirten Dampfschiffe Lübeck, Bremen und Hamburg, welche im November von der Marineverwaltung übernommen werden mußten, wurden sofort einer näheren Untersuchung unterzogen, wobei sich, nach dem Urtheile des vorgedachten Ingenieurs und der erwähnten Marineofficiere, ergab, daß sie zuvor einer bedeutenden Reparatur und erheblichen Umänderung zu unterwerfen

seyen, um in brauchbaren und kriegsfähigen Zustand versetzt zu werden. Der größte Theil der Mannschaft kam dadurch für die ganze Dauer des Winters außer Beschäftigung, und da ein Theil derselben doch aus Leuten bestand, welche mit dem Seewesen nicht vertraut waren, wurden diese entlassen. Was von wirklichen Seeleuten und Officieren engagirt war, ist im Dienste verblieben bis auf Einzelne, welche aus disciplinarischen Rücksichten verabschiedet wurden, und Andere, welche aus Gesundheitsrücksichten um ihren Abschied nachgesucht haben.

Die erste specielle Frage:

„In wie weit beruhen diese Zeitungsberichte auf Wahrheit, oder durch welche Thatsachen mögen sie veranlaßt seyn?"

dürfte hiermit ihre Beantwortung gefunden haben, indessen noch zu bemerken seyn, daß auf Zeitungsnachrichten über Marineangelegenheiten nicht zu viel Werth zu legen ist, weil das schreibende Publikum dermalen noch über die Sache wenig unterrichtet seyn kann.

Die zweite Frage lautet:

„Welche Maaßregeln hat das Ministerium ergriffen, um die zweckmäßige Verwendung der für die Flotte bewilligten Gelder zu sichern?"

Es wird der hohen Versammlung binnen Kurzem ein umfassender Bericht über die Marine und ein Antrag auf weitere Geldbewilligungen vorgelegt werden. Es mag aber bei dieser Gelegenheit schon jetzt die Anzeige erfolgen, daß, weil während weniger Monate keine Kriegsschiffe gebaut werden können, zu deren Ankauf geschritten ist, und daß gegenwärtig das Reich drei Dampffregatten, wovon eine den Namen „Erzherzog Johann", eine andere den Namen „Barbarossa" führen wird, ferner 6 Dampfcorvetten, 1 Segelschiff von 32 Kanonen, und 86 Kanonenboote und Jollen besitzt, wenn gleich nicht alle schon ganz im Bau beendet sind. Für die Armirung aller dieser Fahrzeuge ist das Material beschafft, die Officiere zu deren Befehligung sind engagirt, das Medicinalwesen ist geordnet, Exercier- und Disciplinar-Reglements sind ausgearbeitet, und in der Einführung begriffen, Modelle und Zeichnungen für den Schiffsbau auf den deutschen Werften sind besorgt, und kundige Kriegsschiffbaumeister werden in Kurzem zur Beaufsichtigung eigener Bauten eintreffen.

Das ist das Resultat einer wenig mehr als dreimonatlichen Thätigkeit der Marine-Verwaltung, welche weder Organe noch Hilfsmittel irgend einer Art vorfand, und noch mehr geleistet haben würde, wenn nicht mehrere deutsche Staaten die unerläßlichen Geldmittel ihr vorenthalten hätten.

Die hohe Versammlung hat verlangt, daß eine deutsche Flotte als einheitliche Rechtssache geschaffen werden solle. Diesem Verlangen ist Folge gegeben, und nunmehr ein tüchtiger Kern für die Entwickelung der deutschen Seemacht gewonnen. — Deutschland erscheint daher zuerst auf dem Meere unter dem schwarz-roth-gelben Kriegsbanner als eine Einheit. — Möge diese auf dem festen Lande bald nachfolgen!"

(Beilage B. zum Protokoll der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März 1849.)

„Sie haben, Herr Bevollmächtigter, unter dem 21. vorigen Monats dem Reichsministerium des Handels die Mittheilung gemacht, daß die siegreichen Erfolge in Ungarn die österreichische Regierung in die Lage versetzen werden, reiche Strecken Landes der Cultur fleißiger Hände anzuvertrauen und einer großen Zahl Deutscher, die nun in fremden Welttheilen eine neue Heimath suchen, diese ganz nahe und unter befreundeten Bewohnern zu verschaffen. Sie haben die Bitte beigefügt, ich möchte von diesem Plane Kenntniß nehmen und zugleich Sie davon benachrichtigen, in wie fern das Reichsministerium des Handels dem Auswanderungswesen seine Aufmerksamkeit zugewendet, und ob es seinerseits dabei die Auswanderung nach Ungarn und insbesondere nach dem Banate ebenfalls in's Auge gefaßt habe." — Das ist die Anfrage. — „Ich beehre mich, hierauf zu erwiedern, daß, obwohl der Schutz und die Fürsorge, welche nach den Grundrechten des deutschen Volkes von Reichswegen der Auswanderungsangelegenheit gewährt werden sollen, ihr erst nach definitiv erfolgter Neugestaltung Deutschland's in vollem Maaße werden gewidmet werden können, doch das Reichsministerium des Handels geglaubt hat, dem Auswanderungswesen jetzt schon seine Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen. Es hat sich ihm hierbei als der natürliche Weg dargestellt, den Schutz und die Fürsorge des Reichs zunächst derjenigen Auswanderung zuzuwenden, welche im ausgedehntesten Maaße bereits vorhanden ist: der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Strom dieser Auswanderung fließt ohne Zuthun der Regierungen, die Natur der Verhältnisse hat ihm seine Richtung angewiesen, er führt den deutschen Bürger in ein Land, wo er die reichliche Frucht seiner fleißigen Hände in freien und geordneten Zuständen unter einer stammverwandten Bevölkerung zu genießen hoffen darf. Ihn künstlich in ein anderes Bette leiten zu wollen, würde der Reichsregierung, selbst wenn sie es versuchen wollte, nicht gelingen können. Wohl aber darf sie auf Gelingen rechnen, wenn sie die Auswanderer auf ihrem Wege zu diesem selbstgewählten Ziele schützend und vorsorgend begleitet. Hierzu sich in den Stand zu setzen, ist ihr nächstes Augenmerk, welches sie in Uebereinstimmung mit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Reichsversammlung festhält. Während dieser mit einem Gesetzentwurfe zu gedachtem Zwecke sich beschäftigt, geht das Reichsministerium des Handels damit um, bei der Organisation des Reichsconsulatwesens für die Ausübung des nöthigen Schutzes und der wünschenswerthen Fürsorge für die Auswanderer Sorge zu tragen, und hofft, sehr bald in dieser Hinsicht auch handeln zu können. Uebrigens liegt es dabei keineswegs in der Absicht des Reichsministeriums, die Auswanderung nach andern Ländern und Weltgegenden zu hindern oder schutzlos zu lassen; es gedenkt vielmehr, was im besonderen Hinblick auf den Hauptstrom der deutschen Auswanderung sich als nöthig und zweckmäßig erweis't, auch jedem andern Nebenflusse derselben, der in natürlichem Laufe sich dahin oder dorthin wendet, zu Gute kommen zu lassen. Dagegen ist das Reichsministerium des Handels der Ansicht, daß die Lage der provisorischen Centralgewalt ihr nicht erlaube, eine positive Einwirkung auf die Richtung der Auswanderung

auszuüben, oder einzelne Colonisationspläne thätig zu unterstützen. Der Reichsregierung stehen zur Zeit weder die umfassenden Vorarbeiten, welche die gründliche Prüfung erfordert, ohne die eine solche Leitung oder Unterstützung ein unverantwortliches Experiment seyn würde, noch die zu einer erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Felde der Colonisation, sofern sie auf dieses letztere sich wagen wollte, erforderlichen Mittel und Kräfte zu Gebote. — Was nun insbesondere die Auswanderung in die unteren Donauländer betrifft, so erkene ich vollkommen, wie sehr sie ihrer Richtung nach natürlich ist, und von welcher Bedeutung sie für Deutschland werden kann. Ist aber der Zug der Wanderung von den Quellen eines großen Stromes zu seiner Mündung durch die Natur selbst vorgezeichnet, so können nur sehr bedeutende politische oder gesellschaftliche Hindernisse ihn dämmen, und er wird ohne künstliche Beförderung von selbst sich herstellen, sobald und in dem Maaße, als die Hindernisse hinweggeräumt werden. Diese Hindernisse liegen, was die Donau angeht, nicht in Deutschland, dessen Regierungen der Auswanderung in die unteren Donauländer schon bisher nicht in den Weg getreten sind und dessen Grundrechte nunmehr die Freiheit der Auswanderung und zwar ohne Entrichtung von Abzugsgeldern jedem Deutschen gewährleisten. Die Hemmnisse liegen an der Mündung der Donau darin, daß beide Ufer des Stromes in den Händen von fremden Regierungen sind, welche dem deutschen Auswanderer keine Garantie für die Freiheit und den Schutz seines Eigenthums und seiner Person bieten. Sie lagen ferner bisher in Ungarn in ähnlichen Verhältnissen, die den Einwanderer diejenige sociale Stellung nicht erwerben ließen und ihm dasjenige Recht und denjenigen Rechtsschutz nicht gewährten, welche die Bedingungen seines Wohlstands und Lebensglücks, um nicht zu sagen seiner Existenz, sind. — Wenn nun die k. k. österreichische Regierung als eine Frucht ihrer siegreichen Erfolge in Ungarn die Hinwegräumung dieser Hindernisse für die Zukunft in Aussicht stellt, so kann dies Deutschland in Beziehung auf die Auswanderung dahin nur mit Freude begrüßen. Sobald in Ungarn eine eben so freisinnige als feste Regierung begründet; sobald dem deutschen Einwanderer dort Gelegenheit zum wohlfeilen Erwerbe freien Grundeigenthums geboten und er des Genusses zu Hause nunmehr errungerer Grundrechte gewiß seyn wird, welche er mehr und mehr als ein Gut von hohem Werthe wird schätzen lernen; sobald namentlich von den ungarischen Gerichten und Verwaltungsbehörden der Deutsche sicher seyn kann, rechtlich und thatsächlich sich dem Eingebornen gleichgeachtet und seine Sprache anerkannt zu sehen: — von diesem Augenblicke an wird die deutsche Auswanderung sich massenhaft nach Osten wenden, und Viele, welche unter den jetzigen Umständen nach Amerika ziehen, werden dem Laufe der Donau folgen. Deutschland wird selbst Vortheil davon ziehen, daß Tausende seiner Söhne den reichen Boden jener Provinzen bevölkern; und das innige Band, welches Deutschland und Oesterreich unter einander zu knüpfen bestimmt sind, wird sich dadurch nur noch enger schlingen. — Im Hinblick auf diese, wie zu hoffen steht, nicht allzu ferne Verbrüderung Deutschland's und ganz Oesterreich's und auf eine zukünftige gedeihliche Entwickelung der inneren Zustände Ungarn's sehe ich mit Interesse weiteren Mittheilungen über den von Ihnen, Herr Bevollmächtigter, erwähnten Plan Ihrer Regierung hinsichtlich der Einwanderung in die österreichischen Donauprovinzen entgegen. Eine sofortige Thätigkeit aber der provisorischen Centralgewalt für dieselbe hat die k. k. österreichische Regierung gewiß bei den augenblicklichen Verhältnissen Ungarn's eben so wenig in Anspruch nehmen wollen, als das Reichsministerium des Handels sich nach Allem, was ich mir auszuführen erlaubt habe, zuzusagen vermöchte."

Hundertsiebenundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. März 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr und läßt das Protokoll der vorigen (186.) Sitzung durch den Schriftführer Jucho verlesen.

Bei dem Mangel eines Widerspruchs erklärt der Vorsitzende das Protokoll für genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet der Versammlung, daß

a. folgende neu eingetretene Mitglieder in die nachstehenden Abtheilungen verwiesen worden seyen:

1) Herr Gazoletti aus Triest, an Stelle des Hrn. a Prato aus Roveredo;

2) Herr Wagner aus Jastrow, an Stelle des Hrn. v. Gersdorff aus Tuetz, in die 12te, und

3) Herr Weigle aus Hoheneck (Würtemberg) an Stelle des Herrn Hoffmann aus Ludwigsburg, in die 14. Abtheilung.

b. daß an Beiträgen für die Flotte ferner eingegangen seyen:

1) mehrere Werthgegenstände von dem betreffenden Comité zu Bonn, übergeben von dem dortigen Bürgermeister Oppenhof, durch Vermittlung des Abgeordneten Deiters.

2) 900 Thlr. von dem betreffenden Comité zu Leer in Ostfriesland, übergeben durch den Abgeordneten Groß aus Leer.

Hierauf verliest der Abgeordnete Zimmermann aus

Stuttgart eine Interpellation an das Reichsjustizministerium, betreffend das Resultat der gegen die Abgeordneten Schlöffel, Simon von Trier und Zitz eingeleiteten Untersuchung, die kommenden Montag beantwortet werden soll.

Abgeordneter Plathner macht sodann eine Anzeige im Namen des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahl und Zulassung des Abgeordneten Lindner aus Seisenegg.

Hiernächst beantwortet der Präsident des Ministerraths, Herr H. v. Gagern, eine bereits am 13 dieses verlesene Interpellation des Abgeordneten Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl, betreffend die Verhältnisse Oesterreich's in nachstehender Weise:

„Seitdem diese Interpellation des Herrn Hans von Raumer von Dinkelsbühl gestellt ist, hat der interimistische k. k. österreichische Herr Bevollmächtigte und zwar am 13. d. M. ein von der k. k. österreichischen Regierung unterm 9. desselben Monats an ihn gerichtetes Rescript dem Reichsministerium mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Inhalt desselben zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung zu bringen.

Es ist diesem Ersuchen sofort entsprochen worden.

Auch nach dieser Mittheilung ist die Interpellation des Herrn v. Raumer dahin zu beantworten, daß auf die Note, welche das Reichsministerium unterm 22. Januar an den österreichischen Herrn Bevollmächtigten erlassen hat, eine directe Antwort nicht erfolgt sey.

Wenn hiernach zwischen dem Ministerium, der provisorischen Centralgewalt und der k. k. österreichischen Regierung Verhandlungen über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Gemäßheit der unterm 13. Januar dem Reichsministerium von dem verfassunggebenden Reichstag ertheilten Ermächtigung nicht angeknüpft werden konnten, so liegen doch jetzt eine Reihe von Aeußerungen und Thatsachen vor, wodurch sich die k. k. österreichische Regierung über das mögliche Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland ausgesprochen hat, und es ergreift daher das Gesammtreichsministerium diesen Anlaß, auf sein Programm vom 18. December zurückzukommen.

Die Aeußerungen der k. k. österreichischen Regierung, die in Betracht kommen, sind:

1) das Rescript an den Herrn Freiherrn v. Mensshengen, d. d. Wien den 23. December 1848;
2) das Rescript an den Herrn v. Schmerling vom 4. Februar 1849;
3) Ein in den öffentlichen Blättern besprochenes weiteres Rescript an Denselben, die Oberhauptsfrage betreffend, ist dem Reichsministerium nicht mitgetheilt.
4) Das Rescript vom 9. d. M. an den Herrn v. Schmerling, womit die k. k. österreichische Regierung die dem Kaiserstaate Oesterreich verliehene Verfassung mittheilt, und sich über dessen mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspricht.

Die Vorlage des Reichsministeriums an die Nationalversammlung vom 18. December war aus dem Gefühl der Nothwendigkeit hervorgegangen, daß das Verfassungswerk schnell vollendet werden möge.

Das Dringende dieses Bedürfnisses mußte dem Reichsministerium am Fühlbarsten seyn. Auf ihm lastet eine große Verantwortlichkeit, während der provisorische Zustand ungewiß läßt, welches der Umfang des Reichs, welches, je nach diesem Umfange, seine Hilfsquellen, Mittel und Wege sind.

Der verfassunggebende Reichstag hatte es als seinen unzweifelhaften Beruf betrachtet, die frühere Bundesverfassung so umzugestalten, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, insoweit sie damit verträglich ist souverän verwaltet werden. — Dieses Bedürfniß und das Bestreben nach Befriedigung desselben hatte der Bewegung des vergangenen Jahres wesentlich den Anstoß gegeben. Von diesem seinem Lebensprincipe konnte der verfassunggebende Reichstag sich nicht entfernen, selbst auf die Gefahr hin, nicht sofort das ganze Deutschland unter derselben Verfassung sich constituiren zu sehen.

Jene Verfassung des Bundesstaats erschien als die Bedingung, als der Ausgangspunkt der nationalen Entwickelung. Es war mehr als zweifelhaft, ob die beiden deutschen Großmächte, besonders aber Oesterreich mit Rücksicht auf seine so bedeutenden außerdeutschen Besitzungen, in einen Bundesstaat eintreten würde, dessen Verfassung die Unterordnung unter eine Centralgewalt bedingt, in der nicht die Großmacht selbst den entscheidenden Einfluß dauernd auszuüben hat. — Aber die Ausscheidung einer deutschen Großmacht aus dem Bunde, die Trennung Deutschland's konnte Niemand wollen. Der thatsächliche Dualismus konnte vielleicht auf anderem Wege unschädlicher gemacht werden. Es lag die Idee eines mehrfach gegliederten Bundesverhältnisses nahe, — eines weiteren Bundes, in welchem Oesterreich entweder mit denjenigen Provinzen, die bisher zum deutschen Bunde gehörten, oder aber mit seiner Gesammtstaatenmasse sich mit dem übrigen Deutschland verbände, während die übrigen Staaten Deutschland's einen engeren Bundesstaat schließen, wie er dem nationalen Bedürfniß entspricht. Es ergab sich diese Idee theils aus der Berücksichtigung der Natur der Verbindung Oesterreich's mit außerdeutschen Ländern, die bis zu einem gewissen Grade in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollten, und jetzt durch die neue Verfassung ganz dazu verbunden sind; theils aus dem thatsächlichen Verhältnisse, daß weder Oesterreich, noch Preußen, wenn beide im Bunde sich befinden, das Opfer der Regierungsrechte, die zur nothwendigen Ausstattung der Centralgewalt gehören, wegen ihrer Stellung als Großmächte bringen zu dürfen glauben würden. Es bedurfte in dieser Hinsicht der feierlichen Verwahrung Seiner Majestät des Kaisers und Allerhöchst Dessen Regierung gegen eine Unterordnung Seiner Majestät des Kaisers unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt nicht. Es lag in dem Gefühle jedes Deutschen, daß eine solche Unterordnung nicht statthaft sey. Man könnte wohl noch weiter gehen, und die Vermuthung aussprechen, daß das Project eines Directoriums für die Reichsregierung, welches als von Oesterreich mit den königlichen Regierungen besprochen zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, aus ähnlichen Gründen nicht für annehmbar befunden werden wird. Auch dieses Project fordert eine abwechselnde Unterordnung Preußen's unter Oesterreich und umgekehrt, die

schwerlich jemals in dem beabsichtigten, und also für unerläßlich erkannten Umfange würde praktisch durchgeführt werden können.

Daraus folgt, daß entweder die Constituirung Deutschland's unter einer starken Centralgewalt unausführbar, folglich die dadurch bedingte größere Einigung vorerst unerreichbar, oder daß, während die eine der beiden Großmächte an die Spitze des Bundesstaates gestellt wird, die andere in ihren eigenthümlichen Verhältnissen entsprechender Selbstständigkeit, ihre besonderen Geschicke zu erfüllen berufen sey, womit ein weiteres Bundesverhältniß verträglich ist, in welchem immer noch wichtige Zweige des Staatslebens gemeinsame bleiben, und Deutschland dem Auslande gegenüber als ein einheitlich verbundener politischer Körper sich darstellt.

Diese Ansichten hatte das Ministerium früher vertreten, und es fragt sich nun, wie die österreichische Regierung sich dazu gestellt hat. — Diese Stellung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Dasjenige Bundesverhältniß, in welches Oesterreich nach der Ansicht der kaiserlich-königlichen Regierung eintreten zu können glaubt, befriedigt nicht das Bedürfniß des übrigen Deutschland's.

Die österreichische Regierung sagt in dem Rescript vom 4. Februar:

„Die kaiserliche Regierung theilt in vollem Maaße mit den deutschen Volksstämmen dies- und jenseits der österreichischen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschland's; sie erkennt hierzu mit ihnen in einem engeren Verbande der einzelnen Staaten die erste Bedingung. Diesen engeren Verband zu begründen, diese nähere Einigung und Verschlingung herbeizuführen, ist, ihrer Ansicht nach, die gemeinsame Aufgabe der Fürsten und Völker Deutschland's."

Sodann in dem Rescript vom 9ten d. M.:

„Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieß Bedürfniß nicht anerkennt, wird die kaiserlich-königliche Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutschland's wirklich will, wird den Weg suchen, der es Oesterreich möglich macht, ohne Aufgeben seiner selbst, im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben. Die kaiserlich königliche Regierung hat ihre Ansicht über das Oberhaupt bereits ausgesprochen, sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reiches in große, durch Volkswahl in sich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Centralgewalt stellen, und mit ihr die gemeinsamen Interessen berathen und pflegen. Sie begreift also ein Haus, aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung *über* und *neben* ihm gelähmt wird. Oesterreich ist in diesem Falle bereit, einen dieser Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausschüsse mit zu sitzen, und die gemeinsamen Interessen mit Rath und That zu fördern helfen. Aber Oesterreich würde sich im anderen Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerstreit der Gewalten nothwendig für das ganze Reich sich ergeben würden. Die kaiserlich königliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die sie nicht hinaus kann, liegt, eben weil sie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Innern und Abhängigkeit von Außen zu finden seyn werden. Die kaiserlich königliche Regierung will ein großes, ein starkes Deutschland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, mit Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, sondern gewährleisten, mit starkem Armee zur See und zu Land, mit gemeinsamer Vertretung nach Außen, wo sie nützlich ist, ein Deutschland an Kraft und Ehre reich."

Weder das deutsche Volk, noch die deutschen Regierungen werden eine auf der, von der österreichischen Regierung gebotenen Grundlage entwickelte Verfassung, ohne Vertretung des Volkes und ohne parlamentarische Regierung genehm halten.

II. Die dem Kaiserthum Oesterreich verliehene Verfassung, in welcher auf die Beziehungen zu Deutschland keinerlei Rücksicht genommen ist, sodann die ausgesprochene Absicht:

„die deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande zu reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet,"

und daher nur mit der Gesammtmonarchie in den Bundesstaat eintreten zu wollen, — zeigen, daß Oesterreich für jetzt nur in einem weiteren Bundesverhältnisse zu Deutschland stehen kann, daher in den in Aussicht gestellten Bundesstaat vorerst nicht eintreten wird.

III. Zwar hat Oesterreich ebensowohl den Bundesstaat an sich, wie er sich nach dem Verfassungsentwurf gestalten würde, als nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland, als auch den engeren Bundesstaat einem weiteren gegenüber abgelehnt. Die entwickelten Gründe aber beruhen theils auf irrigen Voraussetzungen, theils scheinen manche Ansichten sich modificirt zu haben.

Die österreichische Regierung ging davon aus, daß der Bundesstaat, wie er nach dem Verfassungsentwurf erster Lesung im Vorschlag ist, der Einheitsstaat sey, und erklärte daher:

„Die Gestaltung eines unitarischen Staates erscheint dem kaiserlichen Cabinette nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland."

Es war die Forderung des Volks, der alle Regierungen genügen zu wollen sich bereit erklärt haben, daß die höchsten Zwecke der Nation *einheitlicher*, als unter der alten Bundesverfassung, nämlich durch eine aus der Gesammtheit hervorgegangene, und vorzugsweise das Gesammtinteresse vertretende, mit einer Volksvertretung zusammenwirkende Regierung künftig wahrgenommen und verwaltet werden sollen. Daß eine solche

Verfassung des Bundesstaates der des Einheitsstaates näher stehe, als die Verfassung des Staatenbundes, ist selbstredend. Daß der vorliegende Verfassungsentwurf ein größeres Opfer der Selbstständigkeit der Bundesstaaten fordere, als der Zweck der Begründung und Erhaltung der nationalen Einheit unumgänglich nöthig macht; daß der so gestaltete Bundesstaat in der That „eben alles Andere eher, als ein Bundesstaat sey," diese Behauptung der österreichischen Regierung ist nicht näher begründet worden.

Der einheitliche Staat erscheine nicht wünschenswerth für Deutschland; denn er würde nicht nur die mannigfach gestalteten Bedürfnisse, die nächsten moralischen und materiellen Interessen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit, und die Ansprüche an die Zukunft auf das Vielfältigste und Tiefste verletzen, sondern auch der mit Sehnsucht herbeigewünschten und mit Eifersucht bewachten Entwickelung der staatlichen und persönlichen Freiheit der Deutschen hemmend in den Weg treten."

Ein einheitlicher Staat, auf welchen diese Charakteristik passen würde, kann aus dem Verfassungsentwurfe, wie er uns vorliegt, nicht hervorgehen. Mittelst dieses Verfassungsentwurfs wird die Aufgabe gelöst werden:

Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen."

Die kaiserliche Regierung, welche die Lösung dieser Aufgabe mittelst der der österreichischen Gesammtmonarchie verliehenen Verfassung angebahnt zu haben glaubt, die Regierung des Kaisers, der sich „das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich's mittelst dieser Verfassung zur Lebensaufgabe gestellt hat," sie wird wohl jene Charakteristik der Verfassung des unitarischen Staates nicht für allgemein giltig erachten.

Es heißt weiter in der Note vom 4. Februar:

„Von welchem Standpunkte auch ein solches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutschland, weil, wenn wir nicht sehr irren, den einzelnen Gliedmaßen, der Geschichte und den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen, jedes selbstständige Leben entzogen, und nach einem künstlich geschlossenen Brennpunkte übertragen werde."

Dieses Argument fällt mit dem vorigen zusammen. Eine einheitliche Regierung, eine Centralgewalt muß allerdings, um als eine solche gelten zu können, einen Sitz haben, in welchem sich dann, wie in einem Brennpunkte, die Strahlen der Gesammtinteressen concentriren. In Folge der Bundesacte wurde Frankfurt der Sitz der Bundesversammlung. Daß Frankfurt nicht Brennpunkt der nationalen Interessen während der Herrschaft der Bundesacte geworden ist, dient mit zum Beweis der Unzulänglichkeit der Verfassung, der zu großen Schwäche der Centralgewalt. Daß dieser Brennpunkt der nationalen Angelegenheiten kein künstlich geschaffener, sondern ein natürlich gegebener sey, ist allerdings eine Rücksicht, welche die vielseitigste Beachtung erfordert. Der unitarische Staat, oder was in der österreichischen Note damit irrig für gleichbedeutend genommen wird, der nach der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs vorgeschlagene Bundesstaat erscheint dem kaiserlichen Cabinette nicht ausführbar für Oesterreich.

„Denn die österreichische Regierung darf, über der Stellung Oesterreich's im Bunde, die ihr gegenüber den nichtdeutschen Bestandtheilen der Monarchie zustehenden Rechte und Pflichten nicht vergessen."

Diese Rechte und Pflichten versteht die k. k. österreichische Regierung dahin, daß sie die deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen dürfe, der die Monarchie zur Einheit gestalte, daß das Bundesverhältniß für Oesterreich dieser Rücksicht untergeordnet sey. Das war der Gedanke des Programms von Kremsier, von dem es einen Augenblick in Zweifel gestellt wurde, ob er noch der leitende Gedanke für die k. k. österreichische Regierung sey, der aber nun in der dem Kaiserthum Oesterreich verliehenen Verfassung in der entschiedensten Weise durchgeführt wird. — Damit ist, wie zu erwarten war, das Verhältniß der reinen Personalunion für den Zusammenhang zwischen den deutschen und nicht-deutschen österreichischen Provinzen verworfen; eben so aber auch die Unmöglichkeit für Oesterreich constatirt, in den Bundesstaat, wie Deutschland ihn fordert und bedarf, einzutreten.

IV. Das Ministerium giebt der Besorgniß nicht Raum, daß Oesterreich die Bildung eines einzelnen Bundesstaats, in welchen es nicht eintritt, werde verhindern wollen. — Es liegt dies weder in seinem Interesse, noch stehen ihm dabei Rechtsgründe zur Seite. — Es liegt nicht in seinem Interesse. — Oesterreich's Einfluß im früheren Bundesverhältniß war wegen des thatsächlichen Dualismus im Bunde kein überwiegender, daher brachte ihm auch sein Bundesverhältniß wenig Vortheil. Die nationale Politik des geeinigten Deutschland's kann nicht allein keine Oesterreich feindliche seyn; die natürliche Politik Deutschland's und die natürliche Politik des österreichischen Gesammtreichs ist eine und dieselbe. Nur die unglücklichste Verkettung von Umständen konnte die natürlichsten Bande augenblicklich lockern, unnatürliche Bündnisse möglich machen.

Es stehen Oesterreich keine Rechtsgründe zur Seite, die Bildung des engeren Bundesstaates zu hindern.

Es wird in dieser Hinsicht in der Note vom 4. Februar bemerkt:

„So wie sie das Band, welches die deutschen und nicht-deutschen Lande Oesterreich's seit Jahrhunderten zusammenhält, nicht lösen kann, eben so

wenig vermag sie eine einseitige Aufhebung des deutschen Bundesverhältnisses zuzugeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der europäischen Verträge bildet."

Deutschland will das unauflösliche Bundesverhältniß mit Oesterreich, dessen nothwendige Umgestaltung Oesterreich anerkennt, aufrecht erhalten. Es ist also nicht Deutschland, welches die Verträge verletzt.

Aber eine solche Verletzung der Verträge war schon die Berufung des österreichischen constituirenden Reichstages; eine solche Verletzung enthält die jetzt dem Kaiserstaate verliehene Constitution, wodurch für die österreichischen Bundeslande Factoren der gesetzgebenden Gewalt geschaffen werden, die außer Deutschland stehen, ohne daß dabei die Rechte Deutschland's und der österreichischen Bundeslande gewahrt sind.

Betrachtet man sodann die Vorschäge Oesterreich's bezüglich der künftigen deutschen Verfassung: den Vorschlag der Eintheilung des Reichs in große Körper, auf der Grundlage der Volksstimme; den Wunsch, mit der gesammten österreichischen Monarchie in den deutschen Bund einzutreten; — so sind diese Vorschläge wenigstens nicht auf die Verträge von 1815 basirt.

In der Note vom 4. Februar ist ferner gesagt: "Die Pflicht der Selbsterhaltung als Deutsche, nicht minder als Oesterreicher bestimmt uns in gleicher Weise, solche Bestimmungen (des Bundesstaats und engeren Bundes) abzulehnen."

Dagegen heißt es in der Note vom 9. d. M.:

"Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieses Bedürfniß nicht anerkennt, wird die k. k. Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben."

Die gleiche Pflicht der Selbsterhaltung wird Oesterreich für Deutschland anerkennen. Der starke Bundesstaat ist seine Lebensbedingung. Deutschland ist noch nicht, wie Oesterreich, "auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt," es will sich, es muß sich erst darauf stellen, um, hoffentlich mit Oesterreich vereint, die nationalen Geschicke zu erfüllen.

V. Ich sage: "hoffentlich mit Oesterreich vereint."

Die kaiserliche Regierung erklärt in der neuesten Note, die Zeit sey für Oesterreich, nachdem es in sich constituirt, gekommen, sein mögliches Verhältniß zu Deutschland zu ordnen. Es wird nicht allein darauf ankommen, was für Oesterreich möglich, sondern auch, was für Deutschland nothwendig ist.

Die k. k. Regierung erklärt ferner, es werde ihr, auf den von ihr angedeuteten Grundlagen, jeder Vorschlag angenehm seyn.

Das Ministerium erachtet also die ihm ertheilte Ermächtigung für fortbestehend an; es wird "in deutschem Sinne" davon, auf der Grundlage, die allein jetzt noch die gegebene ist, Gebrauch machen, so wie ihm der Zeitpunkt dazu gekommen zu seyn scheint."

Der Vorsitzende verliest hiernächst nachstehenden Antrag des Abgeordneten Wigard und Genossen:

"Der Unterzeichnete stellt in Folge des Umstandes, daß viele Personen, welche bei der vorliegenden wichtigen Verhandlung zuzuhören wünschen, aber keinen Eintritt mehr finden, und sich sowohl auf der Treppe, als in der Vorhalle aufhalten, den Antrag:

Es möge ausnahmsweise die abgesperrten Galerieräume für die vorseyenden Verhandlungen dem Publikum geöffnet werden."

Nachdem der Herr Ministerpräsident v. Gagern und der Abgeordnete Wigard einige Worte darüber gesprochen hatten, verkündet der Vorsitzende ohne Widerspruch der Versammlung, daß er den von der Orgel rechts belegenen Raum für die vorliegenden Verhandlung dem Publico öffnen werde.

Hierauf geht man zur Tagesordnung, d. h. zur Berathung des von dem Verfassungsausschuß über den Welcker'schen Antrags erstatteten Berichts über.

Es verliest der Vorsitzende zunächst den folgenden Antrag des Abgeordneten Berger und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) Sie stellt für den Eintritt von Oesterrrich in den deutschen Staatenverband folgende Vorbedingungen auf und ladet die k. k. österreichichische Regierung ein, über dieselben eine definitive Erklärung abzugeben, nämlich:

   a. Der österreichische Gesammtstaat tritt in den deutschen Staatenverband;

   b. die österreichische Regierung erkennt die Nothwendigkeit eines deutsch-österreichischen Gesammtparlaments, bestehend aus einem Staatenhause und Volkshause an;

   c. Oestetreich beschickt das Staatenhaus mit Vertretern aus allen österreichischen Ländern, das Volkshaus dagegen nur mit Vertretern aus den bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen;

   d. die Competenz des Staaten- und Volkshauses wird in der Weise abgegrenzt, daß das gesammte Staatenhaus allein und ausschließlich in Angelegenheiten der äußern Politik und des gemeinsamen Zoll-, Handels- und Verkehrsystems competent ist. Ueber alle übrigen innern Angelegenheiten, welche in die Competenz der Volksvertretung gehören, beschließen beide Häuser mit Ausschluß derjenigen Mitglieder des Staatenhauses, welche ausserdeutsche Provinzen vertreten;

   e. die österreichische Regierung erkennt die Grundrechte des deutschen Volkes für die bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreich's als gültig an.

2) Die Nationalversammlung sendet sofort eine Deputation an die österreichische Regierung zur Entgegennahme ihrer definitiven Erklärung ab.

3) Die Nationalversammlung wird nach eingelangter Erklärung der österreichischen Regierung, oder wenn eine erschöpfende und definitive Erklärung binnen eines Monats nicht erfolgen sollte, über die Reichsverfassung ohne Discussion endgültig beschließen."

sodann den folgenden Antrag des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird einschließlich des Wahlgesetzes, jedoch mit den durch den Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Modificationen, durch einen einzigen Gesammtbeschluß angenommen.

2) Dem nächsten nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage wird das Recht vorbehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und ihn in Ausführung zu bringen.

4) Mit denjenigen deutschen Staaten, welche der Reichsverfassung nicht beizutreten erklären, besteht das Bundesverhältniß fort, welches durch die Akte vom 8. Juni 1815 festgestellt worden. Die durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen in derselben bleiben einer unverzüglichen Revision vorbehalten.

5) Nach eingegangener Erklärung sämmtlicher Regierungen über ihren Beitritt, wird die Wahl des Reichsoberhauptes erfolgen."

hierauf den folgenden Antrag des Abgeordneten Prinzinger:

„Die Punkte 1, 2, 3, 6, 7 des Ausschusses sollen beibehalten, dagegen statt der Punkte 4, 5 gesetzt werden:

4) Den §. 70 der Verfassungsvorlage dahin abzuändern:

§. 70. Das Reichsoberhaupt wird auf Lebenszeit und zwar in gemeinschaftlicher Sitzung des Volkshauses und des Staatenhauses durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Hälfte der Mitglieder jedes Hauses muß gegenwärtig seyn.

Die erste Wahl, bei welcher ebenfalls absolute Stimmenheit entscheidet, geschieht durch die verfassunggebende Reichsversammlung.

§. 70a. Stirbt das Reichsoberhaupt, so tritt der Reichstag ohne Berufung in der Art zusammen, wie er zuletzt versammelt war, um eine neue Wahl vorzunehmen; dieselbe muß innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Tode stattfinden.

§. 70b. Bis zu erfolgter Wahl übt das verantwortliche Reichsministerium im Namen des Reiches die verfassungsmäßige Gewalt des Reichsoberhauptes aus.

5) Die hiermit festgestellte lebenslängliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem regierenden Könige von Preußen zu übertragen."

ferner den nachfolgenden Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Linde:

„In Erwägung:

1) Daß bei der ersten Lesung des Entwurfs der Reichsverfassung diese im Zusammenhange schon darum keine allseitig ausreichende Prüfung finden konnte, weil sie abschnittsweise zur Kenntniß, Berathung und Beschlußfassung der Nationalversammlung kam; deßhalb jetzt erst das richtige gegenseitige Verhältniß der Abschnitte, und damit des ganzen Verfassungswerkes, nach Form und Inhalt geprüft und abgewogen werden kann;

2) daß es eine, weder aus allgemeinen Gründen, noch aus besonderen Zeitverhältnissen zu rechtfertigende Zumuthung ist, welche an die ganze Nationalversammlung, und damit an die einzelnen Mitglieder derselben gestellt wird, dahin, daß sie auf eine zweite Berathung verzichten sollen, nachdem von den deutschen Regierungen Anstände, Bedenken und Wünsche über die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Projecte officiell hervorgerufen, und den Regierungen die Aussicht gestellt ist, daß begründete Bedenken, welche auf besonderen und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden sollten;

3) einer solchen, auf gegebene Zusicherung beruhenden gerechten Erwartung der Regierung der Einzelstaaten auch die Pflicht der Nationalversammlung entspricht, die gegründeten Bedenken nun auch einer gründlichen Berathung und gerechten Erwägung zu unterziehen;

4) bei der Art und Weise aber, wie nach der Geschäftsordnung die Ausschüsse gebildet und beziehungsweise ergänzt werden, nicht unterstellt werden kann, daß die Mitglieder der Nationalversammlung, zumal wenn sie nicht auch Mitglieder des Verfassungsausschusses sind, sämmtlich ihrem Berufe zum deutschen Verfassungswerke es für gemäß erachten könnten, daß ihnen in Folge einer Proposition in der Richtung der Welcker'schen auf den Grund des Antrages des Verfassungsausschusses, in dem entscheidendsten und wichtigsten Stadium ihrer Thätigkeit, die Möglichkeit, die Hauptaufgabe ihrer Zusammenberufung mit Umsicht und Gründlichkeit unter gegenseitiger Aufklärung zu lösen, geradezu gänzlich sequestrirt werden soll;

5) diese Erwägung auch sich um so prägnanter aufdringt einem Ausschußberichte gegenüber, in welchem derselbe Berichterstatter das Wahlgesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, jetzt sofort zur definitiven Annahme, gewissermaßen in einer Parenthese, empfiehlt, welcher in der 183. Sitzung am 9. März (Stenogr. Bericht Seite 5655) sogar vor der zweiten Lesung des Wahlgesetzes warnte, so lange nicht die zweite Lesung der Verfassung selbst stattgefunden habe, damit nicht Erwägungen, die dem Wahlgesetze fremd seyen, und Nebenrücksichten und Rückhaltsgedanken an die Berathung und Abstimmung sich knüpfen, und dabei unter lebhaftem

Beifall seine, gewiß allgemein getheilte, Ueberzeugung ausdrückte, daß Niemand in diesem Hause sey, der zu irgend einem Zwecke mit einer Partei eine Verbindung eingehen, und der in einer solchen Verbindung einen Handel erblicken könnte, bei welchem der Käufer auf Vorausbezahlung des Kaufpreises bestehen müßte;

6) und in endlicher Erwägung, daß der Ausschuß auf der einen Seite die wesentlichsten, zum Theil einer gründlichen Erörterung noch gar nicht unterzogenen Veränderungen vorgenommen, und neue darauf gebauten Anträge häufig nur mit der unbedeutendsten Stimmenmehrheit bei der Anwesenheit von oft nur zwischen 16 bis 24 Mitgliedern aufgenommen, auf der anderen Seite zwar mit Recht die Bedenken und Anstände der kleinsten Regierungen hervorgehoben, dagegen die Erklärungen der größten deutschen Macht, nämlich Oesterreich's, am Allerwenigsten und die jüngste Note nur in sofern berücksichtigt hat, daß er sie nachträglich als Anlage zum Bericht abdrucken ließ, und die unter Ziffer 2 des Ausschußberichtes zur Beruhigung hingestellte salvatorische Clausel, neben dem Antrage zu Ziffer 1 bei dem Inhalte des Verfassungsentwurfes, durchaus illusorisch werden kann, und wahrscheinlich auch werden würde; —

beschließt die Nationalversammlung:

über die Anträge des Abgeordneten Welcker und des Ausschußberichts zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

ferner den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten von Lassaulx:

"In Erwägung, daß der König von Preußen wiederholt und ausdrücklich der Wahrheit gemäß betheuert hat, daß die deutsche Kaiserwürde, wenn sie wiederhergestellt werden sollte, nicht ihm, sondern dem Kaiser von Oesterreich gebühre;

in Erwägung, daß es demnach eine Beleidigung der Ehre des Königs von Preußen wäre, wenn ihm ein Bruch seines Wortes zugemuthet würde;

in Erwägung, daß sich die Könige von Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg einstimmig gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums erklärt haben;

in Erwägung, daß es die Pflicht der Nationalversammlung ist, nicht den Haß und die Zwietracht, sondern die Einigkeit der deutschen Fürsten und Völker zu gründen, damit ihr Andenken gesegnet, und nicht zum Fluche der Nachwelt werde;

in Erwägung, daß die deutschen Erblande Oesterreich's, in der Tiefe der Jahrhunderte mit Deutschland zusammengewachsen, in guten wie in bösen Tagen treulich zu ihm gehalten haben; so daß jetzt sie von Deutschland zu trennen oder Bestimmungen zu treffen, die ihr Verbleiben bei Deutschland unmöglich machen, ein sittliches Verbrechen und ein politischer Unverstand wäre; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) über den Antrag des Abgeordneten Welcker und die darauf bezüglichen Vorschläge der Majorität des Verfassungsausschusses ohne Discussion zur einfachen Tagesordnung überzugehen;

2) die Würdigung jenes Antrages und dieser Vorschläge dem sittlichen und politischen Urtheil aller ehrlichen und verständigen Deutschen zu überlassen; und

3) unbeirrt von greisenhafter Hast wie von jugendlicher Ungeduld in der Berathung des Verfassungswerkes mit Ruhe und Besonnenheit fortzufahren, und zu thun was nöthig ist um es zu Stande zu bringen."

ferner den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Eisenstuck und Genossen:

Zu Punkt 2 bis 5:

"In Erwägung,

1) daß die Abstimmung in Bausch und Bogen über den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf, ohne specielle Abstimmung über dessen einzelne Theile, das freie Abstimmungsrecht aufheben und das Gewissen der Volksvertreter verletzen würde;

2) daß aber bei der gegenwärtigen Lage Deutschland's die schleunigste Vollendung des Verfassungswerkes als eine gebieterische Pflicht der Volksvertretung erscheint; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Ueber den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf wird einschließlich aller Minoritätsanträge des Ausschusses ohne weitere Discussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungsanträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens 50 Unterschriften haben, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt.

II. Die Abstimmung erfolgt in der vorliegenden Reihenfolge mit Ausnahme des Abschnitts III. der Verfassung, das Reichsoberhaupt, welches zuletzt zur Abstimmung kommt.

III. Die Abstimmung wird sofort begonnen und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk in der vorgezeichneten Art vollendet."

und den nachfolgenden Antrag desselben Abgeordneten und Genossen:

Zu Punkt 6 bis 8:

"In Erwägung, daß die im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte dem gesammten deutschen Volke gewährleistet sind, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken darf;

in Erwägung, daß zu Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Mai keine Verfassung eines deutschen Einzelstaates Bestimmungen enthalten darf, welche der deutschen Reichsverfassung zuwider laufen;

in Erwägung, daß die österreichische oktroyirte Verfassung vom 4. März diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht;

in Erwägung, daß es die heilige Pflicht der deutschen Nationalversammlung und des gesammten deutschen Volkes ist, dem Volke jedes Einzelstaates die gewährleisteten Freiheit unverkürzt zu bewahren und die Regierungen der Einzelstaaten zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die am 4. März oktroyirte Verfassung für Oesterreich ist für die zum deutschen Reiche gehörigen Theile des Kaiserstaates nicht verbindlich, insoweit sie den angeführten Beschlüssen der Nationalversammlung zuwiderläuft;

2) das Reichsministerium ist beauftragt, diesen Beschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Ausführung zu bringen."

ferner den nachfolgenden eventuellen Präjudicialantrag des Abgeordneten Berger und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt, vor der zweiten Berathung der Verfassung die österreichische Note vom 9. März 1849 an einen neu zu wählenden Ausschuß zur schleunigsten Berichterstattung zu verweisen."

ferner zu dem oben zuerst erwähnten Antrag des Abgeordneten Berger den nachfolgenden Zusatzantrag des Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart:

ad 1. d.

Die Litera d. laute:

"Die Competenz des Staaten- und Volkshauses wird in der Weise geregelt, daß in allen, die inneren Angelegenheiten des deutchen Bundesstaats betreffenden Fragen diejenigen Mitglieder des Staatenhauses, welche außerdeutsche Provinzen vertreten, von der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen sind."

und endlich den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Rühl von Hanau:

"In Erwägung:

1) daß gegen die Eingriffe Fremder in das heiligste Urrecht der deutschen Nation, sich selbst zu bestimmen, es nicht genügen kann, wenn die Nationalversammlung ihre Entrüstung; noch daß es ausreichend ist, wenn die Nationalversammlung gegen Landesverräther, einerlei ob Fürst oder Bürger, den tiefsten Abscheu ausspricht; noch daß es geeignet erscheint, gegen Eingriffe und Verrath nicht zu thun, als Phrasen zu machen und auf nichtssagende Weise die Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde, während es an der Nationalversammlung wäre, handelnd mit ihrem Beispiel voranzugehen;

in Erwägung,

2) daß die Nationalversammlung, welche als verfassunggebende vom deutschen Volke zusammen berufen ist, nicht das Recht hat, sich durch die Regierungen und den Verfassungsausschuß eine Verfassung oktroyiren zu lassen, was die Annahme des neuen Entwurfs ohne reifliche Berathung offenbar involviren würde, da derselbe in den hauptsächlichen Punkten mit den bei der ersten Lesung der Verfassung gefaßten Beschlüssen in offenbarem Wiederspruche steht;

in Erwägung,

3) daß, ehe durch reifliche Berathung die Verfassung vollständig festgestellt ist, vernünftiger Weise gar nicht von einer bestimmten Person die Rede seyn kann, welche an die Spitze des Staats zu stellen wäre, daß vielmehr bei derartiger Behandlungsweise des Verfassungswerks zu befürchten stände, die Verfassung werde nach der Person eingerichtet werden, statt daß man die Person zu suchen hätte, welche für die Verfassung paßt;

in Erwägung,

4) daß es sich von selbst versteht, daß die deutschen Fürsten mit den Beschlüssen der Nationalversammlung übereinzustimmen und deren Verwirklichung nach Kräften zu befördern haben, da sie ganz einfach im Verhältniß der Urwähler zu derselben stehen;

in Erwägung,

5) daß die Absendung einer Deputation an den König von Preußen als etwas ganz Außerordentliches erscheinen muß, und davon erst nach gänzlicher Erledigung alles hier vorliegenden wirklichen Materials die Rede würde seyn können;

in Erwägung,

6) daß ja die Bruderstämme Deutschösterreich's thatsächlich mit den übrigen deutschen Stämmen zusammen stehen, daß aber der Kaiser von Oesterreich durch diese Vertretung dieser Bruderstämme in der verfassunggebenden Nationalversammlung bereits selbst vertreten ist, gegen eine Widerspenstigkeit desselben aber entsprechendere Mittel anzuwenden seyn würden, als eine Einladung zu Deutschland zu kommen, wenn es ihm beliebt;

in Erwägung,

7) daß ein Volk sich bei etwaigen Feinden nie mit einem bloßen Widerspruch in Respect setzte, und wäre derselbe auch noch so feierlich eingelegt;

in Erwägung,

8) daß es in Zeiten der Enscheidung für eine große Nation Sache der Nothwendigkeit ist, ganz bestimmt zu erklären: "wer nicht für mich ist, der ist wider mich", daß also auch die deutsche Nationalversammlung die Pflicht hat, einer etwaigen Weigerung Oesterreich's, zum deutschen Bundesstaat zu gehören, anders entgegen zu treten, als mit der Versicherung der Brüderlichkeit;

In Erwägung,

9) daß die Nationalversammlung ihre Pflicht anerkennt, nicht blos Worte zu machen, sondern auch für das Vaterland zu handeln, und daß sie, gestützt auf die große Nation, welche sie zusammenberufen, handeln wird, wenn die Dringlichkeit der Lage des Vaterlandes es in der That erfordert; —

geht die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung über den Welcker'schen Antrag und den desfallsigen Ausschußantrag zur Tagesordnung über."

Hierauf verliest der Vorsitzende die Liste der Redner, welche sich zur Betheiligung an der Debatte bei dem betreffenden Schriftführer gemeldet haben, und soll sodann durch den Vorsitzenden eröffnet werden.

Es entspinnt sich jedoch die Vorfrage, ob der Antragsteller, Abgeordneter Welcker, zuerst daß Wort erhalten soll.

Derselbe ist derjenige Redner, welcher zuerst für den Antrag eingeschrieben steht; und nach dem Antrag des Abgeordneten Vogt wird der erhobene Streit damit beseitigt, daß derjenige Redner, welcher zuerst gegen den Antrag eingeschrieben stehe, zurücktritt.

Bei der Debatte, welche hierauf über den oben angegebenen Ausschußbericht eröffnet wird, betheiligen sich für den Antrag die Abgeordneten Welcker, Wurm, Münch, und gegen denselben die Abgeordneten v. Radowitz, v. Herrmann und Vogt. Nach der Welcker'schen Rede verlas der Vorsitzende noch folgenden Antrag des Abgeordneten Esterle und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) die nichtdeutschen Völker Oesterreich's sind nur unter der Bedingung in die deutschen Bundesstaate aufzunehmen, wenn sie durch frei vom Volke gewählte Vertreter ihren Willen dazu aussprechen.

2) Jedenfalls wird sowohl den italienischen als den polnischen nnd süd-slavischen Völkern Oesterreich's freigestellt, zu jeder Zeit sich an einen sich künftig bildenden italienischen, polnischen oder süd-slavischen Staat oder Staatenverband anzuschließen."

und nach der Rede des Abgeordneten Wurm erhielt der Abgeordnete Römer nach dem Beschlusse der Versammlung außer der Reihe das Wort, und erklärt mit Bezug auf die Aeußerungen des Abgeordneten Wurm über die Würtemberg'sche Politik:

„daß die Würtemberg'sche Regierung dem Könige von Preußen im vorigen Jahre die Krone Deutschland's nicht angetragen habe;

daß auch, wenn Paul Pfizer in der Würtemberg'schen Regierung säße, die Politik derselben nicht anders seyn würde, als sie es jetzt ist;

daß Paul Pfizer's Ansicht über die Preußische Hegenomie in Würtemberg keinen Anklang finde."

Nach dem Schluß der Rede des Abgeordneten Vogt entscheidet sich die Versammlung für die Vertagung, demnächst aber verliest der Vorsitzende die nachfolgende Erklärung von Wigard und Genossen gegen den Ordnungsruf den der Vorsitzende wider den Abgeordneten Vogt erlassen hatte:

„Die Handlungen eines jeden verantwortlichen Ministeriums und so auch des Reichsministeriums haben sich der Kritik der Abgeordneten zu unterwerfen. Der Abgeordnete Vogt hat diese ihm zustehende Kritik geübt, indem er behauptete: „Die Centralgewalt hat nach Innen für das Erbkaiserthum intriguirt und nach Außen nichts gethan," der Herr Präsident ihn aber darüber zur Ordnung gerufen.

Die Unterzeichneten erachten diesen Ordnungsruf als gänzlich ungerechtfertigt und protestiren hiermit gegen eine solche Beschränkung des Rechtes eines jeden jeden pflichtgetreuen Abgeordneten.

Wigard. Schütz. Schlöffel. Schaffrath. Damm. Roßmäßler. Gritzner. Meyer aus Liegnitz. Welter. Werner (Oberkirch). Grubert. Berger. Rühl. Dietsch. Stark. Demel. Nauwerck. Sachs. Vogel. Claussen. Temme. Junghanns. Fehrenbach. Hagen. Wiesner. Simon von Trier. M. Simon. Eisenstuck. Fetzer. Wöhler. Hoffbauer. v. Trützschler. Fröbel. Boczeck. Heisterbergk. Langbein. Tafel aus Zweibücken. Spatz. Bogen. Tafel aus Stuttgart. Schott. Würth. Hensel. Rank. Reichenbach."

Der Vorsitzende bemerkt demnächst mit Bezug auf diese Erklärung unter Zustimung der Versammlung, daß er in seinem Rechte gewesen, da der Angriff des Herrn Vogt gegen die Centralgewalt, nicht gegen das Ministerium gerichtet gewesen, Herr Vogt selbst den Ordnungsruf für begründet erachtet habe, da ihm der Ausdruck „Centralgewalt" entschlüpft sey und Herr Vogt demnach der Bevormundung nicht bedurft hätte.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf Montag den 19. d. M. Vormittags 9 Uhr an.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung Nachmittags 3¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertsiebenundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. März übergebenen Petitionen.

1) Vier Eingaben von Einwohnern zu Grevesmühlen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

2) Eingabe gleichen Betreffs (an die Mitglieder der Linken gerichtet) von 84 Bürgern zu Wiesbaden, überreicht vom Abgeordneten L. Simon von Trier.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratischen Reformverein zu Malchow.

4) Eingaben gleichen Betreffs aus den herzoglich nassauischen Gemeinden: Nastätten, Miehlen, Eisighofen, Ebertshausen, Obertiefenbach, Berndrad, Dörsdorf, Weidenbach, Reckenrod, Vogel, Rettert, Ober-, Nieder- und Mittel-Fischbach, Oelsberg und Buch, mit 667 Unterschriften, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

5) Eingabe gleichen Betreffs einer Generalversammlung der Vereine Corbach, Frankenberg, Sachsenberg und Herrschaft Itter, d. d. Sachsenberg, übergeben von dem Abgeordneten Heldmann.

6) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Hahnstetten, Langenscheid, Cramberg, Niederweiser.

7) Eingabe des ländlichen Vereins im Kreise Schöppenstedt, d. d. Schöppenstedt im Herzogthum Braunschweig, für selbstständige Durchführung des Verfassungswerkes und für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen.

8) Adresse der constituirenden Abgeordnetenversammlung von Waldeck und Pyrmont, zu Arolsen, die selbstständige Durchführung der Verfassung betreffend, für ein erbliches Oberhaupt und für die Uebertragung dieser Oberhauptswürde an die Krone Preußen.

9) Eingabe der Volksversammlung zu Münden (Hannover) für Durchführung des Verfassungswerkes und für ein erbliches Kaiserthum mit einem suspensiven Veto.

10) Eingabe von Bürgern zu Würzburg und Umgegend, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

11) Eingabe des Volksvereins zu Nördlingen, gleichen Betreffs.

12) Eingabe des Vereins der Volksfreunde zu Kettwig, das Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus betreffend.

13) Eingabe des Volksvereins zu Paderborn, in Westphalen, in Betreff des Wahlgesetzes, mit der Bitte, auch bei der zweiten Lesung den Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts aufrecht zu halten, überreicht durch den Abgeordneten Dham.

14) Eingabe desselben Vereins in Betreff verschiedener Bestimmungen der Reichsverfassung, übergeben durch Denselben.

15) Dank- und Vertrauens-Adresse für das angenommene freie Wahlrecht des gesammten Volkes, von den Bürgern zu Werden, an der Ruhr.

16) Eingabe des demokratischen Volksvereins zu Altenkirchen, Regierungsbezirks Coblenz, das Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus betreffend.

17) Eingabe gleichen Betreffs von dem Handwerkercentralvereine zu Dessau.

18) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Seifersdorf (Sachsen), überreicht von dem Abgeordneten Heisterbergk.

19) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Siptenfelde.

20) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Güntersberge.

21) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Neudorf.

22) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Schielo.

23) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Camenz.

24) Eingabe des Arbeiter-Bildungsvereins zu Wertheim a. M., den Reichswahlgesetzentwurf betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

25) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Oldendorf, in der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen.

26) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Cleve, für Erblichkeit der deutschen Kaiserkrone, übergeben durch den Abgeordneten Houben.

27) Eingabe des deutschen Bürgervereins zu Bromberg, die Note der österreichischen Regierung vom 4. Februar 1849 betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Eckert.

28) Eingabe des politischen Vereins zu Weimar, die Durchführung des deutschen Bundesstaates betreffend.

29) Adresse des deutschen Vereins und Bürgercomité's zu Asch, in Böhmen, das Verfassungswerk und insbesondere das Verbleiben von Deutsch-Oesterreich in dem deutschen Bundesstaate betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Makowiczka.

30) Gleiche Adresse des constitutionellen Vereins zu Carlsbad, in Böhmen, überreicht durch Denselben.

31) Gleiche Adresse des deutschen Vereins in Oberleutersdorf, in Böhmen, überreicht durch Denselben.

32) Eingabe von Dr. Bluhme, Professor der Rechte in Bonn, die Competenz des Reichsgerichts betreffend, in 500 Exemplaren überreicht durch den Abgeordneten Michelsen.

33) Eingabe der Märzvereine des Nidderbundes, die Grundrechte und das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

34) Gleiche Eingabe der sechs Märzvereine des südlichen Vogelsberges, d. d. Wenings, übergeben durch Denselben.

35) Eingabe des deutschen Vereins zu Lengenfeld und Plohn (Sachsen) für das von dem Ministerpräsidenten von Gagern aufgestellte Programm.

36) Eingabe des politischen Vereins zu Ibbenbüren, Regierungsbezirks Münster, die Vollendung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

37) Eingabe von Bürgern zu Falkenstein, im sächsischen Voigtlande, für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deuschland.

38) Ein Exemplar (Nr. 10) des Leobschützer Stadtblattes, worin sich ein Aufsatz über das Wahlrecht befindet, — mitgetheilt von dem Ministerium des Innern.

Hundertachtundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet. Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls durch Schriftführer Martens, verkündigt der Vorsitzende die verfügte Zuweisung von zwei neu eingetretenen Mitgliedern — Bandelow von Kranz in Posen und Gier von Mühlhausen — in die 15. Abtheilung.

Eben so verkündigt derselbe die inzwischen eingelaufenen Flottenbeiträge:

1) 42 fl. 52 kr. eingegangen bei der Redaktion des deutschen Volksblattes zu Stuttgart, eingeschickt von dem Redakteur Herrn Dr. Rieß.
2) 5 fl. von einem Ungenannten beigesteuert, übergeben vom Abgeordneten Ehrlich, und

3) 15 Thlr. pr. Crt. Beitrag des ausgeschiedenen Abgeordneten v. Dallwitz aus Schlesien,

und bemerkt, daß dieselben unter Dankesäußerung dem Reichsministerium der Finanzen auszuantworten seyn werden.

Der Abgeordnete Hartmann von Leitmeritz erhält das Wort, und verliest nachstehende an das Reichsministerium gerichtete Interpellation.

„Ist das Unwahrscheinliche wahr, daß das Gesammtministerium gegen den Beschluß der Frankfurter constituirenden Versammlung, der dahin geht: alle Preßprocesse bis dahin zu suspendiren, bis die Geschwornengerichte eingeführt sind — Protest eingelegt habe und verlangt, daß die etwa vorkommenden Preßprocesse vom heimlichen Gericht behandelt werden?“

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Berichts, über den vom Abgeordneten Welker in der 184. Sitzung gestellten Antrag.

An der Discussion betheiligen sich die Abgeordneten Wydenbrugk und Raveaux.

Hierauf verliest der Vorsitzende:

1) einen eventuellen Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt zu 1 und 4 der Vorschläge des Ausschusses, folgenden Inhalts:

„Sollten die Vorschläge des Ausschusses nicht durch die Tagesordnung beseitigt, sondern die Annahme des Reichsverfassungsentwurfs im Ganzen, sowie die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen beschlossen werden, so beantrage ich — da es Vermessenheit seyn würde, einen verunglückten und durch zahllose Stimmen aus dem Volke bereits zurückgewiesenen Verfassungsentwurf in Bausch und Bogen anzunehmen, und trotz der von allen Seiten eingelaufenen Verwahrungen dem Könige von Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen, bevor die Nationalversammlung sich überzeugt hätte, daß der projektirte Erbkaiser seiner Aufgabe gewachsen und sie zu erfüllen Willens wäre.

Da es die Pflicht des Oberhaupts der großen deutschen Nation seyn würde, im Vertrauen auf die Kraft dieser Nation, im Vertrauen auf die wesentlich gleichen Bestrebungen und Interessen aller freien, oder nach Freiheit und Unabhängigkeit ringenden Völker Europa's, der Vorkämpfer des Westens gegen die stets weiter vordringende Herrschaft der Barbarei des Nordens und Ostens zu seyn.

Da nur im Kampfe gegen das Ausland, in der Vereinigung aller Partheien für die Erreichung eines großen weltgeschichtlichen Zieles sich noch hoffen läßt, daß der inneren Zwietracht und Zerrissenheit Deutschland's vorgebeugt werden könne; und da es jeden Falls ehrenvoller und weiser ist, den unvermeidlichen Kampf sofort zu beginnen, als länger zu zögern, bis die deutsche Nation und alle nach Freiheit strebenden Völker durch die Drohungen und Ränke der russischen, sowie der augenblicklich in Oesterreich herrschenden Kabinetspolitik, um die Errungenschaften ihrer Revolution abermals betrogen sind; —

den folgenden Zusatz zu 4 der Vorschläge des Ausschusses:

Die Berufung des Königs von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser erfolgt unter der Bedingung, daß derselbe im Namen der deutschen Nation sofort den Krieg gegen Rußland erklärt und die öffentliche Versicherung ertheilt, daß das „Schwert Deutschland's“ nicht eher in die Scheide zurück soll, bis Freiheit, Friede und Wohlstand der Völker Europa's auf dauernden Grundlagen gesichert sind; bis die staatliche Vereinigung unserer deutsch-österreichischen Brüder mit dem deutschen Reiche durchgesetzt ist; bis die ungarischen Völker der deutschen Nation in freiem und innigem Bunde vereinigt sind; bis die russische Alleinherrschaft über das schwarze Meer gebrochen und Europa von der Besorgniß befreit ist, daß Konstantinopel und die thracischen Meerengen der Herrschaft Rußland's anheim fallen könnten; bis die Unabhängigkeit Italien's, so wie die Herstellung eines unabhängigen Polen's verbürgt sind.“

2) Einen ferneren eventuellen Zusatzantrag desselben Abgeordneten, wie folgt:

„Sollte der von mir gestellte Zusatzantrag verworfen werden, so beantrage ich:

„Da es bei der getheilten Stimmung in Deutschland ein nicht zu verantwortender Leichtsinn wäre, die Annahme einer Verfassung in Bausch und Bogen, und die Berufung des Königs von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser selbst auf die Gefahr eines Bürgerkrieges hin zu beschließen; da es also jedenfalls in der Pflicht der Nationalversammlung liegt, zuvor sich selbst und dem König von Preußen die Gewißheit zu verschaffen, daß seine Berufung zum Erbkaiser mit dem Willen der Mehrheit des deutschen Volks nicht im Widerspruch steht; —

folgenden Zusatz zu 4 der Vorschläge des Ausschusses:

„Die zu 1 und 4 gefaßten Beschlüsse erhalten jedoch erst Gültigkeit, nachdem dieselben der gesammten deutschen Nation, um darüber im Ganzen mit Ja oder Nein in der Versammlung der Urwähler abzustimmen, vorgelegt worden sind und die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Die Stimmberechtigten, die von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch gemacht, werden als zustimmend betrachtet.

Würde der Reichsverfassungsentwurf von der Nation verworfen, so wählt dieselbe auf den Grund des in erster Lesung vorliegenden Wahlgesetzes ein Volkshaus, das, ohne Mitwirkung eines Staatenhauses, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, und der Nation zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen hat.“

3) Einen Antrag des Abgeordneten Werner aus St. Pölten:

„Die Nationalversammlung beschließt für den Fall der Genehmigung des Welcker'schen Antrages, dem Könige von Preußen die erbliche

deutsche Kaiserwürde anzubieten, diesem Anerbieten die Bedingung hinzuzufügen:

a) daß der preußische Staat als solcher sofort aufzuhören habe und in 4 dem deutschen Reiche angehörige Einzelstaaten aufzulösen sey;

b) daß diese vier Staaten aus den nachstehenden Provinzen in folgender Weise gebildet werden sollen:

1) Brandenburg, Pommern und Preußisch-Sachsen;

2) aus West- und Ostpreußen und Deutsch-Posen;

3) aus Schlesien;

4) aus der Rheinprovinz und Westphalen;

c) daß diesen Einzelstaaten gegenüber der Reichsgewalt jene Selbstständigkeit zukomme, welche den übrigen deutschen Einzelstaaten durch die Reichsverfassung und die deutschen Grnndrechte gewährleistet ist, vorbehaltlich jedoch des dem deutschen Kaiser, in seiner Eigenschaft als König von Preußen, zustehenden Rechtes der Ernennung der an die Spitze der Executivgewalt dieser Einzelstaaten zu stellenden Statthalter."

Nachdem der Abgeordnete Waitz gesprochen, verliest der Vorsitzende

1) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen, wie folgt:

"I. Ich bitte um Berichtigung folgender Druckfehler:

1. Nummer 1, Buchstabe b. muß heißen: "Abschnitt III. §. 70 und 71."

2. Nummer 1, Buchstabe d. ist zu lesen: "Hamburg 2."

II. Ich streiche in meinem Antrage den Satz 3b: "daß in §. 13 die früher vom Verfassungsausschusse vorgeschlagene Fassung u. s. w." Es fällt damit auch der Buchstabe a. weg, während der folgende Satz selbst bleibt.

III. Ich füge unter 1 nach dem Satze d. (als c.) Folgendes hinzu:

e) Daß Abschnitt V. §. 108 und Abschnitt III. §. 81, welche das suspensive Veto enthalten, so gefaßt werden, wie sie in erster Lesung angenommen worden sind."

2) Einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Pinkert, des Inhalts:

"Ich beantrage, den unter Nr. 4 vom Ausschusse gestellten Antrag:

"Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen",

besonders und erst dann, wenn die Anträge unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, oder die dazu gemachten Abänderungsvorschläge angenommen seyn sollten, zur Abstimmung zu bringen."

Hiernach nimmt die Discussion ihren Fortgang unter Betheiligung der Abgeordneten M. Mohl, Reh von Darmstadt, Eisenmann, Beseler von Schleswig, Ahrens von Salzgitter und Bauer von Bamberg.

Hiernach eröffnet der Vorsitzende der Versammlung, daß die Abgeordneten Arneth und Würth von Wien ihren Austritt erklärt haben, Letzterer durch nachfolgendes Schreiben:

"Da ich an der Annahme der neuen Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich von Seite des österreichischen Volkes nicht zweifeln kann, halte ich es mit meiner politischen und moralischen Ueberzeugung für unvereinbar, an der weiteren Berathung der deutschen Reichsverfassung, die zu meinem innigsten Bedauern auf die deutsch-österreichischen Länder keine Anwendung finden kann, ferner Theil zu nehmen und lege daher meine Stelle als Abgeordneter nieder. Meine Hoffnung und mein Trost liegt darin, daß die künftigen Beziehungen zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland so innig als irgend möglich geregelt werden mögen. Dafür in Oesterreich zu wirken, soll mir stets eine heilige Pflicht seyn.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Josef v. Würth."

Die Sitzung wird um 3 Uhr Nachmittags geschlossen, die nächste Sitzung auf Dienstag den 20. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und als Gegenstand der Tagesordnung die Fortsetzung der heute abgebrochenen Discussion bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Neumayr.

Hundertneunundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird nach 9 Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verliest eine Austrittserklärung des Abgeordneten J. Kaiser aus Wien, welche dem Ministerium zu Anordnung des Nöthigen mitgetheilt werden soll; — sodann folgende Flottenbeiträge:

„155 Thaler Beitrag der Bewohner Blankenburg's, eingeschickt von dem dortigen Kreisdirector."

Abgeordneter Hallbauer verliest nachstehende Interpellation an das Gesammtministerium:

„Nach eingegangenen Nachrichten scheint die Einzahlung der von Seiten des Königreichs Sachsen rückständigen Matrikular-Umlage zur deutschen Flotte auf neue Schwierigkeiten zu stoßen, indem die dortige Staatsregierung jene Angelegenheit der Ständeversammlung vorgelegt hat, und von dieser durch den vom Finanzausschuß gestellten Antrag der erste Schritt geschehen ist, um durch Nichtbewilligung der erforderlichen Gelder die Zahlung der rückständigen Umlage noch länger zu verzögern oder gänzlich abzulehnen.

In Erwägung, daß eine solche, an sich unberechtigte Maaßregel, die auf Sachsen den Schein offener Renitenz gegen die Reichsgewalt und eines schroffen Partikularismus werfen müßte, in grellem Contrast steht zu der ächt deutschen Gesinnung, die in allen Classen der sächsischen Bevölkerung durch Wort und That seit dem ersten Umschwunge der Märztage des Jahres 1848 sich kund gegeben hat und keinerlei Opfer scheut, wenn es der heiligen Sache des deutschen Vaterlandes gilt;

in fernerer Erwägung, daß in den jetzigen entscheidenden Augenblicken das Gefühl der aufopferndsten deutschen Vaterlandsliebe mit verdoppelter Kraft alle deutschen Volksstämme, namentlich auch den sächsischen Volksstamm durchdringen muß, wo bei einer bis auf wenige Ausnahme weitverbreiteten Volksbildung der Werth eines neuen großen Vaterlandes um so sicherer erkennt und gewürdigt wird;

in Erwägung endlich, daß bei gegenwärtiger Sachlage die Einzahlung aller rückständigen Matricular-Umlagen von Tag zu Tag dringlicher wird, und eine längere Versäumniß nicht verantwortet werden kann; — erachten wir uns verpflichtet, an das hohe Reichsministerium die Anfrage zu stellen:

ob dasselbe von diesem Schritte der sächsischen Ständeversammlung Notiz genommen und welche Maaßregel Es dagegen zu ergreifen gedenke?"

unterstützt von Maukisch, Stieber, Biedermann, Koch.

Der Finanzminister wird darauf antworten, sobald die Erklärung, welche das Ministerium von der sächsischen Regierung über den betreffenden Gegenstand verlangt hat, eingegangen ist.

Sodann zur Tagesordnung übergehend, der Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Welcker'schen Antrag, berichtet der Vorsitzende zuerst einen Druckfehler in dem gedruckten Antrag von Heckscher und Genossen, wo es statt der Unterschrift: Haßler, heißen soll: „Raßl."

Ein neuer Verbesserungsantrag ist eingegangen von Wedekind; derselbe lautet:

ad 1) Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Den außerdeutschen Kronlanden der österreichischen Monarchie — mit Ausnahme von Italien und Galizien — wird der Zutritt offen gehalten. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

ad 4) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragen, bleibt dem nächsten auf den 1. Mai d. J. nach Frankfurt zu berufenden deutschen Reichstage vorbehalten."

Im Laufe der Debatte reicht der Abgeordnete Heckscher den weiteren Verbesserungsantrag zu seinem früher eingebrachten Antrage ein:

„Zum Vorschlage 1 dem §. 2 (statt §. 2 und 3) die Fassung des Minoritätserachtens II. (Vorlage für die zweite Lesung) zu geben.

Bei Abschnitt III. Artikel 1 den erwähnten §. 71 a bis 71 f den Satz

„Die Würde des Reichsoberhauptes wird von 3 zu 3 Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen übertragen."

nach dem Minoritätserachten II. voranzustellen.

Bei Abschnitt VI. (Gewähr der Verfassung) muß der Druckfehler dahin verbessert werden, daß es heiße: a) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß 3) einer Stimmenmehrheit von ꝛc.

Zum Vorschlage 2, ist in der ersten Zeile zu lesen „zwar" statt „jener" und am 1. März statt am „1. Mai," — und in der vorletzten Zeile „der letzten" statt „die letzteren."

Zum Vorschlage b) muß es heißen in der ersten Zeile „sich vertagen" statt „vertagt." —

Desgleichen übergiebt Abgeordneter Müller von Würzburg folgenden Zusatzantrag zum Antrag des Verfassungsausschusses:

„Ich beantrage für den Fall, daß der Antrag der Ausschußmehrheit in allen oder wesentlichen Stücken Annahme fände, folgende zusätzliche Beschlüsse:

8) Das Reichsministerium wird beauftragt, ohne allen Verzug durch Unterhandlung mit der preußischen Regierung die durch die Umstände gebotenen Abänderungen in der Verfassung der preußischen Monarchie zu verabreden und zu sichern; desgleichen darüber die, nach der Natur der Sache mögliche Gewißheit zu vermitteln, ob Sr. Majestät Friedrich Wilhelm die ihm zu übertragende Kaiserkrone anzunehmen geneigt sey oder nicht; —

9) Die Nationalversammlung behält sich eine nachträgliche Entscheidung darüber vor, ob die von diesen beiden Beziehungen durch das Reichsministerinm erwirkte Sicherheit eine genügende sey.

10) Bis zur affirmativen Entscheidung dieser Vorfrage bleiben die übrigen Beschlüsse (1—7) unwirksam und vollstreckbar.“

weiter wird von dem Präsidium ein Verbesserungsantrag der Abgeordneten Hildebrand und Genossen:

für Ia. wird folgende Fassung beantragt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes; die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“

Nach Ib ist als dritte Motification unter c. einzuschalten:

c., daß in den §§. 81 und 108 die Bestimmungen über das Veto des Kaisers in der Fassung beibehalten werden, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Unter 3 ist Lit. b, welche die geheime Wahl in öffentliche verwandelt, ganz wegzulassen.“

zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

In Folge einer Aeußerung in der Rede des Abgeordneten H. v. Gagern wird folgende Erklärung dem Vorsitzenden überreicht und von diesem verlesen:

„Als Theilnehmer an der Heidelberger Versammlung haben wir, veranlaßt durch die Rede des Herrn v. Gagern, zu erklären:

1) daß unseres Erinnerns ein eigentlicher Beschluß in der von Herrn v. Gagern angegebenen Richtung nicht gefaßt wurde;

2) daß aber die allgemeine Meinung der Anwesenden sich dahin aussprach, es sey die entstandene Bewegung und Gährung im deutschen Volke nicht so aufzufassen als ob dasselbe die Entthronung der deutschen Fürsten und die Einführung der republikanischen Regierungsform an deren Stelle begehrte;

3) daß man sich demgemäß dahin verständigte, der Republikanisirung der Einzelstaaten in der damaligen Bewegung nicht Vorschub zu leisten, dieses jedoch unter lebhaftem Widerspruche von Hecker und Struve, welche sich als entschiedene Republikaner erklärten und auf die Aufforderung des Herrn v. Gagern, daß jeder Anwesende versprechen müsse, republikanische Tendenzen aufzugeben, nur so viel versprachen, sich dem Beschlusse der Mehrheit des deutschen Volkes dereinst zu unterwerfen;

4) daß endlich über die dem gesammten Deutschland zu gebende Regierungsform von der Versammlung keine Entschließung gefaßt, sondern zum Zweck eines hierüber vorzulegenden Entwurfs gerade die Siebenercommission gewählt wurde.

Wir glauben diese Erklärung zur Vermeidung jedes Mißverständnisses abgeben zu müssen; sind indessen nicht der Meinung, damit behaupten zu sollen, daß nicht Herr von Gagern, was er selbst damals gegen die Republik sprach, mit Beziehung auf die Verfassung des Gesammtvaterlandes gesprochen haben und aufgefaßt wissen wollte, wobei wir uns allerdings noch erinnern, daß Herr v. Gagern sich schon damals, jedoch unter vielfachem Widerspruch, dafür aussprach, daß der König von Preußen an die Spitze von Deutschland zu stellen sey, ohne daß übrigens gesagt wurde, es sey nöthig, ihn als erblichen Monarchen an die Spitze zu stellen.

Stockinger, Christmann, Sachs, Fetzer, Heldmann.“

Bevor der Schluß der Debatte angenommen wird, werden die Abgeordneten Römer und Schüler als Berichterstatter für die Minorität des Verfassungsausschusses bezeichnet. Auch ist von mehreren Seiten namentliche Abstimmung über alle Punkte beantragt. Ferner kommt noch zur Verlesung nachstehende Erklärung:

„Die octroyirte Verfassung für die österreichische Monarchie vom 4—7. März l. J. berücksichtiget weder das Recht der deutsch-österreichischen Lande auf ihre Verbindung mit dem übrigen Deutschland noch insbesondere die Reichsgesetze, welche die von der österreichischen Regierung nach ihren eigenen Erklärungen anerkannte deutsche Centralgewalt kundgemacht und geht selbst noch unter die Bundesacte vom Jahre 1815 herab.

Die Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung aus Oesterreich befinden sich demnach in der Alternative, entweder diese octroyirte Verfassung in ihrem ganzen Umfange anzuerkennen, und hiermit ihr Mandat als erloschen zu betrachten, oder aber gegen diese Verfassung, insoweit sie die oben bezeichneten Rechte der deutsch-österreichischen Lande nicht beachtet, zu protestiren und hierdurch ihr ferneres Verbleiben in der Nationalversammlung zu rechtfertigen.

Im Angesichte der gestrigen Austrittserklärung des Herrn Joseph v. Würth, welcher den ersteren Weg eingeschlagen, halten sich die Unterzeichneten zu der Erklärung verpflichtet, daß sie gegen die octroyirte österreichische Verfassung in dem angedeuteten Sinne protestiren, wodurch sie ihr Recht, an den ferneren Verhandlungen und Abstimmungen in

der Nationalversammlung Theil zu nehmen, gewahrt zu haben glauben.

Frankfurt, den 20. März 1849.

Schneider von Wien, Reitter aus Prag, Makowiczka aus Böhmen, Rösler aus Wien."

Die Berichterstattung und Abstimmung wird auf morgen verschoben. Zur Vereinfachung der letzteren stellt der Vorsitzende sofort noch die Unterstützungsfrage auf die einzelnen Anträge. Hierbei erhalten nicht die gehörige Unterstützung:

1) der Antrag von Grävell (Nr. 1 der gedruckten Anträge),
2) der Antrag von Förster aus Hünfeld (14),
3) die beiden Anträge von W. Schulz (15 u. 16),
4) der Antrag von Werner aus St. Pölten (17),
5) " " " Paur aus Augsburg (20),
6) " " " Müller aus Würzburg (siehe oben),
7) " " " Wedekind (siehe oben).

Unterstützt werden:

1) der Antrag von Esterle (4),
2) " " " Bresgen nebst dem von dem Antragsteller hierzu gestellten Verbesserungsantrage (2 rc.)
3) der Antrag von Hildebrand (siehe oben),
4) das Sondergutachten von Wigard u. Schüler VII.

Zurückgenommen werden:

1) der Antrag von Zimmermann aus Stuttgart (5),
2) " " " Prinzinger (7).

Der Antrag von Linde ist nachträglich durch hinzugekommene Unterschriften unterstützt, der des Abgeordneten von Lasaulx erledigt; der des Abgeordneten Pinckert wird, da er nur ein Vorschlag wegen der Abstimmungsfolge enthält, nicht zur Unterstützung gebracht.

Nächste Sitzung morgen, den 21. März früh 9 Uhr. Tagesordnung: Berichterstattung und Abstimmung über den Bericht des Verfassungsausschusses in Betreff des Welckerschen Antrags.

Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Hundertundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Simson.**

Der Vorsitzende eröffnet die heutige Sitzung um 9¼ Uhr und läßt das Protokoll über die gestrige (189.) Sitzung durch den Schriftführer Biedermann verlesen.

Bei dem Mangel eines Widerspruchs erklärt der Vorsitzende das vorgelesene Protokoll für genehmigt.

Die heutige Tagesordnung ist:

> Abstimmung über den vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses erstatteten Bericht, den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849 gestellten Antrag betreffend, — nach vorgängigem Schlußvortrage der Berichterstatter der Minderheit und der Mehrheit des Verfassungsausschusses,

zu der sofort übergegangen wird.

Demgemäß erhalten das Wort: Abgeordneter Römer, für das erste Minoritätserachten, nach ihm der Abgeordnete Schüler aus Jena, für die übrigen Minoritätserachten mit Ausnahme des vierten, und demnächst der Abgeordnete Riesser, als Berichterstatter der Majorität des Verfassungsausschusses.

Nach dem Schluß des Vortrages des letzten Redners verkündet der Vorsitzende die Reihefolge der zur Abstimmung zu bringenden Fragen, wie er sie durch den Druck veröffentlicht, und bemerkt, daß Abgeordneter Berger seinen Antrag Nr. 3 der gedruckten Anträge zurückgenommen habe, und damit der eventuelle Zusatz des Abgeordneten Esterle beseitigt sey.

Ueber die Reihefolge der Fragen entsteht eine Debatte angeregt durch den Abgeordneten Rößler von Oels, bei welcher sich Abgeordneter Waitz betheiligt, der damit schließt, daß es bei der Art der Abstimmung verbleiben soll, die der Vorsitzende in Vorschlag gebracht hat.

Es haben mehrere Abgeordnete auf Abstimmung durch Namensaufruf angetragen, und erhält dieser Antrag — zur Unterstützung gebracht — die Zustimmung der Versammlung.

Der Abgeordnete v. Radowitz erhält das Wort, und erklärt, daß mit Rücksicht auf die Stelle, welche sein Amendement in der Reihefolge der Fragen erhalten hat, er mit seinen Freunden dem Antrage des Verfassungsausschusses beistimmen werde.

Der Abgeordnete Raveaux rügt die Zulassung dieser Erklärung, und der Vorsitzende erklärt, daß er dem Abgeordneten v. Radowitz das Wort nur gegeben habe in der Erwartung, daß derselbe sein Amendement zurücknehmen würde, was er nach der Aeusserung desselben hätte annehmen müssen.

Es wird hiernach das erste Minoritätserachten, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung wolle über den Welcker'schen Antrag zur Tagesordnung übergehen,"

durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und mit 272 gegen 267 Stimmen verworfen.

Hierauf zeigt der Vorsitzende an, daß der Abgeordnete v. Linde und Abgeordnete Rühl aus Hanau ihre Anträge zurückgenommen haben, auch das Sondergutachten Nr. 7 zurückgenommen worden sey.

Es wird hierauf der Antrag des Verfassungsausschusses, dahin lautend:

1) „Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen; jedoch mit den Modificationen, daß

   a) nunmehr §. 1 folgende Fassung erhalte:

      „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:

      „den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten,"

      „die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten;"

   b) daß, so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, die nachfolgenden Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause erhalten, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover.	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen.	7
Nassau	4
Hamburg	2

2) Dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage das Recht vorzubehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Durch denselben Gesammtbeschluß auch das Wahlgesetz, so wie dasselbe in erster Lesung angenommen wurde, nunmehr definitiv zu genehmigen, jedoch mit den beiden Modificationen, daß

   a) so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, in §. 7 die Zahl von 100,000 auf 75,000, und dem entsprechend in den §§. 8 und 9, von 50,000 auf 40,000 herabgesetzt werde, auch die Punkte sub 6 und 7 der Reichswahlmatrikel, so wie die besondere Bestimmung wegen Lübeck in §. 9 wegfallen;

   b) daß in §. 13 die früher vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Fassung: „das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden," angenommen werde.

4) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen.

5) Das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß übereinstimmen, und seine Verwirklichung mit aller Kraft fördern werden.

6) Zu erklären, daß, sofern und so lange der Eintritt der deutsch-österreichischen Lande in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung nicht erfolgt, die Herstellung eines möglichst innigen und brüderlichen Bundes mit denselben zu erstreben sey.

7) Zu beschließen, daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis ein Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird."

durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt.

Hiernächst verkündet der Vorsitzende, daß mehrere Erklärungen bezüglich der so eben beendigten Abstimmung eingegangen seyen, worauf die Versammlung beschließt, daß dieselben nicht vorgelesen werden, sondern daß sie als Beilage zum Protokoll genommen und durch den Druck verbreitet werden.

(Dieselben sind als Beilage A. I. (des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen), II. (des Abgeordneten H. Simon und Genossen), III. (des Abgeordneten Reichenbach), IV. (des Abgeordneten Groß von Prag), V. (des Abgeordneten Grubert und Genossen), VI. (des Abgeordneten v. Linde diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Die von dem Abgeordneten Kerst vorbehaltene Erklärung wird von demselben wieder zurückgenommen.

Der Abgeordnete Grumbrecht beantragt Vertagung der Sitzung. Der Abgeordnete M. Mohl spricht dagegen und zieht sich den Ordnungsruf des Vorsitzenden darüber zu, daß dieser den Antrag in seiner Rede einen scandalösen nannte.

Der Abgeordnete Vogt beantragt die Aussetzung der Verhandlung auf eine Stunde, der Abgeordnete Buß spricht gegen die Vertagung.

Der Abgeordnete Kerst bestritt den Abgeordneten aus Oesterreich das Stimmrecht in dieser Sache, so weit sie nicht gegen die österreichische octroyirte Verfassung feierlich protestirt hätten.

Der Vorsitzende weis't diese Erklärung als eine nicht hierher gehörige zurück.

Der Abgeordnete Raveaux spricht für eine Vertagung der Verhandlung auf zwei Stunden. Der Vorsitzende bringt die Frage:

„Ob die Fortsetzung der Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt werden solle?"

zur Abstimmung, und, da das Resultat durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, wird durch Stimmzettel abgestimmt. Hierbei ergiebt sich, daß 274 Abgeordnete mit Ja! und 248 mit Nein! gestimmt haben, und ist der Antrag demnach angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, den 22. d. M., anberaumt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Abstimmung über den vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht, den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849 gestellten Antrag betreffend.

Die Sitzung wird hierauf um 3¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe der wahlberechtigten Bewohner der Stadt Einsiedel in Böhmen gegen Scheidung Oesterreich's, überreicht durch den Abgeordneten Makowiczka.

2) Eingabe, gleichen Betreffs, der Marktgemeinde Gablonz in Böhmen, überreicht durch Denselben.

3) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins der Stadt Böhmisch-Leipa in Böhmen, überreicht durch Denselben.

4) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins in Haberspirk in Böhmen, überreicht durch Denselben.

5) Eingabe, gleichen Betreffs, der Bürgerschaft der Stadt Görkau in Böhmen, überreicht durch Denselben.

6) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Steinschönau in Böhmen, überreicht durch Denselben.

7) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Meistersdorf in Böhmen, überreicht durch Denselben.

8) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Warnsdorf in Böhmen, überreicht durch Denselben.

9) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Böhmisch-Kamnitz in Böhmen, überreicht durch Denselben.

10) Eingabe, gleichen Betreffs, der königlichen Bergstadt Joachimsthal in Böhmen, überreicht durch Denselben.

11) Adresse des constitutionellen Vereins zu Graudenz für das allgemeine Wahlrecht, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

12) Adresse der demokratischen Vereine vieler Gemeinden des Oberamts Haigerloch, d. d. Trillfingen, gegen die Wahl eines deutschen Kaisers, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

13) Eingabe des Montagskränzchens (1200 Mitglieder) zu Frankfurt am Main, des Bürgervereins zu Bonames, des Bürgervereins zu Sachsenhausen und des Hülfsvereins in Oberrad, Ansichten über den Verfassungsentwurf, wie er nach der ersten Lesung festgestellt worden, enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

14) Petitionen von 490 Bürgern der herzoglich nassauischen Gemeinden St. Goarshausen, Lierschied, Costert, Prath, Dahlheim, Nieder- und Oberwallmanach, Laubert, Loring, Weisel, Wellmich und Ehrenthal, die Reichsverfassung, besonders die Oberhauptsfrage betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

15) Mißtrauens-Votum an die Majorität der Reichsversammlung von dem Vaterlandsvereine zu Potschappel, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

16) Eingabe desselben Vereins, das Reichswahlgesetz betreffend, überreicht von Demselben.

17) Eingabe des Märzvereins in München im Namen seiner 1067 Mitglieder und seiner 172 Zweigvereine, die deutsche Reichsverfassung betreffend, überreicht von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

18) Eingabe des patriotischen Landwehrvereins in Remscheid für ein erbliches Kaiserthum, übergeben von dem Abgeordneten Leverkus.

19) Beitrittserklärung des Bürger-Ausschusses der Stadt Podersam in Böhmen zur Adresse des deutschen Vereins in Prag, das deutsche Verfassungswerk betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Makowiczka.

20) Beitrittserklärung des Curorts Marienbad zur Adresse des deutschen Vereins zu Prag gegen das Ausscheiden Deutsch-Oesterreich's aus dem deutschen Bundesstaate, überreicht durch Denselben.

21) Gleiche Beitrittserklärung der wahlberechtigten Einwohner von Rauschenbach, Kschiha, Pfaffengrün und Paßlaß in Böhmen, überreicht durch Denselben.

22) Protestation aus folgenden Städten und Ortschaften des Königreichs Sachsen: Freiberg mit Umgegend, Frankenberg, Leisnig, Wilsdruf, Oelsnitz, Oelsnitz mit Oberwürschnitz, Lichtenstein mit Calleberg, Mügeln, Geringswalde, Ruppersdorf, Taucha, Oberwiese, Langenstriegis, Raasdorf, St. Micheln bei Zwickau, St. Egidien und Rüßdorf, Clennen, Morschwitz, Böhlen, Mühlbach, Holzhausen, Marzdorf, Altenhayn, Dittesbach, Ortelsdorf, Gebersdorf, Braunsdorf, Gummersdorf, Neudörfchen, Hausdorf bei Mühlbach, Niederhermsdorf, Sora, Grumbach, Saalhausen und Reibersdorf in der Oberlausitz, mit 6388 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, und gegen die Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, nebst der Erklärung zu Gunsten der Wahl eines an die Spitze Deutschland's zu stellenden verantwortlichen Präsidenten, — überreicht durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

23) Eingabe des Volksvereins zu Freiburg, das Reichsverfassungsgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

24) Eingabe der Volksvereine zu Dertingen, Dietenhahn und Sonderrieth, die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelregierungen, gegen das Staatenhaus, gegen die Losreißung Oesterreich's, gegen einen Erbkaiser, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

25) Eingaben aus Nusbach, Hausen und Rückershausen, Meesfelden, Burgschwalbach, Ohren, Niederbrechen, Obereisen ꝛc. ꝛc., die deutsche Reichsverfassung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schulz von Weilburg.

26) Eingabe der Bürger der Gemeinde Lüttringhausen für ein erbliches deutsches Kaiserthum, überreicht durch den Abgeordneten v. Kösteritz.

27) Eingabe des politischen Vereins und anderer Eingesessenen der Stadt Rheine und Umgegend, betreffend Abänderung der bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse der Reichsverfassung, und zwar: a) über das Reich, und b) über die Reichsgewalt, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

28) Eingabe des neuen vaterländischen Vereins zu Hannover, die Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an die Krone Preußen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

29) Eingabe des deutschen Volksvereins zu Striegau in Schlesien, enthaltend Dank und Bitte, die freisinnigen Grundsätze des Wahlgesetzes nicht zu ändern, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann (für den Luckauer Wahlbezirk).

30) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Vaterlandsvereine zu Cremmen, übergeben durch Denselben.

31) Eingabe, gleichen Betreffs, von Betschau mit etwa 300 Unterschriften, übergeben durch Denselben.

32) Eingabe des Vereins demokratischer Verbrüderung zu Barmen für das allgemeine Wahlrecht, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

33) Adresse des demokratischen Vereins in Bramsche (gerichtet an den Märzverein zu Frankfurt am Main), die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

34) Eingabe des Volksvereins zu Oehringen, das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch Denselben.

35) Eingabe des Volksvereins zu Löblingen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch Denselben.

36) Eingabe des Bürgerbundes zu Biedenkopf, das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch Denselben.

37) Eingabe aus Eckelshausen, Hommertshausen, Allendorf, Friedensdorf, Biedenkopf, Engelbach, Hatzfeld, Frohnhausen, Breidenbach, Achenbach und Gladenbach, die Beendigung des deutschen Verfassungswerkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reh.

38) Adresse des Arbeitervereins zu Landshut i. B. für das allgemeine Wahlrecht, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

39) Adresse des deutschen Vereins in Reichstadt in Böhmen gegen die Trennung Oesterreich's von Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Groß von Prag.

40) Adresse des Arbeitervereins zu Vogelsmühle, die deutsche Einheitsfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Leverkus.

41) Petition der Wahlmänner und Urwähler des siebzehnten hannöver'schen Wahldistricts, d. d. Rotenburg: „Den deutschen Bundesstaat, nach Gagern's Vorschlag, mit Preußen erblich an der Spitze, zum Abschluß zu bringen,“ — überreicht durch den Abgeordneten von der Horst von Rotenburg.

42) Adresse gegen die Vereinbarung, von dem Märzvereine zu Breisach, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

43) Eingabe des Bürgervereins zu Boppard, das deutsche Verfassungswerk betreffend, überreicht durch Denselben.

44) Adresse des vaterländischen Vereins zu Offenbach a. M. zu Gunsten des Wahlgesetzes erster Lesung, eingereicht von Demselben.

45) Gleiche Adresse der Bürger der Stadt Simmern, eingereicht vom Abgeordneten Böcking.

46) Eingabe des aus nahe an 500 Mitgliedern bestehenden politischen Vereins zu Hanau, für Annahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März, mit dem Wahlgesetze, überreicht durch den Abgeordneten Jucho von Frankfurt a. M.

47) Eingabe des deutschen Vereins zu Wunsiedel, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

48) Eingabe von Bürgern zu Güstrow, in Mecklenburg, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

49) Eingabe, gleichen Betreffs, von Sülz (Mecklenburg-Schwerin).

50) Eingabe, gleichen Betreffs, aus Rostock.

51) Eingabe, gleichen Betreffs, aus Wittenburg.

52) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Reformverein zu Mirow (Mecklenburg-Strelitz).

53) Petition des vaterländischen Vereins zu Emden, um Beschleunigung der zweiten Berathung der deutschen Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Brons.

54) Petition des demokratischen Vereins zu Bodenheim in Rheinhessen, die Beibehaltung der Fassung des Wahlgesetzes, nach der ersten Lesung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hönniger von Rudolstadt.

55) Eingabe aus Simmersfeld, Fünfbronn und Ettmannsweiler, die Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

56) Gleiche Eingabe von Hochdorf, Oberamts Freudenstadt, übergeben durch Denselben.

57) Eingabe gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Parlin (bei Massow), übergeben durch den Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

58) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Nagold, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

59) Adresse von Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), betreffend die zweite Lesung des Wahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

60) Adresse für das freie unbeschränkte Wahlrecht von vielen Bürgern der Stadt Bremen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

61) Zwanzig Petitionen für vollständig freies Wahlrecht von nachfolgenden vaterländischen Vereinen Sachsen's: Ruppersdorf, Berthelsdorf, Reichenbach, Waldheim, Großdölzig, Pegau, St. Epidien, Mühltroff, Wilsdruf, Netzschkau, Oelßnitz, Zittau, Groitzsch, Werdau, Großenhain, Kalkreuth, Schienfeld, Kohren, Waldenburg und Niederoderwitz, zusammen mit 5805 Mitgliedern, überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler.

62) Dank- und Vertrauensadresse für das in erster Lesung angenommene Wahlgesetz von dem constitutionellmonarchischen Vaterlandsvereine zu Ingolstadt.

63) Adresse, von dem Piusvereine zu Aachen beschlossen, und von 2645 Bürgern daselbst unterschrieben, für die Wahl eines deutschen Kaisers durch directe und allgemeine Abstimmung des ganzen deutschen Volkes.

64) Eingabe des Bürgervereins zu Wiesbaden, für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

65) Adresse des Hauptvereins der deutschen Verbrüderung zu Posen, betreffend die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaates.

66) Eingabe aus Neu-Ruppin für allgemeines Wahlrecht für das deutsche Volkshaus.

67) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Schwarzburg-Rudolstadt, für die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser.

68) Eingabe des deutschen Vereins zu Neustadt bei Stolpen (Königreich Sachsen), für das von dem Minister-Präsidenten v. Gagern aufgestellte Programm.

69) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Darmstadt für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

70) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Heidelberg.

71) Eingabe von dem Preußenvereine zu Friemersheim und Bleersheim, für baldige Begründung eines kräftigen Bundesstaates, und für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen, eingereicht durch den Abgeordneten v. Beckerath.

72) Buchhändler C. Dülfer zu Leobschütz übersendet ein Exemplar des Leobschützer Stadtblattes mit dem Aufsatze über „Wahlrecht.“

73) Eingabe des Bürgervereins zu Worms für baldige Vollendung des deutschen Verfassungswerkes.

74) Eingabe aus Nassau, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

75) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Elberfeld für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

76) Eingabe des Märzvereins zu Düdelsheim für baldige Berathung des zweiten Theils der Grundrechte, besonders aber des Wahlgesetzes.

77) Eingabe des politischen Vereins in Schlüchtern (Kurhessen) für baldige Gründung des deutschen Bundesstaates und für ein erbliches Oberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Henkel.

78) Eingabe von Dürkheim an der Haardt in der bayerischen Pfalz, die Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Christmann.

79) Eingaben von Lünen, Courl und Asselm in der Grafschaft Mark, gegen Ausschließung der Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner vom Wahlrecht, überreicht vom Abgeordneten Venedey.

80) Petition des Bürgervereins zu Altenburg um sofortige Entscheidung der Verfassungsfrage, übergeben vom Abgeordneten Briegleb.

81) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Sinsheim für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

82) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Frohburg, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

83) Eingabe des deutschen Vereins zu Leipzig für den von dem Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag, überreicht vom Abgeordneten Biedermann.

84) Eingabe des Vereins zum Schutze der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie für das einstweilige Fortbestehen des gegenwärtigen Schutzzolles auf fremdes Eisen für die preußischen Lande.

85) Praktische Andeutungen zur Regelung des deutschen Auswanderungswesens durch Errichtung von Reichscommissariaten von F. Hecking, Generalagent zur Beförderung von Auswanderern zu Zürich.

86) Eingabe des landwirthschaftlichen Vereins zu Schwelbein für den von dem Ausschusse des Freihandels-Vereins zu Frankfurt a. M. aufgestellten Zolltarif, eingesandt von dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M.

87) Mittheilungen des Centralvereins über das Wohl der arbeitenden Klassen (zweite Lieferung), in zwei Exemplaren übersandt von dem Vorstande jenes Vereins zu Berlin.

88) Eingabe der Bürger der Stadt Schongau in Oberbayern gegen Einführung der Gewerbefreiheit ꝛc. in Bayern.

89) Vier gleichlautende Eingaben der Stadt Friedrichstadt und Umgegend, Wünsche und Ansichten in Betreff der Zolleinigung Deutschland's enthaltend.

90) Eingabe der Schiffsrheder in Rendsburg und Tönning, Schutzmaaßregeln, respective Hemmungen der deutschen Rhederei betreffend.

91) Achtzehn Petitionen, Schutz der nationalen Arbeit betreffend, aus den Gemeinden Roschbach, Burrweiler, Thanweiler, Amweiler, Siebeldingen, Meckenheim, Heinfeld, Diederfeld, Kleinbockenheim, Neustadt, Lautwerken, Albisheim, Böchingen, Wollmersheim; Limburg und Herrschaft Broich, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

92) Sieben Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit und den Weinzoll betreffend, aus den Gemeinden Rübeländerhütte, Schwemmingen, Spiesheim, Mayna, Offenbach, Wüsten, Cosack ꝛc., eingesandt von demselben Ausschusse.

93) Petition des ökonomischen Vereins zu Anclam, um Annahme des Zolltarifs der Abgeordneten des deutschen Handelsstandes.

94) Neunzehn Petitionen, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, von Arlan, Constanz, Bayreuth, Mainz, Schußenried, Leubsdorf, Dattenberg, Andernach, Sayn, Bendorf, Waldenburg und Dittersbach, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinenn deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

95) Eingabe der Einwohner des Fleckens Preetz in Holstein, die Einführung eines allgemeinen Zolltarifs für das vereinte Deutschland betreffend.

96) Eingabe, gleichen Betreffs, von den Repräsentanten der Landschaft Süderdithmarschen, eingesandt von dem Landvogt von Süderdithmarschen, d. d. Meldorf.

97) Eingabe der Direction der vereinten Weser-Dampfschifffahrt zu Hameln, betreffend die Verwirklichung der in Aussicht gestellten Aufhebung der Flußzölle und der Flußcorrection durch das Reich, überreicht durch den Abgeordneten Nicol.

98) Promemoria zur Reichsgesetzgebung, betreffend die schiffbaren Ströme, in specie den Weserstrom von Anwohnern der Weser, als: Pegesdorf, Brevörde, Polle und Heinsen, überreicht von Demselben.

99) Eingabe des Drechslermeisters Martin Greiff von Sinsheim, Abhülfe der allgemeinen Noth betreffend.

100) Mißtrauens-Adressen von Oberotterbach, Heuchelheim, Bollenbare, Ingenheim, Gleiszeller und Gleishorbach, Capellen-Drusweiler und Dierbach, eingereicht vom Abgeordneten Spatz.

101) Eingabe des pensionirten Regierungs-Landbaumeisters J. L. Spitz zu Bingen, verschiedene Beschwerden enthaltend.

102) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner zu Rudolstadt, Beschwerden gegen die fürstliche Regierung portselbst enthaltend.

103) Petition von Einwohnern zu Sembten bei Guben, Befreiung von Abgaben und Lasten betreffend.

104) Mißtrauensadressen an die Reichsversammlung von Oberhausen, Niederhorrbach, Schweigen, Dörrenbach und Rohrbach, überreicht durch den Abgeordneten Spatz.

105) Eingabe des Obergerichtsanwalts Greineisen zu Kassel, Anfechtungen der Wahl des Abgeordneten Henkel aus Kassel enthaltend.

106) Eingaben von Säckingen, Freiburg, Lörrach, Kandern, Egringen, Efringen, Tannenkirch und Liel, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

(Anlage A. zum Protokoll der hundertneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. März 1849.)

(Beilage A. I.)

Die Unterzeichneten haben den Anträgen des Verfassungsausschusses ihre Stimmen nicht vorenthalten dürfen, weil sie diese für die einzigen erkannten, welche eine Majorität in der Nationalversammlung möglicherweise erlangen können, und von der Ueberzeugung ausgingen, daß die verderblichsten Folgen für das gesammte Vaterland sich daran knüpfen würden, wenn die Nationalversammlung in diesem entscheidenden Momente zu gar keinem Beschlusse gelangte. Sie erklären jedoch, daß sie der Nationalversammlung nicht die Befugniß beizumessen vermögen, weder die Reichsverfassung endgültig abzuschließen, noch die Krone Deutschland's allein zu vergeben, sondern daß es zu beiden der freien Zustimmung der deutschen Regierungen bedürfe.

v. Radowitz. Naumann. v. Selchow. Tannen. v. Selasinsky. v. Treskow. Schultze aus Potsdam. Kutzen. Oertel. Schrötter. v. Wegnern. Merk. v. Wedemeyer. Deetz. Grävell. v. Boddin. Schlüter.

(Beilage A. II.)

Erklärung des Abgeordneten H. Simon und Genossen:

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, ihre Abstimmung zu motiviren, in Betracht der Wichtigkeit der Frage, der Besonderheit der Umstände und des Schlusses der Debatte, bevor sie von der Tribüne zum Wort gekommen.

Der von einem der Unterzeichneten im Verfassungsausschusse in Ansehung der Executivgewalt gestellte Antrag ist auf einen, auf sechs Jahre zu wählenden Reichsstatthalter gerichtet, — ein Antrag, dessen Bedenken nicht verkannt wurde, der jedoch einen Ausweg bietet, namentlich in Betreff des Verhältnisses der beiden deutschen Großmächte und Bayern's zu einander.

Wenn jetzt in Oesterreich lange vorbereitete und nunmehr zur Geltung gekommene Ereignisse uns faktisch von Oesterreich trennen und gleichzeitig die sonstigen deutschen und europäischen Verhältnisse die baldigste Gestaltung der deutschen Verfassung mit einer kräftigen einheitlichen Spitze fordern: so erkannten wir unter solchen Umständen die an diesem Orte nicht weiter zu erörternden Gründe an, die für einen deutschen Kaiser in der Person des Königs von Preußen sprachen. — Nach reiflichstem Erwägen und den mannigfachsten Erörterungen zeigte sich jedoch ein unbedingtes Anschließen an den Antrag des Verfassungsausschusses nicht möglich.

Dieser Antrag ist nur formell der Antrag des Verfassungsausschusses; es ist der Antrag einer den Verfassungsausschuß dominirenden, seit einigen Monaten innerhalb der Nationalversammlung, vorzugsweise aus der rechten Seite des Hauses gebildeten Partei von mehr als 200 Mitgliedern, welche, in sich geschlossen, disciplinirt, und durch Namensunterschrift verpflichtet, insbesondere den preußischen Erbkaiser erstrebt.

Nicht bloß der politischen Richtung der großen Ueberzahl der Mitglieder dieser Weidenbuschpartei standen wir während der ganzen Parlamentsdauer direkt gegenüber, sondern vorzugsweise ist es nach unserer Anschauung der Verhältnisse innerhalb der Nationalversammlung der mangelnden Energie der Mehrzahl jener Männer zuzuschreiben, daß alle bedeutungsvollen Momente des vorigen Jahres zum Unglück Deutschland's ausschlugen.

Wenn einige wenige Mitglieder der linken Seite des Hauses unternehmen wollten, in so kritischen, die volle Energie der Versammlung von Neuem in Anspruch nehmenden Momenten mit einer geschlossenen Partei entgegengesetzter politischer Richtung, bezüglich der vorliegenden wichtigen Frage desselben Weges zu gehen, so gebot es die Pflicht, sich zunächst zu vergewissern, wohin dieser Weg nach den Intentionen jener Partei weiter führen solle, da anderenfalls jene Wenigen, sobald sie den ersten Schritt mitgethan, in die Lage versetzt waren, auch wider ihren Willen zu folgenden Schritten unter andern Bedingungen fortgezogen zu werden, oder mindestens indirekt zu Erfolgen beizutragen, die gegen ihre Ueberzeugung sind. Es liegt die Befürchtung nicht entfernt, daß der König von Preußen das Anerbieten der Kaiserkrone nur bedingungsweise annehme, daß dann ein Unterhandeln um die deutsche Kaiserkrone, und demnächst die Annahme der preußischen Bedingungen erfolgen möchte.

Deßhalb verlangten wir zunächst mit Sicherheit zu erfahren, ob es die Absicht einer hinreichend großen Zahl der Weidenbuschpartei, weitere Conzessionen, als die im Commissionsantrage aufgestellten, nicht zu gewähren, und wir wünschten dieserhalb, in Uebereinstimmung mit einer großen Zahl politischer Freunde, eine schriftliche Erklärung von hundertfünfzig Mitgliedern der Weidenbuschpartei dahin:

„Daß das Anerbieten, welches der preußischen Krone in Gemäßheit des Commissionsantrages gemacht werden soll, nach der Absicht jener Mitglieder ein

definitives sey, dessen Bedingungen, nachdem sie von der Nationalversammlung beschlossen, von ihnen in so weit für unabänderlich gehalten werden, daß sie für Modificationen oder weitere Zugeständnisse irgend welcher Art nicht stimmen würden, mindestens nicht ohne Uebereinstimmung mit uns."

Jene Partei ist auf diese von ihr vorgeschlagene Grundlage einer Vereinigung nicht eingegangen und hat dadurch unsere Befürchtung nur um so mehr bestärkt, daß mindestens eine große Zahl ihrer Mitglieder eventuell zu weiterem, nicht annehmbaren, Kommpromisse mit der preußischen Krone bereit seyn würde.

Wir hatten der gedachten Partei unseren Entschluß erklärt, falls wir in jener Vorfrage mit ihrer Mehrheit übereinstimmten, für den Kommissionsantrag zu stimmen, sofern derselbe die folgenden Abänderungen erhielt, die in keiner Art etwa bloß auf unseren persönlichen Anschauungen beruhen, da wir gerade im Gegentheil, in der Absicht uns anzuschließen, über alle nicht in erster Linie aufgedrängte Fragen unsere Ansichten in den Hintergrund gestellt. Wir gingen hinsichtlich der verlangten Aenderungen ausschließlich von der Ansicht aus, festzuhalten in der ersten Frage der Nationalität und in den wichtigsten Fragen der Volksfreiheit an den bereits gefaßten Beschlüssen der Nationalversammlung und die in diesen Beziehungen vorgeschlagenen Abänderungen des Verfassungsausschusses, die sogar nur mit einer zufälligen Majorität von einigen Stimmen in letzterem durchgegangen, nicht ohne eine besondere Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen anzuerkennen. Wir waren bei dieser Ansicht nicht in der Lage, zu markten über die gedachten Fragen, wir erkannten vielmehr unsere Competenz nicht an, dem deutschen Volke das, was seine constituirende Reichsversammlung bereits in Ansehung des Reichsgebietes und der wichtigsten Volksrechte ausgesprochen, durch ein Privatabkommen mit einer Partei und gegen unsere Ueberzeugung, demselben wieder nehmen zu helfen.

Die erste, uns unerläßlich erscheinende Abänderung bestand demgemäß darin, daß der §. 1 der Reichsverfassung, das Reich betreffend, so laute, wie ihn die Nationalversammlung in erster Lesung beschlossen, also unter Weglassung der Abänderung des Commissionsantrages sub. 1. a. dahin:

> „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Wir würden uns nach unserer Anschauung gegen unsere Pflicht versündigen, wenn wir, wie der Antrag des Verfassungsausschusses es thut, die Frage im Zweifel ließen, ob die deutsche Verfassung für ganz Deutschland gegründet sey. Wir können faktisch verhindert seyn, die deutsche Verfassung momentan in den deutsch-österreichischen Bundeslanden zur Geltung zu bringen, rechtlich haben wir die Verfassung für ganz Deetschland festzustellen und auch nicht den leisesten Zweifel darüber aufkommen zu lassen, ob wir, der deutschen Volksehre und unserem Mandate entgegen, Deutschland von Rechtswegen theilen wollen.

Die zweite und dritte Aenderung des Commissionsantrages, die wir verlangen, ist die Beseitigung der ferneren Abänderungen, welche der Verfassungsausschuß in den Beschlüssen der Nationalversammlung rücksichtlich des absoluten Veto in den §§. 108 und 81 der Verfassung und rücksichtlich des Wahlgesetzes durch Verwandlung der geheimen Wahl in die mündliche protokollarische Abstimmung vorgenommen hat.

Wir halten diese dem deutschen Volke durch seine Nationalversammlung in erster Lesung bereits zugesprochenen Rechte von größerer Bedeutung, da das erstere die Volkssouveränität über die Fürstensouveränität stellt, das zweite die wahrhaft freie Ausübung des ersten politischen Rechts sichert und wir sind demgemäß der Ansicht, daß es gegen unsere Pflicht wäre, dem Volke diese Rechte in der Art nehmen zu helfen, ja daß sie dem Volke in der Art rechtlich nicht genommen werden können, daß man eine reine Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen verhindert, dieselben vielmehr mit noch wichtigeren Fragen und mit dem momentanen Drange der Zeit in eine Verbindung bringt, in die sie in keiner Art gehören. Hierin liegt Gewissenszwang. Wollte jene Partei ihre Ansicht nicht der bereits ausgesprochenen Ansicht der Nationalversammlung unterordnen und somit unserer Aufforderung gemäß den Commissionsantrag in diesen Beziehungen ändern, so hatte sie nach unserer Ansicht die Verpflichtung, über diese Fragen einzeln abstimmen zu lassen, um sie durch den wahren Willen der Nationalversammlung entscheiden zu lassen.

Man ist auf unsere Vorschläge nicht eingegangen. Eine selbstständige Geltendmachung derselben war durch die erwähnte Organisation jener, die Mehrzahl der Versammlung bildenden Partei verhindert und wir sind auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt worden, uns dem Commissionsantrage anzuschließen.

Frankfurt a. M., den 21. März 1849.

Heinrich Simon. Temme. Max Simon. Reichenbach. Mölling.

(Beilage A. III.)

Besondere Motive für meine Abstimmung.

Indem das Volk im März die Dynastien bestehen ließ, gab es zu erkennen, daß es den constitutionellen Staat wolle, diesem Willen glaubte ich mich fügen zu müssen, darum entschloß auch ich mich, für den preußischen Erkaiser zu stimmen. Aber ich entschloß mich, nur in der Voraussetzung, daß man die Freiheiten des Volkes nicht als Opfer fordere, daß man wirklich constitutionell regieren wolle, daß man, bemüht, die wahre deutsche Einheit um jeden Preis zu gründen, eine wirklich große, revolutionäre, die Volkssouveränität anerkennende Politik befolgen wolle.

Der Herr Ministerpräsident hat mich indeß überzeugt, daß die Cabinette bereits einig sind über eine Politik, welche die deutsche Nation mit Schmach bedecken, den Untergang des Vaterland's herbeiführen und den Despotismus überall herstellen soll; mögen diejenigen, welche ein Werk begonnen haben, auch allein die Verantwortlichkeit seiner Vollendung übernehmen. Ich habe bereits im April 1848 geschrieben: „Die Einheit Deutschland's ist ein Wahn, so lange Dynastien im Spiele sind;" ich wiederhole das heute.

Reichenbach.

(Beilage A. IV.)

Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung über den Ausschußantrag enthalten, weil er einerseits anerkennen mußte, daß durch die neuesten Schritte der österreichischen Regierung dem Eintritte Deutschösterreich's in den durch die Nationalversammlung geschaffenen deutschen Bundesstaat factische Hindernisse entgegengesetzt wurden, andererseits aber die Einführung eines Erbkaiserthums Deutschösterreich für so lange aus Deutschland ausschließt, als diese Regierungsform besteht.

Groß von Prag.

(Beilage A. V.)

Die Unterzeichneten haben gegen den Antrag des Ausschusses gestimmt, weil sie durch denselben genöthigt werden sollten, die deutsche Reichsverfassung, nicht wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, sondern wie sie durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß und ebenso das Wahlgesetz mit der vorgeschlagenen Modifikation der mündlichen protokollarischen Stimmgebung anzunehmen. Die Zumuthung aber, so tief eingreifende Bestimmungen, wie die des absoluten Veto des Reichsoberhaupts und der mündlichen Stimmgebung mit der ganzen Verfassung in Bausch und Bogen anzunehmen, erscheint weder durch das Bestreben nach schleuniger Vollendung des Verfassungswerkes noch durch die Befürchtung fremder Einsprache gegen die zu begründende Verfassung gerechtfertigt, weil eine Abstimmung über die einzelnen materiellen Fragen ohne irgend eine Discussion, wofür wir uns, Angesichts der Lage Deutschland's, erklärt haben würden, den Zweck der Beschleunigung vollkommen erreicht hätte. Der Ausschußbericht enthält nach den angedeuteten Richtungen einen moralischen Zwang, dem sich die Unterzeichneten nicht unterwerfen konnten.

Grubert aus Breslau. Köhler aus Seehausen. Vogel aus Guben. Trabert aus Rausche, Zimmermann aus Spandau.

(Beilage A. VI.)

Erklärung des Abgeordneten v. Linde.

Da das Verfassungswerk, wie es nunmehr von der Majorität des Ausschusses proponirt worden ist, nach meiner Beurtheilung

1) nicht blos an so bedeutenden Mängeln in Rücksicht auf Vollständigkeit und Folgerichtigkeit leidet, daß bei der Ausführung desselben in seiner wahren Bedeutung das zu Standekommen einer wirklichen und wahrhaften bundesstaatlichen Verbindung der Gliederstaaten geradezu unmöglich ist, indem das Nebeneinanderbestehen einer Reichsgewalt und der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, im bundesstaatlichen Princip, zwar durch den §. 6 der Reichsverfassung ausgesprochen, in der Ausführung aber bei der Anwendung auf die betreffenden Institutionen illusorisch geworden ist, und durch den Inhalt des §. 63 principiell gefährdet erscheint, der innere Zwiespalt zwischen dem Wesen und den Formen dieses Verfassungswerkes, der nur mittelst staatsrechtlicher Verwicklungen formell in anscheinende Uebereinstimmung gebracht ist, nothwendig zu Reibungen zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten führt, deren Ausgang nur entweder die gänzliche Mediatisirung der Einzelstaaten oder gänzliche Kraftlosigkeit der Centralgewalt seyn kann;

2) durch diese Lage des Verfassungswerkes, und die Behandlung der Oberhauptsfrage aber auch zunächst die zwei, dem deutschen Bunde angehörigen Großmächte nicht blos in unberechenbare Verwicklungen gedrängt, und insbesondere dem preußischen Kabinette, bei wahrer staatsmännischer Erwägung der Verhältnisse, Verlegenheiten bereitet sind, die schwieriger, weil verführerischer, zu beseitigen seyn werden, als die frühere Zumuthung, das Ministerium Brandenburg-Manteuffel zu verändern, sondern auch den Interessen selbst fremder Intervenienten dadurch am meisten entsprochen worden ist;

3) dann auch viele seitherige Vertreter der Principien der Bewahrung der Einheit und Untheilbarkeit Deutschland's, und der nothwendigen Vereinbarung mit den Regierungen, mit denen ich seither den gleichen Weg wandelte, nunmehr ihre Auffassung jener Principien, besonders Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg gegenüber in einer Weise bethätigt haben, die mich plötzlich darüber aufklärt, daß ich nicht in dem, meinen Grundsätzen durchaus entsprechenden Lager gestanden;

4) es mir aber bei dem raschen Schlusse der Berathung nicht vergönnt war, alle hier angedeutete Bedenken zu begründen; — so fühle ich mich gedrungen, durch diese kurze Motivirung meine Abstimmung zu motiviren.

Dr. v. Linde.

Beitritt: Hayden.

Hunderteinundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¼ Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (190.) Sitzung durch den Schriftführer Martens, welches, ohne daß Reclamation dagegen erhoben wurde, genehmigt wird, zeigt der Vorsitzende zwei Austrittserklärungen der Abgeordneten Pötzl und Lünzel an. Ebenso verkündet derselbe einen Flottenbeitrag von 35 Rthlr. Gold, und 55 Rthlr. 4 gGr. 5 Pf. Crt., als Rest noch eingegangen bei dem Comité zur Sammlung freiwilliger Beiträge zur Gründung der deutschen Kriegsflotte in Göttingen.

Abgeordneter Würth von Sigmaringen interpellirt den Reichsminister der Justiz, in Betreff den Convention zwischen Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, die Verhaftung von Verbrechern anlangend.

Bei Uebergang zur Tagesordnung, auf welcher die Fortsetzung der Abstimmung über den vom Verfassungs-Ausschuß über den Welcker'schen Antrag erstatteten Bericht steht, zeigt der Vorsitzende zunächst die Zurücknahme der Minoritätserachten I, II, III, IV, V, VI an. Sofort erfolgt die Abstimmung mittelst Namensaufrufs über den Antrag des Abgeordneten Hildebrand, welcher also lautet:

Für Ia. wird folgende Fassung beantragt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Nach Ib. ist als dritte Modification unter c einzuschalten:

„c. daß in den §§. 81 und 108 die Bestimmungen über das Veto des Kaisers in der Fassung beibehalten werden, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Unter 3 ist lit. b., welche die geheime Wahl in öffentliche verwandelt, ganz wegzulassen."

Derselbe wird mit 487 gegen 6 Stimmen abgelehnt; 8 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Abgeordneter Bresgen nimmt seinen Antrag zurück und schließt sich an den Eisenstuck'schen an.

Ueber den Antrag von Radowitz wird mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens abgestimmt und derselbe mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Der Antrag lautet:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird einschließlich des Wahlgesetzes, jedoch mit den durch den Verfassungs-Ausschuß vorgeschlagenen Modificationen, durch einen einzigen Gesammtbeschluß angenommen.

2) Dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage wird das Recht vorbehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und ihn in Ausführung zu bringen.

4) Mit denjenigen deutschen Staaten, welche der Reichsverfassung nicht beizutreten erklären, besteht das Bundesverhältniß fort, welches durch die Akte vom 8. Juni 1815 festgestellt worden. Die durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen in derselben bleiben einer unverzüglichen Revision vorbehalten.

5) Nach eingegangener Erklärung sämmtlicher Regierungen über ihren Beitritt, wird die Wahl des Reichsoberhauptes erfolgen."

Abgeordneter Berger nimmt seinen Antrag zurück.

Eisenstuck zieht seinen Antrag zurück und schließt sich an den Heckscher'schen Antrag an. Bresgen nimmt ihn jedoch wieder auf.

Der Antrag lautet:

„In Erwägung:

1) daß die Abstimmung in Bausch und Bogen über den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf, ohne specielle Abstimmung über dessen einzelne Theile, das freie Abstimmungsrecht aufheben und das Gewissen der Volksvertreter verletzen würde;

2) daß aber bei der gegenwärtigen Lage Deutschland's die schleunigste Vollendung des Verfassungswerkes als eine gebieterische Pflicht der Volksvertretung erscheint; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Ueber den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf wird einschließlich aller Minoritätsanträge des Ausschusses ohne weitere Discussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungsanträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens 50 Unterschriften haben, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt.

II. Die Abstimmung erfolgt in der vorliegenden

Reihenfolge mit Ausnahme des Abschnittes III der Verfassung, das Reichsoberhaupt, welches zuletzt zur Abstimmung kommt.

III. Die Abstimmung wird sofort begonnen und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk in der vorgezeichneten Weise vollendet."

Ueber denselben wird mittelst Namensaufrufs abgestimmt und derselbe mit 282 gegen 246 Stimmen angenommen; 5 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Abgeordneter Heckscher glaubt, daß demungeachtet der von ihm gestellte Antrag noch nicht verworfen sey. Es wird jedoch, nachdem sich der Vorsitzende in entgegengesetztem Sinne darüber geäußert, dieser Bemerkung keine weitere Folge Folge gegeben.

Ueber den weiteren Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, welcher also lautet:

Zu Punkt 6 bis 8.

"In Erwägung, daß die im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte dem gesammten deutschen Volke gewährleistet sind, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken darf;

in Erwägung, daß zu Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Mai keine Verfassung eines deutschen Einzelstaates Bestimmungen enthalten darf, welche der deutschen Reichsverfassung zuwider laufen;

in Erwägung, daß die österreichische oktroyirte Verfassung vom 4. März diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht;

in Erwägung, daß es die heilige Pflicht der deutschen Nationalversammlung und des gesammten deutschen Volkes ist, dem Volke jedes Einzelstaates die gewährleistete Freiheit unverkürzt zu bewahren und die Regierungen der Einzelstaaten zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die am 4. März oktroyirte Verfassung für Oesterreich ist für die zum deutschen Reiche gehörigen Theile des Kaiserstaates nicht verbindlich, insoweit sie den angeführten Beschlüssen der Nationalversammlung zuwiderläuft;
2) das Reichsministerium ist beauftragt, diesen Beschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung zu bringen."

wird ebenfalls namentlich abgestimmt und derselbe mit 275 gegen 174 Stimmen verworfen; 63 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung. Fünf verschiedene Erklärungen, die sich auf die heutige Abstimmung über die verschiedenen Anträge beziehen, sowie eine weitere des Abgeordneten Kerst*), die sich derselbe in der gestrigen Sitzung über die Betheiligung der österreichischen Abgeordneten bei der betreffenden Abstimmung vorbehalten hatte, wird der Vorsitzende durch den Druck bekannt machen lassen.

(Dieselben sind als Beilagen A. I. II. III. IV. V. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt).

*) Herr Abgeordneter Kerst hat seine Erklärung unterdessen wieder zurückgezogen, der Abdruck derselben unterbleibt daher.

Ferner bringt der Vorsitzende ein Schreiben des Präsidenten des Reichsministeriums vom heutigen Tage zur Kenntniß der Versammlung, wonach das gesammte Ministerium mit Einschluß der Unterstaatssekretäre seine Entlassung nachgesucht und erhalten hat; das Ministerium jedoch bis zum Eintritt seiner Nachfolger die laufenden Geschäfte fortführen wird.

Ferner verliest der Vorsitzende einen dringlichen Antrag des Abgeordneten Goltz und 18 anderer Mitglieder der Versammlung, folgenden Inhalts:

"Die Nationalversammlung möge beschließen:

Das Reichsgesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause, sowie über die Tagegelder der Abgeordneten, ist in allen seinen Theilen, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, definitiv angenommen."

Die Dringlichkeit wird, nachdem wegen Zweifelhaftigkeit der Abstimmung die Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens gemacht worden ist, für abgelehnt erklärt.

Der Vorsitzende legt ferner ein Verzeichniß der in den österreichischen Ausschuß zur Ergänzung desselben für die ausgeschiedenen Abgeordneten Zenetti und Kaiser vorgeschlagenen Mitglieder der Nationalversammlung vor. Derselbe zeigt die Zeit des Zusammentritts eines Ausschusses an, verkündet die Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten.
2) Zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung

und schließt Mittags nach 12 Uhr die heutige Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hunderteinundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins zur Wahrung der Volksrechte in Idstein (Herzogthum Nassau) für allgemeines Wahlrecht ohne Census, für directe Wahlen und geheime Abgabe der Stimmzettel, eingereicht von dem Abgeordneten Hehner.
2) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Dillenburg, eingereicht von Demselben.
3) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Volkstädt, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.
4) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Kirchhain, eingereicht durch den Abgeordneten Raus.
5) Gleiche Eingabe von dem Volksvereine zu Greifenhagen in Pommern, überreicht durch Denselben.
6) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Schweinsberg bei Kirchhain (in Kurhessen), überreicht durch Denselben.
7) Gleiche Eingabe von dem Bürgerverein in Kirchhausen in Verbindung mit dem Vereine Gemingen, überreicht durch Denselben.
8) Gleiche Eingabe aus Luckau in der Nieder-Lausitz, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann.

9) Gleiche Eingabe von dem März- und Vaterlandsvereine (8000 Mitglieder) des Herzogthums Sachsen-Altenburg, d. d. Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Schlutter.

10) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Barth in Neupommern, überreicht durch den Abgeordneten Scharre.

11) Gleiche Eingabe der Bürger von Langendiebach (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

12) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Rückingen (Kurhessen), übergeben durch Denselben.

13) Gleiche Eingabe des Volksvereins der Kupferzeller Ebene, d. d. Kupferzell, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

14) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Marjoß (Kurhessen), überreicht vom Abgeordneten Förster.

15) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Fulda, überreicht durch Denselben.

16) Gleiche Eingabe der bei der Volksversammlung zu Sannerz am 11. März anwesend gewesenen Mitglieder der Märzvereine von Schlüchtern, Schwarzenfels, Mottgers, Altengronau und Weichersbach (Kurhessen), übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Richtenberg in Neupommern, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

18) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Liegnitz in Schlesien, übergeben durch den Abgeordneten Meyer von Liegnitz.

19) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Neuß, übergeben durch den Abgeordneten Temme.

20) Gleiche Eingaben von den vaterländischen Vereinen Sachsen's, nämlich: Jahnsdorf, Hartmannsdorf, Schönau, Wildenfels, Eichicht, Rosenthal, Jöhstadt, St. Niclas, Memmendorf, Burkhardsdorf (2105 Mitglieder), sowie des Bezirksvaterlandsvereins für Oelsnitz und Umgegend, und Chemnitz und Umgegend (mit 748 Unterschriften), eingereicht von dem Abgeordneten v. Trützschler.

21) Gleiche Eingabe des deutschen Clubs in Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Moriz Hartmann von Leitmeritz.

22) Gleiche Eingabe von 108 Einwohnern aus Neustädtel in Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

23) Gleiche Eingabe von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Herborn im Herzogthum Nassau.

24) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold (Kurhessen).

25) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Duisburg.

26) Gleiche Eingabe von dem Bürgervereine zu Nassau.

27) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Driburg in Westphalen, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

28) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Telgte, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

29) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Dahlen, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

30) Gleiche Eingabe des Volksvereins „durch Wahrheit und Recht zur Freiheit" zu Schaffstädt, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

31) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Halberstadt, übergeben vom Abgeordneten Martiny.

32) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Herzberg, überreicht vom Abgeordneten Reinstein.

33) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Haardorf, übergeben von Demselben.

34) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Calau (Preußen), übergeben vom Abgeordneten Zimmermann.

35) Gleiche Eingabe von 134 Einwohnern zu Münster, überreicht durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

36) Gleiche Eingabe von nachbenannten vaterländischen Vereinen Sachsen's: Dölitz, Seifhennersdorf, Thum, Bröse, Oberkunnersdorf, Rennersdorf, Taucha, Limbach, Cändler, Camenz und Laubegast (zusammen 2141 Mitglieder), überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler.

37) Gleiche Eingabe von dem Volksvereine zu Löbitz, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

38) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Crossen in Brandenburg, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

39) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Furtwangen, auf dem Schwarzwalde, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

40) Gleiche Eingabe von Einwohnern der Stadt Urach, eingereicht vom Abgeordneten Vischer von Tübingen.

41) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wertheim, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

42) Eingabe des Congresses der vereinigten Lippischen Volksvereine, d. d. Lemgo, den 11. März 1849, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

43) Eingabe vieler Einwohner zu Altena, in der Grafschaft Mark, für das Wahlgesetz, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

44) Petitionen um Erweiterung der Volksrechte, wenigstens Beibehaltung der Bestimmungen in dem Gesetze für die Wahlen zum deutschen Volkshause bei der zweiten Lesung, ausgehend von Kirchheimbolanden und folgenden Orten jenes pfälzischen Wahlbezirks, als: Albisheim, Bischheim, Einselthum, Ilbesheim, Kriegsfeld, Marnheim, Marienthal, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten, überreicht durch den Abgeordneten Reinhard von Speyer.

45) Eingabe des Volksvereins zu Jever, die deutsche Reichsverfassung betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Mölling von Jever.

46) Eingabe, gleichen Betreffs, von 172 Bürgern der Gemeinde Ansbach (im Nassauischen), übergeben vom Abgeordneten Hehner.

47) Zwei gleiche Eingaben aus Heftrich und Mörsdorf, im Nassauischen, übergeben von Demselben.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Eppingen, übergeben durch den Abgeordneten v. Itzstein.

49) Gleiche Eingabe der Bürger zu Rückingen, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

50) Acht gleiche Eingaben von Langenschwalbach, Bärstadt, Ramschied, Laufenfelden, Seitzenhahn, Bleidenstadt, Watzhahn und Hettenhain (im Nassauischen), übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

51) Gleiche Eingabe von 197 Einwohnern zu Merseburg, überreicht durch den Abgeordneten Reinstein.

52) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Colberg, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

53) Protestation der Bürger zu Mühlbach (Baden) gegen das Project einer erblichen deutschen Kaiserwürde, überreicht vom Abgeordneten Junghanns.

54) Eingabe des deutschen Vereins zu Döbeln gegen die Begründung eines erblichen Kaiserthums und die Uebertragung der Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern; für die Errichtung einer Reichsstatthalterschaft für die nächsten Jahre und deren Uebertragung an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Wuttke von Leipzig.

55) Eingabe des Grafen Karl Anton Ferdinand v. Bentinck zu Frankfurt a. M., die Rechte der Herrschaft Knyphausen betreffend.

56) Verwahrung des Vaterlands-Vereins zu Dresden gegen die Wahl eines erblichen unverantwortlichen Oberhauptes mit dem Titel: „Kaiser von Deutschland," übergeben vom Abgeordneten Wigard.

57) Vertrauensadresse an die Reichsversammlung von dem Vereine zu Gevensleben.

58) Eingabe des Kreisvereins zu Nauen, bei Lutter a. O., für das Wahlgesetz, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen.

59) Weitere circa 1000 Unterschriften zu der Adresse des Hauptvereins der Provinz Posen vom 6. März 1849, betreffend die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaats, von den deutschen Einwohnern der Stadt Fraustadt und Umgegend, eingesandt von Dr. Barth in Posen.

60) Eingabe der Eingesessenen des Amts Grönenberg im Fürstenthume Osnabrück, die Vereinbarung der Reichsverfassung mit den einzelnen Regierungen betreffend.

61) Eingabe des Volksvereins zu Eisenach, das Reichswahlgesetz betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

62) Eingabe des Piusvereins zu Pfalzdorf, Kreis Cleve, die Kaiserfrage betreffend.

63) Protestation der Städte und Ortschaften Wildenfels, Neukirchen, Altchemnitz, Harthau, Jahnsdorf, Schönau, Weisbach, Eibenberg, Pfaffenheim, Laukersdorf, Friedrichsgrün, Hammerbrücke und Gernbach im Königreich Sachsen mit 2686 Unterschriften, gegen ein erbliches unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

64) Eingaben von den Gemeinden Abtsgmünd, Aichelau, Aichstetten, Billafingen, Derangen, Dorndorf, Dürkheim, Ehingen, Goßheim, Huldstetten und Geisingen, Laupertshausen, Mietingen, Oberstetten, Pfronstetten, Wilfingen, Rothwangen, Schnürpflingen, Tigerfeld, Wehingen, von Mitgliedern beider würtembergischen Kammern, vom Klerus und von Bürgern zu Stuttgart, und von Bürgern und Einwohnern zu Ulm, gegen ein hohenzollern'sches Kaiserthum, sondern für Erhebung des Hauses Oesterreich, übergeben vom Abgeordneten Gfrörer.

65) Beifallsadresse des Volksvereins zu Wimpfen im Großherzogthum Hessen, an die Reichsversammlung, betreffend das in erster Lesung beschlossene Wahlgesetz, übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

(Beilage A. zum Protokoll der hunderteinundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. März 1849.)

I. Erklärung des Abgeordneten Heckscher und Genossen.

Die unterzeichneten Antragsteller erklären hierdurch aus Anlaß mehrerer an sie ergangenen Anfragen, daß in dem Heckscher'schen Antrage zu dem Berichte des Verfassungsausschusses über den vom Abgeordneten Welcker in der Sitzung vom 12. März gestellten Antrag, in Ziffer 6 die allein der Nationalversammlung zuerkannte Befugniß, sich selbst zu vertagen, in dem Sinne gemeint sey, daß, wenn sie die Vertagung auf Zeit ausspreche, ihr Zusammentreten nach Ablauf dieser Zeit von selbst erfolge, ohne daß eine Einberufung von Seite des Reichsstatthalters stattfinde; daß vielmehr die letztere dann einzutreten habe, wenn entweder die Vertagung von der Versammlung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, oder die Einberufung früher nöthig werden sollte, als die Nationalversammlung von selbst wieder zusammenzutreten hatte.

Unterzeichnet von: Edel. Möring. Wuttke. Renger. Lausch. Weber von Neuburg. Reichensperger. Pretis. v. Grudner. Wekbeker. Riegler. Rassl. Kreuzberg. Formacher. Künßberg. v. Somaruga. Hayden. Stein.

II. Erklärung des Abgeordneten Rüder und Genossen.

Die Unterzeichneten haben für den wieder aufgenommenen Eisenstuck'schen Antrag gestimmt, ohne damit den Motiven desselben beistimmen zu wollen. Sie haben es für Pflicht gehalten, den Versuch zu machen, auf dem von diesem Antrage bezeichneten Wege die Verfassung zur Annahme zu bringen, welche mit Einem Veto zur Geltung zu bringen ihnen gestern unmöglich gemacht ist.

Unterzeichnet von: Schrader. Arndt. Droysen. Schneer. Schierenberg. v. Bally. Becker von Gotha. Pannier. Röder. Plathner. G. Beseler. Pinder. Duncker. Biedermann. v. Selchow. v. Ende. Haym. Zachariä von Göttingen. Schultze von Potsdam. Rahm. Matthies. Dahlmann. Riesser. Presting. Brons. Kösmann. Kratz. v. Raumer von Berlin. Jordan von Berlin. Dröge. Gevekoht. v. Kalkstein. v. Wegnern. Groß von Leer.

III. Erklärung des Abgeordneten Renger und Genossen.

Die Unterzeichneten, obwohl mit dem unter Nr. 1 des Eisenstuck'schen Antrags ausgesprochenen Grundsatze einverstanden, haben doch gegen denselben gestimmt, weil sie mit den vorangehenden Erwägungsgründen, und mit der Bestimmnng unter Nr. 2 des Antrages nicht einverstanden seyn können.

Unterzeichnet von: Piringer. Kaiserfeld. Ignatz v. Kürsinger. Karl v. Kürsingen. Fritsch.

IV. Erklärung des Abgeordneten v. Hayden.

Unterzeichneter stimmte mit Nein, weil er, abgesehen davon, daß er die Octroyirung der österreichischen Verfassung für eine dringende Nothwendigkeit hält — und dieß auch von den österreichischen Völkern anerkannt, und sie daher mit Freuden begrüßt wurde, — der Meinung ist, daß der Nationalversammlung nie das Recht eingeräumt werden kann, Beschlüsse in der projectirten Weise zu fassen.

V. Erklärung des Abgeordneten Wiethaus.

Abgesehen von allen ausdrücklich gegebenen, wie stillschweigend mit Pulver und Blei vollzogenen, die Neugestaltung Deutschland's gänzlich desavouirenden früheren Erklärungen der österreichischen Regierung, hat dieselbe den gesammten österreichischen Landen nunmehr eine einheitliche Verfassung in der Art gegeben, daß dadurch die deutsch-österreichischen Lande von aller Theilnahme an der Neugestaltung Deutschland's ausgeschlossen sind. — So lange diese Verfassung besteht, so lange dieselbe namentlich von dem Volke der deutsch-österreichischen Lande ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt bleibt, so lange ist und bleibt auch das von dem Volke der deutsch-österreichischen Lande den österreichischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung unter andern Umständen und unter andern Voraussetzungen ertheilte Mandat stillschweigend erloschen.

In Erwägung nun, daß die österreichische Verfassung von dem österreichischen Volke bis jetzt stillschweigend anerkannt ist, die Oesterreicher, Herr v. Schmerling, und dessen Consorten aber bei ebenso stillschweigend als selbstredend erloschenem Mandate des Volks dennoch und wider Erwarten an der Abstimmung über den Welcker'schen Antrag Theil genommen haben;

in Erwägung, daß dieß unlegitimirt rechtswidrig geschehen ist;

in Erwägung, daß nach Abzug der rechtswidrig abgegebenen 102 österreichischen Stimmen dem Hause Hohenzollern die deutsche Kaiserwürde mit 252 gegen 181 Stimmen, also mit einer absoluten Majorität von 71 Stimmen erblich bereits wirklich übertragen ist;

in Erwägung, daß dieser Beschluß alle und jede weitere Abstimmung über eventuelle Anträge ausschließt;

in Erwägung, daß die hohe Versammlung aber dennoch zu solcher überzugehen beschlossen, und dadurch die Abänderung jenes Beschlusses in die Hände der mit v. Schmerling und dessen Consorten verbundenen Minorität gelegt hat; —

protestirt der Unterzeichnete seinerseits gegen alle weitere Abstimmung über die gedachten eventuellen Anträge und erklärt, daß er sich aller und jeder Theilnahme an denjenigen Verhandlungen enthalten wird, die nicht auf die Ausführung des Beschlusses gerichtet sind, der dem Hause Hohenzollern die erbliche Kaiserwürde übertragen hat, und daß er endlich zu diesem Behufe und so lange sein Mandat niederlegt.

Hundertzweiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (191.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Prinzinger aus St. Pölten auf den 31. März d. J. an, mit dem Bemerken, daß dem Reichsministerium des Innern von diesem Austritt Kenntniß gegeben werde, um das Erforderliche zu veranlassen.

Die Einweisung folgender neu eingetretener Mitglieder: des Abgeordneteu Oberg aus Hildesheim, der für den Abgeordneten Lüntzel aus Hildesheim, des Abgeordneten Hoppenstedt aus Hannover, der für den Abgeordneten Wachsmuth aus Hannover, und des Abgeordneten Bachmeier aus Vorchheim in Oberfranken, der für den Abgeordneten Burkart II. aus Bamberg eingetreten, sämmtlich in die 3. Abtheilung wird von dem Vorsitzenden mitgetheilt.

Der Vorsitzende zeigt weiter an, daß von dem gestern abgegebenen protokollarischen Erklärungen Abgeordneter Kerst die seinige zurückgenommen habe, unter dem Vorbehalt, sie später in einen Antrag zu verwandeln.

Es wird zur Tagesordnung, und zwar zunächst zur Wahl zwei neuer Mitglieder in den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten, zu dessen Ergänzung der Ausschuß folgende 6 Mitglieder der Versammlung vorgeschlagen hat, nämlich:

1) Rümelin aus Nürtingen.
2) Hallbauer aus Meißen.
3) Raveaux aus Cöln.
4) Rothe aus Berlin.
5) Edel aus Würzburg, und
6) Schüler aus Zweibrücken

übergegangen.

Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Nach Einsammlung der Stimmzettel wird zum 2. Gegenstand der Tagesordnung geschritten — der 2. Lesung der deutschen Reichsverfassung. — Der Vorsitzende verliest zunächst folgenden Ordnungsantrag von Pinckert und Genossen:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung die Nothwendigkeit des Abschlusses des Verfassungswerkes durch Annahme des Bresgen'schen Antrags bereits anerkannt hat, daß aber das ununterbrochene Abstimmen für die Versammlung zu ermüdend werden dürfte; —

beantragen wir:

daß bis zur Beendigung des Verfassungswerkes doppelte Sitzungen,

1) Vormittags (von 9—12 Uhr), und

1) Nachmittags (von 3—6 Uhr)

abgehalten werden."

Der Antrag wird angenommen, und auf Vorschlag des Vorsitzenden weiter beschlossen: die Vormittagssitzungen von 9 bis 1, und die Nachmittagssitzungen von 4 bis 7 Uhr zu halten.

Es wird sodann folgender weitere Ordnungsantrag von Hermann Müller und Genossen verlesen:

"Die Unterzeichneten beantragen, daß bei der zu eröffnenden Abstimmung über "die Vorlage für die zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung" eine schließliche Abstimmung über das Resultat der gesammten Vorlage vorbehalten bleibe."

In der über denselben gepflogenen Discussion, an welcher sich eine Reihe von Sprechern betheiligen, behauptet der Abgeordnete Venedey, ein Abgeordneter, der zugleich Oesterreich und hier in der Versammlung einen Theil der Stadt Wien vertrete, habe gestern erklärt, er werde mit Herrn von Camphausen, dem Bevollmächtigten Preußen's sich benehmen; er hoffe, derselbe werde jetzt mürbe genug seyn, um einzusehen, daß Preußen jetzt gemeinschaftlich mit Oesterreich eine deutsche Verfassung octroyiren müsse.

Abgeordneter v. Schmerling ergreift zu einer persönlichen Bemerkung das Wort. Er giebt zu, mit Herrn von Camphausen, den er hoch ehre und achte, wie natürlich in offenem Verkehr zu stehen; erklärt aber die ihm in den Mund gelegte Aeußerung: "Derselbe werde jetzt mürbe genug seyn u. s. w." für eine freche Lüge.

Der Vorsitzende mahnt von weiterer Erörterung dieser Incidentfrage ab, und läßt bei mehrfachem Widerspruch darüber abstimmen:

"ob er zur Besprechung dieser Incidentfrage weiter das Wort geben solle?"

Die Versammlung verneint die Frage, und es erhält daher Niemand weiter das Wort darüber.

Der Schluß der Discussion über den Antrag von Hermann Müller und Genossen wird sodann beschlossen, nachdem der Vorsitzende noch den Unterantrag von Moriz Mohl:

"Die Grundrechte von der Gesammtabstimmung auszunehmen,"

verlesen. Nachdem sich über die Fragestellung eine Discussion entsponnen, wird der Mohl'sche Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, und sodann der Antrag von Müller abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung von Heinrich Simon:

"Zur Zeit der Fassung der Minoritätserachten zu dem von dem Verfassungsausschusse zur zweiten Lesung vorgelegten Entwurf der Abschnitte "vom Reich, der Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, der Reichsrath, der Reichstag, die Gewähr der Verfassung" in Frankfurt nicht anwesend, trete ich hierdurch den von den Abgeordneten Wigard, Schüler und von Beiden, unter Vorbehalt meiner Genehmigung in meinem Namen aufgestellten Minoritätserachten bei (Seite 9 bis 21 der Minoritätserachten) — mit Ausschluß der §§. 2, 72, 74, 76, 78 und 149, des zweiten Satzes von §. 150 und des §. 162 dieser Minoritätserachten; den §§. 125 bis 135 derselben trete ich eventuell bei,"

und folgenden mit 50 Unterschriften versehenen Antrag von Clauſſen und Genossen.

"Wir nehmen für die zweite Lesung der Verfassung diejenige Fassung auf, welche in erster Lesung angenommen worden, und beantragen:

1) bei jedem Paragraph diese Fassung zur Abstimmung zu bringen;

2) eine getrennte Abstimmung der einzelnen Sätze der Paragraphen.

Wir behalten uns vor, bei einzelnen Paragraphen diese Anträge zurückzunehmen,"

und zeigt an, daß namentliche Abstimmung von mehreren Seiten für alle Paragraphen vorbehalten sey.

Der Vorsitzende verliest sodann den §. 1 des Entwurfs des Verfassungsausschusses:

"Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Theilnahme der österreichischen Bundeslande an den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

und das Minoritätserachten:

"Der Zusatz wegen der österreichischen Bundesländer möge wegbleiben."

welchem, außer den Herren H. Simon, Schüler, Wigard, Lasaulx und Römer, noch folgende Mitglieder des Verfassungsausschusses, nämlich die Herren Schreiner, Mühlfeld und Somaruga, beigetreten seyen.

Der Vorsitzende theilt sodann mit, daß ein Antrag von 50 Mitgliedern, der ganz mit dem des Verfassungsausschusses übereinstimme, eingereicht sey, und verliest folgenden Antrag von M. Mohl:

a. "den §. 1 so zu fassen:

das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. — Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Länder in das deutsche Reich kann durch Reichsgesetze geschehen.

b. über die erste und die zweite Alinea dieses Paragraphen abgesondert abzustimmen."

der ebenfalls 50 Unterschriften habe.

Es wird sodann bei der Abstimmung der erste Satz des Antrages des Verfassungsausschusses:

"Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes."

angenommen. Ueber den zweiten Satz:

"Die Theilnahme der österreichischen Bundeslande an den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten."

wird namentlich abgestimmt und dieser Satz mit 290 gegen 240 Stimmen abgelehnt. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Der dritte Satz wird in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, nämlich:

„Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

angenommen und damit ist die vorgeschlagene andere Fassung abgelehnt. Der vierte Satz, Zusatzantrag M. Mohl's:

„Die Aufnahme weiterer Länder in das deutsche Reich kann durch Reichsgesetze geschehen"

wird in namentlicher Abstimmung mit 268 gegen 259 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung der Abgeordneten Esterle, Marsilli und Gazzoletti:

„Hinsichtlich des nun angenommen ersten Theiles des ersten Paragraphen der deutschen Verfassung wiederholen die Unterzeichneten ihre bereits bei der ersten Lesung abgegebene Erklärung, und, indem sie neuerdings auf das bestimmteste sich gegen einen Beschluß verwahren, wodurch das italienische Tirol gegen seinen Willen als integrirender Theil des neuen deutschen Reiches erklärt wird, wollen sie hiermit die nationalen Rechte dieses Landes für alle Zukunft gewahrt und gesichert wissen, welche Rechte durch diesen Beschluß zwar thatsächlich verletzt sind, aber niemals aufgehoben werden können."

so wie folgende Erklärung der Abgeordneten v. Rotenhan und Welcker:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie ihre Unterschriften unter folgenden Minoritätserachten zurückziehen, nachdem der Standpunkt; von welchem ausgehend sie dieselben unterzeichnet haben, sich inzwischen durch die Erlassung der Verfassung für den österreichischen Kaiserstaat vom 4. März d. J. wesentlich geändert hat.

1) Minoritätserachten I. und II. zum Abschnitt das Reich, §§. 2, 3 und 4.

2) Minoritätserachten II. zum Abschnitt das Reichsoberhaupt, §§. 70 und 71."

Es wird zu §. 2 übergegangen; und der Vorsitzende bemerkt, daß das Minoritätserachten der Herren Wigard und Schüler wegfalle, da die dritte Unterschrift, die des Herrn Heinrich Simon, nach der mitgetheilten Erklärung desselben, für diesen Paragraph nicht vorhanden sey. Es liege bei §. 2 mithin nur der Antrag des Verfassungsausschusses vor, und das Minoritätserachten der Herrn Lasaulx u. s. w., welches den Wegfall dieses Paragraphen beantrage. Ueber den Antrag des Verfassungsausschusses:

„Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn."

wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende verkündigt, daß für den Antrag 265, gegen denselben 266 Stimmen abgegeben worden seyen; zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Abgeordneter Rey ergreift das Wort und beantragt die Stimmen der Abgeordneten Esterle, Marsilli und Gazzoletti, welche mit der Mehrheit gestimmt, in Gemäßheit des von demselben heute übergebenen Protestes von den abgegebenen 266 verneinenden Stimmen in Abzug zu bringen. Der Vorsitzende erklärt, daß die *von Rey angeregte Frage* von der Versammlung zu entscheiden und daß der §. 2 nach der vorliegenden Abstimmung verworfen sey, bemerkt aber zugleich, daß der Paragraph angenommen seyn würde, wenn die Versammlung die Berechtigung der drei Genannten zum Mitstimmen nicht anerkennen sollte. Nachdem der Vorsitzende die oben eingerückte Erklärung der Herren Esterle, Marsilli und Gazzoletti nochmals verlesen, vertagt er um 12¾ Uhr die Sitzung auf Nachmittags 4 Uhr.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

Der Präsident eröffnet der Versammlung, daß der Vorsitzende des Central-Legitimationsausschusses an der Legitimationsurkunde des Herrn Dr. Bernhard Mazegger aus Obermais in Tyrol Anstand genommen, und darum die Ausstellung der Eintrittskarte zur vorläufigen Theilnahme an den Sitzungen der Versammlung verweigert habe. Er verliest die Legitimationsurkunde:

„Da weder der im 1. Wahlbezirke des Kreises Oberinthal neu erwählte Abgeordnete, der pens. Gub.-Rath und Kreishauptmann Dr. Staffler, noch dessen erster Ersatzmann, Priester Peter Auer, Kural zu Zirl, in der Lage ist, die Mission in die deutsche Nationalversammlung zu übernehmen, so ist das Landgericht, in Folge hiesigen Landespräsidialdecrets vom 3. d. M. Z. 1103 und kreisamtlicher Eröffnung vom 7. d. M. 2265 angewiesen worden, den Herrn Doctor als zweiten Ersatzmann aufzufordern, sich sobald thunlich nach Frankfurt am Main zu begeben und Ihren Sitz in der Nationalversammlung einzunehmen. Was Ihnen zur thunlichst schleunigen Nachachtung hiermit eröffnet wird.

K. K. Land- und Krim.-Unt.-Gericht.

Meran am 9. März 1849.

gez. Kleinhard.

An

Hrn. B. Mazegger, Doctor der Medizin

in Obermais."

und ist der Ansicht, daß die vorläufige Zulassung dieses Abgeordneten verfügt werden könne. Es erhebt sich gegen diese Ansicht kein Wiederspruch und die vorläufige Zulassung dieses Abgeordneten ist somit verfügt.

Er verliest folgende neue Erklärung der Herren Esterle, Marsilli und Gazzoletti:

„Die Unterzeichneten erklären, daß ihre heute übergebene Erklärung nur so zu verstehen sey, und nach deren Wortlaut auch nicht anders verstanden werden kann, als daß ein nicht deutsches Land nicht gegen seinen Willen als integrirender Theil des deutschen Reichs erklärt werden kann, ohne dessen nationale Rechte zu verletzten, und daß sie zwar den Thatbestand, nach welchem das italienische Tyrol gegenwärtig ein Theil dieses Reiches wirklich ist, anerkennen, und sich demselben unterwerfen, da sie gar keine Mittel besitzen, um den wiederholt gefaßten Beschlüssen dieser Nationalversammlung entgegen zu treten, dadurch aber nicht für alle Zukunft auf dasjenige verzichten wollen, was sie als ein heiliges Recht ihres Landes betrachten."

und der Abgeordnete Rey zieht hierauf seinen am Vormittag gestellten Antrag zurück. Er erklärt, daß sich die Abgeordneten aus Südtyrol in gleicher Lage befänden, wie die sämmtlichen Abgeordneten aus Oesterreich.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er hiermit die Incidentfrage zwar für erledigt halte, daß er aber noch folgende Anträge, welche vorher schon eingereicht seyen, verlesen müsse und verliest folgende Anträge:

1) von Perthaler:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Das Präsidium der Reichsversammlung werde aufgefordert, zu erklären: die Verkündigung des Resultates der Abstimmung über den §. 2 bestehe, ungeachtet des Protestes der drei Abgeordneten von Süd-Tyrol, welchem eine Rechtswirkung gegen den Beschluß über §. 1 der Verfassung nicht zugeschrieben werden kann, vollkommen zu Recht, und sey daher von der Entscheidung des sogenannten Incidentpunktes auch vollkommen unabhängig.

1) von Kohlparzer und v. Hayden:

„In Betracht

daß nach der Geschäftsordnung Lit. D. das Präsidium nur berechtigt ist, das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu geben, kein einziger Paragraph aber zuläßt, das Resultat einer Abstimmung von einem — von einer Partei erhobenen — Incidenzstreit abhängig zu machen, trage ich darauf an:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, das Präsidium sey auch im vorliegenden Falle nicht berechtigt, das Resultat der zweiten Abstimmung über §. 2 der Reichsverfassung von einem von einer Partei erhobenen Incidenzstreite abhängig zu machen, und sey daher über diesen Incidenzstreit einfach zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Vorsitzende erkennt die in diesen Anträgen gegen ihn enthaltenen Beschwerden als gegründet an, und nimmt den 2. Theil seiner heute morgen ausgesprochenen Ansicht, daß nämlich der §. 2 angenommen seyn würde, wenn die Versammlung die Berechtigung der drei Abgeordneten aus Südtyrol zum Mitstimmen nicht anerkennen sollte, als irrig zurück.

Es wird sodann der §. 3 des Entwurfes des Verfassungsausschusses:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“

ferner das Minoritätserachten der Herren Mittermaier, Ahrens und Genossen:

Statt §. 2 und 3:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist die Verbindung der verschiedenen Landestheile so zu ordnen, daß die vollständige, von den Verfügungen einer andern Staatsgewalt darüber unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verbindlichkeiten gesichert werde.“

verlesen, letzteres mit dem Bemerken des Vorsitzenden, daß, außer Herrn Welcker und v. Rotenhan, auch Herr Mittermaier seine Unterschrift diesem Minoritätserachten entzogen habe. Der Vorsitzende verliest sodann noch das Minoritätserachten von Wigard und Schüler, welchem Herr Heinrich Simon zwar nicht beigetreten sey, wohl aber inzwischen die Herren Mittermaier, Zell und Tellkampf. Das Minoritätserachten lautet:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte, eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern.“

Ein mit diesem Minoritätserachten völlig übereinstimmender Antrag ist mit 50 Unterschriften versehen, als §. 3, nach Mittheilung des Vorsitzenden, von den Herren Ambrosch, Schneer und Genossen eingereicht. M. Mohl bestreitet die Zulässigkeit einer Abstimmung über das zweite Minoritätserachten, beziehungsweise über den oben gedachten Antrag von Ambrosch, Schneer und Genossen.

Der Vorsitzende erklärt diesen Einspruch für unbegründet.

Es wird zur namentlichen Abstimmung zuerst über den Vorschlag des Verfassungsausschusses, wie er oben eingerückt ist, geschritten, und derselbe mit 274 verneinenden gegen 256 bejahende Stimmen verworfen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Der erste Satz des Minoritätserachtens von Wigard u. s. w., beziehungsweise von Ambrosch und Genossen, also lautend:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.“

über welchen ebenfalls namentlich abgestimmt worden, wird mit 290 gegen 240 Stimmen angenommen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Der zweite Satz des Wigard-Schüler'schen Minoritätserachtens:

„In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.“

so wie der dritte:

„Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern.“

werden durch Abstimmung mit Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Zu dem §. 4 des Verfassungsentwurfs sind folgende Verbesserungsanträge angenommen worden, nämlich:

2) von Hermann Wuttke und 50 Genossen:

„Das Oberhaupt eines deutschen Staates, mit welchem ein ausserdeutsches Land in politischer Verbindung steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt

werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

und 2) von Tellkampf und 50 Genossen:

"Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Abgeordneter Waitz spricht die Ansicht aus, daß weder der Antrag des Verfassungsausschusses, noch der Antrag von Wuttke noch zur Abstimmung gebracht werden können, sondern nur der von Tellkampf und Genossen. Der Vorsitzende ist mit Waitz hinsichtlich des Antrags des Verfassungsausschusses, also lautend:

"Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welchem nur Deutsche berufen werden dürfen."

nicht aber in Betreff des Antrages von Wuttke einverstanden. Er bringt zunächst den Antrag von Tellkampf und Genossen zur Abstimmung, welcher von der Versammlung angenommen wird, womit der Antrag von Wuttke erledigt ist.

Auch der §. 5:

"Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

wird angenommen, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt. Das Minoritätserachten von Wigard, Schüler und Heinrich Simon:

"Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren Staate vereinigen, oder einem größeren Staate sich einverleiben, wenn der letztere nicht über 5 Millionen Einwohner hat.

Kleine Staaten, deren Gebiet von dem größeren umgeschlossen wird, sind an letztere Bedingung hierbei nicht gebunden.

wird dagegen verworfen. Der §. 6 des Entwurfs des Verfassungsausschusses:

"Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

wird angenommen.

Der Abschnitt I. des Verfassungsentwurfs ist hiermit erledigt. Der Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, bestehend aus den Herren Wigard, Schüler und Heinrich Simon, als Abschnitt II. sowohl die schon publicirten, mit der Einleitung 51 Paragraphen betragenden, als die erst neulich zur definitiven Beschlußfassung gelangten 9 Paragraphen umfassenden Grundrechte als §§. 6—65 einzuschalten, wird abgelehnt, indem beschlossen wird, als zweiten Abschnitt den von der Reichsgewalt folgen zu lassen.

Es wird demgemäß zum Abschnitt II. "die Reichsgewalt" übergegangen.

Zunächst wird über den Antrag von Wigard, Schüler und Heinrich Simon, vor §. 7 als eigenen Paragraph folgenden Satz einzuschalten:

"Das deutsche Volk ist souverän. Alle Reichsgewalt rührt vom Volke her."

namentlich abgestimmt, und derselbe mit 297 verneinenden gegen 213 bejahende Stimmen abgelehnt.

Der §. 7 wird in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt:

"Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

angenommen.

Bei §. 8 wird der erste Satz in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen:

"Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandten zu empfangen oder solche zu halten."

angenommen, dagegen werden die Minoritätserachten von Gülich u. s. w.:

"das Wort "ständige" zu streichen"

so wie von Ahrens u. s. w.:

"Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht für diese ständige Gesandte anzunehmen oder zu halten."

abgelehnt.

Der zweite Satz des Entwurfs:

"Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt.

wird ebenfalls angenommen, womit das Minoritätserachten von Ahrens u. s. w.:

"Die Einzelstaaten sind befugt, unter Genehmigung der Reichsgewalt Consuln anzustellen und anzunehmen. Wenn an demselben Orte die Reichsgewalt Consuln anstellt, so sind die Consuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Reichsgewalt zurückzuziehen."

beseitigt ist.

Der dritte Satz des Entwurfes endlich wird gleichfalls angenommen, wie ihn der Ausschuß vorschlägt:

"Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen."

Der §. 9:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen zu schließen.

Ihre Befugniß zur Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehers und der Polizei.“

wird, so wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, angenommen, womit der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit auswärtigen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.“

erledigt ist.

Der §. 10. wird gleichfalls in der Fassung des Ausschusses:

„Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.“

angenommen, womit wiederum der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen erledigt ist:

„Alle Verträge, nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder auswärtigen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.“

Die Sitzung wird um 7 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen Samstag den 24. März 1849 Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnug: Fortsetzung der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Jucho.

Hundertdreiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. März 1849.

Vorsitzender Vicepräsident Kirchgeßner.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (192.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Folgende Flottenbeiträge kommen zur Anzeige:

1) 204 Thlr., Beiträge von Bewohnern aus Breslau, eingegangen bei dem Schatzmeister des constitutionellen Centralvereins, Professor Dr. Regenbrecht in Breslau.

2) 75 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. Crt. von den Frauen und Jungfrauen der Stadt Friedland in Mecklenburg-Strelitz, übergeben vom Abgeordneten Thöl aus Rostock.

Folgende Interpellation des Abgeordneten Schulz aus Darmstadt kommt zur Verlesung:

„Da durch Verwerfung des Welcker'schen Antrags, wie sehr auch dessen Annahme politisch und moralisch unmöglich war, gleichwohl die Gefahr näher gerückt ist, daß deutsche Regierungen, den gerechten Forderungen der Nation Trotz bietend, die Octroyirung einer Reichsverfassung versuchen könnten; —

Da es schon lange in der Pflicht des Reichsministeriums lag, für die Beischaffung der Mittel zu sorgen, die von der Nationalversammlung „einzig und allein“ zu beschließende Reichsverfassung im ganzen Reiche durchzusetzen; — so erlaube ich mir an den interimistischen Herrn Präsidenten des Reichsministeriums die Frage:

Ob die provisorische Reichsgewalt über genügende Geldmittel, sowie über eine ausreichende Truppenzahl mit einiger Aussicht auf Erfolg verfügen könnte, um nöthigen Falls, selbst gegen den Eigenwillen größerer oder kleinerer Regierungen, der zu beschließenden Reichsverfassung Geltung zu verschaffen?

Oder — falls diese Frage verneinend beantwortet werden müßte:

Ob das interimistische Reichsministerium gesonnen ist, die hierzu erforderlichen einleitenden Maaßregeln zu treffen?“

Beim Uebergange zur Tagesordnung werden folgende Erklärungen verlesen:

A. von Eisenstuck und 56 Genossen:

„Die, bei erster Lesung der Verfassung zu dem Art. IV. bis mit X. des Abschnittes von der Reichsgewalt gestellten und bei der Abstimmung verworfenen Anträge der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses werden von mir für die zweite Lesung wieder aufgenommen.“

B. von Nauwerck und 51 Genossen:

„Die Unterzeichneten treten dem Minoritätserachten der Abgeordneten Wigard und Schüler bezüglich der §§. 72, 74, 76, 78, 149, des zweiten Satzes von §. 150 und §. 162 hiermit bei.“

Darauf wird zur Abstimmung über §. 11 übergegangen und dieser Satz in der modificirten Fassung, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat, also dahin lautend:

§. 11. „Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.“

angenommen.

Bei § 12 wird die Fragestellung geordnet, das Minoritätserachten von Schüler und Wigard abgelehnt, der Satz in der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

§. 12. „Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.“

angenommen. Dadurch sind die anderen beiden Minoritätserachten erledigt.

Bei §. 13 wird folgender Zusatzantrag verlesen:

von Schmitt aus Kaiserslautern und Genossen:

„Im ersten Satze soll nach den Worten: „des Reichsheeres“ beigefügt werden:

und die Organisation der Volkswehr“

so daß der ganze Satz heißen würde:

„Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheers und die Organisation der Volkswehr wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.“

Der erste Satz des §. 13:

„Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.“

wird angenommen und der Zusatzantrag von Schmitt und Genossen abgelehnt.

Der 2. Satz des §. 13:

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.“

wird angenommen, desgleichen der 3. Satz, welcher so lautet:

„Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.“

Bei §. 14 wird zuerst ein Druckfehler, nämlich statt „Reichsgesetzgebung“ — „Reichsgewalt“ berichtigt, und folgender Antrag von Wuttke und Genossen verlesen:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Den einzelnen deutschen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu. Die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch regelmäßige Inspectionen.

Die einzelnen Staaten haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reichs in Anspruch genommen.“

Das Minoritätserachten von Wigard und Schüler wird verworfen und §. 14 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen. Derselbe lautet:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 13 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.“

Damit sind die andern Minoritätserachten und der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen erledigt.

Bei §. 15 wird das Wigard-Schüler'sche Minoritätserachten abgelehnt und die Fassung der Majorität des Ausschusses, also dahin:

„In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.“

angenommen.

Bei §. 16 ist das Wigard-Schüler'sche Minoritäts-Erachten zurückgenommen, und der Satz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.“

angenommen.

Ebenso wird §. 17, welcher lautet:

„Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz“

angenommen.

Bei §. 18 wird die in der ersten Lesung angenommene Fassung aufgenommen, diese aber und das Minoritätserachten Wigard-Schüler verworfen und der §. 18 in allen drei Sätzen nach der neuen Fassung des Ausschusses, dahin lautend:

„Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartire.“

angenommen.

Bei §. 19 wird der erste Satz in der neuen, vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und in soweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.“

angenommen, nachdem das Minoritätserachten von Wigard und Schüler abgelehnt war.

Dagegen wird der 2. Satz nach der Fassung des Minoritätserachtens von Wigard und Schüler, dahin lautend:

„Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.“

angenommen, wodurch die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene Fassung dieses Satzes abgelehnt ist.

Bei §. 20 wird bemerklich gemacht, daß der Satz:

„Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reich aus.“

in der neuen Fassung beibehalten und nur durch ein Druckversehen ausgelassen ist.

Das Minoritätserachten von Wigard und Schüler wird zurückgezogen. Ebenso zieht Welcker von den andern beiden Minoritätserachten seine Unterschrift zurück.

Es wird auf Vorschlag des Vorsitzenden angenommen, daß die Minoritätserachten dennoch bestehen bleiben.

Neumann behält die namentliche Abstimmung für das erste a linea des §. 20 und v. Möring für die beiden Minoritätserachten vor. Der Antrag auf namentliche Abstimmung findet nur für das 2. Minoritätserachten Unterstützung.

Der §. 20 wird in seinen sechs Sätzen angenommen. Derselbe lautet:

„Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und der Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.“

Das erste Minoritätserachten ist dadurch gefallen. Ob das auch mit dem zweiten Minoritäteerachten der Fall sey, wird zweifelhaft.

Nachdem v. Möring, v. Breuning, Buß, Waitz und Gg. Beseler darüber gesprochen, wird der Schluß dieser Zwischendebatte angenommen. Es wird die Frage, ob das zweite Minoritätserachten noch zur Abstimmung kommen kann, verneint.

Bei den §§. 21 bis 24 sind die von Eisenstuck und Genossen aufgenommenen früheren Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses zurückgezogen. Das zu §. 21 gestellte Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt und der §. 21 in der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Er lautet:

§. 21. „Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.“

§. 22 wird, wie er vorgeschlagen ist, also dahin:

§. 22. „Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.“

angenommen.

Bei §. 23 wird folgender Verbesserungsantrag von Moriz Mohl und Genossen:

„Für den Fall, daß die §§. 81 und 82 des Minoritätserachtens Wigard's u. s. w., welchen die Unterzeichneten den Vorzug geben würden, nicht angenommen werden oder nicht zur Abstimmung kommen sollten, beantragen wir, in Erwägung, daß es unmöglich der Reichsregierung allein zustehen darf, die Abgaben von deutscher Schifffahrt in den Seehäfen zu genehmigen, und in fernerer Erwägung, daß dem Reiche die Möglichkeit gesichert werden muß, diese Abgaben im Lauf der Zeit wieder zu modificiren, eventuell, daß der Schlußsatz des §. 23 so lauten möge:

„Sie unterliegen der Reichsgesetzgebung.“

Auch beantragen wir die Worte: „und deren Ladungen“ wegzulassen, da es den Seeuferstaaten nicht zustehen kann, die Ladungen zu besteuern.“

verlesen.

Das Minoritätserachten Wigard, Schüler wird abgelehnt. Im §. 23 wird das erste a linea mit Weglassung der Worte: „und deren Ladungen“ und sodann der besonders zur Abstimmung gebrachte Zusatz: „und deren Ladungen“ angenommen.

Der Verbesserungsantrag von M. Mohl beim zweiten a linea wird abgelehnt, und der Satz, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen. Der §. 33 lautet also nunmehr:

§. 23. „Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen

Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt."

Bei §. 24 wird das erste a linea angenommen. Das vierte a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen wird abgelehnt und der zweite Satz nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses, desgleichen auch der 3. Satz angenommen, und der Zusatz in a linea 3 des Minoritätserachtens Schüler und Genossen abgelehnt. Der §. 24 lautet daher:

"In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse."

Bei §. 25 ist die in erster Lesung angenommene Fassung aufgenommen.

Für den zweiten Satz des a linea 3 der neueren Fassung ist von Buß die namentliche Abstimmung vorbehalten, der Antrag aber nicht unterstützt.

Die Fragestellung wird nach kurzer Debatte geordnet.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt, desgleichen die ältere Fassung des §. 25, eben so das Minoritätserachten von Scheller und Genossen. Dagegen wird der §. 25 in allen seinen Sätzen nach der neuen Fassung der Ausschußvorschlages, also dahin:

"Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und See'n und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten."

angenommen.

Bei §. 26 wird folgender Antrag von M. Mohl:

"Für den Fall, daß das Minoritätserachten Wigard's ꝛc. nicht angenommen werden sollte oder nicht zur Abstimmung käme, welchem die Unterzeichneten den Vorzug geben würden, tragen sie eventuell darauf an, in allen Fassungen, welche den Grundsatz enthalten:

"Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein."

dieses Grundsatz und somit die denselben aussprechenden Sätze wegzulassen, da dieser Grundsatz einen Mißbrauch verewigen würde."

verlesen.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen, mit dem sich Eisenstuck und Genossen vereinigt haben, wird abgelehnt, und §. 26 in der neuen Fassung in allen 3 Sätzen angenommen, wodurch der Mohl'sche Antrag erledigt ist.

Der §. 26 lautet also:

"Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein."

Bei §. 27 kommen folgende Verbesserungsanträge zur Verlesung:

1) von Heckscher und Genossen:

"Statt des zweiten a linea zu setzen:

"Es darf in Betreff dieser Gebühren auf allen deutschen Flüssen eine Vergünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden.

2) von M. Mohl und Genossen:

"Anstatt:

"Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt"

zu setzen:

"Sie unterliegen der Reichsgesetzgebung, damit nicht die Reichsregierung einseitig darüber zu verfügen habe und damit auch Veränderungen dieser Abgaben im Wege der Reichsgesetzgebung ermöglicht werden."

Das erste a linea des §. 27 wird nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen und der Verbesserungsantrag von Mohl verworfen.

Eben so wird beim zweiten a linea der Heckscher'sche Antrag abgelehnt und der Vorschlag des Ausschusses angenommen, so daß der ganze §. 27 lautet:

"Die [illegible]-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten Statt finden."

Bei §. 28 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen, desgleichen die von Eisenstuck und Genossen aufgenommene Fassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses verworfen.

Dagegen wird der §. 28 nach der neuen Fassung des Ausschuß-Vorschlages, also dahin:

„Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

angenommen.

Bei §. 29 wird die frühere Fassung und das Minoritätserachten von Ahrens und Genossen zurückgenommen. Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen, desgleichen die ältere Fassung werden abgelehnt und der §. 29 nach der neuen Fassung, also dahin angenommen:

„Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind."

Die §§. 30 und 31 werden nach der revidirten Redaction des Verfassungsausschusses angenommen, wie folgt:

§. 30. „Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen."

Zu §. 32 wird die ältere Redaction des Verfassungsausschusses aufgenommen, und sodann, so wie das von Schüler und Genossen zu diesem Paragraphen abgegebene Minoritätserachten abgelehnt, §. 32 aber in der revidirten Fassung des Verfassungsausschusses angenommen, wie folgt:

„Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind."

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 33 wird abgelehnt, desgleichen die ältere Redaction des Verfassungsausschusses, die revidirte Fassung des gedachten Ausschusses aber angenommen, wie folgt:

„Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird."

wonach das Ahrens'sche Minoritätserachten ebenfalls als abgelehnt erscheint.

Der Vorsitzende verkündigt das Ergebniß der für den älteren österreichischen Ausschuß vorgenommenen Ergänzungswahl, wonach Raveaux 236 und Rümelin 214 Stimmen erhalten, und demgemäß in gedachten Ausschuß einzutreten haben, und vertagt die Sitzung um 1 Uhr.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

§. 34 wird in der neuen Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, angenommen und lautet:

„Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen ist verworfen.

Bei §. 35 wird folgender Antrag verlesen (von Döllinger und Genossen):

„Mit Bezug auf das erste Minoritätserachten von Herren Sommaruga, Welcker und Genossen zu §. 35 beantragen die Unterzeichneten, daß über die Worte:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen."

getrennt von dem übrigen Inhalte des Paragraphen abgestimmt werde.

Ueber den letzteren Theil des Paragraphen wird die namentliche Abstimmung beantragt."

und angezeigt, daß auch von Arndts in einem von mehr als 50 Mitgliedern unterschriebenen Antrage die namentliche Abstimmung bei den §§. 35 bis 37 über die Fragen wegen „Verbrauchs- und Consumtions-Steuern" beantragt sey. Bei dem Zweifel, ob ein schriftlicher Antrag der Art zulässig sey, wird behufs Vermeidung einer desfallsigen Debatte, die Unterstützungsfrage gestellt und dem Antrage die genügende Unterstützung gewährt.

Bei dem ersten Satze des §. 35 wird der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen und der Satz in gewöhnlicher Abstimmung angenommen.

Der zweite Satz wird in namentlicher Abstimmung mit 353 gegen 136 Stimmen angenommen.

Der Zusatzantrag von Mittermaier und Genossen, bei dem die namentliche Abstimmung zurückgenommen ist, wird abgelehnt.

Der §. 35 lautet nun dahin:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern.

Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung."

Bei §. 36 ist die ältere Fassung aufgenommen.

Ein Antrag von Heckscher und Genossen, auf Streichung der Worte:

„so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern"

ist nach Annahme des §. 35 erledigt, und kommt nicht weiter zur Abstimmung.

Das erste und zweite a linea des Minoritätserachtens von Schüler und Genossen werden abgelehnt.

Das 1. und 2. a linea des §. 36 nach dem Vorschlage der Majorität des Verfassungsausschusses vorbehaltlich einer besondren Abstimmung über das Wort „ordentliche" im 2. a linea werden angenommen. Das Wort „ordentliche" wird demnächst in besonderer Abstimmung ebenfalls angenommen; ebenso das 3. a linea, so daß der §. 36 lautet:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Bei §. 37 wird folgender Verbesserungsantrag von Heckscher und Genossen verlesen:

„Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, die Bedingungen für die Erhebung von Productions- und Verbrauchssteuern für Rechnung der Einzelstaaten oder Gemeinden soweit festzusetzen, als es zur Durchführung der Zolleinigung erforderlich ist."

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird angenommen und lautet:

„Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt."

Damit ist das Amendement Heckscher's gefallen.

§. 38 wird in der vorgeschlagenen Fassung, also dahin angenommen:

„Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen."

Zu §. 39 wird folgender Verbesserungsantrag von Heckscher und Genossen verlesen:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs erheischt; sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt und der §. 39 nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Derselbe lautet:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

Damit ist der Antrag von Heckscher und Genossen erledigt.

§. 40 lautet in der Fassung des Verfassungsausschusses:

„Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen."

und wird angenommen.

Bei §. 41 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen abgelehnt und der Paragraph nach dem Vorschlage des Ausschusses, dahin lautend:

„Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu."

angenommen.

Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Einschaltung des Satzes:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu."

wird abgelehnt.

Bei §. 42 werden folgende Anträge:

von Cnyrim und Genossen:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen; sie allein bestimmt die allgemeine Organisation und die Tarife desselben und stellt die Portotheilung und die übrigen Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen fest."

und von Moriz Mohl und Genossen:

„Wenn der Minoritätsantrag von Herrn Wigard §. 101. Seite 12 des Anhanges, welchem die Unterzeichneten jedenfalls den Vorzug vor allen anderen Anträgen geben würden, nicht angenommen, oder nicht zur Abstimmung kommen sollte, so beantragen die Unterzeichneten eventuell zu §. 42 (neu) der Verfassung, so wie zu jedem Paragraph, der an dessen Stelle tritt, den Zusatz, aus der 1. Lesung hergenommen:

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingericht und verwaltet werden."

verlesen.

Das 1. und 3. a linea des Minoritätserachtens von Schüler und Genossen, der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses und das Amendement Cnyrim sind abgelehnt.

Der §. 42 ist nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Die Abstimmung über das 2. a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen bleibt bei gewöhnlicher Abstimmung auch in der Gegenprobe zweifelhaft. In der

Zettelabstimmung wird es mit 255 gegen 216 Stimmen abgelehnt.

§. 42 lautet hiernach:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postenverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen."

Bei §. 43 kommt der Verbesserungsantrag von Cnyrim und Genossen:

„Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt geschlossen werden. Bestehende Postverträge einzelner deutschen Staaten mit ausländischen Postverwaltungen, müssen auf Anforderung der Reichsgewalt gekündigt werden."

zur Verlesung. Er wird abgelehnt, und §. 43 nach dem Vorschlage des Ausschusses dahin:

„Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden."

angenommen.

Bei §. 44 wird die frühere Fassung aufgenommen, aber abgelehnt und der Satz nach der neuen Fassung, also dahin:

„Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten."

angenommen.

Desgleichen §. 45, welcher lautet:

„Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten."

In §. 46 wird das 1. a linea des Vorschlages des Ausschusses angenommen. Das 2. a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen ist erledigt und in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen.

§. 46 lautet nun:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht Reichsmünzen zu prägen."

Bei §. 47 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen abgelehnt und der Satz nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen."

angenommen.

Zu §. 48 ist folgender Verbesserungsantrag von Möring und Genossen gestellt und verlesen:

„Die Unterzeichneten beantragen statt §. 48 folgende Fassung:

Die Anlegung von Zettelbanken und die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland kann ferthin nur mit Genehmigung der Reichsgewalt stattfinden. Andere Zahlungemittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden"

und die alte Fassung nach der früheren Lesung aufgenommen. Die Fassung nach der ersten Lesung und das Minoritätserachten von Wigard und Genossen sind abgelehnt und die neue Fassung dahin:

„Die Reichsgewalt hat das Recht des Bankwesens und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze,"

angenommen. Dadurch ist das Amendement Möring's verworfen.

Das zu §. 49 gestellte Minoritätserachten Wigard's und Genossen ist abgelehnt und der Satz nach dem Vorschlage des Ausschusses — angenommen. Er lautet:

„Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten."

§. 50 lautet:

„Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen."

und ist in dieser Fassung angenommen.

Die bei §. 51 und 52 von Wigard und Genossen gestellten Minoritätserachten sind abgelehnt und beide Paragraphe in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen.

Sie lauten:

§. 51.

„Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen."

§. 52.

„Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren."

Damit ist das Minoritätserachten Römer's und Genossen erledigt.

§. 53 ist angenommen und lautet:

„Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht."

Es wird eine Einladung zu einer Ausschußsitzung bekannt gemacht, ein Antrag, morgen Sitzung zu halten, vom Vor-

sitzenden abgelehnt, die künftige Sitzung auf Montag den 26. l. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt, auf die Tagesordnung die Fortsetzung der begonnenen Abstimmung gesetzt und die heutige Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Kirchgeßner.

Der Schriftführer:
v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertdreiundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. März übergebenen Petitionen.

1) Protest gegen den, zur ersten Lesung vorgelegten Wahlgesetzentwurf von den Tagelöhnern, Dienstboten u. s. w. zu Tornitz, übergeben von dem Abgeordneten Löwe von Calbe.

2) Gleicher Protest des Vereins für die Rechte des Volks zu Calbe, übergeben von Demselben.

3) Gleicher Protest des Volksvereins zu Tangermünde, übergeben von Demselben.

4) Gleicher Protest des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Schönebeck, übergeben von Demselben.

5) Gleicher Protest der Fabrikarbeiter, Handwerkergehilfen, Tagelöhner und Dienstboten zu Calbe, übergeben von Demselben.

6) Petition um allgemeines Stimmrecht mit 978 Unterschriften aus Sonneberg bei Koburg, Neuhaus, Steinbach, Hüttensteinach, Judenbach, Oberlind, Schalkau und Schwiedefeld, übergeben durch Denselben.

7) Eingabe des Märzvereins zu Haigerloch für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz der Abgeordneten zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

8) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Sigmaringen, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Eingabe des Vereins der Volksfreunde, des Bürgerbundes und des Arbeitervereins zu Naumburg an der Saale.

10) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Frankenau (Kurhessen).

11) Gleiche Eingabe des Arbeitervereins zu Eßlingen.

12) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Beckerhagen (Kurhessen).

13) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Osnabrück.

14) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Neckarsulm.

15) Gleiche Eingabe des constitutionellen Volksvereins zu Bergen am Rhein.

16) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Frankenberg.

17) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Röddenau.

18) Gleiche Eingabe des Volksraths zu Willersdorf und Bottendorf.

19) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Löhlbach.

20) Gleiche Eingabe der Gemeinde Grützen.

21) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Hirschberg, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

22) Gleiche Eingabe des März- und Vaterlandsvereins zu Eisenberg (Herzogthum Altenburg).

23) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Hanau, übergeben durch den Abgeordneten Rühl.

24) Gleiche Eingabe des Bezirks- und Handwerkervereins zu Brandenburg a. H.

25) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Hainau, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

26) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Iserlohn, Grafschaft Mark, übergeben durch Denselben.

27) Gleiche Eingabe des Vereins für Wahrung der Volksrechte zu Wiesbaden, übergeben durch Denselben.

28) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Stadtilm, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

29) Gleiche Eingabe des Handwerkervereins zu Osterfeld, bei Naumburg, übergeben vom Abgeordneten Moriz Hartmann.

30) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Brake, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

31) Gleiche Eingabe (mit 500 Unterschriften) von Gießen, überreicht von dem Abgeordneten Vogt.

32) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins in Hofheim (Hessen), übergeben von Demselben.

33) Gleiche Eingabe des Volksvereins in Detmold, übergeben von Demselben.

34) Gleiche Eingabe der deutschen Volksvereine der Wetterau, d. d. Friedberg, übergeben von Demselben.

35) Gleiche Eingabe des Bürgervereins in Bühl (Baden), übergeben von Demselben.

36) Gleiche Eingabe von dem Turnvereine zu Bühl (Baden), übergeben von Demselben.

37) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Lichtenau, in Westphalen, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

38) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Neustrelitz (Mecklenburg), übergeben von Demselben.

39) Gleiche Eingabe des geselligen Vereins für politische und sociale Bildung zu Neustrelitz, in Mecklenburg, übergeben von Demselben.

40) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Oppeln, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

41) Gleiche Eingabe von den Bewohnern der Stadt Hamm und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Ostendorf.

42) Gleiche Eingabe von Goldberg, in Schlesien.

43) Gleiche Eingabe der Gemeinde Cristel (Nassau), übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

44) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Crailsheim (Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart.

45) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Breitenbach.

46) Gleiche Eingabe des Taunus-Demokratenvereins im Herzogthum Nassau, übergeben vom Abgeordneten Schulz von Weilburg.

47) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gelnhausen (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Förster.

48) Gleiche Eingabe der Gemeinde Kahlersbach, Klosterrentereibezirks Schlüchtern in Kurhessen, übergeben durch Denselben.

49) Gleiche Eingabe der Gemeinde Ansbach (Nassau), übergeben vom Abgeordneten Heyner.

50) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Hersbruck und des mit ihm verbundenen Lesevereins zu Kirchsittenbach, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

51) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wehrheim (Nassau), übergeben vom Abgeordneten Hehner.

52) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ober-Röslau, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

53) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Sulzbach, übergeben durch Denselben.

54) Gleiche Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Neustadt, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

55) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Siegburg, überreicht vom Abgeordneten Bermbach.

56) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Woldegk, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

57) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Vorhof, übergeben vom Abgeordneten Nägele.

58) Gleiche Eingabe der Gemeinde Ettersheim (Nassau).

59) Gleiche Eingabe der Gemeinde Nieder-Hofheim (Nassau), übergeben vom Abgeordneten Schulz von Weilburg.

60) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins des Frankensteiner Kreises in Schlesien und des demokratischen Vereins zu Frankenstein (zusammen 304 Unterschriften), überreicht vom Abgeordneten Reinstein.

61) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Gersdorf bei Löbau in Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Raus.

62) Gleiche Eingaben von circa 200 Bürgern zu Graudenz und von dem Reformvereine zu Strelitz in Mecklenburg-Strelitz, überreicht vom Abgeordneten Nauwerck.

63) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gmünd, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

64) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Melsungen (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Schwarzenberg.

65) Gleiche Eingaben aus dem würtembergischen Schwarzwald, d. d. Horb, Altheim, Oberthalheim u. s. w., überreicht vom Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart.

66) Gleiche Eingaben des Vaterlandsvereins zu Rudolstadt, des Märzvereins zu Zeigerheim, Kirchthal u. s. w. mit 1740 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Hönniger.

67) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Wunsiedel, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

68) Gleiche Eingabe vieler Bürger zu Baden-Baden, übergeben von dem Abgeordneten Mittermaier.

69) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Marburg.

70) Gleiche Eingabe von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Bermbach (Nassau), übergeben vom Abgeordneten Hehner.

71) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Fürstenberg.

72) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gr. Lafferke, Amts Peine, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

73) Gleiche Eingabe des Bürgerwehrvereins zu Heilbronn, übergeben von dem Abgeordneten Schoder.

74) Gleiche Eingabe der Bürger der Stadt Kronach, übergeben von dem Abgeordneten Mertel.

75) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Lengenfeld im Voigtlande.

76) Adresse des deutschen Vereins zu Lewin in Böhmen gegen die Ausscheidung von Deutsch-Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaate, überreicht von dem Abgeordneten Makowiczka.

77) Gleiche Adresse des deutschen Vereins zu Tetschen in Böhmen, überreicht von Demselben.

78) Gleiche Adresse des deutschen Vereins zu Priesen in Böhmen, überreicht von Demselben.

79) Adresse des deutschen Vereins zu Rosendorf und Umgegend in Böhmen, das deutsche Verfassungswerk und das Verbleiben von Deutsch-Oesterreich in dem deutschen Bundesstaate betreffend, überreicht von Demselben.

80) Gleiche Adresse der Stadt Trautenau in Böhmen, übergeben von Demselben.

81) Adresse der Bergstadt Klostergrab in Böhmen gegen die Ausscheidung von Deutsch-Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaate, übergeben von Demselben.

82) Adresse der Volksvereine zu Dietenhan, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Oedengesäß und Urphar für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz, eingereicht von dem Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

83) Eingaben der Volksvereine zu Steinbach und Höhefeld gegen die Gesandtschaften der Einzelregierungen, gegen das Staatenhaus, gegen die Losreißung Oesterreich's, gegen den Erbkaiser, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht von Demselben.

84) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gamburg (Baden), eingereicht von Demselben.

85) Eingaben, die deutsche Reichsverfassung betreffend, von den Gemeinden Pfohren, Aasen, Allmendshofen, Mauer, Lörrach und Hochemmingen, überreicht durch den Abgeordneten Brentano.

86) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Hockstel, eingereicht vom Abgeordneten Mölling von Jever.

87) Eingabe gleichen Betreffs von den Vaterlandsvereinen zu Ruppersdorf, Dobareuth, Göritz, Blintendorf, Pirk, Wenzka, Frösser, Langgrün, Ullersreuth, Eliesbrunn u. s. w.

88) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Frankfurt am Main und Bornheim, übergeben vom Abgeordneten Ludwig Simon von Trier.

89) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürger-Vereine zu Lauterbach, überreicht durch den Abgeordneten Förster.

90) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Frischborn, überreicht durch Denselben.

91) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Stockhausen, überreicht durch Denselben.

92) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Biberach, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

93) Eingabe gleichen Betreffs vom Bürgervereine zu Battenberg, vom volksthümlichen Vereine zu Berghofen, und vom demokratischen Vereine zu Hatzfeld, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

94) Eingabe gleichen Betreffs, von Fechingen und Kleinblittersdorf, übergeben von Demselben.

95) Eingabe gleichen Betreffs, von dem demokratischen Vereine zu Fulda, übergeben von Demselben.

96) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Märzvereine zu Weyrstein, übergeben von dem Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

97) Eingaben gleichen Betreffs, von den Gemeinden Wisper, Dickschied, Eltville und Lindschied (Nassau), übergeben von dem Abgeordneten Schulz von Weilburg.

98) Eingaben gleichen Betreffs, von den Gemeinden Neudorf, Eddersheim, Horn, Holzhausen, Michelbach, Criftel, Watzelhain und Niederwalluf (Nassau).

99) Eingabe gleichen Betreffs, der Bürgerversammlung zu Calbe an der Saale, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

100) Eingabe gleichen Betreffs, von 194 Bürgern der Gemeinden Ober- und Niederlauken, Gemünden, Winden, Leubach ꝛc. (Nassau), eingereicht vom Abgeordneten Hehner.

101) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Märzvereine zu Zweibrücken, überreicht durch den Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

102) Eingaben gleichen Betreffs, von den Volksvereinen zu Oberwiesau, Niederwiesau, Breitenbach, Altenkirchen, Schönenberg, Gries, Sand, Waldmohr und Deuzweiler, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

103) Eingabe gleichen Betreffs, von Ansbach.

104) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Fürstenberg in Westphalen.

105) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Biedenkopf (Großherzogthum Hessen).

106) Eingabe des Bürgervereins zu Weil im Schönbuch (Würtemberg), das Reichsoberhaupt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schott.

107) Eingabe von Einwohnern zu Heudorf (Würtemberg) für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Oesterreich.

108) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Andelfingen (Würtemberg).

109) Eingabe des Volksvereins zu Eschwege (Kurhessen) für Uebertragung der Centralgewalt an die Krone Preußen.

110) Eingabe von Theodor Milowsky zu Hildesheim, den Welcker'schen Antrag betreffend.

111) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Gummersbach für ein erbliches Kaiserthum.

112) Eingabe des Bürgervereins zu Kassel, den Antrag des Abgeordneten Welcker vom 12. März 1849 betreffend.

113) Eingabe des Bürgervereins zu Sauerschwabenheim in Rheinhessen, für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen und für selbstständige Durchführung des Verfassungswerkes.

114) Eingabe des Bürgervereins zu Fußkirchen, für Annahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März 1849.

Hundertvierundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Schriftführer Maltzahn verliest das Protokoll der letzten (193.) Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Vorsitzende verkündigt, daß der Abgeordnete Küntzel seine durch die Presse veröffentliche Erklärung über die zwischen den Abgeordneten von Schmerling und Venedey anhängige Differenz auch zu Protokoll gegeben habe; ferner, daß nachstehende Flottenbeiträge eingekommen seyen:

1) 59 fl. 42 kr. Beiträge der Einwohner des Amtsbezirks Heubenk, eingeschickt von dem Bürgermeister Langguth daselbst.

2) 412 Mark Banco 8 Schilling Beitrag der in Mexico lebenden Deutschen, durch Herrn G. H. Kunhardt in Hamburg, von Herrn Theoder Kunhardt Consul zu Mazatlan, in einem Wechsel auf Hamburg.

3) 41 Rthlr. Gold und 32 Rthlr. 13 Gr. Court. aus Schortens.

27 Rthlr. 54 Gr. Crt. aus Vechta, und

12 " 37 " " " Sandal im Großherzogthum Oldenburg.

Der Dank der Nationalversammlung wird ausgesprochen, und die Ueberweisung der Beträge an das Reichs-*Finanzministerium verfügt.*

Der Vorsitzende erhält die Ermächtigung den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung (Beilage Nr. I. zum Protokolle der 177. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1849 zweites Beilagenheft Seite 853.) zum Behufe geeigneter Veröffentlichung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen.

Sodann erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung der deutschen Reichsverfassung.

§. 54 wird in folgender Fassung angenommen:

Artikel XII.

§. 54.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren."

§. 55 wird nach dem revidirten Ausschußentwurfe bis Ziffer 3 exclusive angenommen wie folgt:

§. 55.

„Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ab.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

Ziffer 3, wird in der ältern Fassung, dahin lautend: „wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.“

zur Abstimmung gebracht, sodann aber nach Maaßgabe des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

3) Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.“

Die §§. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63. werden ebenfalls nach dem revidirten Ausschußentwurfe unverändert angenommen, wie folgt:

§. 56.

„Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 58.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 60.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 61.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 62.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 63.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.“

Der zweite Absatz der älteren Redaktion des §. 58, dahin lautend:

„sowie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet.“

wird abgelehnt; deßgleichen das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 64:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zu Begründung derselben erforderlichen Gesetze zu erlassen.“

und der zu gedachtem Paragraphen eingereichte Verbesserungs-Antrag von Moritz Mohl und Genossen:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's weitere als die aus der Verfassung sich ergebenden Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet ꝛc.“

Hierauf folgt die Annahme des §. 64 nach dem revidirten Ausschußentwurfe, wie folgt:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.“

wonach die Bestimmung unter §. 16, Art. V. der älteren Lesung als beseitigt erscheint.

Die §§. 65, 66 u. 67, werden nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

§. 65.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 66.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 67.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.“

Ingleichen das erste a linea des §. 68:

„Die Anstellung von Reichsbeamten geht vom Reiche aus.“

Ein zu diesem Paragraphen v. Möring's und Genossen übergebenes Amendement des Inhalts:

„Die Richter bei dem Reichsgerichte werden auf Vorschlag der einzelnen Staaten ernannt.“

wird mittelst Namensaufrufes mit 281 gegen 228 Stimmen abgelehnt; dabei eine Erklärung verlesen, folgenden Inhalts.

„Die Unterzeichneten wollen mit Bezugnahme auf ihre Abstimmung über das Amendement der Herren Möring und Genossen zum §. 68 des Verfassungs-Entwurfes hierdurch bemerken, daß sie nicht gegen den durch das Amendement ausgesprochenen Grundsatz, sondern nur deßhalb gegen die Aufnahme dieses Amendements in die Verfassung gestimmt haben, weil der bereits zum Beschluß erhobene §. 134 des Verfassungsentwurfes die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichtes einem besonderen Gesetze vorbehalten hat. —

Naumann. v. Rotenhan. Scheller. v. Selchow. Grävell. Giech. v. Ende. Schrötter. Dr. v. Linde. v. Selasinsky. Tannen. Merck. Deetz. Kutzen. Brons. Räder. Bernhardi. E. M. Arndt. Schubert.“

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen:

„Reichsbeamte dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen.“

wird abgelehnt, und sodann das zweite a linea des §. 68 nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

„Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.“

Der Abgeordnete Schober beantragt, den Abschnitt über den Reichsrath erst nach dem Abschnitte über das Reichsoberhaupt zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag wird nach kurzer Debatte angenommen.

§. 92 wird nach dem revidirten Verfassungsentwurfe angenommen, wie folgt:

„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.“

Das zu §. 93 von Wigard und Genossen abgegebene Minoritäts-Erachten:

„hinter Staaten zu setzen: und „Staatenverbände“

wird abgelehnt; sodann der gedachte Paragraph nach dem revidirten Verfassungsentwurfe angenommen, wie folgt:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.“

Das von Möring und Genossen zu §. 94 übergebene Amendement, des Inhalts:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich auf folgendes Verhältniß: Oesterreich 40 Mitglieder,
Preußen 40 „
Bayern 18 „
u. s. w. wie im Entwurf.

wird, vorbehaltlich der Bestimmung über Hamburg's Vertretung im Staatenhause, mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 289 gegen 232 Stimmen abgelehnt.

Das erste Minoritätserachten zu gedachtem Paragraphen, dahin lautend:

I. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Oesterreich mit Liechtenstein	40	Mitglieder.
Preußen	40	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	„
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1) und Lauenburg	6	„
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	„
Luxemburg und Limburg	3	„
Braunschweig	2	„
Nassau	3	„
Sachsen-Weimar	2	„
Sachsen-Coburg-Gotha	1	Mitglied.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Reuß ältere Linie Reuß jüngere Linie	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Oldenburg	2	Mitglieder.
Waldeck Schaumburg-Lippe Lippe-Detmold	1	Mitglied.
Anhalt-Dessau Anhalt-Bernburg Anhalt-Köthen	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„

wird unter gleichem Vorbehalte abgelehnt, und sodann die Fassung des revidirten Entwurfes unter dem nämlichen Vorbehalte angenommen, wie folgt:

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen	6	„
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1)	6	„
Mecklenburg-Schwerin	4	„
Luxemburg-Limburg	3	„
Nassau	3	„
Braunschweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachsen-Weimar	2	„

Sachsen-Coburg-Gotha .	1	Mitglied.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg . .	1	"
Mecklenburg-Strelitz . .	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg . . .	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen .	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie . . .	1	"
Reuß jüngere Linie . .	1	"
Schaumburg-Lippe . .	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg . . .	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

Das zweite Minoritätserachten von Riesser und Genossen zu §. 94, des Inhalts:

„Die Unterzeichneten beantragen, daß Hamburg zwei Stimmen im Staatenhause erhalte."

wird abgelehnt.

Der Zusatzantrag des Verfassungsausschusses zu §. 94, wird mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 290 gegen 230 Stimmen angenommen. Er lautet:

„So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

Der Vorsitzende verliest nachstehende hierher bezügliche Erklärung von Arndts und Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie aus dem Grunde gegen den Zusatzantrag des Verfassungsausschusses gestimmt haben, weil derselbe mit der angenommenen Fassung des §. 1: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes" in offenbarem Widerspruche steht. Sie erklären dabei ausdrücklich, daß sie für den Fall, wenn die deutsch-österreichischen Lande im Widerspruch mit §. 1 aus dem deutschen Reiche ausscheiden sollten, die beantragte Stimmenvermehrung allerdings billigen."

Arndts. Thinnes. Neumayr. Schauß. Daxenberger. Phillips. Friedrich. Hofer. Obermüller. Graf. Eckart von Lohr. R. Vogel. Schubert von Würzburg. Künßberg. v. Grundner. Stolzinger. Weber von Neuburg. Lassaulx. Fr. Schüler. Christmann. Schmitt von Kaiserslautern. Eisenstuck. v. Trützschler. Schüler von Jena. Reichard von Speyer. Langbein. Junghanns. Kolb. Riehl. Tafel von Zweibrücken. Nagel. Scharre. Mellp. Giskra.

Die Versammlung genehmigt, daß bei dem gegenwärtig so anstrengenden Secretariatsdienste das Büreau durch Mitglieder der Nationalversammlung vorübergehend verstärkt, die Benennung dieser Mitglieder aber dem Vorsitzenden überlassen werden soll.

Der Letztere beruft zu dieser Function die Abgeordneten Bresgen, Christmann, Drechsler und Goltz.

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 95:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt."

wird mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 325 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

Das Amendement des Abgeordneten Goltz und Genossen zu §. 95, dahin lautend:

„Für den Fall, daß der erste Satz des Minoritätserachtens:

Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt, verworfen werden sollte, beantrage ich, zu beschließen:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden in der Weise gewählt, daß die eine Hälfte derselben die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernennt, für die andere Hälfte aber die Volksvertretung der betreffenden Staaten die dreifache Zahl vorschlägt, aus welcher das betreffende Gouvernement wählt."

wird in gleicher Weise mit 316 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Pretis und Genossen, dahin gehend:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialstände) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

wird mittelst Zettelabstimmung mit 265 gegen 247 Stimmen angenommen.

Das zweite a linea des §. 95, dahin lautend:

„Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.“

wird angenommen.

Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen und Genossen zu §. 96, dahin gehend:

„In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in's Staatenhaus senden, schlägt die Volksvertretung drei Candidaten vor, aus denen die Regierung das Mitglied wählt.“

wird abgelehnt, dagegen der §. 96, nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

„In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.“

Die §. 97 bis incl. 104 werden nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

§. 97.

„Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.“

§. 89.

„Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.“

§. 99.

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein aufferordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.“

Art. III. §. 100.

„Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.“

§. 101.

„Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.“

Art. IV. §. 102.

„Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichscasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.“

§. 103.

„Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.“

§. 104.

„Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.“

Durch Annahme des §. 104 in dieser Fassung erscheint zugleich der Zusatzantrag des Abgeordneten Günther und Genossen, dahin lautend:

„Ich beantrage, hinter §. 104 einzuschalten:

Niemand, der irgend ein Amt bekleidet, dessen Inhaber von der Reichsregierung ernannt wird, ausgenommen die Minister und Unterstaatssecretäre und der Vorsitzende im Reichsgericht, darf während der Dauer seines Amtes Mitglied des Volkshauses seyn.“

als abgelehnt.

Die §§. 105 und 106 werden gleichsfalls nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

Art. V. §. 105.

„Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.“

§. 106.

„Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.“

wodurch zugleich das von Mittermaier und Genossen zu §. 106 formulirte Minoritätserachten, des Inhalts:

„Statt der Worte: „der Untersuchung“ zu setzen:

das Recht Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen.“

als erledigt erscheint.

Der revidirte Ausschußentwurf des §. 107 wird angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.“

Hierdurch erscheint das Minoritätserachten von Wigard und Genossen, dahin gehend:

„Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

Versagt das Staatenhaus einem Beschlusse des Volkshauses seine Zustimmung, so geht derselbe an das Volkshaus zurück. Beharrt dieses auf seinem Beschlusse, so treten beide Häuser zusammen und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit.“

als abgelehnt.

Das Minoritätrerachten von Gülich und Genossen, erstes und zweites a linea, übereinstimmend mit dem ersten Absatze des §. 108 nach der älteren Lesung, wird mittelst Namensaufrufes zur Abstimmung gebracht und mit 385 gegen 127 Stimmen angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstag in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens 4 Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt."

Die von Hermann Müller und Genossen zu §. 108 (zweites a linea) beantragte Einschaltung:

„zwischen den Worten „und des Reichstages" und „in folgenden" einzuschalten: „unter Beobachtung der in den §§. 105, 106, 107 vorgeschriebenen Formen." — oder eventuell nach Annahme der von der Minorität beantragten Fassung: „ein Reichstagsbeschluß ist — erforderlich" nach dem Worte Reichstagsbeschluß zu sagen: „in den durch die §§. 105, 106, 107 vorgeschriebenen Formen."

wird abgelehnt, und hienach der §. 108 nach der revidirten Ausschußfassung angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung und Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgesetzt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen."

Dabei wurden abgelehnt:

a. das Minoritätserachten von Schüler und Genossen snb Nr. 5, 6, 7, 9, 11 und 12:

„5) Wenn Verträge eines Einzelstaates mit dem Auslande oder mit einem anderen deutschen Staate die Bestätigung der Reichsgewalt erhalten sollen.
6) Wenn fremde Fluß- und Seeschifffahrt mit höheren Abgaben belegt oder hierin eine Veränderung getroffen werden soll.
7) Wenn Handels-, Schifffahrts-, Post- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.
9) Wenn Anlagen von Reichswegen gemacht oder die Erlaubniß zu Anlagen (Eisenbahnen u. s. w.) ertheilt werden soll.
11) Wenn eine Vermehrung oder Verminderung des Reichsheeres eintreten soll.
12) Wenn über Krieg und Frieden entschieden werden soll."

und

b. der Verbesserungsantrag von M. Mohl und Genossen zu Nr. 5, des Inhalts:

„Zu allen Minoritätsanträgen oder Amendements, welche die Worte: „in so fern sie das Reich belasten" enthalten, diese Worte wegzulassen."

c. Ziffer 4 der ersten Lesung:

„4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist (s. Reichsgewalt §. 37)."

d. der Verbesserungsantrag von M. Mohl und Genossen, des Inhalts:

„Den Satz 4 des Minoritätserachtens von Wigard so zu fassen:

Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Abgaben- oder Gebührenerhebung von Einzelstaaten, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zu ertheilen ist."

e. Der Zusatzantrag von Martiny und Genossen, wie folgt:

„Wenn es sich um die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts handelt."

Für den Fall, daß dieser Vorschlag abgelehnt werden sollte, beantragen wir, nach §. 108 folgenden neuen Paragraphen einzuschieben:

„Bei Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts hat der Reichstag das Recht des Vorschlags. Die Wahl der vorzuschlagenden Personen geschieht vom Volkshaus und Staatenhaus in gemeinsamer Sitzung."

§. 109 wird in der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

„Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs mit über den Reservefonds wie über die für neue einmalige Bedürfnisse wird auf jede Session durch Reichsgesetz festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf Grund neuer Bestimmungen erfordert gleichfalls ein Reichsgesetz.

5) Jedes verabschiedete Budget wird auf einen Reichstag zuerst dem Volkshause vorgelegt, mit dessen etwaigen Anträgen und Erinnerungen auch die Reichsregierung vorzugehen hat, gerath mit ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatshaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Volkshaus endgültig entscheidet.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und jede Ueberschreitung des Budgets bedürfen gleich der Errichtung neuer ordentlicher Budgets eines Reichsgesetzes.

8) Die Verantwortung über die Verwendung des Reichsgeldes wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Vortrag vorgelegt.

Dagegen werden eingebracht:

das Minderheitsgutachten von Schulze und Genossen zu §. 2:

„Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr."

Die Ziffern 2 bis 8 des Mehrheitsgutachtens von Bismarck und Genossen.

„2) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

Die Ziffern 3 bis 8 wie die correspondirenden Ziffern des Gutachtens von Bismarck und Genossen."

3) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs mit über den Reservefonds, so wie über die für neue einmalige Bedürfnisse nöthigen Beträge wird jedesmal zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs mit über den Reservefonds, so wie über die für neue einmalige Bedürfnisse nöthigen Beträge wird jedesmal zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

5) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatshaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Volkshaus endgültig entscheidet.

6) Jede Ausgabe für die außerordentlichen Ausgaben und neue Bedürfnisse.

Das Minderheitsgutachten der preußischen Abgeordneten zu §. 2 Absatz 1 und 2 und I:

„Die Session beginnt alljährlich am ersten Mai und dauert bis zum Schluß der Reichsregierung. Die Eröffnungsordre muß spätestens am 1. April erfolgen."

wird eingebracht.

Die §§. 111, 112, 113 und 115 werden nach der Fassung des zweiten Einzelgutachtens angenommen, wie folgt:

§. 111. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Der Tag der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, und es kann auch ein Aufschub dieselbe treffen.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen oder vor dem Normaltermine einberufen werden.

§. 112. Die ordentliche Sitzungsperiode der Session in den Ausschüssen wird mit jener des Reichstags in der Regel zusammenfallen. Das Präsidium bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 113. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 114. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Berufung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstags zu folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

Die von Bismarck und Genossen zu §. 114 und 115 eingebrachten Minderheitsvoten werden abgelehnt, und wurden die gedachten Paragraphen nach der Fassung des zweiten Einzelgutachtens gleichfalls angenommen, wie folgt:

§. 114. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupte bestimmt.

§. 115. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Die Sitzung wird um 7 Uhr Abends geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Dienstag den 27. März l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung der Verfassung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertvierundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Bürgern zu Hückeswagen, gegen allgemeines Wahlrecht.

2) Eingabe des Volksvereins der obern Wetterau, d. d. Hungen, das Reichswahlgesetz betreffend.

3) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Bensheim, die baldige Beendigung des Verfassungswerkes betreffend.

4) Protest des demokratischen Vereins zu Hanau gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von dort.

5) Protestation der Volksvereine zu Hüfingen und Allmendshofen gegen Erwählung eines deutschen Kaisers, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

6) Gleiche Protestation der Gemeindebürger zu Meinwangen, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Protestation der Bürger zu Schwandorf, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Protestation des Volksvereins daselbst, übergeben durch Denselben.

9) Protestation folgender Ortschaften des Königreichs Sachsen: Waldheim, Reudnitz bei Leipzig, Oberlungwitz, Gersdorf bei Lungwitz, Oberhermsdorf und Ursprung, mit 817 Unterschriften, gegen Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt, wie gegen die Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, nebst der Erklärung, daß an die Spitze Deutschland's ein verantwortlicher Präsident gestellt werden möge, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

10) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Salzungen (Meiningen) gegen das Vereinbarungsprincip und für ein kräftiges Oberhaupt an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

11) Eingabe des vaterländischen Vereins der Stadt Baden, die künftige deutsche Reichsverfassung, insbesondere die badische Note betreffend.

12) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Gießen für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

13) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Durlach.

Hundertfünfundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Simson**.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (194.) Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet sodann:

1) daß der Abgeordnete Hofer aus Pfarrkirchen seinen Austritt aus dem Verfassung gebenden Reichstage angezeigt habe, wovon das Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung benachrichtigt werden solle;

2) daß der Abgeordnete Mazzegger der 5. Abtheilung zugewiesen worden, und

3) als Flottenbeitrag eingegangen sey:

1 Thlr. 15 Sgr. aus der Gemeinde Marienwalde im Großherzogthum Posen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der zweiten Lesung der Reichsverfassung, übergegangen.

Der §. 16 wird nach dem Antrage des Ausschusses dahin angenommen:

„Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer."

Das Minoritätserachten von Wigard und Anderen, dagegen zuzufügen:

„und zwar jedesmal für die Dauer eines Monates"

verworfen.

Die §§. 117 und 118 werden gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 117.

„Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden können."

§. 118.

„Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben."

Die zu §. 119 gestellten Minoritätserachten:

1) von Lasaulx und Genossen:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Integrität des deutschen Reichs und seine Verfassung nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That aufrecht erhalten, und das Vaterland den Enkeln nicht kleiner und nicht schlechter hinterlassen zu wollen, als die Väter es uns überliefert haben, so wahr mir Gott helfe!"

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budjets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle ausserordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt."

Dagegen werden abgelehnt:

a. das Minoritätserachten von Scheller und Genossen zu Nr. 3:

"Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre."

b. Die Ziffer 3 bis 6 incl. des Minoritätserachtens von Wigard und Genossen:

"3) Die Dauer der Finanzbewilligung und Budgetperiode ist ein Jahr.

Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matrikularbeiträge; welche das Reich erhebt oder erheben läßt, sollen, wenn hierüber nichts Besonderes bestimmt wird, als auf Ein Jahr verwilligt, angesehen, und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, soweit deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird jedesmal zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt und verworfen.

5) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Volkshaus endgültig entscheidet.

6) Dasselbe gilt für alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel."

Das Minoritätserachten der genannten Abgeordneten zu §. 110 a linea I. und II:

"Der Reichstag versammelt sich den ersten Mai jeden Jahres am Sitze der Reichsregierung. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben."

wird abgelehnt.

Die §§. 110, 111, 112 und 113 werden nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

"§. 110. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, in so fern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Ausserdem kann der Reichstag zu ausserordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 111. Die ordentliche Sitzungsperiode der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 112. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 113. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zu Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben."

Die von Wigard und Genossen zu §. 114 und 115 abgegebenen Minoritätserachten werden abgelehnt, und sodann die gedachten Paragraphen nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes gleichfalls angenommen, wie folgt:

"§. 114. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 115. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tages ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tagen vertagen.

Die Sitzung wird um 7 Uhr Abends geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Dienstag den 27. März l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung der Verfassung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertvierundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Bürgern zu Hückeswagen, gegen allgemeines Wahlrecht.

2) Eingabe des Volksvereins der obern Wetterau, d. d. Hungen, das Reichswahlgesetz betreffend.

3) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Bensheim, die baldige Beendigung des Verfassungswerkes betreffend.

4) Protest des demokratischen Vereins zu Hanau gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von dort.

5) Protestation der Volksvereine zu Hüfingen und Allmendshofen gegen Erwählung eines deutschen Kaisers, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

6) Gleiche Protestation der Gemeindebürger zu Meinwangen, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Protestation der Bürger zu Schwandorf, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Protestation des Volksvereins daselbst, übergeben durch Denselben.

9) Protestation folgender Ortschaften des Königreichs Sachsen: Waldheim, Reudnitz bei Leipzig, Oberlungwitz, Gersdorf bei Lungwitz, Oberhermsdorf und Ursprung, mit 817 Unterschriften, gegen Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt, wie gegen die Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, nebst der Erklärung, daß an die Spitze Deutschland's ein verantwortlicher Präsident gestellt werden möge, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

10) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Salzungen (Meiningen) gegen das Vereinbarungsprincip und für ein kräftiges Oberhaupt an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

11) Eingabe des vaterländischen Vereins der Stadt Baden, die künftige deutsche Reichsverfassung, insbesondere die badische Note betreffend.

12) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Gießen für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

13) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Durlach.

Hundertfünfundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Simson**.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (194.) Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet sodann:

1) daß der Abgeordnete Hofer aus Pfarrkirchen seinen Austritt aus dem Verfassung gebenden Reichstage angezeigt habe, wovon das Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung benachrichtigt werden solle;

2) daß der Abgeordnete Mazzegger der 5. Abtheilung zugewiesen worden, und

3) als Flottenbeitrag eingegangen sey:

1 Thlr. 15 Sgr. aus der Gemeinde Marienwalde im Großherzogthum Posen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der zweiten Lesung der Reichsverfassung, übergegangen.

Der §. 16 wird nach dem Antrage des Ausschusses dahin angenommen:

„Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer."

Das Minoritätserachten von Wigard und Anderen, dagegen zuzufügen:

„und zwar jedesmal für die Dauer eines Monates"

verworfen.

Die §§. 117 und 118 werden gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 117.

„Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden können."

§. 118.

„Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben."

Die zu §. 119 gestellten Minoritätserachten:

1) von Lasaulx und Genossen:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Integrität des deutschen Reichs und seine Verfassung nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That aufrecht erhalten, und das Vaterland den Enkeln nicht kleiner und nicht schlechter hinterlassen zu wollen, als die Väter es uns überliefert haben, so wahr mir Gott helfe!"

2) von Wigard und Genossen:

„Jedes Mitglied wird bei seinem Eintritt verpflichtet, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten."

werden abgelehnt, der Paragraph selbst in der Fassung des Ausschusses:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!"

angenommen.

Der §. 120 wird in all' seinen Theilen, unter Verwerfung des von Wigard und Anderen beantragten Striches der Worte: „und äußersten Falles auszuschließen," also dahin angenommen:

„Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet."

Die §§. 121 und 122 werden gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses dahin angenommen:

§. 121.

„Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden."

§. 122.

„Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet."

Der §. 123 wird, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, angenommen:

„Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer des Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlichen Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That."

der Antrag von Wigard dagegen, hinter Sitzungsperiode einzuschalten:

„und 14 Tage nachher"

verworfen.

Auch die §§. 123 und 125 werden in der Fassung des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 124.

„In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperide zu verfügen."

§. 125.

„Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über *ein* Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist."

Eben so der §. 126 dahin:

„Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

unter Verwerfung des von Lasaulx ꝛc. beantragten Zusatzantrages:

„Die Anstellung einer Klage wegen Verläumdung ist dadurch nicht ausgeschlossen."

Die §§. 127, 128 werden gleichfalls in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen:

§. 127.

„Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden."

§. 128.

„Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne."

Der §. 129 wird dahin angenommen:

„Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn."

nachdem vorher der Antrag von Wigard ꝛc. statt „Staatenhaus" zu setzen „Reichstag" verworfen worden.

§. 130 wird dahin angenommen:

„Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat."

nachdem auch hier ein Antrag von Wigard ꝛc. hinter „Reichsdienste" einzuschalten „oder im Dienste eines Einzelstaates" verworfen worden.

Es wird nunmehr zur Abstimmung über den Abschnitt „Gewähr der Reichsverfassung" übergegangen und der erste Paragraph desselben auf Vorschlag des Vorsitzenden vorläufig bis nach erfolgter Beschlußfassung über das „Reichsoberhaupt" ausgesetzt.

Die §§. 197, 198, 199, 200 werden nach Antrag des Ausschusses dahin angenommen:

§. 197.

„Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches."

§. 198.

„Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden."

§. 199.

„Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt."

§. 200.

„Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen."

Der erste Satz des §. 201, dessen (des Paragraphen) Wegfall die Abgeordneten Wigard ꝛc. beantragt hatten:

„Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaat kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen."

wird bei namentlicher Abstimmung mit 310 gegen 206 Stimmen angenommen; eben so der zweite Satz:

„Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden."

bei gleichfalls namentlicher Abstimmung mit 282 gegen 235 Stimmen, so daß also der §. 201 in der unveränderten Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben ist.

Bei §. 202 wird das Minoritätserachten des Herrn Wigard ꝛc., dahin lautend:

„Zu Abänderungen in der Reichsverfassung bedarf es:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder jeden Hauses;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eines jeden Hauses bei jeder der beiden Abstimmungen.

Hinsichtlich der Bedenken der Regierung gegen einen solchen Beschluß hat das in §. 140 angegebene Verfahren einzutreten."

zurückgezogen, und darauf bei namentlicher Abstimmung der erste Satz des Antrages des Ausschusses, in Verbindung mit dem Minoritätserachten des Herrn Gülich ꝛc., dahin lautend:

„Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen."

„Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden."

„Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt."

mit 272 gegen 243 Stimmen angenommen, eben so die weiteren Positionen des Ausschußantrages:

„Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen."

Der Präsident verliest folgende Erklärung des Abgeordneten Neubauer:

„Der Unterzeichnete hat bei der eben vorgenommenen Abstimmung über den zum §. 202 gestellten Zusatzantrag der Abgeordneten Gülich, Schreiner und Genossen mit „Ja" gestimmt, in der Voraussetzung, daß ein Directorium an die Spitze des Reichs gesetzt werde."

Zu §. 203 verliest der Präsident folgenden neu eingegangenen Antrag der Herren v. Trützschler und Genossen, des Inhalts:

1) statt des zweiten Satzes der pos. 2 zu setzen:

„Wenn dieselben nicht versammelt sind, so muß gleichzeitig mit der Verfügung die Einberufung erfolgen.

Die Verfügung darf nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß sie der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt ist."

2) den letzten Satz dieses Paragraphen dahin zu fassen:

„Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen ergeht ein Reichsgesetz."

Die beiden ersten gleichlautenden Sätze der Minoritätserachten von Gülich und Wigard:

„Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht nur von dem Gesammtministerium des Reichs oder des Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

In einem solchen Falle ist die Zustimmung des Reichstages oder gesetzgebenden Körpers des Einzelstaates ohne Verzug einzuholen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist die verhängte Maaßregel aufzuheben."

werden hierauf abgelehnt.

Die durch Zusammensetzung des Ausschußantrages und des ersten Amendements von Trützschler formirten Sätze:

„Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so muß gleichzeitig mit der Verfügung die Einberufung erfolgen. Die Verfügung darf nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß sie der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt ist."

werden bei namentlicher Abstimmung mit 341 gegen 189 Stimmen verworfen. Dieselben Sätze werden hierauf mit Weglassung des Trützschler'schen Vorschlags: „Wenn dieselben — vorgelegt ist" und mit Zufügung

Verzeichniß

der in der hundertfünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins zu Windsheim für Erhebung der preußischen Krone an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Bauer von Bamberg.

2) Eingaben für einen von der Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten von den Gemeinden: Ockstadt, Niedereschbach, Mittelsemmen, Rainrod, Butzbach, Petterweil, Oberrosbach und Okarben.

3) Eingabe des deutschen Vereins zu Augsburg, die Stellung Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

4) Protestationen der Ortschaften Annaberg, Penig, Mühlau, Groitzsch, Oberodenwitz, Burgstadt, Döbeln, Netzschkau, Leutsch, Plagwitz, Lindenau, Groß- und Kleinölzig, Thum, Ober- und Niederkunnersdorf u. s. w., im Königreich Sachsen, mit 3372 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther aus Leipzig.

5) Eingabe des Vereins zur Herausgabe des „Volksblattes“ zu Wiedenbrück für Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Bock.

6) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Donaueschingen für selbstständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes.

7) Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden (Kurhessen) für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

8) Eingaben für einen durch die Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten an die Spitze von Deutschland von den Gemeinden: Unterschmitten, Nidda, Borsdorf und Oberseemen.

9) Zwei Adressen aus den Stadt- und Landgemeinden: Michelstadt, Erbach, Beerfelden, Höchst, Zell, Momart, Dorferbach, Kirchbrombach, Langenbrombach, Hambach, Birkert, Niederkinzig und Oberkinzing — alle im Odenwald — betreffend: Zustimmung zu dem aus erster Lesung hervorgegangenen Wahlgesetz mit der Aufforderung, bei diesem Beschluß zu beharren, — übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

10) Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

11) Eingabe von Bewohnern zu Gabel gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland.

12) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, die Feststellung des Verfassungswerkes betreffend.

13) Eingabe des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Hildesheim, die Regelung der deutschen Zollverhältnisse betreffend.

14) Eingabe der Handwerksmeister zu Lübeck gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

15) Eingabe der Krämercompagnie zu Rendsburg, die Regulirung der Zollangelegenheit betreffend.

16) Eingabe aus Sternberg, die Grundlage der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend.

17) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins der Stadt und des Amtes Hoerde, in der Grafschaft Mark, Schutz der deutschen Industrie und Arbeit, insbesondere des Berg- und Hüttenwesens, betreffend.

18) Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Blaubeuren um Einführung entsprechender Schutzzölle, eingereicht von dem königlich würtembergischen Bevollmächtigten von Sternenfels.

19) Petition der Gemeinde Gr. Lafferde, Amts Peine, den Erlaß einer Gewerbeordnung für Deutschland betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

20) Gleiche Petitionen von den Gemeinden: Oberg, Münstedt, Schwedenstedt, Gadenstedt und Kl. Lafferde, übergeben durch Denselben.

21) Petitionen, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend, von: Oedelum, Hohenhameln, Gr. Lafferde, Equord und Hoheneggelsen, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

22) Eingabe von dem Oberbeamten Döring auf Amthaus zu Cismar, im Herzogthum Holstein, den Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

23) Eingabe von Tegeler, m. Kemper, Nr. 11 in Schönemark bei Detmold, die Veräußerung seines Colonates betreffend.

24) Petition von 91 Einwohnern des Neustädter Kreises in Oberschlesien, d. d. Neustadt, um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, übergeben durch den Abgeordneten Walter.

25) Eingaben der Volksvereine zu Dietensan, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Oedengesäß und Urphar, die Besetzung Schleswig-Holstein's und der deutschen Ostgrenze mit Reichstruppen betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

26) Eingabe mit Anschluß eines preußischen Tresorscheines von Einem Thaler, von dem pensionirten Regierungslandbaumeister Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung von Seiten des Landgerichts zu Köln betreffend.

27) Dr. Murner aus Franken sendet Broschüren: „Libri fulgulares, oder Gedankenblitze aus dem heitern Himmel der politischen Welt“, und „Götter, Helden und Deutschland.“

28) Petition des Bierbrauers Carl Ferdinand Gödecke zu Gieboldehausen, die Aufhebung des Bierzwangs betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

29) Eingabe des Volksvereins zu Niederhochstadt für Anordnung von Neuwahlen zur Reichsversammlung und zwar vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

30) Sollicitation eines früher eingereichten Unterstützungsgesuchs von Seiten des Bürgers Leopold Schuster zu Winden (Nassau.)

31) Adresse des Volksvereins zu Wertheim, den Krieg gegen Dänemark energisch zu führen und die deutsche Ostgrenze zu besetzen, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

32) Eingabe der Wahlmänner zu Salzwedel, die Vertretung der Kreise Salzwedel und Gardelegen bei der deutschen Reichsversammlung betreffend.

33) Adresse des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtags zu Dessau, die Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt-Bernburg betreffend, eingereicht von dem Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau bei der Centralgewalt, Bierthaler.

34) Adresse der Abgeordnetenkammer zu Meiningen, den baldigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes betreffend.

35) Petition des Volksvereins zu Lemgo, Beschwerde wegen angeblich ungeeigneter Eingriffe der fürstlich Lippe'schen Regierung in die Criminaljustizpflege.

36) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Strelitz, Beschwerde wegen der von der mecklenburgischen Regierung

erlassenen Ausnahmsmaaßregel vom 17. März 1849, die Verlegung einer preußischen Cavallerieabtheilung nach Mecklenburg-Strelitz, übergeben durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Petition vieler Bürger zu Blaubeuern (Würtemberg) um Annahme des Reichswahlgesetzes nach den Beschlüssen bei der ersten Lesung, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertfünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. März 1849).

Erklärung.

Die Voraussetzungen, unter denen allein ich, nach meiner und meiner politischen Freunde Erklärung vom 21. d. M. für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen konnte, sind seitdem nur theilweise eingetreten. Ich habe sie von Anfang als ein unzertrennliches Ganze betrachten müssen. Steht nun, namentlich die Frage des erblichen Oberhauptes, auch heute für mich genau so, wie am 20. März, so habe ich nur gegen dasselbe stimmen können.

(gez.) Temme.

Erklärung.

Das deutsche Volk hat im März v. J. die Throne seiner Fürsten stehen lassen, und deshalb können wir Unterzeichnete im alleräussersten Falle für ein Direktorium stimmen, worin weiter nichts als die passive Anerkennung des Bestehens liegt. Nimmermehr aber vermögen wir aus der Zahl der deutschen Fürsten Einen herauszugreifen und ihm eine neugeschaffene erbliche Oberhauptswürde zu übertragen.

Wir halten diese Erblichkeit in Einem Fürstenhause für verderblich, sowohl der Freiheit als der Einheit.

Die Freiheit ist gefährdet, weil unsers Erachtens der Erbkaiser, weit entfernt, auf Mediatisirung der deutschen Fürsten hinzuwirken, sich mit der Mehrzahl derselben verständigen wird, wo es die Beschränkung der Volksrechte gilt. Aber auch für sich allein würde er die herkömmliche Neigung entwickeln, seine Macht auf Kosten des deutschen Volkes zu erweitern.

Die Einheit Deutschland's ist gefährdet, weil der von mehreren Volksstämmen und Fürsten erklärte entschiedene Widerwille gegen die Erblichkeit der Oberhauptswürde uns mit Zerrüttung und Bürgerkrieg bedroht.

Schon deßhalb allein stimmen wir gegen einen Erbkaiser, weil derselbe mehr als ein Viertheil der Deutschen verletzt und aus Deutschland hinausstößt. So wie den Preußen der Kaiser von Oesterreich als Reichsoberhaupt nicht zusagen würde, eben so lehnen die Deutschösterreicher den König von Preußen ab. Wir wollen die Stämme nicht zerreissen, sondern verbrüdern. Wir betrachten es jetzt als die dringendste Aufgabe, Deutschland ungetheilt beisammen zu halten. Die heiligste Pflicht eines Volksvertreters ist, keinen Fuß breit vaterländischer Erde zu verschleudern. Verletzen wir dieselbe, so würde uns für immer die Ruhe des Gewissens geraubt.

Nauwerck aus Berlin.
Simon von Trier.
Hoffbauer von Nordhausen.
Rösler von Oels.
Meyer aus Liegnitz.
Schmidt aus Löwenberg.
Reinstein aus Naumburg.
Levysohn aus Grünberg.
Bermbach aus Siegburg.
Welter, Vertreter für Merzig.

Hundertsechsundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird Nachmittags 12½ Uhr eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Biedermann, welches ohne Reclamation genehmigt wird, zeigt der Vorsitzende an, daß in Bezug auf die gestrige Abstimmung Erklärungen der Abgeordneten Hehner (unterstützt von den Abgeordneten Paur von Neisse, Schulz von Weilburg und Wöhler), ferner des Abgeordneten Wuttke und des Abgeordneten Vischer übergeben worden seyen, welche durch den Druck der Versammlung werden bekannt gemacht werden.

(Dieselben sind sämmtlich als Beilage A, unter No. I—III diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Sofort erfolgt der Uebergang zu der auf der Tagesordnung stehenden Berathung und Beschlußfassung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Veröffentlichung der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, so wie die Wahl des Kaisers.

Der Vorsitzende verliest diesen Bericht nebst den beiden dazu gestellten Minoritätserachten, so wie einen Antrag des Abgeordneten Kollaczek, welcher mit Nr. III

der vom Ausschusse gestellten Anträge übereinstimmt und lautet:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung beschließt, versammelt zu bleiben, so lange bis das geschaffene Verfassungswerk eingeführt, und der nächste verfassungsmäßige Reichstag berufen und zusammengetreten ist."

ferner einen Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, folgenden Inhalts:

„Zu lit. A. ist hinter den Worten: „die Verfassung" hinzuzufügen „einschließlich des Reichswahlgesetzes.

Zu den Worten:

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung" ist zwischen den Worten „verkündigt als" hinzuzufügen „endgültig", so daß der Schluß lautet: „verkündigt als endgültig die Reichsverfassung."

einen Antrag des Abgeordneten v. Linde und 59 anderer Abgeordneten, der mit seinen Motiven lautet:

In Erwägung:

1) daß die in der Abendsitzung vom 27. März über ein Reichsoberhaupt gefaßten Beschlüsse mit dem zum Zwecke der Verständigung über das Verfassungswerk erfolgten Erklärungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg in directem Widerspruch stehen;

2) daß aber sowohl nach der, in der Nationalversammlung durch Majoritätsbeschluß ausgesprochenen Absicht der Verständigung als der nach einer bedeutenden Minorität anerkannten, nothwendigen Vereinbarung mit den deutschen Regierungen, ein sofortiges kategorisches Vorschreiten mit der Publication und Promulgation der Verfassung, und zur Wahl eines Kaisers der Deutschen, einseitig von der Nationalversammlung nicht blos eine nicht zu rechtfertigende Ueberschreitung des Mandats der Abgeordneten und somit der Competenz der Nationalversammlung enthielt, und die betreffenden Handlungen, die in ihren Rechtsbestande als Ueberschreitungen der Befugnisse der Versammlung nicht rechtsverbindend seyn, und deßhalb aber

3) auch aus dem Grunde auf bedenkliche und schwerlich zu beseitigende Umstände in der Ausführung stoßen würden, weil, nachdem die erste deutsche Bundes- und europäische Großmacht, Oesterreich, ausdrücklich und wiederholt erklärt hat, nicht blos in ihrem durch Staatsverträge gegründeten und durch alle europäischen Großmächte garantirten Verhältnisse zu Deutschland bleiben, und beziehungsweise in dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate fortsetzen zu wollen, sondern auch keine Beeinträchtigung in ihrer nicht untergeordneten Stellung zugeben zu können; die zweite deutsche, und gleichfalls europäische Großmacht, Preußen, aber übereinstimmend mit den sämmtlichen, übrigen königlichen Regierung Deutschland's, sich bereit erklärt hat, auf den Grundlagen der kaiserlich königlich österreichischen Propositionen eine Verständigung zu bewirken, nicht vorauszusetzen ist, daß irgend einer der regierenden deutschen Fürsten sich bereit erklären sollte, eine unter solchen Verhältnissen dargebotene Kaiserkrone sofort anzunehmen, und die mit der Annahme verbundenen Pflichten eidlich anzugeloben und zu erfüllen;

in fernerer Erwägung:

4) daß die Würde der Nationalversammlung deutsche Festigkeit und staatsmännische Beharrlichkeit an einmal gefaßten und den Verhältnissen angemessenen Beschlüssen fordere, daß die durch die provisorische Centralgewalt mit dem kaiserlich königlich österreichischen Cabinette unter Autorisation der Nationalversammlung eingeleiteten Verhandlungen vor Allem zu einem bestimmten, unzweifelhaften Ende geführt werden, zumal es bis heute über die eigentliche Lage dieser höchst wichtigen, das ganze Verfassungswerk wesentlich bedingenden Angelegenheit an zureichender Aufklärung gänzlich fehlt; und

in endlicher Erwägung:

5) daß bei dem jetzigen Stande des Verfassungswerkes schon jede Maaßnahme, die den Stempel nicht umsichtiger Prüfung und Erwägung an sich trägt, vollends aber ein politischer Fehlgriff den ganzen neuen Staatsbau, sowohl bezüglich seiner Gestaltung und Ausführung im Innern Deutschland's, als seiner Anerkennung und Stellung im europäischen Staatensysteme, in ein höchst bedenkliches Schwanken gebracht werden dürfte, das durch Beschlüsse der Nationalversammlung allein schwerlich wieder auf den rechten Standpunkt zurückgeführt werden könnte;

beschließt die Nationalversammlung:

1) über die Anträge Betreffs der Publication der Verfassung und der Erlassung eines Gesetzes über die Wahl des Oberhauptes zur Zeit noch zur Tagesordnung überzugehen;

2) einen neuen Ausschuß zu ernennen, welcher sofort in Berathung zu treten, und der Nationalversammlung Vorschläge über die Maßnahmen zu machen hat, welche nunmehr zu ergreifen sind, um das Verfassungswerk zur Anerkennung und Ausführung zu bringen."

einen Antrag des Abgeordneten Ahrens, des Inhalts:

„In Erwägung, daß es der Würde der Nationalversammlung angemessen erscheint, nicht auf's Ungewisse einen Wahl vorzunehmen, sondern zuvörderst über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich von Seiten des Königs von Preußen Gewißheit zu erhalten, um so mehr, als das preußische Cabinet wiederholt und noch in den letzten Tagen erklärt hat, daß die Errichtung einer neuen Kaiserwürde, als dem von der Nationalversammlung zu verfolgenden Zwecke nur hinderlich sei; — beauftragt die Nationalversammlung die Centralgewalt,

sich über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich mit der Krone Preußen in's Einvernehmen zu setzen und darüber

so schleunig als möglich der Nationalversammlung die geeigneten Vorlagen zu machen."

einen Zusatzantrag von M. Mohl und 52 andern Abgeordneten zu Nr. III. der Anträge des Verfassungsausschusses beizufügen:

"Ihr allein steht es zu, sich in diesem Zeitraum zu vertagen."

einen Antrag des Abgeordneten Lasaulx, welcher lautet:

"In Erwägung, daß Tollkühnheit nicht Kühnheit ist, indem zu dieser gezügelte Kraft, Herz und Verstand gehören;

in Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen in „kühnen Griffen" die Nationalversammlung nicht glücklich ist;

in Erwägung, daß zu einer Kaiserwahl Keiner von uns ein Mandat hat;

in Erwägung, daß, wenn sie Bestand haben soll, eine neu zu begründende Rechtsordnung nicht auf Unrecht gegründet werden darf;

in Erwägung endlich, daß nach den Gesetzen der sittlichen Weltordnung der Hochmuth stets vor dem Falle kommt; —

aus diesen Gründen geht die Nationalversammlung über die Anträge des Verfassungsausschusses bezüglich der Kaiserwahl einfach zur Tagesordnung über."

einen Antrag des Abgeordneten v. Selchow und Genossen, folgenden Inhalts:

„Den Passus I. B. so zu fassen:

b) Die Verfassungsurkunde wird in amtlichen Ausfertigungen durch das Präsidium den Bevollmächtigten der deutschen Regierungen bei der Centralgewalt mit dem Ersuchen zugestellt, dieselbe ihren resp. Regierungen behufs deren Zustimmung vorzulegen."

„Statt der Sätze D. E. F. der Nr. II. folgende Fassung:

Die Nationalversammlung läßt durch ihr Präsidium die Bevollmächtigten der deutschen Regierungen bei der Centralgewalt ersuchen, daß sie ihren resp. Regierungen die erfolgte Wahl des Reichs-Oberhauptes anzeigen, und sie zur Zustimmung einladen."

endlich einen Antrag des Abgeordneten Buß und 19 anderer Abgeordneten, welcher lautet:

„Auf den Fall, daß die deutsche Nationalversammlung die Wahl eines deutschen Kaisers beschließt, stelle in den Antrag, dieselbe möge beschließen, wie folgt:

1) Die Wahl desjenigen regierenden Fürsten Deutschland's, welchem die verfassungsmäßige Reichsoberhauptswürde und zwar erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt übertragen werden soll, hat von dem gesammten deutschen Volk in der Art zu geschehen, daß alle nach dem Wahlgesetz für das Volkshaus Wahlberechtigten an der Wahl Theil zu nehmen befugt sind.

2) Die Wahl hat in ganz Deutschland an einem und demselben Tag und in den im Wahlgesetz vorgeschriebenen Formen zu geschehen.

3) Es wird dazu der 1. Mai 1849 festgesetzt.

4) Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

5) Die erforderliche Ausschreibung der Wahl und die Einleitungen dazu sind von der provisorischen Centralgewalt ebenso zu veranlassen, wie durch dieselbe sämmtliche Wahlzettel der Nationalversammlung vorzulegen.

6) Die Nationalversammlung prüft die Wahlacten, deren Ergebniß sie erhebt.

7) Dem gewählten regierenden Fürsten wird das Ergebniß der Wahl durch eine, von der Nationalversammlung zu wählende Deputation angezeigt, und derselbe nach Erklärung seiner Annahme durch die Nationalversammlung als Reichsoberhaupt proclamirt.

8) Das Reichsoberhaupt legt sodann den in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Eid in der Nationalversammlung ab, und übernimmt die Reichsregierung.

9) Mit dieser Uebernahme der Reichsregierung hört die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

10) Im Falle der gewählte Fürst die Wahl nicht annehmen sollte, ist nach Maaßgabe des Gesetzes zu einer neuen Wahl zu schreiten."

Nach eröffneter Discussion über diese Anträge sprechen darüber, Namens des Ausschusses, Mittermaier und nach ihm Reichensperger.

Es wird hierauf Schluß der Discussion beschlossen.

Bei der Frage, ob der Lasaulx'sche Antrag unterstützt werde, findet derselbe hinreichende Unterstützung. Sommaruga zieht, Namens der Minorität des Ausschusses, die beiden Minoritätserachten zurück.

Der Antrag von Ahrens wird nicht genügend unterstützt; der von Simon von Trier findet dagegen genügende Unterstützung.

Der Vorsitzende verkündet die Reihenfolge, in der er die verschiedenen Anträge zur Abstimmung bringen werde und schreitet, da sich kein Widerspruch erhebt, sofort zu derselben.

Zuerst wird der Antrag von Lasaulx abgelehnt; ebenso der Antrag des Abgeordneten v. Linde.

Simon von Trier zieht seinen Antrag zurück, erklärt jedoch dabei, daß dieß unter der Voraussetzung geschehe, daß, was die Worte „einschließlich des Reichswahlgesetzes" betreffe, es sich als von selbst verstehend betrachtet werde, daß das Reichswahlgesetz, wenn auch nicht formell, so doch materiell zur Reichsverfassung gehöre, und daß ebenso sich von selbst verstehe, daß das Reichswahlgesetz als endgültig angenommen zu betrachten sey. Der Vorsitzende erklärte sich damit einverstanden, und in der Versammlung selbst erhebt sich kein Widerspruch dagegen.

Der Antrag des Ausschusses sub num. 1 wird hierauf angenommen. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

I. In Beziehung auf die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung:

A. Die Verfassung wird von dem Büreau und den Mitgliedern unterzeichnet.

B. Sie wird von der Nationalversammlung verkündigt, und zwar in folgender Form:

Der Eingang soll lauten:

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reichs

u. s. w.

Der Schluß soll lauten:

(Ort.) (Zeit.)"

Zur Beurkundung:

Der Zusatzantrag von Selchow und Genossen hierzu wird dagegen abgelehnt. Die Anträge des Ausschusses sub. num. II. werden angenommen. Sie lauten:

II. „In Beziehung auf die Wahl des Kaisers:

A. Die Wahl des Kaisers soll sofort von der Nationalversammlung vollzogen werden.

B. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

C. Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem er seine Stimme giebt.

D. Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort Namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich verkündet.

E. Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen.

F. Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's, großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung, die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden."

Eben so wird angenommen der Antrag Nr. III:

„Daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird."

Moritz Mohl zieht seinen Zusatzantrag zurück.

Es wird sofort, dem gefaßten Beschlusse gemäß, zunächst von dem Vorsitzenden die Verfassung für verkündigt erklärt und hiernach zur Wahl des Kaisers geschritten.

Von den hierbei abgegebenen 538 Stimmen fallen 290 auf Friedrich Wilhelm IV. König von Preussen; 248 Mitglieder enthalten sich der Wahl.

Der Vorsitzende verkündigt, daß die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung hiermit die erbliche Kaiserwürde auf Friedrich *Wilhelm IV. von Preußen* übertragen habe.

Elf verschiedene Erklärungen, sich beziehend auf die vorgenommene Wahl, sollen der Versammlung durch den Druck bekannt gemacht werden. Dieselben lauten:

1) Des Abgeordneten Fügerl und Genossen:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung von dem deutschen Volke das Mandat erhalten hat, eine Verfassung für ganz Deutschland herzustellen, der unterm Gestrigen über das Reichsoberhaupt gefaßte Beschluß aber Deutschland mit unheilvoller Spaltung bedroht;

in Erwägung, daß das Mandat der Nationalversammlung nur auf die Verfassung selbst, nicht auf die Wahl einer Kaiserdynastie gerichtet ist;

in Erwägung, daß der rasche Beschluß über das Reichsoberhaupt den eigenen Beschluß der Nationalversammlung über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland mit der k. österreichischen Regierung zu unterhandeln, aufhebt:

erklären die Unterzeichneten, daß sie sich nicht für befugt erachtet haben, an der heute vorgenommenen Wahl eines erblichen Kaisers von Deutschland Theil zu nehmen, und daß sie jede Verantwortung der Folgen jenes Beschlusses und dieser Wahl von sich abweisen."

Weiß. Deym. Fügerl. Tomaschek. Dr. Archer für Umgebung Gratz in Steyermark. v. Hermann. Dr. Huber. Zum Sande. Dr. Perthaler. Dr. v. Linde. Hayden. Fritsch von Ried. Riegler. Möller. Edel. Dr. Quesar. Phillips. Polatzeck. Vogel von Dillingen. Glax von Wien. v. Grundner. Stein. Achleitner von Ried im Innviertel. Kanitsch von Karlsberg. Gspan von Innsbruck. v. Mühlfeld von Wien. Renger von Böhmisch Kamnitz. Dr. Neubauer für Feldbach in Steyermark. Deymann. Karl v. Möring, Abgeordneter für Wien. v. Kaisersfeld für Gratz. Kreutzberg, Abgeordneter für Gablenz. d'Elvert von Brünn, Abgeordneter für Pohrlitz. Ignaz v. Kürsinger. Karl v. Kürsinger von Salzburg. v. Neuwall von Brünn. Mally von Marburg in Steyermark. Kerer von Innsbruck. J. Lindner von Amstetten. F. R. Werner von St. Pölten. Karl Kotschy aus österreichisch Schlesien. Anton Petzer von Bruneck in Tyrol. Friedr. Bergmüller von Mauerkirchen. Reindl von Orth, Wahlbezirk Gmünden in Oberösterreich. Buß von Freiburg im Breisgau, Abgeordneter von Westphalen. Hermann Müller, Abgeordneter von Aachen. Stülz von St. Florian. Lienbacher von Goldegg. Joh. Schmidt, Abgeordneter für Schnerding. v. Nagel von Oberviechtach. v. Beisler. Gombart. v. Pretis. Künßberg. Dinstl von Krems. v. Aichelburg von Villach in Kärnthen. Knarr von Hartberg. v. Formacher, Abgeordneter für Ganobitz. Kagerbauer. Egger von Wien. Döllinger von München. Weber von Neuburg. Schuler von Innsbruck. Beda Weber von Meran. Freiherr

v. Schrenk. Sepp von Tölz in Oberbayern. Reisinger von Freistadt. Riedl von Gratz. Kohlparzer von Neuhaus. Benedict für Spittal in Kärnthen. Pieringer für Everding. Raßl von Neustadtl. v. Somaruga für Eger. Rapp von Wien für Rumburg in Böhmen. v. Bothmer von Carow. Bauer von Wien. Heckscher. Heinrich Wuttke aus Sachsen. J. G. Neumann für Karlsbad in Böhmen. Hofer. Mazegger von Obermais für Vinschgau und Oberinnthal. Dr. Höchsmann für den Wahlbezirk Sternberg in Mähren. Dr. Alois Boczek für Tischnowitz. v. Schmerling, Abgeordneter für Tulle. v. Wulffen für Wolfstein in Rheinbayern. Dr. Müller von Damm, Wahlbezirk Aschaffenburg. v. Unterrichter, Abgeordneter für Botzen in Tyrol. Edlauer, Abgeordneter für Liecen in Steyermark. Dr. Joh. Lausch, Abgeordneter für Troppau. Dr. Karl Beidtl, Abgeordneter für Hradisch in Mähren. A. Laschan aus Illyrien. Dr. Neugebauer für Buchau in Böhmen. Obermüller. Friedrich. Ernst v. Lassaulx, Abgeordneter für Abensberg. Friedr. Göbel. G. F. Schreiner. Dr. Maly von Wien. Streffleur. Dr. Schauß. Graf von München. Eckart von Lohr., Thinnes. Neumayr von München. Vonbun. Darenberger von München. Schubert von Würzburg. Gebhard von Würzburg. Dr. Giskra aus Mährisch-Trübau.

2) Des Abgeordneten Wekbeker und Genossen:

„In Erwägung, daß der Nationalversammlung von dem deutschen Volke die Aufgabe gestellt worden, dem ganzen Deutschland eine Verfassung zu geben, wodurch dasselbe im Innern frei und nach Außen stark und geachtet werde;

in Erwägung, daß die über das Reichsoberhaupt gefaßten Beschlüsse, falls sie zur Ausführung gebracht werden sollten, nach unserer gewissenhaftesten Ueberzeugung geeignet sind, den Entwickelungsgang Deutschland's dauernd zu stören und das Vaterland zu zerreißen;

in Erwägung, daß selbst Se. Majestät der König von Preußen und dessen Regierung in der Circularnote vom 23. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen haben:

„sie seyen nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sey; daß man vielmehr befürchten müsse, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde;“

in Erwägung, daß dieselbe Circularnote sich dahin ausspricht:

„es könne wohl eine andere Form gefunden werden, unter welcher — ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses — das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könnte;“

daß auch noch in der allerneuesten Zeit und zwar nach dem Bekanntwerden der österreichischen Verfassung der preußische Minister des Auswärtigen in der ersten Kammer die bestimmte Erklärung gegeben hat, daß die Regierung Sr. Majestät nach wie vor bei dem Inhalte der Note vom 23. Januar l. J. beharre;

in fernerer Erwägung, daß die deutsche Nationalversammlung eine bloß „verfassunggebende“ ist, daß somit das Recht der Wahl des Oberhauptes ihr jedenfalls nicht unbedingt zusteht, und daß auch die gegenwärtigen Verhältnisse keine gebieterische Nothwendigkeit enthalten, woraus ein derartiges Mandat hergeleitet werden könnte; —

aus diesen Gründen haben die Unterzeichneten es für ungeeignet und unzuläßig gehalten, sich bei der heutigen Wahl zu betheiligen.“

Wekbeker, Abgeordneter des zehnten rheinpreußischen Wahlbezirkes. Braun, Abgeordneter für Düren und Jülich in Rheinpreußen. v. Bally, Abgeordneter des dreiunddreißigsten Wahlbezirks in Oberschlesien. Reichensperger, Abgeordneter für Bergheim-Euskirchen. Clemens, Abgeordneter für den dreiundzwanzigsten rheinpreußischen Wahlbezirk.

3) Des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen:

„Die Unterzeichneten haben an dem Wahlacte Theil genommen, weil sie dafür halten, daß, nachdem gegen ihre Ansicht die Nationalversammlung den Beschluß hierzu gefaßt hat, sie sich ihres Stimmrechtes nicht begeben dürften. Treu der Ueberzeugung, die sie vom Beginne der Verfassungsarbeit an geleitet hat, erklären sie jedoch im Angesichte der Nation, daß sie der Versammlung nicht das Recht zuerkennen, die Verfassung des Reiches endgültig zu beschließen und dessen Krone zu vergeben, sondern daß die Rechtsbeständigkeit dieser Handlungen von der freien Zustimmung der deutschen Regierungen abhängig ist. Sie legen diese ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll der heutigen Sitzung nieder, damit zu keiner Zeit ein Zweifel darüber obwalte, daß jedes gute Recht der Regierungen nicht ohne Vertretung in der Nationalversammlung geblieben sey.“

v. Radowitz. Naumann. v. Treskow. Deetz. Merck. v. Schrötter. v. Wedemeyer. Grävell. Schultze von Potsdam. v. Boddien. Schlüter. v. Selasinsky. Oertel. Kutzen. v. Selchow.

4) Des Abgeordneten Jürgens:

„Den betreffenden Meheheitsbeschlüssen der Nationalversammlung mich unterwerfend, und in der Ueberzeugung, daß ich meines Stimmrechts mich nicht begeben dürfe, habe ich an der Wahl eines erblichen Oberhauptes Theil genommen, schließe mich aber der deßfallsigen Erklärung der Abgeordneten von Radowitz und Genossen hiermit an.“

5) Des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit, daß wir uns als deutsche Volksvertreter hauptsächlich aus dem Grunde der Wahl eines deutschen Erbkaisers enthalten haben, weil wir die erbmonarchische Regierungsform für die unglücklichste und verderblichste halten, welche für das ganze deutsche Vaterland geschaffen werden konnte. Unter den jetzigen Umständen legt uns schon allein die Rücksicht auf die Deutschen in Oesterreich, welche von Rechtswegen zu Deutschland gehören, die heilige Gewissenspflicht auf, zur Errichtung eines Erbkaiserthums, d. h. zur Zerreißung Deutschland's in keinerlei Weise die Hand zu bieten."

Nauwerck. Würth von Sigmaringen. Schmitt von Kaiserslautern. Schlöffel. Reinhard. Pattai. Heldmann. Stark. Damm. Hedrich. Schulz von Darmstadt. Demel. Langbein. Günther. Fehrenbach. Junghanns. Hoffbauer. Schlutter. Jopp. Zimmermann von Stuttgart. Berger. Schmidt von Löwenberg. Mareck. Reinstein. Dietsch. Hönniger.

6) Des Abgeordneten Umbscheiden und Genossen:

„Die Unterzeichneten waren fortwährend eifrig bestrebt, der Schaffung einer erblichen Kaiserwürde, sowie der Abtrennung der deutsch-österreichischen Provinzen von Deutschland entgegenzuwirken. Es war vorherzusehen, daß bei der heute vollzogenen Kaiserwahl die meisten Stimmen der Reichsversammlung sich auf den jetzt regierenden König von Preußen vereinigen würden, welchem die Unterzeichneten ihre Stimme zu geben mit ihrem bisherigen Wirken unvereinbar fanden. Sie hatten daher nur die Wahl, entweder der Abstimmung sich zu enthalten oder im Verein mit andern Abgeordneten einen Gegencandidaten aufzustellen. Da Letzteres das Wohl des Vaterlandes möglicherweise schwer gefährden konnte, war es das Gebot der Pflicht, den ersten Weg, den des Nichtwählens einzuschlagen."

Umbscheiden. Pfaler. Schott. Haggenmüller. Fallmerayer. Tafel von Stuttgart. Strache. Kudlich. Frisch. Roßmäßler. Spatz. Giskra. Blumröder. Rheinwald. Mareck. Jop. Schüler von Jena. Rank. Riehl. Fetzer. Nägele. Nagel von Balingen. Vogt. Stockinger. Scharre. Lauk. Geigel.

7) Des Abgeordneten Hensel:

„Unter den gegebenen Verhältnissen erachte ich für ganz Deutschland das Directorium oder ein auf Zeit gewähltes Reichsoberhaupt gegenwärtig noch als die allein friedlich ausführbaren Regierungsformen, und ich will zur Trennung des Vaterlandes auch jetzt nicht mitwirken und zur inneren Gestalung nicht das Schwert; ich konnte daher schon deßhalb an der Wahl eines Erbkaisers mich nicht betheiligen.

Wäre aber auch der für die Errichtung eines Erbkaiserthums von der Mehrheit gefaßte Beschluß und die Verfassung des deutschen Reichs bereits außerhalb der Nationalversammlung gesichert, so würde ich den regierenden Fürsten, welchen ich verehre und für geeignet halte, gleich mehreren seiner Vorfahren, die deutsche Kaiserkrone würdig zu tragen, nicht haben nennen können, weil ich bei der herrschenden Richtung in der Versammlung auf eine Stimmenmehrheit für ihn nicht hoffen durfte."

8) Der Abgeordneten Cornelius und Kahlert:

„Die Unterzeichneten, welche sich bisher standhaft jenen Beschlüssen widersetzt haben, durch welche nach ihrer Ansicht die Nationalversammlung eine Spaltung Deutschland's herbeiführen mußte, haben nunmehr, nachdem jene Beschlüsse gefaßt sind, für ihre Pflicht gehalten, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Sie haben ihren König zum Kaiser gewählt in der gerechten Hoffnung, daß denselben seine Vaterlandsliebe den Weg führen wird, auf welchem Deutschland vielleicht noch vor dem Schlimmsten bewahrt werden kann."

Cornelius. Kahlert.

9) Des Abgeordneten Heisterbergk:

„Der Unterzeichnete hätte nach Verwerfung des verantwortlichen Präsidenten nach seinen Grundsätzen und seinen Ansichten von Deutschland's Lage nur für das Directorium stimmen können. Da das Directorium nicht zur Abstimmung gekommen und dagegen die Schaffung eines erblichen Kaisers beliebt worden ist, so unterwirft er sich, wie jeder gute Staatsbürger, diesem Beschluß der Mehrheit, glaubt aber, wenn auch das Recht, doch nicht die Verpflichtung zu haben, bei der Wahl eines Kaisers mitzuwirken. Denn der Begriff „Wahl" setzt freien Antrieb voraus, und den kann er nicht fühlen, da die Würde, zu der er wählen soll, seinen Ansichten nicht entspricht."

10) Des Abgeordneten Winter:

„Ich habe an der Wahl eines erblichen Oberhaupts nicht Theil genommen, weil ich nicht dazu mitwirken konnte, eine Institution in's Leben zu rufen, die, nach meiner Ueberzeugung, mit dem Wesen des Bundesstaats unvereinbar ist, und zu einer Spaltung selbst des nach Abtrennung Deutschösterreich's noch übrigen Deutschland's führen wird."

11) Des Abgeordneten Ahrens.

Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung enthalten:

1) weil er, vom praktischen Gesichtspunkte aus, die Errichtung eines Erbkaiserthums in Deutschland für eine deutsche und europäische Unmöglichkeit ansieht, und jedenfalls darin nur eine Quelle der größten Wirren, und eine Gefahr der Zerstückelung des deutschen Gesammtvaterlandes erblicken kann;

2) weil es, abgesehen von der praktischen Ausführung, der Würde der deutschen Nationalversammlung angemessen gewesen wäre, daß, nachdem das preußische Cabinet wiederholt und noch in den letzten Tagen die Errichtung einer neuen Kaiserwürde als dem von der Nationalversammlung zu verfolgenden Zwecke nur hinderlich erklärt hatte, die Nationalversamm-

lung sich zuvörderst vergewissert hätte, daß der König von Preußen diese Würde für das gesammte, bisher im deutschen Bunde vertretene deutsche Reich annehmen werde, und daß zuvörderst die Nationalversammlung die Centralgewalt zu diesem Zwecke hätte beauftragen müssen, sich über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich, wie es im Artikel I der Verfassung bestimmt ist, mit der Krone Preußen in's Einvernehmen zu setzen, und demnächst die geeigneten Vorlagen der Nationalversammlung zu machen.

H. Ahrens von Salzgitter.

Die nach Nr. II. Lit. E an den neuerwählten Kaiser abzusendende Deputation soll nach Beschluß der Versammlung durch das Bureau ernannt werden und aus 24 Mitgliedern bestehen, den Präsidenten der Nationalversammlung an der Spitze.

Der Vorsitzende setzt die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an und verkündet als Tagesordnung für die nächste Sitzung: Verkündigung der Beschlüsse des Büreau's.

Schluß: Nachmittags 3½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertsechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.)

I. Erklärung des Abgeordneten Hehner und Genossen:

„Die Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich aus folgenden Gründen der Abstimmung über die Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde enthalten haben:

1) weil sie, nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Verhältnisse, das einzig Heilsame in der Annahme des unten bemerkten Antrages erblickten, der leider wegen unzureichender Unterstützung nicht eingebracht werden konnte, und selbst bei ausreichender Unterstützung vielleicht dennoch keine Majorität erlangt hätte;

2) weil sie eine in ehrlichem Sinne verneinende Entscheidung durch das Mitwirken gewisser Bestandtheile der hohen Versammlung in der Art erschwert sahen, daß sie bei dem Schwanken des Stimmenverhältnisses befürchten mußten, gegen ihren Willen Denjenigen in die Hände zu arbeiten, welche im Augenblicke andere Zwecke zu verfolgen scheinen, als die Einigung und Freiheit des deutschen Volks zu begründen; und weil sie

3) unter diesen Umständen die erste deutsche Nationalversammlung nicht der Gefahr und der Schmach, zu keinem Beschlusse gekommen zu seyn, aussetzen und dadurch die Zukunft des Vaterlandes für unbestimmte Zeit auf's Spiel setzen wollten.

Der erwähnte Antrag lautet:

Dringlicher Antrag des Abgeordneten Hehner von Wiesbaden:

„Die Unterzeichneten tragen darauf an, statt der §§. 69, 70 und 71 des Verfassungsentwurfs, nach erfolgter Verwerfung der Erblichkeit und des Directoriums, zu setzen:

Bis zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung von Seiten Oesterreich's, und bis zum thatsächlichen Eintritt der österreichisch-deutschen Lande in den deutschen Bundesstaat wird die Würde des Reichsoberhauptes dem jeweiligen Könige von Preußen mit dem Titel eines Reichsstatthalters übertragen.

Sobald jene Bedingungen in Ansehung Oesterreich's eintreten, sind von dem Reichstage in vereinigter Sitzung der beiden Häuser, ohne Mitwirkung des Reichsstatthalters, die erforderlichen weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Reichsoberhauptes zu treffen.

Hehner von Wiesbaden; Paur von Neisse; Schulz von Weilburg; Wöhler von Schwerin."

II. Erklärung des Abgeordneten Wuttke:

„Bezug nehmend auf meine im Januar d. J. der hohen Nationalversammlung überreichte Verwahrung erachte ich für nöthig, weiter zu erklären, daß:

da nach dem Urtheile meiner politischen Freunde in dem Umstande, daß ich die Berechtigung der Nationalversammlung zur Begründung eines Erbkaiserthums in Abrede stelle, meine Nichtbetheiligung an der Abstimmung nicht begründet ist;

da nach dem Urtheile meiner politischen Freunde es eine große Pflichtversäumniß von mir wäre, wenn ich, in der Errichtung eines Erbkaiserthums ein schweres Nationalunglück erblickend, gleichwohl gegenwärtig der Abstimmung mich enthielte;

ich aber allerdings in einem Beschlusse, wie er beantragt ist, nicht bloß eine Ueberschreitung der Machtvollkommenheit der hohen Nationalversammlung, sondern in seiner Verwirklichung ein großes Unglück für das deutsche Volk erkenne; —

an der Abstimmung über die Frage der Erblichkeit, unbeschadet meiner früheren, auf der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen mitgetheilten Verwahrung, Theil zu nehmen ich mich verbunden ansehen muß."

III. Erklärung des Abgeordneten Vischer:

„Ich habe in der gestrigen Sitzung mich des Abstimmens über §. 70: 1) „Diese Würde ist erblich" u. s. w. aus folgenden Gründen enthalten:

Hätte ich mit „Nein" gestimmt, so hätte ich mittelbar die Abstimmung über die Form des Directoriums oder Turnus unterstützt, die ich trotz

meinem heißen Wunsche, das österreichische Volk schon jetzt für den deutschen Bundesstaat zu retten, für das größere Uebel halte. Hätte ich mit „Ja“ gestimmt, so hätte ich, da die Frage über die Erblichkeit wider Erwarten vor den anderen Fragen zur Abstimmung kam, in erster Linie mich für eine Form entschieden, die ich nur im äußersten Falle, wenn es sich nämlich darum gehandelt hätte, daß entweder nichts oder ein Erbkaiserthum zu Stande komme, zu unterstützen entschlossen war. Es blieb mir daher nichts übrig, als das schwere Opfer des Verzichtens auf die Abstimmung.“

Hundertsiebenundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (196.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen. Abgeordneter Berger aus Wien reclamirt, daß die in Betreff der gestrigen Wahl abgegebenen Erklärungen nicht im Protokoll aufgeführt seyen. Der Vorsitzende erklärt diese Reklamation, so wie eine weitere Simon's aus Trier für begründet. Nach diesen Reclamationen wird das Protokoll der vorigen Sitzung genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten v. Wedemeyer aus Schönrade, so wie den des Abgeordneten Kühnt aus Bunzlau, und zwar des letztern auf den 10. April d. J. an, mit dem Bemerken, daß dem Reichsministerium des Innern von diesen Austrittserklärungen zum Behuf der Einleitung des Erforderlichen Nachricht gegeben werde.

Der Vorsitzende macht der Versammlung die Mittheilung, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Reichsverweser gestern Abend 6¼ Uhr den interimistischen Vorsitzenden des Reichsministeriums und den interimistischen Reichsjustizminister, so wie ihn, den Präsidenten der Reichsversammlung, den zweiten Vicepräsidenten und den ersten Schriftführer zu sich geladen habe. Die von dem Reichsverweser hier abgegebene Erklärung und die Gegenvorstellung, welche sich der Präsident der Reichsversammlung erlaubte, enthält das folgende gestern aufgenommene Protokoll:

„Geschehen Frankfurt den 28. März 1849.

Seine Kaiserliche Hoheit der Erherzog Reichsverweser beschied auf heute Abend nach 6 Uhr den interimistischen Präsidenten des Ministerrathes, H. v. Gagern, den Präsidenten der Nationalversammlung, Simson, den Vicepräsidenten derselben, Kirchgeßner, den ersten Schriftführer Jucho und mich, den interimistischen Justizminister Mohl vor sich, und eröffnete der Versammlung Folgendes:

„Ich finde mich bestimmt, unter den obwaltenden Verhältnissen die Würde eines Reichsverwesers zurückzulegen; ich ersuche Sie, Hr. Präsident, diesen meinen Entschluß der Nationalversammlung anzukündigen.“

Präsident Simson, darin unterstützt von dem Vicepräsidenten und dem ersten Schriftführer, erlaubte sich, Seine Kaiserliche Hoheit unter ehrfurchtsvoller Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Juli 1848 ebenso ehrerbietig als dringend darum zu bitten, daß es Höchstdemselben gefallen möchte, den so eben gegen die Anwesenden kundgegebenen Entschluß in Betracht der unermeßlichen Wichtigkeit, die in den Augen der Nationalversammlung und des gesammten Vaterlandes der fernern Handhabung der provisorischen Centralgewalt durch Seine Kaiserliche Hoheit beiwohne, nicht eher Folge geben zu wollen, als bis das durch die gestrigen und heutigen Beschlüsse der Nationalversammlung angenommene Verfassungswerk vollständig eingeführt und in's Leben getreten sei. Sie erlaubten sich ehrerbietigst, darauf hinzuweisen, daß diese Inswerksetzung der Verfassung hoffentlich und anscheinend nahe bevorstehe, und die Hoffnung auszudrücken, daß Seine Kaiserliche Hoheit geruhen möchten, die großen Opfer, die Sie zu allen Zeiten und namentlich im letzten Jahre der deuschen Sache gebracht hätten, durch huldvolle Gewährung ihrer Bitte zu krönen.“

Der Reichsverweser habe, theilt der Vorsitzende weiter mit, seine Gegenvorstellungen in Erwägung gezogen, und die oben Genannten abtreten lassen, um nach Verlauf von etwa einer Stunde Seine weiteren Entschließungen zu vernehmen. Er habe darauf das folgende Schreiben an den interimistischen Minister-Präsidenten v. Gagern gerichtet, welches der Vorsitzende verliest:

„Lieber Freiherr v. Gagern!

In der seit unserem Zusammentritte abgelaufenen Stunde bin ich mit mir über den besprochenen

Gegenstand zu Rathe gegangen, und finde nicht von meinem, auf reife Ueberlegung gegründeten Entschlusse abzugehen.

Indem ich in der Anlage Ihnen das aufgenommene Protokoll übersende, ersuche ich Sie, das weiters Nöthige in der Art zu veranlassen, daß ich, sobald es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen kann, mich als der Pflichten meines Amtes enthoben betrachten könne.

Frankfurt a. M. den 28. März 1849.

(gez.) Erzherzog Johann."

Der Vorsitzende theilt der Versammlung weiter mit, daß das Büreau den in Betreff der nach Berlin zu sendenden Deputation gestern gefaßten Beschluß insofern überschritten habe, daß es statt 24 Mitglieder der Deputation deren 33 gewählt habe. Die Versammlung beschließt, diese Ueberschreitung zu genehmigen, und der Vorsitzende macht, als von dem Bureau zur Reise nach Berlin bestimmt, die folgenden Mitglieder namhaft:

E. M. Arndt. Barth. Bauer aus Bamberg. Beseler aus Greifswalde. Biedermann. Briegleb. Cnyrim. Dahlmann. Deetz. Federer. Freudentheil. Goeden. v. Hartmann aus Münster. Holland. Kraft. Löwe aus Calbe. Merk. Mittermaier. Pannier. v. Raumer. Reh. Riesser. Röder. Rümelin. Schepp. Scherpenzel-Heusch. Schoder. v. Soiron. Sprengel. Stenzel. Stieber. Zachariä von Göttingen. Zell.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Postdirection:

„Einer Mittheilung des k.k. österreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zufolge, sollen die Pakete, welche unter Adresse hoher constituirender Nationalversammlung zur Begründung einer deutschen Reichsbibliothek mit Büchern der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden, auf den k. k. österreichischen Posten die Portofreiheit genießen, wenn:

1) auf der Adresse dieser Pakete der Inhalt als Bücher für die deutsche Reichsbibliothek bezeichnet ist;

2) von einem Aufgeber zu ein und derselben Postfahrt nicht mehr als ein einziges Packet aufgegeben wird.

Indem wir hohe constituirende Nationalversammlung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen uns beehren, verharren wir mit der ausgezeichneten Hochachtung„" —

so wie folgendes Schreiben der königl. bayerischen priv. Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München:

„Als im October v. J. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser uns die nachgesuchte Erlaubniß ertheilte, Höchstdessen Bildniß mit jenem seiner hohen Gemahlin und seines Sohnes, des Grafen von Meran, in einer Familiengruppe vereinigt, — durch den Maler Piloty nach dem Leben zu zeichnen, begeisterte uns ausschließend der erhabene Gedanke hierdurch ein Erinnerungs-Blatt der Kunstwelt mit treuer Portraitähnlichkeit zu überliefern, welches das gemüthvolle Familienleben des gefeierten Erzherzogs Johann während Seines stets denkwürdig bleibenden Aufenthalts zu Frankfurt in dem für Deutschland so hochwichtigen Jahre 1848 darstellt. —

Nachdem die betheiligten Künstler mit seltener Hingebung und Ausdauer in wenigen Monaten dieses Werk geschaffen, glauben wir der Ueberzeugung leben zu können, Solches werde ganz besonders im hohen Kreise der gesetzgebenden Vertreter des deutschen Volkes zu Frankfurt eine beifällige Aufnahme finden, welches uns den schönsten Lohn für die jenem Unternehmen gewidmeten Anstrengungen bieten würde. — Unter solcher Voraussetzung halten wir uns verpflichtet, bevor dieser Kunstgegenstand dem allgemeinen Publicum übergeben und durch das Organ der Presse öffentlich angekündigt wird, solches in der ersten — die kräftigsten Abdrücke enthaltenden Auflage zur Verfügung der hohen deutschen Nationalversammlung zu stellen. Demgemäß bitten wir ein hohes Präsidium, das mitfolgende Familienbild den titl. Herrn Reichstags-Abgeordneten gütigst zur Anschauung bringen lassen zu wollen. — Nach Zurückempfang der ergebenst angegebenen Einzeichnungsliste werden wir ungesäumt die Exemplare an die betheiligten Herren directe zu übermachen die Ehre haben.

Das in Rahmen gebrachte Probeblatt wünschen wir der deutschen Nationalbibliothek als ein Zeichen unserer innigen Verehrung einverleibt zu sehen, und indem wir zuversichtlich hoffen, unsere desfallsige Freiheit werde in der hohen Reichsversammlung keine Mißdeutung finden, verharren wir mit der ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit."

Er zeigt ferner den Austritt des Abgeordneten v. Salzwedell an und bemerkt, daß davon dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werde.

Abgeordneter Wernher beantragt, die Sitzungen bis heute über 14 Tage auszusetzen.

Abgeordneter Vogt beantragt, daß die nächste Sitzung auf Dienstag oder Mittwoch in nächster Woche angesetzt werde. Löwe aus Calbe, Beseler von Greifswalde und M. Mohl schließen sich diesem Antrag Vogt's an.

Berger stellt zu dem Wernher'schen Antrag den Zusatzantrag, daß, auf Verlangen von 50 Mitgliedern der Präsident in der Zwischenzeit sofort eine Sitzung anzuberaumen habe.

Die Versammlung ist mit dem Antrage Vogt's einverstanden.

Nachdem der Vorsitzende noch angezeigt, daß ein Exemplar der Verfassungsurkunde dem gestern gefaßten Beschlusse gemäß zur Unterschrift der Mitglieder des Hau-

ses aufliege, wird, nach einigen anderen Verkündigungen die Sitzung 10 Minuten vor 11 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 4. April d. J.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Abgeordneten Bock, Namens des Wehrausschusses in Betreff zweier Petitionen aus Lübeck wegen Befreiung der Seeleute vom Landdienste.

Zur Beurkundung:
Der Vorsitzende:
Simson.
Der Schriftführer:
Jucho.

Hundertachtundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (197sten) Sitzung wird vom Schriftführer Jucho verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende theilt folgende ihm zugekommene telegraphische Depesche mit:

„Die Deputation der Reichsversammlung
an
den Vicepräsidenten Herrn Kirchgeßner.

„Die Deputation ist nach empfangener Antwort Sr. Majestät des Königs sofort in Berathung getreten über das, was in Folge derselben ihr zu thun obliege. Sie wird über das Ergebniß dieser Berathung spätestens morgen berichten.

Die Deputation ist sich ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber vollständig bewußt.

Berlin, den 3. April 1849.“

der Vorsitzende macht bekannt:

a) den Austritt folgender Mitglieder:
   1) des Herrn Rothe aus Berlin, Abgeordneter für den Marienwerder-Rosenberger Wahlbezirk in der Provinz Preußen;
   2) des Herrn Ambrosch aus Breslau, Abgeordneten von Ohlau und Strehlen in preuß. Schlesien;
   3) des Herrn Dröge aus Bremen, Abgeordneten des 18. hannöv. Wahlbezirks;

b) den Eintritt folgender neuer Mitglieder, so wie die Verweisung derselben in folgende Abtheilungen:
   1) Herr Barth aus Bregenz, an Stelle des Herrn Gredler aus Wien — in die sechste Abtheilung;
   2) Herr Meier aus Bremen, an Stelle des Herrn Dröge aus Bremen — in die sechste;
   3) Herr Szabel aus Olmütz (neue Wahl) — in *die achte;*
   4) Herr v. Wrochem aus Ohlau, an Stelle des Herrn Ambrosch aus Breslau — in die achte;
   5) Herr Krzyzanowski aus Samter, an Stelle des Herrn Liebelt aus Samter — in die fünfzehnte;
   6) Herr Mosing aus Wien, an Stelle des Herrn Prinzinger aus St. Pölten — in die fünfzehnte Abtheilung.

c) Folgende Flottenbeiträge:
   1) 35 fl. vom Bankhause D. und J. de Neufville dahier, im Auftrage und für Rechnung von Herrn Anthoni in Imgenbruch. (Dieser Betrag ist direkt an die Reichskassenverwaltung abgeliefert worden.)
   2) 904 fl. von dem Ausschuß in Mittelfranken, für Sammlung von Beiträgen zur Gründung einer deutschen Flotte, übergeben durch den Abgeordneten Krafft.

Abgeordneter Kreutzberg verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

„Der bereits erfolgte Wiederausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Sardinien berührt nicht bloß die äußere Politik Deutschland's rücksichtlich der Lombardei und Venedig's, sondern es könnten die Eventualitäten dieses Krieges, wenn auch nur momentan, sogar deutsches Reichsgebiet — Triest oder Südtyrol — verletzen.

Mit Rücksicht auf die bekannten, auch im Schooße der deutschen Reichsversammlung wiederholt anerkannten vielfachen Interessen Deutschland's an den bisherigen Territorialverhältnissen der Lombardei und Venedig's, dann bei der hohen Wichtigkeit Triest's und Südtyrol's als Reichsland und Reichsgränze Deutschland's, — bei dem großen Einflusse endlich, den in dieser Kriegsfrage die deutsche Reichsregierung schon durch ihr moralisches Gewicht auszuüben berufen, — erlaube ich mir an

das verehrliche interimistische Reichsministerium die Frage:

„welche Einleitungen dasselbe getroffen oder zu treffen gedenke, um jene Interessen zu wahren, — jeder Gefährdung des Reichsgebietes von Triest oder an den Gränzen Südtyrol's vorzubeugen — und überhaupt den, der Reichsgewalt in dieser Kriegsangelegenheit zustehenden Einfluß stets in vollster Geltung zu erhalten?"

Der interimistische Ministerpräsident H. v. Gagern erklärt, daß das Reichsministerium nach Lage der Dinge in dieser Angelegenheit keinerlei Maaßregeln zu treffen für nöthig erachte.

Derselbe macht sodann über den Stand des dänisch-deutschen Krieges Mittheilung.

Abgeordneter v. Buttel zeigt, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, einen Bericht an über mehrere Petitionen, betreffend die in dem Herzogthum Bernburg herrschenden Mißstände (Beilage Nr. I., viertes Beilagenheft, Seite 137 ff.) und beantragt, Namens des Ausschusses, den Gegenstand für dringlich zu erachten und sogleich in Verhandlung zu nehmen.

Ministerpräsident v. Gagern giebt eine Erklärung über die Thätigkeit des Ministeriums in dieser Sache und ersucht, diesen Gegenstand auf gewöhnlichem Wege zu verhandeln.

Die Reichsversammlung lehnt die Dringlichkeit ab.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen: zur Berathung des Berichts des Wehrausschusses über mehrere Petitionen, Befreiung der Seeleute vom Wehrdienste im Landheere betreffend.

Dazu liegt folgender Verbesserungsantrag von Stavenhagen vor:

„Es mögen zwischen den Worten „den Seeleuten" und „die Ableistung" die Worte: „so weit thunlich" eingeschaltet werden."

Reichskriegsminister v. Peucker theilt die Lage dieser Angelegenheit im Ministerium mit.

Berichterstatter Bock erklärt, daß der Wehrausschuß seinen Antrag zurückziehe und sich dem obigen Antrage des Abgeordneten Stavenhagen anschließe.

Nach kurzer Verhandlung beschließt die Reichsversammlung nach dem Antrage Stavenhagen's:

„Die bezüglichen beiden Petitionen dem Reichsministerium mit dem Ersuchen zu zufertigen:

Die Regierungen der Küstenstaaten zu veranlassen, daß schleunigst die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, um den Seeleuten, so weit thunlich, die Ableistung ihrer Wehrpflicht im Seedienst zu gestatten, zugleich aber diese Regierungen zu ersuchen, das Erforderliche über das Bevorstehen solcher Anordnungen behufs Beruhigung der Seeleute zur Kenntniß derselben zu bringen."

Grävell verliest folgende Interpellation an den Marineausschuß:

„Aus dem Berichte des Finanzministers hat die Nationalversammlung vernommen, in welcher Weise mehrere Staaten durch Zurückhaltung ihrer Flottenbeiträge es unmöglich gemacht haben, bei den Friedensunterhandlungen und beim Wiederausbruch des Krieges mit der Kraft aufzutreten, welche den Ausgang sichert. Es ist dies um so schmählicher, da dieser Krieg schon vom deutschen Bunde her auf das Reich vererbt worden ist, und da die sämmtlichen zurückhaltenden Staaten vom Kriegsschauplatze so entfernt sind, daß es einen offenbaren Mangel an Gemeinsinn zeigt, die näher gelegenen Länder dem Kriegsungemache bloß zu stellen. Wo Alles darauf ankommt, mit Kraft zu handeln, ist keine Zeit zu Abrechnungen oder andern Ausflüchten. Das Beispiel einer solchen gemeinschädlichen Renitenz darf durchaus nicht geduldet, am allerwenigsten einer Widerspenstigkeit und Mißachtung nachgesehen werden, wie sie Luxemburg bewiesen hat.

Ich befrage deßhalb den Marineausschuß:

Ob wir von ihm ehestens ein Gutachten und einen Vorschlag zur Bewältigung dieses Uebelstandes und zur Flüssigmachung der ausgeschriebenen Beiträge zu gewärtigen haben?"

Gevekoht erklärt, Namens des Marineausschusses, daß er diesen Gegenstand als außer seinem Wirkungskreise liegend erachte und beantragt:

„Die Interpellation des Abgeordneten Grävell an das Reichsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

welchem Antrage die Versammlung beitritt.

Der Vorsitzende zeigt die inzwischen eingelangte Austrittserklärung des Abgeordneten Weissenborn aus Eisenach an.

Der Vorsitzende verliest folgenden übergebenen dringlichen Antrag des Abgeordneten Hoffbauer und Genossen:

„Die Deputation, welche sich in Berlin befindet, um dem Könige von Preußen den Beschluß der Nationalversammlung hinsichtlich der Wahl desselben zum deutschen Kaiser mitzutheilen, hat eben nur diese Aufgabe und keine weitere zu erfüllen.

Wenn die Deputation nach einer gestern Abend hier eingetroffenen und von dem Herrn Vicepräsidenten Kirchgeßner so eben mitgetheilten Depesche, nachdem sie die Antwort des Königs in Empfang genommen hat, in Berathung getreten ist, was nun geschehen solle, und für sich selbst weitere Maaßnahmen tendirt so überschreitet sie ihre Aufgabe.

Letzteres ist vielmehr einer nunmehrigen ferneren Bestimmung der Nationalversammlung selbst vorbehalten, und stelle ich, in Anbetracht des hochwichtigen Gegenstandes, so wie im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache selbst, den Antrag:

1) Die Nationalversammlung wolle sofort über die Antwort des Königs von Preußen in Berathung treten.

2) Den darauf bezüglichen Beschluß sofort an die Deputation, welche sich noch in Berlin aufhält, zur Ausführung melden."

Die Begründung der Dringlichkeit wird nicht zugelassen; über die Dringlichkeit selbst beschließt die Versammlung nicht weiter abzustimmen.

Ueber die Frage, an welchen Ausschuß dieser Antrag überwiesen werden soll, entspinnt sich eine Verhandlung, nach deren Schluß der Antragsteller, bevor über die Verweisung abgestimmt wird, seinen Antrag zurückzieht.

Der Vorsitzende verliest folgenden weiteren dringlichen Antrag von Raveaux:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „In Erwägung, daß die Kaiser-Deputation sich ihres hohen Auftrages entledigt hat;

2) in Erwägung, daß die Nationalversammlung über die Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen berathen und beschließen wird; —

wird das Präsidium beauftragt, die Kaiser-Deputation von Berlin abzuberufen."

Die Dringlichkeit wird bei Zettelabstimmung mit 191 gegen 163 Stimmen abgelehnt, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben.

Vorsitzender verliest folgende als dringlich bezeichnete Interpellation des Abgeordneten Simon von Trier an das Reichsministerium:

1) „Hat das Reichsministerium eine telegraphische Depesche von Berlin erhalten, durch welche die Antwort des Königs von Preußen an die Deputation dieser Versammlung mitgetheilt wird?

2) Ist dasselbe gesonnen, der Versammlung dieselbe mitzutheilen?

Der Gegenstand wird während der Verhandlung über die Behandlung dieser Interpellation durch die mit Verwahrung gegen ein Präjudiz in Betreff der künftigen Behandlung solcher Interpellationen abgegebene Erklärung des Reichsministerpräsidenten H. v. Gagern, daß er keine solche Depesche erhalten habe, erledigt.

Es wird über die Anberaumung der nächsten Sitzung verhandelt; die Reichsversammlung beschließt, die nächste Sitzung Mittwoch den 11. April zu halten.

Vorsitzender verliest noch folgende, inzwischen eingekommene, als dringlich bezeichnete Interpellation von Simon von Trier an das Reichsministerium:

„Ob demselben auf irgend einem officiellen Wege, etwa durch den preußischen Bevollmächtigten, Kenntniß von der Antwort des Königs von Preußen geworden, welche in der Ober-Postamtszeitung so wie in andern Zeitungen als telegraphische Depesche gegeben wird."

Der Reichsministerpräsident erklärt, daß er durch den königlich preußischen Bevollmächtigten auf nicht officiellem Wege von der gestern eingelangten telegraphischen Depesche, welche die Antwort des Königs von Preußen enthält, Kenntniß erhalten habe.

Abgeordneter Mayfeld zieht eine von ihm als dringlich übergebene Interpellation zurück.

Tagesordnung der nächsten Sitzung:

1) Berathung des vom Abgeordneten v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg v. d. H., gegen das — die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Berichts, über eine Reihe von Vorstellungen, Anträgen und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände.

Die Sitzung wird um 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertachtundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Abgeordneten für Anhalt-Bernburg, Fr. Zachariä, die Bernburger Ereignisse betreffend.

2) Eingabe des Bevollmächtigten der Herzogthümer Dessau und Köthen, d. d. Frankfurt, womit derselbe eine an den Herzog von Dessau gerichtete Petition des Vereins für Volksrechte zu Coswig, die Bernburger Wirren betreffend, der Reichsversammlung mittheilt.

3) Eingabe für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz von dem demokratischen Vereine zu Neuenstadt a. d. Kocher, übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

4) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Sontheim am Neckar, übergeben durch Denselben.

5) Gleiche Eingabe der Bürger zu Schwandorf, Amts Stockach.

6) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Lobeda.

7) Gleiche Eingabe des Volksbildungsvereins aus dem Bezirke Hohenfels im Fürstenthume Sigmaringen, d. d. Liggersdorf, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

8) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wald, der Gemeinde Glashütte ꝛc., übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Torgau, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

10) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Zweibrücken, übergeben durch den Abgeordneten Reichard.

11) Gleiche Eingabe aus Pillau, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

12) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ilsfeld, übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

13) Gleiche Eingabe aus Hurkheim, überreicht durch Denselben.

14) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Heilbronn, überreicht durch Denselben.

15) Gleiche Eingabe von den Bürgern zu Flein, überreicht durch Denselben.

16) Gleiche Eingabe des Vereins freier Bürger zu Frankenbach, überreicht durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Arbeitervereins zu Heilbronn, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wehr (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Fehrenbach.

19) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Clennen, Marschwitz, Böhlen und des Lesevereins zu Fischendorf, d. d. Zennewitz bei Leisnig, übergeben durch den Abgeordneten v. Dieskau.

20) Gleiche Eingaben von nachfolgenden vaterländischen Vereinen Sachsen's: Königsbrück, Langenleuba, Pabstleither, Raschau, Werda, Bautzen, Zittau, Schönefeld, Liebertwolkwitz, Hain, Lößnitz, Raunhof, Neuschönefeld, Altenberg, Brandis, Obersdorf, Spitzeunnersdorf, Lindenau, Kleinzschocher, Oberwies, Neukirchen, Leukersdorf, Frankenberg n. s. w., zusammen mit 6934 Mitglieder, übergeben von dem Abgeordneten v. Trützschler.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Rudolstädt, zu Großkochberg im Herzogthume Sachsen-Meiningen, zu Etzelbach im Herzogthume Sachsen-Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Hönniger.

22) Gleiche Eingabe des aus 1039 Mitgliedern bestehenden deutschen Vaterlandsvereins zu Wurzen (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Langbein.

23) Gleiche Eingaben (Beitrittserklärungen zu der Adresse des Altenburger Märzvereins) von dem Märzvereine in Mockern und Altkirchen, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

24) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Schmölln, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe von Gladbach, Reichenbach, Lüttringhausen und Obertyulba, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

26) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Dornstetten.

27) Gleiche Eingabe von 286 Bürgern von Baiersbronn, übergeben von dem Abgeordneten Frisch.

28) Gleiche Eingabe der Gemeindeverwaltung zu Brand, übergeben von dem Abgeordneten Blumröder.

29) Gleiche Eingaben der Gemeinden Meißelsdorf, Leutendorf und Wendern, übergeben von Demselben.

30) Gleiche Eingabe von Dörflar und Corenzreuth, übergeben von Demselben.

31) Gleiche Eingabe von Ober-Redwitz in Oberfranken, übergeben von Demselben.

32) Gleiche Eingabe von Markt-Redwitz, übergeben durch Denselben.

33) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Selb, übergeben durch Denselben.

34) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Seifersdorf (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Heisterbergk.

35) Gleiche Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Birnbaum, übergeben durch den Abgeordneten Levysohn.

36) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Altona.

37) Gleiche Eingabe des Volksvereins für Stadt und Land zu Stolp (Pommern), eingereicht durch den Abgeordneten Schott.

38) Gleiche Eingabe des Volksvereins im Schuldistrict Helpup (Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg von Detmold.

39) Gleiche Eingabe mit 879 Unterschriften aus Saalfeld im Herzogthum Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

40) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pirna, übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

41) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zeitz, übergeben von dem Abgeordneten Scharre.

42) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Blomberg.

43) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Helmstedt.

44) Gleiche Eingabe des Vereins für die Vorstadt Hannover.

45) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Langenenslingen.

46) Gleiche Eingabe des Volksvereins mit demokratischen Principien zu Sorau.

47) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zaulsdorf im Voigtlande.

48) Gleiche Eingabe von Aschach, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

49) Gleiche Eingabe von Kissingen und Umgegend, übergeben durch Denselben.

50) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Bergzabern, übergeben durch Denselben.

51) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Mainstockheim und Umgegend, übergeben vom Abgeordneten Geigel.

52) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Stawenhagen, übergeben durch den Abgeordneten Sprengel.

53) Gleiche Eingabe der Märzvereine zu Kitzingen und Umgegend, Prühsenstadt, Einersheim, Rüdenhausen, Kleinlangheim u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Geigel.

54) Gleiche Eingabe des deutsch-patriotischen Vereins zu Redwitz und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

55) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins in Markleuthen und Kirchenlamitz, übergeben durch Denselben.

56) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Würzburg und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

57) Gleiche Eingabe des politischen Vereins in Schwarzenbach a. S., übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

58) Gleiche Eingabe, bezüglich Nachtrag zur Adresse von Sulzbach (Oberpfalz), übergeben von Demselben.

59) Gleiche Eingabe des Bürgervereins der Städte St. Johann-Saarbrücken, übergeben durch den Abgeordneten Dietsch von Annaberg.

60) Gleiche Eingabe des Gesellenbildungsvereins, der Bürgerversammlung und des demokratischen Vereins zu Nordhausen, übergeben durch den Abgeordneten Hoffbauer.

61) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wiarden (Oldenburg).

62) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Hollfiel, überreicht durch den Abgeordneten Mölling.

63) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Lausigk (Sachsen), überreicht durch den Abgeordneten Heisterbergk.

64) Gleiche Eingaben vom Volksvereine zu Baldingen, Dürrenzimmern, Ederheim, Kleinerdlingen, Nördlingen, Recklinghausen, Düsseldorf, Osterfeld, Merzig, Trier, Saarlouis, Ottweiler, Nürnberg, München, Berghausen und Oberstein, theils von dem Abgeordneten Eisenmann, und theils von dem Abgeordneten Ludwig Simon von Trier übergeben.

65) Gleiche Eingabe aus Bernstedt, übergeben von dem Abgeordneten Scharre.

66) Gleiche Eingabe der Gemeindeglieder zu Remsdorf, übergeben durch Denselben.

67) Gleiche Eingabe der Turngemeinde zu Bürgel, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

68) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Däzingen, Döffingen, Leonberg, Magstadt, Merklingen, Sindelfingen und

Weil im Königreich Würtemberg, übergeben durch den Abgeordneten Schott.

69) Gleiche Eingabe des Vereins für Bürgerwohl zu Frauſtadt, übergeben durch Denſelben.

70) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Cahla im Herzogthum Sachſen-Altenburg, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger von Rudolſtadt.

71) Gleiche Eingabe des vereinigten Vaterlandsvereines zu Penig und Mühlau, übergeben durch den Abgeordneten Heiſterbergk.

72) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Tilſit, überreicht durch den Abgeordneten Gerlach.

73) Gleiche Eingabe aus Schöneck im ſächſiſchen Voigtlande, übergeben vom Abgeordneten Martiny.

74) Gleiche Eingabe des Volksvereins der Herrſchaft Itter, d. d. Herzhauſen, überreicht vom Abgeordneten Vogt.

75) Gleiche Eingabe aus Freckenhorſt (Weſtphalen), überreicht von Demſelben.

76) Gleiche Eingabe von Warendorf, überreicht von Demſelben.

77) Gleiche Eingabe von Oſchatz (Sachſen), überreicht vom Abgeordneten Scharre.

78) Gleiche Eingabe aus Leſſendorf, Nethſchütz und Bielitz, Freiſtädter Kreiſes in Niederſchleſien, übergeben vom Abgeordneten Levyſohn.

79) Gleiche Eingabe aus Nieder-Siegersdorf bei Freiſtadt in Schleſien, übergeben durch Denſelben.

80) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Wallwitz, Tſchöplau, Zyrus und Zecklau, Freiſtädter Kreiſes in Niederſchleſien, übergeben durch Denſelben.

81) Gleiche Eingabe von: a) dem Centralcomité der deutſchen Arbeiter zu Leipzig und der Obmänner von acht Innungen daſelbſt; b) von Bürgern zu Weißenfels in Preußiſch-Sachſen; c) dem Socialvereine zu Bernau (Provinz Brandenburg) und d) von Bürgern zu Lennep in den Rheinprovinz, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

82) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hornberg im badiſchen Schwarzwalde, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

83) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Attendorn in Weſtphalen, übergeben vom Abgeordneten Moritz Hartmann.

84) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Corbach, übergeben von dem Abgeordneten Backhaus.

85) Gleiche Eingabe der Einwohner zu Freudenſtadt (Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Friſch.

86) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Sachſenberg in Waldeck, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

87) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Burkhards, übergeben von Demſelben.

88) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Oerlinghauſen im Fürſtenthum Lippe, übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg von Detmold.

89) Gleiche Eingabe aus Sprötau, Ellersleben, Großneuhauſen, Kleinbrembach, Orlishauſen, Kleinneuhauſen, Apolda und Schleiz, übergeben von dem Abgeordneten Schüler von Jena.

90) Gleiche Eingabe des conſtitutionellen Vereins zu Neuſtadt an der Doſſe, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

91) Gleiche Eingabe von Oranienburg, übergeben von Demſelben.

92) Gleiche Eingabe von Schönholthauſen in Weſtphalen, übergeben von dem Abgeordneten Moritz Hartmann.

93) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wetzlar, übergeben durch Denſelben.

94) Gleiche Eingabe von Ortsbürgern zu Wallröth, Kloſterrentereibezirks Schlüchtern in Kurheſſen, überreicht durch den Abgeordneten Förſter.

95) Gleiche Eingabe des demokratiſchen und Ruſticalvereins zu Trebnitz, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

96) Gleiche Eingabe des Arbeitervereins zu Hannover, übergeben durch den Abgeordneten von Reden.

97) Gleiche Eingabe von den Handwerkervereinen zu Bromberg, Coronowo, Nakel, Chodziesen, Lobsens, Labiſchin, Schubin, Inowraclaw, Margonin, Exyn und ſo weiter, mit 141 Gewerken und 470 Unterſchriften, eingereicht von dem Abgeordneten Schott.

98) Gleiche Eingabe von 101 Einwohnern aus Landshut in Schleſien, ſo wie des aus 1720 Mitgliedern beſtehenden Landshuter Kreis-Ruſticalvereins, übergeben durch den Abgeordneten Levyſohn.

99) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Tuttlingen, übergeben vom Abgeordneten Rheinwald.

100) Drei gleiche Eingaben von Stuttgart, Soeſt und Cleve, übergeben vom Abgeordneten Ludwig Simon von Trier.

101) Gleiche Eingabe des demokratiſchen Vereins zu Happurg und Förrenbach, ſo wie des Vaterlandsvereins zu Hersbruck, übergeben von dem Abgeordneten Blumröder.

102) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Zſchernitzſch, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

103) Gleiche Eingabe der Gemeinde Pfalzwiebelsbach, im Odenwalde, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

104) Gleiche Eingaben von Nendingen, Thuningen, Seitingen, Stetten, Kolbingen, Renquishauſen, Neuhauſen und Mühlhauſen, überreicht vom Abgeordneten Rheinwald.

105) Gleiche Eingabe von 124 Bewohnern der Stadt Peitz, übergeben von dem Abgeordneten Vogel von Guben.

106) Gleiche Eingaben von Burgſtadt, Markt Weilbach, Laudenbach, Breitendiel und Eichendiel.

107) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Steißlingen im badiſchen Seekreiſe, übergeben von dem Abgeordneten Günther von Leipzig.

108) Gleiche Eingabe aus Gumbinnen, übergeben von dem Abgeordneten Reinhard.

109) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Frankenhauſen in Schwarzburg, übergeben von dem Abgeordneten Hönniger.

110) Gleiche Eingabe des Volksleſevereins zu Sandbach im heſſiſchen Odenwalde, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

111) Gleiche Eingabe des Volksvereins im Amte Frankenau und Gemünden in Kurheſſen.

112) Gleiche Eingabe der Vorſtadt Au bei München.

113) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Quakenbrück, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

114) Gleiche Eingabe des neuen vaterländiſchen Vereins zu Hannover.

115) Eingabe des thüringischen Volksvereins zu Schlotheim in Thüringen, das Reichswahlgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

116) Eingabe des Bürgervereins zu Kassel gegen die Theilnahme an der Verfassungsberathung von Seiten der Abgeordneten Oesterreich's.

117) Gleiche Eingabe des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Kassel.

118) Eingabe von zwölf am rechten Innufer liegenden Gemeinden des Landgerichts Rosenheim in Oberbayern, als: Söllhuben, Piezing, Neubeuern, Riedering, Stephanskirchen, Neukirchen, Prutting, Höhenmoos u. s. w., die Reichsoberhauptsfrage, beziehungsweise das Verhältniß Bayern's zu Deutschland betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Sepp.

119) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes, von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Pulsnitz (Sachsen), übergeben von dem Abgeordneten Wigard.

120) Gleiche Verwahrungen von den deutschen Vaterlandsvereinen zu Laufigk und Rochlitz (Sachsen), übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

121) Petition der Stadt Salzungen im Herzogthum Meiningen mit 105 Unterschriften, um Erhaltung des Ministeriums Gagern, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

122) Eingabe von Bürgern zu Norden für Annahme des Verfassungsentwurfs und Uebertragung der Kaiserkrone auf Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

123) Eingabe aus Heidelberg für den Welckerschen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Riesser.

124) Gleiche Eingabe des Bürgervereins der Stadt Rinteln in Kurhessen.

125) Eingabe, die deutsche Verfassung betreffend, von Braubach, Adolphseck und Heimbach (Nassau), übergeben von dem Abgeordneten Schulz von Weilburg.

126) Gleiche Eingaben von Langschiedt, Niedermeilingen, Nauroth, Meppersheim, Niedergladbach und Obermeilingen (Nassau).

127) Petition der Kirchspielsmitglieder zu Glandorf im Fürstenthum Osnabrück, um die Wahl des österreichischen Kaisers Franz Joseph I. zum Kaiser des ganzen Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Buß.

128) Eingabe des freien deutschen Bürgervereins zu Altdorf bei Nürnberg, das Wahlgesetz und das Erbkaiserthum betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

129) Petition der oberbayerischen Gemeinden Frasdorf, Hohenaschau und Niederaschau um Herstellung eines deutschen Bundesdirectoriums unter dem Vorsitze Oesterreich's, übergeben durch den Abgeordneten Sepp.

130) Eingabe von Bürgern zu Eicheldorf, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

131) Gleiche Eingabe des hessischen Märzvereins zu Stornfels.

132) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Eppingen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

133) Eingabe einer bei Schotten (Großherzogthum Hessen) abgehaltenen Volksversammlung, d. d. Ulfa, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

134) Dankadresse des Volksvereins zu Lüdenscheid in Westphalen, das allgemeine Wahlrecht betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

135) Eingabe von Einwohnern zu Eisfeld, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

136) Eingabe des Märzvereins zu Osnabrück, die Publication der Grundrechte betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

137) Eingabe von Prichsenstadt und Umgegend, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

138) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Lahr für Vollendung des deutschen Verfassungswerkes im Sinne des Welcker'schen Antrags, übergeben durch den Abgeordneten v. Soiron.

139) Eingabe des Märzvereins zu Michelstadt, Abänderungen der Reichsverfassung, wie solche aus erster Lesung hervorgegangen, betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

140) Adresse der in Michelstadt abgehaltenen Volksversammlung von circa 5000 Theilhabern, betreffend Verwahrung gegen einen Erbkaiser, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

141) Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Dillenburg, die deutschr Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

142) Drei Adressen von Saarlouis, Darmstadt und Bergen am Rhein, betreffend die zweite Lesung der Reichsverfassung, gerichtet insbesondere gegen ein erbliches Oberhaupt, gegen ein absolutes Veto, gegen ein zum Theil von den Regierungen beschicktes Staatenhaus und gegen den Reichsrath, übergeben vom Abgeordneten Ludwig Simon von Trier.

143) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zschopau, das Reichswahlgesetz und die baldige Beendigung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heubner von Zwickau.

144) Eingabe von Einwohnern zu Bensberg (Rheinpreußen), allgemeines Wahlrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

145) Eingabe der Volksvereine zu Bückeburg und Stadthagen (Lippe-Schaumburg), die stattgehabte Vereinigung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe mit Kurhessen zu einem Wahlbezirke betreffend, übergeben vom Abgeordneten Siemens.

146) Eingabe des Volksvereins zu Altenschlirf, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heldmann.

147) Eingabe des constitutionellen Vereins in Kempten gegen ein preußisches Kaiserthum ꝛc.

148) Eingabe des Volksvereins zu Syke, die deutsche Verfassung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

149) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Witten an der Ruhr für den Welcker'schen Antrag, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

150) Eingabe einer Volksversammlung zu Warin, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler.

151) Eingabe des Ortsvorstands zu Utpha in der Wetterau, die Verhältnisse zwischen der Gemeinde Utpha und dem Grafen Solms-Laubach betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

152) Eingabe des demokratischen Vereins zu Guben, die Einheit Deutschland's betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogel von Guben.

153) Eingabe des Märzvereins zu Einertshausen und Gonterskirchen, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

154) Eingabe des Volksvereins zu Allmannshausen, Amts Constanz, den vom Abgeordneten Welcker gestellten Antrag bezüglich der deutschen Kaiserkrone betreffend.

155) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Constanz.

156) Protestation der Ortschaften Stollberg, Heinrichsort, Ortmannsdorf, Neudörfl, Ebersdorf bei Chemnitz und Naunhof bei Grimma im Königreich Sachsen gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben vom Abgeordneten Günther.

157) Eingabe des demokratischen Vereins zu Villingen, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

158) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Weinheim für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Münch.

159) Eingabe der Bürger und Einwohner der Stadt und des Kreises Wetzlar, die Durchführung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben durch Denselben.

160) Adresse des Volkslesevereins der Stadt Neustadt im Odenwalde mit 70 Unterschriften, enthaltend Beifallserklärung hinsichtlich des Wahlgesetzes und Aufforderung, daran festzuhalten, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

161) Eingabe der Gemeinde Rohrbach (Baden), die Aufhebung der Feudalrechte betreffend.

162) Mißtrauensadresse wegen Nichtannahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März 1849 von Bewohnern der Stadt Pößneck in Sachsen-Meiningen.

163) Eingabe von Bürgern zu Alsenz, das Reichswahlgesetz betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

164) Verwahrungen des deutschen Vaterlands- und des Lesevereins zu Gersdorf und des deutschen Vaterlandsvereins zu Ebersbach gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes.

165) Eingabe des vaterländischen Bürgervereins zu Gößnitz, das allgemeine Wahlrecht betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

166) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Schmölln gegen den Wahlgesetzentwurf, übergeben durch Denselben.

167) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Barmen.

168) Eingabe der Gemeindeverwaltung Welsauerhammer für Annahme des Wahlgesetzes, wie dasselbe in erster Lesung beschlossen wurde, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

169) Weitere Eingabe gleichen Betreffs, von Wunsiedel und Umgegend, übergeben von Demselben.

170) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Grabow in Mecklenburg, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

171) Gleiche Eingabe von 954 Einwohnern zu Essen, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

172) Gleiche Eingaben aus Kirschhofen, Uhausen, Oberehausen, Schupbach, Niederehausen, Gaudernbach und Weinbach, übergeben von dem Ageordneten Schulz von Weilburg.

173) Gleiche weitere Eingabe von Würzburg und Umgegend, übergeben von dem Abgeordneten Geigel.

174) Gleiche weitere Eingabe von eben daher, übergeben von Demselben.

175) Gleiche Eingabe vieler Bürger aus Frechenbach (Bayern), übergeben vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

176) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ingenheim, übergeben von dem Abgeordneten Simon von Trier.

177) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Schneeberg in Sachsen.

178) Gleiche Eingabe von Hofheim, Kalkheim, Hattersheim, Lorschbach, Sindlingen und Merrheim im Herzogthum Nassau.

179) Gleiche Eingabe der Gemeinde Okriftel, herzoglich nassauischen Amts Höchst.

180) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Besigheim, übergeben durch den Abgeordneten Schoder von Stuttgart.

181) Gleiche Eingabe des Zweig-Märzvereins zu Göttingen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

182) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Barntrup, eingereicht durch Denselben.

183) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Friedrichsbrunn, übergeben durch den Abgeordneten Martiny.

184) Gleiche Eingabe einer Volksversammlung zu Barmen, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

185) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Stockach im badischen Seekreise, übergeben durch Denselben.

186) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen und Umgegend, übergeben durch Denselben.

187) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Demmin, übergeben durch Denselben.

188) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Striegau.

189) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Bettingen, Oertingen, Hardheim, Külsheim, Niklashausen und Bockenroth, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

190) Eingabe von Bürgern zu Meiningen, für die Ausschließung der Abgeordneten Oesterreich's von den Berathungen der deutschen Reichsversammlung.

191) Eingaben von den Gemeinden Sindlingen und Okriftel, die deutsche Verfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heyner.

192) Eingabe von Bürgern zu Hardheim (Baden), gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen die Losreißung Oesterreich's, gegen das erbliche Kaiserthum, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht durch den Abgeordneten Damm.

193) Eingabe des Bürgervereins zu Friedberg für baldige Lösung der Verfassungsfrage, für Erhaltung des Ministeriums Gagern u. s. w., überreicht vom Abgeordneten Hofmann von Friedberg.

194) Eingabe aus Danzig, im Namen von 3000 Arbeitern, für allgemeines Stimmrecht, für directe Wahlen und geheime Abstimmung, überreicht vom Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

195) Protestation gegen eine weitere Theilnahme der österreichischen Deputirten an den Abstimmungen der deutschen Reichsversammlung von dem deutschen Verein zu Wiesbaden, übergeben durch den Abgeordneten Hergenhahn.

196) Erklärung des Abgeordneten Richter von Achern gegen die Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes.

197) Petition von 165 Gewerbtreibenden und Handwerkern aus Neurode, Empfehlung des Zolltarifentwurfs „des Frankfurter Vereins zum Schutze vaterländischer Industrie und Gewerbfleißes“ betreffend, übergeben durch den Abgeordneten v. Massow.

198) Eingabe von Bürgern zu Ansbach in Mittelfranken, die Grundrechte des deutschen Volkes, das Heimathgesetz und die Gewerbeordnung, sowie den Schutz für deutsche Arbeit betreffend.

199) Eingabe des Bürgervereins der Stadt Alfeld, den Schutz der Gewerbetreibenden der Städte den Land-Gewerbetreibenden gegenüber betreffend.

200) Eingabe desselben Vereins, die Beförderung der deutschen Zolleinigung betreffend.

201) Protest und Petition von Hand- und Lohn-Arbeitern, Spinnern, Webern, Kaufleuten und Fabrikanten aus Hirschberg und Umgegend in Schlesien, Schutz heimischer Arbeit gegen die Concurrenz des Auslandes betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schultze.

202) Eingabe der Eigenthümer der in der Rheinstrecke zwischen Oppenheim und Bingen gelegenen Rheininseln — Rheinauen — genannt, Entschädigung für die durch Concessionirung der Dampfboote an ihrem Eigenthum ihnen zugefügten Schaden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Merck.

Hundertneunundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (198.) Sitzung wird vom Schriftführer Riehl verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten:

1) von Schreiber aus Bielefeld, dessen Ersatzmann Stohlmann aus Herford bereits eingetreten sey;
2) von Bauernschmid aus Wien;
3) von Haßler aus Ulm;
4) von v. Sänger aus Grabow; und
5) von Hillebrand aus Pöls, dessen Ersatzmann, von Schulheim von Gratz, sich bereits angemeldet habe;

mit dem Bemerken an, daß von den unter 2 bis 4 aufgeführten Austrittserklärungen dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werde, um Neuwahlen oder die Einberufung der Stellvertreter zu veranlassen.

Er theilt weiter mit, daß der Abgeordnete Heubner aus Zwickau, dessen bevorstehender Austritt bereits in der 182. Sitzung angezeigt worden, inzwischen wirklich ausgetreten sey, und zeigt den Eintritt der folgenden in die Abtheilungen noch einzuweisenden neuen Abgeordneten an:

1) Gamradt aus Stallupöhnen (Preußen) an Stelle des Herrn v. Salzwedell aus Gumbinnen;
2) Kämmel aus Zittau, an Stelle des Herrn Hofmann aus Seifhennersdorf;
3) v. Podewils aus Regensburg, an Stelle des Herrn Pözl aus München;
4) v. Schulheim aus Gratz, an Stelle des Herrn Hillebrand aus Pöls, und
5) Stohlmann aus Herford, an Stelle des Herrn Schreiber aus Bielefeld.

Der Vorsitzende zeigt weiter den Eingang der folgenden Flottenbeiträge an:

1) 9 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., eingegangene Beiträge in dem Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Königl. Regierungs-Hauptcasse zu Düsseldorf, eingeschickt von der Letzteren.
2) 75 Thlr., Sammlung des democratisch-constitutionellen Clubbs zu Frankfurt a. d. O., eingeschickt von dem Vorstande dieses Clubbs.
3) 9 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf., Sammlung bei einer politischen Versammlung zu Löbau in der sächsischen Oberlausitz, eingeschickt von dem königlichen Landesgerichts-Grundbuchführer Kaiser daselbst.
4) 30 fl., übergeben vom Abgeordneten Hensel aus Kamenz.
5) 100 fl., erster Ertrag einer in der Brönner'schen Offizin gedruckten lateinischen Briefsammlung, als Beitrag zur Wiederherstellung des Steuerruders an der deutschen Fregatte Gefion, übergeben vom Abgeordneten Schwetschke.
6) 57 fl. 24 kr., von der Druckerei des Mannheimer Bürgerhospitals, übergeben von dem Abgeordneten Bassermann, und
7) ein goldener Ring, eben daher,

und verliest noch folgende Schreiben über unmittelbar bei dem Reichsministerium weiter eingegangene resp. angekündigte Flottenbeiträge:

1) „Von der Naumann'schen Druckerei dahier ist, aus Anlaß des Erwählung des Königs von Preußen zum Kaiser der Deutschen, die Summe von Fünfzig Gulden als Beitrag für die deutsche Flotte uns übergeben worden.

Wir bitten, die Reichsversammlung hievon in Kenntniß zu setzen."

(gez.) v. Beckerath.

2) Das Reichsministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine,
an
den Präsidenten der Nationalversammlung,
Herrn Simson hier.

„Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß der Herr Consul Joh. G. W. Finke in Bremen die ihm von

neun Deutschen in Cap Haitien,
zwei " " Gouaives,
einem " " Port au Prince,

zugesandten Sp. 114 als Beiträge zur Gründung der deutschen Flotte mittelst Wechsel über 290 fl. 52 kr. dem unterzeichneten Ministerio übermacht hat, und von diesem dem Reichsministerium der Finanzen übergeben sind."

Frankfurt a. M. den 6. April 1849.

Reichsministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine.
Der interimistische Minister.
(gez.) Duckwitz.

3) An
den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Nationalversammlung.

„Die Direktion der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, in deren Auftrage ich unter dem 14. December v. J. die Summe von 7000 fl. als Beitrag zur Errichtung der deutschen Flotte der hohen Nationalversammlung übergeben habe, hat mich von Neuem beauftragt, der hohen Nationalversammlung einen wiederhohlten Beitrag von

— 4000 Gulden —

zu dem gleichen Zwecke zu überreichen.

Das betreffende Accreditiv von 4000 Gulden auf Herrn B. Metzler hierselbst, werde ich die Ehre haben, sofort an die Ordre des Herrn Reichsfinanzministers zu stellen.

Frankfurt den 11. April 1849.

Der Abgeordnete Braun von Bonn."

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Präsidenten des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit:

Hohes Präsidium!

„Unter ergebenster Vorlage des Programms zu der am 10. d. M. beginnenden Generalversammlung des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit beehrt sich der unterzeichnete Ausschuß, die Mitglieder der hohen Nationalversammlung ehrerbietigst hiezu einzuladen.

Er bringt deßfalls die Bitte an Ein hohes Präsidium gütigst Nachricht hiervon an dieselben zu geben, — indem er zugleich diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche von der Einladung Gebrauch machen wollen, ergebenst ersucht, deßfallsige auf ihren Namen zu stellende Karten zu reservirten Plätzen in unserem Bureau — (kleiner Hirschgraben Nr. 4) gefälligst abverlangen zu lassen. — ɔc.

Frankfurt a. M. den 7. April 1849.

Der Ausschuß des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit.
Der Präsident:
(gez.) Felix Prinz v. Hohenlohe."

so wie folgendes Schreiben des Reichsministeriums der Justiz:

An
den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung!

„Der unterzeichnete Reichsminister der Justiz hat das anliegende Schreiben des kaiserlich österreichischen Herrn Bevollmächtigten vom $\frac{28.\ \text{März}}{3.\ \text{April}}$ l. J. erhalten, worin unter Mittheilung des gleichfalls anliegenden Beschlusses des Wiener Criminalgerichts vom 24. Februar l. J., die Zustimmung der Reichsversammlung zur Verhaftung des Abgeordneten M. Gritzner und Führung der Untersuchung (wegen dessen Betheiligung an den Wiener Octoberereignissen) beantragt wird.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, dieses zur Kenntniß des Herrn Präsidenten der Reichsversammlung zu bringen, verbindet er damit das Ansuchen, den deßfallsigen Beschluß der hohen Versammlung gefälligst veranlassen zu wollen.

Frankfurt den 3. April 1849.

(gez.) R. Mohl."

Gegen die Ansicht des Vorsitzenden, daß letzteres Schreiben nebst Anlagen an den für dergleichen Ansuchen bestehenden Ausschuß zu verweisen sey, erhebt sich kein Widerspruch, und es ist demnach diese Verweisung beschlossen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß zwei Interpellationen der Abgeordneten von Reden und Ludwig Simon von Trier vorliegen, dahin gehend:

„Warum die Verkündigung des Reichswahlgesetzes unterblieben sey?"

Er entschuldigt diese Unterlassung mit dem Drang der bisherigen Geschäfte, und bemerkt, daß das Reichswahlgesetz in authentischer Ausfertigung gestern dem Reichsministerium zugegangen sey, womit sich jene beabsichtigten Interpellationen erledigten.

Abgeordneter Archer verliest folgende Interpellation an den interimistischen Präsidenten des Reichsministeriums:

„Da in mehreren öffentlichen Blättern das Gerücht verbreitet wurde, daß der Herr Präsident und mehrere Mitglieder des Reichsministeriums an den Herrn Abgeordneten H. Simon und Genossen eine Erklärung des Inhaltes ausgestellt haben, daß sie keine Abänderung der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung gestatten werden, so frage ich den Herrn interimistischen Präsidenten des Reichsministeriums, ob derselbe und Mitglieder des Ministeriums eine solche Erklärung ausgestellt haben und ob selbe eine officielle sey?"

Der Vorsitzende des Reichsministeriums H. v. Gagern erklärt: die Herren Heinrich und Max Simon

hätten in einer Erklärung, welche in mehrere öffentliche Blätter übergegangen, Folgendes gesagt:

„Durch die Annahme des Minoritätserachtens von Schüler, Wigard, und H. Simon wurde im §. 1 die Integrität des Bundesstaatsgebietes mit Einschluß der deutsch-österreichischen Provinzen von Rechtswegen und verfassungsmäßig ausgesprochen, und, nachdem dieser erste Grund unserer Abstimmung vom 21sten beseitigt war, ging nun auch die Weidenbuschpartei auf Unterhandlungen mit uns und unseren Freunden ein. Sie gab uns in Folge derselben am 26. März eine schriftliche Erklärung, welche wörtlich lautet: „Zur Beseitigung möglicher Zweifel erklären die unterzeichneten Mitglieder der Nationalversammlung, daß sie die Verfassung, wie solche von der Nationalversammlung beschlossen werden wird, für dergestalt endgültig anerkennen, daß sie für irgend wesentliche Abänderungen derselben, ohne irgend erhebliche weitere Zugeständnisse, von welcher Seite dieselben auch etwa verlangt werden sollten, nicht stimmen werden.“ Diese Erklärung ist von etwa 80 Abgeordneten, unter denen bedeutende Mitglieder der Rechten und des Centrums, unterzeichnet, insbesondere auch von dem zeitigen interimistischen Ministerpräsidenten H. v. Gagern und dem interimistischen Justizminister R. Mohl.

Der Inhalt dieser Erklärung sey von Niemanden in Zweifel gezogen; sie sey von zwei ehrenwerthen Mitgliedern der Versammlung dem Publikum übergeben worden. Es sey also kein Grund vorhanden, warum in der Interpellation von einem Gerüchte gesprochen werde. In der Erklärung werde von einigen 80 Abgeordneten gesprochen, unter welchen sich auch der Reichsministerpräsident und andere Mitglieder des Ministeriums befänden. Es sey schon daraus klar, daß er und die übrigen Mitglieder des Ministeriums, welche sie unterzeichnet, sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete unterschrieben, was übrigens um so unzweifelhafter daraus hervorgehe, daß er schon mehrere Tage vor der Unterzeichnung jener Erklärung, seine Entlassung als Minister in die Hände des Reichsverwesers niedergelegt hätte. Schließlich danke er dem Interpellanten dafür, daß er ihm Gelegenheit gebe, seine Ueberzeugung auszusprechen, daß an der Verfassung, wie sie vorliege, von der Nationalversammlung unbedingt festgehalten werden müsse.“

Der Reichsminister Peuker macht Mittheilungen über die zur Wahrung der deutschen Waffenehre in Bezug auf den Krieg mit Dänemark vom Ministerium getroffenen Maaßregeln.

Abgeordneter Venedey erinnert den Marineausschuß an einen von ihm früher gestellten Antrag in Betreff des ersten genommenen feindlichen Kriegsschiffs. Abgeordneter Degenkolb zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Bericht an:

1) über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, S. 145 ff.)

2) über 12 Petitionen der Tuchmachergewerke aus verschiedenen Städten, die Hebung des Tuchmachergewerbes betreffend.

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, S. 164 ff.)

Präsident Ed. Simson erstattet, Namens der nach Berlin gesandten Deputation, der Reichsversammlung einen Bericht ab, der als Beilage A. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt ist.

Der Vorsitzende zeigt an, daß in Beziehung des Inhalts dieses verlesenen Berichts verschiedene dringliche Anträge vorliegen, und zwar:

1) von Heckscher, v. Hermann, Wuttke, Wehbeker und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) An die Stelle der §§. 68—84 einschließlich im Abschnitte III. der unterm 28. März d. J. beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Abschnitt III.

Die Reichsregierung.

Artikel I.

§. 68. Die Reichsregierung besteht aus einem Reichsstatthalter und sechs anderen Mitgliedern.

§. 69. Die Reichsregierung wird auf die nachstehende Weise gebildet:

Es ernennen

1) Oesterreich mit Lichtenstein;

2) Preußen;

3) Bayern;

4) Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;

5) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Reuß-Greitz und Schleitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau;

6) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein-(Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck;

7) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt

je einen Bevollmächtigten als Mitglied, vorbehaltlich dessen, was §. 72 über den Reichsstatthalter bestimmt.

Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten als Mitglied der Reichsregierung bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet derjenige Staat, dessen Volkszahl in der betreffenden Staatengruppe der größte ist.

§. 70. Die als Mitglieder der Reichsregierung bestellten Bevollmächtigten können von ihren Vollmachtgebern jederzeit abberufen werden.

§. 71. Die Stelle des Reichsstatthalters wird von drei zu drei Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich

und dem Könige von Preußen, in Ermangelung einer andern Vereinbarung hierüber zwischen beiden, übertragen. Für den Fall, und so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Reichsverbande nicht Theil nehmen sollten, gebührt die Stelle des Reichs-Statthalters dem Könige von Preußen.

Der Reichsstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen. Im Verhinderungsfalle hat Preußen für Oesterreich und dieses für Preußen das Recht der Stellvertretung.

Artikel II.

§. 72. Die Reichsregierung, so wie der Reichsstatthalter insbesondere üben die ihnen übertragene Gewalt durch verantwortliche Reichsminister aus.

Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 73. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichsstatthalter, welcher in der Reichsregierung den Vorsitz führt, die Geschäftsleitung besorgt, das Reich im Innern und gegen das Ausland repräsentirt, Reichsgesandte beglaubigt und fremde Gesandte empfängt, die Reichsgesetze und die Beschlüsse der Reichsregierung verkündet und vollzieht, die Reichsminister ernennt und entläßt, die von der Reichsgewalt zu besetzenden Civil- und Militärstellen des Reiches verleiht, und das der Reichsregierung zustehende Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht ausübt.

Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei die Mitglieder für Oesterreich und Preußen je zwei Stimmen führen. Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder, noch der Mangel an Instructionen darf eine Beschlußfassung hindern oder verzögern. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§. 74. Der Sitz der Reichsregierung ist Frankfurt am Main.

Artikel IV.

§. 75. Die Reichsregierung übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus, stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Die Reichsregierung erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Die Reichsregierung schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind der Reichsregierung zur Kenntnißnahme, und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Die Reichsregierung beruft und schließt den Reichstag; sie hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Die Reichsregierung hat das Recht des Gesetzvorschlags. Sie übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Sie verkündigt die Reichsgesetze, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat die Reichsregierung das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung und Fortsetzung von Untersuchungen kann die Reichsregierung nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann die Reichsregierung das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt.

Zu Gunsten von Landesministern steht ihr ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Der Reichsregierung liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Die Reichsregierung hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

1) Ueberhaupt hat die Reichsregierung die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihr als Trägerin dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt, und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

2) Mit diesen Aenderungen soll die beschlossene und verkündigte Reichsverfassung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sub 5 — 6 zur Ausführung gebracht werden, und die Reichsregierung sogleich in Wirksamkeit treten.

3) Demgemäß soll durch die provisorische Centralgewalt die Aufforderung an die deutschen Regierungen zur unverzüglichen Bildung derselben geschehen.

4) Die jetzt bestehende provisorische Centralgewalt hat in Gemäßheit des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Juni v. J. bis zum Eintritt der Reichsregierung fortzudauern, und ist Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser zu ersuchen, nunmehr von seinem kundgegebenen Entschlusse der Zurücklegung seiner Würde ganz abzugehen, und bis zum Eintritte der Reichsregierung im Amte zu verbleiben.

5) Die Revision der Reichsverfassung soll einem demnächst zu diesem Zwecke zu berufenden Reichstage und zwar auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung ohne die im §. 196 enthaltenen beschränkenden Bedingungen vorbehalten bleiben.

Dieser Reichstag soll nach den Bestimmungen der

5) Artikel I. bis IV. einschließlich des Abschnitts IV. der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes vom 27. März d. J. zusammengesetzt werden.

Die Einberufung deſſelben ſoll längſtens binnen ſechs Wochen von heute durch die proviſoriſche Centralgewalt, oder die an ihre Stelle getretene Reichsregierung geſchehen.

Die deutſchen Regierungen ſind aufzufordern, ihre Erklärungen über die der Reviſion zu unterziehende Reichsverfaſſung dem Reichstage bei deſſen Eröffnung mitzutheilen.

7) Die Nationalverſammlung iſt in dem Augenblick aufgelöſ't, als der Reichstag zuſammengetreten iſt; mittlerweile kann ſie ſich ſelbſt vertagen."

2) von Kierulff, Vogt, Breuſing und Genoſſen:

"Die verfaſſunggebende Reichsverſammlung, veranlaßt durch den Inhalt des von der nach Berlin entſandten Deputation erſtatteten Berichts:

1) erklärt hierdurch feierlich vor der deutſchen Nation, an der in zweiter Leſung beſchloſſenen und verkündeten Reichsverfaſſung und an dem in zweiter Leſung beſchloſſenen Wahlgeſetze unwandelbar feſtzuhalten;

2) ſie verweiſ't den von der Deputation erſtatteten Bericht an einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausſchuß von dreißig Mitgliedern zur möglichſt ſchleunigen Berichterſtattung und Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der unter 1 gegebenen feierlichen Erklärung nöthig erſcheinen."

und

3) von M. Mohl, Ahrens, Römer und Uhland und Genoſſen:

"In Erwägung, daß die Antwort, welche von dem Könige von Preußen der Deputation der Nationalverſammlung ertheilt worden iſt, als eine Ablehnung der Kaiſerwürde anzuſehen iſt; — wolle die Nationalverſammlung beſchließen:

1) daß die Oberhauptsfrage als eine offene betrachtet, und ein Ausſchuß von 30 Mitgliedern niedergeſetzt werde, um neue Vorſchläge für dieſelbe zu machen;

2) daß die Reichsverfaſſung in allen übrigen Punkten mit dem Wahlgeſetze aufrecht zu halten ſey;

3) daß der zu wählende Ausſchuß über die Mittel hierzu Anträge zu ſtellen habe."

ſo wie folgender Verbeſſerungsantrag zu dem unter 2 aufgeführten Antrag von L. Simon und Genoſſen:

"Dem erſten Satze des Kierulff'ſchen Antrags möge folgender vorangeſtellt werden:

1) die verfaſſunggebende Reichsverſammlung erklärt ſich mit der Erwiederung, welche die nach Berlin entſendete Deputation auf die Antwort des Königs von Preußen ertheilt hat, einverſtanden. —

2) Sodann möge unverändert der erſte Satz des Kierulff'ſchen Antrags als Nr. 2 folgen.

3) Dagegen möge der zweite Satz des Kierulff'ſchen Antrags als Nr. 3 alſo verändert werden, daß deſſen erſter auf eine bloße theoretiſche Berichterſtattung über den Bericht der Deputation abzielender Theil wegfalle, nur der zweite auf Vorberathung praktiſcher Maaßregeln zur Durchführung der Verfaſſung bezügliche Theil ſtehen bleibe, und den Zuſatz erhalte, daß der deßfallſige Bericht ſo frühzeitig erſtattet werde, daß die Berathung darüber ſpäteſtens am Montag erfolgen könne."

Es ſeyen ihm ferner, bemerkt der Vorſitzende, ſo eben noch folgende dringliche Anträge übergeben worden:

1) von Gombart, Detmold, Beisler und Genoſſen:

"In Erwägung

1) daß die Reichsverſammlung nach Inhalt der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes nur berufen, mit den Regierungen der Einzelſtaaten eine Verfaſſung zu vereinbaren, mithin keineswegs berechtigt iſt, aus eigener Allmacht ein Bundesgeſetz zu erlaſſen ohne Zuſtimmung der Einzelſtaaten, aus denen der Bundesſtaat beſtehen ſoll; in fernerer Erwägung, daß

2) Se. Majeſtät der König von Preußen in ſeiner, der Deputation der Nationalverſammlung ertheilten Antwort erklärt hat, daß er den Weg der Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen betreten werde, und alſo

3) der Nationalverſammlung, welche durch Verkündung der Verfaſſung und die Wahl des Kaiſers die Aufgabe, welche ſie ſich geſetzt hat, bereits erfüllt hat, zur Zeit nichts weiter zu thun bleibt, als die Entſchließungen der Regierungen über die Annahme oder Verwerfung der projectirten Verfaſſung abzuwarten, dieſe Erklärungen aber vor dem Ablauf von vier Wochen nicht erwartet werden kann; —

beſchließt die Nationalverſammlung, ſich auf vier Wochen zu vertagen.

2) von Mayfeld:

"Nachdem der König von Preußen die ihm angebotene deutſche Kaiſerkrone nicht angenommen hat, und kein anderer deutſcher Fürſt in der Lage iſt, dieſelbe annehmen zu können, beſchließt die Nationalverſammlung, einen Ausſchuß von 30 Mitgliedern zu ernennen, welche mit der größten Beſchleunigung Vorſchläge zu machen hat, auf welche andere Art, als durch Uebertragung der erblichen Kaiſerwürde an Einen der regierenden deutſchen Fürſten die beſchloſſene und publicirte deutſche Reichsverfaſſung durchzuführen ſey."

3) von Dieskau, Wiesner und Genoſſen:

"Ein erbliches Reichsoberhaupt aus der Reihe der regierenden Fürſten Deutſchland's iſt in Folge der ablehnenden Antwort des von der konſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung zum deutſchen Erbkaiſer erwählten Königs von Preußen, eben ſo, wie die Durchführung des ganzen Syſtems des Erbkaiſerthums, eine Unmöglichkeit.

Dieſes Syſtem, und daher der ganze Abſchnitt: "das Reichsoberhaupt" iſt demnach aus der Verfaſſung als ausgeſchieden zu betrachten, und mithin die Lücke zu ergänzen.

Die Unterzeichneten beantragen deßhalb:

Die Nationalverſammlung beſchließe,

1) an der Stelle jenes Abſchnittes: "das Reichsoberhaupt" folgenden Abſchnitt in die Verfaſſung aufzunehmen:

Die ausübende Gewalt des deutschen Reiches wird einem, von dem Volke auf die Dauer von vier Jahren gewählten, verantwortlichen Präsidenten übertragen. Es wird dem Präsidenten ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche. Das Nähere der Wahl, so wie der Befugnisse und Pflichten, ingleichen des Gehaltes des Präsidenten und Vicepräsidenten, wird durch ein besonderes Reichsgesetz geordnet, und

2) zur Ein- und Durchführung der solchergestalt ergänzten Verfassung an das gesammte deutsche Volk zu appelliren."

und

4) von Schütz und Genossen:

"In Erwägung:

daß die Revolution mit ihren Hauptprincipien und Folgen von dem Könige von Preußen auf die offenbarste Weise in Frage gestellt ist;

daß dessen Erklärung, Reden und Aufforderung an die deutschen Fürsten zu einem Congresse nichts weniger sind, als eine offene Kriegserklärung des Rechtes von Gottes Gnaden gegen die Souveränität der deutschen Nation;

in Erwägung, daß in dieser Lage der Dinge das Volk allein durch Kundgebung seines Willens seine Freiheit und seine Rechte wahren kann;

daß aber die Nationalversammlung die Ueberzeugung hat, nicht mehr der vollkommene und lebendige Ausdruck des Nationalwillens zu seyn; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Es wird unmittelbar auf Grundlage des von ihr publicirten Wahlgesetzes eine zweite souveräne deutsche Nationalversammlung berufen; dieselbe muß den 1. Juni zusammentreten.

2) Bis zum Zusammentritt dieser Versammlung bleibt die gegenwärtige Nationalversammlung allein und ausschließlich im Besitze der ganzen Centralgewalt.

3) Sie übt dieselbe durch einen von ihr gewählten Vollziehungsausschuß aus.

4) Sie beauftragt denselben vor Allem mit der Ausschreibung der Wahlen für die zweite souveraine deutsche Nationalversammlung."

Der Vorsitzende giebt dem Abgeorgneten Eisenmann das Wort in Bezug auf die Behandlung dieser verschiedenen Anträge.

Eisenmann beantragt:

"Alle diese Anträge einem zu wählenden Ausschuß zu überweisen, für heute aber in die Materie derselben nicht einzugehen."

Abgeordneter Heckscher ist der Ansicht, daß in Bezug jedes einzelnen Antrages die Dringlichkeitsfrage zu stellen sey.

Der Vorsitzende verliest noch folgenden inzwischen eingegangenen Antrag von Schlöffel und Genossen:

"In Erwägung:

daß die Behandlung der von der deutschen constituirenden Nationalversammlung nach Berlin gesendeten Deputation einen tiefen Blick in die Zukunft eröffnet;

daß die officielle Antwort des Königs von Preußen die Nichtanerkennung der Volkssouveränität und eine Verletzung der aus ihr hervorgegangenen Verfassung involvirt;

daß, nach den mit den Fürsten gemachten Erfahrungen, die beschlossenen Gesetze des deutschen Bundesstaates nur durch Anrufung des Volks in's Werk gesetzt werden können;

daß die Würde eines souveränen Volks es verbietet, auf Unterhandlungen mit ungehorsamen Fürsten sich einzulassen;

daß die deutsche constituirende Nationalversammlung, nach den Vorgängen in Wien und Berlin seit dem Oktober, von denselben consequenter Weise Angriffe auf ihre Unverletzlichkeit und Souveränität zu erwarten hat: —

beschließt die deutsche Nationalversammlung:

1) Die deutsche constituirende Nationalversammlung ist permanent.

2) Kein Staat darf den Abgeordneten das Mandat entziehen.

3) Dem deutschen Volk wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben.

4) Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung mit folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III: die §§. 68—84 fallen aus und an deren Stelle treten:

1) Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaates ist ein, beiden Häusern verantwortlicher, vom Volke gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern. Die Wahl wird alljährlich erneuert. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

2) Provisorisch wird die Vollziehungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen."

so wie folgenden eventuellen Antrag des Abgeordneten v. Wulffen:

"Die hohe Nationalversammlung wolle ihre Vertagung bis zur erfolgten Erklärung der Einzelstaaten über die Annahme der Verfassung beschließen." Gründe:

"1) Die Vollmacht der Abgeordneten beschränkt sich auf Berathung und Beschließung einer Verfassung, und erlischt mit der Vollbringung dieser, durch die zweimalige Lesung und die Verkündung vollständig gelöst'en Aufgabe.

2) Mit dem Akte der Promulgation schließt die Wirksamkeit der Nationalversammlung, und das unabweisliche, unveräußerliche Recht der Einzelstaaten auf Prüfung, Annahme oder Verwer-

fung des Verfassungswerks gelangt nunmehr zur Anwendung. Dieses Recht haben sie auf den Grund des vollen Besitzes ihrer politischen Selbstständigkeit in eben dem Maaße zu üben, wie die Freistaaten Nordamerika's und die Cantone der Schweiz; denn die größtentheils monarchische Einrichtung dieser Staaten versetzt sie doch wohl in keine ungünstigere Stellung, und eine mißliebige Verfassung kann ihnen eben so wenig wie jenen Freistaaten aufgedrungen werden.

3) Der Nationalversammlung steht keinerlei Executivgewalt zu; diese ist durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. der provisorischen Centralgewalt übertragen, welche nach §. 3 nur von der Mitwirkung bei Errichtung des Verfassungswerkes ausgeschlossen ist, in deren Zuständigkeit aber nach §. 14 die Vollziehung der nun beschlossenen Verfassung liegt, nachdem die Nationalversammlung nach §. 13 das Organ beseitigt hatte, welches zur Vermittelung der Verfassung mit den Einzelstaaten berufen war.

4) Erst nach eingekommener Erklärung der Einzelstaaten kann eine weitere Berathung der Nationalversammlung eintreten. In Ermangelung irgend einer Befugniß zur Erlassung von Gesetzen besteht zur Zeit kein Gegenstand ihrer Wirksamkeit, und ihr längeres Verweilen auf Kosten der schwer belasteten Mandanten läßt sich in keiner Weise rechtfertigen."

und folgende Anträge von Ahrens aus Salzgitter:

"Der Unterzeichnete beantragt, daß der Bericht der Deputation und alle darauf bezüglichen dringlichen Anträge einem Ausschusse von 30 Mitgliedern zur Begutachtung überwiesen werden."

und von Abgeordneten Arndts aus München:

"In Erwägung:

1) daß Se. Majestät der König von Preußen, die nach Beschluß vom 28. März d. J. ihm angetragene erbliche Kaiserwürde nicht angenommen, vielmehr die Befugniß der Nationalversammlung, ihm dieselbe so wie geschehen anzutragen, ausdrücklich in Abrede gestellt hat;

2) daß somit die durch jenen Beschluß beabsichtigte Uebertragung der Reichsgewalt auf den König von Preußen als vereitelt, und die Wahl desselben zum Kaiser der Deutschen als erfolglos und nicht geschehen zu betrachten ist;

3) daß hiernach überhaupt die praktische Ausführbarkeit des §. 70 der Verfassung den erheblichsten Bedenken unterliegt, und eine Aenderung derselben in diesem Punkte vielleicht als unumgänglich sich darstellen möchte;

4) daß endlich die königlich preußische Regierung Schritte gethan, welche die Bildung eines Sonderbundes in Deutschland zu erzielen scheinen, dadurch aber die Aufgabe der Nationalversammlung, eine Gesammtverfassung für ganz Deutschland herbeizuführen, auf bedenkliche Weise gestört werden könnte; —

wolle die Nationalversammlung beschließen, daß ein neuer Ausschuß durch die Abtheilungen gewählt werde, welcher den gegenwärtigen Stand des Verfassungswerkes in Berathung zu ziehen, und über die Mittel zur weiteren Förderung desselben in kürzester Frist zu berichten habe, und welchem dann auch alle anderen auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge zur Begutachtung zu überweisen seyen."

Der Vorsitzende stellt die Dringlichkeitsfrage in Betreff der einzelnen Anträge in der Reihenfolge, wie sie verlesen worden.

Die Dringlichkeit wird dem Antrage von Heckscher und Genossen verweigert, dagegen dem Antrage von Kierulff und Genossen zuerkannt.

Die Liste der über diesen Antrag eingeschriebenen Redner wird verlesen. Es sprechen über denselben nach einander Raveaux und Wurm, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden, noch M. Mohl und L. Simon. Die Discussion wird geschlossen. Die von Ahrens in Bezug auf den Kierulff'schen Antrag verlangte namentliche Abstimmung findet die genügende Unterstützung. Ueber die Fragestellung entsteht Discussion, und es wird in Bezug auf das Princip, nach welchem die Fragestellung zu ordnen, zunächst beschlossen, daß zuerst die weitest gehenden Anträge zur Abstimmung gebracht werden sollen, vorausgesetzt, daß ihre Dringlichkeit anerkannt werde.

Der Vorsitzende legt den Plan vor, nach welchem er über die Dringlichkeit der gestellten Anträge abstimmen lassen werde. Die Dringlichkeit folgender oben bereits eingerückter Anträge:

1) von v. Wulffen und Genossen,
2) von Gombart und Genossen,
3) von Schlöffel und Genossen,
4) von v. Dieskau und Genossen,
5) von M. Mohl, Ahrens, Römer, Uhland und Genossen,
7) von Arndts aus München,
8) von Mayfeld,
9) von Ahrens,
10) von Eisenmann,

wird abgelehnt, so daß mithin allen Anträgen ausser dem Kierulff'schen, und den zu denselben eingereichten Verbesserungsanträgen von L. Simon (der oben eingerückt ist) und Ahrens, der noch vor Schluß der Discussion eingereicht worden:

"Zu §. 1 möge hinzugefügt werden nach den Worten "festzuhalten":

mit Ausnahme der Oberhauptsfrage, welche als offen betrachtet wird, worüber ein zu bildender Ausschuß die geeigneten Vorschläge zu machen hat."

die Dringlichkeit abgesprochen ist.

Ueber die Reihenfolge, in welcher über diese Anträge abgestimmt werden soll, entsteht eine kurze Debatte, nach deren Beendigung der Vorsitzende erklärt, daß er den Kierulff'schen Antrag zuerst nach dem Verbesserungsantrag von L. Simon, dann, falls er so verworfen würde, nach dem Verbesserungsantrag von Ahrens und, wenn er auch so verworfen würde, unverändert zur Abstimmung bringen werde. Es wird zur Abstimmung in dieser Reihen-

folge geschritten, und, nachdem der Kierulff'sche Antrag in der Fassung, wie sie ihm der Verbesserungsantrag von L. Simon giebt, verworfen worden, läßt der Vorsitzende über den Kierulff'schen Antrag in der Fassung, wie sie ihm der Antrag von Ahrens geben will, durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen. Ahrens erhebt gegen die Zulässigkeit dieser Abstimmung Widerspruch, und verlangt namentliche Abstimmung, die er für seinen Antrag ausdrücklich vorbehalten habe. Sein Verlangen namentlicher Abstimmung findet genügende Unterstützung, und es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten, deren Ergebniß ist, daß der Ahrens'sche Verbesserungsantrag mit 328 gegen 106 Stimmen abgelehnt wird. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Nachdem vom Abgeordneten Mösing der früher schon unterstützte Antrag auf namentliche Abstimmung über den Kierulff'schen Antrag in unveränderter Fassung aufgenommen worden, wird zu dieser Abstimmung geschritten und der erwähnte Antrag mit 276 gegen 159 Stimmen angenommen. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Der Vorsitzende zeigt zwei auf diese Abstimmung bezügliche Erklärungen, die ihm übergeben worden, an, nämlich:

1) von Berger und Genossen:

„Unsere affirmative Abstimmung bei dem Zusatzantrage des Herrn Ahrens ist der einfache Commentar unserer negativen Abstimmung über den Antrag des Herrn Kierulff. Wir halten es unlogisch und unpraktisch, an einem Kaiserthume ohne Kaiser festzuhalten.

Melly. Mayfeld. Schmidt aus Löwenberg. Reinstein. Schmitt aus Kaiserslautern. A. Rühl. Werner von Oberkirch. Reinhard. v. Trützschler. Schlutter. Dietsch. Würth von Sigmaringen. Hoffbauer. Damm. Trambusch. Ahrens. Heldmann. Dr. Mohr. Esterle. Mareck. Reichard aus Speyer. Schlöffel. Schüler. Richter aus Achern. Riehl. Stark. M. Mohl. Laschan. Fröbel."

und

2) von v. Treskow und Genossen:

„Die Unterzeichneten haben bei dem Antrag der Herren Kierulff, Vogt, Raveaux und Genossen mit „Nein" gestimmt, weil sie:

1) wie ihre früheren Proteste näher darthun, der Nationalversammlung nicht das Recht zu erkennen, die Reichsverfassung allein festzustellen, sondern die freie Zustimmung der Einzelstaaten und deren Regierungen dazu für nöthig erachten;
2) weil sie es nicht angemessen finden, während einer schwebenden Verhandlung Verbindlichkeiten einzugehen, welche der Nationalversammlung selbst in den nothwendigsten und wohlthätigsten Beschlüssen Fesseln anlegen würden;
3) und sie daher in dem gestellten Antrage das verderblichste Hinderniß erblicken, um das deutsche Verfassungswerk in versöhnlicher Weise zu einem für die Nation wahrhaft heilsamen Abschlusse zu führen.

Frankfurt a. M. den 11. April 1849.

Raumann. Graevell. v. Selasinsky. v. Radowitz. Schlüter. Kutzen. Oertel."

Der Vorsitzende zeigt ferner an, in welch' verschiedene Abtheilungen die Eingangsgenannten neu eingetretenen Abgeordneten gewiesen worden, nämlich:

1) Herr Gamrath aus Stallupöhnen in die 7. Abtheilung;
2) Herr Kämmel aus Zittau in die 7. Abtheilung.
3) Herr Podewils aus Regensburg in die 8. Abtheilung;
4) Herr v. Schulheim aus Gratz in die 8. Abtheilung;
5) Herr Stohlmann aus Herford in die 12. Abtheilung.

Abgeordneter Raveaux beantragt, daß sich die Abtheilungen zur Wahl des beschlossenen Ausschusses um 6 Uhr, und Abgeordneter Biedermann, daß sie sich erst morgen Vormittag versammeln.

Die Versammlung beschließt, daß die Abtheilungen morgen früh 9 Uhr zur Wahl des gedachten Ausschusses zusammentreten.

Nach verschiedenen Verkündigungen entsteht eine kurze Discussion über den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Versammlung beschließt, die nächste Sitzung künftigen Freitag, Vormittags 9 Uhr, zu halten und auf die Tagesordnung die Präsidentenwahl und die beiden Gegenstände zu setzen, welche heute nicht erledigt wurden. Nachdem der Vorsitzende noch angezeigt, daß er die für dringlich nicht erkannten, auf den Bericht der Deputation bezüglichen Anträge dem morgen zu wählenden Ausschusse überweisen werde, wird die Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertneunundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. April übergebenen Petitionen.

1) Adresse des Handwerkervereins zu Blotho an der Weser in Westphalen, die Aussetzung der Berathung über ein allgemeines Gewerbegesetz betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

2) Eingabe des Volksvereins zu Harber, Haimar und Großlobke, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend.

3) Zwölf Petitionen der Bewohner der ackerbautreibenden Gegenden des Regierungsbezirkes Trier, Freihandel betreffend.

4) Petition des Franz Ludwig Beyer zu Herborn (Nassau), um Geldunterstützung.

5) Petition der Volksvereine zu Bettingen, Oertingen, Hardheim, Külsheim, Nicklashausen und Vockenroth, „die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die deutsche Ost-

grenze mit Reichstruppen zu besetzen," eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

6) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, Beschwerden gegen die dortigen Polizeibehörden enthaltend.

7) Eingabe des J. B. Graßl zu Vielshofen, Beschwerde gegen die dortige Gemeindebehörde ꝛc. führend.

8) Petition von Bürgern zu Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), die Entfernung des preußischen Militärs aus Mecklenburg betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reichard.

9) Mißtrauensadresse vom Bürgerverein zu Meisenheim.

10) Petitionen der anhaltischen Hauptstädte Dessau, Zerbst, Köthen und mehrerer Ortschaften, die in der Stadt Bernburg stattgehabten Ereignisse betreffend, eingesandt von den Deputirten der Städte Dessau und Köthen.

11) Eingabe des Gutsbesitzers Edelbüttel zu Enzow bei Lauenburg in Pommern, in welcher eine Erfindung beschriebn wird, welche die Kriegsschiffe entbehrlich machen soll, übergeben vom Abgeordneten v. Selchow.

12) Eingabe der kaufmännischen Deputation in Emden, Befreiung der Seeleute vom Wehrdienst im Landheere betreffend.

13) Eingabe der Einwohner zu Hornberg (Baden), die Entfernung der nichtbadischen Reichstruppen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe der Bürger und Einwohner zu Krozingen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben von Demselben.

15) Eingabe von Anhalt-Köthen in Betreff der Vereinigung Anhalts, mitgetheilt von dem Bevollmächtigten bei der Centralgewalt Vierthaler.

16) Eingabe von Köthen gleichen Betreffs, mitgetheilt von Demselben.

17) Gleiche Eingabe von eben daher.

18) Zwei Adressen aus Hildburghausen, die Bitte enthaltend: Die Nationalversammlung möge die Verfassung ohne Mitwirkung der österreichischen Abgeordneten endgültig beschließen, überreicht durch den Abgeordneten Johannes.

19) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Rudolstadt für Ausscheidung der österreichischen Abgeordneten aus der deutschen Reichsversammlung.

20) Eingabe gleichen Betreffs, von dem constitutionellen Bürgervereine zu Bonn, eingesandt von dem Präsidenten des Vereins Wutzer.

21) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Donaueschingen.

22) Eingabe gleichen Betreffs, von der Stadt Pößneck und des Dorfes Oepitz, überreicht von dem Abgeordneten Keller.

23) Eingabe gleichen Betreffs, von dem vaterländischen Vereine zu Michelfeld.

24) Beifallserklärung zu der Kaiserwahl von dem vaterländischen Vereine zu Darmstadt.

25) Gleiche Erklärung von dem constitutionell-monarchischen Vereine daselbst.

26) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Mariency, für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz.

27) Gleiche Eingabe von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Roßwein.

28) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

29) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Limbach-Altstadt.

30) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Dömitz.

31) Gleiche Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Rothenkirchen und Umgegend, d. d. Unterstützengrün im Königreiche Sachsen, übergeben durch den Abgeordneten Dietsch.

32) Gleiche Eingabe von Gorsleben (Thüringen).

33) Gleiche Eingabe von Oldisleben (Thüringen)e

34) Gleiche Eingabe von Lunzenau, als Vorort der Vaterlandsvereine zu Penig, Frohburg, Wiederau u. s. w.

35) Gleiche Eingabe von Döhring, Zölling und Zissendorf in Niederschlesien, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

36) Gleiche Eingabe von Herzogswaldau und Streidelsdorf in Niederschlesien, überreicht durch Denselben.

37) Gleiche Eingabe nebst einem Mißtrauensvotum für den Abgeordneten Brescius, von dem demokratischen Verein zu Crossen, überreicht durch Denselben.

38) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Rügenwalde in Hinterpommern.

39) Eingabe von den Gemeinden Oberscheld und Bicken, die deutsche Verfassung betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Hehner.

40) Ansprache des Volksvereins zu Braunschweig, die deutsche Einheit bezweckend.

41) Eingabe des Centralvereins zu Steinichtwolmsdorf, Bingenhain, Weisa, Wehrsdorf und Sohland, die Festhaltung des von dem Ministerpräsidenten v. Gagern aufgestellten Programms der österreichischen Note gegenüber betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zöllner.

42) Weitere Eingaben des Hauptvereins der deutschen Verbrüderung zu Posen, aus: Wronke und Umgegend (1252 Deutsche), und Lissa (280 Deutsche), die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaates betreffend.

43) Eingabe des Volksvereins zu Hoheneggelsen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

44) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Landmanne Herwil-Rodtmann im Großherzogthum Oldenburg (Wohnort ist nicht angegeben).

45) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von den deutschen Vaterlandsvereinen zu Mülsen und Plauen.

46) Gleiche Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Ernstthal.

47) Mißtrauensvotum an die Majorität der Reichsversammlung in der Sitzung vom 23. März 1849, bezüglich des von den Abgeordneten Wigard, Schüler und Simon von Breslau gestellten Minoritätsantrages: "Das deutsche Volk ist souverän" ꝛc.

48) Eingabe des Kreis- und Stadthandwerker-Vereins zu Brilon, die Regelung der gewerblichen Verhältnisse Deutschland's betreffend.

49) 19 Petitionen von Dresden, Greiz, Groß-Schornau, Camerzi, Walddorf, Reichenbach und anderen sächsischen Orten, betreffend ungesäumte Herstellung deutscher Zoll- und Handelseinheit auf Grundlage eines kräftigen Schutz- und Differential-Zollsystems, übergeben von dem Abgeordneten Eisenstuck.

50) Gutachten des Ausschusses des Bürger- und Gewerbevereins zu Neumünster, über den Entwurf eines Zolltarifs für das vereinte Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Dahlmann.

51) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lichtenfels, für Schutz, nicht Freiheit des Gewerbebetriebes.

52) Eingabe von Cönen, Hamm, Filzen, Conz, Schweich u. s. w. (Regierungsbezirks Trier), die Höhe des Zolles auf ausländische Weine betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zell von Trier.

53) Eingabe von Braubach und Niederlahnstein, die Zollfrage betreffend.

54) Eingabe des Magistrats zu Rendsburg, den Entwurf des Zolltarifs für das vereinte Deutschland vom November 1848 betreffend.

55) Eingabe gleichen Betreffs von N. N. zu Rendsburg. (Name ist unleserlich.)

56) Eingabe des herzoglich nassauischen Schultheißen Mathias Helsper zu Neudorf bei Bieberich, die Theodor Metzger von Weibnom's Erbschaftsangelegenheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Eisenstuck.

57) Eingabe aus der Rheinpfalz, Bayern (Name ist nicht angegeben), die Auswanderungs-Angelegenheit betreffend.

58) Eingabe von dem Volksvereine zu Hausen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

59) Gleiche Eingabe aus Zienken.

60) Eingabe des politischen Clubs zu Riesa, betreffend die Herstellung der Armeen der Einzelstaaten zu einem einzigen deutschen Heere, nicht allein dem Namen, sondern auch der Wirkung nach und es unter das alleinige Generalcommando und unter die alleinige Generalverwaltung der deutschen Centralgewalt zu stellen, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

61) Adresse von Ritzbühl und Hopfgarten, welche ihre Gesinnungen in Bezug auf das deutsche Gesammtvaterland ausdrückt.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertneunundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. April 1849).

Wir treten vor die hohe Versammlung, um ihr den schuldigen Bericht über die Ausführung des uns durch die Beschlüsse vom 28sten und 29sten vorigen Monats ertheilten Auftrages zu erstatten. Wir glauben, den Erwartungen der hohen Versammlung zu entsprechen, wenn wir, in Erwägung der ernsten und dringlichen Lage des Augenblicks, in diesem Berichte Ihre Aufmerksamkeit lediglich auf den geschäftlichen Theil der stattgehabten Vorgänge lenken, und uns deßhalb einer Darstellung des Empfanges enthalten, den die von uns mitgebrachte Kunde und wir selber auf der Hinreise nach Berlin, in Berlin und auf der Rückreise nach Frankfurt erfahren haben; so gewiß gerade diese Darstellung einen sehr erfreulichen Theil unseres Berichtes ausmachen würde. — Auch über den geschäftlichen Theil unserer Sendung aber werden wir kurz seyn dürfen, da jedes irgend erhebliche Moment derselben bereits zur Kenntniß der hohen Versammlung gelangt ist.

Die Deputation, an welcher Herr Schoder durch dringende Familienverhältnisse, die ihn nach Stuttgart riefen, Herr Mittermaier dadurch Theil zu nehmen verhindert wurde, daß er bei der Ernennung der Deputation am 29sten v. M. sich schon nicht mehr hier anwesend befand, hat Frankfurt am 30sten v. M. Morgens verlassen und Berlin am 2ten d. gegen Abend erreicht.

Am Morgen vor unserer Ankunft hatte der preußische Ministerpräsident, Graf v. Brandenburg, in der ersten preußischen Kammer sich über das Verfahren ausgesprochen, welches die Regierung des Königs in der deutschen Frage auf den Grund derjenigen Beschlüsse einzuhalten entschlossen sey, welche Ihre Deputation nach Berlin zu überbringen hatte. Der hierher gehörige Theil der gedachten, von dem preußischen Ministerpräsidenten verlesenen Erklärung lautete:

„Die Regierung erkennt in diesem Beschluß einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn der Entwickelung der deutschen Verhältnisse; sie wird Alles aufbieten, daß das erstrebte, jetzt nahe gerückte Ziel bald ganz erreicht werde; aber sie hat deßhalb ihren früheren Standpunkt nicht aufgegeben; sie hält also dafür, daß dieser Beschluß nur für diejenigen deutschen Regierungen gültig und verbindlich ist, welche demselben aus freier Entschließung beistimmen, und die Regierung wird ihrerseits nichts unversucht lassen, ein Einverständniß darüber zu fördern."

Als wir von dieser Erklärung — in Potsdam — Kenntniß erhielten, glaubten wir, in keiner Weise über den wesentlichen Inhalt der Antwort länger in Zweifel seyn zu dürfen, deren wir uns auf die Einladung der Reichsversammlung von Seiten Sr. Majestät des Königs zu gewärtigen hätten. Man hätte darüber streiten können, ob eine der oben mitgetheilten, in allem Wesentlichen gleiche Antwort des Königs die Reichsversammlnng in allen ihren Fractionen befriedigt haben würde; aber das schien uns gewiß, daß in einer solchen Antwort das richtige Verständniß der hiesigen Beschlüsse und Anträge, wie wir sie zu überbringen hatten, unmöglich hätte vermißt werden können. Dieß vorausgesetzt aber, lag die Beurtheilung der zu gewärtigenden Antwort augenscheinlich außerhalb der Befugnisse und Verpflichtungen der Deputation.

Unmittelbar nach unserer Ankunft in Berlin sprach sich der Graf v. Brandenburg gegen zwei Mitglieder der Deputation, die der Präsident auf die an ihn ergangene Aufforderung statt seiner abgeordnet hatte, über die aus dem Munde des Königs zu erwartende Antwort auch in der That in durchaus ähnlichem Sinne aus. Er wünschte gleichzeitig, von dem Wortlaute der Anrede in Kenntniß gesetzt zu werden, die der Präsident der Reichsversammlung im Namen der Deputation an Se. Majestät den König zu richten gedächte. Wir gaben diesem Verlangen sofort durch Uebersendung der einstimmig beschlossenen Anrede nach, welche sich überall an die Beschlüsse der Reichsversammlung anschließt und wörtlich also lautet:

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, im Frühling des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Deutschland's berufen, das Werk der deutschen Verfassung zu Stande zu bringen, hat am Mittwoch, dem 28. März des Jahres 1849 nach Verkündigung der in der zweimaligen Lesung beschlossenen deutschen Reichsverfassung die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf Se. königl. Majestät von Preußen übertragen.

Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's

großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden.

Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf Ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen.

In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Ew. königlichen Majestät der Präsident der Reichsversammlung und zwei und dreißig ihrer Mitglieder in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß Ew. Majestät geruhen werden, die begeisterten Erwartungen des Vaterlandes, welches Ew. Majestät als den Schirm und Schutz seiner Einheit, Freiheit und Macht zum Oberhaupt des Reiches erkoren hat, durch einen gesegneten Entschluß zu glücklicher Erfüllung zu führen."

An demselben Abende gegen 9 Uhr empfing der Präsident der Nationalversammlung die nachstehende Zuschrift des Präsidenten des Staatsministeriums:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Se. Majestät der König die Deputation der deutschen Nationalversammlung morgen, Dienstag, den 3. April d. J., Mittags um 12 Uhr im Rittersaale des hiesigen königlichen Schlosses empfangen wollen, und ich die Ehre haben werde, die Deputation Sr. Majestät vorzustellen. Zugleich erlaube ich mir, ergebenst zu bemerken, daß die Auffahrt im königlichen Schlosse an der Wendeltreppe stattfinden, und die Deputation sich in den Zimmern zwischen dem Schweizer- und Rittersaale versammeln wird.

Berlin den 2. April 1849.

Der Präsident des Staatsministeriums.

(gez.) Graf v. Brandenburg."

Der auch noch an demselben Abende schriftlich, — jedoch privatim — geäußerte Wunsch, den Inhalt unserer Sendung vor der öffentlichen Audienz in einer nicht amtlichen Unterredung auseinandersetzen zu können, und das schon von den beiden Deputirten gegen den Grafen v. Brandenburg geäußerte, jetzt schriftlich wiederholte Ansuchen, in den Besitz des Wortlauts der Antwort gesetzt zu werden, die Se. Majestät der König der Deputation zu ertheilen beabsichtige, sind nicht in Erfüllung gegangen.

Dienstag den 3ten um 12 Uhr ging der Empfang der Deputation in dem Rittersaale des königlichen Schlosses in der, der Versammlung bekannten Weise und unter Formen vor sich, die der hohen Bedeutung unserer Machtgeberin, sowie des uns ertheilten Auftrags überall vollständig entsprachen. Die Antwort Sr. Majestät, mit welcher der amtliche Theil des Vorganges endigte, lautete wörtlich, wie folgt:

„Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen, sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt und auf die heiligen und unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen. Solch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß."

„In dem Beschluß der deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß; er fordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir; er legt Mir die schwersten Pflichten auf."

„Die deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allem gezählt, wo es gilt, Deutschland's Einheit und Kraft zu gründen. Ich ehre ihr Vertrauen, sprechen Sie ihr Meinen Dank dafür aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche Ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen."

„Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschland's Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherung, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschland's eine Entschließung fassen, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben muß."

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen, frommt; ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten, und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen."

„Dessen aber möge Deutschland gewiß seyn, und Das, Meine Herren, verkündigen Sie in allen seinen Gauen: bedarf es des preußischen Schildes und Schwerdtes gegen äußere und innere Feinde, so werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen; Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Meines Volkes gehen, den Weg der deutschen Ehre und Treue."

Diese Antwort Sr. Majestät des Königs wurde von uns sofort nach unserer Rückkehr zum Gegenstande einer umfassenden Berathung gemacht. Wir haben hiervon die hohe Versammlung mittelst des durch den preußischen Handelsminister zu unserer Disposition gestellten Telegraphen in Kenntniß gesetzt. Wenn in der betreffenden Depesche weder die Anrede des Präsidenten, noch die Erwiederung des Königs mitgetheilt wurden, so unterblieb dieß, weil wir wußten, daß Beides bereits anderweit hierher telegraphirt war, und annehmen durften, daß es auch ohne unser Zuthun ungesäumt zur Kenntniß der hohen Versammlung gelangen würde. Auch daß in den beiden preußischen Kammern das Bekanntwerden der königlichen Erklärung dringliche Anträge hervorgerufen hatte, haben wir nicht versäumt anzuzeigen. —

Unsere Berathung über die Antwort Sr. Majestät wurde im Laufe des Dienstag Abends, nachdem wir der Ein-

ladung Sr. Majestät nach Charlottenburg entsprochen hatten, und am Mittwoch Morgen fortgesetzt. Ihr endliches Ergebniß war, die — abgesehen von dem durch Krankheit in Magdeburg zurückgehaltenen Abgeordneten Rey, der sie aber nachträglich überall gebilligt hat, — einstimmige Annahme der Erklärung, die wir Mittwoch den 4ten Mittags dem preußischen Staatsministerium übergaben, und deren wörtlicher Tenor folgender ist:

„Einem königlichen Staatsministerium beehren wir uns, die nachstehende Erklärung ganz ergebenst mitzutheilen.

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hatte die unterzeichnete Deputation beauftragt, Se. Majestät den König zu der Annahme der in der deutschen Reichsverfassung begründeten, auf Se. Majestät übertragenen erblichen Kaiserwürde ehrfurchtsvoll einzuladen.

„Se. Majestät der König hat nach den in der Audienz vom gestrigen Tage der Deputation gemachten Eröffnungen dieser ehrfurchtsvollen Einladung keine Folge geben zu dürfen geglaubt, und Sich bewogen gefunden, diese Seine Entschließung durch die inzwischen auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gründe näher zu motiviren.

„Die deutsche Reichsversammlung hatte — am 28sten vorigen Monats — zu der Vollziehung eines Theiles der Verfassung, der Wahl des Reichsoberhauptes, nicht anders als nach Verkündigung der ganzen von ihr beschlossenen Reichsverfassung schreiten können; die Uebertragung der erst in der Verfassung begründeten erblichen Kaiserwürde auf einen der regierenden deutschen Fürsten setzte das Zurechtbestehen der Verfassung an sich voraus.

„Die Erklärung Sr. Majestät des Königs sieht dagegen die gedachte Verfassung in keiner Weise als ein bereits geschlossenes, auch nur für einen größeren oder kleineren Theil von Deutschland bereits verbindliches Ganzes an; sie bezeichnet nicht einmal, gleich der am 2. April von dem Herrn Ministerpräsidenten den hiesigen Kammern gemachten Eröffnung, die Verfassung als für die deutschen Staaten gültig und verbindlich, deren Regierungen derselben von freien Stücken zustimmen möchten. Sie erkennt den einzelnen Regierungen nicht bloß, wie jene Eröffnung, das Recht zu, die Verfassung als ein Ganzes anzunehmen, — und dadurch dem neuen Bundesstaat beizutreten, — oder abzulehnen, — und sich dadurch von dem Bundesstaate auszuschließen. —

„Indem die Erklärung Sr. Majestät sich über diesen Punkt vielmehr folgender Gestalt ausspricht:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen, frommt, ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten, und die *Hoffnungen* seiner Völker zu erfüllen,"

macht sie aus der von der deutschen Reichsversammlung verkündigten Verfassung einen, der gemeinsamen Berathung der deutschen Regierungen, also auch deren Beschlußfassung — durch Majoritäten oder Unanimität — zu unterstellenden Entwurf.

„Es ist nicht die Aufgabe der Deputation, die Richtigkeit der von dieser Auffassung so durchaus verschiedenen, der Reichsversammlung in allen ihren Fractionen aus staatsrechtlichen oder anderen Gründen zu vertreten. Aber dem Mißverständniß, welches ihr in Betracht der königlichen Erklärung in überraschender Weise mehrfach entgegen getreten ist, als ob mit der in derselben enthaltenen Anschauung des in Frankfurt beschlossenen Verfassungswerks eine Annahme oder auch nur eine Nichtablehnung der Seitens der Reichsversammlung an Se. Majestät gerichteten Einladung irgendwie zu vereinigen wäre, — diesem Mißverständniß hat sie sich doch, zur Vermeidung fernerer Irrungen, ohne Aufschub, und vor ihrer Rückkehr nach Frankfurt entgegenzutreten für verpflichtet gehalten.

Die Einladung, auf Grundlage der Reichsverfassung die auf Ihn gefallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblicke als von dem Könige abgelehnt angesehen werden, in welchem Se. Majestät Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gaben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen vielmehr erst durch gemeinsame Beschlußnahme der deutschen Regierungen theilhaftig werden könne.

Unter dieser Voraussetzung könnte die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande seyn."

Wir halten uns für verpflichtet, über die specielle Veranlassung und Absicht dieser unserer Erklärung noch Nachstehendes mitzutheilen:

„Im Laufe des Dienstags, von dem Schlusse der Audienz ab, war uns vielfach, und von den bedeutendsten Personen die Aeußerung zugekommen, der König sey in seiner Antwort auf die Einladung der verfassunggebenden Reichsversammlung eingegangen. Bei der durch solche Aeußerungen meistens hervorgerufenen Erörterung stellte sich, — nach unserer Auffassung, — in der Regel heraus, daß man die Einladung der verfassunggebenden Reichsversammlung an den erwählten Kaiser, die Würde des Reichsoberhaupts auf Grundlage der Verfassung anzunehmen nicht richtig in dieser ihrer Untheilbarkeit aufgefaßt hatte, und bei solcher unrichtigen Auffassung dann freilich leicht in den Fall kam, die Antwort des Königs als eine einfache oder bedingte Annahme der gedachten Einladung zu betrachten.

Die Deputation ist darüber keinen Augenblick in Zweifel gewesen, daß eine Kritik der ihr ertheilten königlichen Antwort eben so wenig in ihren Befug-

nissen liege, als ein näheres Verhandeln über den ihr mitgegebenen Auftrag. Einem offenbaren Mißverständnisse des durch sie überbrachten Antrages dagegen hat sie nicht stillschweigend zusehen zu dürfen geglaubt; zumal bei einer Nichtaufklärung dieses Mißverständnisses kaum zu verhüten war, daß nicht die ertheilte Antwort von Demjenigen, der sie gab, in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt wurde, als von Denjenigen, die sie empfangen und überbringen sollten. Solchem Mißverständnisse vorzubeugen, oder abzuhelfen, war die von uns abgegebene Erklärung bestimmt.

Sie sollte besagen — und damit meinen wir auch jetzt noch, den Sinn dieser hohen Versammlung getroffen zu haben, — daß eine Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung auf Se. Majestät den König von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der von der Versammlung in zweimaliger Lesung beschlossenen Verfassung voraussetze. Fehle es an dieser Anerkennung, behandle man diese Verfassung nicht als ein geschlossenes Ganzes, sondern als ein Material, aus welchem die deutschen Regierungen in gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung, — die einzelnen Bestimmungen annehmend, verwerfend, modificirend, oder durch neue ergänzend, — die wirkliche Verfassung Deutschland's erst zu bilden hätten, so werde damit auch die Ablehnung der von der Reichsversammlung nicht anders als auf den Grund der verkündigten Verfassung übertragenen Würde eines Reichsoberhauptes ausgesprochen.

Wenn also der hierher gehörige Passus der königlichen Ertlärung:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt u. s. w."

in der That einer verschiedenen Auffassung fähig ist, — einer, in welcher er mit einer Annahme der Frankfurter Anerbieten schlechthin unvereinbar wäre; einer andern, unter welcher er sich mit dieser Anerbietung, geeignete Erklärungen anderer deutscher Regierungen vorausgesetzt, vereinigen ließe, — so war es sicherlich nicht werthlos, auf dieses mögliche Mißverständniß rechtzeitig hinzuweisen. Auch wird uns zustehen, auf die wenigstens vorläufigen Erläuterungen hinzudeuten, welche der königlichen Erklärung in diesem Betracht in den Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer vom 5. dieses durch die preußischen Minister, und demnächst auch schon in der preußischen Circulardepesche vom 3. dieses zu Theil geworden sind, von welcher das preußische Staatsministerium uns in Verfolg unserer Erklärung vom 4. am Mittage des 5. durch das Schreiben von selbigem Tage (siehe die Beilage) amtliche Kenntniß gegeben hat. Die erwähnte Depesche schließt mit dem Satze:

„Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt werden, binnen längstens 14 Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben."

Am 5. 1½ Uhr Mittags haben wir, wie am Tage vorher bereits beschlossen war, unsere Rückreise nach Frankfurt angetreten, und sind Sonnabend den 7. hier eingetroffen. Die Kunde von der Vertagung der hohen Versammlung bis zum 11. haben wir erst auf der Reise erhalten; ebenso ist uns erst unterwegs der Ausgang der nach unserer Abreise begonnenen Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer bekannt geworden.

(Die im Bericht erwähnte Beilagt lautet:

„Berlin, den 3. April 1849.

Welche Eröffnung Se. Majestät der König der Deputation der deutschen Nationalversammlung gemacht haben, die hierher gekommen war, um auf Grund der gefaßten Beschlüsse Allerhöchst Demselben die Kaiserkrone Deutschland's anzutragen, wollen Ew. ꝛc. aus der Anlage entnehmen. Diese Rede bedarf keiner weitern Deutung. — Während auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt a. M. getroffenen Wahl anerkannt, und in Folge derselben die Bereitwilligkeit, an die Spitze Deutschland's zu treten, erklärt wird, haben Se. Majestät auf der anderen Seite festgehalten daran, daß die Verfassung Deutschland's nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werden, und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgiltigkeit gelangen kann. — Um diesem Einverständniß in keiner Weise vorzugreifen, um selbst den Schein eines indirecten Zwangs zu vermeiden, ist auch nicht, wie es von mehreren Seiten erwartet wurde, unter Vorbehalt oder unter Voraussetzung des nachfolgenden Einverständnisses der Einzelstaaten, die Annahme der Wahl ausgesprochen worden.

Je größere Gewissenhaftigkeit und Zurückhaltung in dieser Beziehung bewiesen worden, um so mehr ist aber auch die Regierung Sr. Majestät der Verpflichtung sich bewußt, soviel an ihr ist, die Geschicke Deutschland's auf der Bahn ihrer Entwickelung zu fördern, und der ersehnten Vollendung entgegenzuführen. — Sie hält sich daher jetzt für ebenso verbunden, als berechtigt, in dieser Angelegenheit ein offenes Wort an die übrigen deutschen Regierungen zu richten.

In Betracht, daß der Erzherzog-Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen, und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen.

Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe folgeleistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußen's Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaats zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten. — Die Formen dieses Bundesstaats werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschließen.

Mit Rücksicht aber auf die politischen Zustände von ganz Deutschland und auf die Lage, in welcher die deutsche Nationalversammlung sich gegenwärtig befindet, darf der zu fassende Beschluß nicht aufgehalten werden.

Ew. ꝛc. wollen demnach an diejenigen deutschen Regierungen, bei welchen Sie beglaubigt sind, die dringende

Aufforderung richten, ohne allen Verzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind:

1) Ueber den Beitritt im Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;

2) über die Stellung, welchen die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maaßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;

3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Die Regierung Sr. Majestät wird binnen längstens acht Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruction und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln, und wenigstens ungesäumt ihre Erklärungen, sowie über das Provisorium, ebenso über die übrigen Vorschläge hierher gelangen lassen werden.

Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt seyn werden, binnen längstens vierzehn Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.“)

Zweihundertste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. April 1849.

Vorsitzender: 1. Vicepräsident **Kirchgeßner**, und theilweise 2. Vicepräsident **Eisenstuck**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; das Protokoll der vorigen (199.) Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet, daß

1) folgende Mitglieder neu eingetreten und in nachstehende Abtheilungen verwiesen seyen:

a. Herr Enders aus Tiefenort in Sachsen-Weimar, an Stelle des Herrn Weissenborn aus Eisenach, und

b. Herr Suchan aus Himmelietz, an Stelle des Herrn Mandrella aus Ujest, in die 1. Abtheilung;

c. Herr v. Xylander aus München, an Stelle des Herrn Kleinschrod aus München in die 10. Abtheilung.

2) einen Flottenbeitrag:

21 Thlr. 17 Sgr., Ertrag eines zu Mülheim an der Ruhr veranstalteten Concerts, eingeschickt von dem Kaufmann Deus daselbst, übergeben vom Abgeordneten Marcks.

Abgeordneter Hahn hat folgende Reclamation eingereicht:

„Einem hohen Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung erlaubt Unterzeichneter es sich in Ergebenheit anzuzeigen, daß in die amtliche Ausgabe der Verfassung des deutschen Reichs, Seite 30, bei der Angabe des Wahlbezirks des Unterzeichneten, in so weit ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, als dort die Kreise Altenstein und Rössel genannt worden sind, während es heißen soll:

„Allenstein und Rössel.“

Ferner wird die Constituirung des zufolge Beschlusses vom 10. April niedergesetzten Ausschusses angezeigt, wie folgt:

1te	Abtheilung:	Engel.
„	„	Waitz.
2te	„	v. Wydenbrugk.
„	„	Eckert.
3te	„	Plathner.
„	„	Vogt.
4te	„	Wurm.
„	„	Fehrenbach.
5te	„	Eisenstuck.
„	„	Böcler.
6te	„	Spatz.
„	„	Droysen.
7te	„	Umbscheiden.
„	„	Welcker.
8te	„	Breusing.
„	„	Hagen.
9te	„	Fröbel.
„	„	Stahl.
10te	„	Langerfeldt.
„	„	Tafel aus Stuttgart.
11te	„	Wernher aus Nierstein.
„	„	Raveaux.
12te	„	Dunker.
„	„	Tafel aus Zweibrücken.
13te	„	Detmold.
„	„	Reichensperger.
14te	„	Fischer aus Jena.
„	„	Venedey.
15te	„	Kierulff.
„	„	Simon von Trier.

Der Ausschuß constituirte sich heute, wie folgt:

v. Wydenbrugk, 1. Vorsitzender.

Raveaux, Stellvertreter.

Spatz, 1. Schriftführer.

Langerfeldt, 2. Schriftführer.

Als Name nimmt der Ausschuß die Bezeichnung an, welche ihm der gestrige Beschluß der Nationalversammlung gegeben hat, nämlich:

„Ausschuß zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der verkündigten Reichsverfassung nöthig erscheinen."

Der Vorsitzende verliest sodann zwei dringliche Anträge:

1) von Löwe aus Calbe:

„Die Nationalversammlung möge unter Bezugnahme auf ihren Beschluß, daß sie sich nicht auflöse, bis der erste Reichstag auf Grund der Reichsverfassung zusammengetreten ist, beschließen:

1) Die Abberufung von Deputirten der constituirenden Nationalversammlung, Seitens der Regierungen der deutschen Einzelstaaten, ist unzulässig.

2) Sollte eine der Regierungen der deutschen Einzelstaaten den resp. Abgeordneten die Tagegelder entziehen, so sind dieselben im bisherigen Betrage aus der Reichscasse zu entnehmen und den betreffenden Einzelstaaten anzurechnen."

2) von Levysohn und Genossen:

„Die Nationalversammlung giebt dem Bureau auf, den Druck der Verfassung und des Reichswahlgeses in 100,000 Exemplaren sofort zu veranlassen, damit dieselben durch die Abgeordneten in ihren Wahlbezirken verbreitet werden können."

Beide werden, da die Versammlung die Dringlichkeit verneint, an den oben erwähnten Ausschuß verwiesen.

Man geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Präsidentenwahl, über. Die Wahl des Präsidenten ergiebt folgendes Resultat:

Es wurden 366 Stimmen abgegeben, davon fielen

295 Stimmen auf den vorigen Präsidenten Ed. Simson.
44 „ Reichensperger,
7 „ Simson ohne nähere Bezeichnung,
9 „ Schüler von Zweibrücken,
2 „ Kirchgeßner,

je eine auf Löwe, Schüler von Jena, Raveaux, Schneer, Simon von Trier, Schlöffel, Berger, Lasaulx.

2 Zettel waren ungültig, indem der eine den Namen Wrangel, der andere gar keinen Namen, sondern nur eine für die Versammlung verletzende Bemerkung enthielt.

Der Vorsitzende proclamirt hiernach Herrn Eduard Simson als Präsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten gingen ein 339 Wahlzettel; von diesen wählten:

192 Herrn Bauer von Bamberg,
54 „ Reichensperger,
37 Herrn Raveaux,
17 „ Kirchgeßner,
15 „ Schüler aus Zweibrücken,
4 „ Berger,
4 „ Eisenstuck,
3 „ Zell,
2 „ Titus,
2 „ Schlöffel,
2 „ Wernher von Nierstein,
je 1 „ Langerfeldt, Riesser, Dieskau, Simon von Trier, Mittermaier, Giech.

1 Stimme wird kassirt, weil er zwei Namen enthielt.

Herr Bauer von Bamberg ist somit durch absolute Stimmenmehrheit zum ersten Vicepräsidenten erwählt.

Zum zweiten Vicepräsidenten wird bei 316 Stimmenden, Herr Eisenstuck aus Chemnitz mit 165 Stimmen erwählt. Die übrigen Stimmen vertheilten sich wie folgt:

Kirchgeßner	64,
Reichensperger	49,
Biedermann	13,
Schüler von Jena	9,
Raveaux	6,
Berger	3,
Schlöffel	2,
Rotenhan	1,
Giskra	1,
Peter	1,
Vogt	1,
verloren	1.

Vicepräsident Eisenstuck übernimmt, da Präsident Simson durch Unwohlseyn, erster Vicepräsident Bauer durch Abwesenheit von Frankfurt von der Versammlung ferngehalten sind, den Vorsitz und eröffnet die Verhandlungen über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Petition des Stadtrathes und der Bürgerschaft zu Homburg gegen das die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz, vom 20. Januar 1849. Es liegt zu dem Antrage des Ausschusses nur ein Antrag von dem Abgeordneten Venedey vor, nachdem ein anderer von Vischer eingereichter zurückgezogen ist. Derselbe lautet:

„Die Reichsversammmlung möge beschließen:

die Reichscentralgewalt zu beauftragen, commissarisch untersuchen zu lassen, welche rechtlich begründeten, in einer Theilnahme am Spiele nicht bestehenden Interessen durch die Aufhebung der Spielbanken verletzt werden, und der Reichsversammlung Vorlagen und Vorschläge zu machen, in welchem Umfange für diese verletzten Interessen der oben bezeichneten Art Schadenersatz zu leisten seyn werde."

Der Berichterstatter Dieskau trägt noch eine Petition aus Kissingen vor, welche im Sinne der Ausschußanträge sich ausspricht. Im Laufe der Verhandlungen gehen noch ein:

4) Ein Zusatz von Rösler von Oels:

„Die Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium zu ersuchen, von dem Spielpächter in

Baden-Baden eine genaue mit Angabe der Personen, Summen und Daten specificirte Berechnung der vom Reichsjustizministerium erwähnten Forderung von 2,000,000 Francs für Bezahlung der Personen, welche den Pachtvertrag ausgewirkt haben, zu erwirken."

2) ein modificirter Antrag von Vischer:

"Die verfassungebende Reichsversammlung wolle die in höchst ungeeignetem Tone gehaltene Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft in Homburg um Erhaltung ihrer Spielhölle, so wie die Prellereien der Inhaber solcher verworfener Anstalten, welche sich mehrfach gerühmt haben sollten, daß die Reichsversammlung ihren Beschluß vom 20. Januar nicht werde durchzuführen vermögen, einfach durch Beschließung eines weiteren Gesetzes beantworten, des Inhalts:

Spielbankhalter und deren Gesellen, welche dem Gesetze vom 20. Januar 1849 zuwiderhandeln, werden wegen groben Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren belegt."

3) ein Antrag von Hergenhahn:

"Ich trage darauf an, das Reichsministerium zu ermächtigen, die Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Aufhebung der Spielbanken bis zum Jahre 1851 auszusetzen."

4) ein Antrag von Podewils:

"Die deutsche Nationalversammlung beschließt als Gesetz:

daß es wegen Aufhebung der gemeinschädlichen Spielbanken keinen Entschädigungsanspruch der Betheiligten und zwar weder gegen das deutsche Reich, noch gegen die betreffende Einzelregierung, noch gegen Privaten gibt."

Von diesen Anträgen wird nur der von Vischer unterstützt. Der von Rösler aus Oels wird zurückgezogen. Abgeordneter Rösler von Oels beantragt zwar den Vischer'schen Antrag als einen selbständigen, zum Gegenstand der Tagesordnung nicht gehörigen, an den Gesetzgebungsausschuß zu verweisen, es wird jedoch dem keine Folge gegeben. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag:

"Die Nationalversammlung wolle über die gedachte Eingabe des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg den Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

angenommen, der Antrag von Vischer abgelehnt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes wird die Vertagung der Sitznng beantragt und von der Versammlung beschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 16. April d. J. angesetzt.

Tagesordnung:

1) Verhandlungen über den auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Bericht über die Bernburger Sache.

2) Wahl zweier neuer Schriftführer an die Stelle der abgetretenen Herren Neumayer und Maltzahn.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Kirchgeßner.

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Zweihundertunderste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Eisenstuck.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Biedermann verliest das Protokoll der vorhergehenden (200.) Sitzung, welches, ohne daß dagegen reclamirt wurde, genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ihren Austritt erklärt haben: die Abgeordneten Wesely, Müller von Sonnenberg, und Mazegger; ferner, unter Einlegung einer Erklärung über ihren Schritt: Mühlfeld, Egger, Herz, Neuwall, Deym, Bauer aus Wien, Schuler, Kaisersfeld, Höchsmann, Benedict, Quesar, Fügerl, Mally, Schulheim, Knarr, Gspan, Achleitner, Reindl, Neubauer, Hayden, Coronini-Cronberg, Beda Weber, Göbel, endlich ebenfalls unter Abgabe einer Erklärung: Petzer. Die Erklärung der Abgeordneten Mühlfeld und Genossen lautet:

"An den Herrn Präsidenten der deutschen Nationalversammlung.

In Erwägung, daß der am 27. März d. J. von der deutschen Nationalversammlung auf Ein-

führung der erblichen Kaiserwürde in Deutschland und Uebertragung derselben an einen seiner regierenden Fürsten gefaßte Beschluß Deutschland mit unheilvoller Spaltung bedrohe;

in Erwägung, daß das Mandat der Nationalversammlung nur auf die Verfassung selbst, nicht auf die Wahl einer Kaiserdynastie gerichtet sey, und

in Erwägung, daß der rasche Beschluß über das Reichsoberhaupt den eigenen Beschluß der Nationalversammlung — über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland mit unserer Regierung zu unterhandeln — aufhebe; —

haben wir unterzeichnete Abgeordnete aus Oesterreich, gemäß unserer am 28. März d. J. eingelegten Verwahrung, uns nicht für befugt erachtet, an der Wahl eines erblichen Kaisers von Deutschland Theil zu nehmen und jede Verantwortung der Folgen jenes Beschlusses und dieser Wahl von uns abgewiesen.

Wenn wir hiernach noch in der Nationalversammlung verblieben, geschah es in der Erwartung, daß der Versuch, die Würde eines erblichen Kaisers von Deutschland an den hierzu gewählten König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. zu übertragen, mißlingen, und dieses die Nationalversammlung zu einer dem Wohl des gesammten Deutschland's entsprechenden Aenderung des Beschlusses führen werde, welcher um jener Wahl willen gefaßt worden war.

Nachdem aber die Nationalversammlung über den Bericht ihrer nach Berlin entsendeten Deputation am 11. April d. J. an der von ihr in zweiter Lesung beschlossenen und verkündigten deutschen Reichsverfassung, somit auch an den in selbe aufnommenen, dem Beschlusse vom 27. März d. J. gemäßen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt unwandelbar festzuhalten feierlich erklärt und zur Vorberathung der zur Durchführung dieser feierlichen Erklärung nöthigen Maaßregeln die Niedersetzung eines Ausschusses verfügt hat, so sind wir außer Stande, mit der Nationalversammlung in dieser Richtung weiter zu gehen, und an deren ferneren Berathungen und Beschlüssen mitzuwirken.

Demzufolge und in Uebereinstimmung mit unserer Regierung, welche, gleichfalls unsere fernere Theilnahme an der Versammlung als unstatthaft erkennend, uns mit Beschluß vom 5. April d. J. zur Rückkehr auffordert, erklären wir hiermit unseren Austritt aus der deutschen Nationalversammlung.

Die Erklärung des Abgeordneten Petzer lautet:

„An das hohe Präsidium der deutschen constituirenden Nationalversammlung hier:

In Erwägung, daß die Nationalversammlung zufolge des Bundestagsbeschlusses vom 30. März 1848 nur berufen ist, im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen der Einzelstaaten eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, und auch nur unter dieser Voraussetzung die Wahlen angeordnet und vollzogen wurden;

in Erwägung, daß mit Ausnahme der freien Städte in sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Einzelstaaten die constitutionell-monarchische Staatsform besteht, — eine Staatsform, in welcher das Princip der Vereinbarung zwischen Regierung und Volk in allen Verfassungsfragen unbestreitbare Geltung hat; —

in Erwägung, daß also in dieser zweifachen Beziehung die Nationalversammlung nur berechtigt seyn konnte, im Wege der Vereinbarung mit den Einzelregierungen eine Verfassung zu geben;

in fernerer Erwägung, daß die Nationalversammlung dieses Vereinbarungsprincip durch die Beschlüsse vom 28. v. und 11. d. Mts. auf das Entschiedenste abgelehnt, und sich dadurch auf einen, ihr Mandat überschreitenden Boden gestellt hat; —

in Erwägung endlich, daß mehrere deutsche Regierungen, und unter diesen die drei größeren, an dem Prinzipe der Vereinbarung festzuhalten offen erklärt haben, und mit diesen Erklärungen auf dem Boden des Rechtes stehen, — auch der Hoffnung nicht Raum gegeben werden kann, daß die Nationalversammlung von ihren contradictorischen Beschlüssen je abgehen werde; —

aus diesen Gründen hält der Unterzeichnete seine fernere Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung für unvereinbar mit seinem Mandate, und erklärt daher seinen Austritt.“

Der Vorsitzende zeigt ferner den Eintritt des neu gewählten Abgeordneten Erbe aus Altenburg und dessen Zutheilung an die eilfte Abtheilung an.

Derselbe verkündigt ferner einige neue Flottenbeiträge, nämlich:

1) 1 dänischer doppelter Christiansd'or; Beitrag zur Herstellung der weiland „dänischen Fregatte Gefion“, von den Herren Däffner und Dr. v. Ibell zu Bad Ems.

2) 276 fl. in Banknoten und 23 kr. Münze aus dem Herzogthum Salzburg, und fernere

15 fl. 45 kr. in Banknoten und 5 kr. Münze, von dem Pfleggerichte Goldegg eingegangen, und durch Vermittlung des k. k. österreich. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Wien und des k. k. österreichischen Bevollmächtigten übergeben,

und berichtigt eine Unrichtigkeit, die sich in Betreff eines früher angezeigten Flottenbeitrags eingeschlichen habe, wonach der aus der Naumann'schen Buchdruckerei bei Gelegenheit der Erwählung des deutschen Kaisers eingegangene Betrag von 50 fl. nur als solcher von 2 fl. 50 kr. angezeigt worden war.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Maltzahn an, so wie den der Abgeordneten Stülz, Lienbacher und Kerer.

Derselbe verliest ferner ein Schreiben der würtembergischen Kammer der Abgeordneten vom 13. April 1849, folgenden Inhalts:

„Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kamer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen:

gegen die königliche Staatsregierung die Erwartung und die Bitte auszusprechen, sie möge Angesichts der neuen Schwierigkeiten, welche der endlichen festen Gestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse entgegenzustellen versucht werden, und in Uebereinstimmung mit der von der Staatsregierung und von der Kammer wiederholt erklärten Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung, gegenüber der deutschen Centralgewalt und vor dem gesammten deutschen Volke die unumwundene und offene Erklärung abgeben, daß sie die von der deutschen Nationalversammlung, als einzig und allein hier zu berechtigtem Organe, beschlossene und verkündigte Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, unbedingt als für alle deutschen Regierungen und Volksstämme gültiges Gesetz anerkenne, und daß Abänderungen derselben nur in der durch die Reichsverfassung festgesetzten Form vorgenommen werden dürfen.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete das hohe Präsidium der Nationalversammlung zu ersuchen, diesen Beschluß gefälligst zur Kenntniß der letzteren bringen zu wollen.

Verehrungsvoll ꝛc. ꝛc.

Der Präsident der würtemb. Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 19. April 1849.

gez. Murschel.

Trotter."

v. Reden interpellirt die Marine-Abtheilung des Reichsministeriums, ob und welche Maaßregeln das Ministerium zu ergreifen gedenke, um die öffentliche Stimme in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die Thätigkeit des Ministeriums in Beziehung auf die Bildung einer deutschen Kriegsflotte zu fällen.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Interpellation dem Minister mitgetheilt worden sey; derselbe jedoch noch keine Nachricht darüber gegeben habe, wann er dieselbe beantworten werde.

Kreutzberg interpellirt den Reichshandelsminister:

1) ob eine Einladung an die österreichische Regierung zur Hierhersendung von Sachverständigen behufs der Vorberathung über das Zollgesetz und den Zolltarif erfolgt sey oder nicht, und

2) wenn Letzteres der Fall, um Bekanntmachung der Gründe, welche diese Ausschließung Oesterreich's rechtfertigen sollen?"

Der Vorsitzende giebt dieselbe Erklärung wie zur vorhergehenden Interpellation.

Würth interpellirt den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der durch öffentliche Blätter gemeldeten Mißhandlung des aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Flüchtlings Willich, der mit einem eisernen Ring um den Hals an die französische Grenze transportirt worden sey, und fragt an, „ob und welche Schritte das Reichsministerium hiewegen gethan habe oder einzuleiten gedenke?"

Gevekoht zeigt einen von dem Abgeordneten Radowitz, Namens des Marine-Ausschusses, erstatteten Bericht über die an denselben in der 199. Sitzung gerichtete Interpellation des Abgeordneten Venedey an, (siehe: Beilage Nr. I, 4. Beilagenheft Seite 173 ff) und beantragt, die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme über den Ausschußantrag. Der Antrag geht dahin:

1) ein Gesetz über die Vertheilung der Prisengelder für den Seedienst zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen;

2) nach Eingang der näheren Berichte über das ruhmwürdige Gefecht am 5. April, diejenigen Männer, welche sich bei demselben ausgezeichnet haben, namhaft zu machen und zu entsprechenden Belohnungen in Vorschlag zu bringen.

Auf die Frage des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, in die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme einzutreten und erhebt sofort, nachdem auf die Aufforderung des Vorsitzenden Niemand sich zum Wort gemeldet hat, die Anträge des Ausschusses zum Beschluß.

Es wird hierauf zur Tagesordnung und zwar zur Wahl zweier Schriftführer an die Stelle der beiden ausgetretenen Schriftführer v. Maltzahn und Neumayr übergegangen. Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Reihe von Vorstellungen, Anträgen und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände. Zu dem vom Ausschuß gestellten Antrag sind mehrere bereits dem Druck übergebene Verbesserungsanträge eingebracht, auf deren Verlesung die Versammlung verzichtet.

Wiesner beantragt im Vereine mit sechs anderen Abgeordneten:

„Der Unterzeichnete macht die von Seite des Sonderlandtages zu Dessau in seiner Eingabe vom 19./24. März gestellten Bitten zu seinen Anträgen:

Demnach beantragt er:

Die Nationalversammlung möge beschließen, daß zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt Bernburg:

a) ein Reichscommissär so schleunig als möglich nach Bernburg abgeordnet und eine Gerichtscommission zur strengsten unparteiischen Untersuchung der jüngsten Vorfälle niedergesetzt werde;

b) die Aufhebung des Belagerungszustandes sofort verfügt;

c) den Anhalt-Bernburgischen Landtag schleunigst einzuberufen, und

d) die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

Es erhalten sofort das Wort: der Berichterstatter Buttel, ferner Mölling, Zachariae von Bernburg, Wedekind, Bassermann und nochmals zu einer persönlichen Bemerkung Mölling.

Der Schluß wird beantragt, und von der Majorität zum Beschluß erhoben.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Unterstützungsfrage wird in Betreff der noch nicht zureichend unterstützten Verbesserungsanträge gestellt. Hierbei wird der Antrag des Abgeordneten Wedekind genügend unterstützt, der des Abgeordneten Zachariae zurückgezogen; der Antrag des Abgeordneten Nauwerck und ebenso die von Würth, von Wiesner und von Mölling gestellten Anträge werden sämmtlich ausreichend unterstützt.

Der Vorsitzende verkündet die Reihenfolge, in der er die Anträge zur Abstimmung bringen werde, und geht nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung zur Abstimmung über. Hierbei wird zuerst der erste Theil des Nauwerck'schen Antrags, welcher lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) das Reichsministerium wird aufgefordert, dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse sämmtliche auf die bernburgische Angelegenheit bezügliche Acten vorzulegen;

abgelehnt. Der erste Theil des Ausschußantrages, welcher lautet:

„In Erwägung:

daß, was zunächst die über den Reichscommissär v. Ammon erhobene Beschwerde betrifft, solche jedenfalls, abgesehen von ihrer thatsächlichen Begründung, mittlerweile durch die erfolgte Abberufung des genannten Reichscommissärs für erledigt zu halten;

in fernerer Erwägung:

daß die sonstigen Anträge und Vorstellungen, welche darauf gerichtet sind, daß wegen der bezweifelten Regierungsfähigkeit des zeitigen Inhabers der Regierungsgewalt in Bernburg eine dessauische Regentschaft angeordnet werden möge, oder, daß eine völlige Vereinigung Bernburg's mit Dessau zu Stande komme, oder endlich, daß der in Bernburg verhängte Belagerungsstand wieder aufgehoben werde, theils die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, welche zu wahren, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Centralgewalt, zunächst Aufgabe des Reichsministeriums ist, theils aber unter den von der Nationalversammlung in der Mediatisirungsfrage gefaßten Beschluß fallen, welchem zufolge ebenfalls zunächst das Reichsministerium die Vermittelung zu übernehmen hat;

endlich in Erwägung:

daß die obigen Anträge und Vorstellungen durchgängig auch bereits bei der Centralgewalt angebracht sind, und die Nationalversammlung von den Bittstellern zumeist nur um eine fördernde Unterstützung angegangen ist, —

beschließt die Nationalversammlung:

über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen."

wird von der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Lit. c und d des Wiesner'schen Antrags, welche verlangen, daß

c) der Anhalt-Bernburgische Landtag schleunigst einberufen, und

d) die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

wird abgelehnt. Ebenso der Antrag des Abgeordneten Mölling, des Inhalts:

„Die Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium aufzufordern, die Zustände in Bernburg, namentlich die Vorfälle vom 16. März an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und zwar dahin:

1) Es sendet zwei Reichscommissäre nach Bernburg.

2) Es wählt die Reichscommissäre aus der Mitte der Nationalversammlung, dergestalt, daß die beiden Hauptseiten des Hauses dadurch vertreten werden.

3) Die Reichscommissäre haben die Untersuchung vorzugsweise darauf zu erstrecken, ob für das Militär die unumgängliche Nothwendigkeit vorgelegen, von den Waffen einen so blutigen Gebrauch, als geschehen, zu machen.

4) Die Reichscommissäre haben besonders dahin zu wirken, daß die gerichtliche Untersuchung der beregten Vorfälle einer unbefangenen und unparteiischen Gerichtscommission überwiesen werde.

5) Sie haben endlich ganz besonders zu untersuchen, wodurch sich die Fortdauer des über Bernburg verhängten Belagerungszustandes rechtfertige, und ob den Bestimmungen des §. 197 der Reichsverfassung in dieser Beziehung Folge gegeben sey."

Der Antrag des Abgeordneten Wedekind wird ebenfalls abgelehnt.

Er lautet:

In Erwägung ꝛc. (wie im Ausschußberichte), beschließt die Nationalversammlung:

über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen,

dagegen im Uebrigen die Angelegenheit dem Reichsministerium mit der dringenden Aufforderung zu überweisen, die Absendung eines neuen Reichscommissärs zu verfügen, der an Ort und Stelle namentlich dafür Sorge trage, daß

1) in Untersuchung der Bernburger Vorgänge, und namentlich der blutigen Vorfälle vom 16. März, unparteiische Justiz geübt,

2) der Bernburgische Landtag sofort zusammenberufen,

3) hinsichtlich des Belagerungsstandes nach §. 197 der deutschen Reichsverfassung verfahren, und

4) die Anträge auf Niedersetzung einer Regentschaft für Anhalt-Bernburg oder dessen Vereinigung mit Anhalt-Dessau und Köthen unbehindert und ordnungsmäßig erledigt werden."

Der zweite Theil des Ausschußantrags, welcher lautet:

„Im Uebrigen die Angelegenheit dem Reichsministerium mit der Aufforderung zu überweisen, die Absendung eines Reichscommissärs oder sonst das Geeignete in der Sache zu verfügen;"

wird angenommen.

Ueber den Zusatzantrag des Abgeordneten Cramer:

„besonders aber dahin zu wirken, daß Anhalt-Bernburg mit Dessau-Köthen schon jetzt gleiche Verfassung nnd gleiche Einrichtung in Justizpflege und Verwaltung erhalte,“

wird, da Probe und Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens kein unzweifelhaftes Ergebniß gewähren, mittelst Stimmzetteln abgestimmt und hiebei der Antrag mit 195 gegen 156 Stimmen abgelehnt.

Hiermit ist der zweite auf der Tagesordnung stehende Gegenstand erledigt.

Der Vorsitzende benachrichtigt die Versammlung von dem Ergebniß der Schriftführerwahl. Es sind gewählt Kosmann mit 157, Sprengel mit 151 Stimmen.

Derselbe zeigt ferner der Versammlung an, daß er von dem Reichsminister der Justiz ein Schreiben nebst Acten erhalten habe, wonach die Erlaubniß zur Verhaftung des neu gewählten Abgeordneten Erbe wegen Hochverrathsanschuldigung verlangt werde. Es wird beschlossen, den Gegenstand dem Ausschuß für Untersuchungen gegen Mitglieder der Nationalversammlung zuzuweisen.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten Neumann und d'Elvert an. Ferner bemerkt derselbe, daß nach einer ihm zugekommenen Nachricht der Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten auf die Interpellation des Abgeordneten Würth in der nächsten Sitzung antworten werde.

Jucho berichtet, Namens des Büreaus, über eine Anzahl eingekommener Urlaubsgesuche.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen die nachgesuchten Urlaubsertheilungen.

Mammen interpellirt den Ausschuß für Durchführung der Verfassung über den Stand seiner Arbeiten. Simon von Trier beantwortet die Anfrage Namens des Ausschusses und bemerkt, daß die Anträge desselben spätestens am Mittwoch oder Donnerstag zur Verhandlung werden kommen können.

Der Vorsitzende verkündet als Tagesordnung für die nächste Sitzung, die er auf den morgigen Tag beantragt, folgende Gegenstände:

1) den Bericht des Abgeordneten Adams, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter;

2) den Bericht des Abgeordneten Breuning, denselben Gegenstand betreffend;

3) den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend eine Petition wegen Ausgebung von Kaperbriefen;

4) den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über mehrere, den Krieg mit Dänemark betreffende Petitionen.

Gegen den Antrag, morgen Sitzung zu halten, erhebt sich Widerspruch; die Mehrheit der Versammlung erklärt sich jedoch damit einverstanden.

Der Vorsitzende verkündet endlich noch die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen und schließt die Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertundersten öffentlichen Sitzung vom 16. April 1849 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Schulz aus Darmstadt zur Wehrverfassung.

(Derselbe ist abgedruckt im 1. Beilagenheft, S. 318.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins zu Windsheim, für Erhebung der preußischen Krone an die Spitze von Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Bauer von Bamberg.

2) Eingaben für einen von der Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten von den Gemeinden: Ockstadt, Niedereschbach, Mittelsemmen, Rainrod, Butzbach, Petterweil, Oberrosbach und Okarben.

3) Eingabe des deutschen Vereins zu Augsburg, die Stellung Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

4) Protestationen der Ortschaften Annaberg, Penig, Mühlau, Groitzsch, Oberodenwitz, Burgstadt, Döbeln, Netzschkau, Leutsch, Plagwitz, Lindenau, Groß- und Kleinölzig, Thum, Ober- und Niederkunnersdorf u. s. w., im Königreich Sachsen, mit 3372 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther aus Leipzig.

5) Eingabe des Vereins zur Herausgabe des „Volksblattes“ zu Wiedenbrück für Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Bock.

6) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Donaueschingen für selbständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes.

7) Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden (Kurhessen) für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

8) Eingaben für einen durch die Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten an die Spitze von Deutschland, von den Gemeinden: Unterschmitten, Nidda, Borsdorf und Oberseemen.

9) Zwei Adressen aus den Stadt- und Landgemeinden: Michelstadt, Erbach, Beerfelden, Höchst, Zell, Momart, Dorferbach, Kirchbrombach, Langenbrombach, Hambach, Birkert, Niederkinzig und Oberkinzig — alle im Odenwald — betreffend Zustimmung zu dem aus erster Lesung hervorgegangenen Wahlgesetz mit der Aufforderung, bei diesem

Beschluß zu beharren, — übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

10) Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

11) Eingabe von Bewohnern zu Gabel gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland.

12) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, die Feststellung des Verfassungswerkes betreffend.

13) Eingabe des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Hildesheim, die Regelung der deutschen Zollverhältnisse betreffend.

14) Eingabe der Handwerksmeister zu Lübbecke gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

15) Eingabe der Krämercompagnie zu Rendsburg, die Regulirung der Zollangelegenheit betreffend.

16) Eingabe aus Sternberg, die Grundlage der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend.

17) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins der Stadt und des Amtes Hoerde, in der Grafschaft Mark, Schutz der deutschen Industrie und Arbeit, insbesondere des Berg- und Hüttenwesens, betreffend.

18) Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Blaubeuren um Einführung entsprechender Schutzzölle, eingereicht von dem königlich würtembergischen Bevollmächtigten v. Sternenfels.

19) Petition der Gemeinde Gr. Lafferde, Amts Peine, den Erlaß einer Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

20) Gleiche Petitionen von den Gemeinden: Oberg, Münstedt, Schwedenstedt, Gadenstedt und Kl. Lafferde, übergeben durch Denselben.

21) Petitionen, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend, von Oedelum, Hohenhameln, Gr. Lafferde, Equord und Hoheneggelsen, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

22) Eingabe von dem Oberbeamten Döring auf Amthaus zu Cismar, im Herzogthum Holstein, den Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

23) Eingabe von Tegeler, m. Kemper, Nr. 11 in Schönemark bei Detmold, die Veräußerung seines Colonates betreffend.

24) Petition von 91 Einwohnern des Neustädter Kreises in Oberschlesien, d. d. Neustadt, um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, übergeben durch den Abgeordneten Walter.

25) Eingaben der Volksvereine zu Dietensan, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Oedengesäß und Urphar, die Besetzung Schleswig-Holstein's und der deutschen Ostgrenze mit Reichstruppen betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

26) Eingabe mit Anschluß eines preußischen Tresorscheines von Einem Thaler, von dem pensionirten Regierungslandbaumeister Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung von Seiten des Landgerichts zu Cöln betreffend.

27) Dr. Murner aus Franken sendet Broschüren: „Libri fulgurares, oder Gedankenblitze aus dem heiteren Himmel der politischen Welt," und „Götter, Helden und Deutschland."

28) Petition des Bierbrauers Carl Ferdinand Gödecke zu Gieboldehausen, die Aufhebung des Bierzwangs betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

29) Eingabe des Volksvereins zu Niederhochstadt für Anordnung von Neuwahlen zur Reichsversammlung und zwar vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

30) Sollicitation eines früher eingereichten Unterstützungsgesuchs von Seiten des Bürgers Leopold Schuster zu Winden (Nassau).

31) Adresse des Volksvereins zu Wertheim, den Krieg gegen Dänemark energisch zu führen und die deutsche Ostgrenze zu besetzen, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

32) Eingabe der Wahlmänner zu Salzwedel, die Vertretung der Kreise Salzwedel und Gardelegen bei der deutschen Reichsversammlung betreffend.

33) Adresse des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtags zu Dessau, die Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt-Bernburg betreffend, eingereicht von dem Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau bei der Centralgewalt, Vierthaler.

34) Adresse der Abgeordnetenkammer zu Meiningen, den baldigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes betreffend.

35) Petition des Volksvereins zu Lemgo, Beschwerde wegen angeblich ungeeigneter Eingriffe der fürstlich Lippe'schen Regierung in die Criminaljustizpflege.

36) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Strelitz, Beschwerde wegen der von der mecklenburgischen Regierung erlassenen Ausnahmsmaaßregel vom 17. März 1849, die Verlegung einer preußischen Cavallerieabtheilung nach Mecklenburg-Strelitz, übergeben von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Petition vieler Bürger zu Blaubeuern (Würtemberg) um Annahme des Reichswahlgesetzes nach den Beschlüssen bei der ersten Lesung, übergeben durch dem Abgeordneten Haßler.

Zweihundertundzweite Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Eisenstuck.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; der Schriftführer Fetzer verliest das Protokoll der vorigen (201ten) Sitzung; der Vorsitzende erklärt, da auf ergehende Anfrage keine Reclamation erfolgt, das Protokoll für genehmigt.

Der Vorsitzende bringt folgende Austrittserklärungen zur Kenntniß der Versammlung:

1) von Schmidt aus Linz (Oberösterreich),

2) " Kagerbauer aus Linz (Oberösterreich), und

3) " Weiß aus Salzburg (Oberösterreich);

so wie den Eintritt folgender neuer Mitglieder:

1) Herr Schröter aus Zellin, an Stelle des Herrn v. Maltzahn aus Küstrin;

2) Herr Löper aus Woldenberg, an Stelle des Herrn Wedemeyer von Schönrade;

die den betreffenden Abtheilungen zugewiesen werden.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand sind die Berichte des Abgeordneten Adams und des Abgeordneten v. Breuning, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter, — welche auf Vorschlag des Vorsitzenden gleichzeitig und zusammen in Berathung genommen werden.

Es wird ein dazu eingegangener Verbesserungsantrag des Abgeordneten Mammen und Genossen verlesen, dahin lautend:

> "In Erwägung, daß der erste Ausschußantrag dahin ging: "daß dem Verlangen zum Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter nach dermaliger Sachlage nicht stattzugeben sey, daß aber der Fortsetzung des gegen denselben eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens kein Hinderniß entgegenstehe;
>
> in Erwägung, daß keine Veranlassung vorliegt, von diesem Antrage abzugehen, da die beiden in dem jetzigen Ausschußberichte angeführten Gründe, daß 1) jetzt der Verhaft wegen der Schwere des Verbrechens erkannt sey, während er früher nur wegen der Gefahr von Collusion ausgesprochen wurde, und daß 2) neue Beweise sich ergeben hätten, unerheblich sind, weil
>
> zu 1) kein neues Verbrechen sich herausstellte, sondern noch immer das erste, die Annahme der Statthalterschaft, in Frage steht, dieses Verbrechen aber und seine Schwere schon bei dem ersten Verhaftsbefehl dem Gerichte bekannt war, und dieses Gericht dennoch deshalb keinen Verhafter kannte, die Sachlage also weder seit dem ersten gerichtlichen Verfahren, noch seit dem ersten Ausschußberichte sich änderte;
>
> zu 2) weil auch keine neue Beweise aufgefunden wurden, indem Peter vielmehr die Thatsache vollständig zugesteht, und dieses angeblich Neue bloß darin besteht, daß Peter seine Annahme dem Hecker eröffnete, während die geschehene Eröffnung an die Civil- und Militärbehörden eine unbestrittene Thatsache ist;
>
> in Erwägung, daß die Annahme der Statthalterstelle erst erfolgte, nachdem die sämmtlichen Mitglieder der Regierung ihre Stellen niedergelegt hatten; daß der Stadtbürgermeister aus dieser Niederlegung "das Hereinbrechen der augenblicklichen gefährlichsten Anarchie" darthat, und den Abgeordneten Peter beschwor, die Statthalterstelle anzunehmen, um weiterem Unglück vorzubeugen; daß das anwesende Volk auf die Annahme drang, und mit Anwendung von Gewalt drohte; daß die Zustimmung der übrigen anwesenden Behörden behauptet wird, jedenfalls eine Gegenrede nicht erfolgte; daß Peter bis auf den letzten Augenblick der Annahme sich widersetzte und endlich die Annahme vor der zahlreichen Volksmenge mit den Worten zusagte: "daß er physisch und moralisch gezwungen die Stelle annehme;"
>
> in Erwägung, daß der gesammte Gemeinderath, der kleine und große Bürgerausschuß der Stadt Constanz als Augenzeugen mit Stimmeneinhelligkeit aussprechen, daß Peter als Bürger und Staatsbeamter nach Lage der obwaltenden Umstände nicht anders handeln konnte, als er wirklich gehandelt hat;
>
> in Erwägung, daß nunmehr Jahr und Tag seit dem Vorfall verflossen und daß wegen derselben Thatsache in erhöhtem Maaßstabe das Schwurgericht gegen den Hauptbeschuldigten das Nichtschuldig aussprach; —
>
> beantragen die Unterzeichneten, daß die Nationalversammlung dem ersten Ausschußantrage ihre Zustimmung ertheilen möge."

An der hierauf erfolgenden Debatte betheiligen sich die Herren Christ, Brentano und, im Namen des Ausschusses, der Abgeordnete Zachariae aus Göttingen.

Die beim erklärten Schluß der Debatte beantragte namentliche Abstimmung wird zurückgenommen.

Nach vorgeschlagener und genehmigter Fragestellung, über welche Seitens der Abgeordneten Zachariae und Grävell debattirt wurde, wird der Antrag des Ausschusses im Adams'schen Bericht wieder aufgenommen von den Herren Mammen und Genossen, zur Abstimmung gebracht und dahin angenommen:

> "Die Nationalversammlung beschließt: daß dem Verlangen auf Ermächtigung zum Untersuchungsverhaft gegen den Abgeordneten Peter, zur Vermeidung von Collusionen bezüglich der ihm angeschuldigten Theilnahme an dem unterm 17. April v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmen nach dermaliger Sach-

lage nicht stattzugeben sey, daß aber der Fortsetzung des gegen denselben eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens kein Hinderniß entgegenstehe."

Hierauf wird zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Abgeordneten Esmarch, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses,

a) betreffend eine Petition wegen Ertheilung von Kaperbriefen übergegangen.

Dazu werden als eingegangene Verbesserungsanträge angezeigt:

1) die Anträge des Abgeordneten Meyer und des Abgeordneten Wedekind, auf Tagesordnung;

2) der Abgeordneten Braun aus Cöslin, Röder, Kratz und Genossen:

"Dem Reichsministerium dringend zu empfehlen, Veranstaltung zu treffen, daß zur Deckung der wegen Entschädigung für die durch Fortnahme deutscher Handelsschiffe und Güter seit dem Frühjahr v. J. von Seiten Dänemark's zugefügten Verluste zu machenden Ansprüche in den hoffentlich durch die Erfolge der deutschen Waffen in Besitz zu nehmenden feindlichen Gebietstheilen zureichende Contributionen beigetrieben und in Verwahrung genommen werden, und im Interesse des deutschen Handels diese Absichten der dänischen Regierung zur Warnung mitzutheilen."

Bei der Debatte hierüber betheiligen sich die Herren Esmarch, Jahn, Gevekoht, Wedekind, Merck, Meyer von Bremen, Fallati.

Nachdem die Debatte für geschlossen erklärt, wurden die Anträge von Meyer und Wedekind zur Unterstützung gestellt, unterstützt, und nach genehmigtem Vorschlage der Fragestellung zur Abstimmung gebracht und

"der Uebergang zur Tagesordnung über den Ausschußantrag"

beschlossen.

Der Verbesserungs- und Zusatzantrag von Röder, Braun und Genossen wird, wie er oben eingerückt ist, angenommen.

Hierauf wurde zu Nr. 3b. der Tagesordnung, dem Bericht des Abgeordneten Esmarch, mehrere auf die Friedensunterhandlung mit Dänemark bezügliche Petitionen betreffend, übergegangen. Bei der deßfallsigen Debatte betheiligt sich der Abgeordnete Esmarch, worauf dieselbe geschlossen und nach vorgeschlagener und genehmigter Fragestellung zur Abstimmung geschritten wurde. Sie hatte folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen, welcher also lautet:

"Die Nationalversammlung beschließt, die vorgedachten Petitionen dem Reichsministerium des Auswärtigen zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Ebenso der Antrag der Herren Röder, Braun und Genossen:

"Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium dringend empfehlen, bei den demnächst wieder aufzunehmenden Friedensunterhandlungen

1) vollständige Entschädigung für die durch Fortnahme deutscher Handelsschiffe und Güter seit dem Frühjahre des vorigen Jahres zugefügte Verluste, und

2) Befreiung aller deutschen Schiffe und ihrer Ladungen von den Sundzöllen von Dänemark zu fordern und zu erwirken."

Damit war die Tagesordnung erschöpft; der Vorsitzende verkündigt die nächste Sitzung auf Donnerstag den 19. April 1849, Vormittags 9 Uhr, und bringt die Tagesordnung wie folgt in Vorschlag:

1) Berathung des vom Abgeordneten Wurm, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, die Errichtung von deutschen Consulaten betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Petitions- und Prioritätsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Lasaulx vom 27. November vorigen Jahres auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

3) Berathung des vom Abgeordneten Blömer, Namens des Gesetzgebungs-Ausschusses, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen von 16—18. September betheiligten Beschuldigten vor das Apellationsgericht zu Cöln, beziehungsweise die Assisen zu Coblenz.

4) Berathung der vom Abgeordneten Arndt, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichte:

a) auf den dringlichen Antrag des Abgeordneten Esterle, das Verfahren des Feldmarschalls Radetzky in der Lombardei betreffend;

b) über den Antrag des Abgeordneten Nauwerck, die österreichisch-italienische Frage betreffend.

Noch wird der Austritt des Herrn Stein aus Görz in Illyrien verkündet, so wie Sitzungen einzelner Ausschüsse zur Verkündigung gebracht und die Sitzung kurz vor 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Kosmann.

Zweihundertunddritte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer** aus Bamberg.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (202.) Sitzung wird vom Schriftführer Kosmann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Nachdem der Vorsitzende einige Worte an die Versammlung gerichtet, in welchen er seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl ausspricht, verliest er die in der Anlage 1—5 beiliegenden Austrittsanzeigen folgender fünfzehn österreichischer Abgeordneten:

1) des Herrn Schreiner aus Gratz, Abgeordneter für den steyrischen Wahlbezirk Waitz. (Anl. 1)
2) „ „ Schiedermayer aus Frankenmarkt, Abgeordneter des 11. oberösterreichischen Wahlbezirks.
3) „ „ Pieringer aus Kremsmünster, Abgeordneter des 7. oberösterreichischen Wahlbezirks.
4) „ „ Huber aus Linz, Abgeordneter für den böhmischen Wahlbezirk Kaplitz.
5) „ „ Renger aus Böhmisch-Kamnitz, Abgeordneter für Kamnitz.
6) „ „ Karl v. Kürsinger aus Tamsweg, Abgeordneter des 16. oberösterreichischen Wahlbezirks.
7) „ „ Ign. v. Kürsinger aus Salzburg, Abgeordneter des 15. oberösterreichischen Wahlbezirks.
8) „ „ Tomaschek aus Iglau, Abgeordneter für den mährischen Wahlbezirk Iglau.
9) „ „ Lindner aus Seisenegg, Abgeordneter für den unterösterreichischen Wahlbezirk Umstetten.
10) „ „ Lausch aus Troppau, Abgeordneter für den mährischen Wahlbezirk Troppau.
11) „ „ Fritsch aus Ried, Abgeordneter für den oberösterreichischen Wahlbezirk Wels.
12) „ „ Wagner aus Steyr, Abgeordneter für den oberösterreichischen Wahlbezirk Steyr. (Anlage 2.)
13) „ „ Streffleur aus Wien, Abgeordneter für den unterösterreichischen Wahlbezirk Bruck a. d. Leitha. (Anlage 3.)
14) „ „ Riegler aus Mährisch-Budwitz, Abgeordneter des 2. mährischen Wahlbezirks. (Anlage 4.)
15) „ „ v. Unterrichter aus Klagenfurt, Abgeordneter des Tyroler Wahlbezirks Botzen. (Anlage 5.)

und bringt den Austritt des Herrn Wilhelm Schrader aus Brandenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk West-Havelland, zur Anzeige.

Der Vorsitzende bemerkt, daß von diesen Austrittsanzeigen dem Reichsministerium des Innern, um das Erforderliche zu veranlassen, Nachricht gegeben werde.

Der Vorsitzende zeigt den Eintritt folgender Abgeordneten an:

1) des Herrn Seydel aus Bunzlau, an Stelle des Herrn Kuhnt aus Bunzlau, und
2) „ „ Hausmann aus Brandenburg, an Stelle des Herrn Schrader aus Brandenburg.

und theilt den Eingang nachstehender Flottenbeiträge mit:

1) 2 Thlr., verspäteter Beitrag von drei Bürgern in Nossen im Königreich Sachsen, eingeschickt von dem Advocaten Herrn Leonhardt daselbst.
2) 12 fl., Beitrag eines Theils des landwirthschaftlichen Vereins zu Paulinzelle, gesammelt beim Eintreffen der Siegesbotschaft von Eckernförde.

Der Vorsitzende verliest sodann das in Anlage 6 beiliegende Schreiben des Präsidenten des Reichsministeriums, womit derselbe das in der Anlage 7 beiliegende Schreiben des preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt Herrn v. Camphausen überreicht; der Vorsitzende schlägt vor, diese Schreiben dem neugebildeten 30r Ausschusse mitzutheilen, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Der Vorsitzende theilt das in Anlage 8 beiliegende weitere Schreiben des Vorsitzenden des Reichsministeriums, mit welchem derselbe das in Anlage 9 beiliegende Schreiben des kaiserlich königlich österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt überreicht, mit, und auch diese Schreiben werden an den 30r Ausschuß verwiesen.

Abgeordneter Giskra giebt von der Rednerbühne eine Erklärung des wesentlichen Inhalts:

„Die Regierung in Oesterreich habe ihm sein Mandat nicht gegeben, sie könne und dürfe ihm sein Mandat daher auch nicht nehmen.“

Der Vorsitzende verliest weiter mit Bewilligung der Versammlung folgende an dieselbe gerichtete Schreiben:

1) Des Vorstandes der Abgeordneten-Versammlung beider Mecklenburg. (Anlage 10.)
2) Der Abgeordnetenkammer des Herzogthums Meiningen. (Anlage 11.)

3) Der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha. (Anlage 12.)

und

4) Der Ständeversammlung des Herzogthums Coburg. (Anlage 13.)

Der Vorsitzende zeigt an, daß eine große Anzahl von Adressen ähnlichen Inhalts von Privaten, Vereinen und Volksversammlungen eingegangen seyen, welche auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden würden.

Der Vorsitzende verkündet, daß der Reichshandelsminister auf die Interpellationen der Abgeordneten Kreutzberg und v. Reden in den ersten Tagen der nächsten Woche antworten werde, weil er eine ausführliche Darstellung der deutschen Marine zu geben beabsichtige, wozu er einige Zeit bedürfe.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Marineausschuß an die Stelle der drei ausgetretenen Mitglieder, Graf Coronini-Cronberg, Droege und v. Hagenow, folgende 9 Abgeordneten der Versammlung zur Auswahl vorschlage:

1) Löw aus Posen,
2) Quintus-Icilius aus Falingbostel,
3) v. Buttel aus Oldenburg,
4) v. Reden aus Berlin,
5) Meier aus Bremen,
6) Richter aus Danzig,
7) Michelsen aus Jena,
8) Godeffroy aus Hamburg,
9) Matthies von Greifswalde.

Abgeordneter v. Reden zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, folgende fünf Berichte an:

1) über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegenden Anträge und Eingaben;

   Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, S. 174 ff.)

2) über diejenigen Eingaben, welche auf die Verhältnisse des Weserstroms sich beziehen;

   Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, S. 183 ff.)

3) über das Gesuch der Vorsteher des Saalflößcommune zu Kahla, Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saale-Floßfahrt durch Abgaben betreffend;

   Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, S. 185 ff.)

4) über das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien, um Anwendung verschiedener die Abhülfe des Brauereigewerbes bezweckenden Maaßregeln;

   Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, S. 186 ff.)

5) über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

   Beilage Nr. V. (Viertes Beilagenheft, S. 188 ff.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar:

I. zur Berathung des vom Abgeordneten Wurm, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Michelsen, betreffend die Errichtung von deutschen Consulaten, erstatteten Berichts.

Der Antrag des Ausschusses:

„Den Antrag des Abgeordneten Michelsen der provisorischen Centralgewalt zu überweisen.“

wird ohne Discussion angenommen.

II. Zweiter Gegenstand der Berathung ist der vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses erstattete Bericht, über den Antrag des Abgeordneten Lasaulx vom 27. November v. J., auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Auch hier wird der Antrag des Ausschusses:

„zur Tagesordnung überzugehen“

ohne Discussion angenommen.

III. Der dritte Gegenstand ist der vom Abgeordneten Blömer, Namens des Gesetzgebungsausschusses, erstattete Bericht, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen vom 16. bis 18. September v. J. betheiligten Beschuldigten vor den Apellationsgerichtshof zu Cöln, beziehungsweise die Assisen zu Coblenz.

Auch hier wird der Antrag des Ausschusses:

„zur Tagesordnung überzugehen“

ohne Discussion angenommen.

IV. Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die vom Abgeordneten Arndt, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichte:

a. über den von dem Abgeordneten Esterle am 28. November v. J. gestellten Antrag, die Verhältnisse in den lombardisch-venetianischen Provinzen betreffend, und
b. über den Antrag des Abgeordneten Nauwerck vom 17. November v. J., die österreichisch-italienische Frage betreffend.“

Der Vorsitzende verliest folgenden Antrag von Nauwerck und Genossen:

„1) Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß das deutsche Reich das Recht der italienischen Nation auf Unabhängigkeit und selbstständige Entwickelung anerkennt und achtet, und dieselbe in keiner Weise hemmen oder erschweren wird.
2) Die deutsche Nationalversammlung, durchdrungen von der Heilsamkeit freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, fordert die provisorische Centralgewalt auf, sobald die beiderseitigen Verhältnisse geordnet sind, an die italienischen Regierungen ständige Gesandte abzuschicken.

Zuerst ergreift der Berichterstatter Arndt das Wort. Nach ihm sprechen noch Esterle von Cavalese und Nauwerck, und zuletzt der Vorsitzende des Reichsministeriums, H. v. Gagern. Nach kurzer Discussion über die Fragestellung wird zuerst der Antrag des Ausschusses:

„über beide Anträge zur Tagesordnung überzugehen.“

zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit auch der heute gestellte Antrag von Nauwerck und Genossen erledigt ist.

Der Vorsitzende verliest noch die während der Sitzung eingekommene in Anlage 13 beiliegende Austrittsanzeige von Barth, Abgeordneten des zweiten Unterinnthalischen Wahlbezirks, so wie folgende Erklärungen:

1) von Wiesner:

„Der Unterzeichnete fühlt sich, gegenüber der Abberufung der österreichischen Abgeordneten von Seite des österreichischen Ministeriums, zu der Erklärung gedrungen, daß er seinen ihm vom Volke anvertrauten Posten in der deutschen Nationalversammlung so lange zu behaupten entschlossen ist, als diese Versammlung selbst besteht.“

und 2) von 23 österreichischen Abgeordneten:

„Auf Grund der eben verlesenen Note der k. k. österreichischen Regierung halten wir uns verpflichtet, hier zu erklären, daß wir ein Recht der österreichischen Regierung, Abgeordnete abzuberufen, weder anerkennen können noch dürfen, und daß daher auch unser etwaiger Austritt aus der Nationalversammlung nicht in Folge einer Zurückberufung der Regierung, sondern nur aus andern Motiven geschehen könnte, die im Augenblicke für uns nicht vorhanden sind.

Dr. Giskra. E. Melly. Kublich. Demel. Rank. Rößler aus Wien. Mareck. Macowiczka. Strache. Stremayr. Esterle. Dr. Löschnigg. Groß. Möller. Reitter. M. Hartmann. Dr. Alois Boczeck. Franz Stark. Mayfeld. Ad. Kolaczek. Dr. Riehl. Laschan. Dr. Guido Pattay.

Auf Anfrage des Vorsitzenden bemerkt der Abgeordnete Waitz als Mitglied des 30r Ausschusses, daß er glaube, der Bericht des Ausschusses werde vor Montag nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können. In der Voraussetzung, daß der Bericht dieses Ausschusses 24 Stunden vor der Sitzung am Montag in den Händen der Mitglieder seyn werde, raumt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf künftigen Montag, und setzt die Berathung über diesen Bericht so wie die Ergänzungswahl dreier Mitglieder in den Marineausschuß auf die Tagesordnung. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 11½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Bauer.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertundersten öffentlichen Sitzung vom 10. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe vieler Bürger von Bisterschied für Annahme des in erster Lesung beschlossenen Wahlgesetzes der Abgeordneten zum Volkshause, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

2) Gleiche Eingabe von Brunndöbra und Umgegend.

3) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Kolberg, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

4) Gleiche Eingabe mit 3037 Unterschriften aus mehreren Ortschaften des Großherzogthums Weimar, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

5) Weitere Beitrittserklärung zu vorstehender Eingabe von Einwohnern der Gemeinden Karlstadt, Neumark, Ollendorf ꝛc., übergeben von Demselben.

6) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Stetten.

7) Gleiche Eingabe des volksthümlichen Vereins zu Berghofen.

8) Gleiche Eingabe von Bürgern der Stadt Heldrungen.

9) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Miltenberg.

10) Gleiche Eingabe der Bürgervereine zu Koburg und Neustadt an der Haide.

11) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Klein-Räudchen.

12) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Edenkoben, übergeben durch den Abgeordneten Kolb.

13) Gleiche Eingabe vieler Einwohner der Gemeinde Eil, Kreis Mülheim am Rhein, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

14) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Leisnig im Königreiche Sachsen, übergeben durch den Abgeordneten v. Dieskau.

15) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Henkenrath, Kreis Mühlheim am Rhein, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

16) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins in Hôtel Saxe in Leipzig, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Eilenburg, übergeben von Demselben.

18) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Buchholz übergeben vom Abgeordneten Dietsch.

19) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Dammheim, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

20) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Faurndau in Würtemberg, übergeben vom Abgeordneten Fetzer.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Rottenburg, übergeben von Demselben.

22) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Nauen.

23) Gleiche Eingabe des Märzvereins von 2475 Mitgliedern des Fürstenthums Hechingen, d. d. Burladingen, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

24) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Oberndorf. übergeben von Demselben.

25) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Danzig, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandau.

26) Gleiche Eingabe von hundert Bürgern in Fehrbellin, übergeben von Demselben.

27) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Göllheim, übergeben vom Abgeordneten Reichard von Speyer.

28) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Gerbach und St. Alban, übergeben von Demselben.

29) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Rockenhausen, übergeben von Demselben.

30) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Großbockenheim in der Pfalz, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

31) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Kapellen-Druswеiler in der Pfalz, übergeben von Demselben.

32) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schweigen, übergeben von Demselben.

33) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schweigen, übergeben von Demselben.

34) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Annweiler, übergeben von Demselben.

35) Gleiche Eingabe von Barmen (ohne Unterschrift).

36) Eingabe der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg, Zustimmung zu der vollzogenen Kaiserwahl betreffend.

37) Gleiche Eingabe von Urwählern und Wahlmännern des Wahlbezirks Lennep, d. d. Wermelskirchen, übergeben vom Abgeordneten Leverkus.

38) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Braunschweig, die Erklärung enthaltend, daß dieser Verein die Reichsverfassung als bindend und rechtsgiltig anerkenne.

39) Adresse an die Nationalversammlung von vielen Einwohnern zu Elberfeld, die Aufforderung enthaltend, an den gefaßten Beschlüssen unwandelbar festzuhalten.

40) Gleiche Adresse des Volksvereins zu Birkenfeld, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

41) Eingabe des Bürgervereins zu Koburg, verschiedene Wünsche in Bezug auf die Verfassung betreffend.

42) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Burgladingen im Auftrag von 2475 Mitgliedern, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

43) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freiburg im Breisgau, die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

44) Gleiche Eingabe desselben Vereins.

45) Eingabe des demokratischen Vereins zu Neustadt an der Orla, verschiedene Wünsche in Bezug auf die Verfassung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

46) Eingabe des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Kassel, Aufforderung zur Festhaltung an der beschlossenen Reichsverfassung betreffend.

47) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Steinau, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Eisenach.

49) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wolfenbüttel.

50) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer Volksversammlung zu Neresheim.

51) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Rückingen, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

52) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins von 1200 Mitgliedern zu Hanau, übergeben von Demselben.

53) Gleiche Eingabe des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Langenselbold, übergeben von Demselben.

54) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Langendiebach, übergeben von Demselben.

55) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Marköbel, übergeben von Demselben.

56) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Ortenberg, übergeben von Demselben.

57) Gleiche Eingabe des Lese- und Schützenvereins zu Schlitz.

58) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Worms.

59) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Büdingen, übergeben vom Abgeordneten Heldmann.

60) Gleiche Eingabe von den zu Karlsruhe versammelt gewesenen Bevollmächtigten von dreißig verschiedenen Vaterlandsvereinen im Großherzogthum Baden.

61) Beitrittserklärung zu vorstehender Eingabe vom Vaterlandsverein zu Stuttgart.

62) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Emden, Aufforderung, die österreichischen Abgeordneten bei den ferneren Berathungen nicht Theil nehmen zu lassen, enthaltend.

63) Nachträgliche Unterschriften zu der früher eingesandten Adresse Elberfelder Bürger bezüglich Feststellung der Reichsverfassung.

64) Eingabe des Vorstandes der mecklenburgischen Abgeordneten, den Vereinszolltarif betreffend.

65) Eingabe des Provinzialgewerks-Comité's zu Stalsund, um Annahme der von dem Gewerbecongreß entworfenen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Nizze.

66) Eingabe der Commission des Gewerbestandes der Stadt Güstrow, den künftigen Zolltarif betreffend.

67) Eingabe des Ausschusses der zu Frankfurt am Main versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, womit derselbe nachverzeichnete Petitionen, betreffend den von denselben ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zolltarif, übergibt, nämlich:

1. Von Sternberg, von den Abgeordneten des Handelsstandes sämmtlicher Städte beider Mecklenburg.
2. Von dem Handelsstande in Cräpelin.
3. " " " " Crackow.
4. " " " " Parchim.
5. " " " " Plau.
6. " " " " Sülz.
7. " " " " Dargun.
8. " " " " Neu-Brandenburg.
9. " " " " Stavenhagen.
10. " " " " Dassow.
11. " " " " Rehna.
12. " " " " Neustadt.
13. " " " " Zarentin.
14. " " " " Deinitz.
15. " " " " Crivitz.
16. " " " " Bruel.
17. " " " " Warin.
18. " " " " Neu-Kloster.
19. " " " " Grevismühlen.
20. " " " " Sternberg.
21. " " " " Wittenberg.
22. " " " " Gadebusch.
23. " " " " Woldegk.
24. " " " " Neu-Kalden.
25. " " " " Lübz.
26. " " " " Fürstenberg.
27. " " " " Hagenow.
28. " " " " Minow.
29. " " " " Malchin.
30. " " " " Lutzow.
31. " " " " Grabow.
32. " " " " Crackow.
33. " " " " Doberau.
34. " " " " Röbel.
35. " " " " Friedland.
36. " " " " Waren.
37. " " " " Tessin.
38. " " " " Gnoyen.
39. " " " " Laage.

40. Von dem Handelsstande in Ribnitz.
41. „ „ „ „ Itzehoe.
42. „ „ „ „ Teterow.
43. „ „ „ „ Güstrow.
44. „ „ „ „ Parchim.
45. „ „ „ „ Elmshorn.
46. „ „ „ „ Ludwigslust.
47. „ „ „ „ Cappeln.
48. „ „ „ „ Neustadt.
49. „ den Aelterleuten der Kremper Marsch.
50. „ dem Handelsstande in Neu-Brandenburg mit 590 Unterschriften.
51. „ dem Handelsstande in Hildesheim.
52. „ den Aeltesten des Seglerhauses in Kolberg.
53. „ dem Handelsstande in Bütow.
54. „ „ „ „ Rummelsburg.
55. „ „ „ „ Stolp.
56. „ den Aelterleuten der Tuchhändler-Compagnie in Wismar.
57. „ dem Handelsstande in Lauenburg.
58. „ „ „ „ Elbing.
59. „ „ dem Vorstand der Kaufmannscompangnie in Wismar.
60. „ „ Handels- und Industrie-Verein in Kiel.
61. „ „ Handelsstande in Tiegenhof.
62. „ „ Gewerbe- und Handelsvereine in Oldenburg.
63. „ „ Handelsvereine in Hildesheim.
64. „ der Kaufmannschaft in Lübeck.
65. „ dem Handelsvorstande in Leipzig.
66. „ „ Vorstande der Kaufmannschaft in Stettin.
67. „ „ Handelsvereine in Hameln.
68. „ der Kaufmannsinnung in Lüchow.
69. „ „ Handelsdeputation in Leer.
70. „ dem Local-Gewerbeverein in Uelzen.
71. „ „ Handelsverein in Uelzen.
72. „ der Handelsinnung in Hannover.
73. „ dem Handelsstande in Neu-Buckow.
74. „ „ „ „ Boitzenburg.
75. „ „ „ „ Lübtheen.
76. „ „ „ „ Wesenberg.
77. „ „ „ „ Malchow.
78. „ „ „ „ Marlow.
79. „ „ „ „ Neu-Strelitz.
80. „ „ „ „ Alt-Strelitz.
81. „ den Stadt- und Landbewohnern in Neukloster.
82. „ „ „ „ „ „ Lübz.
83. „ „ „ „ „ „ Lübtheen.
84. „ „ „ „ „ „ Malchow.
85. „ „ „ „ „ „ Gnoyen.
86. „ dem Handelsstande in Rostock.
87. „ den Stadt- und Landbewohnern in Rostock in 6 Heften und mit 2700 Unterschriften.
88. „ dem westpreußischen Vereine für Freihandel und Einkommensteuer in Rb. Plowenz b. Lessen.
89. „ dem Handelsvereine in Peine.
90. „ den Einwohnern in Tessin.
91. „ „ „ „ Bützow.
92. „ „ „ „ Grevismühlen mit 596 Unterschriften.
93. „ „ Einwohnern in Stade.
94. „ „ „ „ Mirow.
95. „ dem landwirthschaftlichen Vereine Schiefelbein.

68) Der deutsche Verein für Handelsfreiheit zu Frankfurt am Main überreicht nachverzeichnete Petitionen:

a) Gegen Schutzzölle und für Handelsfreiheit, nämlich:

1. Von den Bürgern und Einwohnern zu Rendsburg.
2. Von dem Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft in Rostock.
3. Vom Magistrat in Apenrade.
4. Von den Einwohnern in dem Kirchspiele Brunsbüttel.
5. „ „ „ „ „ „ Norden.
6. „ „ „ „ „ „ Jever.
7. „ „ „ „ „ „ Lüneburg.
8. „ „ „ „ „ „ Röbel.
9. „ „ „ „ „ „ Waaren.
10. „ „ „ „ „ „ Croplin.
11. „ „ „ „ „ „ Neustadt.

b) Gegen Differentialzölle, nämlich:

1. Von den Schiffsrhedern in Stolp.
2. „ „ „ „ Wyck auf Föhr.
3. „ „ „ „ Hamburg.
4. „ „ „ „ Curhafen.
5. „ „ „ „ Kiel.
6. „ „ „ „ Rostock.
7. Von dem Vorstande der Kaufmannscompagnie zu Wismar.
8. „ „ Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu Memel.
9. „ den Schiffsrhedern zu Altona.
10. „ „ „ „ Anclam.
11. „ „ „ „ Lübeck.
12. „ „ „ „ Colberg.

69) Eingabe vieler Bürger von Breisach, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

70) Eingabe vieler Bürger von Meißen, Vereinigung der deutschen Heere betreffend.

71) Gleiche Eingabe ebendaher.

72) Eingabe von Reuß-Greiz um Aufhebung des Beschlusses in Betreff der zweiprocentigen Erhöhung des deutschen Heeres.

73) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von vielen Bürgern zu Steele, Kreis Duisburg.

74) Eingabe des Bürgervereins zu Kahla an der Saale, die Ausschließung der österreichischen Abgeordneten aus der Nationalversammlung betreffend.

75) Eingabe vieler Bürger in Buggingen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

76) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner zu Rudolstadt, womit derselbe eine Klage an das Oberappellations-Gericht zu Zerbst mit der Bitte um Weiterbeförderung übersendet.

77. Eingabe von angeblichen Abgeordneten verschiedener deutscher Städte, d. d. Berlin, verschiedene Wünsche in Bezug auf die Militärverhältnisse betreffend.

78) Eingabe vieler Bürger aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die Verfolgungen des früheren Reichstagsabgeordneten Sprißler betreffend.

79) Eingabe des Dr. jur. Linsenhoff in Osterode am Harz, Beschwerde gegen die hannöver'sche Regierung wegen Justizverweigerung enthaltend.

80) Eingabe des Vorstandes des Bürgervereins Ballenstädt vom 27. März 1849, die Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit Anhalt-Dessau betreffend.

Anlage 1.

An das Präsidium der hohen Nationalversammlung!

Die Unterzeichneten bringen hiermit ihren Austritt aus der hohen deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung zur Anzeige.

Frankfurt a. M. den 17. April 1849.

G. F. Schreiner, Abgeordneter für Waitz in Steyermark.
Schiedermayer, Abgeordneter für Böchlabruch in Oberösterreich.
Pieringer, Abgeordneter für Efferding in Oberösterreich.
Dr. Wilh. Huber, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaplitz in Böhmen.
Karl v. Kürsinger, Abgeordneter für Tamsweg.
L. Renger, Abgeordneter für böhmisch Kamnitz in Böhmen.
Ignatz v. Kürsinger, Abgeordneter aus Salzburg.
Dr. Joh. Tomascheck, Abgeordneter für den Wahlbezirk Iglau in Mähren.
J. Lindner, Abgeordneter für Amstetten in Niederösterreich.
Dr. Joh. Lausch, Abgeordneter für Troppau.
Fritsch aus Ried für den Wahlbezirk Wels in Oberösterreich, unter Beziehung auf die Gründe, mit denen Herr von Mühlfeld und 23 österreichische Genossen in ihrer zur Sitzung vom 16. d. M. überreichten Erklärung ihren Austritt motivirt haben.

Anlage 2.

Hochgeehrter Herr Präsident!

In der persönlichen, vorlängst von mir ausgesprochenen und mit den aus der Heimath allseitig mir zugekommenen Aeußerungen übereinstimmenden Ueberzeugung, daß nach Beschlußnahme des Verfassungswerkes, welches nach Inhalt und Sachlage für die nächste Zukunft keine Anwendung auf Oesterreich finden kann, die Stellung der österreichischen Abgeordneten im Parlament eine ganz unfruchtbare ist, so wie mit Rücksichtnahme auf meine in letzter Zeit physisch und moralisch angegriffene Gesundheit, zeige ich hiermit meinen Austritt an; ich bemerke übrigens, daß ich meinen bereits gewählten Ersatzmann Herrn Postkontroleur Riegler in Stadt Steyr von meinem Vorhaben schon vor mehreren Tagen in Kenntniß setzte, dem es nach dem von der oberösterreichischen Regierung zu Linz im April v. J. kundgemachten Wahlgesetze unbenommen ist, sogleich ohne weitere Förmlichkeit an meiner Staat einzutreten, falls er meine oben ausgesprochene Ueberzeugung nicht theilen sollte.

Frankfurt a. M. den 19. April 1849.

Kamillo Wagner,
Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

Anlage 3.

An das hohe Präsidium der deutschen Nationalversammlung!

Beehre ich hiemit meinen Austritt aus der Nationalversammlung anzuzeigen.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

Streffleur,
Abgeordneter von Bruck a. d. Leitha in Niederösterreich.

Anlage 4.

Hohes Präsidium!

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß er sein Mandat als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung für den zweiten Wahlbezirk des Znaymer Kreises in Mähren zurückgelegt.

Hiernach wird ein hohes Präsidium um Kenntnißnahme und weitere Verfügung geziemend ersucht.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

Andreas Riegler, Abgeordneter.

Anlage 5.

Hohe verfassunggebende deutsche Reichsversammlung!

Ich hatte die Ehre, durch eilf Monate als Abgeordneter für den Wahlbezirk Botzen und Umgegend in Tyrol einer hohen Versammlung anzugehören; nun ist die Verfassungsfrage meist beendigt, und meine Verhältnisse rufen mich gebieterisch nach Hause; ich sehe mich daher veranlaßt, unter Zurücklegung meines Mandats für Ende laufenden Monats meinen Austritt aus hoher Versammlung hiermit anzuzeigen, indem ich zugleich bemerke, hiervon unter einem meine Wahlbezirksvorstehung in Tyrol verständigt zu haben.

Frankfurt a. M. den 16. April 1849.

Freiherr Franz Unterrichter, Abgeordneter.

Anlage 6.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths
an den
Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, E. Simson dahier.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung anliegend Abschrift einer ihm gestern Abend spät zugekommenen Zuschrift des königl. preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Herrn Camphausen, mit Bezugnahme auf den dort ausgesprochenen Wunsch dieses Herrn Bevollmächtigten, ergebenst zu übersenden.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

H. Gagern.

Anlage 7.

An den Ministerpräsidenten Herrn Frhrn. v. Gagern.

Herr Minister!

In der Antwortsrede an die Deputation der deutschen Nationalversammlung vom 3. April haben Se. Majestät

der König, in Uebereinstimmung mit früheren wiederholten Erklärungen der königlichen Regierung, die Uebernahme der Oberhauptswürde im deutschen Bundesstaate an das freie Einverständniß der deutschen Regierungen als an eine Vorbedingung geknüpft.

Daß die kaiserlich österreichische Regierung, abgesehen von der Oberhauptsfrage, in einen Bundesstaat mit Repräsentivverfassung nicht eintreten werde, war zu erwarten und ist neuerlich von derselben bestätigt worden. Die königliche Regierung erachtet dadurch den Bundesstaat innerhalb des deutschen Bundes nicht ausgeschlossen; um so weniger als diese Ausnahme von der Nationalversammlung in ihren Beschlüssen vorgesehen ist. Von den übrigen deutschen Staaten haben 28 ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl zu erkennen gegeben, indem sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß alle deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besondern Verhältnisse unmöglich sey, einer völligen Einigung sich anschließen würden. Insbesondere hat die großherzoglich badische Regierung für den Fall, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Staaten sich nicht anschließen und die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche somit nicht zum Vollzuge kommen würden, weitere Schritte und Erklärungen vorbehalten.

Mehrere der größeren Staaten Deutschland's haben ein Einverständniß bis jetzt nicht zu erkennen gegeben.

Hiernach ist zur Zeit die Vorbedingung der Entschließung Seiner Majestät des Königs nicht vorhanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Wichtigkeit des Augenblicks für die künftigen Geschicke Deutschland's erachtet die königliche Regierung für angemessen, noch eine kurze Frist zu warten, bevor sie ihren weiteren Entschlüssen die Thatsache zum Grunde legt, daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten zu der Seiner Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle.

Ich stelle Ihnen, Herr Minister, ergebenst anheim, der hohen Nationalversammlung von der gegenwärtigen Eröffnung Kentniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 17. April 1849.

Der königlich preußische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt:

(gez.) Camphausen.

Anlage 8.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung hier.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn Präsidenten anliegend eine am 15. d. M. vom k. k. österreichischen Herrn Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, v. Schmerling, in Betreff der Verfassungsfrage an das Reichsministerium des Innern gerichtete Zuschrift, mit Bezugnahme auf das an deren Schlusse ausgesprochene Ersuchen, ergebenst zu übersenden.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

H. Gagern.

Anlage 9.

Der k. k. Bevollmächtigte bei der Centralgewalt an das Reichsministerium des Innern.

Die k. k. Regierung hat aus Anlaß der von der deutschen Nationalversammlung über die Einführung der Verfassung und die Wahl eines Reichsoberhauptes gefaßten Beschlüsse mit dem Rescripte vom 5. d. M. Folgendes an mich erlassen:

Die deutsche Nationalversammlung hat nach Ansicht der k. k. Regierung den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen. — Statt eines einigen, mächtigen und daher an zukunft reichen Deutschland's, dessen Gründung ihre Thätigkeit hätte anbahnen sollen, hat sie ein ideales Reich zu schaffen angestrebt; ein Versuch, welcher nur dazu führen könnte, die Bande zu lockern, ja vielleicht zu lösen, welche die verschiedenen deutschen Stämme seit Jahrhunderten umschlungen hielten. — Es kann hier nicht in Absicht der k. k. Regierung liegen, dem von der Nationalversammlung seit ihrem Bestehen eingehaltenen Gange zu folgen und die Nachtheile näher zu entwickeln, welche deren fortwährende Schwankungen und ihre nur zu häufigen Eingriffe in das Bereich der executiven Centralgewalt nothwendig erzeugen mußten. Man will sich darauf beschränken, jene Beschlüsse hervorzuheben und zu beleuchten, welche Oesterreich unmittelbar berühren und für die Stellung maßgebend werden müssen, die Oesterreich in Folge derselben unter den gegebenen Umständen einzunehmen gezwungen ist. Seitdem das gegenwärtige Ministerium in seinem Antrittsprogramme vom 27. November v. J. die Absicht ausgesprochen, alle Lande und Stämme der österreichischen Monarchie durch das feste Band einer gemeinschaftlichen Verfassung zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen, hat sich in der Nationalversammlung eine Parthei gebildet, welche Alles aufbot, um Oesterreich's Verbleiben bei Deutschland unmöglich zu machen. Sie hat dieses Ziel zu erreichen geglaubt, indem sie die Bestimmungen des §. 2 der zu Frankfurt berathenen Verfassung durchzusetzen wußte, welche für deutsche Lande, die mit nichtdeutschen ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt haben, getrennte eigne Verfassung, Regierung und Verwaltung anordnen.

Daß solche Verfügungen mit dem von der k. k. Regierung nicht nur angekündigten, sondern auch hinlänglich motivirten und seither zur vollen Anwendung gekommenen Grundsatze der Einheit des österreichischen Kaiserstaats unvereinbar seyen, war demnach vorauszusehen. Mögen daher Jene, welche dessenungeachtet diesen durch keine Nothwendigkeit bedingten Beschluß herbeigeführt haben, auch dessen Folgen vertreten.

Ferner hat die Nationalversammlung durch die am 27. vorigen Monats beschlossene Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes sich von den Formen des beabsichtigten Bundesstaates entfernt und jenen eines Einheitsstaates in einer Weise genähert, welche mit der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Regierungen unverträglich ist, die nur in den wesentlichen Bundeszwecken eine unvermeidliche Beschränkung finden soll.

Endlich hat die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. v. M., welche anordnen, daß die von ihr allein beschlossene Reichsverfassung zu vollziehen und als Gesetz zu verkünden sey, den Weg der Vereinbarung verlassen, den allein sie zu gehen berufen und berechtigt war, und

den die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie hat zugleich durch die eigenmächtig von ihr ausgegangene Erklärung ihrer Permanenz bis zum Zusammentritte der einzuberufenden Reichsversammlung sich auf einen ungesetzlichen Boden gestellt, auf welchen ihr zu folgen die Regierungen sich nicht veranlaßt sehen können. Oesterreich, innig verbunden mit Deutschland durch die so lange bestandene enge Gemeinschaft, durch die aus dieser erwachsenen unzertrennlichen Interessen und durch die unbestreitbar noch gültigen Verträge, kann und wird sich nie von solchen Banden lossagen. Noch ist der deutsche Bund, wie ihn die Tractate schufen, nicht aufgelöst, noch bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder.

Wenn Oesterreich demnach unter den eben angeführten Verhältnissen für den Augenblick an einem Bundesstaate, wie die Beschlüsse der Nationalversammlung ihn zu schaffen beabsichtigen, obgleich mit Vorbehalt der Rechte, welche die Geschichte und die Verträge ihm sichern, Theil zu nehmen nicht vermag, so wird es nichtsdestoweniger fortfahren, an den Schicksalen seiner alten Bundesgenossen aufrichtigen Antheil zu nehmen, und diesen Antheil bei dem Eintritte veränderter Verhältnisse stets mit Freuden zu bethätigen bereit seyn.

Dieß ist die Absicht Seiner Majestät des Kaisers, welcher Allerhöchstderselbe getreu bleiben wird. Wie aber Seine Majestät sich in der am 4. Februar erlassenen Depesche gegen eine Unterordnung unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt auf das Feierlichste verwahrt haben, ist derselbe auch nicht minder fest entschlossen, die verfassungsmäßig von Ihm in Gemeinschaft mit den Repräsentantenkörpern Oesterreich's auszuübende gesetzgebende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen.

Was die österreichischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betrifft, haben dieselben ihre Sendung, in Folge des Schlusses der Berathung über das Verfassungswerk, als beendet zu betrachten und sofort in ihre Heimath zurückzukehren, da ihr fernere Theilnahme an einer Versammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den von ihr am 28. v. M. gefaßten Beschluß den Boden des Rechtes und des Gesetzes verlassen hat, durchaus nicht mehr stattfinden kann."

Indem ich mich beehre, den Inhalt dieser an mich erlassenen Depesche hiermit zur Kenntniß des Reichsministeriums zu bringen, füge ich das Ersuchen bei, hiervon die Mittheilung an die deutsche Nationalversammlung zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. April 1849.

Schmerling."

Anlage 10.

"An die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt.

In der 76. Sitzung der Abgeordneten beider Mecklenburg ist der Beschluß gefaßt:

Die mecklenburgische Kammer der Abgeordneten, fern davon, die Festigkeit der hohen Nationalversammlung in Aufrechthaltung und Durchführung der von Ihr beschlossenen Reichsverfassung zu bezweifeln, fühlt sich aus Veranlassung der preußischen Circularnote vom 3. April d. J. dennoch gedrungen, Ihr im Namen des mecklenburgischen Volks die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsgrundgesetzes mit der Aufforderung auszusprechen:

„daß Sie im Vertrauen auf den Beistand des deutschen Volks durch etwaige Zumuthungen einzelner deutschen Regierungen sich zu Abänderungen desselben nicht bestimmen lassen wolle."

Wir beehren uns, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Nationalversammlung zu bringen.

Schwerin, den 13. April 1849.

Der Vorstand der mecklenburgischen Abgeordneten-Versammlung:

Der Präsident C. Trotsche,

der Schriftführer Roloff."

Anlage 11.

"Hohe Nationalversammlung!

Unter allen Deutschen hatten gewiß die Angehörigen der kleinen Staaten die stärkste Veranlassung, die im vorigen Jahre begonnene Neugestaltung Deutschland's mit Jubel zu begrüßen. Welch erhebendes Gefühl für den Bürger eines Staates von hundertundsechzigtausend Bewohnern, nun auf einmal die Zahl seiner Mitbürger auf vierzig Millionen erhöht zu sehen! Welch erhebendes Gefühl für die, welche der vereinten Macht von vierunddreißig zum Theil unumschränkten Fürsten nichts als eine kleine, unkräftige, nach einem Census gewählte Ständekammer entgegenzusetzen hatten, nun auf einmal vertreten zu seyn durch eine große freigewählte, constituirende Nationalversammlung! Was im vorigen Frühjahr ein Keim, ein Bild der Zukunft war, sollte in diesem Frühjahr als ein entwickelter Stamm, als Wirklichkeit sich erweisen. Die Verfassung Deutschland's war vollendet. Doch die Stimmen, welche der Nationalversammlung die Befugniß absprechen, die Verfassung Deutschland's endgültig zu beschließen, waren lauter und lauter geworden, bis endlich geradezu erklärt wurde, die beschlossene Verfassung sey nur ein Entwurf, den ein Fürstencongreß zum Gegenstande seiner Berathung und Beschlußfassung machen werde. So stand denn die Erneuerung des Bundestags, das Zerfallen Deutschland's in seine Sonderstaaten und hiermit unsere entsetzliche Kleinheit und Verlassenheit als ein unzertrennlicher Bund furchtbarer Schreckgestalten uns wieder gegenüber. Da beschloß die hohe Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 11. d. M. feierlich vor der deutschen Nation zu erklären, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung und an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetze unwandelbar festzuhalten. Wir können es nicht ausdrücken, mit welcher hohen Freude wir, die Volksvertreter des Herzogthums Meiningen, diesen Beschluß vernommen haben, und wir glauben zuversichtlich, daß die überwiegende Mehrheit der Bewohner des Herzogthums die Freude über denselben mit uns theile. Er allein konnte unsere Hoffnungen auf eine große glückliche Zukunft wieder beleben und uns die höchsten Güter wieder näher rücken. Möge daher die hohe Nationalversammlung fest auf demselben beharren; möge sie bedenken, daß das Aufgeben desselben gleichbedeutend seyn würde mit dem politischen Tode Deutschland's; möge sie bedenken, daß, wie wir, so sicherlich in allen Theilen Deutschland's viele muthige Männer entschlossen sind, an die Gründung eines freien und einigen, großen und mächtigen Gesammtstaates dieses Mal alles zu setzen; möge sie bedenken, welche unendliche Schuld die Führer auf sich laden würden, wenn sie nicht alles aufböten, um Deutschland vor dem Zurücksinken in seine alte politische Nichtigkeit zu

bewahren. Gründet ein freies einiges Deutschland, Vertreter der deutschen Nation, und Eure Namen werde auf das Höchste gepriesen werden, so lange die deutsche Sprache lebt. Vertrauet der deutschen Nation! Gut geführt, ist sie großer Dinge fähig. Rettet das Vaterland!

Meiningen, den 16. April 1849.

Die Abgeordnetenkammer, K. Luther."

Anlage 12.

„Hohe Nationalversammlung!

Gegenüber der verhängnißvollen Lage, in welche das Vaterland durch die vom Könige von Preußen auf den an ihn gerichteten Antrag zur Uebernahme der Würde eines Reichsoberhaupts ertheilte Anwort gerathen ist, haben Sie mittelst Beschlusses vom 11. d. M. „im Angesichte der Nation" die feierliche Erklärung ausgesprochen, daß Sie an dem Rechte des deutschen Volkes, sich eine die Bruderstämme unter dem Schirme eines Bundesstaates einigende Verfassung zu geben, unwandelbar festhalten wollen. — Mit Freude und Stolz auf die einige, feste Haltung blickend, welche Sie in dieser großen Sache eingenommen haben, säumen wir, nach einer vierzehntägigen Vertagung heute zum Erstenmale wieder versammelt, keinen Augenblick in der Erfüllung einer heiligen Verpflichtung, indem wir im Angesichte der Nationalversammlung auch unsererseits die feierliche Erklärung abgeben:

daß wir das Recht, auf welchem die Nationalversammlung bei der Verkündigung der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung als gültiges deutsches Grundgesetz gestanden, als ein heiliges und unverbrüchliches der ganzen Nation erkennen, die verkündigte Verfassung mit dem Wahlgesetze als zu Recht bestehend und das Herzogthum Gotha als zum deutschen Bundesstaate gehörig betrachten;

daß wir an unserm Theile mit Wort und That bei dieser großen Errungenschaft unserer Nation unerschütterlich auszuharren entschlossen sind,

und daß wir, freudig beseelt von der vertrauensvollen Erwartung: „Hohe Nationalversammlung werde mannhaft und entschieden diese theuerste Sache des Volks zum endlichen Siege führen," — der Erfüllung der neuen Geschicke unseres geliebten Vaterlandes mit opferbereitem Muthe entgegengehen.

Gotha, den 10. April 1849.

Die Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha.

Für dieselbe: Brückner, als zeitiger Präsident;
Ausfelt, als zeitiger Schriftführer."

Anlage 13.

„Hohe Nationalversammlung!

Die hiesige Ständeversammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es gerade in den jetzigen entscheidenden Augenblicken des deutschen Volkes heiligste Pflicht ist, sich einmüthig um seine in Frankfurt tagenden Vertreter zu schaaren, hat mit Stimmeneinhelligkeit den förmlichen Beschluß gefaßt, daß sie die von der hohen Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossene und zu Ende des vorigen Monats verkündigte Reichsverfassung in allen deren Bestimmungen für unbedingt gültig und rechtsverbindlich erachte und unwandelbar an ihr festhalte.

Die Nationalversammlung hat zugleich auch die herzogliche Staatsregierung dahier dringend aufgefordert, unverweilt nicht nur für die Bekanntmachung der deutschen Reichsverfassung im hiesigen Gesetzesblatte Sorge zu tragen, sondern auch auf den Grund dieser Verfassung ihre Bereitwilligkeit zum Eintritte des Herzogthums Coburg in den deutschen Bundesstaat auszusprechen.

Die Ständeversammlung beeilt sich, der hohen Nationalversammlung hiervon Nachricht zu ertheilen und verharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

Coburg, den 16. April 1849.

Die Ständeversammlung des Herzogthums Coburg,
und in deren Namen:

Braun, Landschaftsdirector;

Friedrich Köhler, Landschaftssecretär."

Zweihundertundvierte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Nachdem die Sitzung um 9½ Uhr eröffnet worden, verliest der Schriftführer Jucho das Protokoll der letzten Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Von dem Präsidenten Simson werden die Austrittserklärungen der Abgeordneten v. Stremayr für Kindberg in Steyermark, Rasse, für Mies in Böhmen, Gritzner für St. Andre in Kärnthen, Rapp für Rumburg in Böhmen, Berger für Schönberg in Mähren, Werner für Melk in Niederöst.rreich, Mulley für Cölli in Steyermark, und Leue für Salzwedel, des letzteren für das Ende dieses Monats, der Versammlung mitgetheilt.

Der neu eingetretene Abgeordnete Wimmer aus Tir-

schenreuth, Stellvertreter des Abgeordneten Schlörr, wird der 13. Abtheilung zugewiesen.

Der Vorsitzende zeigt das Eingehen folgender Flottenbeiträge:

1 fl. 45 kr. vom Verein zur Einsammlung von Flottenbeiträgen zu Gotha;

16 fl. 56 kr., zweiter Beitrag von dem Vorstande der höhern Bürgerschule zu Mosbach;

670 fl. 46 kr., von der Stadt Amberg in der Oberpfalz,

10 Liv.-Sterl., von dem Herrn Henrici zu Manila

der Reichsversammlung an.

Die von den Abgeordnetenversammlungen in Schleswig-Holstein, Nassau und Schwarzburg-Rudolstadt in die Reichsversammlung eingesendeten Adressen, in denen dieselben ihre Anerkennung der Verfassung aussprechen, werden vom Vorsitzenden zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Der Abgeordnete Vogt interpellirt das Reichsministerium über einen Protest des preußischen Ministeriums gegen den Einmarsch der Reichstruppen in Jütland, so wie der Abgeordnete Simon von Trier den Reichskriegsminister wegen Zurückziehung der würtembergischen Reichstruppen aus dem badischen Oberlande.

Der Ministerpräsident v. Gagern und der Reichskriegsminister v. Peucker erledigen diese Interpellationen sofort.

Dem von dem Abgeordneten Grävell eingebrachten dringlichen Antrage:

„In Betracht, daß die Angelegenheit des ferneren Verweilens der österreichischen Deputirten in der constituirenden deutschen Nationalversammlung

1) durch die Erklärung der Herren Giskra und Genossen, auf die Einberufung des österreichischen Ministerii um deswillen nicht achten zu wollen, weil sie von demselben nicht erwählt noch anhero geschickt worden, keineswegs erledigt, sondern auf einen ganz falschen Boden verpflanzt worden ist, indem es sich hierum gar nicht handelt, sondern darum, ob die deutsch-österreichischen Lande zur Zeit noch an der Gestaltung des deutschen Reichs Theil zu nehmen, und durch Deputirte mitzuwirken haben; in Betracht

2) daß die Nationalversammlung in ihrem ganzen Daseyn auf dem Volksrechte an der Verfassung und Gesetzgebung des Landes beruht, dieselbe auch in ihrer ganzen Wirksamkeit unumwunden die Absicht ausgesprochen hat, für ganz Deutschland die Verfassung eines Bundesstaates in's Leben zu rufen; daß hingegen

3) die österreichische Regierung nicht nur durch ihre octroyirte Verfassung für den gesammten österreichischen Kaiserstaat ihre deutschen Provinzen neuerdings gänzlich der Hoheit desselben unterstellt, sie folglich der Hoheit des deutschen Reichs entzogen, sondern überdies auch noch ausdrücklich erklärt hat, in der Gestaltung des deutschen Reichs kein Volkshaus dulden, sich keinem Oberhaupte desselben, es sey denn der österreichische Kaiser selbst, unterwerfen zu wollen und die Versammlung zu Frankfurt nicht mehr anzuerkennen;

4) daß, so lange in einem Lande die staatliche Ordnung besteht, dessen Regierung dasselbe in seiner Gesammtheit vertritt und deren Organ abgiebt, zumal von keinem der deutschen Länder Oesterreich's ein Widerspruch gegen die eingeführte und thatsächlich bestehende Verfassung erhoben, von mehreren sogar Zustimmungs- und Dankadressen ergangen sind;

5) daß hiernach Oesterreich von wegen seiner Reichslande sich im Zustande der Auflehnung und des Streites gegen das deutsche Reich befindet und von jenem für dieses deshalb kein Heil zu erwarten ist; vielmehr

6) in dem Berichte unseres neuen Ausschusses zum ersten Minoritätserachten, also von der Partei, mit welcher die österreichischen Deputirten sich in die engste Verbindung gesetzt haben, ausdrücklich anerkannt wird, „wie man von der österreichischen Seite lange bemüht gewesen ist, unser Verfassungswerk zu stören und zum Nachtheile desselben und der Neugestaltung Deutschland's mitzuwirken, ja noch feindseligere Beziehungen Oesterreich's zu demselben in Aussicht stehen;" hierbei

7) aber nicht auf die Gesinnung jedes einzelnen Deputirten und sein Verhalten gegen seine gesetzmäßige Staatsregierung einzugehen, sondern nur die ganze politische Stellung der abordnenden Landestheile in's Auge zu fassen ist;

8) daß endlich die Untermischung der österreichischen Deputirten unter die Mitglieder der Versammlung mit der Uebersichtlichkeit der Abstimmungen unverträglich ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Bis dahin, daß die deutsch-österreichischen Länder wieder thatsächlich der Hoheit des deutschen Reiches untergeordnet seyn und sich als Bestandtheile desselben erweisen werden, hört die Betheiligung ihrer Deputirten an den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung auf.

II. Denjenigen von ihnen, welche als Zuhörer in derselben noch verweilen möchten, sollen, in Anerkennung der gleichen Nationalität, abgesonderte Ehrenplätze angewiesen werden.

wird die Dringlichkeit von der Versammlung abgesprochen.

Von den Abgeordneten Lette, Schwarzenberg, v. Gevekoht für den volkswirthschaftlichen Ausschuß;

Beil. Nr. II. (Viertes Beilagenheft S. 198 ff.)

Beil. Nr. III. (Viertes Beilagenheft S. 203.)

Beil. Nr. IV. (Viertes Beilagenheft S. 204 ff.)

Beil. Nr. V. (Viertes Beilagenheft S. 210.)

Beil. Nr. VI. (Viertes Beilagenheft S. 211.)

Beil. Nr. VII. (Viertes Beilagenheft S. 212.)

von dem Abgeordneten Schultze aus Potsdam für den Wehrausschuß werden mehrere Berichte angezeigt, deren Druck vom Präsidenten verfügt wird.

Beil. Nr. VIII. (Viertes Beilagenheft S. 213.)

Beil. Nr. IX. (Viertes Beilagenheft S. 214.)

Es werden demnächst, der Tagesordnung gemäß, die Wahlzettel für die Wahl in den Marinenausschuß eingesammelt.

bewahren. Gründet ein freies einiges Deutschland, Vertreter der deutschen Nation, und Eure Namen werde auf das Höchste gepriesen werden, so lange die deutsche Sprache lebt. Vertrauet der deutschen Nation! Gut geführt, ist sie großer Dinge fähig. Rettet das Vaterland!

Meiningen, den 16. April 1849.

Die Abgeordnetenkammer, K. Luther."

Anlage 12.

"Hohe Nationalversammlung!

Gegenüber der verhängnißvollen Lage, in welche das Vaterland durch die vom Könige von Preußen auf den an ihn gerichteten Antrag zur Uebernahme der Würde eines Reichsoberhaupts ertheilte Anwort gerathen ist, haben Sie mittelst Beschlusses vom 11. d. M. "im Angesichte der Nation" die feierliche Erklärung ausgesprochen, daß Sie an dem Rechte des deutschen Volkes, sich eine die Bruderstämme unter dem Schirme eines Bundesstaates einigende Verfassung zu geben, unwandelbar festhalten wollen. — Mit Freude und Stolz auf die einige, feste Haltung blickend, welche Sie in dieser großen Sache eingenommen haben, säumen wir, nach einer vierzehntägigen Vertagung heute zum Erstenmale wieder versammelt, keinen Augenblick in der Erfüllung einer heiligen Verpflichtung, indem wir im Angesichte der Nationalversammlung auch unsererseits die feierliche Erklärung abgeben:

daß wir das Recht, auf welchem die Nationalversammlung bei der Verkündigung der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung als gültiges deutsches Grundgesetz gestanden, als ein heiliges und unverbrüchliches der ganzen Nation erkennen, die verkündigte Verfassung mit dem Wahlgesetze als zu Recht bestehend und das Herzogthum Gotha als zum deutschen Bundesstaate gehörig betrachten;

daß wir an unserm Theile mit Wort und That bei dieser großen Errungenschaft unserer Nation unerschütterlich auszuharren entschlossen sind,

und daß wir freudig beseelt von der vertrauensvollen Erwartung: "Hohe Nationalversammlung werde mannhaft und entschieden diese theuerste Sache des Volks zum endlichen Siege führen," — der Erfüllung der neuen Geschicke unseres geliebten Vaterlandes mit opferbereitem Muthe entgegengehen.

Gotha, den 10. April 1849.

Die Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha.

Für dieselbe: Brückner, als zeitiger Präsident;
Ausfelt, als zeitiger Schriftführer."

Anlage 13.

"Hohe Nationalversammlung!

Die hiesige Ständeversammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es gerade in den jetzigen entscheidenden Augenblicken des deutschen Volkes heiligste Pflicht ist, sich einmüthig um seine in Frankfurt tagenden Vertreter zu schaaren, hat mit Stimmeneinhelligkeit den förmlichen Beschluß gefaßt, daß sie die von der hohen Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossene und zu Ende des vorigen Monats verkündigte Reichsverfassung in allen deren Bestimmungen für unbedingt gültig und rechtsverbindlich erachte und unwandelbar an ihr festhalte.

Die Nationalversammlung hat zugleich auch die herzogliche Staatsregierung dahier dringend aufgefordert, unverweilt nicht nur für die Bekanntmachung der deutschen Reichsverfassung im hiesigen Gesetzesblatte Sorge zu tragen, sondern auch auf den Grund dieser Verfassung ihre Bereitwilligkeit zum Eintritte des Herzogthums Coburg in den deutschen Bundesstaat auszusprechen.

Die Ständeversammlung beeilt sich, der hohen Nationalversammlung hiervon Nachricht zu ertheilen und verharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

Coburg, den 16. April 1849.

Die Ständeversammlung des Herzogthums Coburg,
und in deren Namen:

Braun, Landschaftsdirector;

Friedrich Köhler, Landschaftssecretär."

Zweihundertundvierte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Nachdem die Sitzung um 9½ Uhr eröffnet worden, verliest der Schriftführer Jucho das Protokoll der letzten Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Von dem Präsidenten Simson werden die Austrittserklärungen der Abgeordneten v. Stremayr für Kindberg in Steyermark, Rasse, für Mies in Böhmen, Gritzner für St. Andre in Kärnthen, Rapp für Rumburg in Böhmen, Berger für Schönberg in Mähren, Werner für Melk in Niederösterreich, Mulley für Cöli in Steyermark, und Leue für Salzwedel, des letzteren für das Ende dieses Monats, der Versammlung mitgetheilt.

Der neu eingetretene Abgeordnete Wimmer aus Tir-

schenreuth, Stellvertreter des Abgeordneten Schlörr, wird der 13. Abtheilung zugewiesen.

Der Vorsitzende zeigt das Eingehen folgender Flottenbeiträge:

1 fl. 45 kr. vom Verein zur Einsammlung von Flottenbeiträgen zu Gotha;

16 fl. 56 kr., zweiter Beitrag von dem Vorstande der höhern Bürgerschule zu Mosbach;

670 fl. 46 kr., von der Stadt Amberg in der Oberpfalz,

10 Liv.-Sterl., von dem Herrn Henrici zu Manila

der Reichsversammlung an.

Die von den Abgeordnetenversammlungen in Schleswig-Holstein, Nassau und Schwarzburg-Rudolstadt in die Reichsversammlung eingesendeten Adressen, in denen dieselben ihre Anerkennung der Verfassung aussprechen, werden vom Vorsitzenden zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Der Abgeordnete Vogt interpellirt das Reichsministerium über einen Protest des preußischen Ministeriums gegen den Einmarsch der Reichstruppen in Jütland, so wie der Abgeordnete Simon von Trier den Reichskriegsminister wegen Zurückziehung der würtembergischen Reichstruppen aus dem badischen Oberlande.

Der Ministerpräsident v. Gagern und der Reichskriegsminister v. Peucker erledigen diese Interpellationen sofort.

Dem von dem Abgeordneten Grävell eingebrachten dringlichen Antrage:

„In Betracht, daß die Angelegenheit des ferneren Verweilens der österreichischen Deputirten in der constituirenden deutschen Nationalversammlung

1) durch die Erklärung der Herren Giskra und Genossen, auf die Einberufung des österreichischen Ministerii um deswillen nicht achten zu wollen, weil sie von demselben nicht erwählt noch anhero geschickt worden, keineswegs erledigt, sondern auf einen ganz falschen Boden verpflanzt worden ist, indem es sich hierum gar nicht handelt, sondern darum, ob die deutsch-österreichischen Lande zur Zeit noch an der Gestaltung des deutschen Reichs Theil zu nehmen, und durch Deputirte mitzuwirken haben; in Betracht

2) daß die Nationalversammlung in ihrem ganzen Daseyn auf dem Volksrechte an der Verfassung und Gesetzgebung des Landes beruht, dieselbe auch in ihrer ganzen Wirksamkeit unumwunden die Absicht ausgesprochen hat, für ganz Deutschland die Verfassung eines Bundesstaates in's Leben zu rufen; daß hingegen

3) die österreichische Regierung nicht nur durch ihre octroyirte Verfassung für den gesammten österreichischen Kaiserstaat ihre deutschen Provinzen neuerdings gänzlich der Hoheit desselben unterstellt, sie folglich der Hoheit des deutschen Reichs entzogen, sondern überdies auch noch ausdrücklich erklärt hat, in der Gestaltung des deutschen Reichs kein Volkshaus dulden, sich keinem Oberhaupte desselben, es sey denn der österreichische Kaiser selbst, unterwerfen zu wollen und die Versammlung zu Frankfurt nicht mehr anzuerkennen;

4) daß, so lange in einem Lande die staatliche Ordnung besteht, dessen Regierung dasselbe in seiner Gesammtheit vertritt und deren Organ abgiebt, zumal von keinem der deutschen Länder Oesterreich's ein Widerspruch gegen die eingeführte und thatsächlich bestehende Verfassung erhoben, von mehreren sogar Zustimmungs- und Dankadressen ergangen sind;

5) daß hiernach Oesterreich von wegen seiner Reichslande sich im Zustande der Auflehnung und des Streites gegen das deutsche Reich befindet und von jenem für dieses deshalb kein Heil zu erwarten ist; vielmehr

6) in dem Berichte unseres neuen Ausschusses zum ersten Minoritätserachten, also von der Partei, mit welcher die österreichischen Deputirten sich in die engste Verbindung gesetzt haben, ausdrücklich anerkannt wird, „wie man von der österreichischen Seite lange bemüht gewesen ist, unser Verfassungswerk zu stören und zum Nachtheile desselben und der Neugestaltung Deutschland's mitzuwirken, ja noch feindseligere Beziehungen Oesterreich's zu demselben in Aussicht stehen;“ hierbei

7) aber nicht auf die Gesinnung jedes einzelnen Deputirten und sein Verhalten gegen seine gesetzmäßige Staatsregierung einzugehen, sondern nur die ganze politische Stellung der abordnenden Landestheile in's Auge zu fassen ist;

8) daß endlich die Untermischung der österreichischen Deputirten unter die Mitglieder der Versammlung mit der Uebersichtlichkeit der Abstimmungen unverträglich ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Bis dahin, daß die deutsch-österreichischen Länder wieder thatsächlich der Hoheit des deutschen Reiches untergeordnet seyn und sich als Bestandtheile desselben erweisen werden, hört die Betheiligung ihrer Deputirten an den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung auf.

II. Denjenigen von ihnen, welche als Zuhörer in derselben noch verweilen möchten, sollen, in Anerkennung der gleichen Nationalität, abgesonderte Ehrenplätze angewiesen werden.

wird die Dringlichkeit von der Versammlung abgesprochen.

Von den Abgeordneten Lette, Schwarzenberg, v. Gevekoht für den volkswirthschaftlichen Ausschuß;

Beil. Nr. II. (Viertes Beilagenheft S. 198 ff.)

Beil. Nr. III. (Viertes Beilagenheft S. 203.)

Beil. Nr. IV. (Viertes Beilagenheft S. 204 ff.)

Beil. Nr. V. (Viertes Beilagenheft S. 210.)

Beil. Nr. VI. (Viertes Beilagenheft S. 211.)

Beil. Nr. VII. (Viertes Beilagenheft S. 212.)

von dem Abgeordneten Schultze aus Potsdam für den Wehrausschuß werden mehrere Berichte angezeigt, deren Druck vom Präsidenten verfügt wird.

Beil. Nr. VIII. (Viertes Beilagenheft S. 213.)

Beil. Nr. IX. (Viertes Beilagenheft S. 214.)

Es werden demnächst, der Tagesordnung gemäß, die Wahlzettel für die Wahl in den Marinenausschuß eingesammelt.

Hierauf wird mit der auf der Tagesordnung stehenden Berathung des vom Abgeordneten Kierulff, Namens des Ausschusses zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln, erstatteten Berichts begonnen.

Beil. Nr. I. (Viertes Beilagenheft S. 189 ff.)

Die zu diesem Berichte eingegangenen Anträge, nämlich

1) ein präjudicieller Antrag des Abgeordneten Grävell:

„In Betracht, daß

1) die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen der an ihn abgeordneten Deputation der Nationalversammlung ertheilte Antwort weder eine Annahme des ihm durch dieselbe überbrachten Antrages enthält, noch eine Ablehnung, sondern lediglich die Anerkennung der Gültigkeit und der Ehre desselben, zugleich aber auch seiner Schwierigkeit und der ihm zu bringenden Opfer, und die Zusicherung, nach vorgängiger Ueberlegung eine endliche Entschließung und Antwort zu fassen; daß ferner

2) hiezu anfänglich eine Frist von 14 Tagen verlangt und stillschweigend zugestanden, durch die Note vom 17. d. aber noch eine kurze Nachfrist begehrt worden ist, auf welches Ansinnen um so mehr eine Erwiederung nicht unterlassen werden darf, da von Anfang an die Annahmeerklärung an keine Frist gebunden worden ist, ohne einen solchen peremtorischen Beisatz die Forderung einer Bedenkzeit blos eine Dilation der Antwort enthält; in Betracht jedoch, daß

3) der Zustand Deutschland's dessen baldige endliche Ordnung nothwendig macht und keine längere Zögerung gestattet, vielmehr alle Vorsicht erheischt, daß jene keinen Nachtheil bringe;

beschließt die Nationalversammlung:

I. Zur endlichen Erklärung Sr. Maj. des Königs von Preußen über die ihm angetragene Kaiserwürde des deutschen Reiches ist die Frist peremtorisch auf den 28. d. M. bestimmt, dergestalt, daß,

II. wenn diese Erklärung bis dahin dem Vorsitzenden der Nationalversammlung nicht zugegangen seyn sollte, diese letztere an den von ihr ausgegangenen Antrag nicht ferner gebunden seyn will.

III. Der von derselben niedergesetzte Ausschuß bleibt bestehen, um nach Maaßgabe der Ereignisse schleunigst zusammen zu treten, das Erforderliche zu berathen und seine Anträge an die Nationalverversammlung zu bringen.

IV. Dieser Beschluß soll unverzüglich durch das Präsidium der Versammlung dem Herrn Minister Camphausen mitgetheilt werden."

2) ein präjudicieller Antrag des Abgeordneten v. Linde:

Die Nationalversammlung beschließt:

„Den Gegenstand an den Ausschuß zurückzuverweisen, mit dem Auftrage, die Berichtserstattung vor Allem auf die in den Erwägungsgründen des Antrages angedeuteten Erfordernisse und Mängel der Verkündigung der Reichsverfassung (Anlage 1) auszudehnen, und die dadurch nöthig werdenden Anträge zu stellen."

3) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Herm. Müller:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) die am 29. März und 11. April d. J. in Betreff der Verfassung gefaßten Beschlüsse sind — nach Inhalt und Folgen — außer Kraft gesetzt.

2) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden durch den Präsidenten der Nationalversammlung — unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses — um schleunige und bestimmte Darlegung dessen, was in der beschlossenen Verfassung ihnen unannehmbar erscheint, ersucht.

3) Es wird ein Ausschuß von 30 Mitgliedern zur Revision der Verfassung auf Grund der eingehenden Erklärungen gewählt; die Wahl geschieht durch die Abtheilungen am 14. Mai l. J., Morgens um 8 Uhr.

4) Die Versammlung vertagt sich bis zum 14. Mai."

4) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Dieskau:

„Die Nationalversammlnng beschließt:

1) die Verfassung wird an der Stelle des ausfallenden Abschnittes: „das Reichsoberhaupt" in folgender Weise ergänzt:

Abschnitt III.

Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt des deutschen Reichs wird einem vom Volke auf die Dauer von vier Jahren direkt durch Stimmzettel gewählten verantwortlichen Präsidenten übertragen und diesem ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche.

2) Der Verfassungsausschuß hat über das Nähere der Wahl, so wie über die Rechte und Pflichten des Präsidenten und Vicepräsidenten Vorschläge zur Aufnahme in die Nationalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

3) Das deutsche Volk wird mittelst Aufrufs zur energischen Ein- und Durchführung der solchergestalt ergänzten Verfassung aufgefordert und ein Ausschuß mit Entwerfung der diesfallsigen Vorlage beauftragt."

5) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen:

„Die verfassunggebende Reichsversammlung beschließt:

a. die Reichsversammlung genehmigt [illegible] Deputation nach Empfang der [illegible] von Preußen an das preußi[illegible] gegebene Erklärung;

b. dieselbe beauftragt demna[illegible] schuß, ihr wegen ande[illegible] hauptsfrage Anträge [illegible]

c. zugleich beschließt sie, d[illegible] die Durchführung [illegible] machen habe."

6) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt:

„Die hohe Nationalversammlung beschließt:

I. Folgenden Zusatz zu 2 der Anträge der Majorität des Ausschusses:

Diejenigen Fürsten, die binnen einer festzusetzenden Frist ihre unbedingte Zustimmung zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung nicht erklärt haben sollten, werden als verzichtend auf die Regierung betrachtet. Ihre Regierungshandlungen haben von da an keine für Volk und Heer verpflichtende Kraft.

II. Statt II. 1 des Minoritätserachtens I.:

Sollte der Erzherzog Reichsverweser den von der Nationalversammlung zur Durchsetzung des Verfassungswerkes zu beschließenden Maaßregeln die Genehmigung versagen, so soll provisorisch einer dem Sitz der Reichsversammlung benachbarten Fürsten an die Spitze der vollziehenden Reichsgewalt berufen werden. Hätte der von der Nationalversammlung bezeichnete Fürst nicht den Muth, dem Rufe der Nation Folge zu leisten, so wählt sie durch absolute Mehrheit aus ihrer Mitte eine Regentschaft von fünf Mitgliedern, und es bleibt bis dahin das verantwortliche Reichsministerium mit der Vollziehung der erforderlichen Maaßregeln beauftragt.

III. Statt II. 5 des ersten Minoritätserachtens:

1) Ermächtigung und Beauftragung des Reichsministeriums, am Sitze der Reichsregierung selbst, so wie in der Nachbarschaft und in weitern Kreisen durch ganz Deutschland ein freiwilliges, oder erforderlichen Falls gezwungenes Anlehen bis zum Betrage von vorläufig fünf Millionen Gulden aufzunehmen, und im zwei- bis dreifachen Betrage der einlaufenden Baarmittel Reichsschatzkammerscheine auszugeben. Die ersten Einzeichnungen für diese Anleihe erfolgen also in Frankfurt und unter den Mitgliedern der Nationalversammlung selbst. Die Deckung geschieht durch demnächst auszuschreibende, ausserordentliche Reichssteuern, die jedoch in keiner Weise das mittlere und geringere Vermögen und Einkommen treffen dürfen.

2) Auf Grund der §§. 14, 181, 193 der Verfassung: Unverzügliche Beeidi[gung] der gesammten Macht auf die Reichsver[fassung] zunächst der Truppen der Nachbarstaa[ten] Frankfurt und d[ie] ausschließlich der [Bundes]- und anderer [Bundes]genossenschaften wie d[ie] Truppen an [Frankfurt], in [Frankfurt], durchzie[hen], [Frankfurt], In[fanterie], wohn[haft] [Frankfurt].

zu den Waffen. Den jüngeren Altersklassen wird dieser freiwillige Waffendienst auf ihre später zu erfüllende Kriegsdienstpflicht in Anschlag gebracht. Sie erhalten von der Beeidigung an den gleichen höheren Sold, wie die andern Reichstruppen.

IV. Zusatzantrag zu II. 8 des ersten Minoritätserachtens:

Sie beschließt zugleich, zur Versöhnung und Vereinigung aller Parteien für das gemeinsame Werk der Rettung des Vaterlandes: allgemeine politische Amnestie; Niederschlag aller Untersuchungen wegen politischer oder Preßvergehen; Aufforderung aller politischen Verbannten zur Heimkehr in das Vaterland.

Eventueller Antrag.

Sollten die Vorschläge I. — IV. vorerst verworfen, dagegen der Antrag der Majorität des Ausschusses unter 4) angenommen werden, so beschließe die hohe Nationalversammlung:

Die Verweisung der Verbesserungs- und Zusatzanträge I.—IV. an den Ausschuß, um darüber nach „Lage der Dinge“ zu berathen und weitere Vorschläge zu machen.“

7) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Culmann und Genossen:

„Die Nationalversammlung erklärt:

1) Die auf den König von Preußen gefallene Wahl als Kaiser der Deutschen für erledigt, zugleich alle Bestimmungen der Verfassung über das Reichsoberhaupt als gegenstandlos und zerfallen, hiermit die Oberhauptsfrage für offen, und beauftragt

2) einen neu zu wählenden Ausschuß mit dem Entwurf der neuen Bestimmungen über die dem deutschen Bundesstaat zu gebende Spitze und giebt demselben zugleich auf, von jeder Uebertragung einer Oberhauptswürde an einen der regierenden deutschen Fürsten Umgang zu nehmen.“

8) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Schlöffel und Genossen:

„Die deutsche Nationalversammlung beschließt:

1) Die deutsche constituirende Nationalversammlung bleibt permanent.

2) Kein Staat darf die Abgeordneten zurückrufen.

3) Dem deutschen Volke wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben.

4) Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung auf folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III.: die §§. 68—84 fallen aus [Frankfurt], und an deren Stelle treten: [Greitfurt],

1. Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaates, an beiden Häusern verantwortlicher, von [Böckweiler], Nationalversammlung gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern. [Großstein-]

2. Die Wahl wird alljährlich erneuert, Glieder sind wieder wählbar. [Frankfurt],

b. Provisorisch wird die Regierungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen.

9) den Zusatzantrag des Abgeordneten Wedekind zum Majoritätsgutachten:

„1) (wie im Ausschußantrage) Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2) Die Reichsversammlung spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß der König von Preußen die in der Note des Bevollmächtigten v. Camphausen an den Reichsministerpräsidenten vom 17. April d. J. motivirte fernere Frist zur Abgabe einer bestimmten Erklärung nicht über die nächsten acht Tage werde ausdehnen wollen, indem sie sonst, da die dringende Lage des Vaterlandes eine längere Ungewißheit nicht duldet, ihrerseits die Kaiserwürde als abgelehnt betrachten und annehmen müßte.

3) Die Reichsversammlung beauftragt für diesen, wenn auch hoffentlich nicht eintretenden, Fall gleichwohl ihren dreißiger Ausschuß, die erforderlichen Maaßregeln zu anderweiter Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung vorzubereiten, und eventuell in der Sitzung vom 1. Mai d. J. vorzulegen.

4) Die Reichsversammlung beauftragt die Centralgewalt, den k. preuß. Bevollmächtigten von diesem Beschlusse unverzüglich in Kenntniß zu setzen.“

10) ein Antrag des Abgeordneten Sepp:

„In Erwägung:

1) daß nach der Erklärung des Herrn Reichsminister-Präsidenten v. Gagern das deutsche Reich von jeher ein Erbreich war;

2) daß die erbliche Kaiserdynastie der Habsburger noch nicht erloschen ist; beantragt der Unterzeichnete:

Die Erhebung des Hauses Hohenzollern für den Fall eintreten zu lassen, wenn das Haus Habsburg in all seinen Linien ausgestorben seyn wird.“

11) ein eventueller Zusatzantrag des Abgeordneten Paur von Neisse und Genossen zum 2. Minoritätserachten:

„Für den Fall, daß der Majoritätsantrag des Ausschusses und das Minoritätserachten I. verworfen würden, dagegen das Minoritätserachten II. angenommen, beantragen Unterzeichnete, daß zwischen Nr. 4 und 5 die siebente Nummer des Minoritätserachtens I. mit aufgenommen werde, welche so lautet:

Die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen.“

werden vom Vorsitzenden durch Verlesung zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Eben so werden die während des Laufes der Debatte, an welcher sich der Berichterstatter, die Abgeordneten Hecker, Münch, Schmidt von Löwenberg und Welcker betheiligen, eingegangenen weiteren Anträge, nämlich:

12) ein Antrag des Abgeordneten Fehrenbach und Genossen:

„Die Unterzeichneten verlangen, daß jeder einzelne Abschnitt der verschiedenen Ausschußanträge gesondert zur Abstimmung gebracht werde.“

13) ein weiterer Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt und Genossen:

„Ich beantrage zu §. 4 des zweiten Minoritätserachtens folgenden Zusatz:

Offiziere, die den Eid auf die Reichsverfassung verweigern sollten, werden als entlassen betrachtet, und sofort durch Offiziere niederer Grade und durch Unteroffiziere ersetzt.“

14) ein Antrag des Abgeordneten Mammen und Genossen:

„Unterzeichneter beantragt:

1) Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation auf die Antwort des Königs von Preußen am 4. April abgegebene Erklärung.

2) Die Nationalversammlung erklärt, daß durch die Antwort des Königs von Preußen die auf ihn gefallene Kaiserwahl erledigt ist.

3) Die Nationalversammlung beschließt, den Abschnitt III. der Verfassung „das Reichsoberhaupt“ als unausführbar sofort einer Revision zu unterwerfen.“

verlesen.

Nachdem ein Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung angenommen, macht der Vorsitzende bekannt, daß zur Ergänzung des Marineausschusses die Abgeordneten Godeffroy aus Hamburg mit 193, Meier aus Bremen mit 164, und v. Reden aus Berlin mit 105 Stimmen gewählt worden, so wie, daß der Abgeordnete Vonbun aus Feldkirch seinen Austritt angezeigt habe.

Die Sitzung wird um 1½ Uhr geschlossen und die folgende auf morgen, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt; Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

A. Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertundvierten öffentlichen Sitzung vom 23. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Märzvereins der Stadt Schotten, Aufforderung zur Festhaltung an der von der Nationalversammlung endgültig festgesetzten Reichsverfassung betreffend.

2) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Braunschweig.

3) Beitrittserklärung zu dieser Eingabe vom Ortsverein zu Lehre.

4) Gleiche Eingabe des politischen Vereins für das Badnerland in Krautheim.

5) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Ingolstadt.

6) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Hailer. Uebergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

7) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer am 17. April 1849 abgehaltenen Volksversammlung zu Grünberg.

8) Gleiche Eingabe des Volksvereins für Stadt und Amt Bochum.

9) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Laudenbach.

10) Gleiche Eingabe der Gemeindeverwaltung zu Eichenbühl.

11) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer am 15. April 1849 zu Elberfeld abgehaltenen Volksversammlung.

12) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Weimar.

13) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer zu Carlshafen (Kurhessen) abgehaltenen Volksversammlung.

14) Nachträgliche Unterschriften zu obiger Eingabe von Elberfeld.

15) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Bensheim.

16) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Striegau, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

17) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Emmendingen, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

18) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Urach.

19) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Osnabrück, übergeben vom Abgeordneten Breusing.

20) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer Volksversammlung zu Detmold.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Wenings, übergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

22) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Landsberg in Oberbayern, übergeben vom Abgeordneten Barth.

23) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gelnhausen.

24) Gleiche Eingabe von 189 Bewohnern Schloßvippachs im Großherzogthum Weimar.

25) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Corbach in Waldeck.

26) Gleiche Eingabe einer am 15. April in Bockenheim abgehaltenen Volksversammlung.

27) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Calbe, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

28) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden.

29) Gleiche Eingabe des constitutionell-monarchischen Vereins in Darmstadt.

30) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer zu Hochstädt bei Lichtenfels abgehaltenen Volksversammlung, übergeben vom Abgeordneten Mertel.

31) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Prenzlau.

32) Gleiche Eingabe der Einwohner von Breungesheim im Vogelsberg.

33) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Heppenheim.

34) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Hanau.

35) Protest des katholischen Vereins zu Freiburg im Breisgau gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums, übergeben vom Abgeordneten Buß.

36) Eingabe von Bürgern zu Pößneck, Anerkennung der Nationalversammlung als oberste Behörde betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

37) Protest von 262 Urwählern von Prien in Bayern gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums und gegen Ausschließung Oesterreich's aus Deutschland betreffend.

38) Gleicher Protest von 69 Urwählern von Berna, übergeben vom Abgeordneten Sepp.

39) Eingabe vieler Bürger von Gleiszellen für Annahme des in erster Lesung angenommenen Wahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

40) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Oberotterbach, übergeben von Demselben.

41) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Oberhausen, übergeben von Demselben.

42) Gleiche Eingabe des Ortsvereins zu Klingenmünster, übergeben von Demselben.

43) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Belleborn, übergeben von Demselben.

44) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Berbelroth, übergeben von Demselben.

45) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Dierbach, übergeben von Demselben.

46) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Burgstädt mit vielen Unterschriften, übergeben vom Abgeordneten Heisterbergk.

47) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Bliestastel, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hengstbach, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

49) Gleiche Eingabe des Ortsausschusses zu Aschbach, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

50) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Zweibrücken, übergeben von Demselben.

51) Zwei gleiche Eingaben ebendaher, übergeben von Demselben.

52) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Irheim übergeben von Demselben.

53) Eingabe aus Niederbrechen, Einführung der Einkommensteuer betreffend.

54) Eingabe vieler Gewerke der Stadt Wittstock, Vorschläge zu einem Gewerbegesetze enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Schultze von Potsdam.

55) Eingabe mehrerer Papierfabrikanten der norddeutschen Küstenländer um Gewährung des nöthigen Schutzes gegen die Ausfuhr von Lumpen, so wie gegen Einfuhr von Papier, dem Auslande gegenüber betreffend, übergeben vom Abgeordneten Detmold.

56) Eingabe vieler Einwohner von Endingen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

57) Gleiche Eingabe von 68 Bürgern von Wiechs, übergeben von Demselben.

58) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Freiburg, übergeben von Demselben.

59) Eingabe des Volksvereins zu Wallhalben, die zweite Lesung der Reichsverfassung, insbesondere das Wehrrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

60) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Pirmasens, übergeben von Demselben.

61) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Breitfurt, übergeben von Demselben.

62) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Böckweiler, übergeben von Demselben.

63) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Großsteinhausen, übergeben von Demselben.

64) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Mauschbach, übergeben von Demselben.

(Beilage 1.)

In Erwägung:

1) daß ein formell gültiges Gesetz nach den allgemeinsten, von keiner Verfassungsform abhängigen Rechtsgrundsätzen möglicher Weise nicht zu Stande kommt, ohne daß außer der Publikation noch die Sanction und Promulgation der zum Gesetze zu erhebenden Bestimmung stattgefunden hat;

2) daß die Sanction und Promulgation einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Gesammtheit die im Gesetze liegende Vorschrift als Norm für die äußeren Handlungen rechtlich anzuerkennen verpflichtet ist, nur von der befehlenden Autorität des Staates ausgehen darf und soll;

3) alle befehlende Autorität eines jeden Staates aber, nach dem nothwendigen Gesammtwillen, der Regierung übertragen ist;

4) in monarchischen Staaten der Gesammtwille in dem Monarchen, als dem Regenten des Staates, dargestellt ist;

5) in constitutionellen Monarchien die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Autoritäten niemals den Act der Publikation, Sanction und Promulgation eines Gesetzes mit rechtsgültigem Erfolge vollführen sollen, und der Versuch dazu allein schon das Wesen der constitutionellen Monarchie gänzlich verkennt, und die verschiedenen Factoren der Legislation nicht nur in eine verfassungswidrige Wirksamkeit bringt, sondern die ganze Ordnung der constitutionellen Monarchie, so wie jeder andern Staatsverfassung geradezu umkehrt;

6) in Betracht, daß bei den von dem Verfassungsausschusse beantragten Bestimmungen über die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung auf alle diese nothwendigen Acte der Gesetzgebung keine Rücksicht genommen worden ist, die Nationalversammlung aber durch den beeilten Beschluß der Berathung in der 196. Sitzung am 28. März es verhinderte, daß auf die wesentlichen Mängel der Ausschußanträge aufmerksam gemacht, und die allen legislativen Grundsätzen, so wie den eigenen Beschlüssen und den damit übereinstimmend in Uebung gekommenen Formen widersprechende Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung gerügt und nachgewiesen werden konnte, und in Folge davon

7) die Ausschußpropositionen zwar durch Majoritätsbeschlüsse die Genehmigung der Nationalversammlung erhielten, dadurch aber nicht aus dem Gebiete des rechtlich Unmöglichen in das des staatsrechtlich Ausführbaren geleitet werden konnten; deshalb

8) die in der gedachten Sitzung von dem Herrn Präsidenten gemachte Aeußerung: „Inzwischen wird die Versammlung darin mit mir übereinstimmen, daß mit unserer Erklärung die in Rede stehende Verfassung, wie sie aus den Beschlüssen der letzten Tage hervorgegangen ist, hiermit als verkündet angenommen werden muß,“ weder als Publikation noch als Sanction noch als Promulgation der Reichsverfassung zu betrachten ist, deshalb aber auch der Reichsverfassung eine rechtsverbindliche Kraft nach juristischen Grundsätzen nicht geben, sondern nur als feierliche Erklärung der Nationalversammlung gelten kann, daß diese die Initiative zur Reichsverfassung von ihrer Seite als vollendet betrachte, woraus die k. k. österreichische Regierung die vorauszusehende, und der Nationalversammlung schon bekannt gewordene Consequenz auch sofort gezogen hat; und

9) in fernerem Betracht, daß die Verwirrung im Publikum über die Stellung der Nationalversammlung zum ganzen Verfassungswerke noch größer geworden ist, seit die, einen Theil der Verfassung bildenden, Grundrechte in ganz anderen Formen verkündet sind als die übrigen Theile der Verfassung; und die Erfahrung auch schon bewiesen hat, daß in deutschen Staaten, in welchen eine rechtsverbindliche Publikation, Sanction und Promulgation durch die oberste gesetzgebende Gewalt nicht eingetreten ist, die Gerichte erklärt haben, die Grundrechte als Gesetze nicht anerkennen zu dürfen;

10) hiernach also zur Zeit eine mit juristisch bindender Form verkündete Verfassung des deutschen Reichs überall noch nicht besteht; aber eben deshalb

11) auch keine Regierung in der Lage ist, die Anerkennung der von der Reichsversammlung zwar beschlossenen und zur Kenntniß des Publikums gebrachten, aber keineswegs mit der erforderlichen Sanction und Promulgation ausgerüsteten Reichsverfassung auszusprechen; so wie darum

12) auch die provisorische Centralgewalt unmöglich eine an so wesentlichen Mängeln der Rechtsbeständigkeit leidende Verfassung durchzuführen im Stande ist; es auch

13) ganz und gar außer der Zuständigkeit der Nationalversammlung liegt, auszusprechen: daß mit Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der k. preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhaupts an den König von Preußen in Wirksamkeit trete; weil, wenn jene Anerkennung auch als Vorbedingung dieser Wirksamkeit ausgesprochen werden könnte; diese doch nicht eine nothwendige Folge der Anerkennung ist, sondern selbstredend die Annahme der Würde eines Reichsoberhauptes und damit der Eintritt der Wirksamkeit, unter allen Umständen der freien Selbstbestimmung Sr. Majestät des Königs von Preussen allein zustehen wird;

14) bei dieser Sachlage aber vorauszusehen ist, daß wenn die Ausschußanträge zu Beschlüssen erhoben würden, das ganze Verfassungswerk und die Nationalversammlung selbst in neue Schwierigkeiten verwickelt würden,

beschließt die Nationalversammlung:

2c.

Zweihundertundfünfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (204.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende bringt die Austrittserklärung des Abgeordneten Perthaler zur Anzeige, die dem Reichsministerium zur weiteren Verfügung mitgetheilt und als Anlage zu diesem Protokoll gedruckt werden wird. (Siehe Anlage 1.)

Er zeigt sodann folgende Flottenbeiträge an:

1) 254 Rthlr. 2 gGr. 4 Ds., nach Abzug der Portokosten 252 Rthlr. 4 gGr. 4 Ds., Ertrag einer vom Hildesheimer Volksvereins-Vorstande veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter.

2) 36 Thlr. Ertrag aus Arbeiten von Schülerinnen von 6—14 Jahren in dem Institut der Fräulein Speyer in Arolsen, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

3) 460 Thlr. pr. Ct., eingesandt vom Comité zur Sammlung freiwilliger Beiträge für die deutsche Reichsmarine zu Stade, übergeben vom Abgeordneten Freudentheil.

Er verliest ferner nachstehende Zuschrift des Präsidenten der würtembergischen Kammer:

„Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen:

In Erwägung, daß die königliche Staatsregierung das Zurechtbestehen der deutschen Reichsverfassung bis jetzt noch nicht anerkannt hat, in Uebereinstimmung mit den von der Kammer früher gefaßten Beschlüssen ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen:

1) daß die von der deutschen Nationalversammlung verkündigte deutsche Reichsverfassung in Würtemberg als Gesetz bestehe;

2) daß jeder würtembergische Staatsbürger gleichviel, ob er dem Civil- oder Militärstande angehöre, zur Befolgung und zum Schutze dieser Reichsverfassung, eben so wie der würtembergischen Landesverfassung verpflichtet ist;

3) daß jeder Angriff auf dieselbe ein Verbrechen sey, und daß deßhalb weder Civil- noch Militärbeamte verpflichtet seyen, einem Befehle Folge zu geben, bei dessen Ausführung sie sich an diesem Verbrechen betheiligen würden.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete an ein hohes Präsidium die Bitte zu richten, von vorstehenden Beschlußnahmen die Nationalversammlung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, indem er damit in weiterem besonderen Auftrage der Kammer der Abgeordneten die Erklärung: daß die Kammer der Abgeordneten die deutsche Reichsverfassung, so wie sie von der Nationalversammlung endgültig abgeschlossen und verkündet ist, als Gesetz anerkenne, und zugleich die vertrauensvolle Erwartung verbindet, daß die Nationalversammlung an der beschlossenen Verfassung unverbrüchlich festhalte.

&c. &c.

Stuttgart, den 22. April 1849.

Der Präsident
der würtembergischen Kammer
der Abgeordneten
Murschel.

Wolff."

Mit Bezug auf diese Erklärung ist ein dringlicher Antrag von den Abgeordneten Fetzer und Vischer eingegangen, des Inhalts:

1) „Die Nationalversammlung wolle sofort und ohne Discussion beschließen:

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten insbesondere durch ihren Beschluß vom 22. April, so wie das würtembergische Volk überhaupt, entsprechen mit dem in den letzten Tagen gezeigten entschiedenen Festhalten an der deutschen Reichsverfassung den Erwartungen und dem Willen der deutschen Nation;

2) die Nationalversammlung wolle von dieser Erklärung durch Vermittelung des Präsidiums jener Kammer der Abgeordneten, diese selbst, so wie das würtembergische Volk überhaupt, in Kenntniß setzen."

Der Antrag wird mit großer Mehrheit als dringlich anerkannt und ohne Discussion von der Versammlung genehmigt.

Man geht hierauf zur Tagesordnung, der Fortsetzung der Berathung über den Kierulff'schen Bericht über. Nachdem zwei Redner gesprochen, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, aber von der Mehrheit verworfen. Dasselbe geschieht nach dem dritten Redner; gleichermaaßen dem vierten.

Von Rappard und Genossen geht folgender Zusatzantrag zu dem Raveaux'schen Minoritätserachten ein:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Centralgewalt zu veranlassen:

1) dahin zu wirken, daß in allen deutschen Einzel-

staaten in denen die Volksvertretungen gegenwärtig nicht versammelt sind, dieselben unverzüglich zusammenberufen werden,

2) und unausgesetzt dahin zu wirken, daß in der gegenwärtigen entscheidenden Lage des Vaterlandes, die Volksvertretungen der Einzelstaaten nicht auf längere Zeit durch Auflösung oder Vertagung an Ausübung ihres wichtigen Berufes verhindert werden."

Um 12½ Uhr wird die Vertagung beantragt und beschlossen, nachdem vorher dem Präsidenten des Ministerraths zu einer persönlichen Bemerkung das Wort vorbehalten und gegeben worden.

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Mittwoch den 25. April Vormittags 9 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung angesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der zweihundertundfünften öffentlichen Sitzung vom 24. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Volksvereins zu Rimschweiler, die zweite Lesung der Reichsverfassung, insbesondere das Wehrrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

2) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Althornbach, übergeben von Demselben.

3) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hornbach, übergeben von Demselben.

4) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ormesheim, übergeben von Demselben.

5) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ommersheim, übergeben von Demselben.

6) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Reinheim, übergeben von Demselben.

7) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gersheim, übergeben von Demselben.

8) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Herbitzheim, übergeben von Demselben.

9) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wolfersheim, übergeben von Demselben.

10) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Kirkel-Neuhäusel, übergeben von Demselben.

11) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Niederwurzbach, übergeben von Demselben.

12) Eingabe einer zu Oppau abgehaltenen Volksversammlung, die Bitte enthaltend, mit allem Nachdruck und Energie auf Einführung der Grundrechte und der Verfassung zu wirken, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

13) Protest des Volksvereins zu Freiburg gegen eine erbliche Kaiserwürde, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe des Schullehrers Arend zu Rhumspringe, den Schul- und Küsterdienst daselbst betreffend.

15) Adresse, die unbedingte Durchführung der beschlossenen Verfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, betreffend, unterschrieben in einer in Blomberg, im Fürstenthum Lippe, am 15. April 1849 gehaltenen Volksversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Schierenberg.

16) Adresse des Volksvereins zu Münden für Festhaltung und Durchführung der bereits verkündeten Reichsverfassung.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hachenburg.

18) Adresse gleichen Betreffs vieler Bürger zu Wörth.

19) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Biedenkopf, übergeben durch den Abgeordneten Wernher von Nierstein.

20) Adresse gleichen Betreffs von den deutschen Vereinen Sachsen's, als: Leipzig, Grimma, Pirna, Wurzen, Zwickau, Gottleuba, Schneeberg, Dresden, Leisnig, Rochlitz, Lichtenstein, Crimmitzschau, Frankenberg, Plauen, Elsterberg, Möckern, Chemnitz, Oelsnitz, Hohenstein, Werdau, Oederan, Marienberg, Wolkenstein, Bautzen, Döbeln, Großenhain, Adorf, Altgeising und Freiberg, überreicht durch den Abgeordneten Biedermann.

21) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Düsseldorf.

22) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Darmstadt.

23) Eingabe gleichen Betreffs von einer von dem Volksrathe berufenen allgemeinen Volksversammlung zu Marburg in Kurhessen.

24) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Solingen.

25) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Fritzlar in Kurhessen.

26) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Volksvereine zu Oldenburg, übergeben durch den Abgeordneten Rüder.

27) Eingabe gleichen Betreffs von dem Gemeinderath der Stadt Weilburg in Nassau.

28) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Jever, überreicht durch die Abgeordneten v. Buttel, Mölling und Rüder.

29) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Walsrode, überreicht durch den Abgeordneten v. Quintus.

30) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wiesbaden.

31) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgervereinen zu Osthofen, Westhofen und Bechtheim.

32) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Blankenburg.

33) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Mottgers (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

34) Eingabe gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Zittau.

35) Eingabe gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Ivstein, übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

36) Eingabe gleichen Betreffs von der Gemeinde Scheiderhöhe und Altenrath (im Siegkreise) überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Zwei Eingaben gleichen Betreffs des Märzvereins zu Neustrelitz und des Reformvereins zu Strelitz, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

(Anlage 1.)

Die Nationalversammlung ist unter dem Widerspruche einer großen Minorität zu einer Reihe von Beschlüssen hingerissen worden, welche das Bedürfniß Deutschland's nach gleichartiger Verbindung aller Stämme unerfüllt lassen.

Sie hat ein Verfassungswerk geschaffen, in welches sie, weil darin nicht das ganze Deutschland Raum findet, einen erst zu suchenden Staat von noch unbestimmten Grenzen zu zwängen sucht.

So im Schooße der Gesammtvertretung das Volk, im Volke sich selbst verstümmelnd, hat sie Oesterreich, zwar nicht aus Deutschland, was unmöglich, wohl aber aus dem Staate, den sie ersonnen, bereits verdrängt und muß gewärtig seyn, daß in der beschlossenen engen Form auch noch andere Staaten und Stämme den nöthigen Raum nicht finden.

Die Nationalversammlung hat durch diese unheilvolle Wendung ihre Eigenschaft als Gesammtvertretung der deutschen Nation in die einer Landesvertretung in Deutschland umgewandelt. — Was sie geschaffen, ist daher nicht die Verfassung des deutschen Reiches; — der von ihr beschlossene Kaiser ist nicht Kaiser der Deutschen; — und nicht Deutschland, sondern ein Stück davon ist es, was ihre Wirksamkeit umfaßt und was ihre Beschlüsse binden.

Nicht zu einer Particular-, sondern zur Nationalversammlung gewählt und gesendet, glaube ich Unterzeichneter, als Abgeordneter aus Oesterreich, an dem Wirken dieses Hauses auf der von ihm als unwandelbar erklärten Grundlage keinen Antheil nehmen zu können, und hege die Ueberzeugung, daß ich mit diesem Entschlusse den Erwartungen des österreichischen Volkes entspreche.

Schmerzerfüllt über das Geschick Deutschland's, an welchem, was ehemals die Politik der Cabinete verübte, jetzt durch die Vertreter des Volkes geschieht, schmerzerfüllt über die beschlossene verhängnißvolle Spaltung — entsage ich der Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlung. Ich fühle mich aber verpflichtet, auch noch in diesem letzten Augenblicke gegen den so kläglich an den Tag gekommenen Mißverstand in Betreff der Sendung, womit das Volk sein Parlament betraute, Verwahrung einzulegen im Namen des gesammten Deutschland's, welches ein Recht hat auf alle seine Theile, im Namen Oesterreich's, welches ein Recht hat, ein Theil zu seyn des Ganzen, und im Namen der alten, in schlimmen wie in guten Tagen für Deutschland immer treu gesinnten Stadt Wien, in welcher gewählt zu seyn ich die Ehre habe.

Indem ich Ihnen, Herr Präsident, diese Mittheilung mache, beehre ich mich mit dem Ersuchen, sie zur Kenntniß der Versammlung bringen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 20. April 1849.

Dr. Perthaler,
Abgeordneter für Wien.

Zweihundertundsechste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; das Protokoll der gestrigen (205.) Sitzung verlesen und, da auf desfallsige Anfrage keine Reclamation erfolgte, für genehmigt erklärt.

Der Präsident macht die Austrittserklärungen der Abgeordneten Löschnigg aus Klagenfurt und Beidtel aus Brünn bekannt, und läßt die gestern bereits verkündete Austrittserklärung des Herrn Perthaler verlesen.

Der Vorsitzende verkündet, daß der Abgeordnete Rudloff der fünften Abtheilung zugewiesen sey, und zeigt nachstehende Flottenbeiträge an:

1) 20 fl. für die deutsche Flotte, und

2) 30 fl. für die in Schleswig verwundeten Krieger von zwei Geschwistern in Mannheim, übergeben vom Abgeordneten Bassermann; worauf Herr Albert nachstehende Interpellation:

„In Erwägung der dringenden Lage der Verhältnisse in Würtemberg, interpellire ich den Herrn Reichs-Kriegsminister:

„Welchen Erfolg die von dem Herrn Reichs-Kriegsminister in der Sitzung vom 22. dieses, auf die Interpellation des Abgeordneten M. Simon erwähnte Absendung eines Officiers an die im Badischen aufgestellten Reichstruppen gehabt habe?“

verliest, die vom Herrn Reichs-Kriegsminister sofort beantwortet wird.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: Fortsetzung der Discussion über den Bericht des Dreißiger-Ausschusses; und es werden nachstehende neu eingegangene Anträge verlesen:

a) der Antrag von Schubert und Genossen:

Nr. 1) wie der Ausschuß.

2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben,

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird.

3) Sie beschließt: die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Wie der Ausschuß.

b) des Abgeordneten von Reden:

1) Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer nach Berlin gesandten Deputation an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung:

„Daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung der Krone Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze."

2) Für den Fall, daß eine diesem Grundsatze entsprechende Antwort des Königs von Preußen, bis zum 1. Mai d. J. nicht erfolgen sollte, treten an diesem Tage ohne fernere Beschlußnahme darüber nachbezeichnete Maaßregeln in Kraft, um unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 die Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen:

a) Ein Aufruf der Reichsversammlung an das deutsche Volk wird dasselbe von der Lage der Verhältnisse in Kenntniß setzen, um dasselbe aufzufordern, auch seinerseits in gesetzlicher Weise zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung mitzuwirken.

b) Die provisorische Centralgewalt wird die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art ausschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli d. J. stattfinden kann.

c) Die provisorische Centralgewalt wird alle in dem Reichsdienste befindlichen oder zu berufenden Heerestheile, so wie die Bürgerwehr mittelst des im §. 14 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Eides verpflichten.

d) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

c. des Abgeordneten v. Nagel aus Obervichtach:

„Die Nationalversammlung beschließt, die sämmtlichen Einzelregierungen Deutschland's mit Einschluß von Oesterreich aufzufordern:

I. Die von der Nationalversammlung am 27. März 1849 beschlossene Verfassung

a) vorbehaltlich der beim nächsten Reichstage in Antrag zu bringenden Abänderungen,

b) mit Ausschluß des Abschnitts III. über das Oberhaupt anzuerkennen;

II. in Bezug auf das Reichsoberhaupt und beziehungsweise die Reichsregierung binnen kürzester Frist einen gemeinschaftlichen Beschluß der Nationalversammlung zur weiteren Maaßnahme vorzulegen."

Sodann verliest der Vorsitzende folgende Erklärung der Herren Culmann und Genossen, enthaltend ihre Verzichtung auf das Wort:

„Nach der Ansicht der Unterzeichneten ist durch die bisherige Discussion der Gegenstand der Berathung mehr als zur Genüge erörtert und aufgeklärt.

Die Mehrheit des Hauses, wie es scheint, von der nämlichen Ansicht ausgehend, will jedoch, wie die gestrige Schlußverhandlung zeigte, zu dem Zwecke die Discussion heute noch fortgesetzt wissen, um diejenige Zeit zu gewinnen, welche nöthig ist, gewisse außerparlamentarische Aufklärungen noch vor der Abstimmung zu erhalten. Die Unterzeichneten können schon vermöge ihrer politischen Ueberzeugung zu dieser Verzögerung die Hand nicht bieten und halten es unter allen Verhältnissen mit ihrer Stellung als Vertreter des Volkes unvereinbar, zu einem andern Zwecke als zu einer ernstlichen Berathung und Aufklärung die Rednerbühne zu besteigen. Sie verzichten darum auf das Wort."

(gez.) Culmann. Brentano. Würth. Erbe. Hoffbauer.

Bei der hierauf erfolgenden Debatte betheiligt sich zuerst Abgeordneter Grävell. Ein Antrag von Erbe, Martiny und Genossen auf Schluß der Debatte wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf nimmt Abgeordneter Schlöffel das Wort, darauf Abgeordneter Mathy.

Ein abermals eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte von Reinhardt und Genossen wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf erhält Abgeordneter Reichensperger das Wort. Sodann verkündet der Vorsitzende nachstehenden eventuellen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Umbscheiden:

„Der Unterzeichnete — obwohl er für den Schubert'schen Antrag selbst nicht stimmen wird — schlägt doch für den Fall der Annnahme desselben zu Nr. 2 jenes Antrags die eventuelle Verbesserung vor, statt der beliebten Fassung die folgende zu setzen:

2) die Regierungen, welche sich zur Vollziehung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht bereit erklärt haben:

a) sind aufzufordern, sich nunmehr darüber zu erklären, ob sie zur sofortigen Vollziehung der Reichsverfassung bereit sind ꝛc."

worauf Abgeordneter Biedermann das Wort nimmt, und nach diesem die Abgeordneten v. Bally, Bassermann und Löwe von Calbe.

Der Vorsitzende verliest hierauf nachstehenden eventuellen Zusatzantrag des Abgeordneten Zell zu dem Antrage des Herrn Schubert:

„Statt Nr. 4 desselben soll es heißen:

4) sie beauftragt ihren Ausschuß für den Fall, daß bis dahin eine Annahme der Würde des Reichsoberhauptes von Seiten des Königs von Preußen nicht erfolgt seyn sollte, diejenigen Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, welche in dieser Unterstellung zur Durchführung der Verfassung nothwendig werden.“

Sodann wird ein Antrag des Abgeordneten Schüler von Jena und Genossen auf Schluß der Debatte, unter Vorbehalt des Wortes für die Herren Minister und Berichterstatter, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ein zur Abstimmung gebrachter Antrag des Abgeordneten Freudentheil, zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu erhalten, wird angenommen, worauf dieser einen angeblich der Majorität der zweiten hannover'schen Kammer vom Abgeordneten Vogt gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Ein ähnlicher zur Frage gestellter Antrag des Abgeordneten Venedey, zum Wort verstattet zu werden, wird gleichfalls genehmigt, worauf Herr Venedey einen vom Abgeordneten Reichensperger ihm gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Sodann stellt der Vorsitzende nachstehende Anträge behufs ihrer Unterstützung zur Frage:

a) des Abgeordneten Grävell (Nr. 1 der gedruckten Verbesserungsanträge) ist nicht unterstützt.
b) „ „ v. Linde desgl. Nr. 2.
c) „ „ Müller desgl. Nr. 4.
d) „ „ Sepp desgl. Nr. 5.
e) „ „ Wedekind desgl. Nr. 6.
f) „ „ Schulz v. Darmstadt, desgl. Nr. 8,
g) „ „ Mammen (Nr. 14 der gedruckten Anträge) wird unterstützt.
h) „ „ Zell (zu dem Schubert'schen Antrag) desgl.
i) „ „ v. Nagel, wird nicht unterstützt.
k) „ „ v. Reden, wird unterstützt.
l) „ „ Umbscheiden, desgl.

Der Vorsitzende zeigt noch die Austrittserklärung des Herrn Glax an, so wie daß der Abgeordnete Riehl seine Secretariatsstelle niedergelegt, bestimmt die Tagesordnung für morgen dahin:

1) Wahl eines neuen Schriftführers.
2) Schlußvortrag der Berichterstatter und Abstimmung über den vom Abgeordneten Kierulff erstatteten Bericht, Namens des Ausschusses zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation von Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der verkündigten Reichsverfassung nöthig erscheinen.“

und erklärt die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Simson.
Bauer.

Der Schriftführer:
Kosmann.

Verzeichniß

der in der zweihundertundsechsten öffentlichen Sitzung vom 25. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Einwohnern zu Pößneck, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, für Festhaltung und Durchführung der bereits verkündeten Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Jahn.

2) Eingabe gleichen Betreffs von 356 Bürgern zu Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Bürgervereine zu Laasphe, übergeben durch den Abgeordneten Albert von Quedlinburg.

4) Eingabe gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Alsfeld im Großherzogthum Hessen, überreicht durch den Abgeordneten J. Förster.

5) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Vereine für Wahrung der Volksrechte zu Dohndorf, übergeben durch den Abgeordneten Pannier.

6) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Altensteig, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

7) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Volksvereine zu Melsungen in Kurhessen, übergeben durch den Abgeordneten Schwarzenberg.

8) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgervereine zu Holzminden.

9) Eingabe gleichen Betreffs, von dem deutschen Vereine zu Wiesbaden.

10) Eingabe gleichen Betreffs, von dem vaterländischen Vereine zu Gandersheim.

11) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgerverein zu Hofgeismar in Kurhessen.

12) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Börde, Regierungsbezirks Düsseldorf.

13) Eingabe gleichen Betreffs von dem zum nationalen Vereine gehörigen Hauptvereine der Aemter Frankenau und Gemünde (in Kurhessen) d. d. Louisendorf.

14) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-socialen Vereine zu Marburg.

15) Eingabe gleichen Betreffs von dem politischen Vereine zu Lieblos bei Hanau.

16) Eingabe gleichen Betreffs von einer am 13. April 1849 zusammengetretenen Volksversammlung in Offenbach, mit vielen Unterschriften versehen.

17) Eingabe gegen das preußische Erbkaiserthum und dessen Folge, die Zerreißung Deutschland's, von Einwohnern zu Achim (Hannover), überreicht durch den Abgeordneten Giskra.

18) Eingabe des Volksvereins zu Gundereweiler in der Rheinpfalz für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz, übergeben durch den Abgeordneten Reichard aus Speier.

19) Zwei Eingaben von Altona zu Gunsten des norddeutschen Zolltarifs, übergeben von dem Abgeordneten Francke.

20) Eingabe der Handwerker zu Hamm, Gewerbeordnung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

21) Eingabe aus Steinbach-Hallenberg, Viernau, Mehlis und Zella, und Bennshausen, den norddeutschen Zolltarifs-Entwurf betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Keller.

2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben,

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird.

3) Sie beschließt: die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Wie der Ausschuß.

b) des Abgeordneten von Reden:

1) Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer nach Berlin gesandten Deputation an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung:

„Daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung der Krone Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze."

2) Für den Fall, daß eine diesem Grundsatze entsprechende Antwort des Königs von Preußen, bis zum 1. Mai d. J. nicht erfolgen sollte, treten an diesem Tage ohne fernere Beschlußnahme darüber nachbezeichnete Maaßregeln in Kraft, um unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 die Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen:

a) Ein Aufruf der Reichsversammlung an das deutsche Volk wird dasselbe von der Lage der Verhältnisse in Kenntniß setzen, um dasselbe aufzufordern, auch seinerseits in gesetzlicher Weise zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung mitzuwirken.

b) Die provisorische Centralgewalt wird die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art ausschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli d. J. stattfinden kann.

c) Die provisorische Centralgewalt wird alle in dem Reichsdienste befindlichen oder zu berufenden Heerestheile, so wie die Bürgerwehr mittelst des im §. 14 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Eides verpflichten.

d) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

c. des Abgeordneten v. Nagel aus Obervichtach:

„Die Nationalversammlung beschließt, die sämmtlichen Einzelregierungen Deutschland's mit Einschluß von Oesterreich aufzufordern:

I. Die von der Nationalversammlung am 27. März 1849 beschlossene Verfassung

a) vorbehaltlich der beim nächsten Reichstage ein Antrag zu bringenden Abänderungen,

b) mit Ausschluß des Abschnitts III. über das Oberhaupt anzuerkennen;

II. in Bezug auf das Reichsoberhaupt und beziehungsweise die Reichsregierung binnen kürzester Frist einen gemeinschaftlichen Beschluß der Nationalversammlung zur weiteren Maaßnahme vorzulegen."

Sodann verliest der Vorsitzende folgende Erklärung der Herren Culmann und Genossen, enthaltend ihre Verzichtung auf das Wort:

„Nach der Ansicht der Unterzeichneten ist durch die bisherige Discussion der Gegenstand der Berathung mehr als zur Genüge erörtert und aufgeklärt.

Die Mehrheit des Hauses, wie es scheint, von der nämlichen Ansicht ausgehend, will jedoch, wie die gestrige Schlußverhandlung zeigte, zu dem Zwecke die Discussion heute noch fortgesetzt wissen, um diejenige Zeit zu gewinnen, welche nöthig ist, gewisse außerparlamentarische Aufklärungen noch vor der Abstimmung zu erhalten. Die Unterzeichneten können schon vermöge ihrer politischen Ueberzeugung zu dieser Verzögerung die Hand nicht bieten und halten es unter allen Verhältnissen mit ihrer Stellung als Vertreter des Volkes unvereinbar, zu einem andern Zwecke als zu einer ernstlichen Berathung und Aufklärung die Rednerbühne zu besteigen. Sie verzichten darum auf das Wort."

(gez.) Culmann. Brentano. Würth. Erbe. Hoffbauer.

Bei der hierauf erfolgenden Debatte betheiligt sich zuerst Abgeordneter Grävell. Ein Antrag von Erbe, Martiny und Genossen auf Schluß der Debatte wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf nimmt Abgeordneter Schlöffel das Wort, darauf Abgeordneter Mathy.

Ein abermals eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte von Reinhardt und Genossen wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf erhält Abgeordneter Reichensperger das Wort. Sodann verkündet der Vorsitzende nachstehenden eventuellen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Umbscheiden:

„Der Unterzeichnete — obwohl er für den Schubert'schen Antrag selbst nicht stimmen wird — schlägt doch für den Fall der Annahme desselben zu Nr. 2 jenes Antrags die eventuelle Verbesserung vor, statt der beliebten Fassung die folgende zu setzen:

2) die Regierungen, welche sich zur Vollziehung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht bereit erklärt haben:

a) sind aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie zur sofortigen Reichsverfassung bereit sind."

worauf Abgeordneter Biedermann [illegible] und nach diesem die Abgeordneten Bo[illegible]mann und Löwe von Calbe.

Der Vorsitzende verlies't hierauf nachstehenden eventuellen Zusatzantrag des Abgeordneten Zell zu dem Antrage des Herrn Schubert:

„Statt Nr. 4 desselben soll es heißen:

4) sie beauftragt ihren Ausschuß für den Fall, daß bis dahin eine Annahme der Würde des Reichsoberhauptes von Seiten des Königs von Preußen nicht erfolgt seyn sollte, diejenigen Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, welche in dieser Unterstellung zur Durchführung der Verfassung nothwendig werden.“

Sodann wird ein Antrag des Abgeordneten Schüler von Jena und Genossen auf Schluß der Debatte, unter Vorbehalt des Wortes für die Herren Minister und Berichterstatter, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ein zur Abstimmung gebrachter Antrag des Abgeordneten Freudentheil, zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu erhalten, wird angenommen, worauf dieser einen angeblich der Majorität der zweiten hannover'schen Kammer vom Abgeordneten Vogt gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Ein ähnlicher zur Frage gestellter Antrag des Abgeordneten Venedey, zum Wort verstattet zu werden, wird gleichfalls genehmigt, worauf Herr Venedey einen vom Abgeordneten Reichensperger ihm gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Sodann stellt der Vorsitzende nachstehende Anträge behufs ihrer Unterstützung zur Frage:

a) des Abgeordneten Grävell (Nr. 1 der gedruckten Verbesserungsanträge) ist nicht unterstützt.
b) „ „ v. Linde desgl. Nr. 2.
c) „ „ Müller desgl. Nr. 4.
d) „ „ Sepp desgl. Nr. 5.
e) „ „ Wedekind desgl. Nr. 6.
f) „ „ Schulz v. Darmstadt, desgl. Nr. 8,
g) „ „ Mammen (Nr. 14 der gedruckten Anträge) wird unterstützt.
h) „ „ Zell (zu dem Schubert'schen Antrag) desgl.
i) „ „ v. Nagel, wird nicht unterstützt.
k) „ „ v. Reden, wird unterstützt.
l) „ „ Umbscheiden, desgl.

Der Vorsitzende zeigt noch die Austrittserklärung des Herrn Glax an, so wie daß der Abgeordnete Riehl seine Secretariatsstelle niedergelegt, bestimmt die Tagesordnung für morgen dahin:

1) Wahl eines neuen Schriftführers.
2) Schlußvortrag der Berichterstatter und Abstimmung über den vom Abgeordneten Kierulff erstatteten Bericht, Namens des Ausschusses zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation von [illegible] lin und zur Vorbe[illegible] derjenigen [illegible] welche zur Dur[illegible] [illegible]erkünd[illegible] verfassung nö[illegible]

und erklärt die h[illegible]

Zur [illegible]

[illegible]

Verzeichniß

der in der zweihundertundsechsten öffentlichen Sitzung vom 25. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Einwohnern zu Pößneck, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, für Festhaltung und Durchführung der bereits verkündeten Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Jahn.

2) Eingabe gleichen Betreffs von 356 Bürgern zu Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Bürgervereine zu Laasphe, übergeben durch den Abgeordneten Albert von Quedlinburg.

4) Eingabe gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Alsfeld im Großherzogthum Hessen, überreicht durch den Abgeordneten J. Förster.

5) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Vereine für Wahrung der Volksrechte zu Dohndorf, übergeben durch den Abgeordneten Pannier.

6) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Altensteig, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

7) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Volksvereine zu Melsungen in Kurhessen, übergeben durch den Abgeordneten Schwarzenberg.

8) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgervereine zu Holzminden.

9) Eingabe gleichen Betreffs, von dem deutschen Vereine zu Wiesbaden.

10) Eingabe gleichen Betreffs, von dem vaterländischen Vereine zu Gandersheim.

11) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgerverein zu Hofgeismar in Kurhessen.

12) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Vörde, Regierungsbezirks Düsseldorf.

13) Eingabe gleichen Betreffs von dem zum nationalen Vereine gehörigen Hauptvereine der Aemter Frankenau und Gemünde (in Kurhessen) d. d. Louisendorf.

14) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-socialen Vereine zu Marburg.

15) Eingabe gleichen Betreffs von dem politischen Vereine zu Lieblos bei Hanau.

16) Eingabe gleichen Betreffs von einer am 13. April 1849 zusammengetretenen Volksversammlung in Offenbach mit vielen Unterschriften versehen.

17) Eingabe gegen das preußische Erbkaiserthum [illegible] dessen Folge, die Zerreißung Deutschland's, von [illegible] nern zu Achim (Hannover), überreicht durch den [illegible] neten Giskra.

18) Eingabe des Volksvereins zu [illegible] der Rheinpfalz für das aus [illegible] W[illegible] übergeben durch den [illegible]

[illegible]

[illegible] Mitgliedern. Die [illegible]

22) Eingabe des politischen Clubs zu Norden, den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

23) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein zu Norden in Ostfriesland.

24) Eingabe von Friedrich Korn zu Weißen, die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Leistungen und Abgaben betreffend.

25) Eingabe der Wittwe Salomon Katz, geborne Julie Goldschmidt zu Helsen (Fürstenthum Waldeck), Beschwerde gegen die dortige Regierung bezüglich der ihr in den Weg gelegten Hindernisse bei ihrer beabsichtigten zweiten Verehelichung betreffend.

26) Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen und seiner Zweigvereine auf Bremischem Gebiete, verschiedene politische Wünsche enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

27) Adresse von Bürgern zu Wallrabs (Herzogthum Sachsen-Meiningen) für unbedingte und unverzögerte Durchführung der unterm 28. März 1849 endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsversammlung und des Wahlgesetzes.

28) Gleiche Adresse von Hessenberg.

29) Gleiche Adresse von Häselrieth.

30) Gleiche Adresse von Birkenfeld.

31) Gleiche Adresse von Weitersroda.

32) Gleiche Adresse von Hildburghausen.

33) Gleiche Adresse von Ummenstadt bei Hildburghausen.

34) Adresse gleichen Betreffs von der allgemeinen Bürgerversammlung zu Darmstadt.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Rötha im Königreich Sachsen.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Gudensberg.

37) Adressen gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine zu Löhlbach; b) dem demokratischen Vereine zu Homburg a. d. Ohm; c) dem Volks- und Turnverein zu Frankenberg; d) dem vaterländischen Vereine zu Büdingen; e) den Volksvereinen zu Altengronau und Jossa; f) vielen Bürgern und Einwohnern zu Paderborn; g) dem Volksvereine zu Frankenau; h) Einwohnern zu Schwarzenfels; i) dem Volksvereine zu Barth und k) von Einwohnern zu Dörenbach; sämmtlich von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

38) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern und Einwohnern zu Rödelheim.

39) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Zeulenroda.

40) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Lünen.

41) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Courl, Kreises Dortmund.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem am 18. April 1849 zu Darmstadt zusammengetretenen Vereine.

43) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Cusel in der bayerischen Rheinpfalz.

44) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Kranichfeld in Thüringen, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

45) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Oldendorf (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Wippermann.

46) Adresse für Verfassungsdurchführung unter Offenerklärung der Oberhauptsfrage von dem Volksvereine in Weil (Würtemberg) übergeben durch den Abgeordneten Fetzer.

Zweihundertundsiebente Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. April 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Nachdem die Sitzung um 9½ Uhr eröffnet worden, verliest Schriftführer Kosmann das Protokoll der gestrigen (206.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende bringt einen von Erfurt im Betrage von 723 fl. 41 kr. eingegangenen Flottenbeitrag zur Anzeige.

Von dem Gesetzgebungs-Ausschusse sind an die Stelle der ausgetretenen 3 Mitglieder: v. Würth, Zitz und Leue, die Abgeordneten v. Amstetter, Bürgers, Christ, Cucumus, Lauk, Rey, Schüler aus Jena, v. Soiron und Thöl vorgeschlagen, welches der Vorsitzende zur Kenntniß des Hauses bringt.

Der Abgeordnete v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, berichtet über eine Petition, wegen Errichtung einer National-Versorgungsanstalt. Beil. Nr. I. (4. Beilagenheft S. 214.)

Eine Interpellation des Abgeordneten Wuttke, dahin gehend:

> „Ist dem Reichsministerium eine zur Zeit noch nicht veröffentlichte Erklärung der preußischen Regierung und eine Erklärung der bayerischen Regierung in Bezug auf die Verfassung zugekommen, und, wenn dies geschehen, hält es das Reichsministerium nicht für unumgänglich nothwendig, dieselben noch vor der

heutigen Abstimmung zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen?"

wird als dringlich erkannt, und vom Reichsministerpräsidenten v. Gagern beantwortet.

Eine anderweitige, ebenfalls als dringlich anerkannte Interpellation des Abgeordneten Junghanns:

"Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Munition aus der Reichsfestung Mainz nach Oesterreich verführt werden soll, um in dem Kriege gegen Ungarn verwendet zu werden. Den Herrn Reichskriegsminister ersuche ich um Aufschluß, ob dieß mit seiner Zustimmung geschieht, oder welche Maaßregeln er treffen will, um die Abfuhr der Munition zu verhindern?"

wird auf Antrag des Reichsminister-Präsidenten v. Gagern dem Reichskriegsminister zur demnächsten Erledigung zugewiesen.

Bei der sodann stattfindenden Schriftführerwahl wird für den abgetretenen Schriftführer Riehl aus Zwettel von 289 Stimmenden der Abgeordnete Macowiczka mit 136 Stimmen zum Schriftführer gewählt.

Man geht zum zweiten Punkt der Tagesordnung über. Nachdem noch die Berichterstatter der Minderheiten und der Mehrheit des Ausschusses gesprochen und der vom Vorsitzenden gemachte Abstimmungsvorschlag genehmigt worden, kommen zur Abstimmung:

1) Das Sondergutachten von Detmold und Reichensberger:

"In Erwägung, daß:

1) was die Frage in Betreff der Deutung der Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Deputation der Reichsversammlung betrifft, in wenigen Tagen eine Erklärung der königlich preußischen Regierung zu erwarten steht, welche als authentische Interpretation entscheidend sein wird; —

2) was die Maaßregeln zur Durchführung der Verfassung anbelangt, die Mehrzahl der deutschen Regierungen die Verfassung bereits unbedingt anerkannt hat, die Erklärungen der übrigen Regierungen aber in kürzester Frist zu erwarten sind; daß aber, wenn die Anerkennung der Verfassung von Seiten sämmtlicher Regierungen erfolgen sollte, es weiterer Maaßregeln zur Durchführung derselben Seitens der Reichsversammlung nicht bedarf; —

setzt die Reichsversammlung ihre Beschlußnahme über den Bericht der Deputation, so wie über die etwa zur Durchführung der Verfassung nothwendig werdenden Maaßregeln bis dahin aus, daß die Erklärung der königlich preußischen Regierung und der sonst noch mit ihren Erklärungen über die Verfassung in Rückstand befindlichen Regierungen eingegangen seyn werden."

Dasselbe wird verworfen.

2) Der Antrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen sub a (Nr. 10 der gedruckten Anträge):

"Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung."

Derselbe wird abgelehnt und dadurch ein entsprechender von Mammen und Genossen (Nr. 15 der gedruckten Anträge sub 1) erledigt.

3) Das zweite Minoritätserachten sub 1:

"Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach dem Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung als der Lage der Sache vor Erlassung der Circularnote vom 3. April 1849 vollkommen angemessen."

Dasselbe wird abgelehnt.

4) Das Majoritätserachten des Ausschusses sub 1:

"Die Reichsversammlung erklärt in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze."

Dasselbe wird angenommen, wodurch sich der Antrag des Abgeordneten v. Reden (Nr. 20 der gedruckten Anträge sub 1) erledigt.

5) Das erste Minoritätserachten sub 1:

"Die Nationalversammlung erklärt in Folge der Antwort Friedrich Wilhelm IV. die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen für erledigt."

wird abgelehnt, wodurch der Antrag von Mammen und Genossen sub 2 und der des Abgeordneten Culmann und Genossen: (Nr. 9 der gedruckten Anträge) sub 1 sich erledigen.

6) Der Antrag des Abgeordneten Mammen und Genossen sub 3:

"Die Nationalversammlung beschließt, den Abschnitt III der Reichsverfassung "das Reichsoberhaupt" als unausführbar sofort einer Revision zu unterwerfen."

wird abgelehnt, worauf der Abgeordnete Culmann seinen wesentlich gleichlautenden Antrag sub 2 (Nr. 9 der gedruckten Anträge) zurückzieht.

7) Der Antrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen (Nr. 10 der gedruckten Anträge):

"Die Reichsversammlung beauftragt den jüngst gewählten Ausschuß, ihr wegen anderweitiger Regelung der Oberhauptsfrage Anträge in kürzester Frist zu erstatten."

wird abgelehnt.

Ebenso 8) Der Antrag des Abgeordneten Schlöffel sub 4 (Nr. 12 der gedruckten Anträge):

"Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung mit folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III.

Die §§. 68—84 fallen aus und an deren Stelle treten:

a) Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaats ist ein, beiden Häusern verantwortlicher, von der Nationalversammlung gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern. Die Wahl wird

alljährlich erneuert. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

b) Provisorisch wird die Regierungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen."

9) Der Antrag des Abgeordneten v. Dieskau und Genossen (Nr. 11 der gedruckten Anträge):

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Verfassung wird an der Stelle des ausfallenden Abschnitts: „das Reichsoberhaupt", in folgender Weise ergänzt:

Abschnitt III.

Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt des deutschen Reiches wird einem vom Volke auf die Dauer von vier Jahren direct durch Stimmzettel gewählten verantwortlichen Präsidenten übertragen und diesem ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche.

2) Der Verfassungsausschuß hat über das Nähere der Wahl, so wie über die Rechte und Pflichten des Präsidenten und Vicepräsidenten Vorschläge zur Aufnahme in die Verfassung an die Nationalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen."

wird abgelehnt.

Der Antrag von M. Mohl und Genossen sub c. (Nr. 10 der gedruckten Anträge), wird zurückgenommen und es kommen weiter zur Abstimmung:

10) Das II. Minoritätserachten sub II:

„Die Nationalversammlung erklärt unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten."

Dasselbe wird abgelehnt, und eben so

11) das Minoritätserachten sub II. 1—6:

„Zur Vollziehung der Reichsverfassung beschließt demnächst die Nationalversammlung:

1) Sie wählt durch absolute Majorität aus ihrem Schooße eine Regentschaft von fünf Mitgliedern;

2) der Regentschaft stehen alle verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers zu;

3) die Regentschaft ist gehalten, den verfassungsmäßigen Reichstag auf Grund der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes auf den 1. Juli 1849 nach Frankfurt a. M. einzuberufen;

4) der Reichstag wählt in gemeinsamer Sitzung beider Häuser den Kaiser mit absoluter Stimmenmehrheit;

5) die Regentschaft hat auf Grund der §§. 14, 191, 193 der Verfassung ungesäumt die ganze bewaffnete Macht einschließlich der Bürgerwehren, so wie sämmtliche Beamte des Reiches und der Einzelstaaten auf die Verfassung vereidigen zu lassen;

6) die Regentschaft hat für die unverzügliche Aufstellung einer zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung erforderlichen bewaffneten Macht Sorge zu tragen."

12) Das erste Minoritätserachten sub 7, übereinstimmend mit dem Antrage des Abgeordneten Paur von Neiße und Genossen (Nr. 7 der gedruckten Anträge):

„Die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen."

wird abgelehnt.

13) Das erste Minoritätserachten sub 8:

„Die Nationalversammlung beschließt, das deutsche Volk durch einen Aufruf zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung aufzufordern, und beauftragt den Ausschuß mit der desfallsigen Vorlage."

wird abgelehnt, ebenso

14) Das zweite Minoritätserachten sub 5:

„Die Nationalversammlung beschließt, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, in welchem dasselbe aufgefordert wird, unverbrüchlich an der von der Nationalversammlung endgültig festgestellten Verfassung festzuhalten."

und 15) das Majoritätserachten sub 3:

„Die Nationalversammlung beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Durchführung der Verfassung zu wirken."

16) Das Majoritätserachten sub 2:

„Die Reichsversammlung beschließt:

Die preußische Regierung, so wie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen;

und erklärt:

daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt."

Es wird abgelehnt.

17) Der Antrag des Abgeordneten Schubert und Genossen sub 2:

„Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben,

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder

zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird."

wird angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Umbscheiden und des Abgeordneten Rappard und Genossen erledigt ist.

18) Das zweite Minoritätserachten sub 3:

"Sie beauftragt demgemäß die Centralgewalt, die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art auszuschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli 1849 stattfinden kann."

wird abgelehnt, eben so

19) das zweite Minoritätserachten sub 4:

"Sie beauftragt ferner die Centralgewalt, sämmtliche Regierungen aufzufordern, das Heer, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigen zu lassen."

womit der Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt (Nr. 13 der gedruckte Anträge) beseitigt ist.

20) Der Antrag des Abgeordneten Schubert und Genossen sub 3:

"Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg."

wird angenommen.

21) Der Antrag des Abgeordneten Schlöffel und Genossen sub 1—3:

1) "Die deutsche constituirende Nationalversammlung bleibt permanent;

2) kein Staat darf die Abgeordneten zurückrufen;

3) dem deutschen Volke wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben."

wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten von Reden sub 2, a—d hat durch die gefaßten Beschlüsse seine Erledigung gefunden.

22) Das Majoritätserachten sub 4:

"Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

wird angenommen, wodurch der Antrag des Abgeordneten Zell (Nr. 19 der gedruckten Anträge) sich erledigt.

23) Das zweite Minoritätserachten sub 6 a:

"Mit dem Vorschlage aller weiteren Maaßregeln, welche durch Renitenz einzelner Regierungen gegen den Vollzug der Verfassung überhaupt nothwendig werden könnten."

wird abgelehnt.

Das Resultat der ganzen Abstimmung ist hiernach die Annahme des Antrags von Schubert:

1) "Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben:

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidendem Augenblicke geschmälert oder entzogen würden, insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welche die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird.

3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

Der Vorsitzende macht, nach beendigter Abstimmung, die Anzeige vom Eingange einer Erklärung der bayerischen Regierung vom 23. d. M., das Verfassungswerk betreffend, welche dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 30. April d. J. Vormittags 9 Uhr, festgesetzt. Tagesordnung:

1) Ersatzwahl dreier Mitglieder in den Ausschuß für Gesetzgebung.

2) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstatteten Berichts, über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung der Arbeit, bessern Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen.

3) Berathung des vom Abgeordneten v. Schrenk, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts, in Betreff verschiedener, an die verfassunggebende Reichsversammlung gelangten Eingaben.

4) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Tuchmachergewerken, betreffend die Hebung des Tuchmachergewerbes.

5) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, diejenigen Eingaben, welche sich

1) Diese Darstellung der bisherigen Wirksamkeit in Reichsmarineangelegenheiten durch sofortigen Abdruck in die Hände der Mitglieder der Reichsversammlung gelangen zu lassen.

2) Diese Darstellung dem Marineausschuß zu möglichst schleuniger Berichtserstattung zu überweisen."

Da dieser Antrag sich nur auf die Geschäftsbehandlung bezieht, so erklärt der Präsident die Stellung der Dringlichkeitsfrage hier nicht am Orte. Er erhebt daher bloß die Unterstützungsfrage. Der Antrag wird unterstützt und mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident verliest hierauf folgende ihm übergebenen dringlichen Anträge:

1) den Antrag des Abgeordneten Goltz und Genossen:

"I. In Erwägung, daß Nr. II der Geschäftsordnung und namentlich §. 14 dem Präsidenten nicht das Recht beilegt, außerordentliche Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen;

in Erwägung ferner, daß die stattgehabte Permanenzerklärung es wesentlich bedingt, daß die Versammlung in jedem Augenblick, wo es nöthig erscheint, zur Berathung und Beschlußnahme zusammentritt, und daß hierbei auch die Ansichten einer beträchtlichen Anzahl der Mitglieder zu berücksichtigen seyen, welche Zahl nach Analogie des §. 17 auf 50 anzunehmen; —

II. in fernerer Erwägung, daß die Versammlung die Zahl von 600 Mitgliedern nie erreicht hat, und daß sich durch den Austritt vieler österreichischer Abgeordneten die Zahl bedeutend veringert hat, mithin 200 Mitglieder, wie §. 18 vorschreibt, als das ohngefähre Drittheil der Versammlung zur Beschlußfähigkeit ferner zu verlangen, sich nicht rechtfertigen läßt; — beschließt die Versammlung:

1) Dem Präsidium steht das Recht zu, zu jeder Zeit außerordentliche Sitzungen anzuberaumen;

2) eine außerordentliche Sitzung muß auf das Verlangen von 50 Mitgliedern anberaumt werden;

3) der §. 18 der Geschäftsordnung wird dahin abgeändert, daß die Versammlung beschlußfähig sey, wenn 150 Mitglieder anwesend sind."

2) Den Antrag des Abgeordneten Simon aus Trier und Genossen:

"I. Die Nationalversammlung möge beschließen §. 14a.

Das Präsidium ist ermächtigt, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welchen es zu wählen für zweckmäßig erachtet, Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen.

II. Den §. 18 in folgender Weise zu ändern:

"Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn hundert Mitglieder anwesend sind."

Die Dringlichkeit der beiden Anträge wird anerkannt. Es sprachen dafür Fröbel, Simon aus Trier, Venedey, Vogt und Zimmermann aus Stuttgart. Biedermann vertheidigt das von ihm gestellte Amendement:

"Der Unterzeichnete beantragt, an die Stelle des dritten Punktes des Goltz'schen Antrags folgenden zu setzen:

III. Der Geschäftsordnungsausschuß wird beauftragt, darüber, ob eine Reduction der beschlußfähigen Mitgliederzahl in Folge der Reduction der Gesammtmitgliederzahl, und welche zweckmäßig erscheine, schleunigst zu berichten."

Riesser spricht gegen die Anträge.

Nachdem Fröbel die Tribüne verlassen, verliest der Präsident folgenden Verbesserungsantrag von Reh:

"In Erwägung, daß die Nationalversammlung zwar berufen wurde, ihre Sitzungen in Frankfurt zu beginnen, daß sie jedoch keine Verpflichtung kennt, nur in dieser Stadt zu tagen;

in Erwägung, daß, im Falle eintretender unbesiegbarer Hindernisse, der Präsident der Nationalversammlung für befugt angesehen werden müßte, die Nationalversammlung auch an einem andern Orte als Frankfurt zu einer Sitzung einzuberufen;

in Erwägung, daß nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit für den nahen Eintritt solcher Hindernisse spricht, die Nationalversammlung auch die feste Zuversicht hegt, daß sowohl die Centralgewalt als auch alle in Frankfurt bestehenden gesetzlichen Gewalten jeder Störung, welche die Nationalversammlung in ihrer ferneren Thätigkeit in hiesiger Stadt erfahren könnte, bereitwilligst und kräftigst entgegentreten werden;

in Erwägung dieser Gründe beschließt die Nationalversammlung:

in Betreff des ersten Theil des Antrags des Abgeordneten Simon von Trier zur Tagesordnung überzugehen."

der jedoch sofort wieder zurückgenommen wird.

Es wird sodann ein Amendement von Zell verlesen, des Inhalts:

"Ich beantrage, daß statt 50 Mitglieder, welche eine Sitzung veranlassen können, 100 gesetzt werde."

Hartmann, Simon aus Trier und Genossen tragen auf Schluß der Discussion an. Der Schluß wird angenommen. Wigard beantragt namentliche Abstimmung, läßt jedoch später dieselbe wieder fallen.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, erklärt der Präsident, daß er auf Grund der Geschäftsordnung nach seiner Auffassung sich nicht berechtigt glaube, außerordentliche Sitzungen anzusetzen, noch weniger aber die Versammlung an einen andern Ort zu verlegen.

Nach geordneter Fragestellung wird pos I. des Antrags von Simon aus Trier angenommen:

"Das Präsidium ist ermächtigt, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welchen es zu wählen für zweckmäßig erachtet, Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen."

und dadurch pos. I. des Antrags von Goltz erledigt. Der zweite Absatz des Antrags von Goltz und Genossen wird, da die Abstimmung mit Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, nach Abstimmung durch Zettel mit 216 gegen 162 Stimmen abgelehnt.

Zell's Amendement, wie es oben inserirt, wird angenommen.

Der Verbesserungsantrag von Biedermann wird abgelehnt, ebenso der Antrag von Simon von Trier; der Antrag von Goltz Nr. 3 dagegen wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest dann eine Erklärung von Simon von Trier in Bezug auf die in seiner Rede gethane Aeußerung über das preußisch-österreichisch-russische Bündniß, die als Anlage dieses Protokolls gedruckt werden wird. (Anlage V.)

Der Vorsitzende theilt noch folgende dringlichen Anträge mit:

1) den Antrag des Abgeordneten Wigard:

„In Erwägung,

1) daß die österreichische Regierung bis jetzt unterlassen hat, den Mörder Robert Blum's, des deutschen Nationalvertreters, und den Anstifter der übrigen Gräuelscenen in Wien, Fürsten Windisch-Grätz, zur gerichtlichen Untersuchung und wohlverdienten Strafe zu ziehen;

2) daß dieser Mörder sich dermalen nach Zeitungsnachrichten in Prag, somit auf deutschem Bundesgebiete aufhält und die Absicht haben soll, sich nach Belgien zu begeben, —

beantrage ich,

1) daß das Reichsjustizministerium selbst die gerichtliche Untersuchung gegen den Mörder Robert Blum's und den Anstifter der übrigen Gräuelscenen in Wien, Fürsten Windisch-Grätz, unverweilt anordne,

2) die geeigneten Maaßregeln treffe, daß sich derselbe nicht durch die Flucht dieser Untersuchung entziehen könne, und

3) falls es demselben doch gelingen sollte, die Flucht zu ergreifen, die erforderlichen Steckbriefe erlasse, um seiner habhaft zu werden."

Dessen Dringlichkeit wird abgelehnt.

2) den Antrag des Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern und Genossen:

„Die Nationalversammlung, indem sie in dem gegenwärtigen Verhalten der deutschen königlichen Regierungen und insbesondere in der letzten Circularnote derselben die Vorbereitungen des Absolutismus erblickt, der Souveränität der Nation gegenüber nicht nur die Durchführung der — ausschließlich der noch offenen Oberhauptsfrage — endgültig beschlossenen Reichsverfassung zu verhindern, sondern auch die sämmtlichen errungenen Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes zu vernichten, und indem sie die Gefahren erwägt, welche aus den militärischen Rüstungen und Truppenconcentrationen der preußischen Regierung der Existenz der Nationalversammlung drohen; —

beschließt:

1) das deutsche Volk ist aufzurufen, sich zu bewaffnen, um jeden Augenblick bereit zu seyn, seine Repräsentantin, die souveraine constituirende Nationalversammlung, zu beschützen und die beschlossene Reichsverfassung zu vertheidigen und gegen den Widerstand der Fürsten zur Geltung zu bringen;

2) der Dreißiger-Ausschuß hat den Entwurf dieses Aufrufs in der Sitzung am 1. Mai d. J. zur Prüfung und Annahme der Nationalversammlung vorzulegen;

3) das Reichsministerium wird veranlaßt, die Regierungen, welche die Reichsvereassung anerkannt haben, anzuweisen, ihre sämmtlichen Truppen zum Zwecke des Schutzes der Nationalversammlung und der Durchführung der Reichsverfassung sofort der Nationalversammlung zur Disposition zu stellen."

dessen Dringlichkeit ebenfalls abgelehnt wird.

Der Präsident will den Antrag an den Ausschuß vom 11. April überweisen.

Hoffbauer zieht aber im Namen der übrigen Antragsteller den Antrag zurück.

3) Den Antrag des Abgeordneten Ziegert:

„Angesichts der neueren Ereignisse und in Betracht der Lage des Vaterlandes:

1) mißbilligt die Nationalversammlung die Auflösung der zweiten Kammer in Berlin und der Kammern in Hannover;

2) sie ersucht die Centralgewalt, auf sofortige Neuwahlen in den Staaten Preußen und Hannover hinzuwirken;

3) sie fordert durch einen vom Dreißiger-Ausschuß zu entwerfenden Aufruf das deutsche Volk auf, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten und dieselbe zu vertheidigen."

4) Antrag der Abgeordneten Scherpenzel, Backhaus und Kierulff.

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung,

in Betracht, daß die von der königlich preußischen und der königlich hannöverischen Regierung verfügte Auflösung der Volksvertretung dieser Staaten dem Beschlusse der Reichsversammlung vom 26. d. M., welchem gemäß die einzelnen deutschen Regierungen aufgefordert werden, die Wirksamkeit der Volksvertretungen im gegenwärtigen Augenblicke in keiner Weise zu behindern, geradezu entgegenlauft;

in Betracht, daß diese Auflösungen einen bedeutenden Theil des deutschen Volkes seiner gesetzlichen Organe berauben, durch welche es seinen Willen in den großen Fragen der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit hätte geltend machen können;

in fernerem Betrachte, daß die königlich preußische Regierung unter den Gründen der von ihr verfügten Auflösung die von der zweiten preußischen Kammer ausgesprochene Anerkennung der Reichsverfassung aufführt;

endlich in Betracht, daß eine solche Handlungsweise das Vaterland mit den größten Gefahren bedroht; —

beschließt:

1) ihre Mißbilligung der von der königlich preußischen und der königlich hannöverischen Regierung ange-

ordneten Auflösungen der dortigen Volksvertretungen vor dem ganzen deutschen Volke auszusprechen;

2) die Regierungen von Preußen und Hannover aufzufordern, auf das schleunigste neue Wahlen anzuordnen;

3) gegen die noch übrigen gesetzlichen Organe des preußischen und des hannöverischen Staates die Erwartung auszusprechen, daß sie die Ansicht und den Willen des Volkes in der deutschen Verfassungssache offen, muthig und schleunig den genannten Regierungen kund thun."

Ziegert nimmt die beiden ersten Nummern seines Antrages zurück und vereinigt sich mit dem Kierulff'schen, beharrt aber bei der dritten Nummer. Die Dringlichkeit beider Anträge wird anerkannt.

Kierulff trägt auf Abstimmung ohne Discussion an.

Der Antrag von Scherpenzel, Backhaus und Kierulff wird angenommen, die dritte Nummer des Ziegert'schen Antrages aber abgelehnt und dem Ausschusse vom 11. April überwiesen.

Der Präsident bringt hierauf eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Heisterbergk, bezüglich der Verwendung deutscher Truppen im ungarische Kriege, zur Anzeige. Deren Dringlichkeit wird jedoch nicht anerkannt.

Es wird hierauf zur Ergänzungswahl dreier Mitglieder für den Gesetzgebungsausschuß geschritten.

Der Präsident zeigt den Austritt des Abgeordneten Englmayr aus Enns in Oberösterreich an und schließt dann die Sitzung, indem er die Gegenstände der heutigen Tagesordnung und die Berathung über den heute angezeigten Bericht von Fröbel auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Macowiczka.

Zweihundertundneunte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer** aus Bamberg.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen, 208. Sitzung, wird vom Schriftführer Makowiczka verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende bringt hierauf eine Austrittserklärung des Abgeordneten Wernich zur Kenntniß der Nationalversammlung, die dem Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung überwiesen werden wird, und macht das Ergebniß der gestrigen Ergänzungswahl für den Gesetzgebungsausschuß bekannt. Nach diesem erhielten:

Thöl aus Rostock	192	Stimmen,
Schüler aus Jena . . .	168	"
Christ aus Bruchsal . . .	128	"
Bürgers aus Cöln . . .	103	"
Reh aus Darmstadt . . .	103	"
v. Soiron aus Mannheim .	68	"
Cucumus aus München .	49	"
Lauk aus München . . .	39	"
v. Amstetter aus Breslau .	38	"

Er verkündet weiter, daß der Legitimationsausschuß zur Ersetzung der beiden ausgetretenen Mitglieder Pözl und Kerer die Herren:

Behncke aus Hannover.
Frisch aus Stuttgart.
Lauk aus München.
Metzke aus Sagan.
Pfeuffer aus Landshut.
v. Rappard aus Glambek.

vorschlage.

Die Wahl wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Abgeordneter Heisterbergk verliest folgende Interpellation:

"Hat das Reichskriegsministerium Kunde davon, daß deutsche Reichstruppen und zwar preußische, verwendet werden sollen, um das Ollmützer Cabinet, welches die deutsch-österreichischen Staaten dem deutschen Bundesstaaten zu entfremden gewagt hat, in dem Kriege zu unterstützen, welchen dasselbe gegen das für seine Selbstständigkeit fechtende heldenmüthige Magyarenvolk führt? und wenn es davon Kunde erlangt hat, was hat es gethan, um über diesen verfassungswidrigen Schritt der Preußischen Regierung sich vollständige Aufklärung zu verschaffen und eine derartige Verwendung deutscher Waffen und deutschen Blutes zu hindern?

Der Reichskriegsminister wird dieselbe in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Im Namen des Legitimationsausschusses berichtet Abgeordneter Plathner über mehrere beanstandete Legitimationen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

1) Zur Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Webern und Spinnern, Vermehrung der Arbeit, bessern Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffend.

Die Anträge des Ausschusses, dahin lautend:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) In die Forderungen der im Berichte verzeichneten Petitionen, so weit sie in Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12 und 15 Beschränkungen der Gewerbethätigkeit enthalten, nicht einzugehen;

2) in Erwägung aber, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Leinenweberei und Spinnerei eine Verbesserung dringend erheischen; in fernerer Erwägung, daß die Leinenindustrie als eine durchaus nationale von der größten Bedeutung für die Wohlfahrt des ganzen Landes ist und ihre Vervollkommnung und Ausdehnung mit allen zweckentsprechenden Mitteln gefördert werden muß, und in endlicher Erwägung des Entwickelungsganges, welchen dieser Industriezweig genommen hat, die unter den Nr. 6, 8, 9, 10, 11, 16, 17, enthaltenen Forderungen dem Reichsministerium zu sachdienlicher Berücksichtigung unter Hinzuziehung Sachverständiger zu überweisen,

3) den Petenten den gegenwärtigen Bericht zugehen zu lassen.“

werden angenommen.

2) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Schrenk, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts in Betreff verschiedener an die verfassunggebende Reichsversammlung gelangter Eingaben.

Der Ausschuß beantragt: „Die beiden Eingaben, aus Tirschenreuth und Soest zu den Acten zu nehmen.“

Dieß wird angenommen.

3) Zur Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Tuchmachergewerken, betreffend die Hebung des Tuchmachergewerkes.

Der Ausschußantrag:

„die hohe Nationalversammlung wolle über die Petitionspunkte 1 bis 5 und 8 bis 15 des gedruckten Berichtes, zur motivirten Tagesordnung übergehen, die Nr. 6 und 7 aber dem Reichsministerium zur sachdienlicher Berücksichtigung überweisen.“

wird angenommen, nachdem ein dazu gestellter Antrag von Levysohn und Genossen:

„Statt des Ausschußantrages soll es heißen:

Die Nationalversammlung geht über die Petitionen der Tuchmachergewerbe zur Tagesordnung über, da die darin vorgetragenen Gesuche bei der baldigst von der Nationalversammlung vorzunehmenden Berathung über einen Zolltarif und die Gewerbeordnung ihre Erledigung finden werden.“

abgelehnt ist.

4) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, diejenigen Eingaben, welche sich auf die Verhältnisse des Weserstroms beziehen, betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Mit diesem Berichte, die betreffenden zehn Eingaben über die Verhältnisse der Weser, dem Reichsministerium zur Benutzung bei dem Entwurfe des in §. 24 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetzes zu übersenden; auch möglichste Beschleunigung der desfallsigen Vorlagen anheim zu geben.“

wird angenommen.

5) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über das Gesuch der Vorsteher der Saalflößkommune zu Kahla, Herzogthums Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saale-Floßfahrt durch Abgaben betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die Reichsversammlung wolle diesen Bericht nebst der Eingabe der Saalflößkommune in Kahla dem Reichsministerium zur gründlichen Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Berücksichtigung, bei Ausarbeitung der im §§. 24 und 25 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetze, überweisen.“

wird angenommen.

6) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichtes, das Gesuch der Mälzer- und Bräuer-Gilde in Niederschlesien, um Anwendung verschiedener die Aufhülfe des Brauergewerbes bezweckender Maaßregeln betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die Reichsversammlung wolle das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien um Anwendung verschiedener die Aufhülfe des Brauereigewerbes bezweckender Maaßregeln mit dem Berichte dem Reichsministerium zur Benutzung bei Ausarbeitung der Gesetzentwürfe behufs Ausführung der Bestimmungen der §§. 34 und 36 der Reichsverfassung überweisen.“

wird angenommen.

7) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

Der Antrag des Ausschusses:

„die Eingaben der Volksvereine der hannöver'schen Aemter wegen Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern zu den Akten zu nehmen.“

wird angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung ist: Berathung des vom Abgeordneten Fröbel, Namens des Ausschusses zur Vorberathung von Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, erstatteten Berichts über einen, die Abberufung von Deputirten zur deutschen Reichsversammlung Seitens der Regierungen der Einzelstaaten betreffenden Antrag der Abgeordneten Goltz

und Genossen, sowie über eine vom k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt unter dem 15. April durch das Reichsministerium des Innern an die Reichsversammlung gelangte Depesche.

Der Berichterstatter spricht den Wunsch aus, es möge dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zurückgezogen werden. Die Versammlung giebt diesem Wunsch in der Weise statt, daß sie die Verweisung des Berichts auf eine der nächsten Tagesordnungen beschließt.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 3. Mai a. c. festgesetzt. Tagesordnung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Centrallegitimations-Ausschuß.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegende Anträge und Eingaben.

3) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Kattundruckern und Formenstechern.

4) Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über die Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.

5) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Eingabe des Herrn August Vögeler zu Minden, die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend.

6) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien.

7) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen aus dem Großherzogthum Baden in Betreff der Besetzung des badischen Oberlandes durch Reichstruppen.

8) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über verschiedene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps.

Vor dem Schlusse der Sitzung bringt der Vorsitzende noch die Austrittsschreiben der Abgeordneten Clemens (Anlage I.) und Künßberg (Anlage II.) zur Anzeige, die diesem Protokolle als Anlagen beigedruckt werden.

Abgeordneter Würth interpellirt den österreichischen Ausschuß wegen der Berichterstattung in der Blum'schen Angelegenheit. Die Interpellation wird vom Abgeordneten Francke beantwortet.

Abgeordneter Levysohn interpellirt den Dreißiger-Ausschuß wegen seines Antrags in Betreff der Vervielfältigung des Reichswahlgesetzes. Eine Beantwortung dieser Interpellation erfolgt nicht.

Schluß der Sitzung 10¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bauer.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Anlage I.

Herr Präsident!

Wenn die in Folge der Märzereignisse des vorigen Jahres zusammenberufene deutsche Nationalversammlung beim Beginne ihres Wirkens in allen Theilen des großen Vaterlandes von dem deutschen Volke mit lautem Jubel begrüßt wurde, so geschah es, weil man sich von derselben nicht nur die Feststellung und Sicherung der heiligsten, früher entbehrten Freiheiten und Rechte versprach, sondern auch weil man durch eine von ihr zu gründende volksthümliche Verfassung eine festere und innigere Vereinigung aller deutschen Stämme und Gebiete zu erreichen hoffte, als die frühere Bundesverfassung herzustellen vermochte. Das Niederreißen der Scheidewände, die das alte System in Oesterreich zwischen diesem ersten deutschen Staate und dem übrigen Deutschland aufgeworfen hatte, trug nicht wenig dazu bei, jene Hoffnung auf eine große und glückliche Zukunft zu bestärken; Zeuge dessen, die Begeisterung, womit die zu dem Fünfziger-Ausschusse gesendeten Abgeordneten aus Oesterreich überall und namentlich in Frankfurt empfangen wurden. Des Hochverraths wäre damals Jeder bezüchtigt worden, der es auszusprechen gewagt hätte, nicht das ganze Deutschland, sondern nur ein kleinerer oder größerer Theil desselben solle durch die deutsche Nationalversammlung enger und dauerhafter verbunden, der übrige Theil aber, und insbesondere Oesterreich, noch schroffer als früher, abgetrennt und der Riß zwischen ihm und den andern deutschen Bundesstaaten unheilbar gemacht werden.

Auf Berathung und Gründung einer den Verhältnissen und Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes gleichmäßig entsprechenden Verfassung lautete daher das Mandat der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung und es erlosch in dem Augenblicke, wo diese Aufgabe verfehlt oder nicht mehr zu lösen war.

Obgleich ich hiernach mein Mandat schon zu der Zeit hätte als erloschen betrachten können, wo die Festsetzung des erblichen Kaiserthums die Zerreißung Deutschland's einleitete, indem von keiner der beiden deutschen Großmächte zu erwarten stand, daß sie sich die andern in dieser Form unterordnen würde, so zögerte ich dennoch aus der Nationalversammlung auszuscheiden, weil die Unausführbarkeit einer solchen Verfassungsform für das heutige Deutschland, die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung der Kaiserwürde von Seiten des Königs von Preußen, dem sie angeboten wurde, endlich die geringe und fast zufällige Stimmenmehrheit, womit das Erbkaiserthum beschlossen worden war, mich vertrauen ließen, die Nationalversammlung selbst werde die durch praktische Rücksichten gebotenen, nothwendigen Abänderungen an der Verfassung nachträglich vornehmen, zum Mindesten durch andere Bestimmungen über die Oberhauptswürde der durch die frühere Entscheidung über diese Frage herbeigeführten Theilung Deutschlands vorbeugen.

Allein statt dessen machte eine bedeutende Anzahl der früheren Gegner des Erbkaiserthums, durch deren Mitwirkung allein eine solche Abänderung erzielt werden konnte, die Sache des Erbkaiserthums, als ob dasselbe über Nacht der einzige Hort der Freiheit und Integrität des Vaterlandes geworden wäre, unversehens zu der ihrigen, und die Nationalversammlung beschloß, an der Verfassung, wie sie aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, mit Einschluß der Oberhauptsfrage, unwandelbar festzuhalten. In Folge dieses Beschlusses ist, wie dies schon der seither erklärte Austritt der großen Mehrzahl der österreichischen Abgeordneten bezeugt, die Zerstückelung Deutschland's zur Thatsache geworden, und was an der Vollendung dieser Thatsache fehlt, das stellen die zur Vollziehung der Verfassung in allen ihren Theilen bereits getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln in Aussicht.

Unter diesen Umständen halte ich es eben so wenig mit meinem Mandate als mit meiner politischen Ueberzeugung für verträglich, mich länger an den Berathungen und Abstimmungen der Nationalversammlung zu betheiligen und ich zeige Ihnen, Herr Präsident, daher meinen Austritt aus der Nationalversammlung hiermit ganz ergebenst an.

Frankfurt den 30. April 1849.

Dr. F. J. Clemens,
Abgeordneter für den 23. rheinpreußischen Wahlbezirk.

Anlage II.

Hochverehrtester Herr Präsident!

Nachdem die unter dem Aushängeschild einer bundesstaatlichen Vereinigung aller Deutschen beschlossene Reichsverfassung von der Wahrheit eines Bundesstaates und von der Integrität Deutschland's gerade das Gegentheil bezweckt und selbst von ihren Vertheidigern nicht als eine lebensfähige politische Existenz, sondern nur als ein vorläufig zu gebrauchendes Zerstörungsmittel betrachtet wird, nachdem sich täglich klarer die Unmöglichkeit herausstellt, daß die deutsche Nationalversammlung irgend etwas der deutschen Nation heilsames leiste, so erkläre ich für meinen Theil, daß ich aus dieser Versammlung austrete.

Ich bitte Sie, letztere von dieser meiner Erklärung und deren Motiven gefälligst in Kenntniß zu setzen, und beharre mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
Heinrich Künßberg,
Abgeordneter des Wahlbezirks Ansbach in Mittelfranken.

Zweihundertundzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (209.) Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Anders von Goldberg und Hirschberg aus Schwarzburg-Sondershausen an, mit dem Bemerken, daß letzterer bis Ende dieses Monats seinen Sitz in der Versammlung einzunehmen sich vorbehalte.

Von diesen Austrittserklärungen soll dem Reichsministerium des Innern Anzeige gemacht werden zur Veranlassung von Neuwahlen oder Einberufung der Ersatzmänner.

Der Vorsitzende giebt der Versammlung Nachricht von Einsendung einer Ehrentafel, welche Herr F. Hagedorn zu Eckernförde — zum Gedächtniß an den Kampf bei Eckernförde herausgegeben und der Reichsversammlung gewidmet habe. Diese Ehrentafel wird nach Mittheilung des Vorsitzenden in dem Sitzungszimmer des Bureau's aufgehängt werden.

An Flottenbeiträgen werden zur Anzeige gebracht:

Durch das Reichskriegsministerium:

1) ein Packet mit einer goldenen Broche von einer Oesterreicherin, zugleich eingeschickt mit einer Quantität Verbandzeug für die Armee in Schleswig-Holstein, — durch die Vermittlung des Herrn Dr. Schatzmann zu Darmstadt, an das Kriegsministerium eingeschickt.
2) 107 fl. 28 kr., Ertrag einer Sammlung in der Stadt Lich, eingeschickt von den Herrn Dr. Gros und Colonius daselbst.
3) 68 Thlr. 5 Sgr. 10 Dr. nachträgliche Beiträge im Regierungsbezirk Düsseldorf, eingeschickt von der königlichen Regierungs-Hauptkasse daselbst.
4) Durch den Herrn Abgeordneten Meier aus Hannover:

285 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. von dem Flottencomité zu Bremervörde, wobei bemerkt wurde, daß „diese von vielen mit bereitwilligen Händen zusammen-

gelegte, wenn auch nur geringe Gabe, in einem Augenblicke, wo unser schöner edler Freiheitskampf vielleicht die Feuerprobe bestehen soll, dargebracht, der hohen Nationalversammlung den Beweis geben möge, daß das Vertrauen zu Hochderselben unerschütterlich und der Wille fest ist für die deutsche Sache."

Der Vorsitzende theilt mit, daß ihm durch Schreiben des Reichsministerraths-Präsidenten v. Gagern (Anl. A.), die den Mitgliedern der Nationalversammlung bereits bekannte preußische Note vom 28. April d. J. (Anl. B.) unter dem 1. d. M. zugegangen sey. Sie wird an den Dreißiger-Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Sepp stellt den dringlichen Antrag:

"Die hohe Nationalversammlung möge endgültig beschließen:

1) Die sämmtlichen 29 deuschen Fürsten, welche durch ihre eingereichte Unterwerfung unter den nominellen Erbkaiser ihre Ohnmacht und Entbehrlichkeit zur Genüge eingestanden, und bereits factisch zu regieren aufgehört haben, sofort zu mediatisiren, ihre Länder an die Königreiche Sachsen, Hannover und Bayern gleichmäßig zu vertheilen, so daß den beiden vorhandenen Großmächten keine neue Gebietserweiterung zukomme.

2) Das Directorium als die zur Zeit einzig mögliche Form der Centralgewalt unter den übrig bleibenden Regenten aufzurichten, damit nicht die Directorialregierung durch die deutschen Fürsten octroyirt, und die Nationalversammlung daneben in ihrem Fortbestande gefährdet werde — oder

3) unverrichteter Dinge auseinander zu gehen, und die Verantwortung der jetzigen Lage von der Majorität auf die Häupter derjenigen zu wälzen, welche durch die Verhetzung zur Kaiserwahl, ohne zuförderst von der Annahme der Reichskrone sich versichert zu haben, die Nationalversammlung so furchtbar compromitirten, und der rothen Republik Thür und Thore öffnen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt, womit zugleich der von Eisenmann gestellte Zusatzantrag:

"daß Herr Sepp mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt werde,"

erledigt ist.

Reichsminister v. Gagern macht Mittheilung über die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 26. v. M., und ersucht dieselbe, die heutige Sitzung sobald als möglich zu schließen, und an einem der nächsten Tage über die von dem Ministerium zu machenden Vorlagen zu berathen.

Abgeordneter Eisenstuck und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

"Ich beantrage, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die deutsche Nationalversammlung erklärt im Angesichte des deutschen Volkes, daß die Auflösung der sächsischen Kammern, welche allermals einen deutschen Volksstamm der Mittel beraubt, durch seine gesetzlichen Vertreter den Willen der Nation in gegenwärtiger entscheidenden Stunde zur Geltung zu bringen, als eine verderbliche Maaßregel zu betrachten ist und spricht deren entschiedene Mißbilligung aus.

2) sie beschließt, die sächsische Regierung anzuhalten, unverzüglich auf Grund des zu Recht bestehenden sächsischen Wahlgesetzes neue Wahlen einzuleiten und den Zusammentritt der neuen Kammern zu verfügen;

3) sie beauftragt die provisorische Centralgewalt mit sofortiger Ausführung dieses Beschlusses;

4) sie fordert die noch bestehenden gesetzlichen Organe des sächsischen Volkes, insbesondere die Gemeindevertretungen auf, der sächsischen Regierung muthig und offen den Willen des Volkes für Anerkennung der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes auszusprechen."

Abgeordneter Kierulff und Genossen stellen folgenden, ebenfalls dringlichen Antrag:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) Ihre Mißbilligung der von der königlich sächsischen Regierung, in dem gegenwärtigen entscheidenden Zeitpunkt, angeordneten Auflösung der dortigen Volksvertretung vor dem deutschen Volk auszusprechen.

2) Die Regierung von Sachsen aufzufordern, auf das schleunigste neue Wahlen anzuordnen.

3) Gegen die noch übrigen gesetzlichen Organe des sächsischen Staates die Erwartung auszusprechen, daß sie die Ansicht und den Willen des Volkes in der deutschen Verfassungssache offen, muthig und schleunig der genannten Regierung kund thun."

und

Abgeordneter Roßmäßler und Genossen den folgenden gleichfalls dringlichen Antrag, welcher eventuell als Zusatz-Antrag zu dem vorhergehenden angesehen werden soll:

"Den vierten Punkt des Eisenstuck'schen Antrages in folgender Weise zu verbessern:

4) Sie fordert die noch bestehenden gesetzlichen Organe des sächsischen Volkes, insbesondere die Gemeindevertretungen auf, der sächsischen Regierung muthig und offen den Willen des Volkes für Anerkennung der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes auszusprechen, "in der Erwartung, daß die Oberhauptsfrage eine, dem Willen des Volkes entsprechende, Lösung finden werde."

Die Dringlichkeit sämmtlicher Anträge wird anerkannt. Abgeordneter Zell stellt folgenden Antrag:

"In Erwägung, daß die Reichsversammlung bereits in ihrem Beschlusse vom 26. v. M. die sämmtlichen Regierungen, welche die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung noch nicht ausgesprochen haben, aufgefordert hat, ihre Ständeversammlungen weder aufzulösen noch zu vertagen;

daß die Versammlung auch bereits über die seitdem erfolgten Kammerauflösungen ihre Mißbilligung ausgesprochen hat, und daher ein abermaliger besonderer Beschluß wegen Auflösung der k. sächsischen Kammern nicht zweckmäßig erscheint;

daß vielmehr die Reichsversammlung dahin trachten muß, bei den bevorstehenden Verhandlungen solche allgemeine Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, den Widerstand der renitenten Regierungen zu beseitigen;

aus diesen Gründen geht die Reichsversammlung über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck zur motivirten Tagesordnung über."

Da über diese Anträge Niemand das Wort verlangt, wird ohne Discussion zur Abstimmung geschritten, und der Zell'sche Antrag angenommen, womit die übrigen Anträge erledigt sind.

Abgeordneter Hartmann und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung erklärt das Verbot des rheinischen Städtetages als den Grundrechten des deutschen Volkes widersprechend und ungesetzlich und fordert die Bewohner der Rheinlande auf, ihre Rechte auf jede ihnen nothwendig erscheinende Weise zu wahren."

welchen indeß die Antragsteller, in Folgedes von dem Reichsministerraths-Präsidenten heute gestellten Ersuchens, für die heutige Sitzung zurückziehen.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, dem Ersuchen des Reichsministerraths-Präsidenten gemäß, die heutige Sitzung zu schließen, erhebt sich kein Widerspruch, und die Sitzung wird daher nach einigen Verkündigungen um 10 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: morgen Freitag den 4. Mai Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Central-Legitimationsausschuß.
2) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegenden Anträge und Eingaben.
3) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern.
4) Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.
5) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über eine Eingabe des Herrn August Vögeler zu Minden, die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend.
6) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien.
7) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, in Betreff der Besetzung des badischen Oberlandes durch Reichstruppen.
8) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über verschiedene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, in Betreff der Ergänzung des großherzoglich badischen Armeecorps.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertundzehnten öffentlichen Sitzung vom 3. Mai übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Präsidenten des Reichsministerraths, Herrn Freiherrn v. Gagern zu Frankfurt am Main, womit derselbe die ihm zugekommene königlich bayerische Note vom 23. April 1849, betreffend die deutsche Reichsverfassung, insbesondere die Oberhauptsfrage, übersendet.

2) Eingabe des Bevollmächtigten der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein bei der Centralgewalt, Herrn Francke zu Frankfurt am Main, betreffend die Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der Landesversammlung zu Schleswig.

3) Eingabe der nassauischen Abgeordnetenversammlung zu Wiesbaden, betreffend die Anerkennung der von der constituirenden Nationalversammlung, als dem einzig und allein hierzu berechtigten Organ, beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, einschließlich des Reichs-Wahlgesetzes.

4) Eingabe der Landtagsabgeordneten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, d. d. Rudolstadt, betreffend die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung in allen ihren Punkten.

5) Abschrift einer an den König von Preußen gerichteten Adresse von Wahlmännern und Urwählern zu Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf, die Bitte enthaltend, „die Reichsverfassung anzuerkennen und diese Anerkennung durch Annahme der Kaiserwürde auf Grund der Verfassung zu besiegeln," eingereicht durch den Abgeordneten v. Beckerath.

6) Adresse des politischen Clubs zu Mayen in Rheinpreußen, Aufforderung zur unwandelbaren Festhaltung an der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen von Ahrweiler.

7) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Schopfheim und den benachbarten Orten (Baden).

8) Gleiche Adresse der Gemeinde Eichen (Baden).

9) Gleiche Adresse der Gemeinde Maulburg (Baden).

10) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Bramsche.

11) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Soest.

12) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Neuwied, übergeben durch den Abgeordneten Götz.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern des Landgerichtsbezirks Großgerau, als zu Großgerau, Griesheim u. s. w., eingesandt durch den Landrichter Becker zu Großgerau.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Braunschweig, übergeben durch den Abgeordneten Hollandt.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Vorsfelde, übergeben durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine in Homburg, b) dem Volksvereine in Lamsborn, c) dem Volksvereine zu Blickweiler, d) dem demokratischen Vereine zu Cleve, e) dem politischen Verein zu Feuchtwang, f) Bürgern zu Truckenthal, Bettenhausen, Niedermohr, Salzstetten, Rheine, Goldberg, g) dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Salzwedel, h) dem Handwerkervereine zu Bromberg, i) dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Birnbaum, k) dem Volksverein zu Dürkheim, l) von Einwohnern zu Sülzdorf, Mendhausen, Eiche, Milz, Römhild, Milde, Großkochberg, Trappendorf, Barchfeld, Achelstädt, Kranichfeld und Osthausen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

17) Adresse des Präsidiums der würtembergischen Kammer der Abgeordneten, d. d. Stuttgart den 25. April 1849, die Annahme der deutschen Reichsverfassung, einschließlich des Kapitels über die Oberhauptsfrage sammt dem Reichswahlgesetze Seitens der königlich würtembergischen Staatsregierung betreffend.

18) Erklärung gleichen Betreffs von Seiten des königlich würtembergischen Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt, d. d. Frankfurt am Main den 28. April 1849, mitgetheilt durch den interimistischen Präsidenten des Reichsministerraths H. v. Gagern.

19) Adresse der Ständeversammlung zu Sigmaringen für das Festhalten an den errungenen Freiheiten und Herbeiführung der Einigung Deutschland's.

20) Adressen, welche die ausschließliche Zuständigkeit der Nationalversammlung, die Reichsverfassung festzusetzen, so wie die unbedingte Anerkennung der letzteren aussprechen, von den Mitgliedern der Unterillerthaler Vereine zu Illeraichen, Altenstadt, Jadesheim, Herrenstetten, Au und Illertissen (Bayern), übergeben von dem Abgeordneten Mayer von Ottobeuern.

21) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von Bürgern und Einwohnern der Stadt Bopfingen (Würtemberg).

22) Adresse gleichen Betreffs vom Gesellenverein zu Apolda.

23) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Birnstetten, Rennhartsweiler und Steinbrunnen (Würtemberg).

24) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Königseggwald und Umgegend (Würtemberg).

25) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Herschweiler, Pettersheim, in der bayerischen Rheinpfalz.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Wehrsteiner Märzvereinen zu Betra, Fischingen, Dießen, Empfingen und Dettensee, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

27) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Zweibrücken, übergeben durch den Abgeordneten Tafel von da.

28) Adresse gleichen Betreffs von der Generalversammlung des demokratischen Centralvolksvereins zu Friedewald, bestehend aus zwölf Vereinen des Kreises Hersfeld (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Vogt.

29) Fünf Adressen gleichen Betreffs von dem Volksverein der Stadt Lage und der Ortschaften Hagen, Waddenhausen, Breitenheide und Wissentrup (sämmtlich im Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.

30) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Königsau, übergeben durch den Abgeordneten Albert.

31) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine des Amts Bockhorn (Großherzogthum Oldenburg), überreicht vom Abgeordnelen Mölling von Jever.

32) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformverein zu Schwerin, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler aus Mecklenburg.

33) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellmonarchischen Verein zu Arheilgen bei Darmstadt, übergeben von dem Abgeordneten Reh.

34) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine zu Grevesmühlen, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler aus Mecklenburg.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Steinfischbach (Nassau), übergeben durch den Abgeordneten Heyner.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem thüringischen Volksverein zu Schlotheim, übergeben durch den Abgeordneten Hönninger.

37) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine zu Fürstenberg (Mecklenburg), übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

38) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Bledesbach (bayerische Rheinpfalz).

39) Gleiche Adresse von dem Volksvereine zu Coerborn (bayerische Rheinpfalz).

40) Adresse gleichen Betreffs, d. d. Bergen, von den Vertretern der Gemeinden Seckbach, Fechenheim, Bischofsheim, Gronau, Massenheim, Berkersheim, Preungesheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim und Praunheim.

41) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Altenkirchen.

42) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Calw (Würtemberg) abgehaltenen Bürgerversammlung, eingesandt durch den Stadtrath daselbst.

43) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Ober- und Nieder-Ombach, in der bayerischen Rheinpfalz.

44) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Apolda.

45) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Gera.

46) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Gießen.

47) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamm, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

48) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Ansbach, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

49) Adresse gleichen Betreffs von der Stadt Horn im Fürstenthum Lippe-Detmold, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

50) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Weilar im Großherzogthum Sachsen.

51) Adresse gleichen Betreffs mit 2426 Unterschriften von dem März- und Vaterlandsvereine zu Rudolstadt, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

52) Adresse gleichen Betreffs von den Ortseinwohnern zu Borsch im Großherzogthum Sachsen.

53) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Wiesenthal.

54) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Lengsfeld.

55) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Dermbach.

56) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Möbritz, Lindenau und Glattbach.

57) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Unteralba.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Allendorf und Sooden (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

59) Adresse gleichen Betreffs von den städtischen Collegien zu Schweinfurt, überreicht durch den Abgeordneten Cucumus.

60) Adresse gleichen Betreffs von den Volksvereinen Villingen, Vöhrenbach, Dürrheim und Pfaffenweiler, überreicht durch den Abgeordneten Mez.

61) Adresse gleichen Betreffs von den deutschen Vereinen zu Zittau, Nieder-Oderwitz, Olbersdorf und Eichgraben.

62) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Frankenfeld, eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

63) Adresse gleichen Betreffs aus 29 Ortschaften des 21. preußischen Wahlbezirks, Provinz Sachsen, Mühlhausen-Langensalza, d. d. Mühlhausen, den 20. April 1849, übergeben durch den Abgeordneten Gier.

64) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Eilenburg, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

65) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Club zu Mühlhausen, überreicht durch den Abgeordneten Gier.

66) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Wunsiedel, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

67) Adresse gleichen Betreffs von dem patriotischen Vereine zu Erlangen, überreicht von dem Abgeordneten Lammers.

68) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Reichenbach in Schlesien.

Anlage A.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths

an

den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung

dahier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung in der Anlage die ihm heute zugegangene Zuschrift des substituirten Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Herrn Legationsraths von Kamptz, nebst der derselben beiliegenden definitiven Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der, demselben durch die Deputation der Reichsversammlung am 3. v. M. überbrachten Botschaft in Abschrift zur gefälligen Mittheilung an die deutsche Reichsversammlung zu übersenden.

Frankfurt den 1. Mai 1849.

H. v. Gagern.

Radermacher.

Anlage B.

„Als Sr. Majestät dem Könige durch die Deputation der deutschen Nationalversammlung am 3. d. M. die Botschaft von der auf ihn gefallenen Wahl zum deutschen Kaiser überbracht wurde, sprach Se. Majestät, im Gefühle der hohen Bedeutung des Augenblicks für die ganze Zukunft Deutschland's, feierlich aus, daß Er in dem an Ihn ergangenen Rufe die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes erkenne und den Werth des Ihm durch dieses Vertrauen gewordenen Anrechts zu schätzen wisse, daß Er aber ohne das freie Einverständniß der Fürsten und der freien Städte Deutschland's eine Entschließung nicht fassen könne, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entscheidendsten Folgen haben müsse.

Dieser Antwort des Königs gemäß, hat die Regierung Sr. Majestät an demselben Tage an sämmtliche deutsche Regierungen die Einladung ergehen lassen, sich offen und umfassend über ihre Absichten und Wünsche auszusprechen.

Sie hat dieselben um bestimmte Erklärungen sowohl über die Sr. Majestät zugedachte Stellung, als über die ganze aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassung ersucht; sie hat es dabei nicht verhehlt, daß sie selbst diese eben erst durch rasche Beschlüsse zur Vollendung gelangte Verfassung einer reiflichen Prüfung und gründlichen Erwägung unterziehen müsse, ehe sie dem Könige ihren Rath über die Annahme derselben vorlegen dürfe.

Jedem die königliche Regierung diesen Weg einschlug, ist sie den Grundsätzen treu geblieben, welche sie von Anfang an für ihr Verfahren in der großen Angelegenheit der Neugestaltung der deutschen Verfassung sich vorgezeichnet hatte, und welche sie ebenso offen und klar ausgesprochen, als mit ernster und aufrichtiger Consequenz festgehalten zu haben sich bewußt ist.

Diese Grundsätze sind in der Note vom 23. Januar d. J. niedergelegt. Sie beruhen auf der gewissenhaften Achtung aller Rechte der Regierungen wie der Nationalversammlung und auf der tiefgewurzelten Ueberzeugung, daß es vorzugsweise Preußens Beruf sey, auf dem Wege des Rechts und Friedens auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutschland's hinzuwirken. Aus dieser nie verleugneten Ueberzeugung ging die Erklärung hervor, daß die Verfassung Deutschland's nur auf dem Wege der Verständigung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung festgestellt werden müsse, und der Entschluß, zu dieser Verständigung selbst die Initiative zu ergreifen. Indem Preußen sich bereit zeigte, alle im Interesse der Gesammtheit von ihm zu verlangenden Dienste dem deutschen Va-

terlande, auch mit eigenen Opfern, zu erweisen, und zugleich den festen Entschluß aussprach, keine ihm angebotene Stellung anzunehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen, durfte es als Lohn für seine uneigennützigen Bestrebungen hoffen, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Regierungen das große Werk der deutschen Verfassung zu Stande kommen werde.

Die königliche Regierung betrat daher mit Vertrauen und Zuversicht diesen Weg der Verständigung, auf welchem die Mehrzahl der übrigen Staaten sich ihr mit demselben Vertrauen anschlossen. Sie erkannte das aus den Berathungen der Nationalversammlung in erster Lesung hervorgegangene Werk seiner vollen Bedeutung nach an, indem sie die Ueberzeugung aussprach, das der Entwurf im Wesentlichen die Grundlagen eines kräftigen, und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaates enthalte; sie mußte aber nach gewissenhafter Prüfung desselben auch erklären, daß sie Abänderungen desselben für nothwendig und zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderlich halte. Die Gesichtspunkte, von welchen sie bei diesen Abänderungs-Vorschlägen ausging, sind in der Instruction vom 16. Februar dahin ausgesprochen, daß es darauf ankomme:

1) die Competenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, innerhalb dieser Competenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu sichern;
2) die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst zu wahren, und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des Bundesstaats nothwendig sey.

Diese Gesichtspunkte waren nicht auf das augenblickliche Bedürfniß berechnet, sondern liegen so wesentlich in der Natur der Sache und der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschland's, daß die königliche Regierung dieselben unter allen Umständen festhalten mußte, und davon nicht abgehen konnte, ohne die Gesammtentwickelung Deutschland's auf das Ernstlichste zu bedrohen. Eine Verfassung, welche diese Grundlagen beseitigte, könnte Deutschland nicht zum Heile gereichen.

Die meisten deutschen Regierungen schlossen sich den Abänderungsvorschlägen Preußens an, welche sich auf Dasjenige beschränkten, was aus den oben aufgestellten Grundsätzen mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorging; andere haben besondere Vorschläge an das Reichsministerium gelangen lassen, welche aber im Wesentlichen von denselben Gesichtspunkten ausgehen.

Die Regierungen gaben diese Anträge der Nationalversammlung hin, in dem Vertrauen, daß dieselbe sie einer eingehenden, gründlichen Berathung und Berücksichtigung würdigen werde. Wir können noch jetzt die Ansicht nicht aufgeben, daß, wenn dieß in der erwarteten Weise geschehen wäre, eine Verständigung würde zu erzielen gewesen seyn.

Es hätte alsdann aus der gemeinsamen Arbeit der Nationalversammlung und der Regierungen der Bau einer Verfassung hervorgehen können, unter deren Schutz alle deutschen Stämme einer gemeinsamen, tüchtigen Entwickelung entgegengegangen wären. Und wenn einzelne deutsche Staaten noch durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse an der Theilnahme daran verhindert worden wären, so hätte sich doch durch die Mitwirkung der Nationalversammlung und eine redliche Verständigung der Regierungen unter einander auch innerhalb des großen bestehenden und unter allen Umständen heilig zu achtenden Bundes eine engere Gemeinschaft bilden können, welche Denen, die sich ihr angeschlossen, die Gelegenheit und die Bedingungen zu einer kräftigeren Entfaltung nach Innen und Außen dargeboten hätte.

Preußen hatte, nach der einen, wie nach der andern Seite hin, gethan, was an ihm war, um die Verständigung herbeizuführen. Es wartete mit Ruhe und Vertrauen die Beschlüsse der Nationalversammlung ab; es hat nicht versucht, irgend welchen weiteren Einfluß auf ihre Berathungen auszuüben, sondern dem Patriotismus und der Weisheit der Vertreter des deutschen Volkes vertraut. Die königliche Regierung hielt an dem eingeschlagenen Gange ihrer Politik um so freudiger fest, als die allgemeine Stimme des preußischen Volkes sich auf unzweideutige Weise damit einverstanden erklärt hatte.

In dieser Stellung fand sich die königliche Regierung, stark durch die Loyalität und die Treue, mit der sie an den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen des Rechts und der Versöhnung festhielt, als die Beschlüsse der Nationalversammlung über die zweite Lesung der Verfassung und die Wahl Seiner Majestät des Königs erfolgten.

Diese Beschlüsse bewiesen, daß die Nationalversammlung auf den von uns dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen war. Die Vorschläge der königlichen Regierung, so wie die der übrigen, waren gar keiner Berathung im Schooße derselben unterzogen; sie hatten selbst nicht in dem Maaße, wie sie durch den vorbereitenden Ausschuß aufgenommen waren bei der Versammlung selbst Berücksichtigung gefundeu; dagegen waren wesentliche Bestimmungen des früheren Entwurfs in beeilter Beschlußnahme weggefallen, andere aufgenommen, welche dem ganzen Werk einen durchaus neuen Charakter verliehen. Als der Schußstein dieses neuen Werkes war die Wahl Sr. Majestät des Königs zum Kaiser vorgenommen, und das so vollendete Ganze als ein unantastbarer Organismus zur Annahme hingestellt, und Sr. Majestät dem Könige dargeboten.

Die königliche Regierung mußte sich in diesem ernsten Augenblicke die Frage vorlegen: ob sie dadurch sich veranlaßt fühlen dürfe, auch ihrerseits von dem bisherigen Wege abzuweichen, und dem König zu einer unbedingten Annahme des Dargebotenen zu rathen?

Sie hat diese Frage nach Pflicht und Gewissen beantwortet.

Der Weg, den sie hätte verlassen sollen, war der Weg des Rechtes und des Friedens, der Consequenz und der Treue. Se. Majestät der König selbst haben keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auf diesem Wege allein für Deutschland, für Preußen, für Ihn selber und Sein Haus Heil und Ehre zu finden sey. Diesen Standpunkt haben daher auch die Antwort des Königs an die Deputation und das Circular der königlichen Regierung von demselben Tage offen und aufrichtig festgehalten.

Von eben diesem Standpunkte aus sieht Se. Majestät der König erst jetzt, nachdem die durch jenes Circular erbetenen Erklärungen der verbündeten Regierungen erfolgt, und unsererseits die Bestimmungen der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung noch der gründlichsten und sorgsamsten Erwägung unterzogen worden sind, Sich in der

Lage, Seinen definitiven Entschluß über den an Ihn ergangenen Ruf der Nationalversammlung auszusprechen.

Die Erklärungen der Fürsten und Regierungen haben gezeigt, wie weit die Ansichten, namentlich in der Oberhauptsfrage, auseinandergehen, und wie wenig Hoffnung auf Erzielung eines umfassenden Einverständnisses vorhanden war. Während einzelne Fürsten mit einem Vertrauen, welches Se. Majestät nur mit hoher Genugthuung anerkennen kann, den Wunsch ausgesprochen haben, der König möge die dargebotene Krone annehmen: haben Andere in der Errichtung eines erblichen Kaiserthums selbst die größte Gefahr für Deutschland erblickt, und ihre Abneigung oder ihren festen Entschluß ausgesprochen, einem anderen deutschen Fürsten als Kaiser sich nicht unterzuordnen. Die bedeutendsten deutschen Regierungen haben die Verfassung in der Form, wie sie vorliegt, nicht annehmen zu können erklärt.

Dagegen hat eine große Anzahl deutscher Regierungen die Bedenken, welche sie früher mit uns getheilt, jetzt um der Dringlichkeit der Umstände willen aufgeben zu müssen geglaubt, und noch ehe wir die Berathungen mit ihnen eröffnen konnten, sich gegen das Reichsministerium dahin erklärt, daß sie die Verfassung unbedingt anzunehmen und Veränderungen derselben nur auf dem in ihr selbst bestimmten Wege zuzulassen bereit seyen. Sie sind dabei von der durch den Erfolg nicht bestätigten Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe durch den Beitritt der übrigen Staaten in ganz Deutschland wirklich zur Geltung kommen werde.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß diese Verfassung bei der zweiten Lesung in ihren Grundlagen wesentlich modificirt worden sey, und zwar nach einer Richtung hin, welche es der königlichen Regierung unmöglich machte, Seiner Majestät die Annahme derselben zu rathen. Dieß hat das Ministerium schon der eigenen Landesvertretung gegenüber erklärt. Die weitgehenden Bestimmungen des ersten Entwurfs über die Befugnisse der Reichsgewalt zum Eingreifen fast in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder, welche eine selbstständige Verwaltung der letzteren unmöglich machen und sie mit der Zeit absorbiren würden, sind nicht beseitigt worden. Die in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte enthalten einzelne, so tief eingreifende und in mancher Hinsicht noch zweifelhafte Grundsätze, daß es bedenklich scheinen muß, dieselben, als für alle Zeiten bindend, den einzelnen Staaten aufzudrängen. Daneben ist den letzteren durch den Wegfall des ganzen Kapitels vom Reichsrath jede Mitwirkung bei der Ausübung einer sie selbst so vielfach nahe berührenden Executivgewalt genommen, und dennoch ist dem so isolirt und in scheinbar einziger Machtvollkommenheit hingestellten Reichsoberhaupte durch die Annahme des suspensiven Veto und die Ausdehnung desselben selbst auf die Verfassungsänderungen in Wahrheit eine Stellung gegeben, bei der weder die Würde, noch die zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderliche Macht gewahrt werden kann. Das constitutionell-monarchische Princip, an welchem die große Mehrzahl des deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetz erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählich und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen.

Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die königliche Regierung nicht nur die oben als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnener, nach wahrer Freiheit strebenden und conservativen Elemente Preußen's und Deutschland's in ihrem innersten Wesen verletzt haben.

Ein Hinweggehen über diese ernsten Bedenken um des Dranges augenblicklicher Schwierigkeiten und Gefahren willen, würde um so weniger zu rechtfertigen seyn, als es sich nicht allein um die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses, sondern um die Schaffung eines Werkes handelt, welches durch sein eigenes Wesen Dauer verbürgen, und die Zukunft Deutschland's sicher stellen soll.

Se. Maj. der König hat Sich demnach nicht verhehlen können, daß die Vorbedingungen fehlen, welche allein Ihm eine Annahme der auf Ihn gefallenen Wahl möglich machen konnten; und in ernster Erwägung der Pflichten, welche Ihm gegen Deutschland und gegen Sein eigenes Land obliegen, sowie der Verantwortlichkeit, welche auf Ihm persönlich dabei ruhen würde, hat Er Sich in Seinem Gewissen nicht für berechtigt halten können, an Sein Land und Volk diejenigen Anforderungen zu machen, welche diese neue Stellung bedingt haben würde, und hat Sich daher mit dem Rath Seines Staatsministeriums entschlossen, die auf Grund der in Frankfurt beschlossenen Verfassung Ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen.

Es sind nicht die schweren Pflichten, es sind nicht die Opfer, welche dieselbe Ihm auflegen würde, vor denen der König zurückscheut. Deutschland hat von seinen Fürsten jedes Opfer zu fordern, außer dem des Rechtes, der Wahrheit und der Treue; ein solches Opfer würde niemals zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes gereichen. Se. Majestät hegt daher auch das feste Vertrauen, daß sowohl die Nationalversammlung, wie die ganze deutsche Nation die Gesinnung anerkennen werden, aus welcher Sein Entschluß hervorgegangen ist.

Wie der König selbst unter den Ersten gewesen ist, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschland's zu einem kräftigen Bundesstaate die Hand zu bieten, so wird Er auch der Letzte seyn, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln. Preußen wird sich unter keinen Umständen von dem Werke der deutschen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um dasselbe zu fördern. Die königliche Regierung hat zuerst den Weg der Verständigung eingeschlagen, und wenngleich ihre bisherigen Bemühungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben sind, so will sie doch denselben nicht aufgeben, und erklärt daher ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verständigung einzugehen. Wie wir schon am 23. Januar die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nicht nothwendig sey: so können wir auch jetzt nur an der Ueberzeugung festhalten, daß die Ablehnung derselben durch Se. Majestät den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einheit seyn werde. Wenn die Nationalversammlung uns wirklich in gleichem patriotischen Sinne entgegenkommen will, so liegt es noch immer in ihrer Hand, der Verfassungsangelegenheit eine solche Wendung zu geben, daß die Regierungen sich mit

ihr verständigen, und unter ihrer Mitwirkung und auf dem Wege der Vereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der deutschen Verhältnisse geforderten Modificationen zu Stande kommen können.

Daß es überhaupt möglich seyn müsse, auf die Berathung der Verfassnng noch einmal zurückzukommen, und Modificationen derselben ins Auge zu fassen, wird, glauben wir, schon darum die Nationalversammlung selbst nicht verkennen, weil sie sich nicht wird verhehlen können, daß der §. 1 der Verfassung in jedem Falle sich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolutionen, würde ins Leben führen lassen; eine Aufgabe, welche die Nationalversammlung sich so wenig stellen wird, wie irgend ein deutscher Fürst es thun könnte.

Indem ich Ew. ꝛc. die vorstehende Mittheilung über den definitiven Entschluß Sr. Majestät des Königs mache, ersuche ich Sie, dieselbe im Namen der königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und durch dieselbe der Nationalversammlung zu bringen.

Berlin, den 28. April 1849.

Der Ministerpräsident:

(gez.) Graf v. Brandenburg.

An den königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Herrn wirklichen geheimen Rath Camphausen Exc. zu Frankfurt am Main.“)

Zweihundertundeilfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet, das Protokoll der letzten (210. Sitzung) durch den Schriftführer Jucho verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident bringt den Austritt der Abgeordneten v. Breuning aus Aachen, für den 15. d. M., Martens aus Danzig und von Beckerath aus Crefeld zur Anzeige.

Ein Flottenbeitrag von 171 Thlr. 15 Sgr. von dem Jungfrauenverein zu Sagan wird vom Vorsitzenden zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Eine Interpellation des Abgeordneten Vischer von Tübingen:

> „Das Reichsministerium des Innern bitte ich um Aufschluß darüber, wie es kommt, daß der frechen Mißachtung des Gesetzes vom 8. Januar, welche die Spielbank in Hombnrg seit dem 1. Mai durch Fortsetzung ihres Spiels an den Tag legt, nicht alsbald durch angemessene Executionsmaaßregeln ein Ende gemacht worden ist?“

soll dem Herrn Minister des Innern zugestellt werden.

Die Dringlichkeit des von dem Ausschusse zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Dnrchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, eingebrachten dringenden Antrages wird von der Versammlung anerkannt.

Zu diesem Antrage sind die folgenden Anträge:

1) von dem Abgeordneten M. Mohl:

I. Die Reichsversammlung beauftragt die provisorische Centralgewalt in kürzester Frist:

a) die erforderlichen Truppenaufstellungen, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung, den deutschen Staaten aufzugeben, welche die Verfassung anerkannt haben, und die sofortige Zusammenziehung eines Reichsheeres von solchen Truppen nach Frankfurt am Main anzuordnen;

b) die Organisation der Land- und Volkswehren in denselben Staaten anzuordnen.

II. Dem Dreißiger-Ausschusse die schleunige Erstattung von Anzeigen über die definitive Regelung der Oberhauptsfrage aufzutragen.“

2) Von dem Abgeordneten von Reden:

zu Nr. I. der Anträge von Wydenbrugk und allen, die eidliche Verpflichtung von Militär und Beamten betreffenden Anträgen:

„Die Nationalversammlung hält ein öffentliches Zeugniß der Anerkennung für wünschenswerth und fordert deshalb ferner die betreffenden gesetzgebenden und Verwaltungs-Behörden der Einzelstaaten, die Gemeindevorstände, die Befehlshaber der Bürgerwehr, der Landwehr und des stehenden Heeres, hierdurch auf: Sorge zu tragen, daß, wo solches bis dahin nicht bereits geschehen seyn sollte, am Pfingstfeste d. J. in feierlicher Versammlung jeder wahlberechtigte Deutsche seine Verpflichtung ausspreche, für die Aufrechthaltung und Ausführung der Reichsverfassung zu wirken durch Wort und That.“

3) Von dem Abgeordnet Erbe und Genossen:

„In Erwägung, daß durch die Auflösung der Kammern in Preußen, Hannover und Sachsen, durch

die bayerische Note vom 23. v. M., durch die Circularnote der preußischen Regierung vom 3. v. M. an die einzelnen deutschen Regierungen, durch die jüngste preußische Note an die Nationalversammlung in Betreff der Reichsverfassung; ferner durch die Art der Kriegführung in Schleswig-Holstein, durch die Intervention der Russen in Siebenbürgen, durch ihr Einrücken in Oesterreichisch-Schlesien und Mähren, durch die Bewegung preußischer Truppen an die österreichische Grenze; ferner durch die Gewaltherrschaft in Oesterreich und durch das Verhalten der österreichischen Regierung dem übrigen Deutschland gegenüber, die allgemeine Verschwörung der Fürsten und ihres Hofgesindes zum Umsturz aller Errungenschaften der vorjährigen Märzrevolution und insbesondere zum Umsturz des durch diese Revolution proclamirten Grundsatzes der Volkssouverränität offen zu Tage gekommen ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Die oberste Executivgewalt in Deutschland wird für die Dauer der durch diese Verschwörung drohenden Gefahr von der Nationalversammlung einem von derselben gewählten und derselben verantwortlichen Vollziehungs-Ausschuß von 5 Mitgliedern übertragen.

2) Das deutsche Volk wird zu den Waffen gerufen, um sich gegen die rebellischen Fürsten und gegen die eindringenden Russen zu erheben;

3) die rebellischen Fürsten werden entsetzt, an deren Stellen provisorische Regierungen von der Nationalversammlung ernannt;

4) es wird ein Parlamentsheer aus der Truppenmacht derjenigen Staaten gebildet, die sich dem Parlamente unterworfen haben. Dieses Parlamentsheer hat die gemeinsame Erhebung des deutschen Volkes gegen die rebellischen Fürsten und gegen die auf deren Ruf eindringenden Russen zu unterstützen."

gestellt.

Nach Verlesung derselben und eröffneter Discussion wird die Sitzung auf eine halbe Stunde ausgesetzt, um die Seitens des Reichsministeriums in Aussicht gestellten Mittheilungen zu erwarten.

Nach Wiedereröffnung der Versammlung wird das so eben eingegangene Schreiben des interimistischen Präsidenten des Reichsministerraths an den Präsidenten der Reichsversammlung vom 4. d. M.:

„Am 28. v. Mts. hat die königlich preußische Regierung, außer der Note, welche bezüglich der Verfassung des deutschen Reichs und bezüglich der auf Seine Majestät den König von Preußen auf Grund dieser Verfassung gefallenen Wahl zum Reichsoberhaupt an den königlichen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt erlassen und in officillem Wege zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung gebracht worden ist, eine weitere, denselben Gegenstand betreffende Circularnote an die königlich preußischen Missionen bei den deutschen Regierungen gerichtet. Von dieser Cicularnote ist zwar die provisorische Centralgewalt nicht in officieller Weise in Kenntniß gesetzt worden; sie ist aber durch den preußischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Das Reichsministerium beehrt sich, ein Exemplar des betreffenden preußischen Staatsanzeigers an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, zur Vervollständigung des Materials zu den bevorstehenden Verhandlungen, gelangen zu lassen.

Mit Bezug auf die Stelle der Note aber, welche sagt:

„Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maaßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Beruf nicht verläugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es Noth thut."

erklärt das Reichsministerium, Namens der Centralgewalt, daß, nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1848 über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, der provisorischen Centralgewalt übertragen hat, sie der Rechte wie der Pflichten, die ihr demnach obliegen, eingedenk, bei der Erfüllung derselben auf die Unterstützung der Einzelstaaten, eines jeden nach seinen Kräften rechnet, einen Anspruch aber auf allgemeine Leitung gemeinsamer Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Reichsfriedens, insofern dieser in der angeführten Stelle liegen sollte, einem Einzelstaate nicht zustehen könnte."

verlesen. Hierauf bringt der Vorsitzende eine Erklärung des Abgeordneten Umbscheiden:

„Der von mir gestellte, gedruckte Zusatzantrag zum Minoritätserachten I, bildet nur die Fortsetzung von Nr. 5 desselben."

sodann

4) einen Antrag des Abgeordneten Rheinwald:

„In Erwägung, daß die erforderliche Neubildung der durch den §. 7 des Reichswahlgesetzes angeordneten Wahlkreise von je 100,000 Seelen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, welche leicht da oder dort dazu benutzt werden könnten, dem Volke die nächsten Wahlen in das Volkshaus zu verkümmern;

in Erwägung, daß es Pflicht der Nationalversammlung ist, transitorische Vorkehrungen zu treffen, wodurch diese Schwierigkeiten beseitigt und die daraus hervorgehenden Inconvenienzen gehoben werden; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Zur Vornahme der nächsten Wahlen in das

Volkshaus sind dieselben Wahlkreise, welche behufs der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung gebildet worden sind, beizubehalten;

2) es finden daher bei diesen Wahlen die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes Art. II. §. 5 und 6, und Art. III. §. 7, 8 und 9 kein Anwendung."

welcher sofort zurückgezogen wird;

5) einen Antrag des Abgeordneten Schoder:

"Die Nationalversammlung beschließt:

Die provisorische Centralgewalt aufzufordern, in Beantwortung der neuesten preußischen Note, ein aus den Truppen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, zu bildendes Reichsheer aufzustellen."

6) einen Antrag des Abgeordneten Wigard:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) "Abschnitt III. der Reichsverfassung," das Reichsoberhaupt betreffend, wird suspendirt.

2) Die Reichsregierung wird einem Reichsstatthalter übertragen, den die Nationalversammlung wählt;

3) } wie Punkt 2 und 3 des Minoritätsantrags.
4) }

5) sie bestimmt den 1. Juli d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt am Main zusammenzutreten hat;

6) sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juni d. J;

7) sie überläßt dem ersten Reichstag, die Reichsregierung als Abschnitt III. der Reichsverfassung definitiv festzustellen;

8) wie Punkt 6 des Minoritätsantrags I.;

9—14) wie die Punkte 7 bis 13 des Minoritätsantrages I."

7) einen Antrag der Abgeordneten Nagel von Balingen und Vischer von Tübingen:

"Für den Fall der Annahme des Minoritätserachtens der Abgeordneten Umbscheiden und Venedey, beantragen wir, zu beschließen:

1) die Wahlen für das Volkshaus sind am 15. Juni d. J. vorzunehmen.

2) Der neu gewählte Reichstag hat am 1. Juli in Frankfurt zusammenzutreten."

8) einen Antrag des Abgeordneten Ahrens:

"Für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten M. Mohl sub 2 nicht angenommen werden sollte, als Zusatz der Nr. 1 a. der Majorität beizufügen:

Dem nächsten Reichstage bleibt es vorbehalten, das Kapitel der Reichsverfassung über das Oberhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung zu revidiren."

9) einen Antrag des Abgeordneten Wedekind:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) In Erweiterung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. und zum Behufe der Durchführung der publicirten Reichsverfassung wird der provisorischen Centralgewalt als solcher, alle Macht und Befugniß übertragen, welche in der Reichsverfassung dem Reichsoberhaupte beigelegt worden sind.

2) Die provisorische Centralgewalt wird demgemäß, namentlich die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands sich sofort zur Verfügung stellen und dieselbe auf die Verfassung vereidigen.

3) Sie wird spätestens auf den 1. August d. J. den Reichstag hierher einberufen.

4) Das Volkshaus des nächsten Reichstags wird nach Maaßgabe des Wahlgesetzes vom 27. März und 12. April d. J. jedoch aus denselben, also kleineren und mehren Wahlbezirken beschickt, welche zur constituirenden Reichsversammlung abgeordnet haben.

5) Ueber die neue Kaiserwahl, falls die Frage bis dahin ihre Erledigung noch nicht gefunden hat, wird der Reichstag nach absoluter Majorität der vereinigten beiden Häuser verfügen.

6) Der Permanenzbeschluß vom 28. März d. J. bleibt in Kraft.

7) Für den Fall einer Vakanz in der Reichsverweserschaft, und während derselben geht deren Autorität auf die Nationalversammlung über, welche sie sodann einem Vollziehungsausschuß von 5 Personen interimistisch übertragen wird."

zur Kenntniß der Versammlung.

Ein Antrag auf Schluß, nachdem noch

10) ein Antrag des Abgeordneten Simon von Trier:

"Die Nationalversammlung beschließt in provisorischer Suspension des §. 14 in Verbindung mit den §§. 191 und 193 der Reichsverfassung:

1) Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten haben sofort die Beeidigung sämmtlicher Beamten des Militär- und Civilstandes auf die Reichsverfassung und die sie ausführende Reichsgewalt in folgender Form vorzunehmen:

"Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und Gehorsam der sie ausführenden Reichsgewalt."

2) Folgt der 2. Satz des zweiten Satzes des Minoritätserachtens."

so wie

11) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Haubenschmied und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt:

I. Den Verfassungsausschuß zu beauftragen:

a. den auf das Oberhaupt bezüglichen Abschnitt der Reichsverfassung einer wiederholten Berathung zu unterziehen, und der Versammlung das Ergebniß vorzulegen;

b. zugleich bezüglich derjenigen Aenderungen in der Verfassung, welche durch Umgestaltung der Oberhauptsfrage allenfalls nothwendig bedingt werden, dem Hause Vorschläge zu machen.

II. Die Maaßregeln zur Einführung der Reichsverfassung, in so lange bis diese durch Vereinigung der Oberhauptsfrage ihre Vollendung erhalten haben wird, ausgesetzt zu lassen."

und zwei fernere Anträge, welche die namentliche Abstimmung über sämmtliche einzelne Sätze des Mehrheitsgutachtens verlangen, zur Kenntniß des Hauses gebracht sind, wird abgelehnt.

Um 2¼ Uhr wird die Sitzung, da eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht mehr anwesend ist, durch den Vorsitzenden bis 4 Uhr ausgesetzt.

Fortgesetzt an demselben Tage, Nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Simson, und theilweise 1. Vicepräsident Bauer.

Die Sitzung wird um 4¼ Uhr wieder eröffnet. Der Vorsitzende stellt über die noch nicht genügend unterstützten Anträge:

a) des Abgeordneten Erbe und Genossen, (oben sub 3.)
b) des Abgeordneten Wigard, (oben sub 6.)
c) des Abgeordneten Nagel, (oben sub 7.)
d) des Abgeorgneten Wedekind, (oben sub 9.)
e) des Abgeordneten Simon von Trier, (oben sub 10.)
f) des Abgeordneten Schoder (oben sub 5)
g) des Abgeordneten M. Mohl, (oben sub 1.)
h) des Abgeordneten v. Reden, (oben sub 2.)
i) des Abgeordneten Ahrens, (oben sub 8.)

welche, außer dem letzten, hinreichend unterstützt werden, die Unterstützungsfrage.

Nach Genehmigung des vom Vorsitzende gemachten Abstimmungsvorschlages kommen zur Abstimmung:

1) der Antrag des Abgeordneten Haubenschmied (oben sub 11.)

derselbe wird abgelehnt.

2) der Antrag des Abgeordneten Erbe und Genossen (oben sub 3.)

derselbe wird verworfen.

3) der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 1—4, 7, 8, oben sub 6.)

derselbe wird verworfen.

4) das erste Minderheitsgutachten (sub 1—3 u. 6):

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers werden, bis zur völligen Durchführung der Verfassung in ganz Deutschland, einem Reichsstatthalter übertragen, den die Nationalversammlung erwählt;
2) wählbar zu dieser Würde ist jeder volljährige Deutsche;
3) der Reichsstatthalter leistet sogleich nach Annahme der Wahl vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung;
4) mit der Beeidigung des Reichsstatthalters hört die provisorische Centralgewalt auf;

es wird verworfen.

5) der Antrag des Abgeordneten Wedekind (oben sub 9, Pos. 5—7.)

derselbe wird verworfen.

6) der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 5 oben sub 6.)

derselbe wird verworfen; es erledigt sich hierdurch der Antrag des Abgeordneten Nagel (Pos. 2 oben sub 7.)

7) der Antrag des Abgeordneten Wedekind (Pos. 3 oben sub 9.)

derselbe wird verworfen, wodurch das erste Minderheitserachten sub 4 sich erledigt.

8) das zweite Minderheitserachten sub 1 im zweiten Satze:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Zusammenberufung des ersten Reichstags auf den 15. August anzuordnen.“

es wird abgelehnt.

9) das erste Minderheitserachten sub 5:

„Die Nationalversammlung bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J.“

mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Umbscheiden:

„Für die Wahlen zum ersten Reichstage wird von der Bildung neuer Wahlbezirke, so wie von den hierauf Bezug habenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes Umgang genommen. Die Wahlen finden für dieselben Bezirke statt, welche für die Wahlen zur Nationalversammlung gebildet waren.

Sollten Einzelregierungen den Wahlakten die erforderliche Mitwirkung versagen oder denselben sogar Hindernisse in den Weg legen, so wird von Reichswegen die genügende Vorsorge getroffen werden.“

dasselbe wird abgelehnt; ebenso

10) der erste Satz des zweiten Minderheitserachtens sub 1:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Wahlen zum ersten Reichstage auf den 15. Juli anzuordnen.“

11) das erste Minderheitsgutachten sub 7:

„Die Nationalversammlung erläßt einen Aufruf an das deutsche Volk, in welchem sie zum Festhalten an der Reichsverfassung und zur thatkräftigen Bekämpfung jeglichen Widerstandes gegen die Durchführung derselben anfordert.

Der Dreißiger-Ausschuß ist mit Vorlage eines Entwurfes zu diesem Aufrufe beauftragt.“

mit welchem der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 7, oben sub 6) übereinstimmt. Derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 255 gegen 138 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß hinsichtlich dieser Abstimmung drei Erklärungen.

a. vom Abgeordneten Müller von Damm;
b. von den Abgeordneten Würth und Genossen;
c. von den Abgeordneten v. Dieskau und Mammen

eingegangen seyen, deren Aufnahme ins Protokoll verfügt wird, und die demgemäß als Anlagen I., II. und III. demselben beigedruckt werden.

12) über das Mehrheitserachten sub I. — VIII:

„I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Offenbach, Bezirks Landau, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

7) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein zu Langendiebach (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Rühl.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein der Stadt Caub am Rhein.

9) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern des Amtsbezirks Scheer und der Stadt Mengen (Würtemberg).

10) Adressen gleichen Betreffs von Memmelsdorf, Faulbach, Schweinfurt, Hofheim, Horrbach, Mauschbach, Dietrichingen, Altheim, Waldshausen, Riedelberg, Bottenbach, Kleinsteinhausen und Großsteinhausen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

11) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Saalfeld im Herzogthum Meiningen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

12) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Rodalben, überreicht durch Denselben.

Anlage I.

Ich habe mit „Nein“ gestimmt, weil ich einen Erbkaiser anerkennen zu sollen nicht vermag.

Müller von Damm.

Anlage II.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie deßhalb mit „Ja“ gestimmt haben, weil sie den Titel der Verfassung über das Oberhaupt thatsächlich und von Rechtswegen in sich zerfallen ansehen.

Würth. Culmann. Schüler von Zweibrücken. Titus. Schmidt von Löwenberg. Rühl. Erbe. M. Mohl. Schlöffel. Roßmäßler. Schütz. Wigard. Wiesner. Langbein. Junghanns. Martiny. Hönniger. Trützschler. Hoffbauer. Schmitt von Kaiserslautern. Reinhard.

Anlage III.

Die Unterzeichneten erklären zur Erläuterung ihrer Abstimmung, daß sie die Oberhauptsfrage für offen erkennen, und daher nicht zum Festhalten an der Verfassung mit dem Erbkaiserthum wohl aber zum Festhalten an der Verfassung in ihren übrigen Theilen für einen Aufruf an das Volk stimmen konnten.

v. Dieskau Mammen.

Anlage IV.

Der Unterschriebene hat sich des Votums enthalten, weil er für die ersten drei Sätze nicht stimmen kann, wenn er auch mit den beiden letzten einverstanden ist.

Gysae.

Anlage V.

Die Unterzeichneten würden, wenn getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte des Majoritätserachtens stattgefunden hätte, für die Punkte I., II. und III. gestimmt haben, mußten aber, da sie den Punkten V. und folgenden nicht beitreten können, bei der Abstimmung über das Ganze des Majoritätserachtens dagegen stimmen.

Fr. Wigard. Scharre. Langbein. Schüler von Jena. Roßmäßler.

Anlage VI.

Wir erklären hierdurch, daß wir die sub 1 des Majoritätsantrages des Ausschusses an die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden und das gesammte deutsche Volk gestellte Aufforderung:

„die Verfassung des deutschen Reichs zur Anerkennung und Geltung zu bringen,

nur als die Aufforderung zur Anwendung der zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten gesetzlichen Mittel verstehen, und nur in diesem Sinne für die Annahme des Majoritätserachtens gestimmt haben.

Teichert. Pinder. Bock. Hoppenstedt. Siehr. Nizze. Kratz. Röder. v. Schleussing. Brescius. Versen. Gr. Goltz. Sellmer. Houben. Anz. Massow. Seydel. Stohlmann. Löper. Gamradt. Merck. Rahm. Gustav Godeffroy. Simson von Stargardt. H. H. Meier. v. Borries. v. Kösteritz. Wagner von Jastrow. Kosmann.

Anlage VII.

Da es nach unserer Ansicht der Nationalversammlung an aller und jeder Befugniß gebricht, sich aus einer constituirenden Volksvertretung in eine ausführende Behörde zu verwandeln, so haben wir nicht nur an einem solchen Unternehmen keinen Theil nehmen wollen, und deßhalb gegen die dringenden Anträge des Dreißiger-Ausschusses stimmen müssen, sondern legen auch ein- für allemal gegen die Rechtsgültigkeit aller hierauf gerichteten Beschlußfassungen hiermit Protest ein.

Grävell. Dr. v. Linde. v. Boddien. Döllinger. v. Bally. Gombart.

Anlage VIII.

Ich habe gegen alle Anträge des Ausschusses gestimmt, weil die Annahme einer unvollständigen Reichsverfassung keinem Staate angemuthet werden kann, die Reichsverfassung aber in dem wichtigen Abschnitte vom Reichsoberhaupte unausführbar geworden, mithin lückenhaft und unvollständig ist, und nach dem Austritte der meisten Oesterreicher, welcher in Folge der als unausführbar erwiesenen Beschlüsse geschehen ist, beinahe ein Drittheil des Reichsgebietes in der Nationalversammlung unvertreten ist, es mir aber unzulässig erscheint, daß eine so zusammengeschmolzene Versammlung über die wichtigsten Nationalinteressen entscheidende Beschlüsse fasse.

Wuttke.

Anlage IX.

Die Unterzeichneten haben sich bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses des Stim-

mens enthalten, weil sie einem Theile dieses Antrages, namentlich den Nummern I. bis III. desselben, zustimmten, einem andern Theile dagegen ihre Zustimmung nicht geben konnten, weil sie also durch die ungetheilte Abstimmung über den Antrag genöthigt worden wären, zum Theil gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen.

Wesendonck. Simon von Trier. Fröbel. Zimmermann von Stuttgart.

Zweihundertundzwölfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Ed. Simson, und theilweise Vicepräsident Bauer.

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (211.) Sitzung durch den Schriftführer Sprengel eröffnet. Es wird dasselbe, nachdem sich keine Reclamation dagegen erhoben, genehmigt.

Der Vorsitzende bringt die Austrittsanzeigen der Abgeordneten Schrenk, Graf, Philipps, Beisler, Neumayr, Eckart, Obermüller, Nagel, Xylander, (Anlage I.) v. Wulffen, (Anlage II) v. Lasaulx, (Anlage III.) Darenberger, (Anlage IV.) v. Grundner, (Anlage V.) Graf Schwerin, (Anlage VI.) Engel von Culm an, die, in so weit sie motivirt sind, als besondere Anlagen dieses Protokolls gedruckt werden sollen und von denen dem Ministerium des Innern zu weiterer Veranlassung Nachricht gegeben werden wird.

Der Vorsitzende verkündet einen Flottenbeitrag im Betrag von 11 fl., übergeben durch Dr. Jucho.

Der Präsident des Reichsministerraths, v. Gagern, theilt der Versammlung mit, daß die Störung des Reichsfriedens in Sachsen und der bayerischen Pfalz die Veranlassung zur Absendung von Reichscommissären gewesen sey; der nach Sachsen Abgeschickte sey der weimar'sche Minister Watzdorf, der nach der Pfalz, Vicepräsident Eisenstuck.

Der Reichsminister Mohl beantwortet die von dem Abgeordneten Vischer in Betreff der Fortsetzung des Spiels in Homburg gestellte Interpellation und bemerkt, daß die Execution gegen die Fortsetzung des Spiels zu Homburg bereits in Vollzug gesetzt sey.

Wedekind interpellirt den Ausschuß für Durchführung der Verfassung: „ob der von ihm in der 211. Sitzung gestellte Antrag bereits zur Berathung gekommen sey?"

Fröbel bemerkt, daß der Vorsitzende des Ausschusses diesen in den letzten Tagen nicht zusammengerufen habe, worauf der Präsident erwiedert, daß der Vorsitzende des Ausschusses, Wydenbrugk, mit Urlaub auf einige Zeit von hier abgereis't sey und somit in der nächsten Zeit der Vicepräsident des Ausschusses, Raveaux, für die Zusammenberufung desselben zu sorgen haben werde.

Der Vorsitzende bemerkt, daß mehrere dringliche Anträge eingekommen seyen.

Derselbe verlies't zuerst den von Wesendonck gestellten Antrag, welcher lautet:

„In Erwägung, daß das deutsche Volk sich überall zum Schutze der Reichsverfassung erhebt, daß insbesondere Sachsen und die bayerische Rheinpfalz für dieselbe im vollen Aufstande begriffen sind;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung verpflichtet ist, diese Erhebung zu unterstützen, und um so kräftigere Maaßregeln zu ergreifen, als die im Dienste der renitenten Regierungen stehenden Bayonette dieselbe zu unterdrücken suchen;

in Erwägung, daß insbesondere das preußische Militär hierzu verwendet wird, und es daher nothwendig ist, dasselbe über seine Pflicht aufzuklären; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) sämmtliche deutsche Truppen sind unter den Befehl eines von der Centralgewalt zu ernennenden Obercommandanten zu stellen;
2) sämmtliche deutsche Truppen haben sofort den Eid der Treue gegen die Reichsverfassung und die sie ausführende Reichsgewalt zu leisten;
3) Reichskommissäre werden sofort zu allen deutschen Landen und insbesondere zu allen Truppentheilen abgesandt, um diesen Beschluß so wie denjenigen vom 4. Mai zur Ausführung zu bringen."

Der Vorsitzende verkündet ferner, daß ihm heute morgen im Namen der hier versammelten Deputirten von Märzvereinen ein von den Abgeordneten Fröbel, Raveaux, Wöhler und Goltz unterzeichneter Antrag, folgenden Inhalts, übergeben worden sey:

„Die Nationalversammlung wolle den Beschluß fassen, daß sofort das Heer, die Bürgerwehr, die Beamten und Bürger im deutschen Reiche auf die Reichsverfassung beeidigt werden, und wolle die provisorische Centralgewalt zur ungesäumten Ausführung dieses Beschlusses auffordern.

Da beide Anträge denselben Gegenstand betreffen, so stellt der Vorsitzende in Betreff beider zugleich die Dringlichkeitsfrage. Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Moritz Mohl macht darauf aufmerksam, daß auch noch andere der gestellten Anträge sich auf den nämlichen Punkt

beziehen. Der Vorsitzende verliest dieselben, erklärt jedoch, daß er der Meinung sey, daß sie abgesondert zur Beschlußnahme kommen müssen; wogegen sich kein weiterer Widerspruch erhebt.

Ueber die beiden zuerst genannten Anträge spricht zuerst Heinrich Gagern, worauf der Vorsitzende folgende zwei inzwischen eingekommene Verbesserungsanträge verliest:

1) von Wichmann:

„Die Nationalversammlung fordert die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, auf:

sämmtliche Truppen und Behörden auf die Reichsverfassung vereidigen zu lassen,

mit der Maaßgabe, daß die im unmittelbaren Reichsdienste stehenden, und auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Streitkräfte vorläufig von dieser Maaßregel auszunehmen sind."

2) von Rösler aus Oels:

„Dem Ermessen der Centralgewalt bleibt es überlassen, ob sie die Vereidigung des vor dem Feinde stehenden Heeres in Schleswig-Holstein wegen der obschwebenden Schwierigkeiten vorläufig aussetzen wollte."

Nachdem hierauf über den vorliegenden Berathungsgegenstand der Kriegsminister Peucker gesprochen, verliest der Vorsitzende folgenden, von Venedey übergebenen Antrag:

„Die Vereidigung auf die Verfassung durch die Landesregierungen findet vorerst nur in den deutschen Ländern statt, in denen die Verfassung angenommen worden ist. So oft ein Staat weiter zu dieser Anerkennung veranlaßt worden ist, findet auch hier unmittelbar die Vereidung statt."

Es sprechen hiernach weiter Simon von Trier, Riesser, Zimmermann von Stuttgart, Stavenhagen, worauf der Vorsitzende folgenden, von Briegleb und Genossen eingereichten Antrag verliest:

„Die Nationalversammlung geht aus den vom Reichsministerium entwickelten Gründen über die Anträge der Abgeordneten Wesendonck und Genossen zur motivirten Tagesordnung über."

Ferner erhalten das Wort: Wigard, Breusing und Vogt. Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Verbesserungsantrag von v. Reden:

„Die Reichsversammlung beschließt, diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, hierdurch aufzufordern, sofort sämmtliche Angestellte vom Civil und Militär auf Ausführung der Reichsverfassung zu verpflichten."

so wie eine von Vogt übergegebene Zusammenstellung der in Sachsen eingerückten preußischen Kriegsmacht. Der Ministerpräsident v. Gagern nimmt sofort nochmals das Wort, um eine Ministerialerklärung abzugeben. Nachdem solches geschehen, wird noch ein Verbesserungsantrag von Würth verlesen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß die rebellischen Fürsten bereits zu den Waffen gegriffen und den Reichsfrieden gebrochen haben;

in Erwägung, daß mit diesen Fürsten nicht mehr unterhandelt werden kann; — beantrage ich, die Nationalversammlung beschließe:

das deutsche Volk sey zu den Waffen zu rufen und aufzufordern, die rebellischen Fürsten zu vertilgen."

und sofort der Schluß der Discussion beschlossen, worauf noch Wesendonck als Antragsteller das Schlußwort erhält.

Bei der hierauf gestellten Unterstützungsfrage, bezüglich der noch nicht mit 20 Unterschriften versehenen Anträge, werden die von Wesendonck, Rösler und v. Reden unterstützt; der von Wichmann zurückgezogen.

Der Präsident schlägt hierauf die Fragestellung vor, gegen welche kein Einspruch erhoben wird.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag von Briegleb auf motivirte Tagesordnung wird hinreichend unterstützt und sofort zu dieser Abstimmung geschritten. Bei derselben wird der gestellte Antrag mit 209 gegen 140 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende zeigt hierauf der Versammlung den Einlauf von drei, auf die vorgängige Abstimmung Bezug nehmenden Erklärungen an, die als Anlagen VII., VIII. u. IX. diesem Protokolle beigedruckt werden.

Ein weiter beim Präsidium eingekommener dringlicher Antrag, den der Abgeordnete Moritz Mohl gestellt hat, ist folgenden Inhalts:

„Die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung:

a. ohne den mindesten Verzug sämmtlichen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, aufzugeben, daß sie ihre Militärkräfte in kürzester Frist auf die reichsgesetzliche Stärke bringen;

b. die Organisation und Mobilmachung der Land- und Volkswehren in denselben Staaten schleunigst zu verfügen;

c. sogleich wegen Aufstellung eines Reichsheers in der Gegend von Frankfurt geeignete Verfügung zu treffen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest sofort eine von der provisorischen Regierung des Königreichs Sachsen eingelangte Erklärung vom 4. Mai, die die Anlage X. dieses Protokolls bilden wird.

Mit Bezugnahme auf diese Erklärung sind mehrere dringliche Anträge gestellt.

Der erste von Hensel eingebrachte Antrag lautet:

„In Erwägung

1) daß wegen der vom Volke begehrten und von der obersten Staatsgewalt verweigerten Anerkennung der Verfassung des deutschen Reichs im Königreiche Sachsen, namentlich zu Dresden, blutige Konflikte entstanden sind, in deren Folge, nach Entfernung der obersten Staatsbehörde, ein Sicherheitsausschuß oder provisorische Regierung sich gebildet und dieser bereits proklamirt hat: das sächsische Militär habe sich um das Vaterland verdient gemacht;

in Erwägung

2) daß hiernach zwar der Kampf der Bürger und Söhne Sachsen's gegen einander still zu stehen scheint, jedoch daß alle voll von der Besorgniß sind, die Sache des Volks und der Reichsverfassung werde durch auswärtige Gewalt, insonderheit durch preußisches Militär, wie das Kabinet zu Berlin offen ausgesprochen, unterdrückt werden, und daß sich daher Alles in Sachsen dagegen rüstet;

in Erwägung

3) daß das Reichsministerium bereits feierlich erklärt hat: nur der Centralgewalt stehe die Ergreifung von Maaßregeln zur Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs und zur Wahrung des Reichsfriedens zu, nicht aber einem Einzelstaate dem andern gegenüber; —

stelle ich, zu Vermeidung ferneren Blutvergießens in Sachsen für die Reichsverfassung den dringlichen Antrag:

die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, sofort durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel, insonderheit durch Militär aus solchen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, das Königreich Sachsen wegen Anerkennung der Reichsverfassung gegen fremdes, insonderheit preußisches militärisches Einschreiten, zu schützen."

Der zweite von Wigard gestellte Antrag ist folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß der König von Sachsen die Anerkennung der Reichsverfassung ausdrücklich und wiederholt abgelehnt, daß die hochherzigen Bewohner Dresdens sich erhoben haben, um der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, daß es Pflicht der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung ist, den von der provisorischen Regierung Sachsens verlangten Schutz umfassend und thatkräftig zu gewähren; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. der preußischen Regierung jede Einmischung in die sächsischen Zustände und namentlich jeden Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen mit der Hinweisung zu untersagen, daß solcher unbefugten Einmischung und solchem Uebergriffe der Gewalt eines deutschen Einzelstaates Gewalt entgegengesetzt werden müsse.

II. Die Truppenkontingente derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, namentlich die Truppen von Braunschweig und der Thüringischen Staaten an die Grenzen von Sachsen zu beordern, um sofort, falls preußische Truppen zur Unterdrückung der Dresdener Erhebung für die Reichsverfassung die sächsischen Grenzen überschreiten, gegen dieselben zu handeln.

III. Dem nach Sachsen entsendeten Reichscommissär den Auftrag zu ertheilen, die sächsischen Truppen aufzufordern, sich sofort unter die Befehle der provisorischen Regierung von Sachsen zu stellen.

Der dritte von Trützschler eingebrachte Antrag lautet:

„1) Die Nationalversammlung spricht dem sächsischen Volke und namentlich der Einwohnerschaft Dresden's für die heldenmüthige Erhebung am 3. und 4. Mai den Dank des Vaterlandes aus.

2) Sie fordert Sachsen auf, gerüstet zu bleiben und sein gutes Recht, wenn nöthig, mit den Waffen zu vertheidigen.

3) Sie beauftragt die Centralgewalt, der provisorischen Regierung Sachsen's die erforderlichen Reichstruppen zum Beistand gegen einen etwaigen Einfall fremder Soldaten zur Verfügung zu stellen."

Hierzu haben Erbe und mehrere andere Abgeordnete folgenden Zusatzantrag gestellt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

4) Das deutsche Volk, namentlich in den dem Staate Sachsen zunächst gelegenen Ländern aufzuforden, zum Schutze der sächsischen Erhebung zu den Waffen zu greifen, Freischaaren zu bilden und dieselben der provisorischen Regierung in Sachsen zur Verfügung zu stellen."

Rösler von Oels beantragt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

das Reichsministerium zu folgenden Anordnungen in Bezug auf Sachsen aufzufordern:

1) Der Reichscommissär hat sich sofort, nachdem er in Sachsen eingetroffen, mit der provisorischen Regierung Sachsen's in's Einvernehmen zu setzen.

2) Der Reichscommissär soll sofort öffentlich und feierlich im Namen der Centralgewalt gegen den Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen protestiren, und diesen Protest dem König von Sachsen, allen einzelnen sächsischen Truppenabtheilungen, so wie der preußischen Regierung und allen sich der sächsischen Grenze nähernden preußischen Truppenabtheilungen kund zu thun.

3) Der Reichscommissär soll sofort alle verfügbaren Truppenabtheilungen der Thüring'schen Staaten zum Einmarsch nach Sachsen, um dort sich der provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen, requiriren.

4) Der Reichscommissär hat alle sächsischen Truppenabtheilungen, so weit sie noch nicht der provisorischen Regierung sich zur Verfügung gestellt haben, im Namen des Reichs aufzufordern, dies sofort zu thun.

5) Der Reichscommissär hat zu erklären, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Königs vorbehalten bleiben."

Auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage, ob die Versammlung die Dringlichkeit dieser Anträge anerkenne, erhebt sich die Mehrheit der Versammlung für die Bejahung dieser Frage.

Der Reichsministerpräsident v. Gagern ersucht hierauf die Versammlung, die gestellten Anträge nicht früher in Berathung zu nehmen, als bis der nach Sachsen gesandte Reichscommissär Nachricht über den dortigen Stand der Dinge gegeben haben werde.

Dietsch bekämpft diese Ansicht.

Da die Gallerien die Worte des Abgeordneten Dietsch mit lautem Beifallsruf begleiten, so stellt der Abgeordnete Plathner, da die Gallerien schon mehrmals aufgefordert worden seyen, sich jeden Zurufs zu enthalten, den Antrag, die Sitzung zu schließen.

Simon von Trier spricht sich dagegen aus.

Der Vorsitzende suspendirt jedoch die Sitzung auf eine halbe Stunde, Nachmittags 1½ Uhr.

Nach 2 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet. Zuerst wird ein Antrag von Fetzer, Rheinwald und Rösler von Oels auf Vertagung des vorliegenden Gegenstandes auf morgen verlesen. Nachdem dieser Antrag zwar die nöthige Unterstützung, aber bei der Abstimmung nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden, verliest der Vorsitzende folgenden, v. Soiron und mehreren anderen Abgeordneten gestellten Antrag:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

Biederman beantragt:

als Amendement zum Henfel'schen Antrage, statt des Schlusses dieses Antrages:

„2c. anerkannt haben, den Reichsfrieden in Sachsen wieder herzustellen; gleichzeitig aber auch die Kundgebung der öffentlichen Meinung für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung gegen jeden ungesetzlichen Eingriff, insbesondere gegen fremdes Einschreiten auf alle Weise zu schützen."

Es sprechen hierauf über den Antrag Zimmermann von Stuttgart und Erbe.

Rühl und mehrere andere Abgeordnete stellen folgenden Antrag:

„Ich beantrage, statt zu beschließen, daß die Nationalversammlung die eingegangenen Anträge, in der sächsischen Angelegenheit der Centralgewalt zu Ergreifung der geeigneten Maaßregeln überweise.

Zu beschließen, daß die eingegangenen Anträge, so weit dieselbe eine Unterstützung des sächsischen Volkes gegen die renitente königliche Regierung enthalten, dem Reichsministerium zur Ausführung überwiesen werden."

Es wird der Schluß der Debatte verlangt, und von der Mehrheit beschlossen.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragestellung wird zur Abstimmung geschritten. Zuerst wird der Soiron'sche Antrag:

„Sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit der Versammlung angenommen, womit die übrigen Anträge vorläufig erledigt sind.

Ein dritter von Wedekind gestellter dringlicher Antrag, auf den nun übergegangen wird, lautet:

„Da die am 4. Mai c. bekannt gewordene, der Centralgewalt nicht mitgetheilte Note der königlich preußischen Regierung offen die Contrerevolution proclamirt, und sogar diejenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigetreten sind, demselben abwendig zu machen sucht, so erklärt die Nationalversammlung vor Deutschland und der ganzen civilisirten Welt:

1) Wenn — im Gegensatze der preußischen Contrerevolution die Nationalversammlung in nothgedrungener Abwehr unbefugter Angriffe auf sie und ihr Werk genöthigt werden sollte, den Bürgerkrieg oder auch die Revolution von neuem aufzunehmen: so überweiset sie die deßfallsige schwere Verantwortung lediglich der königlich preußischen Regierung und den andern renitenten Regierungen.

2) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, im Gegensatze des nach Berlin berufenen Congresses, einen Congreß von Bevollmächtigten aller derjenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigestimmt haben, hieselbst zu versammeln, um sich mit denselben über die sofortige Durchführung der Verfassung in den betreffenden Territorien, namentlich über Beeidigung des Militärs und aller Behörden auf die Reichsverfassung, zu benehmen.

3) Die Centralgewalt wird autorisirt, auch aus einzelnen beistimmenden Provinzen renitenter Staaten und Regierungen, wenn sie sich thatsächlich trennen, und eine selbstständige Regierungsgewalt organisiren, Abgeordnete bei diesem Congresse anzunehmen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Sprengel beantragt hierauf den Uebergang zur Tagesordnung. Francke und mehrere andere Abgeordnete beantragen den Schluß der Sitzung; derselbe wird von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verkündigt hierauf als Tagesordnung für die nächste Sitzung die auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände und schließt die Sitzung Nachmittags nach 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertundeilften öffentlichen Sitzung vom 8. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von über 800 Bürgern zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Pinckert.

2) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung des Schwalmbezirks zu Ziegenhain, überreicht durch den Abgeordneten Cnyrim.

3) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Neustadt a. R., Giesübel, Unterneubrunn und Ernstthal (Herzogthum Meiningen).

4) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Warburg.

5) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Mallersdorf (Bayern).

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Gehren, im Thüringer Walde.

7) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Ebingen (Würtemberg). Uebergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Badbergen, überreicht durch Denselben.

9) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Insterburg, übergebeu durch den Abgeordneten Schirmeister.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlands- und Bürgervereine zu Kahla.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Gera.

12) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Altshausen (Würtemberg).

13) Adresse gleichen Betreffs aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Greiz und Gera — mit mehr als 2200 Unterschriften, — eingesandt durch den Volksverein zu Neustadt.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Eisenach, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Reinheim, überreicht durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Wolfersheim, überreicht durch Denselben.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Herbitzheim, überreicht durch Denselben.

18) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Gerosheim, überreicht durch Denselben.

19) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Helmstedt, überreicht durch Denselben.

20) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Schalkau, überreicht durch Denselben.

21) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg — sämmtliche Mitglieder der Hamburgischen Bügerwehr, — überreicht durch Denselben.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Salzgitter.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein der Vorstadt Au, bei München.

24) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Diez an der Lahn.

25) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformverein zu Sülz in Mecklenburg-Schwerin.

26) Adresse gleichen Betreffs vom Volksverein zu Scharmbeck-Osterholz, überreicht durch den Abgeordneten Meier von Bremen.

27) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Heubach (Oberamts Gmünd, Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Moritz Mohl.

28) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern zu Oberndorf (Würtemberg).

29) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern des Kreises Saarbrücken, d. d. Saarbrücken.

30) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Wetter in Kurhessen, unterzeichnet von dem Volksrathe daselbst.

31) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadt- und Landvereine zu Eisenach.

32) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Lichtenau in Westphalen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

33) Weitere Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg (sämmtlich Mitgliedern der hamburgischen Bürgerwehr), überreicht durch Denselben.

34) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Schmalenberg im Fürstenthum Lippe, überreicht durch Denselben.

35) Adresse gleichen Betreffs, von dem Märzvereine des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen mit 2500 Mitgliedern, d. d. Burladingen, überreicht durch Denselben.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Permasens, überreicht durch Denselben.

37) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Jartheim, überreicht durch Denselben.

38) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Remlingen, Hakenlohr, Marienbrunn, Lendershausen, Markheidenfeld, Thüngen, Carbach, Urspringen, Königshofen, Mernes, Orb, Aufenau, Höchheim, Irmelshausen, Heidingsfeld und Gersfeld in Franken, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

39) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Vereine zu Norden, in Ostfriesland, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

40) Gleiche Adresse des Bürgervereins daselbst, übergeben durch Denselben.

41) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Günzburg, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Quakenbrück, übergeben durch Denselben.

43) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Empfertshausen (Großherzogthum Weimar).

44) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Oberalba und Lenders.

45) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Diedorf.

46) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Mittelsdorf.

47) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Andenhausen.

48) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Aschenhausen.

49) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Gehaus.

50) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Fernbreitenbach.

51) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Wiesbaden, eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

52) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Sulzbach und der Gemeinde Eschenfelden, überreicht durch den Abgeordneten Blumröder.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Wunsiedel, übergeben durch Denselben.

54) Abschrift einer Adresse gleichen Betreffs an den König von Bayern von den Stadtgemeindebevollmächtigten zu Bamberg.

55) Adressen gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine zu Kempten und Kaufbeuern; b) dem Volksvereine zu Lindau; c) dem Märzvereine zu Altusried; d) dem Märzvereine zu Buchenberg; e) dem Märzvereine zu Burgberg; f) dem Volksvereine zu Ebersbach; g) den Märzvereinen des oberen Illerthales zu Fischen und Immenstadt; h) den Volksvereinen zu Legau, Mariaberg und Martinszell; i) dem Märzvereine zu Meiselstein nnd Rettenberg; k) dem Volksvereine zu Nesselweng; l) dem Märzvereine zu Ober-Günzburg; m) dem Volksvereine

zu Oberstdorf und Ronsberg; n) den Märzvereinen zu Schwabmünchen, Sonthofen, Steingaden, Waltenhofen, Weitnau, Missen, Wilhelms und Wiggensbach (sämmtliche in der bayerischen Provinz Schwaben-Neuburg), eingereicht durch den Abgeordneten Haggenmüller.

56) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Grabow (Stettin).

57) Abschrift einer Adresse an den König von Bayern, die deutsche Frage betreffend, eingereicht von dem Verein für deutsche Einheit und gesetzliche Freiheit zu Regensburg.

58) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung von den Gemeinden Gerthausen, Kaltenwestheim, Helmershausen, Kaltennordheim, Kaltensundheim, Unterweid, Frankenheime, Wohlmuthhausen, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Oberweid, Wasungen, Milz, Hetschbach, Strensdorf, Nordheim, Bacha, Wenigentaft, Ahlstadt und Bedheim.

59) Gleiche Adressen von Sonneberg, Naundorf, Theuern, Almerswind, Katzberg, Gundelswend, Selsendorf, Meusendorf, Mürschnitz, Lindenberg, Neuhaus, Wustung, Rotheul, Bettelhecken und Judenbach (im Herzogthum Meiningen), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

60) Gleiche Adressen von Eisfeld, Brottendorf, Herbartswind, Waffenrod, Stelzen, Oberwind, Lichtenau, Poppenwind, Schwarzenbrunn, Brünn, Bieberschlag, Streurieth, Elsa, Ernstthal, Breitenbach, Rödelwitz, Schlechtsart und Steinheide, überreicht durch Denselben.

61) Gleiche Adressen von Effolder, Rabeneußig, Melchersberg, Fichtach, Hohetann, Meschenbach und Truckendorf, überreicht durch den Abgeordneten Löwe von Calbe.

62) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schleusingen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

63) Adressen gleichen Betreffs von Unfinden, Römershofen, Hellingen, Junkersdorf, Holzhausen, Lendershausen, Altenmünster, Kleinriederfeld, Reichenberg, Würzburg, Hammelburg Pfaffenhausen, Windheim und Unterleinach (in Bayerisch-Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

64) Dreißig Adressen der Volksvereine zu Lautzkuchen, Einöd, Niederwürzbach, Ormesheim, Alschbach, Neuhäusel, Bliescastl, Bubenhausen-Ernstweiler, Bettweiler, Althornbach, Breitfurt, Biesingen, Bierbach, Wallhalben, Schwarzenacker, Schwarzenbach, Bliesdalheim, Mittelbach, Niederauerbach, Zweibrücken, Oberauerbach, Hengstbach, Stambach-Contwig, Wattweiler, Thaleischweiler, Erheim, Mimbach, Thalimsten und Winzlen, überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

65) Gleiche Adresse von den Volksvereinen zu Münchweiler und Quirnbach in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

66) Eingabe des Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die Erklärung aussprechend, daß, im Falle die deutsche Reichsverfassung Gesetzeskraft erlangen sollte, er Deutschland verlassen werde.

67) Protestation des katholischen Vereins zu Glotterthal (Baden), gegen Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums.

68) Eingabe des demokratischen Vaterlandsvereins zu Leipzig, worin derselbe seine unbeschränkte Unterstützung anbietet, im Falle die Reichsversammlung, mit Umgehung aller Unterhandlungen, gegen die widerstreitenden Fürsten auftreten sollte.

69) Adressen für Aufrechthaltung der Reichsverfassung von: Bischofsheim, Waldberg, Schönau, Oberelsbach, Oberaltertheim, Esterfeld, Schweinfurt, Euerdorf, Oberthulba, Wiesentheid, Kitzingen, Sulzfeld a. M., Lengfurt, Homburg a. M., Rentweinsdorf, Treinfeld, Sendelbach, Grafenholz und Salsesdorf (in bayerisch Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

70) Adresse gleichen Betreffs aus der Stadt Ahrweiler, in Rheinpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen.

71) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein zu Düdelsheim, im Großherzogthum Hessen.

72) Adresse des Volksvereins zu Gelnhausen, zu energischem Handeln auffordernd, um den Muth und die Entschlossenheit des Volkes zu beleben.

73) Adresse von Bürgern zu Hagen für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

74) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern der Stadt Kulmbach.

75) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Frankstadt.

76) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein „für Burtscheid und Umgegend," d. d. Straßerhof in Rheinpreußen.

77) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lünen.

78) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine für Burscheid und Umgegend, d. d. Burscheid, Kreises Solingen.

79) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lehbach.

80) Erklärung der Bürgerwehr zu Darmstadt, „mit Gut und Blut für die von der deutschen Nationalversammlung ausgehende Reichsverfassung einzustehen," eingereicht von dem Oberst der Bürgerwehr, Herrn Keil zu Darmstadt.

81) Adresse des Volksraths zu Fulda, für die Wahl eines „Vollziehungs-Ausschusses", der das Vertrauen des Volkes besitzt und auf dictatorischem Wege die Nation zu ihrer wahrhaften Einheit und damit zu ihrer Freiheit und Wohlfahrt hinzuführen den Muth hat.

82) Adresse des Volkseins zu Greifswald für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

83) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Lüdenscheid in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

84) Adresse, die deutsche Verfassungsfrage betreffend, von dem Bürgerverein für gesetzliche Freiheit und Volkswohl zu Coblenz.

85) Adresse von Bürgern zu Altenkirchen, die Durchführung der Reichsverfassung den Gegenbestrebungen der Einzelregierungen gegenüber betreffend.

86) Gemeinsame Beschlüsse der sämmtlichen politischen Vereine zu Hanau in Betreff der Errichtung eines Freicorps zum Schutze der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, — eingereicht durch den Abgeordneten Rühl aus Hanau.

87) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, von Berka an der Werra, Marktgölitz, Burkhardtroda, Unterellen, Marksuhl und Gräfenthal.

88) Adressen aus Oberhessen, und zwar aus Unterschmitten, Langd, Hungen, Melbach, Wölfersheim, Großenlinden und Oberwöllstadt, worin die Erklärung abgege-

ben wird, auf erfolgenden Ruf thatkräftig für die deutsche Reichsverfassung einzustehen.

89) Adresse des Vaterlandsvereins zu Eisenberg, den Zuruf enthaltend: „festzustehen, und die bis jetzt auf dem Papier errungenen Rechte der Deutschen mit allen Mitteln zu schirmen und zu wahren, damit kein Fürstentrotz, kein Fürstenbund der wirklichen Einführung und Handhabung jener Rechte feindlich in den Weg trete.“

90) Erklärung der Bürger zu Münsingen in Betreff der Beendigung des deutschen Verfassungswerkes, übergeben durch den Abgeordneten Rümelin.

91) Eingabe des Volksvereins zu Bochum in Westphalen für Festhaltung an dem beschlossenen Wahlgesetze, überreicht durch den Abgeordneten Höfken.

92) Zwei Eingaben gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Kleinlangheim, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

93) Eingaben gleichen Betreffs von Einwohnern zu Sondheim, Oberstein und Mellrichstadt.

94) Petitionen von den Piusvereinen zu: Niederwasser, Oberhausen, Stedelhofen, St. Ulrich, Stadt Kehl, Nußbach, Zusenhofen, Herzthal, Untermesselried, Carlsdorf, Dittigheim, Herrischried, Bremgarten, Unterbalbach, Pfullendorf, Bombach, Oberlauchringen, Hockenheim, Walldüre, Herdern, Engelschwand, Bohlingen, Ueberlingen, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Ehrenstetten, Merdingen, Eiersheim, Dienstadt, Bräunlingen, Busenbach, Wilchband, Elzach, Munzingen, Rheinheim, Neusatz, Eschbach, Thursel, Waldkirch, Höpfingen, Oberbalbach, Stadenhausen, Ahausen, Bermatingen, Boll, Günterstthal, Wiehrd, Borthal, Mondfeld, Schwarzen und Flehingen — sämmtlich in Baden — Verwahrung gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums einlegend, überreicht durch den Abgeordneten Buß.

95) Petition von dem Centralausschusse der Vaterlandsvereine zu Ebersbach, Erbau, Gersdorf, Hörnitz, Herwigsdorf, Großschönau, Nieder- und Ober-Oderwitz, Luppersdorf, Olbersdorf, Spitzkunnersdorf, Seifhennersdorf, Oberkunersdorf, Hainewalde und Johnsdorf (2765 Mitglieder) um volle unbeschränkte Gewerbefreiheit.

96) Zwei Petitionen, die deutsche Gewerbeordnung betreffend, aus dem Wahlbezirke Dortmund, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

97) Petition, den Zolltarifsentwurf betreffend, von dem Handwerkerverein der Stadt Celle.

98) Eingabe des Gewerbecongresses zu Trier, das Gewerbewesen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

99) 100 Abdrücke von „Ordnung wegen Ablösung der Grundabgaben“ und 100 Abdrücke von „dem Plane zur Kreis-Darlehns-Kasse“ für den deutschen Bundesstaat, entworfen und eingesandt von Dr. jur. Carl Fischer, Rechtsanwalt in Nordhausen.

100) Petition aus den Ruhr- und Lennegegenden, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

101) Petition des Industrievereins zu Osnabrück, die Eingangszölle für das vereinigte Deutschland betreffend.

102) Petition, Schutzzölle gegen die fremdländischen Gewerbe-, Industrie- und Handelsartikel betreffend, d. d. Langenbielau am Eulengebirge in Schlesien — mit 5819 Unterschriften.

103) Eingabe von Bürgern zu Haslach, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

104) Gleiche Petition von Bürgern zu Freiburg, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

105) Gleiche Petition von Bürgern zu Bernau, übergeben durch Denselben.

106) Gleiche Petition von Bürgern zu St. Blasien, übergeben durch Denselben.

107) Eingabe von den Bürgern des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, die politische Verfolgung des früheren Reichstagsabgeordneten Pfarrer J. Sprißler aus Empfingen durch die Kirchenbehörde betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Rödinger.

108) Anerbieten zum Vertilgen der Kartoffelkrankheit von Seiten des Damastwebers Wilhelm Bender zu Bleicherode.

109) Eingabe der Segelmacher zu Emden, die Verakkordirung der Arbeiten behufs Ausrüstung der deutschen Flotte betreffend.

110) Petition des Vereins für Volksrechte zu Bernburg um schleunige Absendung eines Reichscommissärs nach Bernburg, behufs Regelung der dortigen Mißstände.

111) Eingabe des privilegirten Tabaksfabrikanten Johann Caspar Körner zu Weimar, Justizverweigerung betreffend.

112) Eingabe des Advokaten und Notars Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg in Sachsen, Justizverweigerung betreffend.

113) Eingabe des Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend.

114) Petition des Volks- und Turnervereins zu Frankenberg (Kurhessen) um Absendung eines Gesandten an die Vertreter des ungarischen Volkes, behufs Abschlusses eines Freundschaftsbündnisses mit demselben.

Anlage I.

Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Die Unterzeichneten haben bereits in der Sitzung vom 28. März l. J. die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß nach ihrer Ueberzeugung die Nationalversammlung von dem deutschen Volk ausschließend mit der Aufgabe betraut worden sey, eine Verfassung für ganz Deutschland herzustellen, und sie haben sich deßhalb damals nicht für befugt erachtet, zu der Wahl eines Kaisers für das Reich, welches nur aus einem Theile Deutschland's bestehen könnte, mitzuwirken.

Wenn sich die Unterzeichneten dennoch seither an den Verhandlungen der Nationalversammlung fernerhin betheiligt haben, so bestimmte sie hierzu die Hoffnung, daß die Nationalversammlung durch die voraussichtliche Unmöglichkeit, die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichsoberhaupt durchzuführen, werde veranlaßt werden, an der Verfassung jene Abänderungen vorzunehmen, welche geeignet wären, den Anschluß der deutsch-österreichischen Länder an den zu bildenden deutschen Bundesstaat zu ermöglichen, und gleichzeitig den deutschen Einzelstaaten die ihrer Einigung in einen Bundesstaat entsprechende Selbstständigkeit zu sichern.

Jene Hoffnung ist durch die Beschlüsse vom Gestrigen vernichtet worden, durch welche die Nationalversammlung die von den Regierungen einzelner deutschen Staaten nochmals angestrebte Verständigung rücksichtslos zurückgewie-

sen, und die seither wieder kund gegebene Absicht, die Reichsverfassung, wie sie aus den Beschlüssen der Nationalversammlung hervorgegangen, unverändert aufrecht zu halten und durchzuführen, thatsächlich zu verwirklichen begonnen hat, unbeirrt durch die sich hieran knüpfenden verderblichen Folgen.

Bei dieser Sachlage vermögen es die Unterzeichneten um so minder, in ihrem Mandat eine Berechtigung zur ferneren Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung zu finden, als die Nationalversammlung durch den Beschluß, den ersten Reichstag auf den 15. August l. J. einzuberufen, auch eine Befugniß in Anspruch genommen und auszuüben versucht hat, welche gemäß §. 79 der Reichsverfassung ausschließend dem Reichsoberhaupte zukommen sollte, somit aber dieser Beschluß sich als Eingriff in die Zuständigkeit der ausübenden Regierungsgewalt darstellt.

Indem die Unterzeichneten um Kundgabe dieser ihrer Erklärung an die Nationalversammlung und um Aufnahme derselben in das Protokoll das Ansuchen zu stellen sich erlauben, bestehen dieselben voll Hochachtung

des hohen Präsidiums
ergebenste
v. Schrenk. Graf von München. Dr. Phillipps von München. Beisler von München. Neumayer von München. Eckart von Lohr. Obermüller von Breising. v. Nagel von Oberviechtach.

Der Unterzeichnete hat an der Eingangs berührten Erklärung vom 28. März keinen Antheil, weil er damals noch nicht Mitglied der Nationalversammlung war, — im Uebrigen schließt er sich allem Vorstehenden vollständig an.

Frankfurt a. M. den 7. Mai 1849.

v. Xylander von Bruck in Bayern.

Anlage II.

Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Die Natianalversammlung hat in ihren Beschlüssen vom 29. März und 11. April wiederholt ausgesprochen, die Verfassung als endgültiges, unabänderliches Gesetz anzuerkennen, und durch ihre Entscheidungen vom 26. April sogar dessen Vollzug eingeleitet.

Abgesehen von der Ausführbarkeit dieses Beschlusses liegt hierin eine Verletzung der durch die Bundestags-Beschlüsse vom 30. März und 7. April v. J. gewahrten Rechte der Einzelstaaten, wonach die Nationalversammlung ausdrücklich nur zu dem Ende berufen wurde, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen; — eine Bestimmung, welche besonders für die bayerischen Abgeordneten durch die königliche Proclamation vom 14. April v. J. maaßgebend erscheint.

Der Unterzeichnete kann sohin nach seiner Ansicht, ohne Ueberschreitung der erhaltenen Vollmacht, einem Beschlusse der Nationalversammlung, welcher der deutschen Nation zumuthet, unter die dictatorischen Aussprüche einer Majorität der Volksvertreter sich ohne Widerrede zu beugen, nicht beistimmen, sondern erachtet sich als Abgeordneter verpflichtet, gegen eine solche Beeinträchtigung des guten Rechts und der Freiheit der deutschen Volksstämme feierliche Verwahrung einzulegen. —

Durch die Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, ist der Zweck der Berufung der Nationalversammlung, — d. i. gleichartige Verbindung aller Einzelstaaten zu einem engeren Bunde in der Form eines Bundesstaates unerfüllt geblieben, und auf dem bisher betretenen Wege, wie die Ausscheidung Oesterreich's beweist, unerreichbar geworden.

Insofern nun aber die Nationalversammlung das von den Regierungen der Einzelstaaten in Anspruch genommene Recht der Vereinbarung fortwährend ablehnt, und nun sogar droht, durch Zwangsmaaßregeln ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen, hat sie den gesetzlichen Boden ihrer Wirksamkeit verlassen.

An solchen Schritten, wenn auch nur als negirendes Mitglied, ferner Theil zu nehmen, erachtet sich der Unterfertigte auf den Grund seiner Vollmacht nicht für berechtigt, und glaubt, in Folge dessen an den ferneren Verhandlungen der Nationalversammlung sich aller Theilnahme in so lange enthalten zu müssen, bis die Einzelstaaten mit ihren Erklärungen und Bedenken über die Verfassung vollständig gehört, und sofort neue Gegenstände der Thätigkeit der Nationalversammlung in gesetzlicher Zuständigkeit vorliegen werden.

Diesen Weg anzubahnen, ist nicht die Aufgabe dieser Nationalversammlung, welcher, auf das Verfassungswerk beschränkt, weder irgend eine legislative, noch executive Gewalt zusteht, sondern der provisorischen Centralgewalt auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni v. J.

Unter Beziehung auf seinen Antrag in der Sitzung vom 11. April zeigt der Unterzeichnete hiermit seine Abreise nach seinem Wohnorte an, und behält sich alle Rechte aus seiner nicht erloschenen, sondern nur suspendirten Vollmacht bevor.

Frankfurt a. M. den 1. Mai 8149.

In besonderer Verehrung geharrt
eines hohen Präsidiums
gehorsamster
v. Wulffen,
Abgeordneter des Wahlbezirks Wolfstein in Bayern.

Anlage III.

Herr Präsident!

Nachdem die Nationalversammlung ihre ursprüngliche Bestimmung, eine Bundesverfassung für ganz Deutschland zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, mit Wissen und Willen verleugnet, und eine Verfassung mit einem Wahlgesetze projectirt hat, welche, von denjenigen Regierungen, die noch ein Bewußtseyn ihrer Macht und ihrer Ehre haben, verworfen, wenn sie zur Ausführung käme, alle erhaltenden politischen und socialen Principien zerstören, die friedliche Entwicklung und das Glück des Volkes jeder vornehmen und gemeinen Wühlerei preisgeben, Deutschland heillos verstümmeln, das verstümmelte im Innern in Zwietracht erhalten, und nach Außen ohnmächtig machen würde; nachdem, sage ich, die Nationalversammlung von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgefallen, und taub für die Stimme des Rechtes, dem Schwindelgeiste der Meinungen fröhnend, ihr willkührliches Werk, an dessen Dauer sie selbst nicht

glaubt, mit rechtswidrigen Mitteln durchzuführen beschlossen hat; so betrachte ich das Mandat meiner Wähler, welche die alte Treue und das alte Recht höher achten, als die vorübergehenden Täuschungen des Tages, für erloschen, und erkläre hiermit meinen Austrit aus einer Versammlung, der länger anzugehören, Pflicht und Ehre mir verbieten. — Indem ich Sie ersuche, Herr Präsident, die vorstehende Erklärung der Nationalversammlung mittheilen, und in das Protokoll in ihrer heutigen Sitzung aufnehmen zu wollen, verharre ich mit bekannten Gesinnungen.

Frankfurt a. M. den 7. Mai 1849.

Dr Ernst v. Lasaulx,
Abgeordneter für Abensberg in Niederbayern.

Anlage IV.

„Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Ansichtlich der Beschlüsse vom 4. d. M., vermöge deren die Nationalversammlung ihren gesetzlichen Beruf als einer deutschen verfassunggebenden Versammlung durch Vollziehungsacte und Executivmaaßnahme eigenmächtig und unberechtigt erweitert, jedes Verständniß mit den Regierungen zurückweist, welche ihrerseits die Verständigung mit der Nationalversammlung noch nicht abgebrochen, nicht ausgeschlossen hatten, und einen Standpunkt einnimmt, welcher ebenso sehr mit den Grundsätzen, als mit den Verpflichtenen des Unterzeichneten gegen seinen Wahlbezirk im Widerspruche steht, — einen Standpunkt, der die friedliche und gesetzliche Lösung des Verfassungswerkes von da an unausführbar gemacht, und nur dazu dienen kann, mit jedem neuen Schritte den Charakter der Nationalversammlung gewaltsam umzuändern, hält sich der Unterzeichnete, bei dem Wegfall der Bedingungen seines Mandats, nicht mehr für befugt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung weiter Theil zu nehmen, und dieß jetzt um so mehr, nachdem auch die letzte Hoffnung, für ein Gesammtdeutschland hier noch wirksam seyn zu können, mit dem 4. d. M. vollends vernichtet ist, diese Hoffnung, welche den Unterzeichneten auch nach dem 28. März d. J., und selbst nach dem entscheidungsvolle Austritte der österreichischen Abgeordneten aus der Nationalversammlung, bisher in der Paulskirche noch festgehalten hatte. Unter diesen Umständen ist dem Unterzeichneten nach seiner politischen Meinung die parlamentarische Unterwerfung unter die Beschlüsse der Majorität weiterhin unmöglich geworden, und er erklärt hiermit seinen Austritt aus der Nationalversammlung, und ersucht den Herrn Präsidenten, hiervon dieselbe, und das Reichsministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Frankfurt a. M., 6. Mai 1849.

Mit besonderer Verehrung des hohen Präsidiums gehorsamster

Dr. Fr. Seb. Darenberger,
Abgeordneter des neunten oberbayerischen Wahlbezirkes.“

Anlage V.

„Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Da durch das starre Festhalten an der berathenen und beschlossenen Reichsverfassung sowohl der ganze Rechtszustand in den einzelnen deutschen Staaten erschüttert, als auch die legitimsten Sonderinteressen derselben, ohne durch die Nothwendigkeit für die Errichtung eines Bundesstaats bedingt zu seyn, vernichtet werden; — und

da hierdurch weder die vom deutschen Volke ersehnte Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, noch die wirkliche Einheit und Freiheit Deutschland's erreicht wird, sondern vielmehr vorauszusehen ist, daß die unbedingte Annahme der Reichsverfassung nur die völligste Zerreißung Deutschland's und die langwierigste Revolution erst dann zur Folge haben wird, wann das Volk die ihm damit werdende Bescheerung thatsächlich kennen lernt; ferner,

da die jüngsten Beschlüsse nur dahin gehen, die hohe Versammlung zu einem Convente umzugestalten, der die freien Völkerstämme mit dem größten Absolutismus wider die erhaltenen Mandate zu beherrschen sucht; endlich,

da ich unter diesen Verhältnissen der gegenwärtigen Versammlung keine dem Wohle des gesammten deutschen Vaterlandes mehr zuträgliche Wirksamkeit absehe, so lege ich, um mich in keinerlei Weise an einem Nationalunglück durch die etwaigen weiteren conformen Beschlüsse des Hauses betheiligen zu dürfen, mein Mandat hiermit nieder, und bitte, diesen meinen motivirten Beschluß der hohen Reichsversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Frankfurt a. M., 7. Marz 1849.

v. Grundner,
Abgeordneter aus dem Wahlbezirke Ingolstadt.“

Anlage VI.

„Herr Präsident!

Als ich vor länger als acht Wochen Urlaub von der deutschen Nationalversammlung erbat, um, dem mir gewordenen Mandat gemäß, meinen Sitz in der zweiten preußischen Kammer einzunehmen, geschah es in der Hoffnung und mit dem Wunsche, nach Frankfurt zurückkehren zu können, sobald die Umstände es irgend gestatten wollten.

Wenn gleich schon seit meinem Eintritt in die Nationalversammlung die Aufgabe derselben principiell anders auffassend als die große Mehrheit derselben, konnte ich mich doch, so lange es sich im Wesentlichen nur um die Ausarbeitung der Verfassung für den deutschen Bundesstaat handelte, in den meisten Fragen praktisch mit der Mehrheit der Versammlung auf demselben Boden zusammenfinden.

Zu meinem tiefen Bedauern hat sich die Sache seit der Beendigung der Verfassungsberathung anders gestaltet. Die Nationalversammlung hat durch ihre letzten Beschlüsse, wie es mir scheint, die Stellung vollkommen verlassen, in der allein eine heilsame Wirksamkeit für die Neugestaltung Deutschland's für sie liegt; denn nicht nur, daß sie jedes Eingehen in eine Verständigung mit den Regierungen unbedingt von der Hand gewiesen, betrachtet sie sich factisch als alleinige souveräne Obergewalt in Deutschland, und ergreift in diesem Sinne Maaßregeln zur Durchführung der von ihr beschlossenen Verfassung des deutschen Reichs, die nach meiner Anschauung von den in Deutschland noch bestehenden Rechtsverhältnissen, in keiner Weise innerhalb der Competenz derselben liegen, und nothwendig zum Bürgerkrieg, und statt zur Einigung, zur Zerreißung des Vaterlandes führen müssen.

Unter diesen Umständen glaube ich es meinen Wählern und mir selbst schuldig zu seyn, ein Mandat nicht länger zu behalten, in dem ich eine, meinen Hoffnungen für des deut-

schen Vaterlandes Größe, Einheit und Macht entsprechende Wirksamkeit nicht mehr erwarten kann.

Indem ich daher, Herr Präsident, Ihnen hiermit meinen Austritt aus der Nationalversammlung ergebenst anzeige, bitte ich zugleich, derselben davon Kenntniß zu geben.

Putzlar, 3. Mai 1849.

Graf v. Schwerin.

An den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung,
Herrn Simson Hochwohlgeboren
in Frankfurt am Main."

Anlage VII.

"Ich habe darum auf Tagesordnung in Betreff der Beeidigung des Militärs gestimmt, weil darin eine Vollziehungsmaaßregel liegt, die Versammlung damit aus ihrer legislativen Stellung in den Convent übertreten würde.

Frankfurt a. M., 7. Mai 1849.

Gombart."

Anlage VIII.

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie für den Uebergang zur Tagesordrung gestimmt haben, ohne jedoch die Gründe des Ministeriums zu den ihrigen zu machen.

Frankfurt, 7. Mai 1849.

Döllinger. Braun. R. Vogel. Gombart. Sepp. W. Junkmann. Buß. Kahlert. Suchan. Thinnes."

Anlage IX.

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie für den Uebergang zur Tagesordnung aus andern als den vom Reichsministerium angegebenen Gründen gestimmt haben.

Jürgens. Wuttke."

Anlage X.

"An die deutsche Nationalversammlung
zu Frankfurt am Main!

Die sächsische Nation hat gestern in verschiedener Weise durch Abgeordnete aus allen Theilen des Landes die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung vom Könige verlangt. Derselbe hat alle Bitten des Volkes zurückgewiesen.

Nachdem gestern ernste revolutionäre Auftritte hier in Dresden stattgefunden, ist der König heute Morgen mit den Ministern aus Dresden geflüchtet. Für Abwehr der Anarchie, so wie insbesondere zur Aufrechthaltung der vom Volke anerkannten deutschen Reichsverfassung ist eine provisorische Regierung in den Personen der Unterzeichneten eingesetzt worden. Der deutschen Nationalversammlung zeigen wir dieß hiermit an und stellen der provisorischen Regierung Wirken unter deren Schutz.

Dresden, 4. Mai 1849.

Die provisorische Regierung von Sachsen:

Tzschirner, Heubner, Todt."

Zweihundertunddreizehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches, da auf ergehende Aufforderung keine Reclamation erfolgt, für genehmigt erklärt wird.

Der Vorsitzende bringt hierauf

1) den Austritt des Abgeordneten Pfeuffer aus Landshut zur Kenntniß der Versammlung, sodann
2) einen Flottenbeitrag von 100 fl., welche Dr. Rotter aus Stuttgart, Abgeordneter der würtembergischen Kammer, als ungefähren Betrag der Summe übersendet, welche er an Diäten weniger bezogen haben würde, wenn die dortige Kammer auf den Antrag, die Bezüge der Abgeordneten herabzusetzen, eingegangen wäre;
3) eine Reclamation des Abgeordneten Clemens, dahin gehend, die Motiven seines Austritts in dem stenographischen Berichte aufzunehmen; dann
4) eine Interpellation des Abgeordneten Schoder, betreffend die Verhältnisse in der Rheinpfalz, die jedoch auf morgen zurückgelegt werden soll; sodann
5) eine desgleichen, des Abgeordneten Venedey, betreffend die sächsischen Verhältnisse, die wegen Abwesenheit des Interpellanten ebenfalls nicht zur Verlesung kommt.

Mehrere dringliche Anträge werden angezeigt, indessen findet sich, daß das Ministerium eben Sitzung hält. Abgeordneter Umbscheiden verlangt, daß das Ministerium

in das Haus gerufen werde. Bei der hierüber entstehenden Debatte betheiligen sich Hoffbauer, Rüder, Heisterbergk, Plathner, Schmidt aus Löwenberg; inzwischen erscheinen zwei der Herren Minister.

Ueber zwei der eingebrachten dringlichen Interpellationen wird die Dringlichkeitsfrage gestellt; die Aufregung wird so groß, daß der Vorsitzende die Sitzung aufheben muß. Die nächste wird auf Donnerstag verlegt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bauer.

Der Schriftführer:
Kosmann.

Zweihundertundvierzehnte (außerordentliche) Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Nach dem Schlusse der heutigen Frühsitzung hatte Präsident Simson noch angezeigt, daß so eben ein von 110 Abgeordneten unterzeichneter Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung auf 12 Uhr heute vorgelegt sey und demgemäß die nächste Sitzung um 12 Uhr angesetzt wurde.

Nach Eröffnung dieser Sitzung verkündet der Vorsitzende die Austrittserklärung des Abgeordneten Osterrath, und sodann eine Interpellation des Abgeordneten Schoder und Genossen, betreffend den Marsch bayerischer Truppen durch nicht bayerisches Gebiet des Reichs; diese wird auf Befragen für dringlich erklärt, eben so drei weitere, die Verhältnisse in der Pfalz betreffenden Interpellationen von Schlöffel, Umbscheiden, Würth aus Sigmaringen.

Zugleich verkündigt der Präsident einen Antrag von Vogt und Simon von Trier, bezüglich dieser und zweier, die sächsischen Angelegenheiten betreffenden Interpellationen von Erbe und Venedey, welche gleichfalls als dringlich anerkannt und verlesen werden.

Nachdem hierauf der Herr Ministerpräsident v. Gagern und sodann der Reichskriegsminister auf diese Interpellationen geantwortet, verliest Präsident Simson den oben angedeuteten nachstehenden Antrag der Abgeordneten L. Simon und Vogt, der dahin lautet:

„In Erwägung, daß die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz wie in Sachsen die Durchführung der verkündeten Reichsverfassung zum Gegenstande haben; daß aber der Reichsfriede durch Unterstützung dieser Erhebungen gegen die renitenten Regierungen, nicht aber durch Bekämpfung derselben zu bewirken ist; — aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

Die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz und in Sachsen sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu stützen und zu schützen.

Wir beantragen, die dringliche Verhandlung dieses Antrages in der morgigen Sitzung vom 9. Morgens 10 Uhr, und den Schluß der heutigen Sitzung.“

Es werden hierauf noch folgende Anträge verlesen:

a. des Abgeordneten Dietsch:

„In Bezug auf die eben mitgetheilte Erklärung des Reichskriegsministers, welcher gemäß Truppen gegen eine Bevölkerung entsendet werden, welche für die Verfassung sich erhoben hat und dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 4. Mai willige Folge leistet, sich daher in gesetzlichem, nicht aber anarchischem Zustande befindet, und

in Erwägung, daß hiermit der offene Verrath, welchen die Reichsregierung am Vaterlande übt, offenkundig ist, — beschließt die Nationalversammlung:

„Der Reichskriegsminister ist in Anklagestand versetzt.“

b. des Abgeordneten Schmidt von Löwenberg und Genossen:

„In Erwägung, daß die Vorlage des Ministerialprogramms zwar bis Morgen ausgesetzt werden kann, daß aber inzwischen das Blut des Volkes nicht fließen darf;

daß die Bewohner der Rheinpfalz nichts Anderes gethan, als was die Nationalversammlung beschlossen und wozu sie das deutsche Volk aufgefordert hat;

in Erwägung, daß die Centralgewalt den Landesvertheidigungsausschuß der Pfalz durch die Vollmacht des dahin entsandten Reichscommissärs als zu Recht bestehend anerkannt hat;

in Erwägung, daß das Kriegsministerium durch die Entsendung von Truppen zur Unterdrückung jener Bewegung, als einer anarchischen Schilderhebung, (wie es in dem offiziellen Schreiben ausdrücklich heißt) sich des Verraths an Volk und Nationalversammlung schuldig gemacht und die Bewohner der Pfalz der höchsten Gefahr ausgesetzt hat;

in Erwägung, daß zwar das angezogene Gesetz jeder Einzelregierung das Recht einräumt, ihre

Streitmacht möglicher Weise auch zur Unterdrückung der Freiheit zu verwenden, daß eine solche Verwendung jedoch der Centralgewalt nicht zusteht; — aus diesen Gründen beschließt die Nacionalversammlung:

„Das Gesammtministerium hat sofort den Rückmarsch sämmtlicher Reichstruppen aus der Pfalz anzuordnen und durchzuführen."

worauf Abgeordneter Zimmermann aus Stuttgart das Wort nimmt.

Vom Abgeordneten Würth wird als Anlage zu seiner Interpellation eine vidimirte Abschrift einer Verfügung des Herrn Reichskriegsministers überreicht, die verlesen und als Anlage I. diesem Protokolle beigedruckt werden wird. Abgeordneter Rösler übergiebt eine Interpellation, betreffend die Spielbank in Homburg.

Die Dringlichkeit der Anträge des Abgeordneten Dietsch, ebenso des Abgeordneten Schmidt wird abgelehnt, worauf beide Anträge zurückgezogen werden.

Der Antrag des Abgeordneten Simon von Trier wird, hinsichtlich seines Schlußsatzes — auf Schluß und morgende Berathung — zur Abstimmung gebracht, und angenommen, worauf die Sitzung auf morgen 10 Uhr und die Tagesordnung verkündet wurde. Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Kosmann.

Anlage I.

Frankfurt a. M. den 6. Mai 1849.

Das Reichsministerium des Krieges
an das
Commando der Großh. Bad. Truppen
zu Mannheim.

Das Commando der Großherzoglich Badischen Truppen zu Mannheim wird hierdurch ersucht, Angesichts dieses zur Sicherung der Reichsfestung Landau gegen die in der Pfalz ausgebrochene anarchische Schilderhebung, welche diesen wichtigen Grenzplatz ernstlich bedroht, per Eisenbahn eines der beiden dort stehenden badischen Bataillons, mit Zurücklassung der noch ganz dienstunbrauchbaren Recruten und durch Marsch einer Eskadron des dortigen Dragonerregiments nach Landau zu senden und zur Verfügung des dortigen Gouvernements zu stellen, bis dessen Ablösung durch anderweitige Truppen möglich werden wird.

Der Reichskriegsminister
Peucker.

Für die richtige Abschrift.
Mannheim den 7. Mai 1849.
Der Garnisonscommandant.
(LS.) v. Roggenbach, Oberst.

Zweihundertundfünfzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet; die Protokolle der beiden letzten (213. u. 214.) Sitzungen werden durch den Schriftführer Kosmann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Die Interpellation des Abgeordneten Rösler von Oels:

„1) Ist es dem Gesammtreichsministerium bekannt, daß nach dem gestern erfolgten Einmarsch der Reichs-Executionstruppen in Homburg, dem Beschlusse der Nationalversammlung und den Anordnungen des Reichsministeriums zum Trotze, gestern Abend in Homburg abermals die Spielbank eröffnet wurde und daß, dem allgemeinen Gerüchte nach, vornehmlich die Offiziere der Reichs-Executionstruppen an diesem ungesetzlichen Spiele Theil genommen haben?

2) Was beabsichtigt das Reichsministerium zu thun, um seinen Anordnungen bei dem Landgrafen von Homburg und der militärischen Disciplin bei dem Offiziercorps der Reichs-Executionstruppen daselbst Achtung und Gehorsam zu verschaffen?"

wird durch den Reichsjustizminister Mohl sofort erledigt.

Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung wird auf den Antrag des Ministerpräsidenten v. Gagern bei namentlicher Abstimmung mit 221 gegen 133 Stimmen auf die morgende Sitzung ausgesetzt.

In Beziehung auf diese Abstimmung übergiebt der Abgeordnete Biedermann eine Erklärung zum Protokoll, welche demselben (sub. A) angeschlossen wird.

Eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Dietsch an den Kriegsminister:

„Auf den umliegenden Straßen und Plätzen stehen Piquets preußischer und österreichischer Truppen.

Geschieht dies auf Befehl des Reichskriegsministers und zu welchem Zwecke?“

wird durch Letzteren sofort erledigt.

Einem dringlichen Antrag des Abgeordneten Schlöffel:

„In Erwägung, daß auch dem Blinden klar geworden seyn muß, wie die Bewegung im Volke, im Interesse und zur Aufrechthaltung der Volksfreiheit sich äußert;

daß es vor Allem die Pflicht der Vertreter des Volkes ist, dieser Bewegung den möglichsten Vorschub zu leisten;

erklärt die Nationalversammlung, Angesichts der Ereignisse in Dresden, der Pfalz und der von der Centralgewalt auf's Neue verlangten Frist:

die Centralgewalt für Verräther am Vaterlande, entsetzt dieselbe ihres Amtes und wählt sofort einen provisorischen Vollziehungsausschuß von 5 Mitgliedern.“

wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Der Vorsitzende berichtet schließlich, Namens des Bureau's der Versammlung, über die Ausführung der am 4. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse sub II. und III. und macht den Vorschlag, daß bei den hierüber im Gesammtvorstande obwaltenden verschiedenen Ansichten derselbe mit dem Dreißiger-Ausschusse, Zweckes weiterer endlicher Beschlußnahme, zusammentrete, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr geschlossen. Die nächste Sitzung findet am 10. d. M. Morgens 9 Uhr statt.

Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

2) Verhandlungen über den in der ausserordentlichen Sitzung vom 8. Mai a. c. von den Abgeordneten Ludwig Simon und Vogt eingebrachten Antrag.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Bauer.

Der Schriftführer:
A. Sprengel.

Anlage A.

Erklärung.

Bei der dringlichen Lage der Dinge, insbesondere in Sachsen, habe ich für eine Vertagung der Entscheidung über die deshalb zu ergreifenden Maaßregeln nur stimmen können, in Anbetracht dessen, daß ein heut zu fassender Beschluß dennoch nicht zum Vollzug gelangen könnte, bevor der Reichsverweser sich über seine Mitwirkung zu derartigen Beschlüssen bestimmt erklärt hat, so wie in der Zuversicht, daß das Ministerium das für den Augenblick nothwendigste, namentlich die sofortige und energische Zurückweisung der preußischen Intervention in Sachsen, in Gemäßheit seiner neuerlichen Erklärung von sich aus bereits vorgekehrt habe und mit allem Ernst durchführen werde.

Biedermann.

Zweihundertundsechzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 10. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer**, und theilweise Vicepräsident **Reh**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (215.) Sitzung wird vom Schriftführer Sprengel verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Röthig aus Weißholz, Schrott aus Wien, Stieber aus Budissin und Heimbrod aus Sohrau, so wie den Eintritt des Abgeordneten Schubert aus Annaberg, Stellvertreters des Abgeordneten v. Watzdorf, welcher der dreizehnten Abtheilung zugetheilt worden, endlich den Eingang eines Flottenbeitrags von 100 fl. von einer deutschen Frau in Mannheim, an.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben des Abgeordneten Hermann aus München mit, worin derselbe anzeigt, daß sein Name zwar unter den Unterzeichnern eines vom dem Abgeordneten v. Linde zu dem zweiten Berichte des Dreißiger-Ausschusses gestellten Antrages stehe, er jedoch nur diesem Antrage selbst, nicht aber dessen Motiven beipflichten könne.

Der Vorsitzende läßt mit Genehmigung der Versammlung folgenden, durch Herrn Abgeordneten Zell übergebenen Beschluß der am 8. Mai zu Cöln versammelten Verordneten der Städte und Gemeinden der Rheinprovinz verlesen:

„Da die preußische Regierung die zweite Kammer, nachdem dieselbe sich für die unbedingte Annahme der deutschen Verfassung vom 28. März d. J. ausgesprochen hatte, aufgelöst, und ihrer Stimme in den gegenwärtigen entscheidenden Augenblicke beraubt hat, sind die unterzeichneten Verordneten der Städte und Gemeinden der Rhein-

provinz zusammengetreten, um zu berathen, was dem Vaterlande noth thue.

Die Versammlung hat unter dem Vorsitze der Stadtverordneten Zell von Trier und Werner von Coblenz und in Assistenz der Protokollführer, der Stadtverordneten Böcker von Cöln und Blöm I. von Düsseldorf,

beschlossen wie folgt:

1) Sie erklärt, daß sie die Verfassung des deutschen Reiches, wie solche am 28. März d. M. von der Reichsversammlung verkündet worden, als endgültiges Gesetz anerkannt und bei dem von der preußischen Regierung erhobenen Conflicte auf der Seite der deutschen Reichsversammlung steht.

2) Die Versammlung fordert das gesammte Volk der Rheinlande, und namentlich alle waffenfähigen Männer, auf, durch Collectiv-Erklärungen in kleineren und größeren Kreisen seine Verpflichtung und seinen unverbrüchlichen Willen, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten und den Anordnungen der Reichsversammlung Folge zu leisten, auszusprechen.

3) Die Versammlung fordert die deutsche Reichsversammlung auf, nunmehr schleunigst kräftigere Anordnungen zu treffen, um dem Widerstande des Volkes in den einzelnen deutschen Staaten und namentlich auch in der Rheinprovinz jene Einheit und Stärke zu geben, die allein im Stande ist, die wohlorganisirte Gegenrevolution zu Schanden zu machen.

4) Sie fordert die Reichsgewalt auf, die Reichstruppen baldmöglichst auf die Verfassung zu beeidigen und eine Zusammenziehung derselben anzuordnen.

5) Die Unterzeichneten verpflichten sich, der Reichsverfassung durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel in dem Bereiche ihrer Gemeinden Geltung zu verschaffen.

6) Die Versammlung erachtet die Entlassung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, und die Einberufung der Kammern ohne Abänderung des bestehenden Wahlmodus für unbedingt nothwendig.

7) Sie erblickt insbesondere in der jüngst erfolgten theilweisen Einberufung der Landwehr eine unnöthige, den inneren Frieden in hohem Grade gefährdende Maaßregel und erwartet deren sofortige Zurücknahme.

8) Die Unterzeichneten sprechen schließlich ihre Ueberzeugung dahin aus, daß bei Nichtbeachtung des Inhalts dieser Erklärung dem Vaterlande die größten Gefahren drohen, durch die selbst der Bestand Preußens in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung gefährdet werden kann.

Beschlossen am 8. Mai 1849 zu Köln.

(Folgen die Unterschriften.)

Er theilt ferner folgende Zuschrift des Reichsminister-Präsidenten v. Gagern mit:

„Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung dahier:

Wie bereits gestern der hohen Nationalversammlung mitgetheilt wurde, hat das Reichsministerium Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser ein Programm vorgelegt, welches die Regel des Verhaltens des Reichsministeriums zu den bewegungen bestimmen sollte, die zum Zweck der Durchführung der Reichsverfassung in einigen Theilen Deutschland's entstanden sind, und zu Bürgerkrieg und Zerstörung leider geführt haben.

Der Reichsverweser hat diesem Programm seine Genehmigung nicht ertheilt.

Das Ministerinm hat sich dadurch genöthigt gesehen, um seine definitive Entlassung Seine Kaiserliche Hoheit zu ersuchen, und es ist diesem Gesuche heute stattgegeben worden. Der Reichsverweser hat dabei erklärt, daß er ein anderes Ministerium nach seiner Pflicht und Gerechtsame zu bilden sofort versuchen werde. Das Reichsministerium hat nicht versäumt, Sr. Kaiserlichen Hoheit die unmittelbar dringende Nothwendigkeit, ein anderes Ministerium zu bilden, vorzustellen.

Frankfurt den 10. Mai 1849.

(unterz.) H. v. Gagern."

Der Vorsitzende schlägt vor, diese Zuschrift dem Dreißiger-Ausschuß zu überweisen.

Raveaux beantragt:

„Die Reichsversammlung wolle beschließen:

Eine Deputation von 12 Mitgliedern aus ihrem Schooße zu ernennen, um sich die Gewißheit zu verschaffen, daß Se. Kaiserliche Hoheit, der Erzherzog Reichsverweser den festen Willen kund gebe, das Verfassungswerk zur Durchführung zu bringen."

Simon von Trier verlangt, daß zuerst sein und Vogt's Antrag, der auf der heutigen Tagesordnung stehe, in Berathung genommen werde.

Raveaux zieht seinen Antrag vorläufig zurück, und vereinigt sich mit dem von Simon.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringlichen Antrag Wigard's:

„Der Unterzeichnete beantragt:
daß das dem Reichsverweser von dem nunmehr entlassenen Reichsministerium vorgelegte Programm sofort dem Hause vorgelegt werde, um nach Einsicht desselben die weiteren Maaßregeln treffen zu können."

Da die Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrages auch in der Gegenprobe zweifelhaft bleibt, so zieht Wigard seinen Antrag zurück.

Der Vorsitzende zeigt an, daß eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Wigard an das Reichsministerium, in Betreff der sächsischen Angelegenheiten, vorliege; Wigard zieht dieselbe aber in Betracht des inzwischen erfolgten Rücktritts des Ministeriums zurück.

Nachdem Heinrich v. Gagern auf einen Vorwurf L. Simon's geantwortet und erklärt hat, daß das Programm, das dem Reichsverweser vorgelegt worden, nicht

mitgetheilt werden könne, wird zur Tagesordnung, und zwar

I. zur Präsidentenwahl übergegangen. Es werden gewählt:

1) zum Präsidenten Eduard Simson von Königsberg mit 330 Stimmen. Außer ihm erhielten Edel 6 und Reh 1 Stimme. Ein Stimmzettel ward wegen einer, dem Namen beigefügten unpassenden Bezeichnung zurückgelegt;

2) zum ersten Vicepräsidenten Reh aus Darmstadt mit 177 Stimmen. Außer ihm erhielten Eisenstuck 123, Edel 7, Wiedenmann 2 und fünf verschiedene Abgeordnete je eine Stimme.

Nachdem Reh den Präsidentensitz eingenommen, wird

3) die Wahl des zweiten Vicepräsidenten vorgenommen. Es wird Eisenstuck mit 155 Stimmen gewählt. Außer ihm erhalten Widenmann 143, Loewe aus Calbe 3, Edel 3, Schüler von Jena 2 und Stahl 1 Stimme. Auf einem Zettel stand ein unleserlicher Name, und war diese Stimme mithin verloren.

II. Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag von L. Simon und Vogt vom 8. Mai d. J. Der Vorsitzende verliest den bereits gedruckten Antrag:

„In Erwägung, daß die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz wie in Sachsen die Durchführung der verkündeten Reichsverfassung zum Gegenstand haben;

daß daher der Reichsfriede durch Unterstützung dieser Erhebungen gegen die renitenten Regierungen, nicht aber durch Bekämpfung derselben zu bewirken ist; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

Die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz und in Sachsen sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu stützen und zu schützen."

so wie folgende ebenfalls bereits gedruckte Anträge:

1) von M. Mohl:

„Ich beantrage zu dem Antrage von Simon den Zusatz:

1) Die provisorische Centralgewalt hat zum Schutze der deutschen Reichsverfassung ungesäumt ein Reichsheer von den Truppen der Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, zusammenzuziehen;

2) zu demselben Berufe hat dieselbe die schleunigste Organisation und Mobilmachung der Land- und Volkswehren in denselben Staaten zu verfügen."

3) von Nauwerk:

„Alle Volkserhebungen zur Durchführung der Reichsverfassung sind thatkräftig zu stützen und zu schützen."

4) von Nagel von Balingen:

„In Erwägung, daß die in einzelnen Gebietstheilen des deutschen Reiches zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung begonnenen Bewegungen die heiligsten Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes berühren; — beschließt die Nationalversammlung ferner:

Die Hinterbliebenen der in den Kämpfen für die Durchführung der deutschen Reichsverfassung Gefallenen, sowie diejenigen, welche in diesen Kämpfen arbeitsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf Unterstützung von Seiten des deutschen Reiches."

5) von Simens:

„Die Nationalversammlung, einverstanden mit dem vorgelegten Programme des Reichsministeriums, beschließt demgemäß; das Reichsministerium aufzufordern, diejenigen Bestrebungen deutscher Volksstämme, welche, gestützt auf einen gesetzmäßigen Gebrauch der in der Reichsverfassung gewährten Grundrechte, die Bewirkung der Anerkennung der Reichsverfassung zum Ziele haben, auf jede nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 zulässige Weise zu stützen und zu schützen."

und

6) von v. Reden:

„In Erwägung, daß die Reichsversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. April und 4. Mai d. J. die gesetzliche Mitwirkung des Volks zur Durchführung der Reichsverfassung in Anspruch genommen hat, indem sie die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk aufgefordert hat, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen;

in Erwägung, daß der Widerstand einzelner Regierungen gegen die zu Recht bestehende Reichsverfassung und die sehr allgemein für dieselbe ausgesprochenen Sympathien des deutschen Volkes in einigen Theilen Deutschland's zu Versuchen gewaltsamer Unterdrückung geführt hat oder vorzuschreiten droht;

in Erwägung, daß derartige Maaßregeln, welche ebenso verwerflich sind, als anarchische Bestrebungen von unten, den Reichsfrieden gestört haben, oder bedrohen, dessen Bewahrung nach oben wie nach unten, durch Gesetz vom 28. Juni 1848, alleinige Berechtigung und Verpflichtung der provisorischen Centralgewalt ist;

in Erwägung, daß die gesetzliche Berechtigung der provisorischen Centralgewalt, sowohl — „als vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, als zur Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht" — die Anwendung jedes innerhalb dieser Grenzen liegenden Mittels zur Herstellung des Reichsfriedens gestattet; —

aus diesen Gründen beschließt die Reichsversammlung:

1) Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten.

2) Neben Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volks und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen.

Die provisorische Centralgewalt ist zur Ausführung dieser Beschlüsse aufzufordern."

Er verliest ferner folgenden Zusatzantrag von Schüler von Jena:

"Jeder regierende deutsche Fürst, welcher sich der Einführung der Reichsverfassung mit Waffengewalt entgegenstellt oder ohne Autorisation der Centralgewalt Truppen in die Länder sendet, welche sich für die Reichsverfassung erhoben haben, ist seines Thrones verlustig zu erklären."

Ferner: "Die deutschen Truppen, welche zu Bekämpfung der Anhänger der Reichsverfassung ohne Autorisation der Reichsgewalt entsendet werden, haben diesen Befehlen keinen Gehorsam zu leisten, und werden in so weit von dem, ihren Fürsten geleisteten Diensteide entbunden."

sodann folgenden Verbesserungsantrag von G. Beseler und Genossen:

"1) In Erwägung, daß es die Aufgabe der Centralgewalt ist, die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

2) in Erwägung, daß die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. April und 4. Mai d. J. die unzweideutige Absicht zu erkennen gegeben hat, die Reichsverfassung durch alle, dem Volkswillen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel, nicht durch Gewaltmaaßregeln, in's Leben zu führen;

3) in Erwägung, daß die von einzelnen Regierungen versagte Anerkennung der Reichsverfassung, unter gleichzeitiger Auflösung oder Vertagung der Volksvertretung, bewaffnete Volkserhebungen und offenen Aufstand hervorgerufen hat;

4) in Erwägung, daß die Durchführung der Reichsverfassung als eine allgemeine deutsche Angelegenheit betrachtet werden muß, und deßhalb bei einer dadurch herbeigeführten gewaltsamen Störung des Rechtszustandes in einem deutschen Staate nicht die Regierung eines andern Einzelstaates für sich, sondern nur die Centralgewalt einzuschreiten befugt ist;

5) in Erwägung, daß das ohne Autorisation der Centralgewalt erfolgte Einschreiten einer Macht, welche selbst zur Zeit die Reichsverfassung nicht anerkannt hat, das Mißtrauen und die Erbitterung über den andauernden Widerspruch einzelner Regierungen gegen die Anerkennung der Reichsverfassung nothwendig steigern muß;" —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung, die Centralgewalt aufzufordern:

1) jeder Störung des Reichsfriedens, von woher sie auch komme, zu begegnen und demgemäß einen gewaltsamen Angriff gegen die Regierungen mit aller Kraft zurückzuweisen und gestörte Ordnung wieder herzustellen; dagegen aber auch, zur Vermittelung eines dauernden Friedenszustandes, mit gleicher Kraft und allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu dringen, daß dem gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen in Bezug auf die Anerkennung der Reichsverfassung die ihm gebührende Geltung nicht länger verweigert werde;

2) jedem Eingriff von Seiten eines Einzelstaates in die Befugnisse der Centralgewalt, namentlich auch dem militärischen Einschreiten eines Staates in andere deutsche Staaten, ohne Autorisation der Centralgewalt, mit Entschiedenheit entgegen zu treten."

und endlich folgenden motivirenden Zusatzantrag von Roßmäßler und Genossen zu dem Antrage von Nagel aus Balingen:

"In Erwägung, daß die in mehreren Theilen des deutschen Reichsgebietes zum Zwecke der Durchführung der deutschen Reichsverfassung begonnenen Bewegungen die heiligsten Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes berühren; — beschließt die Nationalversammlung ferner:

Die Hinterbliebenen der in den Kämpfen für die Durchführung der deutschen Reichsverfassung Gefallenen, so wie Diejenigen, welche in Folge dieser Kämpfe arbeitsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf Unterstützung von Seiten des deutschen Reichs."

Die Rednerliste wird verlesen. L. Simon zieht seinen und Vogt's Antrag zurück, und vereinigt sich mit dem Antrage von Reden's. Auch Schüler nimmt seinen Antrag noch zur Zeit zurück. Die Discussion beginnt und es erhalten nacheinander Zimmermann von Stuttgart und Grävell das Wort. Siemens zieht seinen Antrag gleichfalls zurück.

Die Discussion wird geschlossen und es erhält, für den Antragsteller, Vogt das Wort. Nachdem er geendet, erhält der Antrag von M. Mohl die genügende Unterstützung. Der von Nauwerk wird zurückgezogen. Nach geordneter Fragestellung wird zur namentlichen Abstimmung über den Reden'schen Antrag geschritten und derselbe mit 188 gegen 147 Stimmen angenommen. Neun Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. In Betreff dieser Abstimmung werden die dem Protokoll als Anlagen A und B beiliegenden Erklärungen von Simson und Genossen und von Raumer aus Dinkelsbühl zu Protokoll gegeben.

Der oben eingerückte Antrag von M. Mohl wird in gewöhnlicher Abstimmung verworfen, der von Nagel vorläufig zurückgezogen.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringenden Antrag von Umbscheiden und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt, dem Erzherzog-Reichsverweser durch eine aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählte Deputation von 12 Mitgliedern durch abschriftliche Zustellung Kenntniß von dem eben gefaßten Beschlusse zu geben;

die Deputation hat sich unmittelbar nach der sofort zu vollziehenden Wahl ihrer Sendung zu unterziehen und die Erwiederung des Erzherzog-Reichsverwesers auf die Frage entgegenzunehmen,

ob derselbe zum sofortigen Vollzuge dieser Beschlüsse bereit ist;

die Nationalversammlung erklärt die gegenwärtige Sitzung permanent, bis die Antwort des Erzherzog-Reichsverwesers eingetroffen ist.“

mit welchen sich Raveaux vereinigt, und daher seinen früher gestellten Antrag gänzlich zurückzieht. Die Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrags durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleib auch in der Gegenprobe zweifelhaft. Es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt, und die Zählung ergiebt, daß die Dringlichkeit des Antrags mit 169 gegen 162 Stimmen anerkannt ist. Der Vorsitzende verliest folgenden Verbesserungsantrag Schorn's zum Antrage Umbscheiden's:

„Die Wahl der Deputation geschieht durch das Bureau.“

Es sprechen Biedermann und Umbscheiden, welcher sich mit dem eben eingerückten Schorn'schen Verbesserungsantrag einverstanden erklärt.

Der Vorsitzende verliest folgende Verbesserungsanträge:

von Eckert und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, sofort eine Deputation von 12 Personen zu ernennen und zu beauftragen, sich sofort zu dem Herrn Erzherzog-Reichsverweser zu begeben, und denselben zu ersuchen, Angesichts der dem Vaterlande drohenden Gefahren noch heute ein Ministerium zu ernennen.“

und von Gravenhorst:

„Die Deputation hat den Herrn Erzherzog-Reichsverweser um Antwort auf die Frage zu ersuchen, ob er geneigt sey, in Anbetracht der dringlichen Sachlage sobald als irgend möglich ein Ministerium zu bilden, welches sich der Ausführung der beschlossenen Maaßnahmen unterzieht.

Bis zur erfolgten Antwort bleibt die heutige Sitzung permanent.“

Mit dem letzteren Antrage vereinigen sich L. Simon und Umbscheiden. Der vereinigte Antrag von Umbscheiden, Raveaux, Schorn und Gravenhorst, also lautend:

„Die Nationalversammlung beschließt durch eine aus ihrer Mitte, durch das Büreau gewählte Deputation dem Erzherzog-Reichsverweser durch abschriftliche Zustellung Kenntniß von dem (auf Antrag von Reden's) eben gefaßten Beschlusse zu geben. Diese Deputation hat zugleich den Herrn Erzherzog-Reichsverweser um Antwort auf die Frage zu ersuchen, ob er geneigt sey, in Anbetracht der dringlichen Sachlage, sobald als irgend möglich, ein Ministerium zu bilden, welches sich der Ausführung der beschlossenen Maaßnahmen unterzieht. Bis zur erfolgten Antwort bleibt die Sitzung permanent.“

wird angenommen, und das Bureau zieht sich zur Wahl der Commission zurück. Nach Verlauf einer Viertelstunde erscheint das Bureau wieder, und verkündet die Wahl folgender 12 Mitglieder:

Löwe von Calbe. Raveaux. L. Simon. Zell. Kirchgeßner. v. Reden. Hollandt. Claussen. Hallbauer. Rössler von Wien. Eckert und Jucho.

Kurz nach 4½ Uhr tritt die Deputation in die Versammlung ein, und, Namens derselben, erstattet deren Sprecher, Abgeordneter Raveaux folgenden Bericht:

„Nachdem die Deputation den Erzherzog-Reichsverweser verlassen hatte, ist sie zugleich zusammengetreten und hat dessen Antworten, soweit dies möglich war, wörtlich aufzuzeichnen gesucht.“

Das Ergebniß ist folgendes:

Der Sprecher der Deputation, Abgeordneter Raveaux, theilte dem Reichsverweser den von der Versammlung gefaßten Beschluß unter wörtlicher Vorlesung mit.

Der Reichsverweser antwortete:

„Nach dem Gesetze und dem constitutionellen Gebrauche steht der Reichsverweser in keiner directen Beziehung zur Nationalversammlung, sondern nur durch ein verantwortliches Ministerium. Daß das bisherige interimistische Ministerium abgetreten ist, ist richtig, aber erst heute Morgen. Deshalb habe ich noch kein neues bilden können. Das zu bildende Ministerium wird der Nationalversammlung meine Antwort auf die mir überreichten Beschlüsse mittheilen.“

Auf die Frage des Sprechers: Ob Se. Kaiserliche Hoheit geneigt sey, ein Ministerium zu bilden, welches die Verfassung und die mitgetheilten Beschlüsse durchzuführen übernehme? — erwiederte der Reichsverweser:

„Ich werde ein Ministerium bilden, das nach meiner Ansicht den Bedürfnissen der Zeit gemäß handeln wird.“

Auf die fernere Bemerkung: daß die Zeit dränge, und daß bei längerer Ungewißheit über die Stellung der Centralgewalt zur Reichsverfassung und deren Durchführung die Gefahren immer größer würden; erwiederte der Reichsverweser:

„Ich habe nie gesäumt; ich bin ein alter Soldat; ich werde rasch handeln. Ich kenne meine Pflicht gegen das Vaterland und werde Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten.“

Auf die Entgegnung: man sey überzeugt, daß Se. Kaiserliche Hoheit die Ordnung und Ruhe nach Unten aufrecht erhalten werde, aber die Ruhe und Ordnung sey jetzt durch die Fürsten, welche die Verfassung nicht anerkennen wollen, gestört, und gegen diese Störung seyen die betreffenden Beschlüsse ebenfalls gerichtet; und man wünsche Gewißheit darüber zu erhalten: ob das zu ernennende Ministerium auch bestimmt sey, in letzterem Sinne zu wirken? — erwiderte der Reichsverweser:

„Das sind Principien. Sie handeln nach Ihren, ich nach meinen; darüber können wir hier keine Polemik führen.“

Auf die schließlich dringende Anfrage mit Hinweisung auf die Gefahr des Augenblickes: bis wann das Ministerium spätestens ernannt seyn könnte? — erfolgte die Antwort:

„Das kann ich nicht sagen. Es kann in 3 Minuten, in 3 Stunden, vielleicht auch in 3 Tagen

geschehen. Verlassen Sie sich darauf, daß ich meine Pflicht thun werde als redlicher Mann."

(gez.) Raveaux. v. Reden. Hollandt. Kirchgeßner. Claussen. Löwe aus Calbe. Zell. Jucho. Hallbauer. Eckert. Rössler aus Wien."

L. Simon begehrt das Wort, um in Bezug auf den eben verlesenen Bericht einen Antrag zu stellen. Vorher theilt der Vorsitzende der Versammlung folgenden dringlichen Antrag von Spatz und Genossen mit:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Die Antwort des Reichsverwesers auf die an ihn in Folge des heutigen Beschlusses gerichtete Anfrage wird dem Dreißiger-Ausschusse überwiesen, um in der morgigen Sitzung Vorlagen zu geeigneter Beschlußfassung zu machen;

2) der Dreißiger-Ausschuß hat sofort zusammen zu treten und bis zur morgigen Sitzung in Permanenz zu bleiben, auch provisorisch diejenigen Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen, welche nach Lage der Sache nothwendig werden könnten."

Der Antrag wird für dringlich erkannt.

Der Vorsitzende verliest folgende weiter eingereichte dringliche Anträge:

1) von Goltz:

"Es wird beantragt, zu beschließen:

1) daß der Dreißiger-Ausschuß beauftragt werde, bis Morgen zur Sitzung über den Bericht der Deputation der Versammlung Vorlagen zur Beschlußnahme zu unterbreiten;

2) daß der Dreißiger-Ausschuß ermächtigt werde, falls der Erzherzog-Reichsverweser nicht binnen drei Stunden ein zur Ausführung des heute gefaßten Beschlusses bereites Ministerium ernennen sollte, sich der Ausführung gedachten Beschlusses vorläufig und so lange zu unterziehen, bis ein neues, zur vollständigen Durchführung bereites Ministerium ernannt ist."

2) von Wedekind und Genossen:

"Nachdem in der 197. Sitzung vom 29. März c. der Nationalversammlung amtlich mitgetheilt worden, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser sich bestimmt finde, die Würde eines Reichsverwesers zurückzulegen, und daß Hochderselbe wünsche, sobald als es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen könne, sich als den Pflichten seines Amtes enthoben betrachten zu können (cf. Nr. 198 der stenogr. Berichte pag. 6097 und 6098. — Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers von 28. März c.) erklärt die Nationalversammlung:

in Betracht, daß dieser Zeitpunkt jetzt eingetreten:

"Die Nationalversammlung nimmt die unterm 28. März c. bedingt eingegebene Resignation Sr. K. Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers hiemit an, und erstattet demselben den Dank des Vaterlandes für die bisherige Handhabung Seines hohen und schwierigen Amts und beraumt zur Wahl eines neuen Reichsverwesers Sitzung auf morgen früh 10 Uhr an."

3) Von Wesendonck:

"In Erwägung, daß der Reichsversammlung bei dem Abgang des Ministeriums, beziehungsweise der oben mitgetheilten Antwort des Herrn Reichsverwesers vorläufig keine Executivgewalt zur Seite steht;

in Erwägung, daß sie aber dieser Executive zu eignem Schutze sowohl als zur Durchführung der Verfassung um so mehr bedarf, als die letztere durch Waffengewalt bekämpft wird.

Aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) So lange der Herr Reichsverweser ein neues Ministerium nicht ernannt hat, haben fünf von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit zu wählende Reichstagsmitglieder für die Ausführung der Beschlüsse der Nationalversammlung zu sorgen;

2) die Nationalversammlung stellt sich und die Verfassung unter den Schutz des deutschen Volkes in und außer der Armee."

4) Von v. Soiron:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Antwort des Reichsverwesers an den Dreißigerausschuß zu verweisen, um in der Morgen auf 9 Uhr anzuberaumenden Sitzung darüber zu berichten."

5) Von Rösler von Oels:

"Die Nationalversammlung beschließt, Sr. K. Hoheit dem Reichsverweser sofort durch dieselbe Deputation ihre Erklärung zuzusenden:

daß kein Ministerium das Vertrauen und die Unterstützung der Nationalversammlung und des deutschen Volkes zu erwarten habe, welches nicht sich zur Durchführung der Verfassung und namentlich auch der heutigen Beschlüsse von vornherein verpflichte."

Es erhält hierauf L. Simon von Trier das Wort, und unterstützt die Anträge, welche die Ueberweisung des Berichts an den Dreißigerausschuß wollen, um in der morgenden Sitzung darüber zu berichten. Nachdem noch Wedekind seinen Antrag begründet, wird die Debatte geschlossen.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über den Antrag von Soiron abzustimmen. Gegen diesen Vorschlag erheben Löwe von Calbe und Goltz Widerspruch, Ersterer nur in so weit, als dem bereits als dringlich erkannten Antrag von Spatz und Genossen dadurch die Dringlichkeit nicht entzogen werden könne, und Letzterer in Bezug auf seinen eignen Antrag und diejenigen anderen Anträge, welche sofortige Beschlußfassung verlangen. Goltz, Wesendonck, Rösler von Oels und Wedekind nehmen indeß ihre betreffenden Anträge unter der Voraussetzung zurück, daß sie dem Dreißigerausschuß überwiesen werden.

Der Antrag:

"Den Bericht der Deputation und die sämmtlichen gestellten Anträge dem Dreißigerausschuß zu überweisen, um in der morgenden Sitzung darüber zu berichten."

wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringlichen Antrag von Schlöffel und Genossen:

"In Erwägung:

daß in gegenwärtigem Augenblicke eine Behörde zur Ausführung der endgültig beschlossenen Verfassung dringend nothwendig;

daß der Erzherzog-Reichsverweser nach seiner heutigen Erklärung hierzu nicht bereit ist, erklärt die deutsche constituirende Nationalversammlung, den Reichsverweser Erzherzog Johann als Feind des deutschen Volkes, und beschließt:

dessen Entsetzung von der Würde als Reichsverweser und an dessen Stelle die Ernennung eines, der Nationalversammlung verantwortlichen provisorischen Vollziehungsausschusses von fünf Mitgliedern."

Der Antrag wird nicht für dringlich erkannt.

Der Vorsitzende schlägt vor, die morgende Sitzung um 12 Uhr zu beginnen. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch, und die nächste Sitzung wird daher auf morgen 12 Uhr festgesetzt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß Abgeordneter Wesendonck verlange, daß der Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der Reichsminister auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde.

Wesendonck zieht diesen Antrag aber wieder zurück. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 5½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Freitag den 11. Mai 1849, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Dreißigerausschusses über den heute erstatteten Bericht der Deputation an den Reichsverweser und über die auf diesen Bericht bezüglichen Anträge.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Bauer.
Reh.

Der Schriftführer:
Jucho.

Anlage A.

Da wir für Pflicht halten, die Centralgewalt nochmals in die Lage zu setzen, parlamentarisch zu regieren, ohne sie auf ein, nun einmal von ihr verworfenes Programm zurückzudrängen — wie das durch Annahme des Beseler'schen Amendements geschähe —, gleichwohl in Uebereinstimmung mit unsern politischen Ansichten nicht „alle zu Gebote stehenden Mitteln" daurch unser Votum sanctioniren können: so haben wir uns der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten v. Reden enthalten.

Simson aus Stargardt. Anz. Behnke aus Hannover. Rüder. Schirmeister.

Anlage B.

Erklärung.

Obwohl ich vollkommen mit dem Antrage des Abgeordneten v. Reden in so fern einverstanden bin, als derselbe das Auftreten der preußischen Regierung gegen die Bewegung in Sachsen als Reichsfriedensbruch bezeichnet, und die Bestrebungen des Volkes zur Durchführung der Reichsverfassung billigt, so habe ich doch gegen denselben gestimmt, weil durch ihn das Volk zu Erhebungen veranlaßt werden kann, im Vertrauen auf die „der Centralgewalt zu Gebote stehenden Mittel" und auf „den Schutz" derselben gegen Zwang und Unterdrückung. Da mir aber solche Mittel nicht vorhanden und somit der in Aussicht gestellte Schutz unmöglich zu seyn scheint, so kann ich es nicht auf mein Gewissen nehmen, das Volk zur Erhebung aufzufordern, ohne ihm dabei ehrlich den Mangel an Hülfsmittel und somit die Aussicht zu eröffnen, daß Jedermann bei jeder Erhebung bereit seyn muß, Gut und Blut nicht nur auf dem Papier, sondern in der That und Wahrheit zu opfern.

Raumer, Abgeordneter für Dinkelsbühl.

Zweihundertundsiebenzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Reh.**

Die Sitzung wird um 12 Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorhergehenden (216.) Sitzung. Dasselbe wird, ohne daß sich eine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß Präsident Simson durch Erkrankung auf längere Zeit verhindert sey, das Präsidium zu führen und deßhalb den Entschluß gefaßt habe, sein Amt niederzulegen, jedoch auf mehrfältiges Andringen von diesem Entschlusse wieder abgegangen sey.

Es wird sodann ein Schreiben des Präsidiums der würtembergischen Kammer der Abgeordneten an das Präsidium der deutschen Nationalversammlung vom 9. Mai 1849,

betreffend die Mittheilung mehrerer gefaßten Beschlüsse, die sich auf die Durchführung der Reichsverfassung beziehen, verlesen.

Dasselbe bildet Anlage A. dieses Protokolls.

Der Vorsitzende bringt eine Reihe von Adressen und Petitionen, auf die Festhaltung an der deutschen Reichsverfassung sich beziehend, zur Anzeige.

Der Vorsitzende bringt ferner zur Kenntniß der Versammlung, daß die Herren Czörnig, Plehn, Kosmann, Scheller, Nizze, Raumer aus Berlin, Tannen, Gysae, Löper, Kratz, Roeder, Stavenhagen und Schultze aus Potsdam ihr Mandat niedergelegt haben.

Zimmermann aus Spandow verlangt, daß die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einberufen werden, wie es bisher geschehen.

In Folge der Erklärung des gewesenen Ministerpräsidenten v. Gagern, daß das abgetretene Ministerium die laufenden Geschäfte unter Verantwortlichkeit fortführe, werden die Austrittserklärungen wegen Einberufung der Stellvertreter demselben überwiesen.

Es wird dann folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten v. Reden verlesen:

„In Erwägung, daß aus dem Vortrage des Handelsministers am 30. April d. J. auf die Interpellation des Abgeordneten v. Reden, die Wirksamkeit der Marineabtheilung des Reichsministeriums betreffend, hervorgeht, (Seite 14), daß, nach günstigster Berechnung, die Marineverwaltung nur bis Mitte des Sommers aus den ihr zur Verfügung gestellten Geldmitteln und zwar nur die laufenden Ausgaben wird bestreiten können;

in Erwägung, daß der rechtzeitige Eingang eines Theils der rückständigen Matrikularbeiträge, welchen die Marineverwaltung als Einnahme in Rechnung bringt, unter den jetzigen Zeitverhältnissen keineswegs zu erwarten ist, der Geldbedarf also schon früher vorhanden seyn wird;

in Erwägung, daß die einstweilige Bestreitung dieses Geldbedarfs aus anderen Kassen augenblicklich nicht möglich ist;

in Erwägung, daß die geringste Stockung im Geschäftsgange der Marineverwaltung unberechenbare Nachtheile haben würde; —

beantrage ich, die verfassunggebende Reichsversammlung wolle beschließen:

1) Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 19 der Reichsverfassung und auf Grund der §§. 48 bis incl. 51 derselben, sowie des Gesetzes vom 28. Juni 1848 werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kriegsmarine Anweisungen, auf die Reichskasse lautend, dem Inhaber nach sechs Monaten vom Tage der Ausstellung, sammt 5 Prozent Zinsen zahlbar, mit Bezugnahme auf diesen Beschluß ausgegeben;

2) die Ausgabe dieser Marineanweisungen geschieht zum Zwecke des einstweiligen Ersatzes desjenigen Theils der, durch Beschluß der Reichsversammlung vom 14. Juni 1848 für die Kriegs-Marine bewilligten Summe von 6,000,000 Rthlr. Crt., welcher für jetzt nicht hat herbeigezogen werden können; mithin darf der Nennwerth des Kapitals der auszugebenden Anweisungen den Betrag der von obiger Summe rückständig gebliebenen Matrikularbeiträge nicht übersteigen;

3) zur Rückzahlung werden zunächst diese Matrikularsteuerrückstände verwendet; sollten jedoch dieselben zur Zeit der Fälligkeit noch nicht verfügbar geworden seyn, sind sonstige Geldmittel der Reichskasse dazu zu benutzen;

4) für die Rückzahlung der Marineanweisungen, sammt Zinsen haftet, außer der Reichskasse und deren Einnahmequellen, das gesammte Kriegsmarine-Eigenthum des Reichs;

5) die provisorische Centralgewalt wird mit Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt und zugleich ermächtigt, unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums, jede zur bestmöglichen Verwerthung der Marineanweisungen erforderliche Maaßregel zu treffen.“

Dieser Antrag wird dem Finanzausschusse zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Der Vorsitzende verliest ein, ihm inzwischen von dem Abgeordneten Löwe aus Calbe übergebenes Schreiben des Präsidenten Eduard Simson, worin derselbe Krankheitshalber sein Amt niedergelegt. Der Inhalt des Schreibens ist folgender:

„Eine abermalige Verschlimmerung meines Gesundheitszustandes, welche seit gestern Abend eingetreten ist, giebt mir die Ueberzeugung, daß ich im günstigsten Falle erst in Wochen wieder zu der Frische gelangen könnte, ohne die sich das Präsidium dieser hohen Versammlung niemals, am wenigsten in Tagen, wie die gegenwärtigen, gewissenhaft und mit Erfolg führen läßt. Ich sehe mich daher zu meinem tiefen Bedauern verpflichtet, auf das Amt zu verzichten, mit welchem das Vertrauen der hohen Versammlung mich abermals hat bekleiden wollen, und die auf mich gefallene Wahl mit dem tiefsten und bewegtesten Danke für alles Wohlwollen abzulehnen, dessen die hohe Versammlung mich in so reichem Maaße, während der Dauer meiner Amtsführung hat theilhaftig werden lassen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1849.“

Der Vorsitzende ersucht in Folge dieses Schreibens einen der abgetretenen Vicepräsidenten um seine Mitwirkung bei Führung des Präsidiums und erklärt, daß er auf eine der nächsten Sitzungen die Wahl eines neuen Präsidenten setzen werde.

Bevor auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich „die Berathung über den Bericht des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den gestern erstatteten Bericht der Deputation an den Reichsverweser und über die auf diesen Bericht bezüglichen Anträge“ (Beil. A.), übergegangen wird, zeigt der Abgeordnete Raveaux an, daß der Erzherzog Reichsverweser durch sein Sekretariat den gestern erstatteten Bericht über die mit ihm gepflogene Unterredung als getreu anerkannt habe.

Schriftführer Jucho verliest hierauf den Antrag der Majorität des Ausschusses, der also lautet:

„Die Nationalversammlung, in Anbetracht der drohenden Verhältnisse, beschließt:

1) Die Mitglieder der Nationalversammlung schwören in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden feierlichen Sitzung den Eid auf die Reichsverfassung;

2) den Reichsverweser aufzufordern, die Verfassung ebenfalls zu beschwören;

3) die deutschen Regierungen aufzufordern, die Beamten, Militär und Bürgerwehr sofort auf die Reichsverfassung und die sie durchführende Reichsgewalt beeidigen zu lassen;

4) diejenigen deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, aufzufordern, ihre bewaffnete Macht zum Behuf der Bildung eines Reichsheeres der Nationalversammlung zur Verfügung zu stellen;

5) eine neue Deputation von 12 Mitgliedern, welche das Bureau bezeichnet, zu beauftragen, sich sofort zum Reichsverweser zu begeben, und die Antwort auf die Frage entgegenzunehmen, ob nunmehr das neue Ministerium gebildet sey. — Die Nationalversammlung gewärtigt in permanenter Sitzung die Berichterstattung der Deputation, um dann weiter zu beschließen, was der Lage der Sache angemessen ist."

Auf Verlangen giebt der Abgeordnete Hagen, als Berichterstatter der Majorität, die Namen derjenigen Ausschußmitglieder bekannt, aus denen die Majorität besteht.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein erstattet hierauf, Namens der Minorität, einen Bericht, dessen Antrag auf Tagesordnung geht und der als Anlage B. diesem Protokolle beiliegt.

Auf mehrseitiges Verlangen verliest der Abgeordnete Spatz die Namen derjenigen Ausschußmitglieder, die für den Minoritätsantrag gestimmt haben.

Die Abgeordneten Spatz, Tafel und Genossen überreichen folgenden Zusatz- und Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage der Majorität des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Daß die Mitglieder der Nationalversammlung den Eid in der durch §. 113 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form leisten, nämlich:

„Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!"

Der Abgeordnete v. Hermann stellt noch nachstehenden Verbesserungsantrag:

„In Erwägung, daß die Mitwirkung der Centralgewalt bei Errichtung der Reichsverfassung ausgeschlossen ist;

in Erwägung, daß der Abschnitt vom Reichsoberhaupte, nachdem der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen abgelehnt hat, unausführbar geworden;

in Erwägung, daß die Durchführung der Reichsverfassung nur demjenigen möglich ist, dem die ganze Gewalt zusteht, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte ertheilt hat;

in Erwägung, daß außer dem Abschnitte vom Reichsoberhaupte auch einige andere Bestimmungen der Reichsverfassung der Revision bedürfen und daß es an sich zweckmäßig, gegenüber der österreichischen Regierung aber dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 13. Januar d. J. entsprechend ist, bei solcher Revision die Vorschläge der Einzelstaaten zu berücksichtigen:

beschließt die Nationalversammlung:

1) dem Erzherzog-Reichsverweser wird die Gewalt des Reichsoberhauptes nach den Bestimmungen der Reichsverfassung provisorisch übertragen;

2) er beginnt die Reichsregierung nach der Verfassung vom Tage der Uebernahme dieser Gewalt an;

3) der von ihm zusammen zu berufende Reichstag hat in Bezug auf Verfassungsänderungen das Recht einer constituirenden Versammlung;

4) die Einzelstaaten sind befugt, ihm Vorschläge über Abänderungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zu machen;

5) sobald die definitive Reichsregierung nach den Beschlüssen des Reichstags über das Reichsoberhaupt constituirt ist, legt der Reichsverweser die Gewalt des Reichsoberhauptes nieder."

Es sprechen hierauf für den Antrag der Majorität: Welcker und Raveaux, gegen denselben: Eisenmann, Waitz und Hermann.

Es wird der Schluß der Discussion beantragt, vorher werden aber noch zwei, während der Debatte, eingelangte Anträge zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

1) der Antrag des Abgeordneten Zell:

„Ich beantrage: die Versammlung beschließt, bis Morgen früh 9 Uhr der Bildung eines Ministeriums entgegenzusehen, um dann im Sinne der gestrigen Beschlüsse und zu deren Ausführung die weiteren Maaßregeln zu nehmen."

2) der Antrag von Backhaus und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's, einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr, ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung zu verpflichten;

2) die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigner Bewegung danach vorgeschritten wird."

Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Zell zieht seinen Antrag zurück.

Die Versammlung beschließt hierauf mit Stimmenmehrheit, daß Wernher von Nierstein, obgleich er mittlerweile aus dem Ausschuß ausgetreten, den Antrag der Minorität als Berichterstatter vertheidige.

Abgeordneter Hagen spricht, als Berichterstatter der Majorität, für den Antrag derselben.

Der Vorsitzende zeigt, bevor er zur Abstimmung schreitet, an, daß der Abgeordnete Hollandt den Antrag des Abgeordneten Zell nach dem Schlusse der Debatte wieder aufgenommen habe. Die Wiederaufnahme wird nach kurzer Discussion, wobei sich Zell, Biedermann und Wesendonck betheiligen, zugestanden.

Ferner verliest der Vorsitzende noch folgenden Antrag des Abgeordneten Hollandt:

„Wir tragen in Erwägung der Verschiedenartigkeit der vorliegende Anträge und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes auf Vertagung der Abstimmung bis morgen an.“

Plathner hat sich die namentliche Abstimmung für alle Anträge vorbehalten. Es erhebt sich hierfür die hinreichende Anzahl von Mitgliedern.

Nachdem die Fragestellung richtig gestellt ist, wird der von Hollandt wieder aufgenommene Antrag von Zell zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Der zweite Antrag von Hollandt auf Vertagung der Abstimmung bis Morgen wird mit Stimmenmehrheit angenommen, wodurch die weitere Abstimmung für heute unterbleibt.

Der Vorsitzende bringt dann eine von Simon von Trier überreichte dringliche Interpellation in Bezug auf das Einrücken von Truppen in Frankfurt a. M. und das angebliche Verbot des Tragens gewisser Abzeichen zur Anzeige. Die Dringlichkeit wird zugestanden.

Der abgetretene Ministerpräsident v. Gagern bemerkt, daß er diese Interpellation dem Kriegsminister zur Beantwortung übergeben werde, und erklärt vorläufig, daß ihm von einer Vermehrung der Truppen in Frankfurt und von einem Verbote des Tragens von Abzeichen nichts bekannt sey.

Der Vorsitzende zeigt dann noch an, daß die Herren Waitz, Droysen, Wernher von Nierstein, Fischer von Jena, Plathner, Stahl, Detmold, Reichensperger aus dem Dreißigerausschusse ausgetreten sind und ladet die betreffenden Abtheilungen ein, die Ergänzungswahlen für die Ausgetretenen vorzunehmen. Hiermit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen, Samstag den 12. d. M. Morgens 9 Uhr, anberaumt.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten;
2) Wahl zweier Schriftführer;
3) Fortsetzung der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für Durchführung der Verfassung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Makowiczka.

Anlage A.

„Das Präsidium der würtembergischen Kammer der Abgeordneten an das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, an die königliche Staatsregierung folgende dringende Bitte zu richten:

1) Die Staatsregierung möge mit Bezugnahme auf die von der Krone Preußen in ihrer letzten Circularnote ausgesprochene und zum Theil bereits in Ausführung gebrachte Drohung, die Centralgewalt auffordern, nicht zu dulden, daß ein deutscher Staat wegen einer Volkserhebung zu Gunsten der Reichsverfassung in einem anderen deutschen Staate ohne ausdrücklichen Befehl der Centralgewalt einschreite, — und zur Wahrung des Reichsfriedens, wie zum Schutze der gesetzlichen Volksbewegungen für Anerkennung der Verfassung ein Reichsheer aufzustellen;
2) sie möge der Centralgewalt zu diesem Zwecke unverzüglich die gesammten würtembergischen Streitkräfte zur Verfügung stellen;
3) die Staatsregierung möge in Verbindung mit der Centralgewalt Schritte thun, um zu verhindern, daß andere als Reichstruppen unter den Befehlen der Centralgewalt in Folge der Erhebung in der Rheinpfalz durch Würtemberg durchmarschiren.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung hiervon zu benachrichtigen.

Stuttgart, 9. Mai 1849.

Der Präsident der würtembergischen Kammer der Abgeordneten,

Murschel.“

Anlage B.

„Die Minorität stellte sich einfach auf den Boden des organischen Gesetzes vom 28. Juni 1848, aus welchem allein die Rechte und Pflichten des Trägers der Centralgewalt deducirt werden können.

§. 5 dieses Gesetzes:

„Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.“

Diese Wahl ist geschehen und angenommen worden, und wenn der Gewählte letzhin über einen möglichen Rücktritt sich äußerte, so ist doch vor Allem seinem Urtheil und seinem Entschluß anheim zu geben, ob die Bedingung dieses Rücktritts: „sobald es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen könne,“ zur Zeit eingetreten sey.

§. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1848.

„Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus.

Die Ernennung der Minister ist demnach das Recht und die Pflicht des Reichsverwesers.“

Das Gesetz hindert nicht das Unmögliche, und verlangt weder, daß der Träger der Centralgewalt ständig auf alle Fälle ein Ministerium in Vorrath habe, noch setzt es überhaupt zur Ernennung bestimmte Zeitfristen.

Da erst am Morgen des 10. Mai das bisherige Ministerium die kurz vorher begehrte Entlassung erhalten hat, so ist das noch nicht Ernanntsein eines neuen Ministeriums weder ein Mißbrauch des Rechts, noch eine Vernachlässigung der Pflicht.

Der Antrag der Herren Goltz und Genossen, die Rechte und Pflichten des Ministeriums theilweise auf den Dreißigerausschuß; der Antrag des Herrn Wesendonck, diese Pflichten überhaupt fünf von der Nationalversammlung mit

relativer Stimmenmehrheit zu wählenden Reichstagsmitgliedern zu übertragen, steht daher in directem Widerspruch mit dem Gesetz vom 28. Juni. Sie greifen den Mittelpunkt der Centralgewalt, den Reichsverweser selbst an, und können als eine indirecte Abolitia des ganzen Gesetzes angesehen werden.

Was den Antrag des Herrn Moriz Hartmann: „die Nationalversammlung möge das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, wie es im Entwurf vorliegt, im Ganzen annehmen," betrifft, so besteht derselbe nur in losem äußern, aber in innigem inneren Zusammenhang mit den Anträgen der Herren Goltz und Wesendonck.

Wenn man einmal die Bahn der Gesetze verläßt, so kann man auch Gesetze machen, ohne sie geprüft zu haben.

Die Minorität beantragt daher, über die Anträge der Herren Wedekind, Goltz, Wesendonck und Moriz Hartmann zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Zweihundertundachtzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Bauer**.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (217.) Sitzung durch den Schriftführer Makowiczka, welches, ohne daß sich Reclamation dagegen erhöbe, genehmigt wird, eröffnet.

Der Vorsitzende läßt durch den Schriftführer Jucho eine Adresse des Comité's für Volksversammlungen zu Nürnberg vom 10. Mai verlesen, worin dasselbe wegen der in Franken herrschenden Volksaufregung um die Absendung von Reichscommissären bittet. Reden stellt hiezu folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die, mit Zustimmung des früheren Reichsministeriums, von der Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse wesentlich dazu beigetragen haben, die im Volke für die Reichsverfassung entstandene Bewegung hervorzurufen und zu nähren; —

und in Betracht, daß jede derartige Bewegung zum Schaden für die Sache und zum Verderben der Betheiligten ihre Natur und Richtung nothwendig ändert, wenn sie nicht in der Bahn der Gesetzlichkeit erhalten wird; —

in Erwägung auch, daß Diejenigen, welche zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschland's gesetzlich berufen sind, eine schwere Verantwortung auf sich laden würden, wenn sie die entstandene Bewegung sich selbst überließen; —

beschließt die Reichsversammlung:

das Ministerium durch sofortige Mittheilung dieses Beschlusses aufzufordern, ungesäumt Reichscommissäre nach Franken zu senden und dieselben im Sinne des Beschlusses vom 10. Mai d. J. zu instruiren."

Die Dringlichkeit wird von der Majorität der Versammlung anerkannt.

Es begehrt Niemand über den Antrag das Wort; wogegen Plathner namentliche Abstimmung beantragt, ohne jedoch für diesen Antrag genügende Unterstützung zu finden.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Reden durch die Mehrheit der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende bringt hierauf die heute für die Verfassung um deren Durchführung eingelangten Adressen zur Kenntniß der Versammlung.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß Zell und einige andere Abgeordnete die Beschlüsse der Versammlung der Abgeordneten der Städte und Gemeinden der preußischen Rheinprovinz dem Präsidium übergeben haben.

Weiter verkündet der Vorsitzende der Versammlung, daß der Abgeordnete Hirschberg, welcher zu Ende dieses Monats austreten zu wollen erklärt hat, diese Erklärung zurücknehme; desgleichen zeigt Derselbe folgende Austrittserklärungen an, der Abgeordneten:

Selasinsky, Hugo, Bothmer, Teichert, Siehr, v. d. Golz, Scholz, Pinder, Brescius, Wrochem, Bandelow, Rahm, Kalkstein, Falk, Kutzen, Oertel, Schrötter, Deetz.

Die mit diesen Austrittsanzeigen abgegebenen Erklärungen werden theils verlesen, theils sollen sie durch den Druck bekannt gemacht werden.

Es wird sofort, zum ersten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, der Wahl des Präsidenten, übergegangen, und hiebei Reh mit 165 von 313 abgegebenen Stimmen gewählt. Weitere Stimmen erhielten: Löwe von Calbe 142, Fröbel 2, 4 Stimmen fielen auf Einzelne.

Da hiermit der erste Stellvertreter des Vorsitzenden zum Präsidenten ernannt ist, so macht der Präsident Reh die Versammlung hierauf aufmerksam und fragt an, ob die

Versammlung nicht geneigt wäre, den ersten Stellvertreter des Präsidenten zu wählen?

Simon von Trier stellt den dringlichen Antrag auf die Vornahme der Wahl.

Da sich jedoch Widerspruch dagegen erhebt, so erklärt der Vorsitzende, daß er nach der Geschäftsordnung von diesem Gegenstand zur Tagesordnung übergeben zu müssen glaube.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Wahl zweier Schriftführer.

Die Stimmzettel werden gesammelt.

Sofort erfolgt der Uebergang zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur „Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge des Ausschusses für Durchführung der Verfassung."

Nach verkündeter Reihenfolge der Fragestellung zieht Hagen, im Namen der Majorität des Dreißiger-Ausschusses, deren Antrag zurück und erklärt, daß sich dieselbe mit dem Antrag von Backhaus vereinige.

Das Minoritätserachten des Ausschusses, das zuerst zur Abstimmung kommt, wird mit 173 gegen 142 Stimmen verworfen.

Sofort kommt der Antrag von Backhaus, Böcking und Genossen, welcher lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's, einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr, ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung feierlich zu verpflichten;

2) die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigner Bewegung danach vorgeschritten wird."

zur Abstimmung und wird mit 163 gegen 142 Stimmen angenommen.

In Betreff des zu Anfang der gegenwärtigen Sitzung auf den Reden'schen Antrag gefaßten Beschlusses erbittet sich sofort der, die laufenden Geschäfte fortführende interimistische Ministerpräsident, v. Gagern, das Wort und erklärt, daß, mit Rücksicht auf §. 54 der Reichsverfassung und auf die zwischen den Ministern und dem Reichsverweser eingetretene Differenz, das Ministerium einen Reichscommissär nicht absenden könne, weßhalb er die Versammlung um erneuerte Erwägung des Gegenstandes ersuche.

Der Vorsitzende bringt hienach zur Kenntniß der Versammlung, daß eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Wigard, betreffend die Thätigkeit des Reichscommissärs v. Watzdorf in Sachsen, vorliege. Die Abstimmung über die Dringlichkeit ergiebt beim Aufstehen und Sitzenbleiben ein zweifelhaftes Resultat, was den Interpellanten veranlaßt, die Interpellation, sofern sie als dringlich bezeichnet ist, zurückzuziehen.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden, von Wigard gestellten dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die Nichtanerkennung der Reichsverfassung Seitens der sächsischen Regierung Schuld an dem in Dresden vergossenen Blute ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die königl. sächsischen Staatsminister v. Beust und Rabenhorst sind für das in Dresden vergossene Blut verantwortlich;

2) der Reichscommissär hat die sämmtlichen, in Sachsen befindlichen militärischen Kräfte unter seine Befehle zu stellen, und diejenigen Truppentheile, welche sich seinen Befehlen nicht unterwerfen, sofort aus Sachsen zu entfernen;

3) die Verwendung des in Sachsen befindlichen Militärs darf Seitens des Reichscommissärs nur im Sinne des Beschlusses der Nationalversammlung vom 10. Mai d. J. stattfinden;

4) so lange die sächsische Regierung die Reichsverfassung nicht anerkannt hat, sind alle Militär- und Civilbehörden an die Befehle und Anordnungen des Reichscommissärs gewiesen;

5) die provisorische Centralgewalt ist mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt."

Die Dringlichkeit wird von der Versammlung dem Antrag nicht zugestanden.

Simon von Trier, Nauwerk und Christmann stellen den dringlichen Antrag, die Wahl eines ersten Vicepräsidenten sofort vorzunehmen.

Der Vorsitzende drückt jedoch die Ansicht aus, daß dieser Antrag geschäftsordnungswidrig sey. Die Mehrheit der Versammlung tritt auf die Frage des Vorsitzenden dieser Ansicht bei.

Der Ministerpräsident v. Gagern beantwortet die in der gestrigen Sitzung von dem Abgeordneten Simon von Trier gestellte, das Einrücken österreichischer Truppen in hiesiger Stadt, so wie das Verbot des Tragens von Waffen und rothen Farben betreffende Interpellation.

Simon von Trier stellt mit Beziehung auf den ersten Theil dieser Antwort folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt, das interimistisch für die Sicherheit der Nationalversammlung verantwortliche Ministerium aufzufordern, hinfort es nicht zu gestatten, daß Truppen solcher Staaten nach dem Sitze der Nationalversammlung zusammengezogen werden, deren Regierungen derselben den offenen Krieg erklärt haben."

Die Dringlichkeit wird diesem Antrage nicht zugestanden.

Sofort benachrichtigt der Vorsitzende die Versammlung, daß in den Ausschuß für Durchführung der Verfassung durch die Abtheilungen gewählt seyen: Liebmann, Stedtmann, Nauwerk, Zachariä von Göttingen, Kudlich, Backhaus.

Simon von Trier verliest hierauf einen, den zweiten Theil der von dem Ministerpräsidenten abgegebenen Antwort betreffenden Antrag, folgenden Inhalts:

„Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von

Waffen und andern als schwarzrothgoldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet, und zur Herbeiführung unnöthiger Conflicte nur zu geeignet."

Die Versammlung erklärt sich jedoch gegen die Dringlichkeit auch dieses Antrages.

Der Vorsitzende schließt hierauf, da die Tagesordnung erschöpft ist, nach vorgängiger Verkündigung der Tagesordnung für die nächste, auf künftigen Montag 10. Uhr festgesetzte Sitzung, die heutige Sitzung Nachmittags nach 2½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Neh.
Bauer.

Der Schriftführer:
Fetzer.

Zweihundertundneunzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Neh.**

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident theilt sodann ein Schreiben des Reichsbibliothekars mit, worin derselbe anzeigt, daß noch verschiedene Buchhandlungen, deren Namen in Anlage A dieses Protokolls enthalten sind, je ein Exemplar ihrer Verlagswerke der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt hätten, und daß bis jetzt diese 2000 Bände zähle.

Der Präsident spricht im Namen der Nationalversammluung den Dank derselben für die gemachten Geschenke und Anerbietungen aus.

Von dem Reichsministerium der Finanzen ist eine Berechnung über die Kosten der Reise der Deputation nach Berlin eingegangen, die an den Finanzausschuß zur Berichterstattung überwiesen wird.

Die Abgeordneten Fuchs, Giesebrecht, v. Ende zeigen ihren Austritt an, ebenso Abgeordneter Scherpenzel, der zugleich folgenden Protest, der auf sein Verlangen verlesen wird, übergiebt:

„Von dem Endesunterzeichneten, Abgeordneten bei der deutschen Nationalversammlung für das Herzogthum Limburg, dem Herr Präsidenten der genannten Versammlung übergeben.

In Erwägung, daß in Folge des Beschlusses der constituirenden deutschen Nationalversammlung vom 12. Juli 1848 der deutsche Bund, so wie er durch den Wiener Kongreß im Jahre 1815 constituirt worden, zu existiren aufgehört hat; —

in Erwägung, daß der neue Staat, welchen zu constituiren, die genannte Nationalversammlung berufen worden, nicht in Kraft getreten ist; —

in Erwägung, daß bis am heutigen Tage den Beschlüssen der genannten Versammlung vom 19. Juli und 25. November 1848 keine Folge geleistet worden; —

in Erwägung, daß die doppelte Stellung, worin sich das Herzogthum Limburg, sowohl Deutschland als dem Königreich Holland gegenüber, befindet, ein unnatürlicher Zustand ist, in welchem ein Volk unmöglich existiren kann; —

in Erwägung, daß die politische Stellung Deutschland's die jetzige Lage des genannten Herzogthums Limburg völlig unhaltbar macht; —

in Erwägung, daß Deutschland einerseits von einem Rückfall zum Absolutismus und andererseits von der Anarchie bedroht wird; —

in Erwägung, daß die Limburger eine liberale Constitution haben und sich folglich dem Verluste ihrer Freiheiten nicht aussetzen können; —

in Erwägung, daß die republikanische Regierungsform den Limburgern nicht genehm seyn kann:

so erfüllt der Endesunterzeichnete, alleiniger jetzt hier anwesender Abgeordneter für das Herzogthum Limburg, jedoch sprechend und handelnd im Namen seines Collegen, des Herrn A. Schönmäkers, indem sie nur das Wohl des Landes, das sie zu vertreten die Ehre haben, berücksichtigen, die traurige Pflicht, gegen die fernere Vereinigung des Herzogthums Limburg mit Deutschland zu protestiren.

Er legt sein Mandat als Abgeordneter nieder und zeigt in Vereinigung mit seinem Collegen, Herrn Schönmäkers, durch dieses den Austritt aus der constituirenden deutschen Versammlung an.

So geschehen Frankfurt am Mai am 14. Mai 1849."

Ferner theilt der Präsident mit, daß ein Schreiben der Landesversammlung von Homburg, worin sich dieselbe für unbedingte Annahme der Verfassung, einschließlich des Wahlgesetzes, ausspreche, und außerdem eine Reihe von Adressen in ähnlichem Sinne eingegangen seyen.

Der Präsident kündigt an, daß der Reichsverweser noch um eine kurze Frist in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums bitte, indem er in Folge einer telegraphischen Depesche von Berlin, welche ihm Mittheilungen von dort, bezüglich der neuesten Lage Deutschland's, in nahe Aussicht stellt, mit dem Abschluß der Bildung des neuen Ministeriums Anstand zu nehmen für nöthig befunden habe.

Ferner theilt Derselbe mit, daß er wegen der gestern hier vorgekommenen Conflicte zwischen Militär und Civilpersonen sich zu dem Kriegsminister v. Peucker begeben und von demselben das Versprechen sofortiger Untersuchung der Sache empfangen habe. In Betreff dieser Sache geht ein Schreiben des Stadtcommandanten Major Deetz ein (Anlage B dieses Protokolls), worin derselbe anzeigt, daß eine Untersuchung bereits eingeleitet sey, jedoch wegen der Kürze der Zeit noch kein Resultat ergeben habe.

Sofort werden mehrere dringliche Anträge wegen derselben Angelegenheit gestellt:

1) von Schlöffel:

„In Erwägung, daß am gestrigen Tage mehrere wehrlose Bürger von Soldaten gefährlich verwundet worden, und daß angeblich einige dieser verwundeten Bürger bereits an den erhaltenen Wunden verstorben sind;

daß nach der öffentlichen Meinung die Verwundungen in öffentlichen Schanklocalen von bewaffneten Soldaten außer Dienst an wehrlosen Civilpersonen verübt worden sind;

daß trotz der herbeigerufenen starken Patrouillen der Friedensstörer nicht verhaftet worden ist, sondern frei ausgegangen seyn soll;

daß in diesem Verfahren ein, die gesetzliche Sicherheit auf's höchste gefährdender Mißbrauch enthalten ist;

in Erwägung, daß eine Verordnung den Civilpersonen das Tragen von Waffen untersagt, und wo solches stattfindet, dergleichen Civilpersonen dem Militär als zur Verfolgung bezeichnet worden sind;

daß bei dem Mangel gesetzlichen Schutzes, wie er sich gestern manifestirt hat, die Bürger völlig wehrlos jedem Angriffe roher Gewalt ausgesetzt sind;

in Erwägung, daß Verwundungen und der Tod mehrerer Civilpersonen ihren Grund in einer rothen Halsbinde, welche eine Civilperson getragen hat, gefunden;

daß diese Frevel unter den Augen und von Werkzeugen der stark ausgerüsteten provisorischen Centralgewalt verübt worden sind;

in Erwägung, daß zu Freiheitsverkümmerungen und Gewaltakten, wie sie hierorts stattgefunden haben, kein deutsches Gesetzbuch, noch weniger Grundrechte und Verfassung berechtigen; und daß endlich alle Mitglieder dieser Versammlung ohne Unterschied der politischen Partheistellung Gefahren ausgesetzt sind; —

erklärt die Nationalversammlung die Sicherheit ihrer Berathungen und Personen in Frankfurt und Umgegend so lange gefährdet, als die Garnison verfassungsfeindlicher Regierungen hier Dienste leistet,

und beschließt:

die sofortige Verlegung der hiesigen Garnison und Heranziehung von Truppen aus einer deutschen Provinz, deren Regierung das Militär auf die Verfassung bereits verpflichtet hat.“

2) von Nauwerck:

„In Erwägung, daß es weder der Würde noch der Sicherheit der Nationalversammlung angemessen erscheint, daß Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt haben, hierselbst garnisoniren;

in Erwägung, daß das Beisammenseyn von Truppen aus Ländern, wo die Verfassung nicht anerkannt ist, schon wiederholt zu rohen und blutigen Auftritten geführt hat, bei welchen auch hiesige Einwohner an Leib und Leben beschädigt wurden; — beantrage ich:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, die in Frankfurt und der Umgegend befindlichen Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt, vielmehr eine feindselige Gesinnung gegen die Nationalversammlung kund gegeben haben, zu entfernen, und dieselben durch Truppen, welche auf die Reichsverfassung verpflichtet sind, zu ersetzen.“

3) von Jucho:

„Die schweren Excesse, welche im Laufe des gestrigen Tags österreichische Soldaten, welche hier garnisoniren, sich haben zu Schulden kommen lassen, Excesse, welche bereits den Tod mehrerer friedlichen Bürger zur Folge gehabt, sind ohne Zweifel den Mitgliedern dieser hohen Versammlung bereits bekannt.

In Erwägung nun, daß jene Excesse bei der Bevölkerung der Stadt die größte Aufregung hervorgerufen haben, und daß diese Aufregung zu besänftigen um so unmöglicher ist, als es von Seiten der österreichischen Soldaten an fortwährend neuem Anlaß zur Vergrößerung der Aufregung nicht fehlt;

in Erwägung, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß der Reichsfriede und die öffentliche Ordnung am Sitze der Reichsversammlung und der Centralgewalt ungestört erhalten werde;

in Erwägung endlich, daß die Aufrechterhaltung des Reichsfriedens aber nur durch Entfernung der österreichischen Truppen aus dieser Stadt und Umgebung möglich seyn wird; —

stelle ich den dringlichen Antrag:

Hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium um sofortige Entfernung der hier garnisonirenden österreichischen Truppen und um deren Ersetzung durch Truppen solcher Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ersuchen.“

Bei der Abstimmung über die Dringlichkeit, welche durch Zettel erfolgen muß, ergiebt sich Stimmengleichheit, indem 147 dafür und 147 dagegen stimmen. Die Dringlichkeit ist somit abgelehnt.

Abgeordneter Löwe von Calbe überreicht einen dringlichen Antrag, folgenden Inhalts:

„Die Sitzung bis Nachmittag 4 Uhr zu suspendiren und den Kriegsminister aufzufordern, in derselben zu erscheinen."

Derselbe wird angenommen; ein Zusatzantrag des Abgeordneten Ludwig Simon dahin gehend:

„Daß in der Nachmittagssitzung um 4 Uhr auch der Dreißiger-Ausschuß über die ihm so eben überwiesenen Anträge Bericht erstatte und die Versammlung alsdann in die Verhandlung eintrete."

dagegen mit 168 gegen 133 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Jordan von Berlin erhält das Wort zu einer persönlichen und Ordnungsfrage, und bemerkt:

1) „es sey von der Gallerie herab eine Einschüchterung der Abgeordneten bei den Abstimmungen durch Zuruf an einzelne Abgeordnete versucht worden;

2) es habe Abgeordneter Wesendonck, nach der Abstimmung über die Dringlichkeit des Schlöffel'schen Antrags nach der rechten Seite hinübergerufen: eine schöne Gesellschaft mit Herrn Jordan an der Spitze."

Nach zwei Erklärungen über dieselbe Sache Seitens der Abgeordneten L. Simon und Wesendonck, und, nachdem noch Abgeordneter Adam berichtigt, daß er bei der Abstimmung über den Simon'schen Antrag irrthümlich mit „Nein" gestimmt habe, und die Wahl zweier neuer Schriftführer in der Person der Abgeordneten v. Raumer aus Dinkelsbühl und Simson von Stargard mitgetheilt worden, wird die Sitzung nach dem Löwe'schen Antrag bis auf Nachmittag 4 Uhr vertagt.

Nachmittags 4 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Der Präsident bringt eine Eingabe der constituirenden Versammlung des Freistaates Frankfurt zur Verlesung.

Dieselbe lautet:

„Hohe Versammlung!

Von einzelnen Theilen der dahier versammelten Truppenkörper, namentlich österreichischen und preussischen Soldaten sind gestern, am Sonntag Abend, grobe Excesse verübt worden. Friedliche und unbewaffnete Bürger wurden, ohne irgend Veranlassung gegeben zu haben, lebensgefährlich verwundet und außerdem wurden andere beschimpfende Handlungen mit großer Frechheit vorgenommen. Mit einer Entrüstung, die solchem Verfahren gegenüber gerechtfertigt und uns in unserer Stellung sogar geboten ist, haben wir die Berichte über diese Vorfälle gehört, und wie wir, und die Bürgerschaft des Freistaates unsere Anhänglichkeit an die Nationalversammlung kund gegeben haben, und weiter zu geben gedenken, sehen wir in diesen Vorfällen eine gemeinsame Beleidigung und hoffen deßfalls umsomehr auf Ihre nachdrückliche Unterstützung.

Mit unserer Behörde, dem Senat des Freistaates, haben wir in Gemeinschaft Schritte bei dem Reichsministerium gethan, um die Wiederkehr solcher Gesetzlosigkeiten und Frevel zu verhüten, und dafür diejenigen Truppencorps von hier zu entfernen, welche sich dieselben zu Schuldn kommen ließen. Von diesen Schritten geben wir Ihnen umsomehr Nachricht, weil wir Ihnen zugleich auf das feierlichste bestätigen möchten, wie die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft einmüthig wünscht, daß ihr der Schutz der Nationalversammlung ohne Weiteres anvertraut werde. Es gereicht uns zu großer Befriedigung, im Namen unserer Vollmachtgeber aussprechen zu können, daß dieselben bereit sind, im Fall des Abzugs der genannten Truppen den erforderlichen Dienst zu übernehmen.

In der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes ist es dringend nöthig, daß überall und besonders hier jede zufällige Uebereilung und ein so leicht daraus hevorgehender Zusammenstoß vermieden werde, und deßhalb ersuchen wir Sie, uns bei dem Reichsministerium kräftig dahin zu unterstützen, daß die angegebenen Truppentheile von hier entfernt werden.

Frankfurt a. M. am 14. Mai 1849.

Die constituirende Versammlung des Freistaates Frankfurt

und in deren Namen:

(gez.) Dr. F. Kugler.

(gegengez.) Dr. Renner, Secret."

Der Reichs-Kriegsminister beantwortet hierauf eine Interpellation des Abgeordneten Nagel, die dahin lautet:

„In Erwägung, daß in den letzten Tagen von hier in Besatzung liegenden österreichischen und preußischen Soldaten an verschiedenen Orten bewaffnete Angriffe auf wehrlose Bürger stattgefunden haben, bei welchen Einzelne der letzteren lebensgefährliche Verwundungen erhielten;

in fernerer Erwägung, daß gestern Abend in der Nähe der preußischen Caserne ein solcher Angriff von österreichischen und preußischen Soldaten sogar in größerer Masse gegen die Bewohner eines Hauses stattfand, welche, soweit sie nicht verwundet wurden, sich den ihnen zugedachten Mißhandlungen nur durch eine Flucht in den Keller zu entziehen vermochten;

in fernerer Erwägung, daß den Bürgern das Waffentragen in der Stadt verboten worden ist, daß aber kein Grund vorliegt, zwischen Bürgern und Militärpersonen, wenn sich letztere nicht im Dienste befinden, in der vorgedachten Beziehung einen Unterschied eintreten zu lassen; — stelle ich an das Reichs-Kriegsministerium die Anfrage:

1) „Welche Maaßregeln dasselbe zur Abwendung eines künftigen Ausbruches militärischer Brutalität gegen Bürger getroffen hat, beziehungsweise noch zu treffen gedenkt, und

2) ob zu den letzteren Maaßregeln nicht auch

das Verbot des Waffentragens der Soldaten außer dem Dienste gehören wird?"

dahin:

"Die Centralgewalt beklagt, wie irgend Jemand in dieser hohen Versammlung, die bedauernswerthen Excesse, welche gestern hierselbst durch Soldaten der Garnison verübt worden sind, und es bedarf wohl nicht erst der Versicherung, daß die strengste Untersuchung gegen alle unmittelbar und mittelbar Betheiligten bereits im Gange ist, und die ermittelten Schuldigen nach aller Schärfe des Gesetzes werden bestraft werden. Die Aufrechthaltung der Disciplin, welche die unerläßliche Grundlage militärischer Tüchtigkeit ist, wird vom Reichs-Kriegsministerium als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt. Es liegt die Anordnung der nöthigen Maaßregeln zur Vorbeugung einer Wiederholung ähnlicher Unfälle, so wie auch zum wirksamen Schutze dieser hohen Versammlung daher eben so sehr in seinen Pflichten, wie in seinen Rechten. Dasselbe bittet daher die hohe Versammlung, mit Vertrauen ihm diese Anordnung nach Maaßgabe Dessen zu überlassen, was auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung selbst, als zweckmäßig erachtet werden kann. Das Oberkommando der hiesigen Truppen hat in Bezug auf die für die nächste Zeit zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln bereits heute Mittag die Kommandandeure sämmtlicher Truppen mit den erforderlichen Weisungen versehen. Die Frage, ob den Soldaten das Tragen der Waffen außer Dienst zu gestatten sey, ist ziemlich in allen Armeen vielfach berathen und sind dabei die Gründe, welche für die Bejahung stimmen, aus allgemeinen militärischen Beziehungen stets als überwiegend erkannt worden.

Das Reichs-Kriegsministerium kann daher aus dem vorliegenden einzelnen Falle, so beklagenswerth er auch immer ist, nicht eine Berechtigung zu Anordnung allgemeiner Maaßregeln ableiten, welche tief in das militärische Leben eingreifen."

Abgeordneter Nagel behält sich einen Antrag in Bezug hierauf vor. Abgeordneter Backhaus erstattet im Namen des Dreißiger-Ausschusses einen Bericht über dieselbe Sache. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt aufzufordern, einen Wechsel der Frankfurter Garnison sofort in der Art zu veranlassen, daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, zum Schutze der Nationalversammlung verwendet werden."

Eine Minorität des Ausschusses, welche diesem Antrag nicht beipflichtet, behält sich ihrerseits Anträge vor.

Da der Antrag des Ausschusses noch nicht schriftlich vorliegt, geht die Versammlung, auf Vorschlag des Präsidenten, zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Der Wahl eines ersten Vicepräsidenten, über. Das Ergebniß der Wahl ist Folgendes:

Es wird gewählt unter 306 abgegebenen Stimmen
Biedermann mit . . . 157 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Loewe von Calbe . . 141 Stimmen.
Eisenstuck . . . . 3 "
Schüler von Jena, Fröbel, Beseler, Schlöffel, Widenmann je eine . . . 5 "

Es erfolgt sofort der Uebergang zu dem früheren Gegenstand der Verhandlung, wobei an der Stelle des zum Vicepräsidenten gewählten bisherigen Schriftführers Biedermann von da an Schriftführer Fetzer die Protokollführung übernimmt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist schon oben angeführt.

Die Minorität beantragt:

"Die Nationalversammlung wolle, in Betracht der vom Herrn interimistischen Reichs-Kriegsminister erhaltenen Aufklärungen über die Anträge der Majorität in Betreff der Frankfurter Garnison zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Der Vorsitzende verliest sofort weiter folgende inzwischen eingereichte Verbesserungs- und Zusatz-Anträge:

1) von Hollandt und 28 anderen Abgeordneten:

"Die Reichsversammlung beschließt, nach den vom Reichs-Kriegsministerium erhaltenen Mittheilungen über den Antrag der Majorität des Dreißiger-Ausschusses, den Wechsel der hiesigen Garnison betreffend, zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) von Fröbel:

"statt ""zum Schutze . . . verwendet werden"" möge es heißen: ""in Frankfurt und Umgegend von 5 Stunden verbleibe.""

3) von Levysohn:

"Aus dem Antrage der Majorität der Versammlung die Worte:

""zum Schutze der Nationalversammlung""

wegzulassen."

4) von Wesendonck:

"Der Schlußsatz heiße:

daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, in Frankfurt und dessen zweimeiligem Umkreis garnisoniren."

5) von Rösler aus Oels:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung wolle die Centralgewalt auffordern, zu der Untersuchung wegen der heutigen und gestrigen Excesse eine gemischte Commission in Einverständniß mit den Behörden des freien Staats Frankfurt niederzusetzen."

6) von Simon von Trier:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldnen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet."

7) von Wedekind:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

„— oder daß die vorhandene Garnison auf die Reichsverfassung feierlich verpflichtet werde.“

Fröbel zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit dem Wesendonck'schen. Hollandt zieht in seinem und seiner Genossen Namen den von ihnen gestellten Antrag ebenfalls zurück und vereinigt sich mit dem der Minorität des Ausschusses.

Nach Verlesung der Rednerliste erhalten das Wort Plathner und Raveaux, worauf der Kriegsminister Peucker eine Erklärung über eine Bemerkung des Abgeordneten Raveaux abgiebt.

Nachdem hierauf ein Schlußantrag verlesen worden, wird der Schluß der Debatte von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verliest sofort noch folgenden, ihm vor dem Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Würth übergebenen Verbesserungsantrag:

„Den Vorschlag, bezüglich des Anerbietens der Republik Frankfurt, wie es in der bei dem Beginn der heutigen Nachmittagssitzung verlesenen Eingabe an die hohe Nationalversammlung vom heutigen ausgesprochen wurde, nehme ich als Antrag auf, und es möge hiernach die hohe Versammlung beschließen:

sich lediglich nur dem Schutze der Frankfurter Bürgerschaft anzuvertrauen, und die vielen hier und in der Umgegend gesammelten Truppen ihrer bisherigen Verbindlichkeit zu entheben, und in das Volk zurücktreten zu lassen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden wird dieser Antrag genügend unterstützt. Ebenso finden die Anträge von Simon von Trier, Wedekind, Rösler von Oels, genügende Unterstützung.

Im Namen der Minorität des Ausschusses spricht sofort Stedtmann, und im Namen der Majorität Simon von Trier das Schlußwort, worauf, nachdem auch noch der Ministerpräsident Gagern das Wort ergriffen, zur Abstimmung, die nach dem hinreichend unterstützten Antrag des Abgeordneten Claussen eine namentliche seyn soll, übergegangen wird.

Nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung, in deren Verlauf Levysohn seinen Antrag zurückzieht, wird zuerst über den Minoritätsantrag mit Namensaufruf abgestimmt und derselbe mit 189 gegen 121 Stimmen angenommen.

Simon von Trier spricht die Meinung aus, daß hiermit sein Antrag, insofern er das Tragen von Farben und Waffen betreffe, nicht als erledigt zu betrachten sey. Nachdem sich der Vorsitzende gegen diese Ansicht ausgesprochen, bringt der Antragsteller Simon von Trier denselben als einen selbstständigen dringlichen Antrag ein. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrag von der Mehrheit der Versammlung nicht zugestanden.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden, von Umbscheiden gestellten und als dringlich bezeichneten Antrag:

„Die Nationalversammlung stellt die Erhebung in der bayerischen Rheinpfalz unter den ferneren Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, mindestens sogleich einen Reichskommissär in die Pfalz zu senden, welcher seine Thätigkeit dahin entfalte, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde.“

Der Antragsteller erklärt jedoch nach Verlesung, daß er den Antrag dem Dreißigerausschuß zur alsbaldigen Berichterstattung zugewiesen haben wolle und von dem Antrag, ihn als dringlich zu erklären, abstehe.

Der Vorsitzende verliest sofort noch zwei als persönlich bezeichnete Erklärungen der Abgeordneten Simon von Trier und Jordan von Berlin, die als Anlagen C und D diesem Protokolle anliegen.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Zeit des Zusammentritts des Dreißigerausschusses und als Tagesordnung für die nächste Sitzung, die auf die heutige Tagesordnung gestellten Gegenstände, beraumt die nächste Sitzung auf Morgen, Dienstag den 15. d. M. Vormittags 11 Uhr an und schließt die heutige Sitzung Abends 7½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Die Schriftführer:

Biedermann.

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertneunzehnten öffentlichen Sitzung vom 14. Mai übergebenen Petitionen.

1) Schreiben der provisorischen Regierung von Sachsen, d. d. Dresden den 4. Mai 1849, wodurch dieselbe anzeigt, daß, nachdem der König mit den Ministern aus Dresden geflüchtet, sie zur Abwehr der Anarchie sowie insbesondere zur Aufrechthaltung der vom sächsischen Volke anerkannten deutschen Reichsverfassung eingesetzt worden sey, und deren Wirken unter den Schutz der deutschen Reichsversammlung stelle.

2) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksverein in Steinbach, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

3) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Dietschweiler, Nanz-Dietschweiler und Boersborn.

4) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Breitenbach, überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

5) Gleiche Adresse von dem Volksvereine zu Kubelberg, Schönenberg, Sand und Gries, übergeben durch Denselben.

6) Adresse gleichen Betreffs, von der Gemeindeverwaltung zu Eschenbach, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

7) Gleiche Adresse von der Gemeinde Krinsbach, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Adresse von der Gemeinde Altsittenbach, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Adresse von der Gemeinde Förrenbach, übergeben durch Denselben.

10) Gleiche Adresse von der Gemeinde Thalheim, übergeben durch Denselben.

11) Gleiche Adresse von der Gemeinde Henfenfeld, übergeben duech Denselben.

12) Gleiche Adresse von den Gemeinden Unterkrummbach und Kledorf, übergeben durch Denselben.

13) Gleiche Adresse von den Gemeinden Kirchsittenbach und Aspertshofen, übergeben durch Denselben.

14) Gleiche Adresse der Gemeinde Henfenfeld, übergeben durch Denselben.

15) Gleiche Adresse der Gemeinde Oberkrummbach, übergeben durch Denselben.

16) Gleiche Adresse der Gemeinde Engelthal, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Adresse der Gemeinde Artelshofen, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Adresse der Gemeinde Velden, übergeben durch Denselben.

19) Gleiche Adresse des Vaterlandsvereins zu Hersbruck, übergeben durch Denselben.

20) Adresse, die deutsche Reichsverfassung betreffend, von der Gemeinde Niederschausen, übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

21) Gleiche Adresse von der Gemeinde Ahausen, übergeben durch Denselben.

22) Gleiche Adresse von der Gemeinde Grävenеck, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Adresse von der Gemeinde Fischbach, übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Adresse der Gemeinde Diez, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Adresse der Gemeinde Langenseifen, übergeben durch Denselben.

26) Gleiche Adresse von der Gemeinde Hasselbach, übergeben durch Denselben.

27) Gleiche Adresse von der Gemeinde Gaubermbach, übergeben durch Denselben.

28) Gleiche Adresse von der Gemeinde Löhrberg, übergeben durch Denselben.

29) Gleiche Adresse von der Gemeinde Schupbach, übergeben durch Denselben.

30) Gleiche Adresse von der Gemeinde Weinbach, übergeben durch Denselben.

31) Gleiche Adresse von der Gemeinde Oberschausen, übergeben durch Denselben.

32) Gleiche Adresse von der Gemeinde Freienfels, übergeben durch Denselben.

33) Gleiche Adresse von Bürgern zu Hamburg für Durchführung der rechtsgültig verkündeten Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes.

34) Gleiche Adresse von dem Kreis-Ausschusse der verbundenen demokratischen Vereine zu Hamburg, eingereicht durch den Abgeordneten Schmidt von Löwenberg.

35) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Haard in Franken.

36) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Kothen in Franken.

37) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Werberg in Franken.

38) Gleiche Adresse von Brückenau mit Umgegend, Werberg und Römershag, Winkels, Kissingen, Aschach, Burgpreppach, Geldersheim, Niederwern, Obbach, Oberndorf, Uteweiler und Webenheim, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

39) Gleiche Adresse von Lohr in Franken, überreicht durch den Abgeordneten Raveaur.

40) Gleiche Adresse von Rothenbach in Franken, überreicht durch Denselben.

41) Adresse mit vielen Unterschriften von den Bewohnern des untern Kreises Solingen für Festhalten an den Beschlüssen der Reichsversammlung, mit der Versicherung, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Reichsversammlung einzustehen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaur.

42) Adresse der Volksversammlung zu Keifitz für unerschütterliche Festhaltung an der Reichsverfassung.

43) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Löthain.

44) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Luga.

45) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Sebschatz.

46) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Brockwitz.

47) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Taubenheim.

48) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Köln.

49) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Naundäufel.

50) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Oberschaar.

51) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Ober- und Niederpolenz.

52) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Okrilla.

53) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Särnewitz.

54) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Jesseritz.

55) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Naundörfel.

56) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Canitz.

57) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Sappen.

58) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Zehren.

59) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Krögis.

60) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Gröbern.

61) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Garsebach.

62) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Zeschendorf.

63) Adresse, die Versicherung enthaltend, thatkräftig für die Reichsversammlung einzustehen, von den Einwohnern zu Niederrosbach.

64) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Kirdorf.

65) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Niedergemünden.

66) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Lißberg.

67) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Nidda.

68) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Utyhe, übergeben von dem Abgeordneten Vogt von Gießen.

69) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Burgbracht.
70) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Geißnidda.
71) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Staaden.
72) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Kaichen.
73) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Oberrosbach.
74) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Langenbergheim.
75) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Niederweidbach.
76) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Volkartshain.
77) Adresse von dem Märzvereine zu Staufen in der bayerischen Provinz Schwaben-Neuburg um Festhaltung an der Reichsverfassung und dem Wahlgesetz, übergeben von dem Abgeordneten Haggenmüller.
78) Gleiche Adresse von der Gemeinde Reichholzried, übergeben von Demselben.
79) Adresse von Bürgern zu Eisenach für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.
80) Gleiche Adresse von Bürgern zu Lichtentanna.
81) Gleiche Adresse von Haina.
82) Gleiche Adresse von Queinfeld.
83) Gleiche Adresse von Moßbach.
84) Gleiche Adresse von Eppichnellen, Eckartshausen, Wolfsburg, Unkerroda, Etterwinden und Förtha.
85) Gleiche Adresse von Großwalbur.
86) Gleiche Adresse von Markt Gauerstadt.
87) Gleiche Adresse von Rottenbach.
88) Gleiche Adresse von Helba.
89) Gleiche Adresse von Ottowind.
90) Gleiche Adresse von Steinbach.
91) Gleiche Adresse von Testeidhausen, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
92) Gleiche Adresse von Niederlind, überreicht durch Denselben.
93) Gleiche Adresse von Mogger.
94) Gleiche Adresse von Gesell, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
95) Gleiche Adresse von Mupperg, überreicht durch Denselben.
96) Gleiche Adresse von Heubisch, überreicht durch Denselben.
97) Gleiche Adresse von Hönbach, überreicht durch Denselben.
98) Gleiche Adresse von Rottmar, überreicht durch Denselben.
99) Gleiche Adresse von Küppeldorf, überreicht durch Denselben.
100) Gleiche Adresse von Oerlsdorf.
101) Gleiche Adresse von Liebau, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
102) Gleiche Adresse von Oberlind, überreicht durch Denselben.
103) Gleiche Adresse von Philippsthal, überreicht durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.
104) Gleiche Adresse von Oepfershausen.
105) Gleiche Adresse von Bibra.
106) Gleiche Adresse von Neubrunn.
107) Gleiche Adresse von Unterkatz.
108) Gleiche Adresse von Oberkatz.
109) Gleiche Adresse von Themar bei Meiningen.
110) Gleiche Adresse von Ellingshausen bei Meiningen.
111) Adresse des Volksvereins zu Hannover für Durchführung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Nicol.
112) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Leobschütz.
113) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinde-Verordneten zu Remscheid.
114) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Menden, Kreises Iserlohn.
115) Adresse des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses der Stadt Mannheim, Protestation gegen jede Truppenzusammenziehung, welche ohne die Anordnung der Reichsgewalt stattfindet, in specio die Forderung enthaltend, daß die nach der bayerischen Rheinpfalz gerüsteten Truppenzüge verboten und verhindert werden.
116) Adresse der Bürger zu Flammersheim, im preußischen Rheinlande, für Durchführung der Reichsverfassung und Vereidung der gesammten bewaffneten Macht Deutschland's auf dieselbe.
117) Adresse des Volksvereins zu Oerlinghausen, im Fürstenthum Lippe, betreffend die Durchführung der Verfassung, erforderlichenfalls durch Berufung an das deutsche Volk, übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.
118) Adresse der Bürgerversammlung zu Cöslin in Pommern, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Freese.
119) Adresse der Bürger zu Wittlich für einen Aufruf an das deutsche Volk, um den Beschlüssen der Reichsversammlung Nachdruck zu verschaffen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.
120) Adresse der Gemeinde Brand für Durchführung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.
121) Adresse der Bürger zu Solingen mit vielen Unterschriften für Festhaltung an der Volkssouveränität, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.
122) Adresse des Bürger-Volksausschusses zu Bingen, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schütz.
123) Adresse des constitutionellen Clubs zu Stettin für entschiedenes Handeln der Reichsversammlung, für Ausschreibung neuer Wahlen im ganzen Reich, für einen energischen Aufruf an die ganze deutsche Nation, überreicht vom Abgeordneten Freese.
124) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von Bürgern zu Annweiler, übergeben durch den Abgeordneten Christmann.
125) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten der Stadt Gotha.
126) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Naumburg an der Saale.
127) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Aschaffenburg, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.
128) Adressen gleichen Betreffs von Astheim, Nordheim, Sommerach, Escherndorf, Unteraschenbach, Schwärzelbach, Wertheim, Prichsenstadt, Eilenburg, Holzkirchen, Wüstenzell, Ursprungen, Remlingen, Tiefenthal, Kitzingen,

Billingshausen, überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

129) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Föhlritz und Steinberg.

130) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Reidhardshausen.

131) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Fischbach.

132) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Geismar.

133) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Zella.

134) Adresse gleichen Betreffs von Bürgen zu Urnshausen.

135) Adresse des deutschen Volksvereins zu Friedberg, die Aufforderung enthaltend, durch Appellation an das deutsche Volk die Revolution zu proclamiren, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

136) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von Einwohnern zu Osnabrück, überreicht durch Denselben.

137) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Oechsen.

138) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Ketten, Walkes und Apfelbach.

139) Adresse des demokratisch-constitutionellen Bürgervereins zu Altena in Westphalen für Aufrechthaltung der Volkssouveränität, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

140) Adresse der Bürger von Hahnstätten für Festhaltung an der vollendeten Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

141) Gleiche Adresse der Bürger von Nieder-Fischbach, übergeben durch Denselben.

142) Adresse der Bewohner der Stadt Dortmund für Aufrechthaltung und Durchführung der Reichsverfassung.

143) Adresse gleichen Betreffs von dem patriotischen Vereine zu Baireuth, überreicht durch den Abgeordneten Käfferlein.

144) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ober-Fischbach, übergeben durch den Abgeordneten Schulz aus Weilburg.

145) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Mittel-Fischbach, übergeben durch Denselben.

146) Dank- und Zustimmungs-Adresse zu den letzten Beschlüssen der Reichsversammlung von dem constitutionellen Club zu Goldap, in Ostpreußen, überreicht durch den Abgeordneten Laudien.

147) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von den Einwohnern zu Klings.

148) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Dietz, überreicht durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

149) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Berghausen, überreicht durch Denselben.

150) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Iserlohn.

151) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine der Stadt Schotten.

152) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Burlage, Amts Lemförde, überreicht durch den Abgeordneten Wedekind.

153) Adresse gleichen Betreffs von 1017 Einwohnern zu Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

154) Adresse gleichen Betreffs von einer am 29. April 1849 zu Meißen stattgehabten Volksversammlung, mit zahlreichen Unterschriften versehen.

155) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerversammlung des Gesellenverbindungsvereins und des demokratischen Vereins zu Nordhausen, übergeben von dem Abgeordneten Hoffbauer.

156) Adresse von Bürgern zu Neuß, Aufforderung zu kräftigen und raschen Beschlüssen enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

157) Adresse für Festhalten an der Reichsverfassung, von dem demokratischen Vereine zu Glogau.

158) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Neustadt bei Stolpen — Sachsen.

159) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Ruhla.

160) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Niederhochstadt, überreicht durch den Abgeordneten Kolb.

161) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Riedlingen, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

162) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Gießen, überreicht durch den Abgeordneten Vogt.

163) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Sigmaringen, übergeben durch den Abgeordneten Würth.

164) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein, dem Bürgerverein, dem Handwerker- und Arbeiterverein zu Goslar, übeereicht durch den Abgeordneten v. Reden.

165) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Crefeld.

166) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern des Kreises Wittenberg, übergeben durch den Abgeordneten Pinckert von Zeitz.

167) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Heidelberg, übergeben durch den Abgeordneten Riesser.

168) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein des Kreises Bromberg, überreicht durch den Abgeordneten Eckert.

169) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Weißenfels, überreicht durch den Abgeordneten Pinckert.

170) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Havelberg, überreicht durch den Abgeordneten Schmidt von Berlin.

171) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Harbach.

172) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Brückenau.

173) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Heldburg mit den Dorfschaften Gellershausen, Holzhausen und Seidingstedt.

174) Adresse der Bürgerwehr zu Alzei, Provinz Rheinhessen, worin sie versichert, Gut und Blut für Verwirklichung der Reichsverfassung einzusetzen, und den Aufforderungen der Reichsversammlung gewärtig zu seyn.

175) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung von dem deutschen und demokratischen Verein zu Dissen bei Osnabrück.

176) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung, für Beeidigung der Staatsbürger, der Staatsdiener und des Militärs auf dieselbe, von einer Volksversammlung und dem Volksvereine zu Münster in Westphalen.

177) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern und Einwohnern von Potsdam.

178) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Euskirchen.

179) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Reichensachsen (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi.

180) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr zu Tettnang, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

181) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Kassel.

182) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Wirtheim.

183) Adresse des Landesvertheidigungsausschusses zu Kaiserslautern, seine Einsetzung zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung anzeigend und das Verlangen stellend, ihm und der ganzen Pfalz den entsprechenden Reichsschutz angedeihen zu lassen.

184) Adresse von Bürgern zu Worringen für Festhaltung an der Reichsverfassung.

185) Adresse der Bürgerwehr zu Wiesbaden, ihren Schutz anbietend und die Erklärung abgebend, auf den ersten Ruf heranzueilen, um die Reichsversammlung gegen jeden Angriff verblendeter Dynasten zu vertheidigen und zu schützen.

186) Adresse von Bürgern zu Hasloch für Durchführung der Reichsverfassung.

187) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wehrheim.

188) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hambach, übergeben von dem Abgeordneten Christmann.

189) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Luccau, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

190) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Sonnenwalde, übergeben durch Denselben.

191) Adresse für kräftige Maaßregeln zur unverkümmerten und schleunigen Durchführung der Reichsverfassung von den bürgerlichen Collegien und Einwohnern der Stadt Heidenheim, übergeben durch den Abgeordneten Moritz Mohl.

192) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Burkhards.

193) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Petersdorf in der Grafschaft Hohnstein.

194) Adresse gleichen Betreffs von der sechsten Compagnie des siebenzehnten Landwehr-Regiments ersten und zweiten Aufgebots. (Ort ist nicht angegeben.)

195) Adresse des constitutionellen Vereins zu Altena, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

196) Vier Adressen gleichen Betreffs von a. dem Wahlmänner-Centralausschusse zu Trier; b. von Einwohnern zu Neudorf; c. von Einwohnern zu Pfaffenhausen, und d. von Einwohnern zu Oberndorf, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

197) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Minden, überreicht durch den Abgeordneten Ziegert.

198) Adresse, Aufforderung zum thatkräftigen Einschreiten behufs Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, von Bürgern zu Mülheim an der Ruhr, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

199) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von dem Vaterlandsverein zu Stollberg bei Chemnitz.

200) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Duisburg.

201) Adresse gleichen Betreffs von dem Congresse der politischen Vereine in Gumbinnen und Pillkallen, der vereinigten demokratischen Clubs in Insterburg, der Volksvereine in Tilsit und Ragnit, des demokratisch-constitutionellen Vereins in Loetzen, der constitutionellen Clubs in Goldapp, Dubeningken und Lyk.

202) Adresse, die Erklärung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einschreiten zu wollen, von dem Volksvereine zu Nürtingen (Würtemberg.)

203) Adresse der Einwohner zu Breungeshain im Vogelsberg für entschiedenes, kräftiges Handeln Seitens der Nationalversammlung.

204) Eingabe von Hellmuth Riehn in Estebrügge, die deutsche Frage im Königreich Hannover betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

205) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von Bürgern zu Brandenburg a. H.

206) Adresse von Bürgern zu Düsseldorf, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

207) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Neustadt bei Koburg abgehaltenen Volksversammlung von circa 8000 Männern, überreicht durch den Abgeordneten Hagen.

208) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Rath.

209) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetze, von dem Bürgermeister und den Bürgern der Stadt Alzey.

210) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Remscheid.

211) Adresse gleichen Betreffs von den sämmtlichen politischen Vereinen zu Weimar und Umgegend.

212) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Eisenberg im Herzogthum Altenburg.

213) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Geldern.

214) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Vereine zu Jena.

215) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Heidhausen bei München, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

216) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Bellersheim, übergeben durch den Abgeordneten Hofmann von Friedberg.

217) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Dulmen, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

218) Adresse gleichen Betreffs von dem deutsch-patriotischen Vereine zu Redwitz, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

219) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Fürth, übergeben durch Denselben.

220) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern des Fürstenthums Hildesheim, übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

221) Adresse gleichen Betreffs von dem Volkslesevereine in Neustadt im Odenwalde, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

222) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Stadt Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

223) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Huckarde im Kreise Dortmund, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

224) Adresse gleichen Betreffs von den Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern der Stadt Essen, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

225) Adresse für energische Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern zu Heinsberg, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

226) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Gladbach, überreicht durch Denselben.

227) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Sonderkaß.

228) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Rothenbuch.

229) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Oberafferbach.

230) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Unterwestern.

231) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Reistenhausen.

232) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Haibach.

233) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Soden.

234) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Sommerau.

235) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Großostheim.

236) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Hain.

237) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Kleinblankenbach mit Erlenbach.

238) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Oberkessenbach.

239) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Goldbach.

240) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Röllbach.

241) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Kleinostheim.

242) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Großwallstadt.

243) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Hausen.

244) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Glattbach.

245) Adresse, die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, von dem constitutionell-monarchischen Vaterlandsvereine zu Ingolstadt, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

246) Adresse für unverändertes Festhalten an der Reichsverfassung nebst Wahlgesetz von Einwohnern zu Ramsbeck im Sauerland.

247) Adresse für thatkräftiges Einschreiten behufs Durchführung der Reichsverfassung von der Gemeinde Willich, Kreises Crefeld.

248) Adresse, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend, von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Tilsit, überreicht durch den Abgeordneten Gerlach.

249) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Verein zu Demmin, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

250) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ehrenbreitstein, überreicht durch Denselben.

251) Adresse für Anerkennung der Reichsverfassung, mit Ausnahme der erblichen Oberhauptswürde, von einer Volksversammlung zu Schwerzen im Wutachthale, überreicht durch den Abgeordneten Fehrenbach.

252) Adresse, die Durchführung der Reichsverfassung nach vorhergegangener Abänderung des Kapitels über das Oberhaupt betreffend, von dem demokratischen Vereine zu Frankenhausen, übergeben durch den Abgeordneten Höniger.

Anlage A.

An den Herrn Präsidenten der
Nationalversammlung.

Es sind wieder mehrere Buchhändler, welche nach dem Vorgange der früher angezeigten patriotisch und freigebig ein Exemplar ihres gesammten Verlages der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt haben. Es sind folgende:

1) Franz Schlodtmann in Bremen (den 22. Januar).
2) Eduard Vieweg in Braunschweig (den 4. Februar).
3) bis 5) Palm und Enke — Ferdinand Enke und Theodor Bläsing — alle drei in Erlangen durch den Abgeordneten Herrn Professor Stahl (den 25. März und 19. April).
6) Bruhn in Schleswig, seinen Verlag und den des Taubstummeninstitutes (den 12. April).
7) Die Schwer'sche Buchhandlung in Kiel (das Schreiben vom 18. März kam erst den 7. Mai an).
8) Perthes, Besser und Maucke in Hamburg (den 2. Mai).
9) G. Jaquet in Augsburg (den 9. Mai).

Durch diese ist die Zahl der Verlagsbuchhandlungen, welche ihren Verlag der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt haben, auf 41 gestiegen.

Eingesandt haben die ausgewählten Bücher Cotta, zum Theil (21. October bis 16. Februar), Hahn (15. December bis 2. März), du Mont Schauberg in Cöln (20. Decbr.), das Comptoir für Literatur (18. December), St. Goar (16. Januar), Sauerländer (17. Januar), diese 3 hier; Schwetschke in Halle (26. Jan. und 6. Febr.) Schlodtmann in Bremen (3. Februar.) Hartung, Breitkopf und Härtel, Baumgärtner, Teubner und J. J. Weber, alle in Leipzig (den 22., 20., 21. Febr., 2., 31. März), alle dieses alles Verlangte. Justus Perthes in Gotha (22. Febr.) einen Theil bis jetzt. Veit in Berlin (16. März bis 16. April), die Jäger'sche Buchhandlung (9. März) und Joseph Bär (25. April), beide hier wieder alles Gewünschte, Brönner hier hat vorläufig einen kleinen Theil eingesandt. Im Ganzen haben also bis jetzt 17 von den 41 Buchhandlungen ihre Anerbietungen realisirt. Größere Beiträge sind auch von Herrn Hillesheim in Emden und besonders aus Belgien durch Vermittelung des Herrn Quetelet in Brüssel, und des Reichsgesandten Herrn Freiherrn von Drachenfels eingegangen, kleinere von den Buchhändlern C. Reimarus in Berlin, Voigt in Weimar, Biedermann in Leipzig und Lizius hier eingegangen. Die Reichsversammlung wird allen diesen Ehrenmännern für diese ihre patriotischen Anerbietungen und noch mehr für die reichen Gaben ihrer Freigebigkeit ihren Dank aussprechen.

Von deutschen Einzelregierungen sind die Gesetzsammlungen und Ständeverhandlungen erbeten und von den meisten bereits eingesandt. Auch dafür Dank!

Durch diese Freigebigkeit ist die Zahl der Bände der Reichsbibliothek bereits über 3000 angestiegen. Sie sind fast alle gebunden und auf der Gallerie der Paulskirche aufgestellt. Gehen die erbetenen Bücher in derselben Proportion ein, so wird die Zahl der Bände bis auf 6 bis 7000 bereits anwachsen, alles Gaben des deutschen Patriotismus, der ein Bild der erstrebten Einheit auch in seinen literärischen Erzeugnissen darstellen will. Daß selbst in diesen bewegten Tagen noch so viele Anerbieten an die Reichsbibliothek kommen, ist sicher ein erfreuliches Zeichen des Vertrauens zur deutschen Sache, welche ja auch die des Parlaments ist.

Frankfurt a. M., 12. Mai 1849.

Der Reichsbibliothekar,
Dr. Joh. Heinrich Plath.

Anlage B.

„Herr Präsident!

Die beklagenswerthen Excesse, welche gestern Abend in hiesiger Stadt vorgekommen sind, haben das Reichsministerium veranlaßt, das Obercommando der hier versammelten Reichstruppen und mich selbst mit der sofort anzustellenden genauesten Untersuchung zu beauftragen. Es sind dem zufolge die zweckdienlichen Schritte ohne Verzug geschehen, und wenn dieselben in diesem Augenblicke noch kein Resultat gegeben haben, so liegt dieß einzig in der Kürze der Frist, die bisher dazu verwendet werden konnte.

Ich beeile mich, Ihnen, Herr Präsident, auf Verfügung des Obercommando's zur vorläufigen Beruhigung hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Frankfurt, 14. Mai 1849.

Deetz, Major und Commandant.“

Anlage C.

Die factische Berichtigung von Simon von Trier lautet:

„Ich habe nie gesagt, oder nicht sagen wollen, daß in dem Tagesbefehl von der Reichsverfassung kein Wort stehe, sondern, daß von „Durchführung der Reichsverfassung“ darin gar keine Rede sey, sondern bloß von Herstellung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, die sich eben sowohl absolutistisch als reichsverfassungsmäßig denken lasse.

Frankfurt a. M. 14. Mai 1849.

Simon von Trier.“

Anlage D.

„Der Abgeordnete Wesendonck bemerkte in der heutigen Vormittagssitzung, ich hätte in Berlin, in den Märztagen des vorigen Jahres, die Einsetzung der provisorischen Regierung beantragt, oder — ich entsinne mich nicht genau des von ihm gebrauchten Ausdruckes — betrieben.

Zur Beurtheilung dieser Behauptung diene die Thatsache, daß ich mich während der Berliner Märztage in Paris aufgehalten, und von dort erst in den letzten Tages jenes Monats, am 27. oder 28. März abgereist bin.

Aber nicht nur in Bezug auf die Zeit, sondern auch ihrem ganzen Inhalte nach, muß ich jene Angabe für unwahr erklären, wenngleich ich die Thatsache, die sie beweisen soll: daß ich früher zur Linken gehört, und erst im Sommer vorigen Jahres mit dieser Partei gebrochen habe, niemals in Abrede zu stellen versucht habe, oder versuchen werde.

Frankfurt a. M., 14. Mai 1849.

Jordan von Berlin.“

Zweihundertundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Wiedermann**, und später Präsident **Reh**.

Vicepräsident Wiedermann eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen (219.) Sitzung wird durch den Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß in den Dreißiger-Ausschuß von der 13. Abtheilung die Abgeordneten Sprengel und Demel gewählt sind.

Ein Flottenbeitrag von 7 fl. 45 kr. von einer lustigen Gesellschaft im Museum zu Heidelberg wird bekannt gemacht.

Ausgetreten ist der Abgeordnete Hoppenstedt. Sein Stellvertreter Brackebusch ist bereits eingetreten und wird der 5. Abtheilung zugewiesen.

Viele Zustimmungsadressen aus verschiedenen Gegenden Deutschland's werden bekannt gemacht.

Der Vorsitzende theilt mit, daß, nach einer an ihn geschehenen Eröffnung des Reichsverwesers, derselbe wünsche, daß die Nationalversammlung, vor Fassung weiterer Beschlüsse rücksichtlich der Ministerkrisis, die Ankunft des am 14. d. M. von Berlin abgereisten preußischen Gesandten abwarte.

Der Abgeordnete Wigard stellt darauf den dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung

in Erwägung, daß sie nicht zugeben kann, daß die Bildung eines Reichsministeriums von der Instruction eines preußischen Bevollmächtigten abhängig gemacht werde; —

beschließt:

Sofort eine Deputation an den Reichsverweser zu senden, um ihn zur Bildung eines Ministeriums noch am heutigen Tage unverweilt der Ankunft eines preußischen Bevollmächtigten zu veranlassen.“

Der Abgeordnete Bresgen stellt den dringlichen Antrag:

Beilage Nr. I. (Erstes Beilagenheft, S. 330.)

„Die Nationalversammlung:

in Erwägung, daß sie berufen ist, eine Verfassung für Deutschland festzustellen und einzuführen;

in Erwägung, daß der zum Kaiser der Deutschen erwählte König von Preußen diese Wahl abgelehnt hat, daß aber zur Ausführung der Verfassung eine Centralgewalt nothwendig ist, wie sie durch die Verfassung vorgeschrieben wird;

in Erwägung, daß der auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 erwählte Reichsverweser weder die Rechte und Pflichten, noch auch die Eigenschaften eines verfassungsmäßigen Oberhauptes hat;

in Erwägung, daß auch abgesehen hiervon, die in ganz Deutschland zur Durchführung der Verfassung entstandenen Bewegungen eine centrale Leitung erfordern, welche, selbst verfassungsmäßig, dieselben mit kräftiger Hand zu ihrem Ziele — der Durchführung der Verfassung — führt;

in Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland völlig rechtfertigen, wenn die Nationalversammlung die definitive Kaiserwahl in Gemäßheit der Verfassung dem ersten Reichstage überläßt, und die Oberhauptswürde einem der regierenden Fürsten derjenigen Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, bis zur definitiven Kaiserwahl provisorisch überträgt;

in Erwägung, daß aber auch während der Zeit, welche erforderlich ist, bis derjenige Fürst, welchem die Oberhauptswürde provisorisch angetragen wird, sich über die Annahme derselben erklärt hat, eine verfassungsmäßig vollberechtigte Centralgewalt bestehen muß; —

beschließt:

1) Die Nationalversammlung wählt in der Sitzung vom . . . . unter Aufhebung der Nr. 5 und 6 des Beschlusses vom 4. Mai d. J., aus den regierenden Fürsten, welche die Verfassung anerkannt haben, mit absoluter Stimmenmehrheit Denjenigen, welchem die verfassungsmäßige Oberhauptswürde provisorisch übertragen wird. Der Gewählte führt den Titel „Reichsstatthalter.“

2) Eine Deputation von drei Mitgliedern der Nationalversammlung, durch das Bureau bestimmt, wird den Erwählten um Annahme der Wahl ersuchen.

3) In derselben Sitzung wählt die Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte, welche, der Nationalversammlung verantwortlich, so lange die verfassungsmäßige Reichsregierung führt, bis der gemäß Nr. 1 gewählte Reichsstatthalter den verfassungsmäßigen Eid vor der Nationalversammlung geleistet und sich mit einem verantwortlichen Ministerium umgeben hat.

4) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung und, sobald dieses geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

5) Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald der von dem in Folge des Beschlusses vom 4. Mai d. J. Nr. II. und III. zusammengetretenen ersten Reichstage erwählte Kaiser mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat.

6) Die Nationalversammlung bleibt permanent; sie kann weder vertagt noch aufgelöst werden; sie löst sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat.

7) Das Präsidium wird mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Abgeordnete Wigard zieht darauf zunächst seinen Antrag zurück, unter Vorbehalt der Wiederaufnahme für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten Bresgen für dringlich nicht erkannt würde.

Der Antrag des Abgeordneten Bresgen wird nicht für dringend erkannt; er wird dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Biedermann:

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, S. 331.)

„Die verfassunggebende Reichsversammlung, in Anbetracht der gefährlichen Lage des Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, alsbald einen festen verfassungsmäßigen Zustand für Deutschland herbeizuführen;

in Erwägung, daß eine kräftige Durchführung der beschlossenen Reichsverfassung erst dann möglich wird, wenn dieselbe in allen ihren Theilen vollendet, insbesondere für Ausübung der Befugnisse des Reichsoberhauptes Fürsorge getroffen ist;

in Erwägung, daß eine starke selbstständige Regierungsgewalt bei den täglich drohender werdenden Ereignissen nicht länger entbehrt werden kann, zur Zeit aber schon viele Tage hindurch nicht einmal ein Ministerium mit voller Verantwortlichkeit dasteht; —

beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des

Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3) Vorkehrung zu treffen.

V. Zur Ausführung der §§. 77 ff., 85 ff. der Verfassung tritt, bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstages, die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstages ein und übt solche nach Maaßgabe des Abschnittes IV., Art V., VI., VII., VIII., IX. der Reichsverfassung.

Ausgenommen ist hievon die Bestimmung wegen der beschlußfähigen Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher es bei dem Beschlusse vom 30. April verbleibt.

VI. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69. der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VII. Bis zum Regierungsantritt des zu wählenden Reichsstatthalters führt der Präsident des bisherigen Reichsministeriums, H. v. Gagern, die Regierung im Namen desselben selbstständig fort, und wird ihm die Bildung eines Ministeriums unter seiner Verantwortlichkeit anheimgegeben.

VIII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt" bestimmt, auf den Reichsstatthalter über."

wird ebenfalls dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen.

Der Abgeordnete Schneer stellt folgenden Antrag:

Beilage Nr. III. (Erstes Beilagenheft, S. 332.)

„In Erwägung, daß die Reichsverfassung im §. 87 die Möglichkeit eines engeren und weiteren Bundes in Deutschland zuläßt;

in Erwägung, daß diese in Aussicht gestellte Möglichkeit durch die Anerkennung der Verfassung von 29 deutschen Staaten und Nichtanerkennung derselben von den übrigen deutschen Staaten verwirklicht erscheint, und in dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. ihre Berücksichtigung gefunden;

in Erwägung, daß der einzige Zusammenhang des weiteren Bundes (als Fortsetzung des Bundes im Umfange der Verträge von 1815) in der Centralgewalt beruht und daß es nicht die Absicht derjenigen Staaten seyn kann, welche sich um die Verfassung schaaren, jede Verbindung mit den deutschen Staaten aufzuheben, die sich der Verfassung bisher nicht angeschlossen haben;

in Erwägung, daß somit bis zur Durchführung der Verfassung in allen deutschen Staaten, oder bis zur näheren vertragsmäßigen Festsetzung der dießfälligen Verhältnisse des engeren und weiteren Bundes zwischen den Staaten, welche in, und denen, welche ausserhalb der Verfassung stehen, die Centralgewalt nach dem Gesetze vom 28. Juni v. J. in Wirksamkeit erhalten werden muß;

in Erwägung, daß die Mitwirkung der Centralgewalt bei Errichtung der Reichsverfassung ausgeschlossen ist;

in Erwägung endlich, daß die schleunigste Einführung der Reichsverfassung in den Staaten, welche die Verfassung schon anerkannt haben, dringendes Bedürfniß ist, solche Einführung jedoch nur demjenigen möglich ist, dem die Gewalt ganz zusteht, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte ertheilt hat; —

beschließt die Nationalversammlung in Uebereinstimmung mit ihren Beschlüssen vom 4. Mai d. J. und in Vervollständigung derselben:

1) Dem Inhaber der provisorischen Centralgewalt wird neben der provisorischen Centralgewalt, nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 für die gesammten deutschen Lande die Gewalt des Reichsoberhauptes nach den Bestimmungen der Reichsverfassung für diejenigen deutschen Staaten provisorisch übertragen, welche die Verfassung bereits anerkannt haben.

2) Der Inhaber der provisorischen Centralgewalt beginnt die Reichsregierung über die ad 1 näher bezeichneten Staaten, sobald er sich auf die Verfassung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Beschlüsse — vor der Nationalversammlung verpflichtet hat.

3) Sobald die nach dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. im Monat August d. J. zu constituirende Reichsregierung bestellt seyn wird, legt der Inhaber der provisorischen Centralgewalt die provisorische Gewalt des Reichsoberhauptes für die in der Verfassung stehenden Staaten nieder."

Derselbe wird dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen.

Der Abgeordnete Wigard nimmt hierauf seinen oben erwähnten dringlichen Antrag wieder auf. Er wird nicht für dringlich und dadurch für beseitigt erachtet.

Ein Antrag desselben Abgeordneten, die Sitzung bis heute Nachmittag zu suspendiren, wird zurückgenommen.

Der Abgeordnete Raveaux zeigt, Namens des Dreißiger-Ausschusses, an, daß rücksichtlich eines Antrages des Abgeordneten Umbscheiden, die Ereignisse in der bayerischen Pfalz betreffend, der Ausschuß es nöthig erachtet

habe, vor Bildung fernerer Anträge, die Berichterstattung des Reichskommissärs Eisenstuck und des interimistischen Reichsministerii über die Ereignisse in der bayerischen Pfalz, wo möglich, sofort zu hören. Der Abgeordnete Eisenstuck ist zur sofortigen Berichterstattung über seine Thätigkeit in der Pfalz, als Reichskommissär, bereit. Die Majorität der Versammlung entscheidet, daß diese Berichterstattung nicht sofort erfolge.

Der Abgeordnete Wigard beantragt hierauf:

„Der Dreißiger-Ausschuß wird beauftragt, sich zu gleicher Zeit, wenn ihm von dem Reichsministerium und resp. Reichskommissär Mittheilungen und Berichte über die Verhältnisse in der Rheinpfalz gemacht werden, auch über die sächsischen Zustände in gleicher Weise Mittheilung und Bericht machen zu lassen, und zweckdienliche Anträge an diese Mittheilung und resp. Berichte zu knüpfen."

Der Antrag wird dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen.

Der Abgeordnete Langerfeldt beantragt die Vertagung der Sitzung auf einige Stunden, damit der Dreißiger-Ausschuß den Bericht des Reichskommissärs Eisenstuck entgegennehme.

Es wird hierauf um 12¾ Uhr die Vertagung der Sitzung bis Nachmittags um 4 Uhr angenommen.

Fortgesetzt Nachmittags 4¼ Uhr.

Der Vorsitzende läßt zunächst die Ergänzungswahlen für den Central-Legitimationsausschuß vornehmen.

Der Abgeordnete Umbscheiden erstattet, Namens der Majorität des Ausschusses, Bericht; Namens der Minorität dieses Ausschusses, der Abgeordnete Zachariae.

Der Antrag der Majorität lautet:

„Die Nationalversammlung stellt die in der bayerischen Rheinpfalz zur Durchführung der Reichsverfassung entstandene Erhebung unter den Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, namentlich sogleich einen Reichskommissär in die Pfalz abzusenden, welcher seine Thätigkeit dahin entfalte, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde."

Der Antrag der Minorität des Ausschusses lautet also:

„Die Nationalversammlung stellt die bayerische Rheinpfalz bei der in derselben zur Durchführung der Reichsverfassung entstandenen Bewegung unter den Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung des Schutzes, der allen Rechten und Interessen gebührt, zu treffen."

Es wird sofort in die Diskussion über diese Anträge eingetreten.

Nachdem der Abgeordnete Eisenstuck und der interimistische Reichsministerpräsident v. Gagern das Wort ergriffen hatten, beantragt der Abgeordnete Haubenschmied:

„In Erwägung

1) daß noch von keiner Seite eine Absicht zu erkennen gegeben worden ist, dem Ausdrucke der Sympathien der bayerischen Pfalz für die Reichsverfassung ein Hinderniß in den Weg zu legen;
2) daß daher diese Sympathien eines Schutzes nicht bedürfen;
3) daß ein Exceß beim Ausdrucke dieser Sympathien nicht Schutz, sondern nachdrückliche Entgegnung erfordern würde;
4) ein solcher Exceß vom Antragsteller nicht behauptet und eine Beseitigung derselben nicht beantragt ist;
5) auch, im Falle solcher Uebergriffe und eintretender Gefahren, das functionirende Reichsministerium selbst die geeigneten und möglichen Abhülfsmittel ergreifen wird; —

geht die Nationalversammlung über die auf Antrag des Abgeordneten Umbscheiden erstatteten Ausschußgutachten, — zur motivirten Tagesordnung über."

Der Abgeordnete Culmann stellt den Zusatzantrag:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Das Ministerium aufzufordern, abermals einen Reichskommissär in die Pfalz zu schicken, welcher seine Thätigkeit in derselben Richtung zu entwickeln hat, wie dies von Herrn Eisenstuck geschah."

Nachdem noch die Berichterstatter gesprochen, der Antrag des Abgeordneten Haubenschmied keine Unterstützung gefunden, dagegen der Antrag des Abgeordneten Culmann genügend unterstützt worden war, wurde bei erfolgender Abstimmung der Antrag der Majorität des Ausschusses mit 180 gegen 136 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses wurde angenommen; der Zusatzantrag des Abgeordneten Culmann endlich abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest hierauf einen dringlichen Antrag des Abgeordneten Mittermaier, der dahin geht:

„In Erwägung der neuesten Ereignisse in Baden, beschließt die Nationalversammlung, die Centralgewalt aufzufordern, zwei Reichskommissäre mit ausgedehnter Vollmacht nach Baden zu senden, um die nöthigen Maaßregeln im Interesse des Landes, des Reichs und der Reichsverfassung zu treffen."

Der Antrag wird für dringlich anerkannt und, nachdem die Abgeordneten Mittermaier und Buß über denselben gesprochen, angenommen.

In den Central-Legitimationsausschuß sind die Abgeordneten Behnke und v. Rappard gewählt.

Die nächste Sitzung soll Morgen den 16. d. M., Nachmittags 4 Uhr, stattfinden.

Tagesordnung: Berathung der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Biedermann.

Der Schriftführer:

G. Simson.

Zweihunderteinundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird um 4¼ Uhr eröffnet. Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird durch den Schriftführer Simson von Stargardt verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Präsident Reh verliest eine Eingabe des nationalen Congresses, die als Anlage A. diesem Protokolle beiliegt.

Derselbe theilt sodann eine Erklärung des Erzherzog-Reichsverwesers mit, welche dahin geht, daß der preußische Commissär hier angekommen sey, um die preußischen Abgeordneten aus der Nationalversamlung abzuberufen und sich die „Dinge hier anzusehen."

In Bezug hierauf wird ein Protest folgender preußischer Abgeordneten verlesen, wie folgt:

„Durch eine königlich preußische Verordnung vom 14. d. M., abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 132, wird das den preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ertheilte Mandat für erloschen erklärt, und denselben aufgegeben, sich der weiteren Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß das ihnen ertheilte Mandat, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, von einer deutschen Staatsregierung nicht aufgehoben werden kann.

Sie können daher die erwähnte königlich preußische Verordnung für rechtsverbindlich nicht halten, und finden sich ihr zu folgen nicht verpflichtet. Ueberzeugt, daß die Durchführung des deutschen Verfassungswerkes nur mit gesetzlichen Mitteln zu erstreben ist, werden sie der deutschen Nationalversammlung so lange angehören, als sie sich im Stande sehen, mit Erfolg in diesem Sinne zu wirken und nehmen das Recht für sich in Anspruch, allein nach ihrem gewissenhaften Ermessen über ihr Bleiben oder Austreten zu entscheiden.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.

(gez.) G. Beseler. v. Saucken. W. Jordan. Ed. Simson von Königsberg. G. Simson von Stargardt. Graf Keller. Schubert von Königsberg. Wiethaus. Lette. Schneer. Mevissen. E. M. Arndt. Duncker. Goeden. Bürgers aus Köln. Stedtmann. Schwetschke. Versen. Marks. Overweg. v. Keudell. Anderson. Leverkus. Tellkampf. Marcus. Jordan aus Gollnow. Hausmann. Bock. Scholten von Wardt. Waldmann. Schirmeister für Insterburg. Sturm aus Sohrau. Schick aus Weißensee. Albert aus Quedlinburg. Evertsbusch aus Altena. Ottow. Ebmaier aus Paderborn. Hennig. Matthies. Degenkolb. Stenzel. Anz. Küntzel. Löw aus Magdeburg. Gier aus Mühlhausen. Viebig aus Posen. Haym aus Halle. Götz. Platzner. Veit von Berlin. Deiters von Bonn. Schwarz aus Halle. v. Borries. Massow. Löw von Posen. v. Kösteritz."

Abgeordneter Widenmann stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Die constituirende deutsche Nationalversammlung —

in Erwägung, daß keiner Regierung die Befugniß zusteht, die von der deutschen Nation vollzogenen Wahlen zu der deutschen constituirenden Nationalversammlung durch Abberufung der gewählten Abgeordneten unwirksam zu machen und dadurch mittelbar die Nationalversammlung aufzulösen; —

beschließt:

Sie erklärt die königlich preußische Verordnung, d. d. Charlottenburg den 14. Mai 1849, wodurch das Mandat der im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt, und die Abgeordneten angewiesen werden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten, als unverbindlich für die preußischen Abgeordneten und erwartet von dem deutschen Patriotismus der preußischen Abgeordneten, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung nicht entziehen werden."

Derselbe wird einstimmig für dringlich erkannt, und in Folge namentlichen Aufrufes mit 287 Stimmen gegen 2 Stimmen angenommen. Zehn Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Der Abgeordnete Cornelius übergiebt auf diese Abstimmung eine Erklärung zu Protokoll, daß er deßhalb sich der Abstimmung enthalten habe, weil er nicht gegen den 1. und nicht für den 2. Theil des Antrages habe stimmen können.

Der Abgeordnete Groß aus Prag und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„Anknüpfend an den eben gefaßten Beschluß, erklärt die Nationalversammlung die von der österreichischen Regierung im Monat April geschehene Abberufung gleichfalls für ungültig, und für letztere unverbindlich."

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Dagegen stellt der Abgeordneten Ostendorf folgenden Antrag auf motivirte Tagesordnung:

„In Erwägung, daß die deutsche Nationalversammlung durch die vorige Abstimmung den Grundsatz bereits ausgesprochen hat, daß es keiner Regierung zustehe, die Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung abzuberufen, geht dieselbe über den Antrag der Abgeordneten Groß und Genossen zur motivirten Tagesordnung über.“

Die namentliche Abstimmung über diesen Antrag ergiebt, daß derselbe mit 174 gegen 107 Stimmen verworfen wird. Zwei Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten. Der Antrag des Abgeordneten Groß wird sodann durch Aufstehen und Sitzenbleiben zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Abgeordneter Breusing giebt eine Erklärung zu Protokoll, die Anlage B. dieses Protokolls bildet. Desgleichen wird von den Abgeordneten Edel, Hermann, Buß und Döllinger eine Erklärung abgegeben, die Anlage C. dieses Protokolls ist.

Die Abgeordneten Grävell und Reichensperger übergeben ihre Austrittserklärungen, die als Anlagen D. und E. diesem Protokolle beiliegen.

Auf eine Ankündigung einer dringlichen Interpellation des Abgeordneten L. Simon, betreffend die Märsche von Truppen nach Baden, wird derselben die Dringlichkeit zuerkannt und es erfolgt die Verlesung, wie folgt:

„Ist es wahr, daß der Herr Reichskriegsminister, welcher gegen die preußische roth-monarchische Anarchie in Dresden, welche dem Reich den blutigen Handschuh in's Angesicht geworfen hatte, den Herrn Reichscommissären keinen Mann zur Verfügung zu stellen hatte, — nunmehr gegen das badische Volk, welches sich für die Reichsverfassung erklärt hat, und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Offenburger Volksversammlung und des Landesvertheidigungsausschusses die Bürger in und außer der Armee vereidigen ließ, sofort ein Aufgebot von hessischen und würtembergischen Truppen oder von Truppen beider Staaten erlassen hat?

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten L. Simon:

„In Erwägung, daß, so lange der Herr Reichskriegsminister handelt, derselbe auch verpflichtet ist, über seine Handlungen Auskunft zu geben, ladet die Nationalversammlung auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni den Herrn Reichskriegsminister ein, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, um Auskunft über die Beorderung von hessischen oder anderen Truppen gegen das badische Volk zu geben.“

wird zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens gebracht, da das Resultat zweifelhaft bleibt, wird mit Zetteln abgestimmt, und der Antrag mit 165 gegen 122 Stimmen abgelehnt.

Der Abgeordnete L. Simon erstattet sodann, Namens des Dreißiger-Ausschusses, Bericht und stellt für die Majorität des Ausschusses folgenden Antrag:

Beil. Nr. I. (Erstes Beilagenheft, S. 333.)

„1) Es wird sofort mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern durch die Nationalversammlung und aus der Nationalversammlung, und dieser letzteren verantwortlich, zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung und der Beschlüsse der Nationalversammlung gewählt;

2) die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung;

3) sobald dies geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf;

4) die Reichsregentschaft tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und das Reichsoberhaupt mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat.“

Abgeordneter Sprengel stellt, Namens der Minorität des Ausschusses, folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Den von dem Dreißiger-Ausschusse heute gestellten Antrag zur förmlichen Berichterstattung sowohl über denselben, als die übrigen diesem Ausschusse zugewiesenen Anträge an den Dreißiger-Ausschuß zurückzuverweisen, um demnächst in der Freitagssitzung den zu erstattenden Bericht zu berathen.“

Die Dringlichkeit des Majoritätsantrags wird abgelehnt.

Abgeordneter Vischer stellt folgenden Antrag:

„Es sollen die Anträge des Ausschusses in einer auf morgen anzuberaumenden Sitzung berathen werden.“

Nach einer Discussion über die Fragestellung kommt der Antrag des Abgeordneten Vischer zur Abstimmung und wird abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses wird somit als angenommen betrachtet und für nächsten Freitag, den 18. Mai, Sitzung anberaumt und der Bericht des Dreißiger-Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt.

Es wird sodann von 103 Mitgliedern die Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung auf morgen Nachmittag 4 Uhr beantragt.

Bevor die Tagesordnung für diese ausserordentliche Sitzung festgestellt ist, wird folgende Mittheilung des abtretenden Reichsministerpräsidenten v. Gagern verlesen:

„Herr Präsident!

Die abschriftlich anliegende, von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser vollzogene Ernennung des Abgeordneten zur Nationalversammlung, Herrn Geheimen Justizraths Dr. Grävell, zum Minister des Innern und einstweiligen Vorsitzenden im Ministerrathe, beehre ich mich, Ihnen ergebenst mit der Bitte zuzusenden, die constituirende Nationalversammlung von dieser Ernennung geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.“

„Nachdem ich an die Stelle des abtretenden interimistischen Ministers des Innern, Heinrich von Gagern, den Geheimen Justizrath Dr. Grävell zum Minister des Innern ernannt, und ihm einst-

weilen das Präsidium des Ministerraths übertragen habe, so ist sich darnach zu achten.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.

Der Reichsverweser.

(gez.) Johann.

Der abtretende interimistische Präsident des Reichsministerraths.

(gez.) H. Gagern."

Ministerpräsident Grävell theilt sodann mit, daß Herr Detmold das Justizministerium, Herr General Jochmus das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und Herr Merck das Finanzministerium übernehmen werde.

Abgeordneter L. Simon stellt eine dringliche Interpellation an den Reichsministerpräsidenten, folgenden Inhalts:

„Ist der neue Herr Ministerpräsident dazu bereit, die von der Nationalversammlung vollendete und verkündete deutsche Reichsverfassung, von deren Errichtung die Centralgewalt durch Art. 3 des an dieser Stelle feierlich beschworenen Gesetzes ausgeschlossen worden, in Gemäßheit des Art. 15 desselben Gesetzes unverkümmert in Ausführung zu bringen?"

Der Ministerpräsident verweis't auf ein Programm, welches morgen der Nationalversammlung vorgelegt werden und die Grundsätze des Ministeriums darlegen wird.

Nach Verlesung der Austrittserklärung des Abgeordneten v. Amstetter (die Anlage F. dieses Protokolls bildet), wird die Sitzung Abends 7½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

H. v. Raumer.

Verzeichniß

der in der zweihunderteinundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse, die Versicherung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einzustehen, von Bürgern zu Florstadt.

2) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bönstadt.

3) Gleiche Adresse von Bürgern zu Oberwiddersheim.

4) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bruchenbrud.

5) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bleidenrod.

6) Gleiche Adresse von Bürgern zu Heldenbergen.

7) Gleiche Adresse von Bürgern zu Reinrod.

8) Gleiche Adresse von Bürgern zu Mittelgründau, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

9) Gleiche Adresse von Bürgern zu Ostheim.

10) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bottenhorn.

11) Gleiche Adresse von Bürgern zu Langgöns.

12) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von der Gemeinde Happurg, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

13) Gleiche Adresse von der Gemeinde Fürnried, übergeben durch Denselben.

14) Gleiche Adresse von der Gemeinde Alfeld, übergeben durch Denselben.

15) Gleiche Adresse von der Gemeinde Pollanden, übergeben durch Denselben.

16) Gleiche Adresse von der Gemeinde Reichenschwand, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Adresse von der Gemeinde Schwend, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Adresse von der Gemeinde Borra, übergeben durch Denselben.

19) Ein Band, erster Band, Adressen mit 2174 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, für Anerkennung und Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Rauwerck.

20) Ein deßgleichen, zweiter Band, mit 4308 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, gleichen Betreffs, überreicht von Demselben.

21) Ein deßgleichen, dritter Band, mit 2921 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, gleichen Betreffs, überreicht von Demselben.

22) Adresse des Volksvereins zu Niederwiesau, für unbedingte Durchführung der Reichsverfassung.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Jangersburg.

24) Adresse für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes von den Bürgern zu Steinbach bei Bad Liebenstein.

25) Gleiche Adresse von Bürgern zu Waldfischa, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

26) Gleiche Adresse von Bürgern zu Gumpelstadt, übergeben durch Denselben.

27) Gleiche Adresse von Bürgern zu Ichmichen.

28) Gleiche Adresse von Bürgern zu Oberlugnitz.

29) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schaderthal.

30) Gleiche Adresse von Bürgern zu Reichenbach.

31) Gleiche Adresse von Bürgern zu Solz.

32) Gleiche Adresse von Bürgern zu Geba.

33) Gleiche Adresse von Bürgern zu Harpf.

34) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schleusingen, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

35) Gleiche Adresse von Bürgern zu Wolfmannshausen, übergeben durch Denselben.

36) Gleiche Adresse von Bürgern zu Königsberg im Herzogthum Koburg.

37) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von dem demokratischen Congreß und vielen anderen Einwohnern zu Frankfurt a. d. O., übergeben durch den Abgeordneten Temme.

38) Adresse des Volksvereins zu Pfrondten um Festhaltung an der Reichsverfassung und dem Wahlgesetz, überreicht durch den Abgeordneten Haggenmüller.

39) Adresse, die Aufforderung enthaltend, das längst ersehnte Ziel: „die Einheit des Vaterlandes," baldigst herbeizuführen, von den Bürgern zu Hückeswagen, übergeben durch den Abgeordneten Leverkus.

Anlage A.

Hohe deutsche Nationalversammlung!

Der am 14. und 15. Mai d. J. in Frankfurt am Main gehaltene Congreß der nationalen Vereine Deutschland's hat die Unterzeichneten beauftragt, die von ihm gefaßten Beschlüsse in der Anlage ehrfurchtsvoll zu überreichen. Der nationale Congreß hat es in diesem Augenblicke nicht für passend gehalten, seine Ansichten und Entschlüsse in längeren Adressen zu erörtern. Die Unterzeichneten sehen sich deßhalb, indem sie die gefaßten Beschlüsse hoher Nationalversammlung überreichen, auf die ehrerbietige Bemerkung beschränkt, daß in diesen Beschlüssen der Willensausdruck der gemäßigten und vielfach conservativen, aber ehrlichen und freiheitsliebenden Partei des deutschen Volks enthalten ist. — Die wir ehrfurchtsvoll verharren der hohen deutschen Nationalversammlung gehorsamst im Auftrage des nationalen Congresses,

Weibzahn. Dr. Ad. Pfaff.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1849.

„Beschlüsse des Congresses der nationalen Vereine Deutschland's vom 14. und 15. Mai 1849:

Der am 14. und 15. Mai 1849 zu Frankfurt am Main in Berathung getretene Congreß von Vertretern der zum nationalen Vereine Deutschland's gehörigen und ihm gleichgesinnten Vereine Deutschland's hat Angesichts der gegen die deutsche Verfassung unternommenen Angriffe folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der Congreß erklärt, unter allen Umständen an den zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung durch Majorität gefaßten Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung, ohne Rücksicht auf den Austritt einzelner Mitglieder, so wie an der der deutschen Centralgewalt unbeirrt festhalten zu wollen.

2) Der Congreß fordert die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung dringend auf, in diesem Augenblicke, wo das Vaterland in Gefahr ist, unter keiner Bedingung ihren Posten zu verlassen.

3) Der Congreß erklärt, daß nach der etwaigen Erledigung der deutschen Centralgewalt bei der alsdann eintretenden gänzlichen Abwesenheit einer gesetzlich berechtigten deutschen Reichsgewalt die Aufgabe zur Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt ausschließlich an die deutsche Nationalversammlung zurückgehe.

4) Der Congreß fordert die nationalen Vereine Deutschland's auf,

a) bei allen deutschen Regierungen auf schleunige Durchführung der deutschen Verfassung und auf die sofortige feierliche Verpflichtung des gesammten Volkes, insbesondere des Heeres und der Beamten, zufolge des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 12. Mai, hinzuwirken;

b) dahin zu wirken, daß alle deutschen Staaten sich zur Vertheidigung der Verfassung rüsten;

c) die gesetzmäßige Organisation der allgemeinen Volksbewaffnung mit allen Kräften zu betreiben.

5) Der Congreß fordert seine Vereine auf, in denjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen zur deutschen Reichsverfassung stehen, für die Aufrechthaltung der zur wirksamen Vertheidigung der Verfassung dringend nothwendigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sorgen.

6) Der Congreß sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die Bevölkerung derjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen sich der deutschen Verfassung widersetzen und damit den Bürgerkrieg provociren, das Recht habe, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

7) Der Congreß beschließt, zum Zwecke der Vertheidigung der deutschen Verfassung mit dem Central-Märzverein in der Art in Verbindung zu treten, daß

a) jeder der beiden Vereine seine Organisation beibehält;

b) daß aber eine Verständigung über die zu ergreifenden Maaßregeln und wechselseitige Mittheilung aller gethanen Schritte stattfindet;

c) daß es den Einzelvereinen in den Orten, wo ein Märzverein und ein nationaler Verein besteht, überlassen bleibt, ihr gegenseitiges Verhältniß zu regeln.“

Anlage B.

Ich habe für die motivirte Tagesordnung gestimmt, da ich es für vollkommen ausreichend gehalten, daß man sich über das Princip Einmal, wie eben geschehen, entschieden ausspreche. — Andernfalls aber würde sich möglicherweise die Versammlung in den nächsten Tagen in dem angenehmen Falle befinden, zu Wiederholungen die kostbare Zeit aufzuwenden.

Breusing.“

Anlage C.

Nachdem die Nationalversammlung selbst durch die in der Oberhauptsfrage gefaßten Beschlüsse Großdeutschland unmöglich gemacht und gegen die Abberufung der österreichischen Abgeordneten zu rechter Zeit nichts gethan hat; so erachten wir den gegenwärtigen Antrag für einen sehr überflüssigen Anachronismus, welchem wir nicht beistimmen wollten.

Edel. v. Hermann. Baß. Döllinger.“

Anlage D.

In Gemäßheit der ergangenen Abberufung der preußischen Abgeordneten und um darüber in keinen Streit mit der abberufenden Regierung einzutreten, zeige ich meinen Austritt aus der constituirenden Nationalversammlung an.

Frankfurt, den 16. Mai 1849.

Dr. Grävell.

Anlage E.

Hohes Präsidium!

Die Nationalversammlung hat ihr Mandat, eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen,

verletzt, indem sie eine Verfassung errichtet hat, welche durch die thatsächliche Ausschließung von Deutschösterreich die Theilung Deutschland's in sich trägt. Sie ist sodann durch die überdieß noch im Widerspruch mit der von ihr selbst beschlossenen Verfassung erlassenen Beschlüsse vom 8. April und 4. Mai d. J., so wie durch den Beschluß vom 10. dieses Monats auf das Gebiet der vollziehenden Gewalt übergetreten, und hat damit ihre rechtliche Grundlage verlassen. — In Anbetracht dessen und da nach Lage der Verhältnisse jede Aussicht geschwunden ist, daß eine Umkehr auf der betretenen Bahn statt haben werde, hält der Unterzeichnete es für Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie hiermit geschieht, niederzulegen.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1849.

Hochachtungsvoll zeichnet
A. Reichensperger.

Anlage F.

Herr Präsident!

Nachstehende Erklärung, welche ich von der Tribüne herab abgeben wollte, stelle ich Ihnen, Ihrem Wunsche gemäß, mit der ergebenen Bitte zu, dieselbe in der Versammlung zu verlesen, und demnächst zu Protokoll zu nehmen: Der von der Reichsversammlung in der Sitzung vom 10. dieses Monats zum Beschluß erhobene Antrag des Abgeordneten v. Reden beseitigt nach meiner reiflich und gewissenhaft erwogenen Ansicht jede Möglichkeit einer friedlichen Lösung der Verfassungsfrage, und läßt die Versammlung einen Weg beschreiten, den ich mit ihr weder gehen kann, noch will. Ich würde meinen Austritt sofort ausgesprochen haben, wenn nicht Verhandlungen über denselben mich veranlaßt hätten, meine Erklärung bis heute zurückzuhalten. Trotz der heute bekannt gewordenen Verfügung der preußischen Regierung vom 14. dieses Monats fühle ich mich auch jetzt noch aus obigen Gründen verpflichtet, meinen Austritt aus der Nationalversammlung zu erklären, mit dem tiefen Schmerze über einen Schritt der preußischen Regierung, der gerade das Ehrgefühl der conservativen preußischen Abgeordneten schwer verletzen mußte und schwer verletzt hat.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1848.

Freiherr v. Amstetter,
Abgeordneter für den einundzwanzigsten schlesischen Wahlbezirk.

Zweihundertzweiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Biedermann**.

Die Sitzung wird um 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (221.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Raumer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten an:

v. Wegnern, Reitmayr, Seidel, Graf Giech, v. Rotenhahn, Suchan, Schleusing, Wiethaus, v. Treskow und Döllinger.

Die Austrittsanzeigen liegen, soweit sie motivirt sind, in den Anlagen A. B. C. D. E. und F. hier bei.

Der Reichsministerraths-Präsident Grävell beantwortet folgende Interpellationen:

1) der Abgeordneten Mohr, welche also lautet:

1) „Hat das Ministerium Kenntniß davon, daß gestern Abend mehrere Dampfschiffe in Mainz angelangt sind, mit preußischen Truppen angefüllt, welche die Bestimmung haben, heute nach Frankfurt verlegt zu werden?

2) Geschieht dies auf Befehl des Ministeriums? und

3) zu welchem Zwecke?

2) des Abgeordneten Rösler von Oels, also lautend:

„Auf Veranlassung einer Beschwerde von 16 Wahlmännern des Wahlbezirks Saarbrücken in Rheinpreußen, frage ich den Herrn Reichsminister des Innern:

1) ob und wann die Neuwahl in diesem Wahlbezirk für den im Februar ausgeschiedenen Abgeordneten Heusner, Stellvertreter des am 20. October ausgeschiedenen Abgeordneten Dietzsch, Seitens des Herrn Ministers angeordnet worden?

2) ob die Ursachen der bis heute fortdauernden Verzögerung des Vollzugs dem Herrn Minister bekannt sind?

Der Vorsitzende theilt folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlagen mit:

„An den Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung!

In der Anlage theile ich Ihnen eine Abschrift eines von der königlich preußischen Gesandtschaft eingegangenen Schreibens nebst einem Exemplare des beigefügten Patentes mit. Da diese Angelegenheit

lediglich die Gestaltung der Nationalversammlung betrifft, und dieselbe, wie ich vernehme, darüber gestern schon Beschluß gefaßt hat, ist von meiner Seite dabei nichts Weiteres zu thun.

Frankfurt a. M., 17. Mai 1849.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der interimistische Präsident der Reichsministerraths und Reichsminister des Innern:

Dr. Grävell.

Anlage I.

An den Präsidenten des Reichsministeriums, Herrn Freiherrn v. Gagern.

In den Anlagen beehre ich mich, Ihnen die königliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung und den Bericht des königlichen Ministeriums von demselben Tage, auf Grund dessen die allerhöchste Verordnung erlassen worden ist, mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen, den Inhalt gefälligst durch Vermittlung des Präsidii der Nationalversammlung zur Kenntniß der betreffenden Abgeordneten bringen lassen zu wollen.

Frankfurt a. M., 16. Mai 1849.

In Vertretung
des k. preuß. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt
gez. Kamptz.

Anlage II.

Als am 30. März des vorigen Jahres die Bundesversammlung den Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen, auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen — — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen,"

und am 7. April desselben Jahres diesen ihren Beschluß durch nähere Bestimmungen über den Wahlmodus vervollständigt hatte: haben Ew. königl. Majestät durch die Verordnung vom 11. desselben Monats im Umfange des preußischen Staats die Wahlen von Abgeordneten zu der deutschen Nationalversammlung angeordnet, welche auf Grund dieser Beschlüsse demnächst in Frankfurt zusammengetreten ist.

Diese Bundesbeschlüsse und die von der Regierung ausgeschriebenen Wahlen bilden demnach den gesetzlichen Boden, auf welchem die Nationalversammlung bisher in ihrem rechtlichen Bestande geruht hat, und wonach ihr Mandat und speciell das der preußischen Abgeordneten zu bemessen ist.

Die Regierung Ew. königl. Majestät hat mit nicht minderem Vertrauen als das deutsche und preußische Volk den Ergebnissen der Berathungen dieser Versammlung entgegengesehen. Sie hat es sich zur Pflicht gemacht, derselben auf alle Weise, sowohl durch die Publication der in ihrer Competenz liegenden Beschlüsse, als durch die entgegenkommende Erklärung ihrer Ansichten und Bedenken in Bezug auf die Reichsverfassung, jede mögliche Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Mit der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes und der an dieselben geknüpften Wahl eines Reichsoberhauptes, konnte das beabsichtigte Werk, nach Maaßgabe jener Bundesbeschlüsse, noch nicht als abgeschlossen und vollendet angesehen werden. Es mußte vielmehr die Theilnahme der Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, durch deren Mitwirkung allein die neue Gestaltung des deutschen Bundes in's Leben treten konnte, wenn das Verfassungswerk wirklich „zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande gebracht" werden sollte. Der Entwurf der Verfassung, wie er aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen, lag den Regierungen vor, als Grundlage der Vereinbarung, welche durch eine von beiden Seiten in entgegenkommender Weise angestrebte Verständigung zu erzielen gewesen wäre. Die Regierung Ew. königl. Majestät hielt zu dem Ende Abänderungen dieser Verfassung im wahren Interesse Preußen's und Deutschland's für unerläßlich, und war bereit, auf eine Verhandlung und Verständigung mit der Nationalversammlung darüber einzugehen.

Die letztere aber, statt auf diese Weise die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe zu sichern, hat es nicht für gut gefunden, diesen Weg einzuschlagen.

Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde. Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Beschlüsse die alleinige und endgültige Feststellung der Verfassung für sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchführung derselben die Aufforderung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, endlich in die Befugnisse der executiven Gewalt offen hinübergegriffen, und sich eine Machtvollkommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gesetz stellte und damit den Boden des Rechtes und Gesetzes für sich aufgab.

Das unterthänigst unterzeichnete Staatsministerium kann daher nicht umhin, Eurer königlichen Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß in der jetzigen Versammlung in Frankfurt nicht mehr die gesetzliche Vertretung der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit zu erkennen sey, daß dieselbe vielmehr ihr Mandat selber vernichtet und ihr bisheriges Recht verleugnet und aufgehoben habe; und daß daher jede Hoffnung auf eine weitere Mitwirkung derselben zu gedeihlicher Entwickelung der deutschen Zustände aufzugeben sey. Es wird daher der Regierung Eurer königlichen Majestät auch nicht möglich seyn, den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen derselben irgend eine Art von Gültigkeit und Bedeutung noch ferner beizulegen.

Wenn die Regierung Euer königlichen Majestät mit aufrichtigem Bedauern zu dieser Ueberzeugung hat gelangen müssen, so kann sie nur mit dem entschiedensten Ernste den schmähenden Vorwurf und den Act offener Feindseligkeit zurückweisen, welcher in dem am 10. d. M. gefaßten Beschlusse liegt:

„Daß dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreiche Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten sey.“

Die in diesem Beschlusse liegende Verleugnung und Verletzung der bundesgesetzlich feststehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes, und die offen darin sich kundgebende Feindseligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weise, welchen Einflüssen die Versammlung in ihrer jetzigen Majorität Preis gegeben ist.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß unter diesen Umständen und nach diesen Vorgängen auch das Mandat der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung als erloschen zu betrachten ist, und ihre Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derselben nicht gerechtfertigt erscheinen kann.

Ein Anzahl von Mitgliedern aus Preußen hat dies schon durch ihren freiwilligen Austritt anerkannt. Eine große Anzahl Anderer warten nur auf die Erklärung der Regierung Ew. Majestät, um einen gleichen Schritt zu thun.

Damit daher über die Willensmeinung Ew. königlichen Majestät kein Zweifel bleibe, und Niemanden ein Vorwand zur Irreleitung der Gemüther gelassen werde: so hält es das unterzeichnete Staatsministerium:

in Erwägung, daß die Aufgaben der deutschen Nationalversammlung nach Lage der Sachen und ihrerseits erfolgter Ablehnung jeder weiteren Verständigung und Vereinbarung, als durch die Berathung der Verfassung erledigt, angesehen werden muß, die Versammlung aber nicht mehr auf gesetzlichem Boden steht und überdies sich in offene Feindseligkeiten gegen Preußen gesetzt hat,

für seine Pflicht, bei Ew. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich erklären wollen:

„Wie das auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April d. J. und die Verordnung vom 11. des letztern Monats gegründete Mandat der preussischen Abgeordneten nunmehr erloschen und die Abgeordneten daher zum Austritt aus der Versammlung zu veranlassen seyen.“

Wir glauben, daß das preußische Volk in seiner großen Mehrzahl und seinem gesunden Kerne mit uns die Ueberzeugung theilt, daß der Weg, welchen die Nationalversammlung eingeschlagen hat, weder dem wahren Interesse Deutschland's, noch dem Willen der deutschen Nation entspreche, und daher auf eine Mitwirkung derselben zum Heile des Gesammtvaterlandes nicht länger zu hoffen sey, und daß es demgemäß auch die von uns beantragte Erklärung Ew. Königl. Majestät als den Ausdruck seiner eigenen Gesinnung begrüßen werde. Kein Preuße wird es mit der Vaterlandsliebe und der Nationalehre preußischer Staatsbürger für verträglich halten, sich an Berathungen zu betheiligen, welche zu Beschlüssen führen, die eine offene Feindschaftserklärung gegen den preußischen Staat enthalten.

Berlin den 14. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

Anlage III.

Königliche Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiermit, was folgt:

§. 1.

Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und Unserer Verordnung vom 11. des letzten Monats im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ist erloschen.

§. 2.

Den Abgeordneten ist gegenwärtig Unsere Verordnung durch Unseren Bevollmächtigten in Frankfurt am Main zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenburg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung,

betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Der Vorsitzende verliest weiter folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlage:

„Herr Präsident!

Ich benachrichtige Sie, daß ich an die Stelle der abtretenden Minister

1) den Generallieutenant Jochmus zum Minister des Aeußern und der Marine;

2) den Advokaten J. H. Detmold zum Minister der Justiz, und

3) den Deputirten der Nationalversammlung Ernst Merck zum Minister der Finanzen;

ernannt habe.

Der von mir berufene Kriegsminister ist noch nicht eingetroffen. Bis dahin führen die beiden Direktoren des Departements des Kriegsministeriums, General Eberle und Oberst Stavenhagen, die Geschäfte desselben in Vertretung des Mini-

lediglich die Gestaltung der Nationalversammlung betrifft, und dieselbe, wie ich vernehme, darüber gestern schon Beschluß gefaßt hat, ist von meiner Seite dabei nichts Weiteres zu thun.

Frankfurt a. M., 17. Mai 1849.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der interimistische Präsident der Reichsministerraths und Reichsminister des Innern:

Dr. Grävell.

Anlage I.

An den Präsidenten des Reichsministeriums, Herrn Freiherrn v. Gagern.

In den Anlagen beehre ich mich, Ihnen die königliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung und den Bericht des königlichen Ministeriums von demselben Tage, auf Grund dessen die allerhöchste Verordnung erlassen worden ist, mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen, den Inhalt gefälligst durch Vermittlung des Präsidii der Nationalversammlung zur Kenntniß der betreffenden Abgeordneten bringen lassen zu wollen.

Frankfurt a. M., 16. Mai 1849.

In Vertretung
des k. preuß. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt

gez. Kamptz.

Anlage II.

Als am 30. März des vorigen Jahres die Bundesversammlung den Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen, auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen — — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen,"

und am 7. April desselben Jahres diesen ihren Beschluß durch nähere Bestimmungen über den Wahlmodus vervollständigt hatte: haben Ew. königl. Majestät durch die Verordnung vom 11. desselben Monats im Umfange des preußischen Staats die Wahlen von Abgeordneten zu der deutschen Nationalversammlung angeordnet, welche auf Grund dieser Beschlüsse demnächst in Frankfurt zusammengetreten ist.

Diese Bundesbeschlüsse und die von der Regierung ausgeschriebenen Wahlen bilden demnach den gesetzlichen Boden, auf welchem die Nationalversammlung bisher in ihrem rechtlichen Bestande geruht hat, und wonach ihr Mandat und speciell das der preußischen Abgeordneten zu bemessen ist.

Die Regierung Ew. königl. Majestät hat mit nicht minderem Vertrauen als das deutsche und preußische Volk den Ergebnissen der Berathungen dieser Versammlung entgegengesehen. Sie hat es sich zur Pflicht gemacht, derselben auf alle Weise, sowohl durch die Publication der in ihrer Competenz liegenden Beschlüsse, als durch die entgegenkommende Erklärung ihrer Ansichten und Bedenken in Bezug auf die Reichsverfassung, jede mögliche Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Mit der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes und der an dieselben geknüpften Wahl eines Reichsoberhauptes, konnte das beabsichtigte Werk, nach Maaßgabe jener Bundesbeschlüsse, noch nicht als abgeschlossen und vollendet angesehen werden. Es mußte vielmehr die Theilnahme der Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, durch deren Mitwirkung allein die neue Gestaltung des deutschen Bundes in's Leben treten konnte, wenn das Verfassungswerk wirklich „zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande gebracht" werden sollte. Der Entwurf der Verfassung, wie er aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen, lag den Regierungen vor, als Grundlage der Vereinbarung, welche durch eine von beiden Seiten in entgegenkommender Weise angestrebte Verständigung zu erzielen gewesen wäre. Die Regierung Ew. königl. Majestät hielt zu dem Ende Abänderungen dieser Verfassung im wahren Interesse Preußen's und Deutschland's für unerläßlich, und war bereit, auf eine Verhandlung und Verständigung mit der Nationalversammlung darüber einzugehen.

Die letztere aber, statt auf diese Weise die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe zu sichern, hat es nicht für gut gefunden, diesen Weg einzuschlagen.

Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde. Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Beschlüsse die alleinige und endgültige Feststellung der Verfassung für sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchführung derselben die Aufforderung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, endlich in die Befugnisse der executiven Gewalt offen hinübergegriffen, und sich eine Machtvollkommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gesetz stellte und damit den Boden des Rechtes und Gesetzes für sich aufgab.

Das unterthänigst unterzeichnete Staatsministerium kann daher nicht umhin, Eurer königlichen Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß in der jetzigen Versammlung in Frankfurt nicht mehr die gesetzliche Vertretung der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit zu erkennen sey, daß dieselbe vielmehr ihr Mandat selber vernichtet und ihr bisheriges Recht verleugnet und aufgehoben habe; und daß daher jede Hoffnung auf eine weitere Mitwirkung derselben zu gedeihlicher Entwickelung der deutschen Zustände aufzugeben sey. Es wird daher der Regierung Eurer königlichen Majestät auch nicht möglich seyn, den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen derselben irgend eine Art von Gültigkeit und Bedeutung noch ferner beizulegen.

Wenn die Regierung Eurer königlichen Majestät mit aufrichtigem Bedauern zu dieser Ueberzeugung hat gelangen müssen, so kann sie nur mit dem entschiedensten Ernste den schmähenden Vorwurf und den Act offener Feindseligkeit zurückweisen, welcher in dem am 10. d. M. gefaßten Beschlusse liegt:

„Daß dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreiche Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten sey.“

Die in diesem Beschlusse liegende Verleugnung und Verletzung der bundesgesetzlich feststehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes, und die offen darin sich kundgebende Feindseligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weise, welchen Einflüssen die Versammlung in ihrer jetzigen Majorität Preis gegeben ist.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß unter diesen Umständen und nach diesen Vorgängen auch das Mandat der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung als erloschen zu betrachten ist, und ihre Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derselben nicht gerechtfertigt erscheinen kann.

Ein Anzahl von Mitgliedern aus Preußen hat dies schon durch ihren freiwilligen Austritt anerkannt. Eine große Anzahl Anderer warten nur auf die Erklärung der Regierung Ew. Majestät, um einen gleichen Schritt zu thun.

Damit daher über die Willensmeinung Ew. königlichen Majestät kein Zweifel bleibe, und Niemanden ein Vorwand zur Irreleitung der Gemüther gelassen werde: so hält es das unterzeichnete Staatsministerium:

in Erwägung, daß die Aufgaben der deutschen Nationalversammlung nach Lage der Sachen und ihrerseits erfolgter Ablehnung jeder weiteren Verständigung und Vereinbarung, als durch die Berathung der Verfassung erledigt, angesehen werden muß, die Versammlung aber nicht mehr auf gesetzlichem Boden steht und überdies sich in offene Feindseligkeiten gegen Preußen gesetzt hat,

für seine Pflicht, bei Ew. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich erklären wollen:

„Wie das auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April d. J. und die Verordnung vom 11. des letztern Monats gegründete Mandat der preußischen Abgeordneten nunmehr erloschen und die Abgeordneten daher zum Austritt aus der Versammlung zu veranlassen seyen.“

Wir glauben, daß das preußische Volk in seiner großen Mehrzahl und seinem gesunden Kerne mit uns die Ueberzeugung theilt, daß der Weg, welchen die Nationalversammlung eingeschlagen hat, weder dem wahren Interesse Deutschland's, noch dem Willen der deutschen Nation entspreche, und daher auf eine Mitwirkung derselben zum Heile des Gesammtvaterlandes nicht länger zu hoffen sey, und daß es demgemäß auch die von uns beantragte Erklärung Ew. Königl. Majestät als den Ausdruck seiner eigenen Gesinnung begrüßen werde. Kein Preuße wird es mit der Vaterlandsliebe und der Nationalehre preußischer Staatsbürger für verträglich halten, sich an Berathungen zu betheiligen, welche zu Beschlüssen führen, die eine offene Feindschaftserklärung gegen den preußischen Staat enthalten.

Berlin den 14. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

Anlage III.

Königliche Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiermit, was folgt:

§. 1.

Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und Unserer Verordnung vom 11. des letzten Monats im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ist erloschen.

§. 2.

Den Abgeordneten ist gegenwärtig Unsere Verordnung durch Unseren Bevollmächtigten in Frankfurt am Main zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenburg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung,

betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Der Vorsitzende verliest weiter folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlage:

„Herr Präsident!

Ich benachrichtige Sie, daß ich an die Stelle der abtretenden Minister

1) den Generallieutenant Jochmus zum Minister des Aeußern und der Marine;

2) den Advokaten J. H. Detmold zum Minister der Justiz, und

3) den Deputirten der Nationalversammlung Ernst Merck zum Minister der Finanzen;

ernannt habe.

Der von mir berufene Kriegsminister ist noch nicht eingetroffen. Bis dahin führen die beiden Direktoren des Departements des Kriegsministeriums, General Eberle und Oberst Stavenhagen, die Geschäfte desselben in Vertretung des Ministers fort,

und die Ministerverantwortlichkeit, wird dem betreffenden Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen.

Ein dringender Antrag der Abgeordneten Wesenonck, Zimmermann aus Stuttgart und Culmann:

„Die Nationalversammlung wolle, gegenüber der von dem Könige von Preußen an sein Volk gerichteten Proclamation vom 14. d. M., und zur Abwehr der in dieser Proclamation gegen die Nationalversammlung, die Reichsverfassung und die zur Durchführung dieser Verfassung entstandene Volksbewegung geschleuderten Kriegserklärung

1) das gesammte deutsche Volk auffordern, zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung die Waffen zu ergreifen;

2) aus ihrer Mitte eine ihr verantwortliche Vertheidigungscommission von 3 Mitgliedern ernennen, welche alle zur bewaffneten Durchführung der Verfassung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen hat.“

wird verlesen, jedoch von dem Antragsteller bis zur Erledigung des Berichtes des Dreißiger-Ausschusses zurückgezogen.

Der Vorsitzende bringt die Austrittsanzeige des Abgeordneten Rudloff aus Chodziesen zur Kenntniß des Hauses.

Die Wahlzettel für den zu erwählenden Schriftführer werden eingesammelt.

In Bezug auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bringt der Vorsitzende einen präjudiciellen Antrag des Abgeordneten Ahrens:

„Für den Fall, daß sich die Majorität für einen der Anträge der Herren Bresgen, Biedermann oder Henkel aussprechen sollte, beantrage ich, daß nach einem Zwischenraum von wenigstens 24 Stunden eine zweite Lesung vorgenommen werde. Wenn eine solche auch für den Majoritätsantrag, der an sich principiell, einfach und klar ist, nicht nöthig ist, so enthält doch ein jeder der drei oben genannten Anträge so wichtige und folgenschwere, wenn auch nur provisorische Verfassungsbestimmungen, daß es die Besonnenheit zu gebieten scheint, daß, wenn die Majorität sich bei der ersten Lesung nach einer Richtung hin ausgesprochen, die verschiedenen Beschlüsse für die zweite Lesung wohl combinirt in ein organisches Ganze zusammengefaßt werden,“

so wie das erste Minoritätserachten des Dreißiger-Ausschusses:

„Den Antrag des Abgeordneten Biedermann, mit Weglassung des Punktes sub VII., anzunehmen.“

zur Kenntniß des Hauses.

Der Abgeordnete Zachariae aus Göttingen verliest das zweite Minderheits-Erachten des Dreißiger-Ausschusses:

„In Erwägung, daß durch die vorliegenden Anträge die provisorische Centralgewalt ganz oder theilweise beseitigt werden soll, auf diese Weise aber das einzige noch vorhandene eigentliche Regierungsorgan Deutschland's dem In- und Ausland gegenüber zerrissen werden würde;

daß ferner auf den vorgeschlagenen Wegen die angestrebte Einheit Deutschland's nicht erreicht, sondern derselben neue Hindernisse entgegen gestellt werden würden;

daß endlich der drohende Bürgerkrieg durch die Beseitigung der Centralgewalt nicht verhindert, sondern in Folge der mit der Centralgewalt dann nothwendiger Weise entstehenden Conflicte nur noch mehr befördert werden würde; —

geht die Nationalversammlung über die vorliegenden Anträge zur motivirten Tagesordnung über.“

Die Abgeordneten Biedermann und Schneer, welcher letztere in Bezug hierauf die angeschlossene Erklärung:

„Die Erwägungsgründe meines Antrags sind hauptsächlich die nachfolgenden:

Der Zusammenhang des Bundes im Umfange der Verträge von 1815, wie derselbe in der Centralgewalt sich darstellt, müsse in Wirksamsamkeit erhalten werden bis zur Durchführung der Verfassung in allen deutschen Staaten, oder bis zur näheren Festsetzung der Verhältnisse des engeren und weiteren Bundes zwischen den Staaten, welche in, und denen, welche außerhalb der Verfassung stehen.

Diese Erwägungsgründe habe ich durch meinen Antrag lediglich als Material der Berathung vorlegen wollen; der Antrag selbst ist durch die veränderten Verhältnisse der Centralgewalt unhaltbar geworden und ich nehme ihn deßhalb hierdurch zurück.“

übergiebt, ziehen ihre Anträge zurück; der Antrag des Abgeordneten Biedermann wird durch den Abgeordneten Backhaus mit dem von ihm in der vorletzten (221.) Sitzung eingebrachten Verbesserungsantrag wieder aufgenommen.

Der Abgeordnete Bresgen nimmt den von ihm früher eingebrachten Antrag als eventuellen Verbesserungsantrag wieder auf.

Demnächst werden noch zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1) Ein Antrag des Abgeordneten Hermann:

Beil. Nr. I. (Erstes Beilagenheft S. 335.)

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die provisorische Centralgewalt ist in Kenntniß zu setzen, wie viele Stellen von Abgeordneten jedes deutschen Staates, sey es durch Austritt, sey es, weil Anfangs nicht gewählt worden, unbesetzt sind, um sofort die schleunigste Einberufung der fehlenden Mitglieder zu verfügen;

2) Die Regierungen sind aufzufordern, ihre Vorschläge bezüglich der Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung unverweilt der Nationalversammlung vorzulegen;

3) Die Nationalversammlung wählt nach ihrer Vervollständigung, spätestens am 10. Juni, einen

Ausschuß zur Berichterstattung über die Oberhauptsfrage und die sämmtlichen Regierungsvorschläge und beschäftigt sich bis zur Discussion über diese Gegenstände mit den zur Ergänzung der Verfassung erforderlichen Gesetzen;

4) Sobald die sofort durch Beschluß der Nationalversammlung definitiv abgeschlossene Reichsverfassung mit der Einsetzung des verfassungsmäßigen Oberhauptes ins Leben tritt, lös't sich die Nationalversammlung auf."

2) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl zum Antrag des Abgeordneten Bresgen.

Punkt 5 so zu fassen:

„Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

Zu Punkt 6, welcher so lautet:

„Die Nationalversammlung bleibt permanent; sie kann weder vertagt noch aufgelös't werden; sie lös't sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat."

folgenden Satz beizufügen:

„bis dahin behält die Nationalversammlung sich eine Wiederaufhebung oder Abänderung der vorstehenden Beschlüsse vor."

3) Ein Zusatzantrag des Abgeordneten v. Reden zu sämmtlichen selbstständigen Anträgen:

„In Verfolg der Beschlüsse vom 26. und 30. April, 4. und 10. Mai d. J., — welche sämmtlich die Durchführung der Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege durch Zusammenwirken der Freunde der Verfassung in derselben Richtung und mit gleichen Mitteln bezwecken — beschließt die Nationalversammlung:

1) zu erklären, daß sie jedem Angriff gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ihrerseits entgegentreten wird;

2) die verfassungsgetreuen Regierungen aufzufordern, sofort, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung, durch planmäßiges Zusammenwirken, die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen."

4) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl zum Mehrheitsantrag des Dreißigerausschusses:

In Punkt 1 vor dem Schlußworte „gewählt" einzuschalten:

„in wiederruflicher Weise."

Punkt 4 so zu fassen:

„Die Reichsregierung tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

5) Ein Verbesserungsantrag desselben Abgeordneten zum Antrage des Abgeordneten Ahrens:

„Die Worte: „„und an derer der Revision bedürftiger Theile"" wegzulassen."

6) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Spatz zum Mehrheitserachten des Dreißigerausschusses:

Zu Art. 3 des Majoritätsgutachtens, welcher also lautet:

„Sobald dies geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf."

werde folgender Zusatz beigefügt:

„und gehen deren Rechte und Befugnisse unter den sub 1 ausgesprochenen Modificationen auf die Reichsregentschaft über."

7) Ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen:

„In Erwägung, daß die Fürsten der Reichsverfassung entgegen treten;

daß sie ihren Protest nicht nur in Worten, sondern bereits mittelst der bekannten Fraktursschrift aussprechen;

daß sie das Standrecht und den Belagerungszustand als deutsche Grundrechte proklamiren, und das der Verfassung treu gebliebene Volk auf die empörendste und grausamste Weise morden lassen;

daß sie mit der Fahne der rothen Monarchie die Brandfackel des Bürgerkrieges in das Land geworfen und das Volk zum verzweifelten Kampfe für seine Rechte auf die Barrikaden gerufen;

daß sie endlich mit den Russen ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen haben, um die Knutenherrschaft durchzuführen und Europa kosakisch zu machen;

in Erwägung, daß die bisherige provisorische Centralgewalt dieser Fürstenrebellion nicht nur nicht wirksam entgegengetreten ist, sondern daß sie ihr vielmehr bereitwillig und förderlich zur Seite gestanden und überall hin Hülfstruppen gestellt hat;

in Erwägung, daß der Verrath an der deutschen Nation offen vorliegt, und daß die Nationalversammlung dagegen nichts zu thun vermag;

in Erwägung, daß die Versammlung als Constituante ihre Aufgabe zunächst erfüllt hat, und daß den vorliegenden bedrohlichen Umständen gegenüber nichts erübrigt, als der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen; —

beantrage ich, es möge die hohe Nationalversammlung beschließen:

sich unter Anerkennung der Revolution als Convent zu constituiren."

8) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Wedekind:

„Die Nationalversammlung, auf Grundlage und in Erwägung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai d. J., und in Erwägung, daß die dringende Gefahr des Vaterlandes und die Schwäche der Centralgewalt eine schleunige Durchführung der Verfassung und eine kräftige Executive erheischen, beschließt:

1) Der Prinz von Preußen soll als erblicher Reichsstatthalter an die Spitze der Reichsregierung berufen werden, sobald er, auf deßfallsige

vorgängige Anfrage, sich zur Uebernahme dieser Würde bereit erklären wird,

2) Derselbe wird die Verfassung vom 28. März d. J. vor der Nationalversammlung beeidigen, und tritt nach geleistetem Eide sofort in alle Rechte und Pflichten ein, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte beilegt.

3) Das Gesetz vom 28. Juni v. J. über die provisorische Centralgewalt erlischt mit dem Eide des Reichsstatthalters.

4) Der Reichsstatthalter wird den Reichstag in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai d. J. berufen.

5) Sobald dem Prinzen von Preußen oder dessen Erben neben der Statthalterschaft des Reichs die Krone Preußens anfällt, hängt es von ihm ab, ob er den Titel eines erblichen Reichsstatthalters noch ferner fortführen, oder den eines Kaisers der Deutschen annehmen will.

6) Dem nächsten Reichstage wird für seine erste Diät in Beziehung auf eine etwaige Revision der Verfassung und des Wahlgesetzes die Vollmacht ertheilt, deßfallsige Beschlüsse mit einfacher Majorität in seinen respectiven Häusern zu fassen."

Ich bitte, diesen Antrag als ein Ganzes zur Abstimmung zu bringen.

Ferner verweis't der Vorsitzende gleichzeitig auf die gedruckten Anträge des Abgeordneten Henkel:

"a. Die Nationalversammlung beschließt:

1) Diejenigen Staaten, deren Regierungen die Reichsverfassung bereits anerkannt haben, werden alsbald auf den Grund dieser Verfassung und behufs deren Durchführung in ihren Gebieten, unter einem gemeinsamen Oberhaupte, welches den Titel "Generalstatthalter der vereinigten deutschen Staaten" führt, vereinigt;

2) diesem Oberhaupte stehen, soweit nicht die Natur der Sache Modificationen erheischt, worüber vorerst die Nationalversammlung und später der Reichstag der vereinigten Staaten entscheidet, alle verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes, bezüglich der anerkennenden Staaten zu;

3) die Nationalversammlung wählt in einer dazu anzuberaumenden Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit dieses provisorische Oberhaupt aus den Regenten der anerkennenden Staaten;

4) der Gewählte wird durch eine Deputation eingeladen, die Regierung alsbald mittelst Ablage des verfassungsmäßigen Eides (mit der entsprechenden Modification) im Schooße der Nationalversammlung anzutreten;

5) derselbe umgiebt sich mit einem Ministerium, welches bis zur Eröffnung des Reichstages der vereinigten Staaten, der Nationalversammlung, nachher aber jenem verantwortlich ist;

6) die Nationalversammlung vertritt auch außerdem bis dahin die Stelle jenes Reichstags;

7) der Sitz der Regierung der vereinigten Staaten ist Frankfurt, im Fall der Noth ist jedoch der Generalstatthalter befugt, dieselbe an einen andern Ort zu verlegen;

8) der Generalstatthalter eröffnet den nächsten Reichstag und führt die Regierung der vereinigten Staaten so lange fort, bis entweder nach Anleitung des Beschlusses vom 4. Mai d. J. oder nach Bestimmung des Reichstags sein Nachfolger eingetreten ist;

9) die Centralgewalt und neben ihr die Nationalversammlung, welche sich nach Ermessen auf längere oder kürzere Zeit mit oder ohne Zurücklassung eines bleibenden Ausschusses vertagen kann und im Falle des Abgangs einzelner Mitglieder auf den Grund der bestehenden Wahlgesetze zu ergänzen ist, bleibt für die allgemeinen deutschen Angelegenheiten bestehen, bis die Verfassung von allen deutschen Staaten außer Oesterreich anerkannt seyn wird.

b. Des Abgeordneten Backhaus und Genossen:

"Die Unterzeichneten beantragen:

a. §. 5 zu streichen;

b. §. 7 so zu fassen, wie folgt:

"Bis zum Regierungsantritte des zu wählenden Reichsstatthalters wird die Reichsregierung einer Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern übertragen, welche von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, den Eid auf die Reichsverfassung leistet und der Nationalversammlung verantwortlich ist."

und c. des Abgeordneten Siemens:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Aufrechthaltung der Reichsverfassung in den gedachten Staaten und der zu dem einberufenen Reichstage ausgeschrieben werdenden Wahlen wird hiermit ausdrücklich dem wirksamsten Schutze der provisorischen Centralgewalt anempfohlen und das Reichsministerium dafür verantwortlich gestellt.

2) Sollte die provisorische Centralgewalt sich dieser Verpflichtung entziehen oder der zeitige Reichsverweser die von der Natianalversammlung ihm übertragene Gewalt niederlegen, so wird bis zu dem Eintritte des verfassungsmäßigen Reichsoberhauptes oder des nach dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. eintretenden Reichsstatthalters die etwa nöthige Anordnung einer Regentschaft zu Wahrnehmung obiger Pflichten einer Vereinbarung derjenigen Regierungen überlassen, welche sich der Reichsverfassung angeschlossen haben.

3) Die Nationalversammlung vertagt ihre Sitzungen bis zum 12. August d. J. Die Präsidenten, oder doch je zur Zeit Einer derselben, mit dem Bureau bleiben in Frankfurt zurück und der Beschluß vom 30. April a. c. bezüglich der Befugniß des Präsidenten zu Einberufung außerordentlicher Sitzungen, wird bis zum 12. August d. J. suspendirt.

Sämmtliche Anträge sind in dem ersten Beilagenheft Seite 336 ff. abgedruckt.

Die heutige Sitzung wird, nachdem in die Discussion eingegangen und der Vorsitzende schließlich noch angezeigt hatte, daß der Abgeordnete Goltz aus Brieg mit 115 Stimmen zum Schriftführer gewählt worden, um 4 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf Morgen, den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertdreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Mai übergebenen Petitionen.

1) Sechs und zwanzig Adressen von den Gemeinden des Cantons Kusel in der bayerischen Pfalz, Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung betreffend, eingesandt von dem Cantonalausschusse des pfälzischen Volks- und Märzvereins zu Kusel.

2) Adressen für unbedingte Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von:

a. den Bürgern zu Wittenberge an der Elbe,
b. den Einwohnern der Stadt Lenzen an der Elbe,
c. dem constitutionellen Landvereine der Ostpriegnitz,
und d. den Bürgern der Stadt Wittstock,

übergeben durch den Abgeordneten Liebmann.

3) Adresse des Vorstandes der Bürgerversammlung zu Nordheim (Hannover), Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung und Anerkennung der Reichsverfassung, der Grundrechte und des Wahlgesetzes enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

4) Adresse, die Erklärung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einzustehen, von Bürgern zu Hartershausen.

5) Adresse des Volksvereins zu Plauen im sächsischen Voigtlande, die unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

6) Abschrift einer unterm 7. Mai 1849 von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Neustadt bei Magdeburg an den König von Preußen erlassenen Adresse, Aufforderung zum Festhalten an der deutschen Sache und Anerkennung der Reichsverfassung enthaltend, mitgetheilt von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung zu Neustadt.

7) Adresse, Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung betreffend, von den Bürgern zu Pritzwalk.

8) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Marienwerder.

9) Adresse, die ungesäumte Durchführung der Reichsverfassung betreffend, von dem Reformverein zu Neu-Strelitz.

10) Adresse, gleichen Betreffs, beschlossen in einer Volksversammlung zu Malchow.

11) Zwei Adressen von Bürgern zu Hildburghausen, den Erlaß eines allgemeinen deutschen Volkswehrgesetzes betreffend.

12) Adresse des Bürgervereins der Stadt Göttingen, den Schutz der deutschen Reichsverfassung durch die Volksbewaffnung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

13) Adresse aus den mecklenburgischen Städten Friedland und Neustadt, so wie aus den Dörfern Rülow, Rossow, Glockfin, Neuenkirchen, Staven, Raggenhagen, Dahlen, Ganzkow, Padewall, Hohemin, Neddemin und Trollenhagen, enthaltend die Erklärung, die deutsche Reichsverfassung, so wie die deutschen Grundrechte mit Leib und Leben schützen zu wollen, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

14) Adresse aus Rostock, Plau, Neustadt, Gnoyen, Stavenhagen, Dömitz und Cröpelin, enthaltend die Bitte, die Nationalversammlung wolle sich zu einer That erheben, und das deutsche Volk zur Vernichtung der Empörer gegen das Reichsgesetz aufrufen, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

15) Zustimmungs-Adresse an die Nationalversammlung zur Durchführung der Verfassung von Einwohnern zu Schönbeck, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

16) Sieben Adressen, und zwar von Einwohnern zu Aschersleben, Calbe, Pömmelte, Zuchau, Trabitz, Tornitz und Schwarz, enthaltend Protestation gegen die Maaßregeln des preußischen Ministeriums, Zustimmung zur Verfassung und Aufforderung zur kräftigen Durchführung derselben, übergeben durch den Abgeordneten Löwe von Calbe.

17) Adresse von Bürgern zu Weimar für rasches und entschiedenes Handeln zur Durchführung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

18) Adresse von Bürgern zu Wipfeld, in Unterfranken, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

19) Adresse von 217 Bewohnern der Stadt Greifenhagen, in Pommern, betreffend Zustimmung zur Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Levysohn von Grünberg.

20) Vier Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgiltig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, von den Gemeinden Schweina, Allendorf, Liebenstein und Langenfelde im Herzogthume Sachsen-Meiningen, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

21) Erklärung, thatkräftig für Durchführung der Reichsverfassung einstehen zu wollen, von den Einwohnern zu Wallernhausen, überreicht durch den Abgeordneten Heldmann.

22) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von der Gemeinde Geroldsgrün in Oberfranken.

23) Adresse von den Bürgern zu Güstrow (Mecklenburg), ihre Unterstützung zur Durchführung der Reichsverfassung anbietend, überreicht durch den Abgeordneten Thöl von Rostock.

24) Zustimmungs-Adresse zur Reichsverfassung aus der Kreisstadt Olpe nebst Umgegend in Westphalen, mit 771 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

25) Abschrift einer Adresse von Bürgern zu Tempelburg (Pommern) an den König von Preußen, Mißtrauensvotum für das Ministerium Brandenburg enthaltend.

26) Abschrift einer Adresse an die Centralgewalt von Bürgern zu Chemnitz und Umgegend, die Bitte um Abberufung der preußischen Truppen aus Sachsen, und Anwendung der kräftigsten Mittel zur Einführung der Reichsverfassung enthaltend.

27) Adresse des vaterländischen Vereins zu Kandern im badischen Oberlande, Aufforderung zu energischem Handeln durch einen Aufruf an die deutsche Nation enthaltend.

28) Adresse der Stadträthe und Bürger der Stadt Uerdingen (Rheinprovinz) für energische Durchführung der Reichsverfassung.

29) Adressen gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Urwählern zu Lyck.

30) Adresse gleichen Betreffs von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Nordenburg.

31) Adresse der vom Volksverein zu Halle am 8. Mai 1849 berufenen, sehr zahlreich besuchten Volksversammlung, für unbedingte Einführung der Grundrechte sich aussprechend.

32) Adresse des Volksvereins des Amts Lauenstein, d. d. Hemmendorf im Königreiche Hannover, die Aufforderung enthaltend, zum Zwecke der Einführung der Reichsverfassung dahin zu wirken, daß die hannöver'sche Regierung sich der Anordnung der Centralgewalt unbedingt unterwerfe, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

33) Adresse von den Bürgern zu Keuschberg in der preußischen Provinz Sachsen für entschiedenes Festhalten an der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Friedrich Ludwig Jahn.

34) Adresse für unbedingte und energische Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksvereine zu Detmold, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

35) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Wählern aus Preußisch-Holland, übergeben durch Denselben.

36) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgermeistereien Schelsen und Giesenkirchen, übergeben durch Denselben.

37) Adresse, welche wünscht, die Nationalversammlung möge das Volk zur That auffordern, von dem Volksvereine zu Langenholzhausen im Fürstenthum Lippe, übergeben durch Denselben.

38) Adresse von Bürgern zu Elbing für die Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Duncker.

39) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Bonscheuer und Mudershaupen (Nassau), übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

40) Adresse der zu Mayen in Rheinpreußen abgehaltenen Volksversammlung, die Aufforderung zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen.

41) Adresse der Stadtverordneten-Versammlung und Bürger zu Preußisch-Eylau für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung.

42) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten der Stadt Tilsit, übergeben durch den Abgeordneten Gerlach.

43) Adresse gleichen Betreffs von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Pilkallen.

44) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Zellin a. O., überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

45) Adresse, Aufforderung zur Ergreifung der geeigneten Maaßregeln (selbst der äußersten) zur Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, von dem Magistrat, den Stadtverordneten und vielen Bürgern der Stadt Horn (Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.

46) Erklärung der Gemeinde Villertshausen, thatkräftig für Durchführung der Reichsverfassung einstehen zu wollen.

47) Adresse der Bürger zu Xanten für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung.

48) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern zu Dieslaken und Umgegend.

49) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern zu Ober- und Niederdollendorf im Siegkreise.

50) Adresse von einer Versammlung von über zweitausend Landwehrmännern und waffenfähigen Bürgern zu Heinsberg für Festhaltung an der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetz, jedoch mit Ersetzung des unmöglich gewordenen Erbkaiserthums durch eine andere, und zwar volksthümlichere Obergewalt für Deutschland.

Anlage A.

Die Nationalversammlung, nur berufen die Verfassung Deutschland's mit den Regierungen der Einzelstaaten zu Stande zu bringen, hat sich angemaßt, dieselbe endgültig für sich allein zu beschließen und sie allen Regierungen Deutschland's als Gesetz aufzudringen. Ich habe bei Gelegenheit der Discussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Grundrechte, vor diesem revolutionären und unpraktischen Principe dringend gewarnt, aber vergebens, und schon trägt dasselbe allweg seine unheilvollen revolutionären Früchte. — Die vermeintlich allmächtige Versammlung verläßt, ihrer Allmacht vertrauend, die Grenzen der nur legislativen Gewalt und nimmt die Vollziehung der noch nicht allseitig anerkannten Verfassung in die Hand, greift ein in die von ihr selbst normirten Rechte des Reichsoberhauptes, indem sie die Wahlen ausschreibt und die Völker aufruft gegen die Regierungen, welche, ihrer Rechte und Pflichten eingedenk, die Usurpation nicht anerkennen. Noch nicht zufrieden damit, ordnet die Versammlung auch die Beeidigung der Heere an und beschließt, die preußischen Truppen aus Sachsen zu vertreiben, dessen legitime Regierung Hülfe gegen die Rebellion gesucht hat, und schickt endlich Reichscommissäre zum Schutze der rebellischen Rheinpfalz, welche, statt die legitimen bayerischen Vertreter handeln zu lassen, gegen ihre eigene Regierung sich waffnet, obwohl dieselbe noch keinen Schritt von der Bahn des Rechtes gewichen ist. — Meine Hoffnung, die Versammlung werde den legalen Weg wieder gewinnen, ist gescheitert an dem falschen Princip ihrer Souveränität. Die Versammlung hat nicht nur die Schwelle des Convents überschritten, sie gleitet täglich tiefer hinab in den Abgrund, ohne sich durch die Geschichte Frankreich's und des neuen Italien's warnen zu lassen, als ob sie begierig wäre, die Folgen des Giftes an sich selbst zu versuchen. — Nicht berufen, Mitglied eines Convents zu seyn, sehe ich mich deßhalb genöthigt, hiermit meinen Austritt aus der Versammlung zu erklären.

Zweihundertvierundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Neh**, und theilweise Vicepräsident **Biedermann**.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Schriftführer Sprengel verliest das Protokoll der vorhergehenden (223.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Houben, (Anlage A.) v. Gladis und Vogel aus Dillingen an.

Die in der gestrigen (223.) Sitzung begonnene Verhandlung über den von dem Dreißiger-Ausschuß erstatteten Bericht, in Bezug auf die Anträge von Bresgen, Biedermann, Schneer u. A. „die Einsetzung eines Reichsstatthalters und beziehungsweise einer Regentschaft" betreffend, wird fortgesetzt.

v. Hermann vertheidigt den von ihm gestellten Verbesserungsantrag.

Uhland überreicht nachstehenden Zusatzantrag:

„Sollte die von der Nationalversammlung geschaffene Reichsverweserschaft, nach Androhung des neuen Ministeriums, versuchen, die im Gesetze vom 28. Juni 1848 begründete provisorische Regierungsgewalt in andere Hand abzugeben, als an eine von der verfassunggebenden Versammlung neubestellte Centralbehörde, so ist eine solche Uebertragung durchaus nichtig und für die deutsche Nation unverbindlich."

Pinckert zieht mittelst schriftlicher Erklärung seinen Antrag mit der Bemerkung zurück, daß er sich dem Antrage v. Reden's anschließe.

Beseler aus Greifswalde spricht gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Der Vorsitzende bringt die inzwischen eingelangten Austrittserklärungen der Abgeordneten Arndt's (Anlage B.) und Lelek zur Kenntniß der Nationalversammlung, die, ebenso wie die oben genannten, in so weit sie motivirt sind, diesem Protokolle als Beilagen beigeschlossen werden.

Es wird der Schluß der Discussion beantragt und von der Mehrheit beschlossen.

Zachariae aus Göttingen und Welcker sprechen als Berichterstatter für die von ihnen mit Mehreren gestellten Minoritätserachten.

Vogt vertheidigt als Berichterstatter der Majorität den Ausschußantrag.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Abgeordnete v. Hartmannn aus Münster während der Sitzung seinen Austritt aus der Versammlung erklärt habe.

Der Vorsitzende bringt hierauf die verschiedenen vorliegenden Verbesserungsanträge zur Unterstützung.

Die Anträge von Ahrens, Würth, Henkel und v. Hermann erhalten nicht die genügende Unterstützung.

Hiermit kömmt auch das von M. Mohl zu dem Antrage von Ahrens gestellte Amendement in Wegfall.

Schneer und Wedekind ziehen ihre Anträge zurück.

Ein eingebrachter Antrag auf Vertagung der Sitzung, gestellt von Welcker und Gfrörer, dahin lautend:

„Im Interesse des öffentlichen Wohles, die Sitzungen bis zum Donnerstag den 24. d. M. zu vertagen."

wird gleichfalls zurückgezogen.

Die schon früher vorbehaltene namentliche Abstimmung für sämmtliche Anträge wird hinreichend unterstützt.

Nach richtig gestellter Fragestellung wird über den Antrag der Minorität des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung (cf. das Protokoll der 223. Sitzung und Nr. 1 der als Beilagen derselben gedruckten Verbesserungsanträge) mit Namensaufruf abgestimmt. Derselbe wird mit 161 Stimmen gegen 108 verworfen.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses geschritten.

Zuvor wird auf Verlangen von Moriz Mohl über die von ihm zu dem Antrage der Majorität gestellten Amendements abgestimmt.

Das Amendement zu Punkt 1:

vor dem Schlußworte:

„gewählt" einzuschalten: „in widerruflicher Weise"

wird angenommen.

Das Amendement dagegen, den Punkt 4 so zu fassen:

„Die Reichsregierung tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

wird verworfen.

Ebenso wird der Zusatzantrag von Spatz, also lautend:

„Der Pos. 3 den Zusatz beizufügen:

— und gehen deren Rechte und Befugnisse unter den sub. 1 ausgesprochenen Modificationen auf die Reichsregierung über."

abgelehnt.

Förster zieht seine Zusatzanträge zurück.

Der Majoritätsantrag wird nun mit dem angenommenen Zusatzantrage von M. Mohl:

„1) Es wird sofort mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern durch die Nationalversammlung und aus der Nationalversammlung und dieser letzteren verantwortlich, zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung und der Be-

schlüsse der Nationalversammlung in widerruflicher Weise gewählt.

2) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung.

3) Sobald dies geschehen ist, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

4) Die Reichsregentschaft tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und das Reichsoberhaupt mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat.“

mit Namensaufruf zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird mit 158 gegen 97 Stimmen verworfen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Die Abgeordneten Gottschalk, v. Dieskau und Mammen überreichen motivirte Erklärungen über ihre Abstimmung, die als Anlagen C., D. und E. diesem Protokolle beiliegen.

Es wird nun über den Antrag von Bresgen, mit den beiden Amendements von M. Mohl, dahin lautend:

1) Die Nationalversammlung wählt in der Sitzung vom . . . . . unter Aufhebung der Nr. 5 und 6 des Beschlusses vom 4. Mai d. J. aus den regierenden Fürsten, welche die Verfassung anerkannt haben, mit absoluter Stimmenmehrheit Denjenigen, welchem die verfassungsmäßige Oberhauptswürde provisorisch übertragen wird. Der Gewählte führt den Titel „Reichsstatthalter.“

2) Eine Deputation von 3 Mitgliedern der Nationalversammlung, durch das Bureau bestimmt, wird den Erwählten um Annahme der Wahl ersuchen.

3) In derselben Sitzung wählt die Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern, aus ihrer Mitte, welche der Nationalversammlung verantwortlich, so lange die verfassungsmäßige Reichsregierung führt, bis der gemäß Nr. 1 gewählte Reichsstatthalter den verfassungsmäßigen Eid vor der Nationalversammlung geleistet und sich mit einem verantwortlichen Ministerium umgeben hat.

4) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung und, sobald dieses geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

5) Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald die Reichsregierung definitiv bestellt ist:

6) Die Nationalversammlung bleibt permanent, sie kann weder vertagt noch aufgelöst werden, sie löst sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat. Bis dahin behält die Nationalversammlung sich eine Wiederaufhebung oder Abänderung der vorstehenden Beschlüsse vor.

7) Das Präsidium wird mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

abgestimmt. Der Antrag in dieser Weise wird bei einfacher Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben verworfen.

Es erfolgt dann die Abstimmung mittelst Namensaufrufes über den Antrag von Bresgen, in seiner ursprünglichen Fassung, wie derselbe als Beilage 1 zum Protokoll der 220. Sitzung vom 15. Mai abgedruckt ist.

(Erstes Beilagenheft, Seite 330.)

Der Antrag wird mit 136 gegen 103 Stimmen gleichfalls verworfen. Vier Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende bringt dann den von Backhaus, Groß und Makowiczka wieder aufgenommenen und amendirten Biedermann'schen Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3) Vorkehrung zu treffen.

V. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und es hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69 der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VI. Bis zum Regierungsantritte des zu wählenden Reichsstatthalters wird die Reichsregierung einer Reichsregentschaft von fünf Mitgliedern übertragen, welche von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, den Eid auf die Reichsverfassung leistet, und der Nationalversammlung verantwortlich ist.

VII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt“ bestimmt, auf den Reichsstatthalter über.

zur Abstimmung.

Es wird mit Namensaufruf abgestimmt.

Der Antrag wird mit 140 gegen 110 Stimmen verworfen; 2 Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Es wird nun zur Abstimmung über den Antrag der aus Welcker, Eckert, Wurm und Kierulff bestehenden Minorität des Dreißiger-Ausschusses geschritten.

Zuvor verlangt Claussen eine Erklärung über den Sinn des Abschnitts V. des Antrages von den Antragstellern, ob nämlich hierdurch der Permanenzbeschluß (vom 28. März) afficirt sey?

Welcker erklärt Namens der Minorität, daß diese Frage bei der Berathung zwar nicht angeregt worden, daß er aber nicht dafür halte, es liege im Abschnitt V. eine Aufhebung des Permanenzbeschlusses.

Ueber den Antrag wird sofort namentlich abgestimmt, und derselbe mit 126 gegen 116 Stimmen, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und deren Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3), Vorkehrung zu treffen.

V. Zur Ausführung der §§. 77 ff., 85 ff. der Verfassung tritt, bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstages, die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstages ein, und übt solche nach Maßgabe des Abschnittes IV. Artikel V, VI, VII, VIII, IX der Reichsverfassung.

Ausgenommen hiervon ist die Bestimmung wegen der beschlußfähigen Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher es bei dem Beschlusse vom 30. April verbleibt.

VI. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten, oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hinderniſſe im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und es hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69 der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt" bestimmt, auf den Reichsstatthalter über."

angenommen; ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten.

Wuttke, Braun, Kahlert, Buß, Cornelius und Wekbeker überreichen eine Protestation gegen diesen Beschluß, welche als Beilage F des Protokolls gedruckt wird.

Der Zusatzantrag des Abgeordneten v. Reden:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Zu erklären, daß sie jedem Angriffe gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ihrerseits entgegentreten wird.

2) Die verfassungsgetreuen Regierungen aufzufordern, sofort, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung, durch planmäßiges Zusammenwirken die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen."

wird bei einfacher Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ebenso nimmt die Versammlung den Antrag von Uhland:

„Sollte die von der Nationalversammlung geschaffene Reichsverweserschaft, nach Androhung des neuen Ministeriums, versuchen, die im Gesetze vom 28. Juni 1848 begründete provisorische Regierungsgewalt in andere Hand abzugeben, als an eine von der verfassunggebenden Versammlung neubestellte Centralbehörde, so ist eine solche Uebertragung durchaus nichtig und für die deutsche Nation unverbindlich."

mit Stimmenmehrheit an.

Es werden zwei dringliche Anträge von Goltz und von Umbscheiden überreicht.

Der Vorsitzende stellt sie jedoch zurück, weil die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, und schließt die Sitzung, indem er die nächste auf Montag, den 21. Mai Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Wiedermann.

Der Schriftführer:

Makowiczka.

Verzeichniß

der in der zweihundertvierundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von Einwohnern zu Wertenburg und Umgegend im Ermlande.

2) Zustimmungsadresse des Congresses der demokratischen Vereine der Provinz Brandenburg, so wie von 277 Einwohnern der Stadt Crossen, zu den Beschlüssen der Nationalversammlung, und Aufforderung an letztere zum kräftigen Handeln, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

3) Gleiche Adresse von dem Rustikalvereine zu Arnsdorf, als Vertreter von 62 schlesischen Gemeinden, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

4) Gleiche Adresse von Bürgern zu Frankfurt an der Oder, übergeben von Demselben.

5) Gleiche Adresse von Bürgern zu Neu-Hardenberg, übergeben durch Denselben.

6) Gleiche Adresse von Bürgern zu Gudow im Oberbruche, übergeben durch Denselben.

7) Erklärung für Aufrechthaltung der Reichsverfassung einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes von Bürgern zu Weißenbach in Franken, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

8) Gleiche Adresse von Bürgern zu Roßbach und Heiligkreuz in Unterfranken, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Erklärung von Bürgern zu Rupboden, Eckards und Zeitlofs in Unterfranken, übergeben durch Denselben.

10) Adresse der Einwohner der Stadt Bockenem (Hannover) für Anerkennung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

11) Zustimmungsadresse zu den Beschlüssen der Nationalversammlung mit der Aufforderung, solche energisch durchzuführen, aus der Stadt Erkelenz (Rheinprovinz), übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Oelde, übergeben durch Denselben.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Nürnberg, übergeben durch Denselben.

14) Adresse gleichen Betreffs von der Landwehr zu Erkelenz (Rheinprovinz), übergeben durch Denselben.

15) Adresse gleichen Betreffs von der preußischen Stadt Zülpich, übergeben durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Wetzlar, übergeben durch Denselben.

17) Neunzehn Adressen, Anerkennung der Reichsverfassung aussprechend, von Stargard, Bublitz, Neustettin und sechzehn Ortschaften um Cöslin in Hinterpommern, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

18) Adresse aus Berlin (V. Band) mit 2177 Unterschriften, für Anerkennung und Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerk. (Band I bis V zusammen 13,832 Unterschriften.)

19) Erklärung, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einstehen zu wollen, von der Gemeinde Enzheim.

20) Adresse für unveränderte Festhaltung an der Reichsverfassung von Bürgern zu Eisleben.

21) Gleiche Adresse von Bürgern zu Mansfeld.

22) Gleiche Adresse von Bürgern zu Hehnsdorf.

23) Gleiche Adresse von Bürgern zu Polleben.

24) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Lyk.

25) Erklärung des Ausschusses und des Corps der Chargirten der Bürgerwehr zu Eisenach, „mit aller Kraft und mit den Waffen in der Hand für Einführung der Reichsverfassung bereit zu seyn.“

26) Adresse für unveränderliche Festhaltung an der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Seehausen in der Altmark.

27) Gleiche Adresse von den Bürgern zu Werben in der Altmarkt.

28) Eingabe von Bürgern zu Königsberg in Preussen für das Vereinbarungsprincip und für das Benehmen der preußischen Regierung in der deutschen Frage.

Anlage A.

„Herr Präsident!

Schon zur Zeit, als durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai die Reichsverfassung endgültig beschlossen, und die Regierungen, Behörden und das ganze deutsche Volk aufgefordert worden waren, die Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege zur Anerkennung und Geltung zu bringen, habe ich die Wirksamkeit der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung für erschöpft und meine Mission als Abgeordneter für erfüllt betrachtet. — Zu einem ferneren Verbleiben in der Nationalversammlung wurde ich seitdem, nachdem der König von Preußen die ihm angebotene Oberhauptswürde abgelehnt, und die Reichsverfassung von einzelnen Regierungen nicht anerkannt worden, nur noch durch die Erwägung bestimmt, daß diese Regierungen Vorlagen an die Nationalversammlung in Aussicht stellten, die im Wege der Verständigung zu einer friedlichen Lösung der Verfassungsfrage hätten führen können. — Diesen Weg der Verständigung aber hielt ich auch nach dem Beschlusse vom 11. April, für den ich auch gestimmt, noch für zulässig, weil ich die Endgültigkeit eines Gesetzes, mithin auch die Endgültigkeit der Reichsverfassung nur so lange anerkennen und gutheißen kann, bis äußere Umstände und Ereignisse eine Abänderung dringend gebieten, die Frage aber, ob dazu Grund vorhanden, meines Erachtens von der Nationalversammlung pflichtmäßig geprüft werden mußte. — Durch die jetzt erfolgte Abberufung der preußische Deputirten hat die preußische Regierung den Weg der Verständigung thatsächlich verlassen, und aus diesem Grunde und nicht etwa deßhalb, weil ich der von der preußischen Regierung einseitig erfolgten und darum rechtsungültigen Abberufung irgend ein Gewicht beimesse, lege ich mein Mandat als Abgeordneter hiermit nieder.

Frankfurt a. M., 17. Mai 1849.

Houben.“

Anlage B.

„Herr Präsident!

Durch die neuesten Vorgänge ist mir der letzte Rest von Hoffnung benommen, daß die Nationalversammlung noch wieder ablenken werde von einer politischen Richtung, welcher zu folgen ebensowohl meine Rechtsansicht mir verbietet, als ich überzeugt bin, daß sie uns, statt zur Erhebung und Einigung des Vaterlandes, zu dessen Erniedrigung und zum Bür-

gerkriege führen wird, ja bereits geführt hat. Ich finde mich daher bewogen, auf die fernere Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung zu verzichten, und ersuche Sie, Herr Präsident, dieser hiervon gefällige Mittheilung zu machen.

München, 13. Mai 1849.

Hochachtungsvoll!

Dr. Arndts,

Abgeordneter für den dritten Wahlbezirk von Niederbayern.

Anlage C.

„Ich habe deßwegen mich der Abstimmung enthalten, weil ich für so hochwichtige Beschlüsse mir nicht eher wieder ein mit meinem Gewissen und sittlichen Gefühl übereinstimmendes Urtheil zu bilden im Stande bin, bis ich über die Verhältnisse meines eigenen Vaterlandes (Baden), welche so verschieden erzählt werden, aus dem Munde der Herren Reichscommissarien bestimmte Kenntniß erhalten haben werde.

Frankfurt a. M., 19. Mai 1849.

Gottschalk von Schopfheim.“

Anlage D.

„Ich habe wegen der Punkte 1, 2 und 3 mit Ja gestimmt, weil deren Inhalt mit meinen ursprünglichen Ansichten übereinstimmt, und weil die gegenwärtige provisorische Centralgewalt, zumal seit das volksfeindliche und absolutistische Ministerium Grävell existirt, mein und das Vertrauen der Nationalversammlung verloren hat. — Punkt 4 ist überflüssig und unpassend und wird von mir verneint, da Abschnitt III: „Das Reichsoberhaupt“ aus der Verfassung in Wegfall gebracht, und dieselbe in diesem Abschnitte durch eine, dem Principe der Freiheit und Einheit Deutschland's entsprechende, verantwortliche vollziehende Gewalt zu ergänzen ist.

Abgeordneter v. Dieskau.“

Anlage E.

„Unterzeichneter erklärt, daß er für den Majoritätsantrag des Dreißigerausschusses unter der ausdrücklichen Voraussetzung gestimmt hat, daß die Oberhauptsfrage als eine offene zu betrachten ist.

Mammen von Plauen.“

Anlage F.

„In Erwägung, daß das Gesetz vom 28. Juni 1848 den Zeitpunkt des Aufhörens der provisorischen Centralgewalt ausdrücklich (Nr. 15) mit den Worten feststellt: „sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf;“

in Erwägung, daß durch das Gesetz vom 28. Juni die Dauer der provisorischen Centralgewalt angeordnet ist (Nr. 1) „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland;“

in Erwägung, daß weder die Verfassung in Ausführung gebracht ist, noch durch den heutigen Beschluß eine definitive Regierungsgewalt für Deutschland begründet wird;

in Erwägung, daß demzufolge den im Gesetze vom 28. Juni vorgeschriebenen Bedingungen für das Aufhören der provisorischen Centralgewalt offenbar nicht genügt ist;

in Erwägung, daß der Nationalversammlung nicht zustehen kann, einseitig ohne Einwilligung des Trägers der Centralgewalt das Gesetz, aus welchem die Centralgewalt hervorgegangen, umzustoßen und die Rechte des Reichsverwesers aufzuheben; —

legen wir gegen die Gültigkeit des eben gefaßten Beschlusses Verwahrung ein.

H. Wuttke, Braun, Kahlert, Buß, Cornelius, Wekbeker.“

Zweihundertfünfundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

Der Schriftführer Makowiezka verliest das Protokoll der vorigen (224.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Nachdem sodann 36 Adressen für Durchführung der Verfassung angezeigt worden, giebt Präsident Reh wegen des Schlusses der letzten Sitzung die Erklärung ab:

„daß, insoweit er darin gefehlt habe, daß er zwei dringliche Anträge wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts und da schon viele Mitglieder sich entfernt gehabt, nicht mehr zur Abstimmung gebracht habe, die Versammlung dies entschuldigen möge.“

Es wird hierauf folgende Mittheilung des Ministerpräsidenten:

„Ich beehre mich, Ihnen, Herr Präsident, in der Anlage ein mir heute zugekommenes Schreiben des königlich sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Herrn Geheimenrath

Kohlschütter, die Abberufung der königlich sächsischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung betreffend, abschriftlich zur Kenntnißnahme zu übersenden.

(gez.) Grävell.

Frankfurt a. M. 20. Mai 1849."

Die Anlage lautet:

"Herr Ministerpräsident!

Die nämlichen bereits der Oeffentlichkeit übergebenen Gründe und Erwägungen, welche der königlich preußischen Verordnung vom 14. d. M. unterliegen, wodurch das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. Mai und 7. April v. J. im preuß. Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt worden ist, haben auch die königlich-sächsische Regierung zu dem Beschlusse bewogen, die sächsischen Abgeordneten zur Nationalversammlung aus dieser abzuberufen.

Der mir ertheilten Anweisung entsprechend, habe ich den hier anwesenden Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen von dieser Entschließung der königlichen Regierung heute, mittelst besonderer Zuschrift, Nachricht gegeben und an dieselben zugleich die Aufforderung gerichtet, die Nationalversammlung demgemäß zu verlassen.

Ich unterlasse aber nicht, Ihnen, Herr Ministerialpräsident, hierüber gleichzeitig gegenwärtige ergebenste Mittheilung zu dem Zwecke zu machen, damit dieselbe durch Ihre geneigte Vermittlung, die ich mir zu dem Ende erbitte, auf officielle Weise zur Kenntniß des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung gelange.

Frankfurt a. M. 19. Mai 1849.

Kohlschütter."

mitgetheilt.

Vicepräsident Eisenstuck giebt folgende Erklärung, Namens mehrerer sächsischen Abgeordneten, ab:

"In Erwägung

daß die Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung nur vom deutschen Volke gewählt und bevollmächtigt sind, das deutsche Verfassungswerk zu beschließen und vollkommen zu Stande zu bringen;

daß demnach, da unbestreitbar nur der Vollmachtgeber das Recht hat, die ertheilte Vollmacht zurückzuziehen, jede Abberufung deutscher Abgeordneten durch eine deutsche Einzelregierung eine rechtlich völlig unbegründete und darum wirkungslose und unstatthafte Handlung ist; —

erkären die unterzeichneten sächsischen Abgeordneten:

daß sie sich weder für berechtigt, noch für verpflichtet halten, der unterm 19. dieses durch den Bevollmächtigten der königlich sächsischen Regierung an sie ergangenen Aufforderung, die Nationalversammlung alsbald zu verlassen, — Folge zu leisten und daß sie demnach auf diese Aufforderung ihren Sitz in der constituirenden Nationalversammlung nicht verlassen werden.

Eisenstuck. v. Dieskau. Mammen. Günther. Schaffrath. Scharre. Biedermann. Roßmäßler. Langbein. Heisterbergk. Hallbauer."

Es werden sodann die Austrittserklärungen folgender Abgeordneten zur Kenntniß gebracht, die, insoweit sie motivirt sind, diesem Protokolle (als Anlagen A. B. C. D. E. F. G. H.) angeschlossen sind:

v. Borries, Viebig, v. Boddien, v. Selchow, Trabert, Richter von Danzig, Dahlmann, v. Sauken, Lette, v. Gagern von Darmstadt, Simson von Königberg, Droysen, Beseler von Greifswalde, v. Keudel, v. Gagern von Wiesbaden, Briegleb, Arndt, Degenkolb, Kerst, Schubert von Königsberg, Bürgers, Jordan von Berlin, Jordan von Gollnow, Silv. Jordan, Schneer, Stenzel, Groß von Leer, v. Massow, Sturm, v. Kösteritz, Overweg, Versen, v. Keller, Bock, Mevissen, Leverkus, Münch, Anderson, Evertsbusch, Simson von Stargard, Scholter, Waldmann, Plathner, Haym, Veit, Oberg, Löw v. Magdeburg, Mareks, Dunker, Waitz, Matthies, Hausmann, Herzog, Albert, Meier von Bremen, Thöl, Metzke, Rättig, Brons, Stedtmann, Stohlmann, Schröter von Zellin, Schwarz, v. Thielau, Deiters, Mathy, Löw von Posen, Schiermeister, Sellmer, Schwetschke, Götz, Langerfeld, Haubenschmied, Hensel, Behmke, Winter und Bassermann.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Antrag von Cetto und Genossen:

"In Folge der eben verlesenen Erklärungen beantragen wir, die Sitzung bis Morgen früh 10 Uhr auszusetzen."

Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung dieses Vertagungsantrages.

Claussen verlangt, daß vorerst die Dringlichkeitsfrage für den in der letzten Sitzung von Goltz übergebenen Antrag gestellt werde; Eisenstuck und Simon von Trier verlangen vor der Abstimmung über den Vertagungsantrag Mittheilung der vorliegenden dringlichen Anträge.

Schott beantragt Vertagung bis 4 Uhr Nachmittags.

Claussen verlangt, daß vor der Abstimmung über den Cetto'schen Antrag über den von Goltz abgestimmt werde. Eisenstuck verlangt wiederholt Verlesung der dringlichen Anträge vor Abstimmung über Vertagung.

Es werden hierauf verlesen:

1) ein Antrag von Goltz und Genossen:

"In Erwägung, daß die preußischen Abgeordneten abberufen worden sind und diese zum großen Theil dem Rufe gefolgt sind und viele in Kürze demselben folgen werden, beschließt die Versammlung:

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 100 Mitglieder anwesend sind."

2) ein Antrag von Umbscheiden:

„In Erwägung, daß es Ehrensache der Nationalversammlung wie des deutschen Volkes ist, die endgültig festgestellte Verfassung durchzuführen; — daß, wenn die Centralgewalt die Ausführung der hierauf gerichteten Beschlüsse der Nationalversammlung fortwährend verweigert, letzterer durch die Pflicht geboten ist, inzwischen die Durchführung der Verfassung nicht ruhen zu lassen, sondern jedenfalls diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche eine Thätigkeit der Executivbehörde nicht in Anspruch nehmen;

in Erwägung, daß unter diesen Mitteln ein „Aufruf an das deutsche Volk“ durch Leichtigkeit und Raschheit der Ausführung, so wie durch seine Wirksamkeit als Abwehr gegen die vielfachen Versuche, die öffentliche Meinung zu fälschen, sich besonders empfiehlt; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt und zur Durchführung der Verfassung aufgefordert wird;

2) den Dreißiger-Ausschuß mit der ungesäumten Vorlage eines Entwurfes zu beauftragen, damit in der nächsten Sitzung darüber Beschluß gefaßt werden könne.“

3) ein Antrag von Eisenstuck und Genossen:

„Da die Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen nicht von der Regierung, sondern allein von dem Volke zu dem Zwecke gewählt worden sind, das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen;

da dieser Auftrag also auch nicht ohne den Willen des Volkes einseitig von der Regierung für erloschen erklärt werden kann;

da die sächsische Regierung in der Wahlordnung vom 10. April 1848, §. 19, die Selbstständigkeit eines deutschen Nationalvertreters ausdrücklich bedingt hat;

da die Aufgabe, das Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, noch nicht gelöst ist;

da die Nationalversammlung beschlossen hat, bis zum Eintritt des Reichstages versammelt zu bleiben;

da aber gleichwohl die königlich sächsische Regierung die sächsischen Abgeordneten abberufen hat; —

so beschließt die Nationalversammlung:

Die sächsischen Abgeordneten sind nicht berechtigt, auf Grund der Abberufung Seitens der sächsischen Regierung, ihrem Berufe als deutsche Nationalvertreter sich zu entziehen.“

4) Ein Antrag von Nauwerck:

„Die deutsche Nationalversammlung, in Erwägung, daß die constituirende Versammlung des Freistaates Frankfurt durch Adresse vom 14. Mai der Nationalversammlung den Schutz der Frankfurter Bürgerschaft angeboten hat; —

beschließt:

1) Die deutsche Nationalversammlung stellt sich unter den Schutz des Freistaates Frankfurt;

2) sie beauftragt ihren Präsidenten dieserhalb und wegen der Verpflichtung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung mit der Regierung des Freistaates sofort in Verhandlung zu treten.“

Nachdem hierauf noch der Austritt von Sepp angekündigt worden, wird über Cetto's Antrag durch Stimmzettel abgestimmt und derselbe mit 99 gegen 91 Stimmen abgelehnt.

Schott's Antrag wird angenommen. Der Präsident erklärt demgemäß die Vertagung bis Nachmittags 4 Uhr.

Fortgesetzt eod. Nachmittags.

Die Versammlung scheint nicht beschlußfähig und wird daher mit Namensaufruf vorgegangen. — Derselbe ergiebt 189 anwesende Mitglieder und eröffnete der Vorsitzende die Sitzung um 4½ Uhr.

Es wird sodann folgendes Schreiben des Reichsverwesers verlesen:

„Der Reichsverweser an den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Reh, dahier.

Ich benachrichtige Sie, behufs der Mittheilung an die Nationalversammlung, daß ich den großherzoglich hessischen Generallieutenant, Fürsten August v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, nachdem derselbe auf meine dringende Aufforderung zur Uebernahme des Reichs-Kriegsministeriums sich bereit erklärt hat, zum Reichsminister des Kriegs ernannt habe.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

Johann.

Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes, Reichsminister des Innern,

Dr. Grävell.“

Sodann verkündet der Vorsitzende die Austrittserklärungen der Herren Kahlert, Junkmann, Anl. J, Brockhausen und Cornelius (Anl. K.), mit denen, insoweit sie motivirt sind, wie mit den diesen Morgen angezeigten, verfahren werden wird.

Eingetreten ist Herr Wolf aus Breslau für Stenzel.

Der Präsident erklärt sodann, daß die Abgeordneten, welche eine in den Zeitungen vom heutigen stehende Proclamation an das badische Heer und Volk unterzeichnet, hierzu keinen Auftrag von der Nationalversammlung hätten.

Fallatti verliest folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung:

daß in Folge der großen Anzahl von Austritten die Nationalversammlung bei der Zettelabstimmung vom heutigen Morgen nicht mehr als 190 Mitglieder zählte;

in Erwägung:

daß dieser noch anwesende Theil der Versammlung nur noch formell, nicht aber in Wahrheit als Vertreter des deutschen Volkes nach seinen ver-

schiedenen Stämmen, Interessen und politischen Richtungen erscheint;

in Erwägung:

daß hiernach eine Fortführung des regelmäßigen Geschäftsganges der Versammlung zu Beschlüssen führen müßte, welche in Wirklichkeit nicht den Ausdruck des Gesammtwillens der Nation bilden, vielmehr unter der täuschenden Form von Beschlüssen der Volksvertretung nur die Ansicht einer zurückgebliebenen kleinen Minderheit aussprechen würden;

in Erwägung:

daß eine Vertagung einerseits die Möglichkeit darbietet, in mehreren Ländern durch die Kraft der öffentlichen Meinung und die Bemühungen der Landstände eine Ergänzung der Versammlung eintreten zu lassen, falls das deutsche Volk die fortdauernde Wirksamkeit der Nationalversammlung für nothwendig erachtet;

in Erwägung:

daß andererseits bei einer Vertagung der Fortbestand der Versammlung, welchen das Gesetz vom 28. Juni v. J. neben dem der provisorischen Regierung voraussetzt, nicht unterbrochen wird, und der Wiederzusammentritt für solche Fälle, in welchen die Thätigkeit der Centralgewalt von der formellen Mitwirkung der Versammlung abhängig ist, namentlich also für den Abschluß eines Friedens mit Dänemark, gewahrt bleibt;

in Erwägung:

daß die Zurücklassung des Büreau's die Einberufung der Versammlung für solche und sonstige dringliche Fälle ermöglicht; —

beschließt die Nationalversammlung, mit Hintansetzung aller andern driglichen Anträge:

1) Die Versammlung vertagt sich bis 20. Juni d. J.;
2) sie läßt das Büreau mit dem Auftrage zurück, die Mitglieder in dringenden Fällen wieder zusammenzurufen;
3) der Beschluß der Nationalversammlung, nach welchem 100 Mitglieder die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlangen dürfen, wird für die Zeit dieser Vertagung suspendirt."

Der Abgeordnete Wesendonck wird zur Ordnung gerufen, weil er dem Präsidenten in unangemessener Weise entgegengetreten sey.

Wesendonck erhält das Wort zur Geschäftsordnung und beschwert sich, daß der Präsident vorliegend zum drittenmal die Geschäftsordnung verletzt habe, indem er dem Abgeordneten Fallati das Wort habe geben wollen, ohne über die Dringlichkeit abstimmen zu lassen.

Nach einer hierdurch hervorgerufene Debatte, an der sich der Vorsitzende, Zachariä von Göttingen, Vogt und Simon von Trier betheiligen, stellt Wedekind folgenden dringlichen Antrag:

"Ich beantrage, daß der Antrag des Abgeordneten Fallati mindestens bis Freitag vertagt werde."

Unterdessen hat Wesendonck folgenden Antrag eingereicht:

"Die Nationalversammlung wolle jede Vertagung von länger als drei Tagen für unzulässig erklären."

Nauwerk überreicht folgenden Antrag:

"Ich beantrage, den Antrag von Fallati an den Dreißiger-Ausschuß zur Prüfung zu verweisen."

Der Fallati'sche und die später eingereichten Anträge werden für nicht dringlich durch die Versammlung erklärt.

Der Fallati'sche Antrag soll dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen werden.

Es wird zuerst der Antrag von Goltz und Genossen zur Berathung gestellt und die Dringlichkeit zugestanden.

Die Abgeordneten Kierulff und Rümelin haben namentliche Abstimmung vorbehalten.

Böcler bittet um Zurücknahme dieses Antrages.

Umbscheiden spricht dagegen und für den Antrag und nimmt auf Ansprache des Präsidenten den Ausdruck "feig" zurück, den er gegen die gebraucht, welche den Fallati'schen Antrag unterzeichnet haben.

Es wird namentlich abgestimmt. Es haben mit Ja 101, mit Nein 39 gestimmt, und erklärt der Präsident, daß er wegen mangelnder beschlußfähiger Anzahl die Abstimmung als nicht stattgehabt betrachte.

Da hiernach die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist, wird die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Vorher verlangt Simon von Trier, morgen wegen eines Aufrufes an das Volk, Sitzung zu halten.

Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Eventuelle Behandlung der vorliegenden dringlichen Anträge:

1) vom Abgeordneten Eisenstuck, die Abberufung der sächsischen Abgeordneten betreffend.
2) vom Abgeordneten Umbscheiden, eine Ansprache an das deutsche Volk betreffend;
3) vom Abgeordneten Nauwerk, den Schutz der Nationalversammlung betreffend.

Schluß der Sitzung Abends 3/4 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Reh.

Der Schriftführer:
Goltz.

Verzeichniß

der in der zweihundertfünfundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von der Bürgerwehr zu Gleiwitz, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.
2) Adresse für unveränderte Aufrechthaltung der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetze von den Bewohnern der Stadt Neidenburg, übergeben durch den Abgeordneten Küntzel.

3) Abschrift einer Petition des Magistrats, der Bürgerrepräsentanten und Bürger zu Melle bei Osnabrück, an das Gesammtministerium zu Hannover, Anerkennung der Reichsverfassung und Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, zur Kenntniß mitgetheilt durch den Abgeordneten Breusing von Osnabrück.

4) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung bezüglich der Durchführung der Reichsverfassung, von einer zu Körlin am 8. Mai 1849 abgehaltenen Volksversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Freese.

5) Adresse für unbedingte und unveränderte Durchführung der Reichsverfassung, von dem Verein für Volksrechte und dem Verein der selbstständigen Gewerbtreibenden zu Cassel, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

6) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Werden an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

7) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Homberg in Kurhessen.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Clubb zu Landsberg.

9) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Clubb zu Nordenburg in Ostpreußen.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Nauen.

11) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Oranienbaum bei Dessau, von circa 2000 Personen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Königswinter.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Urwählern der Stadt Neu-Ruppin.

14) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Offenbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

15) Adresse gleichen Betreffs von der Landesversammlung des Landes Wursten, d. d. Dorum, überreicht durch den Abgeordneten Plaß.

16) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Otterndorf (Hannover), überreicht durch Denselben.

17) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Gumbinnen.

18) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern, Urwählern und Bürgern der Stadt Königsberg in Preußen mit 2074 Unterschriften.

19) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Hörde in der Grafschaft Mark, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

20) Sieben Adressen gleichen Betreffs von Lauenburg in Pommern, Rügheim in Franken, Volkach und Gaibach in Franken, Kleinlangheim in Franken, Saarlouis und Cüstrin, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

21) Adresse gleichen Betreffs von den Landwehrleuten zu Elberfeld und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Belgard, übergeben durch Denselben.

23) Adresse gleichen Betreffs von der Infanteriecompagnie der Bürgerwehr zu M. Gladbach in der preußischen Rheinprovinz, eingereicht durch Denselben.

24) Adresse gleichen Betreffs von den Kriegsreservisten der Garnison der Reichsfestung Luxemburg, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

25) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Neustadt an der Dosse, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Hattingen, in der Grafschaft Mark, überreicht durch den Abgeordneten Höfken.

27) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Gries, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

28) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Constanz am Bodensee.

29) Adresse gleichen Betreffs von dem Gemeinnützigenvereine zu Ostercappeln, im Osnabrück'schen, überreicht durch den Abgeordneten von Reden.

30) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Halver, in der Grafschaft Mark.

31) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Borghorst.

32) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Insheim (bayerische Rheinpfalz).

33) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Impflingen in der bayerischen Rheinpfalz.

34) Adresse gleichen Betreffs von den Volksvereinen zu Constanz.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Elze, im Hildesheimischen.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadtrathe zu Speier.

37) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Neuenkirchen, Regierungsbezirks Cöln, übergeben durch den Abgeordneten Bermbach.

38) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten zu Groß-Glogau.

39) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Dingsleben.

40) Adresse gleichen Betreffs von der Stadtgemeinde Constanz.

41) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zur Wahrung der Volksrechte in Ziesar, Regierungsbezirks Magdeburg.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Verein zur Wahrung der Volksrechte und dem politischen Clubb zu Halberstadt, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

43) Zwei Adressen gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Perleberg und von den Bürgern zu Lenzen an der Elbe, übergeben durch den Abgeordneten Liebmann.

44) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Röbel in Mecklenburg, übergeben durch den Abgeordneten Mann.

45) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Buer, Amts Grönenberg, überreicht durch den Abgeordneten Breusing.

46) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr zu Ortenberg, überreicht durch den Abgeordneten Heldmann.

47) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Stolberg bei Aachen.

48) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerversammlung zu Hüls, Regierungsbezirks Düsseldorf.

49) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Rathenow, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

50) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerwehrvereine zu Hildesheim.

51) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Radolfzell.

52) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Randegg.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem Bezirksvolksvereine zu Villingen am Schwarzwald.

54) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Burgsteinfurt.

55) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Vereine zu Göttingen, überreicht durch den Abgeordneten Zachariae von Göttingen.

56) Adresse gleichen Betreffs, mit über 2000 Unterschriften, von der Bürgerschaft zu Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

57) Adresse gleichen Betreffs von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse der Stadt Heidelberg.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Waldfischbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

59) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Eistrup, überreicht durch den Abgeordneten v. d. Horst II. aus Ratenburg.

60) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Rostock, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

61) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürger-, Arbeiter- und vaterländischen Vereine zu Osterrode, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

62) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Regis im Königreich Sachsen.

63) Eingabe der Familie v. Bernstorff zu Gartow, Aufhebung der bestehenden Familien-Fideicommisse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Bothmer.

64) Verwahrung gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums von den katholischen Vereinen zu Kirchdorf, Hochhausen, Reicholzheim und St. Märgen in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Buß.

65) Eingabe von Bürgern zu Schweidnitz und Umgegend, Schutz der Arbeit gegen das Ausland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Oppenkolb.

66) Adresse des Bürgervereins zu Preetz gegen die sogenannte Handels- und Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Waitz.

67) Petition des Volksvereins in Lilienthal (Hannover), Zollverhältnisse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. d. Horst II. von Ratenburg.

68) Petition aus Neustadt (Mecklenburg), die Grundlagen der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mann.

69) Gleiche Petition aus Röbel, übergeben durch Denselben.

Nachtrag.

Verzeichniß vom 24. bis 26. April eingegangener Petitionen.

1) Adresse für unveränderte Aufrechthaltung der von der deutschen Reichsversammlung endgültig beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung, von den Volksvereinen zu Ulmet, Rehweiler, Bedesbach, Krottelbach, Häfler und Albessen (Rheinpfalz), eingesandt von dem Kantonalausschuß zu Cassel in der bayerischen Pfalz.

2) Adresse des Volksvereins zu Erbach, gleichen Betreffs, übergeben vom Abgeordneten Bogen.

3) Adresse von 69 Gemeinden aus dem bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: Königshofen, Breunsberg, Unterafferbach, Stockstadt, Mömbris, Leider, Wintersbach ꝛc. für unbedingte Durchführung der von der Reichsversammlung, als einzig und allein dazu berechtigt, beschlossenen und verkündigten deutschen Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

4) Adresse von 1092 Einwohnern von Würzburg und Umgegend für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Kirchgeßner.

5) Adresse vieler Bürger von Mühlhausen für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Gier.

6) Adresse der Bürgerschaft der freien Hansestadt Lübeck in gleichem Betreff.

7) Adresse des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Sonnenberg in der Neumark in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

8) Adresse des politischen Vereins zu Hooksiel in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Mölling.

9) Adresse des Vorstandes des Centralmärzvereins für ganz Deutschland, Namens vieler Provinzen und Städte Deutschland's zu Frankfurt am Main, für Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung.

10) Adresse des politischen Vereins zu Lübeck für Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Deeke.

11) Adresse vieler Bürger zu Salzungen im Herzogthum Meiningen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

12) Adresse des Volksvereins nebst 13 Zweigvereinen zu Wertheim, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

13) Adresse des Märzvereins und vieler Bürger zu Hanau und Umgegend in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

14) Der constitutionelle Verein zu Celle übersendet Abschrift einer an den König von Hannover erlassenen Eingabe um unbedingte Zustimmung zu der deutschen Reichsverfassung, so wie zu der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum Kaiser der Deutschen.

15) Adresse vieler Bürger zu Roth, Veilsdorf, Klosterveilsdorf, Eberhards und Pfersdorf für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes.

16) Adresse des aus 200 Mitgliedern bestehenden Märzvereins zu Altenburg, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Schlutter.

17) Adresse des constitutionellen Vereins zu Rudolstadt in gleichem Betreff.

18) Adresse von 235 Bürgern zu Cannstadt, um Festhaltung an dem Princip der Volkssouveränität unter allen Umständen, übergeben vom Abgeordneten Schott.

19) Adresse der Gemeinden Haßloch, Hasselberg, Ottelbach, Thungersheim, Oberzell, Albertshausen ꝛc. für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

20) Adresse des Volksvereins zu Freudenstadt in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Frisch.

21) Adresse des deutschen Vereins zu Schweinfurt in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Cucumus.

22) Die Seitens des Stadtraths berufene Bürgerversammlung zu Stuttgart übergiebt Abschrift einer Erklärung bezüglich der deutschen Verfassungsfrage, übergeben vom Abgeordneten Federer.

23) Adresse des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Esch, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Hehner.

24) Adresse des Reformvereins zu Neustrelitz in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

25) Adresse des Bürgervereins zu Walsdorf in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hehner.

26) Adresse einer Volksversammlung zu Wechselburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

27) Adresse von Bürgern zu Eberbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.

28) Adresse des Volksvereins zu Hannover in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Nicol.

29) Adresse des vaterländischen Vereins zu Gittelde in gleichem Betreff.

30) Adresse des vaterländischen Vereins zu Hessen in gleichem Betreff.

31) Adresse einer Bürgerversammlung zu Saulgau in gleichem Betreff, eingesandt von dem Stadtschultheißen.

32) Adresse vieler Bürger und Einwohner zu Emden in gleichem Betreff.

33) Adresse vieler Bürger zu .... (mit dem Poststempel Hattersheim versehen) in gleichem Betreff.

34) Adresse des Bürgervereins zu Eisenach, für entschiedenes Festhalten an der Reichsverfassung.

35) Dank- und Ergebenheitsadresse des Turnervereins zu Sondershausen an die Reichsversammlung.

36) Adresse der Bürgerschaft zu Weinsberg (Würtemberg) für unbedingte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung nebst dem Wahlgesetze.

37) Adresse des Volksvereins zu Vöhl in gleichem Betreff.

38) Adresse des Bürgervereins zu Reuß in gleichem Betreff.

39) Adresse des vaterländischen Vereins zu Herrenberg in gleichem Betreff.

40) Adresse der Bürger zu Crailsheim in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart.

41) Adresse des Bürgervereins zu Zeutenberg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

42) Adresse des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Förster.

43) Adresse vieler Einwohner zu Meiningen, Bürden, Großmannsrod, Leimried, Adelhausen, Erishausen in gleichem Betreff.

44) Adresse des politischen Vereins zu Schlüchtern in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Henkel aus Cassel.

45) Adresse des constitutionellen Vereins zu Lennep in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Leverkus.

46) Adresse des Volksvereins zu Waldburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

47) Adresse des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Ravensburg in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

48) Adresse des Volksvereins zu Diepholz in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Wedekind.

49) Adresse von 182 Bürgern von Berlin in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

50) Adresse des Bürgervereins zu Rüsselsheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Schulz aus Darmstadt.

51) Adresse von 79 Einwohnern von Steele in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Schorn.

52) Adresse vieler Einwohner zu Arheilgen in gleichem Betreff.

53) Adresse des deutschen Vaterlandsvereins zu Rochlitz in gleichem Betreff.

54) Adresse des deutschen Vereins zu Witzenhausen in gleichem Betreff.

55) Adresse des Bürgervereins zu Lorch in gleichem Betreff.

56) Adresse einer Versammlung von 4000 Bürgern am 22. April zu Ulm, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

57) Adresse der Ausschüsse der Zweigvereine des Schön-Werra-Vereins zu Gehaus (Sachsen-Weimar) in gleichem Betreff.

58) Adresse des Volksvereins zu Zwerenberg, Ansprache an die Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung aus Oesterreich und Bayern, bezüglich der Durchführung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

59) Adresse des Bürgervereins zu Eilenburg, die Bitte enthaltend, daß dem preußischen Volke die Grundrechte nicht länger vorenthalten werden möchten; übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

60) Adresse vieler Einwohner zu Steinbach, Höchberg, Würzburg, Unterdürrbach für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes, übergeben von Demselben.

61) Adresse des demokratischen Vereins zu Landshut in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

62) Adresse des Bürgervereins zu Eilenburg in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

63) Adresse vieler Einwohner zu Rauenstein in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

64) Adresse vieler Bürger zu Stadtilm in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

65) Adresse des Bürgervereins zu Coburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Brieglb.

66) Adresse vieler Gemeinden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg: Fechenbach, Laufach, Rottenberg, Unterbessenbach, Mönchberg, Feldkahl, Straßbessenbach ꝛc. in gleichem Betreff.

67) Adresse des constitutionell-demokratischen Vereins zu Neuwied und Irrlich in gleichem Betreff.

68) Adresse des Bürgervereins zu Bessungen in gleichem Betreff.

69) Adresse vieler Bürger zu Löwenstein in gleichem Betreff.

70) Adresse des Bürgervereins zu Eupen in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

71) Adresse vieler Einwohner zu Barmen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

72) Adresse des Volksvereins zu Nördlingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

73) Adresse des allgemeinen Bürgervereins zur Wahrung der Volksrechte zu Gladbach, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

Anlage A.

„Die Unterzeichneten legen ihr Mandat als Abgeordnete zur verfassunggebenden Reichsversammlung mit dem heutigen Tage gemeinsam nieder; sie halten sich verpflichtet, vor ihren Wählern und vor der ganzen Nation deßhalb Rechenschaft zu geben. — Mit dem Beschlusse vom 28. März d. J. war das Verfassungswerk von Seiten der Reichsversammlung vollendet. Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß diese Verfassung der einzige unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichende Ausdruck einer friedlichen Lösung und einer Versöhnung der Interessen und Rechte der verschiedenen deutschen Stämme, Staaten und Dynastieen war; daß in Ermangelung eines von den Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurfes, und bei der unüberwindlichen Schwierigkeit, die vielen unter sich widerstreitenden Interessen zu einer Vereinbarung zu bewegen, die constituirende Nationalversammlung eine schiedsrichterliche Stellung zwischen Regierungen und Völkern einzunehmen berufen war, und daß keine andere Macht ersetzen kann, was in dem Bewußtseyn der Nation als der freie Ausdruck ihrer Selbstbestimmung bereits gewurzelt hat. Nach der Berufung der mächtigsten deutschen Krone an die Spitze des neuen Bundesstaates, nach der darauf folgenden Anerkennung von neun und zwanzig Regierungen und der wachsenden Zustimmung der großen Mehrzahl der gesetzlichen Organe in den übrigen deutschen Staaten, war nur das Eintreten des erwählten Reichsoberhauptes zu erwarten, um die Durchführung der Reichsverfassung auf einem glücklichen und friedlichen Wege zu sichern. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben die Unterzeichneten bisher zu allen Beschlüssen mitgewirkt, welche die Anerkennung der Reichsverfassung in jedem Einzelstaate durch die landesverfassungsmäßigen Mittel und durch die Macht der öffentlichen Meinung herbeiführen konnten; zuletzt noch zu dem Beschlusse vom 4. Mai, welcher das Ausschreiben der Wahl zum ersten ordentlichen Reichstage einleitet. Zu ihrem tiefen Schmerze haben sich die Ereignisse anders gestaltet, und die Hoffnungen des deutschen Volkes drohen, so nahe der Erfüllung, zu scheitern. Im Angesichte der höchsten Gefahren des Vaterlandes haben auf der einen Seite vier deutsche Kronen, worunter die preußische selbst, den durch die Reichsverfassung gebotenen Ausdruck der Vermittelung zwischen den widerstreitenden das Jahrhundert bewegenden Principien abgelehnt; auf der andern Seite erhebt sich außerhalb der Reichsverfassung und gegen einen ihrer wesentlichsten Theile, die Oberhauptsfrage, eine gewaltige Bewegung, selbst in solchen Ländern, welche die Verfassung bereits anerkannt haben. Von beiden Seiten wird die Gewalt der Waffen angerufen, — während die provisorische Centralgewalt eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Reichsverfassung für außerhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend erklärt. Endlich ist seit dem 10. Mai von einer neuen Mehrheit in der Versammlung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden, welche theils unausführbar sind, theils derjenigen Richtung gänzlich widerstreben, welche von der früheren Mehrheit, zu welcher die Unterzeichneten gehörten, verfolgt worden ist. — In dieser Lage der Dinge hat die Reichsversammlung nur die Wahl, entweder unter Beseitigung der bisherigen Centralgewalt das letzte gemeinsame und gesetzliche Band zwischen allen deutschen Regierungen und Völkern zu zerreißen, und einen Bürgerkrieg zu verbreiten, dessen Beginn schon die Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung erschüttert hat, oder auf die weitere Durchführung der Reichsverfassung durch gesetzgebende Thätigkeit von ihrer Seite und unter Mitwirkung der provisorischen Centralgewalt Verzicht zu leisten. — Die Unterzeichneten haben unter diesen beiden Uebeln das letztere für das Vaterland als das geringere erachtet; sie haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Reichsversammlung in ihrer gegenwärtigen Lage und Zusammensetzung, wobei ganze Landschaften nicht mehr vertreten sind, dem deutschen Volke keine ersprießlichen Dienste mehr zu leisten vermag, und wie sie bisher in allen wesentlichen Stücken treu zusammengestanden, so haben sie sich auch zu diesem letzten gemeinsamen Beschlusse, dem des Austritts aus der Versammlung, vereinigt. — Nachdem sie durch alle gesetzlichen Mittel den Eintritt der reichsverfassungsmäßigen Gewalten vorbereitet haben, übergeben sie das Verfassungswerk für jetzt den gesetzlichen Organen der Einzelstaaten und der selbstthätigen Fortbildung der Nation.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 1849.

Dahlmann. Kerst. v. Saucken-Tarputschen. Lette. Heinrich v. Gagern. E. Simson. J. G. Droysen. G. Beseler. O. v. Keudell. Max v. Gagern. Briegleb. C. M. Arndt. Degenkolb. Schubert von Königsberg. Bürgers von Köln. Jordan von Berlin. Schneer. Stenzel. Groß von Leer. v. Massow. Sturm. v. Kösteritz. Overweg. Versen, Abgeordneter des sechsten westphälischen Wahlbezirks. Bock. Graf Keller. Mevissen. Leverkus. Münch von Wetzlar. Jordan von Gollnow. Anderson. Evertsbusch von Altena. G. Simson von Stargard. Scholten. Waldmann. Plathner. Haym. Veit von Berlin. Oberg von Hildesheim. Löw von Magdeburg. Marcks von Duisburg. Duncker von Halle. G. Waitz von Göttingen. Matthies von Greifswald. Hausmann von Brandenburg. Dr. Herzog. Albert von Quedlinburg. H. Meier von Bremen. Thöl von Rostock. Metzke von Sagan. Rettig von Potsdam. Brons. Stedmann. Stohlmann von Herford. Schröder von Zellin. Schwarz von Halle. Sylvester Jordan. Löw von Posen. Schirmeister von Insterburg. Sell-

mer von Landsberg a. d. Warthe. Schwetschke von Halle. Götz von Neuwied. v. Thielau. Deiters von Bonn. C. Mathy von Karlsruhe."

Anlage B.

"Der König von Preußen hat die deutsche Kaiserkrone und die Anerkennung der Verfassung, wie sie aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen ist, abgelehnt, und das preußische Volk in seiner großen Mehrheit hat sich hierbei beruhigt. Hierdurch ist, abgesehen von der Weigerung dreier anderer Könige, die Reichsverfassung in einem ihrer wesentlichsten Grundsätze, dem des monarchischen Oberhauptes, ohne welchen das ganze Verfassungsgebäude nothwendig einer Umgestaltung bedürfte, für die Gegenwart unausführbar geworden.

Alles Streben nach unveränderter Durchführung derselben beruht daher auf einer Täuschung.

Dessenungeachtet besteht die Nationalversammlung, welche überdieß in ihrem dermaligen Bestande nicht mehr als die Vertretung gesammter deutscher Nation betrachtet werden kann, — auf der unveränderten Ausführung, und hat seit dem Beginne des Monats Mai in einer Reihe von Beschlüssen, und insbesondere in dem Beschlusse vom 19. d. M. eine Bahn betreten, welche die sittlichen und rechtlichen Begriffe des Volks zu verwirren, die an verschiedenen Orten auftauchende offene Empörung gegen die bestehenden Staatsgewalten zu fördern, und in ihrem weiteren Verlaufe das deutsche Volk durch Bürgerkrieg und unabsehbares Elend, statt zur ersehnten Einheit, zu neuen Spaltungen, vielleicht zum völligen Verderben zu führen droht.

Unter diesen Umständen hält der Unterzeichnete jede weitere dem Vaterlande nützliche Wirksamkeit in dieser Versammlung für unmöglich, und zeigt, indem er diese seine Erklärung an die von Dahlmann und vielen Genossen am 20. d. M. abgegebene anreiht, seinen Austritt an.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

F. Haubenschmied von Passau."

Anlage C.

"Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, seinen Auftrag als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung hiermit niederzulegen. — Mit der früheren Mehrheit der Nationalversammlung durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die endliche Durchführung des von ihr geschaffenen Verfassungswerkes nur auf friedliche Weise zu erreichen seyn würde, ist er nicht im Stande, denjenigen Maaßregeln seine Zustimmung zu geben, welche die frühere Minderheit der Versammlung zur Durchführung der Verfassung für geeignet hält. Er betrachtet die, durch die seit dem 10. Mai gefaßten Beschlüsse, entstehenden Conflicte nur als Hindernisse Dessen, was er zu erstreben mitberufen war, der Einheit, Freiheit und Macht der deutschen Nation. — Bei dem Ausscheiden der meisten seiner politischen Gesinnungsgenossen aus der Nationalversammlung ist die frühere Minderheit des Hauses zu einer Mehrheit geworden, und die Zahl der noch anwesenden Abgeordneten ist allmählich so zusammengeschmolzen, daß die Versammlung der Ansicht des Unterzeichneten gemäß den Ausdruck einer Vertretung der ganzen Nation nicht mehr gewähren kann. Da er nicht im Stande ist, seinen politischen Grundsätzen der jetzigen Mehrheit der Versammlung gegenüber weitere Geltung zu verschaffen, und ebenso wenig irgend eine Aussicht darauf vorhanden ist, daß die jetzige Minderheit wieder zur Mehrheit gelangen könne, so mußte er seine Wirksamkeit für beendigt ansehen, und mit schwerem Herzen den Schritt thun, welchen er hiermit zur Kenntniß bringt.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

G. Langerfeldt von Wolfenbüttel."

Anlage D.

"An den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, Herrn Simson in Frankfurt a. M.

Die Beschlüsse, welche die deutsche Nationalversammlung behufs Einführung und Geltendmachung der von ihr beschlossenen, von mehreren deutschen Einzelstaaten aber nicht anerkannten Verfassung in jüngster Zeit gefaßt hat, stehen mit meiner persönlichen Auffassung der in Deutschland zur Zeit noch bestehenden, staatsrechtlichen Verhältnisse in so directem Widerspruch, daß ich mir eine entsprechende Wirksamkeit im Schooße der Nationalversammlung nicht mehr versprechen darf. Ich halte es daher sowohl meinen Wählern, als meinem Gewissen gegenüber für meine Pflicht, mein Mandat, wie hiermit geschieht, niederzulegen, und bitte Sie, Herr Präsident, dieß der Nationalversammlung anzeigen zu wollen.

Rettkewitz, den 15. Mai 1849.

v. Selchow,
bisher Abgeordneter für den ersten pommerischen Wahlbezirk."

Anlage E.

"An das Präsidium der hohen Nationalversammlung.

Im tiefsten Schmerz über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes trete ich aus der deutschen Nationalversammlung, da ich abberufen worden bin und nicht mehr hoffe, daß sie weiter ihre Aufgabe friedlich lösen könne.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Friedrich Theophil Hensel,
Abgeordneter des dreiundzwanzigsten Wahlbezirks im Königreich Sachsen."

Anlage F.

"Herr Präsident!

Die Nationalversammlung hat ihren Standpunkt: "die Reichsverfassung auf friedlichem und gesetzlichem Wege zur Anerkennung und Durchführung zu bringen," durch den Beschluß vom 19. d. M. verändert. Die Verhandlungen der letzten Tage lassen ein Zurückkehren von der betretenen Bahn nicht erwarten, und aus diesem Grunde hält es der Unterzeichnete für seine Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie hiermit geschieht, niederzulegen. Den Herrn Präsidenten ersuche ich ergebenst, meinen Austritt der Nationalversammlung anzuzeigen, und diese meine Erklärung den Berichten über die heutige Sitzung beifügen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1849.

Der Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung,
v. Borries."

Anlage G.

„Ew. Hochwohlgeboren!

Da ich die Fortdauer der Nationalversammlung in ihrem jetzigen Zustande für ein Nationalunglück erachte; da schon die Entscheidung in der Oberhauptsfrage zum Principe einer neuen Revolution gedient, und alle seitherigen rein absolutistischen, und von einer zunehmends unverhältnißmäßigeren Minorität gefaßten Beschlüsse nach Grund und Folge bloß mehr den Vorwand und das Motiv zum allgemeinen Staatsumsturze und offenen Reichsverrathe bieten, das Parlament sohin zum Palladium eines deutschen Bürgerkrieges geworden, in welchem, auf die Gefahr hin, deutsche Grenzlande und Reichsfestungen in die Hände der Reichsfeinde gelangen zu lassen, die Republik durchgesetzt werden soll: so erachte ich es mit meiner Deputirtenehre für unvereinbar, länger Mitglied dieser Versammlung zu seyn, und beehre mich hiermit, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß diese Erklärung mit ihren Motiven in's Protokoll aufgenommen werde, meinen Austritt anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Dr. Sepp,
Deputirter aus Oberbayern.“

Anlage H.

„Herr Präsident!

Da, nach meiner Ueberzeugung, die in zweiter Lesung beschlossene, nicht aus den Principien einer gleichgesammten Majorität, sondern aus Parteicombinationen hervorgegangene Reichsverfassung einschließlich des Wahlgesetzes nicht die Möglichkeit darbietet, einen der Wohlfahrt des deutschen Volkes entsprechenden Staatszustand zu begründen, vielmehr, wenn sie ins Leben träte, dazu dienen würde, die Grundlagen einer, auch möglichst freisinnigen Staatsordnung in Deutschland zu gefährden; da ferner, nach meiner Ansicht, die Mehrheit der Nationalversammlung durch starres Festhalten an allen Einzelheiten der beschlossenen Verfassung, sowie durch Eingriffe in das Gebiet der Executivgewalt jede Aussicht genommen hat, daß in dieser Nationalversammlung das Verfassungswerk noch zu einem gedeihlichen Resultate geführt werde, so lege ich meine Vollmacht als Abgeordneter des vierzehnten hannöverischen Wahlbezirks nieder, mich übrigens schließlich noch auf das Entschiedenste dagegen verwahrend, als ob irgend einer Regierung das Recht zustehe, die vom Volke gewählten Vertreter abzuberufen.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1849.

Winter.“

Anlage I.

„Einem hohen Präsidium beehre ich mich hiermit meinen Austritt aus der verfassunggebenden Versammlung anzuzeigen, und bitte um Aufnahme nachfolgender Erklärung in die stenographischen Berichte:

In Erwägung, daß die von der Reichsversammlung festgestellte Reichsverfassung Deutschland zertheilt, und Zerrüttungen über Zerrüttungen herbeiführen wird, wenn jegliche Verständigung und Abänderung bei ihrer Durchführung ausgeschlossen ist;

in Erwägung ferner, daß die Reichsversammlung selbst sich unnöthigerweise diesen Weg der Verständigung und Abänderung verschlossen hat, dagegen die Hülfe des deutschen Volkes aufgerufen und Regierungsrechte sich beigelegt hat;

in Erwägung endlich, daß die Reichsversammlung selbst auf diesem gefährlichen und zweifelhaften Wege mit sich in Zwiespalt gerathen ist, indem der eine Theil ihrer Majorität jeden ferneren Schritt auf dieser eingeschlagenen Bahn verweigert, der andere dagegen entschieden vorangehen will, ohne wiederum die Reichsverfassung selbst in ihren wichtigsten Bestimmungen für bindend anzuerkennen; —

muß ich das Fortbestehen der gegenwärtigen Reichsversammlung bei der täglich schwindenden Zahl ihrer Mitglieder, bei den erstarrten Parteiansichten in ihr, bei der Zwietracht ihrer Majorität, bei der steigenden Aufregung im ganzen Volke als gefährlich und unheilbringend für Deutschland anerkennen.

Aus diesen Gründen lege ich hiermit mein Mandat als Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung nieder.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1849.

Dr. W. Junkmann,
Abgeordneter für den Wahlkreis Recklinghausen-Dorstens-Haltern-Dülmen in Westphalen.“

Anlage K.

Herr Präsident!

Die Nationalversammlung hat eine Verfassung errichtet, deren Ausführung Deutsch-Oesterreich von uns trennen würde. Sie hat dadurch ihr Mandat verletzt.

Als durch die Weigerung des Königs von Preußen, die Kaiserwürde anzunehmen, die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Verfassung erwiesen war, hat die Nationalversammlung, mit Eigensinn an unausführbaren Paragraphen festhaltend, auch Klein-Deutschland in die Gefahr weiterer Spaltung und Verkleinerung versetzt.

Durch zweideutige zwischen Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit hinüber und herüber schwankende Beschlüsse hat sie dann die Revolution herausgefordert, bis sie jetzt, in offenen Zwist mit den bedeutendsten deutschen Regierungen gerathen, nur zwischen der Selbstauflösung und dem Bürgerkrieg mehr die Wahl hat.

So lange noch die geringste Hoffnung bestand, daß die Versammlung von dem eingeschlagenen Weg abgehen werde, habe ich für meine Pflicht gehalten, auf meinem Platze in der Versammlung auszuharren, eingedenk der schweren Folgen, die ein völlig unbefriedigtes Ende des ersten deutschen, mit so frohen Erwartungen begrüßten Parlaments in jedem Falle hervorrufen muß. Nach dem Beschluß vom 19. d. M., der die durch die Nationalversammlung selbst gegründete Centralgewalt, das letzte sichtbare Band der deutschen Einheit, zu vernichten versucht, wäre es thöricht, jene Hoffnung noch festzuhalten.

Ich lege mein Mandat in die Hände meiner Wähler zurück, und zeige Ihnen, Herr Präsident, meinen Austritt an, mit der Bitte, diese Erklärung in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Karl Adolf Cornelius,
Abgeordneter für die Kreise Braunsberg und Heilsberg in Ostpreußen.“

Zweihundertsechsundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird Vormittags nach 10 Uhr mit Aufruf der Anwesenden eröffnet, wobei sich ergiebt, daß sich 155 Mitglieder in der Versammlung eingefunden haben und dieselbe beschlußfähig ist.

Das Protokoll wird sofort durch den Schriftführer Goltz verlesen, und, da sich keine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß ihren Austritt erklärt haben: Maly, Deymann, Kämmel, Lammers, Braun von Cöslin. v. Vincke, Becker von Gotha, Gevekoht, Bonardy, und Friedrich.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß von dem Präsidenten des Reichsministeriums ein Schreiben vom 23. Mai bei ihm eingegangen sey. Dasselbe bildet nebst seiner Anlage die Beilagen A. und B. dieses Protokolls.

Der Vorsitzende verkündet ferner, daß ein Flottenbeitrag von 3703 fl. 47 kr. durch Eduard Vieweg in Braunschweig eingegangen sey, so wie ein Flottenbeitrag von 397 Thlr. 10 Gr. 20 Pf. von Amtmann Wassendof in Zeven.

Durch Schriftführer Makowiczka wird sofort das Verzeichniß der für Durchführung der Reichsverfassung eingegangenen Petitionen verlesen.

Schulz von Weilburg richtet an das Reichsministerium folgende Interpellation:

„Ist es wahr, daß die preußische Regierung an den Reichsverweser das Ansuchen gestellt hat:

1) die Nationalversammlung mit Gewalt aufzulösen,
2) die provisorische Centralgewalt niederzulegen,
3) den König von Preußen zu ersuchen, die provisorische Centralgewalt statt seiner zu übernehmen?
4) Ist es wahr, daß Preußen mit Umgehung der Centralgewalt Friedensunterhandlungen mit Dänemark eingeleitet hat?
5) Ist es wahr, daß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover ein Sonderbund geschlossen worden ist, und auf welche Bedingungen?

Der Ministerpräsident läßt durch den Vorsitzenden erklären, daß er diese Interpellation in der nächsten Sitzung nach dem Pfingstfeste vollständig beantworten werde.

Es erfolgt der Uebergang zum ersten, auf der Tagesordnung stehenden Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, die Abberufung der sächsischen Abgeordneten betreffend.

Der Antrag lautet:

„Da die Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen nicht von der Regierung, sondern allein von dem Volke zu dem Zwecke gewählt worden sind, das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen;

da dieser Antrag also auch nicht ohne den Willen des Volks einseitig von der Regierung für erloschen erklärt werden kann;

da die sächsische Regierung in der Wahlverordnung vom 10. April 1848, §. 10, die Selbstständigkeit eines deutschen Nationalvertreters ausdrücklich bedingt hat;

da die Aufgabe, das Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, noch nicht gelöst ist;

da die Nationalversammlung beschlossen hat, bis zum Antritt des Reichstages versammelt zu bleiben;

da aber gleichwohl die königlich sächsische Regierung die sächsischen Abgeordneten abberufen hat; —

so beschließt die Nationalversammlung:

Die sächsischen Abgeordneten sind nicht berechtigt, auf Grund der Abberufnng Seitens der sächsischen Regierung, ihrem Berufe als deutsche Nationalvertreter sich zu entziehen.“

Dieskau stellt, nachdem die Versammlung dem Antrage die Dringlichkeit zuerkannt hat, hierzu folgenden Verbesserungsantrag:

„Nachdem auch die königlich sächsische Regierung ein Decret zur Abberufung der sächsischen Abgeordneten aus der Mitte der Nationalversammlung erlassen hat, und dieses Decret durch deren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt am 20. Mai 1849 den einzelnen Abgeordneten bekannt gemacht worden ist; so beantragt der Unterzeichnete, da sonach die sächsischen Abgeordneten sich in derselben Lage befinden, wie die preußischen: die Nationalversammlung möge sich bezüglich der Ungiltigkeits- und Unverbindlichkeitserklärung jenes Decrets zu demselben Beschlusse vereinigen, welchen sie auf einen, aus gleicher Veranlassung von dem Abgeordneten Widenmann und Genossen gestellten Antrag in der Sitzung vom 16. Mai 1849 gefaßt hat, und also beschließen:

Sie erklärt das königlich sächsische Decret, wodurch das Mandat der im sächsischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt, und die Abgeordneten angewiesen werden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten, als unverbindlich für die sächsischen Abgeordneten, und erwartet von dem deutschen Patriotismus der sächsischen Abgeordneten, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhand-

lungen der Nationalversammlung nicht entziehen werden.“

Da Niemand über den vorliegenden Antrag das Wort sich erbittet, so wird sogleich zur Abstimmung geschritten und der Eisenstuck'sche Antrag beinahe einstimmig angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, eine Ansprache an das deutsche Volk betreffend.

Der Antrag lautet:

„In Erwägung, daß es Ehrensache der Nationalversammlung, wie des deutschen Volkes ist, die endgültig festgesetzte Verfassung durchzuführen; — daß, wenn die Centralgewalt die Ausführung der hierauf gerichteten Beschlüsse der Nationalversammlung fortwährend verweigert, letzterer durch die Pflicht geboten ist, inzwischen die Durchführung der Verfassung nicht ruhen zu lassen, sondern jedenfalls diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche eine Thätigkeit einer Executivbehörde nicht in Anspruch nehmen;

in Erwägung, daß unter diesen Mitteln ein „Aufruf an das deutsche Volk“ durch Leichtigkeit und Raschheit der Ausführung, so wie auch seine Wirksamkeit als Abwehr gegen die vielfachen Versuche, die öffentliche Meinung zu fälschen, sich besonders empfiehlt; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt, und zur Durchführung der Verfassung aufgefordert wird;

3) den Dreißiger-Ausschuß mit der ungesäumten Vorlage eines Entwurfes zu beauftragen, damit in der nächsten Sitzung darüber Beschluß gefaßt werden könne.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrage zugestanden.

Buß beantragt namentliche Abstimmung, ohne jedoch genügende Unterstützung zu finden. Ueber den Gegenstand selbst verlangt Niemand das Wort, und es wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Böcler behält sich für sich und seine politischen Freunde die Abgabe einer Erklärung vor, da die namentliche Abstimmung verworfen worden sey.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Antrag des Abgeordneten Nauwerck, den Schutz der Nationalversammlung betreffend.

Der Antrag lautet:

„Die deutsche Nationalversammlung,

in Erwägung, daß die constituirende Versammlung des Freistaats Frankfurt durch Adresse vom 14. Mai der Nationalversammlung den Schutz der Frankfurter Bürgerschaft angeboten hat; —

beschließt:

1) Die Nationalversammlung stellt sich unter den Schutz des Freistaats Frankfurt;

2) sie beauftragt ihren Präsidenten, dieserhalb und wegen der Verpflichtung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung mit der Regierung des Freistaats sofort in Verhandlung zu treten.“

Bischer stellt hierzu folgenden Verbesserungsantrag:

„1) Die deutsche Nationalversammlung beauftragt ihren Präsidenten, wegen ungesäumter Verpflichtung der gesammten bewaffneten Macht des Freistaats Frankfurt auf die Reichsverfassung mit der Regierung desselben in Unterhandlung zu treten;

2) sie verlangt von dem Reichsministerium die Entfernung der Truppen verfassungsfeindlicher Staaten, welche nicht zum Schutze, sondern zum Trutze der Nationalversammlung in Frankfurt sind, und deren Gegenwart eine Aufregung unterhält, aus welcher nicht zufällig, sondern nothwendig Blut und Mordscenen, wie die des 13. Mai, hervorgehen.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden und es geht derselbe somit an den Dreißiger-Ausschuß.

Schorn und 5 andere Abgeordnete stellen hierauf folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt,

indem sie das Bureau beauftragt, die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einzuberufen, indem sie ferner demselben die Befugniß beilegt, die Versammlung zu geeigneter Zeit wieder hier zusammen zu berufen; —

sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden, er geht ebenfalls an den Dreißiger-Ausschuß.

Rösler von Oels stellt folgenden, von sieben Abgeordneten unterstützten dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß das Mandat des Abgeordneten für den königlich sächsischen Wahlbezirk Neustadt-Dresden und Camenz, Hensel, mit seinem heutigen Austritt erloschen ist;

daß der Stellvertreter desselben, Advokat Blöde, sich zur Zeit in Untersuchungshaft zu Dresden befindet;

daß gemäß zwei früheren Beschlüssen der Nationalversammlung die Abberufung der sächsischen Abgeordneten von vornherein als ungültig zu betrachten ist; —

beantrage ich gemäß §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 29. September:

Die Reichsversammlung wolle die Aufhebung der Haft des Stellvertreters Blöde verfügen.

Nachdem die Dringlichkeit diesem Antrage zuerkannt worden, sprechen darüber Biedermann, Freudentheil und Rösler von Oels, womit sich, da die sämmtlichen Redner sich dahin vereinigen, daß der Antrag vorerst an einen Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung verwiesen werde, die Sache sich für heute erledigt. Da der Ausschuß für Untersuchungen gegen Mitglieder der Nationalversammlung durch den Austritt seiner meisten Mitglieder auf die Zahl von nur vier zusammengeschmolzen ist, so wird der Antrag an den Centrallegitimationsausschuß verwiesen.

Würth stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß das neue Ministerium schon mit einer Rechtsverletzung in's Leben getreten ist,

indem es sich in seinem Programm auf das Vereinbarungsprincip gestellt und die Souveränität des Volkes, und damit die Rechtsgiltigkeit der von der constituirenden Versammlung beschlossenen und bereits verkündeten Verfassung bestritten hat;

in Erwägung, daß das an die Ferse dieses Programms gesetzte Mißtrauensvotum die Minister zum Rücktritte nicht bestimmen konnte, und der Ministerpräsident vielmehr erklärte, daß er den Muth habe, auch mit der Minderheit des Hauses, und im Nothfalle selbst ohne Minderheit zu regieren;

in Erwägung, daß dieses Ministerium das Vaterland zu Grunde richten, und in den blutigsten Bürgerkrieg stürzen könnte; ja, daß es durch seine Verbindung mit den renitenten Regierungen gegen die Reichsverfassung diesen Krieg bereits entzündet hat, und daß es schon Truppen sammelt, um das zur Verfassung stehende Volk niederkartätschen zu lassen;

in Erwägung, daß ein solches Ministerium nicht länger im Amte belassen werden kann, und daß hierbei die größte Gefahr im Verzug liegt; und

in weiterer Erwägung, daß so gebieterische Umstände die schnellste Dazwischenkunft erfordern; —

beantrage ich, es möge die hohe Nationalverlung beschließen:

die von dem Ministerium Grävell getroffenen und etwa noch zu treffenden Verfügungen und Anordnungen sind null und nichtig, und seine Contrasignatur ist unwirksam.

Hieran wird sich die Ausführung des über die Bildung einer Executive bereits gefaßten Beschlusses knüpfen."

Die Dringlichkeit wird von der Versammlung nicht anerkannt.

Nagel beantragt als dringlich:

"In Erwägung, daß gegenwärtig viele Mitglieder der Nationalversammlung ohne Urlaub und ohne zureichende Gründe von hier abwesend sind, eine erweisbare Nichttheilnahme der Mitglieder der Nationalversammlung an der Thätigkeit der letzteren aber in dem gegenwärtigen Augenblicke ein Verrath am Vaterlande ist;

in fernerer Erwägung, daß eine Nichttheilnahme hier anwesender Mitglieder an den Abstimmungen der Nationalversammlung einer Abwesenheit vom Sitze derselben in der Wirkung gleichkommt, beantrage ich den Beschluß:

1) Von Seiten derjenigen abwesenden Abgeordneten, welche nicht innerhalb zehn Tagen, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Beschlusses in den öffentlichen Blättern an gerechnet, hierher zurückkehren, wird eine Verzichtleistung auf ihre Abgeordnetenstelle angenommen;

2) die Nichttheilnahme hier anwesender Mitglieder an den Berathungen und Beschlußfassungen der Nationalversammlung wird, in so fern diese Mitglieder nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Hindernisse vom Erscheinen abgehalten waren, der im Punkte 1 erwähnten Abwesenheit gleichgestellt.

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden und derselbe dem Ausschuß für Geschäftsordnung zu schleuniger Berichterstattung zugewiesen.

Simon von Trier stellt den dringlichen Antrag:

"Ich beantrage Abstimmung über den in der letzten Sitzung unerledigten Antrag auf Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern."

Der Vorsitzende spricht die Meinung aus, daß es der Dringlichkeitsfrage und ebenso der Frage, ob die Abstimmung eine namentliche seyn solle, nicht bedürfe, da der Gegenstand lediglich als ein in der letzten Sitzung nicht vollständig erledigter zu betrachten sey. Da sich hiegegen kein eigentlicher Widerspruch erhebt, so wird zur Abstimmung über den durch den Simon'schen Antrag wieder aufgenommen, in der letzten Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung unerledigt gebliebenen Goltz'schen Antrag übergegangen, wobei sich 115 Stimmen für und 35 gegen den Antrag erklären, so daß derselbe mit der beschlußfähigen Zahl von Stimmen angenommen ist.

Der Vorsitzende zeigt sofort den Austritt der Abgeordneten Widenmann, Bauer, Krafft, Sprengel, Emmerling, Francke, Wurm, Raumer von Dinkelsbühl, Fallati, Zerzog, Wernher, Steindorf, Michelsen, Esmarch, Schierenberg, Barth, Rümelin, Siemens, Stahl, Küntzel, Zeltner an und bemerkt, daß er die dazu gegebenen Erklärungen drucken lassen werde. Dieselben bilden mit den motivirten Austrittsanzeigen der oben genannten Abgeordneten die Anlagen C., D., E. und F. dieses Protokolls.

Ferner verliest der Vorsitzende eine Erklärung der Abgeordneten Schorn, Wydenbrugk, Böcler, Biedermann, Gier, Reitter, Grüel, Deeke, Höfken, daß sie an dem Beschlusse über den Umbscheiden'schen Antrag keinen Antheil haben.

Wydenbrugk zeigt die Zeit des Zusammentritts des Dreißiger-Ausschusses an. Nauwerck wünscht die Ergänzung des Ausschusses durch die Abtheilungen. Ahrens wünscht eine neue Verloosung der Abtheilungen.

Der Vorsitzende setzt die nächste Sitzung auf Morgen 12 Uhr an und bemerkt, daß die Tagesordnung den Mitgliedern werde mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Die Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertsechsundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Mai übergebenen Petitionen.

1) Petition der Einwohner zu Leinstetten in Würtemberg, um Einleitung einer Untersuchung gegen den Prinzen von Würtemberg wegen Dienstwidrigkeit in der Eigenschaft als Befehlhaber des achten Armeecorps.

2) Petition des Heinrich Zacharia Schultze zu New-Orleans, Staat Louisiana, um Uebertragung der Reichs-Consulstelle für den Staat Louisiana und dessen Seehafen.

3) 36 Petitionen an die Abgeordneten aus Oesterreich um das Verbleiben derselben in der Nationalversammlung und deren Mitberathung des deutschen Verfassungswerkes von Gemeinden aus Baden, als: Herrischried, Dittigheim, Nußbach u. s. w., übergeben durch den Abgeordneten Buß.

4) Eingabe des Landesgerichtsraths Dingerkus zu Münster, Justizverweigerung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Temme.

5) Eingabe des Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die Wahl eines andern Gebäudes als die Paulskirche zum Parlamentshause betreffend.

6) Eingabe des Kreisausschusses der verbundenen demokratischen Vereine zu Hamburg, Beschwerden gegen den dortigen Senat enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

7) Eingabe von Scholte zu Münster, die Erhöhung der preußischen Militärmacht betreffend.

8) Petition der Bürger zu Lausche um den sofortigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Volkswehrgesetzes.

9) Gleiche Petition von der Bürgerwehr und vielen Einwohnern zu Weilar im Großherzogthum Sachsen.

10) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von einer Volksversammlung zu Stadthagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

11) Adresse geichen Betreffs von einer Bürgerversammlung zu Lobberich.

12) Adresse gleichen Betreffs von einer Versammlung der Bewohner des Kreises Kempen zu Lobberich.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Gottmadingen.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Verein zu Heydekrug und Ruß.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Zell im Regierungsbezirk Alsfeld.

16) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Stockhausen.

17) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Glane im Amte Iburg.

18) Adresse gleichen Betreffs von dem Volks-, Humanitäts-, vaterländischen und Bürgervereine zu Braunschweig.

19) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ohrdruff in Thüringen.

20) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Poulheim im Landkreise Köln.

21) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Herrheim, Landescommissariats Landau in der Pfalz.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Schützencorps zu Wiedselters im Nassauischen.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine des Amts Bockhorn (Oldenburg), d. d. Neuenburg und Zettel.

24) Adresse gleichen Betreffs von Bürgermeister, Adjunkten und Stadträthen der Stadt Landau in der Pfalz.

25) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Urwählern zu Kreuzburg und Umgegend in Ostpreußen.

26) Adresse gleichen Betreffs von dem Verein zur Wahrung und Förderung der Interessen des Grundbesitzes im Kreise Rastenburg in Ostpreußen, und von den Urwählern des Kreises d. d. Neuendorf.

27) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Groß-Versikuren.

28) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Samobien.

29) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Mittelwalde.

30) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Alsleben.

31) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Taptau in Ostpreußen.

32) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Teterow in Mecklenburg-Schwerin.

33) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Volksverein zu Bergen.

34) Eingabe mehrerer Bürger zu Alfeld, die Bekräftigung der deutschen Bruderliebe durch Einführung eines allgemeinen „Du“ behufs Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

35) Protest vieler Bürger zu Neuwied gegen die letzten Beschlüsse des dortigen Gemeinderaths vom 12. Mai bezüglich der deutschen Frage.

36) Adresse, die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, von dem Central-Märzverein zu München, mit mehr als 12,000 Unterschriften versehen.

37) Adresse gleichen Betreffs von dem aus selbstständigen Handwerkern bestehenden Handwerkervereine zu Marienburg in Ostpreußen.

38) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Harpstedt.

39) Weitere Unterschriften zur Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Roth, Regierungsbezirks Koblenz.

40) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Dueck.

41) Adresse von einer Volksversammlung zu Oldenburg von circa 2000 Männern, die Nationalversammlung auffordernd, jetzt, wo es gelte, das beendete Werk einzuführen, zusammenzuhalten und ihren Posten nicht zu verlassen.

42) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von einer Volksversammlung zu Lauterbach von circa 15,000 Theilnehmern.

43) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern zu Roth bei Altenkirchen.

44) Adresse gleichen Betreffs von Urwählern zu Hille, Rothenuffeln, Kreises Minden in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

45) Adresse gleichen Betreffs von einer Bürgerwehrversammlung zu Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

46) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Stadt Penzlin und Umgegend in Mecklenburg-Schwerin, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

47) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein zu Beuel bei Bonn, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

48) Adresse gleichen Betreffs aus Tultewitz (Herzogthum Sachsen-Meiningen), übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

49) Gleiche Adresse aus Thierschneck (Meiningen), übergeben durch Denselben.

50) Gleiche Adresse aus Schleußkau (Meiningen), übergeben durch Denselben.

51) Gleiche Adresse aus Kleingestewitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

52) Gleiche Adresse aus Kleinprießnitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

53) Gleiche Adresse aus Zöthen (Meiningen), übergeben durch Denselben.

54) Gleiche Adresse aus Weichau (Meiningen), übergeben durch Denselben.

55) Gleiche Adresse aus Aue (Meiningen), übergeben durch Denselben.

56) Gleiche Adresse aus Sieglitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

57) Gleiche Adresse aus Camburg (Meiningen), übergeben durch Denselben.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Mößkirch, übergeben durch Denselben.

59) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Leh, übergeben durch Denselben.

60) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Wildberg und Kerzlin, übergeben von dem Abgeordneten Löwe.

61) Petition von Einwohnern zu Wusterhausen an der Dosse (Regierungsbezirks Potsdam), um kräftige Durchführung der Grundrechte, übergeben durch Denselben.

62) Adresse von 4000 Bürgern zu Potsdam, die Anerkennung der von der Reichsversammlung endgültig beschlossenen Verfassung und Protestation gegen die Politik des preußischen Ministeriums enthaltend, übergeben durch Denselben.

63) Adresse für unbedingte Anerkennung zur Durchführung der Reichsverfassung, von Einwohnern zu Krausenwalde.

64) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Bersteningken.

65) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Wallchlischken.

66) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Freudenbach.

67) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Sodecken.

68) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Ribinnen.

69) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Klein-Baitschen.

70) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Alt-Grünwalde.

71) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Steinaitschen.

72) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Gerwischken.

73) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Schmeilkehlen.

74) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Eszernengken.

75) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Guddetschen.

76) Gleiche Adresse vom Dorf Rudapönin.

77) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Prusischken.

78) Adresse, die Wahl einer anderen Stadt zur Fortsetzung des Wirkens der Nationalversammlung, im Falle Frankfurt nicht mehr die persönliche Sicherheit gewähren sollte, betreffend, von dem demokratischen Verein und Volksverein zu Eisenach.

79) Adresse von einigen Bürgern zu Marggrabowa für das Vereinbarungsprinzip mit den Einzelregierungen, bezüglich der Verfassungs-Durchführung.

80) Petition von den Einwohnern des Wahlbezirks Siegen (mit sehr vielen Unterschriften), Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mevissen.

81) Petition von 2500 deutschen Soldaten des ersten Regiments der Fremdenlegion zu Oran in Afrika, um ihre Befreiung von den französischen Fahnen mittelst Reclamation bei der französischen Regierung behufs ihrer Rückkehr in das deutsche Vaterland.

82) Eingabe von Franz Joseph Westerschalte zu Sünninghausen, Kreises Beckum in Westphalen, Ansprüche an das Westerschalte'sche Gut betreffend.

Anlage I.

„Der Reichsminister des Innern
an den Präsidenten der hohen Nationalversammlung,
Herrn Reh dahier.

Es ist gestern das in Abschrift anliegende Schreiben einer angeblichen provisorischen Regierung der Rheinpfalz bei dem Herrn Reichsverweser eingegangen. Da die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte selbst in §. 195 eine jede Schilderhebung und eigenmächtige Aenderung der Landesverfassung untersagen, ferner die Verfassung des Königreichs Bayern den Vertretungen einzelner Landestheile überhaupt solche politische Befugniß nicht beilegen, mithin die Selbstconstituirung einer andern Regierung, als der gesetzlich eingeführten für ein verbrecherisches Unternehmen erachtet werden muß, hat zur Zeit von dieser eingegangenen Anzeige keine Kenntniß genommen werden können, sondern dieß ausgesetzt bleiben müssen, bis in diesem Theile des Reichs die Ordnung und das Gesetz wieder hergestellt seyn werden.

Frankfurt a. M., 23. Mai 1849.

Dr. Grävell.“

Anlage II.

„Ew. kaiserlichen Hoheit verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter zu Kaiserslautern vom 17. Mai d. J. die Einsetzung einer provisorischen Regierung beschlossen hat, um einestheils der drohenden Anarchie kräftig entgegenzuwirken, und anderentheils der Bewegung zur Durchführung der Reichsverfassung mehr Nachdruck und Einheit zu geben. Zu Mitgliedern der provisorischen Regierung wurden die Bürger Reichard, Culmann, Hepp, Schüler und Kolb, und als Ersatzmänner derselben die Bürger Greiner, P. Fries und Nic. Schmitt gewählt. Die provisorische Regierung hat sich noch am gestrigen Tage constituirt.

Kaiserslautern, 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

(gez.) P. Fries, N. Schmitt, v. Hepp, Greiner, Reichard.

Für Richtigkeit der Abschrift:
Radermacher.“

Anlage III.

„Als die 65 Abgeordneten, deren Austritt in der Sitzung vom 21. d. M. verkündet worden ist, es aus den in ihrer Erklärung niedergelegten Gründen als ihre unabweisbare Pflicht erkannten, auf ihre weitere Thätigkeit

in der Nationalversammlung zu verzichten, konnten wir Unterzeichnete, die wir mit ihnen zu derjenigen Mehrheit gehörten, aus deren Händen die Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte, hervorging, nur dadurch abgehalten werden, diesen letzten entscheidenden Schritt gemeinsam mit ihnen zu thun, daß wir den Augenblick noch nicht für gekommen erachteten, in welchem wir die Hoffnung irgend eines gedeihlichen Erfolgs der ferneren Wirksamkeit dieser Versammlung völlig aufgeben müßten.

Wir glaubten, nach dem Austritt jener Männer, durch einen Antrag auf Vertagung der Versammlung wenigstens das letzte Mittel aufbieten zu müssen, um gefährlichen Beschlüssen vorzubeugen, die Ergänzung der Versammlung zu ermöglichen, und dadurch sowohl eine wahrhafte Vertretung der Nation gegenüber der Centralgewalt, als die Möglichkeit eines heilsamen Wirkens unter veränderten Verhältnissen zu bewahren. Die Mehrheit der noch zurückgebliebenen Versammlung hat nicht nur die Dringlichkeit dieses Antrages verworfen, sondern durch einen entgegengesetzten Antrag, die Zahl der beschlußfähigen Mitglieder noch weiter herabzusetzen, die Absicht an den Tag gelegt, mit einem kleinen Rest von Abgeordneten, der weder die politischen Richtungen, noch die Stämme und Interessen des ganzen Vaterlandes vertritt, eine Thätigkeit der Versammlung fortzusetzen, die wir in keiner Weise als eine der Einheit und Freiheit Deutschland's heilbringende erkennen, als deren Folge wir vielmehr den Bürgerkrieg und die Spaltung Deutschland's befürchten müssen.

Wir haben in der letzten Sitzung, um einen nach unserer Ueberzeugung gefährlichen und verderblichen Beschluß zu verhindern, von einem äußersten Mittel parlamentarischen Kampfes Gebrauch gemacht, indem Mehrere von uns durch ihre Entfernung aus dem Hause die Versammlung beschlußunfähig machten. Da es aber unseren Grundsätzen und Gefühlen widerstrebt, dieses Mittel wiederholt und systematisch anzuwenden; da wir überhaupt in der so zusammengeschmolzenen und so zusammengesetzten Versammlung keine Möglichkeit einer weiteren, dem Vaterlande nützlichen Wirksamkeit erblicken, so sehen wir uns nunmehr gedrungen, unser Mandat als Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung niederzulegen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Widenmann. Bauer. Krafft. Sprengel. Stahl. Emmerling. Francke. Wurm. Küntzel. Fallati. Zeltner. Hans v. Raumer. v. Zerzog. Wernher von Nierstein. Steindorff. Michelsen. Esmarch. Schierenberg. Barth. Rümelin. Siemens."

Anlage IV.

„Die Unterzeichneten, welche ihren Austritt aus der deutschen Nationalversammlung in Verbindung mit mehreren ihrer politischen Gesinnungsgenossen heute erklärt und unterzeichnet haben, fühlen sich verpflichtet, gleichzeitig Folgendes in dem Protokoll der Nationalversammlung niederzulegen.

Den Herzogthümern Schleswig-Holstein angehörend, in welchen ein tapferes deutsches Heer durch glänzende Siege für das Recht gegenwärtig noch deutsche Einheit und Kraft thatsächlich zur Erscheinung bringe, wahren die aus dem Herzogthum Schleswig in die Nationalversammlung gewählten Unterzeichneten, diesem Herzogthume, und zugleich dem, enge demselben verbundenen Herzogthume Holstein, alle in dem Abschnitte I. Artikel 1 §. 1, dem Abschnitte IV. Artikel 2. §. 87 der Reichsverfassung vom 28. März 1849, und in der Reichswahlmatrikel vom 27. März 1849 vorbehaltenen Rechte, sowie jedem künftigen deutschen Parlamente die in dem erwähnten Abschnitte I. Artikel 1. §. 1 der Reichsverfassung begründete Befugniß und Verpflichtung, über den Frieden zwischen Deutschland und Dänemark endgiltig zu beschließen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Francke. Michelsen. Steindorff. Esmarch."

Anlage V.

„Herr Präsident,

Als ein vor Kurzem erst in die Nationalversammlung Eingetretener habe ich nicht das Recht, aber auch in jedem andern Falle hätte ich weder Muth noch Neigung, meinen Austritt aus der Paulskirche durch Anklagen und Vorwürfe zu motiviren, wie so viele vor mir gethan. Ich scheide mit dem tiefen Schmerze, und nur, weil mir die gegenwärtige Lage hoffnungslos, eine Fortsetzung des Kampfes gegen die rings sich aufthürmenden Schwierigkeiten unmöglich erscheint. Die Nationalversammlung sinkt dahin, ihre Arbeit wird nicht verloren sein, ihr Werk nicht untergehen. Mit ausgezeichneter Hochachtung.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 1849.

Heinrich Kämmel, Abgeordneter für den 1. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen."

Anlage VI.

Indem auch wir Unterzeichnete, Abgeordnete aus deutschen Staaten, deren Regierungen und Staatsbürger die von der Nationalversammlung beschlossene deutsche Reichsverfassung bereits anerkannt und daran festzuhalten erklärt haben, mit dem Inhalte der von den Herren Dahlmann und Genossen unter dem 20. Mai abgegebenen Erklärung einverstanden, unser Mandat heute ungern niederlegen und aus der Nationalversammlung ausscheiden, sehen wir uns hierzu insbesondere aus folgenden Gründen veranlaßt: Wir halten die Nationalversammlung nach dem allmählich erfolgten Austritte von nun mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder nicht mehr für eine, das ganze deutsche Volk in Wahrheit vertretende, dessen Gesammtwillen darstellende und auszusprechen befugte Körperschaft. — Wir sind überzeugt, daß unter der Macht der Verhältnisse der drohende ungleiche Kampf eines kleineren Theils des deutschen Volkes für die Reichsverfassung gegen den bei Weitem größeren, welcher den Gewaltmaaßregeln der eignen Regierungen gegen das Verfassungswerk der Nationalversammlung, wenn nicht beistimmt, doch mindestens nicht widersteht, ebenso nutzlos als verderblich für unser Vaterland sein würde, indem eine Einigung der deutschen Volksstämme unmöglich auf dem Wege des Bürgerkrieges vollführt werden kann. — Indem wir es aber für einen Act der Gewalt erklären, daß die der Reichsverfassung abgeneigten Regierungen der größeren Staaten das deutsche Volk auch in den mittleren und kleineren Staaten bedrohen, falls dasselbe die von der

Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung ohne Abänderung für das ganze Vaterland durchzuführen bemüht sein würde, verwahren wir uns und unsere Wähler hierdurch feierlich gegen jeden Zwang zur Annahme von Abänderungen der beschlossenen Reichsverfassung, wofern nicht das Volk selbst durch gesetzmäßige Vertreter in Abänderungen willigen sollte.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Becker von Gotha. Gevekoht von Bremen."

Zweihundertsiebenundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh.**

Die Sitzung wird um 12½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (226.) öffentlichen Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Gier aus Mühlhausen, Marcus aus Bartenstein, Böckler aus Schwerin und Johannes aus Meiningen an.

Er verliest folgende Zuschrift des Reichsministeriums des Kriegs:

"Auf die gefälligst mitgetheilte Interpellation des Herrn Abgeordneten Nagel von Bahlingen, wegen der Vorfälle am 13. d. M. dahier, beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß er das Obercommando der Reichstruppen zur Berichterstattung über die vorgelegten Fragen aufgefordert hat, nach deren Eingang er nicht versäumen wird, die mitgetheilte Interpellation zu beantworten.

(gez.) Wittgenstein."

Er zeigt den Eingang eines Flottenbeitrags von 19 fl. 31 kr., gesammelt durch Herrn Conventual Schulz zu Lokkum, überreicht durch den Abgeordneten Gravenhorst, an.

Der Abgeordnete Hagen bittet um's Wort, um eine Mittheilung machen zu dürfen. Es wird ihm gewährt und er theilt folgendes Schreiben des Gemeinderaths der Stadt Heidelberg mit:

"Hochgeehrter Abgeordneter, Bürger Hagen!

Wir haben in öffentlichen Blättern mit Freude ersehen, daß unsere Nationalversammlung beschlossen hat:

Es könne und solle der Präsident deren Versammlungsort auch an einen andern Ort, als Frankfurt, verlegen, wenn es nach seiner Wahrnehmung erforderlich sey, und zwar solle die Versammlung beschlußfähig seyn, wenn auch nur 150 Mitglieder in der Sitzung erschienen.

Wir erlauben uns, Sie zu ersuchen, in öffentlicher Versammlung, dieselbe für jenen Fall in unserem Namen auf's Ernsteste und Feierlichste einzuladen: Ihren Versammlungssitz in unser Land Baden und in unsere Stadt zu verlegen, wo sie ihre Sitzungen in der großen Aula der Hochschule sehr passend und bequem halten kann, da im ganzen Lande Baden überall Ruhe und gesetzliche Ordnung ungestört erhalten ist und wird durch unsere, aus Nothfall eingetretene provisorische Regierung. — Wie sollte es uns freuen, wenn die hohe Nationalversammlung unserer herzlichen Einladung entsprechen würde! — Sie darf versichert seyn, daß sich unsere Bürgerschaft diesen Beschluß der Nationalversammlung zur größten Ehre rechnen, und sie hier mit dem besten Schutz umgeben würde.

(gez.) Winter.

Bachmann."

Der Vorsitzende macht der Versammlung Mittheilung über das Ergebniß einer heute abgehaltenen Sitzung des Büreau's, so wie über die von Demselben gefaßten Beschlüsse und die von ihm der Versammlung zu machenden Vorschläge.

Gegen die Vorschläge des Büreau's, die Abtheilungen durch Verloosung neu zu bilden, die unvollständigen Ausschüsse, welche in dem geschäftsordnungsmäßigen Wege nicht mehr ergänzt werden können, durch unmittelbare Wahl der Versammlung, wobei relative Stimmenmehrheit genügt, zu ergänzen, und die Stellvertreter ausgetretener Abgeordneten durch öffentlichen Aufruf zum schleunigsten Eintritt in die Versammlung aufzufordern, erhebt sich kein Widerspruch.

Der weitere Vorschlag, daß die ohne Urlaub abwesenden Mitglieder der Nationalversammlung unter Ansetzung einer 14tägigen Frist durch das Büreau einberufen werden sollen, unter dem Präjudiz, daß sie sonst als ausgeschieden betrachtet werden, wird gleichfalls angenommen, und ebenso der Vorschlag, daß die mit Urlaub Abwesenden einberufen werden.

Ludwig Simon von Trier stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung, indem sie im Uebrigen den Vorschlägen des Büreau's ihre Zustimmung ertheilt, beschließt ferner:

Die Wahlkörper Deutschland's, welche weder durch Abgeordnete noch durch Stellvertreter vertreten sind, werden aufgefordert, Hand in Hand mit willfährigen Regierungen, oder selbstständig gegen unwillfährige vorangehend für ihre Vertretung in irgend glaubhafter Form schleunigst zu sorgen.“

Die Dringlichkeit wird erkannt. Der Antragsteller erhält zur Begründung seines Antrages das Wort.

Vicepräsident Biedermann spricht gegen denselben.

Jucho beantragt, den Antrag an den Ausschuß für die Geschäftsordnung zu verweisen.

Wesendonck stellt folgenden Verbesserungsantrag: „Die Wahlkörper sind aufzufordern, zusammenzutreten und zur Wahl neuer Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung resp. Stellvertreter zu schreiten.“

Der Antragsteller L. Simon erklärt sich damit einverstanden, daß sein Antrag zur schleunigen Berichterstattung an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, daß am Schlusse der heutigen Sitzung in den Ausschuß für Geschäftsordnung die sieben fehlenden Mitglieder von der Versammlung gewählt werden.

Der Abgeordnete Rösler von Oels schlägt vor, die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung auf zwei Stunden zu vertagen, und dann zu den erforderlichen Ergänzungswahlen im Ausschusse zu schreiten.

Der Vorsitzende behält vor, vor Schluß der Sitzung auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Der Abgeordnete Erbe stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die provisorischen Regierungen von Baden und der Pfalz zur Durchführung der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung, welche von den früheren Regierungen dieser Länder ganz oder theilweise verweigert wurde, constituirt worden sind;

in Erwägung, daß die provisorischen Regierungen dieser beiden Länder bisher stets den Beschlüssen und Intentionen der Nationalversammlung gemäß gehandelt haben;

in Erwägung, daß von der Centralgewalt diese Regierungen trotzdem offen desavouirt und selbst feindlich bedroht werden; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Die provisorischen Regierungen von Baden und der Pfalz werden als die obersten gesetzlichen Behörden dieser Länder anerkannt;

2) sie werden aufgefordert, auf dem von ihnen bisher betretenen Weg unverrückt fortzuschreiten.“

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird nicht anerkannt und derselbe an den Dreißiger-Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Spatz stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Betracht, daß die Reichsverfassung von den Vertretern des gesammten deutschen Volkes für ganz Deutschland endgiltig festgestellt wurde;

in Betracht, daß demnach die einzelnen Gebietstheile Deutschland's zur Annahme und Durchführung der Reichsverfassung nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt sind;

in Betracht, daß es bei dem Widerspruche der Regierung eines Einzelstaats gegen Durchführung der Reichsverfassung nach dem anerkannten Grundsatze der Volkssouveränität der Gesammtheit der Staatsbürger zusteht, sich auch wider den Willen einer renitenten Regierung der Reichsverfassung zu unterwerfen;

in Betracht, daß dieses Recht, wenn ein deutscher Staat aus einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirken besteht, auch der Gesammtheit der Bürger dieser einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke zustehen muß, da solche durch die Renitenz der übrigen Provinzen nicht von der Pflicht und dem Rechte der Unterwerfung unter die Reichsverfassung abgehalten werden dürfen;

in Betracht, daß daher die bayerische Rheinpfalz bei der Renitenz der bayerischen Staatsregierung gegen Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung wohl befugt ist, sich direct der Reichsverfassung zu unterwerfen, und der renitenten Staatsregierung den Gehorsam zu versagen;

in Betracht, daß sohin das Reichsministerium sich vollkommen im Unrechte befindet, wenn es der bayerischen Rheinpfalz eine solche Berechtigkeit abspricht;

in Betracht, daß die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 11. d. M. die Erhebung der bayerischen Rheinpfalz zur Durchführung der Reichsverfassung für berechtigt erklärt, und diese Provinz unter den Schutz des Reiches gestellt hat; —

Aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

Art. 1.

Der Widerspruch der Regierungen deutscher Einzelstaaten gegen Durchführung der Reichsverfassung ist nichtig und wirkungslos.

Art. 2.

Der Gesammtheit der Staatsbürger solcher Einzelstaaten steht das Recht zu, sich ungeachtet des Widerspruchs ihrer Staatsregierungen der Reichsverfassung zu unterwerfen und dem Reiche anzuschließen.

Art. 3.

Ein gleiches Recht haben die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke solcher Einzelstaaten, deren Gesammtregierung sich in Renitenz gegen die Reichsverfassung befindet.

Art. 4.

Die bayerische Rheinpfalz, welche bereits von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, ist gegen etwaige Angriffe der renitenten Staatsregierung oder anderer verfassungsfeindlicher Mächte thatkräftig in Schutz zu nehmen.“

Dem Wunsche des Antragstellers gemäß wird der An-

trag dem Dreißigerausschuß zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Berichterstattung des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend. Abgeordneter Nauwerck erstattet Namens des Ausschusses Bericht. Der Abgeordnete Uhland verliest den von ihm verfaßten Entwurf eines Aufrufs:

Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung fühlt sich gedrungen, an das Volk, von dem sie gewählt ist und das sie in seiner wichtigsten Angelegenheit zu vertreten hat, über ihre neueste Stellung aufklärende und aufmunternde Worte zu richten. Diese Stellung ist eine so schwierige geworden, daß es wohl das Ansehen gewinnen mochte, als stände die verfassunggebende Versammlung ihrer Auflösung nahe, als müßte eben damit das von ihr mühsam zu Ende geführte Verfassungswerk in Scherben gehen, als sollte der gewaltige Strom der deutschen Volkserhebung kläglich im Sande verrinnen. Die Schwierigkeiten, die sich vor uns aufthürmen, kommen theils von Außen her, durch den Widerstand der fünf mächtigsten Einzelregierungen und nun auch der von uns selbst in's Leben gerufenen Centralgewalt gegen die Durchführung der endgiltig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, theils aber und zumeist noch aus unsrer Mitte, durch den massenhaften Austritt derjenigen Mitglieder, die entweder dem Abruf ihrer Regierungen folgen zu müssen vermeinten oder am Gelingen des Werkes und an allem fruchtbaren Fortwirken der Versammlung verzweifelten. Diesen Hindernissen zum Trotze glauben wir noch immer unsern Bestand und die uns anvertraute Sache aufrecht erhalten zu können; wir setzen der Ungunst der Verhältnisse diejenige Zähigkeit entgegen, die schon manchmal zum endlichen Siege geführt hat. Den Regierungen, deren Staatsweisheit im vorigen Jahre so machtlos und rathlos, so gänzlich erstarrt war, daß sie jene siebzehn Vertrauensmänner am Bunde auffordern mußten, die Initiative eines Verfassungsentwurfs zu ergreifen, und die, nachdem sie wieder warm geworden, uns nicht bloß Vereinbarung ansinnen, sondern sogar die Octroyirung in Aussicht stellen, ihnen halten wir beharrlich den schon im Vorparlament geltend gemachten, dann im Anfang unsrer Verhandlungen feierlich ausgesprochenen und fortan thatsächlich behaupteten Grundsatz der Nationalsouveränität entgegen; wir lehnen uns an diejenigen, wenn auch minder mächtigen Staaten und ihrer Bevölkerungen, welche die Beschlüsse unserer Versammlung für bindend und die verkündigte Verfassung für rechtsbeständig anerkannt haben. Die neuesten Erfahrungen haben schlagend bewiesen, daß aus einer Vereinbarung von 39 Regierungen unter sich und mit der Nationalvertretung, dazu noch mit allen Landesversammlungen, niemals eine Reichsverfassung hätte hervorgehen können und daß die Nationalversammlung, selbst gegen eigene Neigung, das Verfassungswerk in die Hand hätte nehmen müssen, wenn es überhaupt zu Stande kommen sollte.

Gegenüber der durch unser Gesetz vom 28. Juni v. J. geschaffenen provisorischen Centralgewalt, welche jetzt, da es gälte, die auf Durchführung der Verfassung gerichteten Beschlüsse zu vollziehen, sich dessen weigert und ein Ministerium am Ruder läßt, dem die Versammlung ihr Vertrauen alsbald abgesagt hat, ist in unsrer Sitzung vom 19. Mai, noch vor dem großen Austritt, beschlossen worden, daß die Versammlung sofort, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, einen Reichsstatthalter wähle, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhaupts ausübe. Damit glaubte man auch für die Zeit des Uebergangs dem Sinne der Verfassung selbst am nächsten zu kommen. Endlich der durch Massenaustritt dem Bestande der Nationalversammlung erwachsenen Gefahr suchten wir durch den gestrigen Beschluß zu begegnen, daß schon mit 100 Mitgliedern (statt früher angenommenen 150) die Versammlung beschlußfähig sey; nicht als ob wir eine so stark herabgeschmolzene Zahl für keinen Uebelstand ansähen, oder dadurch den Sieg einer ausharrenden Partei erringen wollten, sondern darum, daß nicht das letzte Band der deutschen Volkseinheit reiße, daß jedenfalls ein Kern verbleibe, um den bald wieder ein vollerer Kreis sich ansetzen könne. Noch sitzen in der Paulskirche Vertreter fast aller deutschen Einzelstaaten und gerade diejenigen Staaten sind noch immer namhaft vertreten, deren Abgeordnete zurückberufen wurden, Preußen, Oesterreich und Sachsen. Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern ist nur zeitig abwesend und es soll für ihre Einberufung gesorgt werden; durch Stellvertreter und Nachwahlen ist für Abgegangene Ersatz zu erwarten. Sollte aber auch nicht der ernste Ruf des Vaterlandes seine Kraft bewähren, so gedenken wir doch, wenn auch in kleiner Zahl und großer Mühsal, die Vollmacht, die wir vom deutschen Volk empfangen, die zerfetzte Fahne, treugewahrt in die Hände des Reichstags niederzulegen, der, nach den Beschlüssen vom 4. d. M. am 15. August zusammentreten soll und für dessen Volkshaus die Wahlen am 15. Juli vorzunehmen sind. Selbst aus diesen Beschlüssen ist ein Eingriff in die Regierungsrechte herausgefunden worden, während sie eben dadurch unvermeidlich waren, daß vom Inhaber der provisorischen Centralgewalt kein Vollzug zu gewarten stand.

Für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir in verhängnißvollem Augenblicke die thätige Mitwirkung des gesammten deutschen Volkes in Anspruch. Wir fordern zu keinem Friedensbruch auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren, aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt dastehe, um, wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedroht ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten, die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt und mit ihr das stehende Heer zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde. Ausserdem mahnen wir dazu, daß durch Ersatzmänner und Nachwahlen unsre Versammlung ohne Säumniß Ergänzung erhalte. Vor Allem aber hegen wir zu dem Männerstolz und Ehrgefühle unseres zur Freiheit neuerwachten Volkes das feste Vertrauen, daß es nimmermehr auf ein willkührlich octroyirtes Reichswahlgesetz, sondern einzig nach demjenigen, welches die verfassunggebende Versammlung erlassen hat, die Wahlen vornehmen und daß, wenn der bestimmte Wahltag herankömmt, gleichzeitig in allen deutschen Gauen ein reger Wetteifer sich bethätigen werde, das gemeinsame Wahlrecht zu gebrauchen oder zu erlangen."

Der Vorsitzende verliest sodann folgenden von der Minderheit des Ausschusses hiezu gestellten Zusatz:

„Grundbedingung für den Sieg der Ehre, der Einheit und Freiheit des Vaterlandes ist die Treue gegen die Reichsverfassung, somit das Unterlassen und Aufgeben aller Maaßregeln, welche ihr widersprechen; Grundbedingung ist nicht minder die Treue gegen das Vaterland selbst und seine Ehre, somit die entschiedene Zurückweisung jeder Einmischung der Fremden in die inneren vaterländischen Zwiste, komme solche Einmischung vom Osten oder vom Westen.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Entwurf des Aufrufs und den Zusatz der Minderheit drucken zu lassen, und die Berathung darüber auf morgen auszusetzen.

L. Simon widerspricht diesem Vorschlage und verlangt sofortige Berathung; Nauwerck unterstützt das Verlangen L. Simon's, Freudentheil dagegen den Vorschlag des Präsidenten. Die Versammlung spricht sich in einer durch Zettel vorgenommenen Abstimmung (da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt) mit 87 gegen 74 Stimmen für sofortige Berathung aus. Nachdem Buß, L. Simon und Biedermann gesprochen, wird folgender Antrag von Makowiczka und Genossen:

„Wir beantragen, daß die weitere Verhandlung und Abstimmung, den an das deutsche Volk zu erlassenden Aufruf betreffend, auf morgen vertagt und vorher der vom Ausschusse empfohlene Entwurf dieses Aufrufs gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werde.“

verlesen und von der Versammlung angenommen.

Abgeordneter L. Simon berichtet, Namens des Dreißigerausschusses, über den an diesen Ausschuß gestern überwiesenen Antrag des Abgeordneten Nauwerck in Betreff des Schutzes der Reichsversammlung und verliest den folgenden als dringend bezeichneten Antrag des Dreißigerausschusses:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Truppen solcher Staaten, deren Regierungen die Nationalversammlung, oder deren Beschlüsse als zu Recht bestehend nicht mehr anerkennen, sind ihrer zweideutigen und schwierigen Stellung durch Vereidigung auf die Reichsverfassung, oder Entfernung vom Gebiete der verfassungstreuen Staaten sofort zu entheben.

2) Die Nationalversammlung sieht einer bestimmten Erklärung des Reichsministeriums über die Ausführung dieses Beschlusses bis morgen früh 12 Uhr entgegen.“

Abgeordneter Simon bemerkt zugleich, daß Nauwerck seinen Antrag als Zusatzantrag zu dem Antrage des Ausschusses aufrecht erhalte.

Die Versammlung erkennt dem Antrag des Ausschusses die Dringlichkeit zu.

Nachdem ihn L. Simon begründet, und Gravenhorst die namentliche Abstimmung gefordert hatte, auch letzteres Verlangen genügend unterstützt worden, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses mit 97 gegen 60 Stimmen angenommen. Der Zusatzantrag von Nauwerck wird abgelehnt.

Abgeordneter Schorn interpellirt den Dreißigerausschuß wegen der an denselben gewiesenen Vertagungsanträge. L. Simon erklärt, Namens des Ausschusses, daß wahrscheinlich morgen der Ausschuß Bericht erstatten werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wahlen in den Legitimations-, so wie in den Geschäftsordnungs-Ausschuß morgen vorzunehmen; die Versammlung ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Schriftführer Goltz berichtet über verschiedene Urlaubsgesuche. Wesendonck beantragt, diese Urlaubsgesuche, mit Ausnahme derer von Kolb und Tafel von Zweibrücken, nicht zu bewilligen.

Der Vorsitzende macht auf die von dem Büreau gemachten und von der Versammlung genehmigten heutigen Vorschläge aufmerksam; die eingereichten Urlaubsgesuche werden von der Versammlung bewilligt. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung kurz vor 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Sonnabend den 26. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Ergänzungswahlen in den Central-Legitimations- und in den Geschäftsordnungs-Ausschuß. 2) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Jucho.

Zweihundertachtundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird um 11½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorhergehenden (227.) Sitzung, welches, ohne daß sich eine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt wird.

Es werden mehrere Adressen, die Anerkennung und den Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, durch den Schriftführer Jucho zur Anzeige gebracht.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß die Abgeordneten Schubert aus Würzburg, v. Podewils aus Regensburg, Schauß aus München und Bachmaier aus Forchheim, ihren Austritt aus der Nationalversammlung erklärt haben, und daß Schröder aus Zeulenroda als Stellvertreter für den ausgeschiedenen Abgeordneten Bernardy neu eingetreten ist.

Abgeordneter Tafel aus Stuttgart erstattet, Namens des Dreißiger-Ausschusses, zur Berathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln, Bericht über die Anträge von Fallati und Genossen, und von Schorn und Genossen, die Vertagung der Nationalversammlung betreffend.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 243.)

Der Antrag des Dreißiger-Ausschusses geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Bericht wird gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden.

Umbscheiden erstattet Bericht, Namens desselben Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Schaffrath, die sächsischen Verhältnisse betreffend.

Der Antrag des Ausschusses lautet folgendermaßen:

„Der Dreißiger-Ausschuß schlägt der Nationalversammlung, zur Erledigung des von dem Abgeordneten Schaffrath und Genossen über die Zustände im Königreich Sachsen gestellten Anträge, folgende Beschlüsse vor:

1) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, dahin zu wirken, daß der Verfassungs- und Rechtszustand im Königreich Sachsen, welcher insbesondere

   a. durch die Anfangs des Jahres 1849, und namentlich seit dem 30. April fortgesetzte Erhebung verfassungsgemäß nicht bewilligter Steuern;

   b. durch die Verordnung vom 7. Mai l. J. „das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend," und die daran sich knüpfenden Verordnungen vom 8. Mai l. J.;

   c. durch die Verordnung vom 19. Mai 1849, sofern hierdurch die in Folge der Ereignisse vom 3. bis 9. Mai l. J. gerichtlich Verfolgten nicht vor Geschwornen abgeurtheilt werden sollen,

   gestört worden ist, sofort wieder hergestellt werde.

2) Die Nationalversammlung, indem sie in der Erhebung des sächsischen Volkes im Monate Mai l. J. nur einen Act der Nothwehr gegen die Regierung des Königreichs Sachsen erkennt, fordert die Centralgewalt auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle in der Zeit vom 3. bis 9. Mai l. J. im Königreiche Sachsen auf Durchführung der Reichsverfassung, oder gegen das unbefugte Einschreiten der preußischen Truppen gerichtete Handlungen untersuchungs- und straflos gestellt werden."

Zachariae aus Göttingen erklärt, daß er an der Berathung und Schlußfassung des Dreißiger-Ausschusses über den letzteren Gegenstand keinen Theil gehabt habe.

Umbscheiden bestreitet dem Vorredner das Recht zu einer solchen Erklärung.

Der Vorsitzende theilt hierauf folgendes Schreiben des Reichsministeriums in Bezug auf den gestrigen Beschluß mit:

„Die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit im ganzen deutschen Reiche ist der gesetzliche Beruf und die Pflicht der provisorischen Centralgewalt. Hiermit würde nach dem Ermessen des Reichsministerii die Ausführung des gestern gefaßten Beschlusses der hohen Reichsversammlung wegen der Truppentheilung im Widerspruche stehen, weßhalb demselben keine Folge gegeben werden kann.

Frankfurt a. M. den 26. Mai 1849.

(gez.) Grävell. Detmold. Jochmus. Merck. Wittgenstein."

Vogt stellt an den Reichskriegsminister nachstehende Interpellation:

„Hat das Reichsministerium Kenntniß davon, daß zwischen Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Preussen eine Militärconvention abgeschlossen worden ist?

Im Falle sich diese Thatsache erweisen sollte, frage ich:

Ist das Reichsministerium gesonnen, den Abschluß einer solchen Convention zwischen ei-

ner Regierung, welche die Verfassung nicht anerkannt hat, und einer anerkennenden Regierung für nichtig zu erklären, da eine solche Convention nur auf Grund der Reichsverfassung und nur mit Genehmigung der Reichsgewalt statthaben kann?"

Der Vorsitzende erklärt, daß der Reichskriegsminister schriftlich angezeigt habe, diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten zu wollen.

Vogt bemerkt, daß er auf eine Beantwortung seiner Interpellation von Seiten des Ministeriums verzichte.

Tafel aus Stuttgart verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

"Auf die in der Sitzung vom 23. April d. J. gestellte Interpellation der Herren Abgeordneten Max und Ludwig Simon: „auf wessen Befehl und zu welchem Zwecke sind die bisher im badischen Oberlande stationirt gewesenen würtembergischen Truppen nach Würtemberg zurückgezogen worden? — erklärte in derselben Sitzung Herr Reichskriegsminister von Peucker, daß von der Centralgewalt ein Befehl zum Rückmarsch der im badischen Oberlande aufgestellten würtembergischen Brigade nicht ertheilt, und der Centralgewalt deren Rückmarsch amtlich nicht bekannt sey, daß dagegen auf den Grund der hierüber öffentlich verbreiteten Nachricht sogleich ein Offizier zur nöthigen Aufklärung abgeschickt worden sey."

Auf eine weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Albert von Quedlinburg über den Erfolg dieser Sendung, erwiederte am 25. April Herr Reichsminister von Peucker, daß die würtembergische Brigade auf den Grund eines Befehls des Prinzen Friedrich von Würtemberg, welcher als Commandirender des 8ten Armeecorps eine Zwischen-Instanz zwischen der Centralgewalt, dem Prinzen Carl von Bayern, Oberbefehlshaber des 7ten und 8ten Armeecorps und der zum 8ten Armeecorps gehörenden Division gebildet, ihre bisherigen Stellungen im badischen Seekreise verlassen und eine Aufstellung längs der würtembergischen Gränze mit der Aussicht auf den Rückmarsch nach Würtemberg bezogen habe, und daß die nähere Veranlassung zu jenem Befehlsconflict durch weitere Verhandlungen werde aufgeklärt werden.

Seit dieser Zeit ist die nöthige Aufklärung nicht ertheilt worden, während die würtembergische Regierung auf die an dieselbe in der Ständekammer gestellte Interpellation ausdrücklich auf das Ergebniß der von Seiten des Reichsministeriums geführten Untersuchung der Sache verwiesen hat.

Ich stelle daher, da nunmehr nach Ablauf von 4 Wochen dieser Gegenstand vollständig aufgeklärt seyn kann, an das Reichskriegsministerium die Anfrage:

„Welches sind die Ergebnisse der in dieser Sache angestellten Untersuchung?"

Hiermit verbinde ich den Antrag:

„Daß dasselbe veranlaßt werde, die hierüber vorhandenen Acten auf dem Tische des Hauses zur Einsicht niederzulegen."

Der Interpellant erklärt, auf eine Beantwortung seiner Interpellation verzichten zu wollen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Abgeordnete Friedrich Schubert für den 15ten sächsischen Wahlbezirk so eben seinen Austritt erklärt hat.

Gravenhorst stellte einen von mehr als 50 andern Abgeordneten unterstützten dringlichen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung, also lautend:

„Wir beantragen, in §. 42 der Geschäftsordnung die zur Unterstützung des Antrags auf namentliche Abstimmung erforderliche Anzahl von fünfzig Mitgliedern auf zwanzig herabzusetzen."

Der Antrag wird als dringlich anerkannt und ohne Debatte mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar vorerst zur Vornahme der Ergänzungswahlen für den Legitimationsausschuß und den Ausschuß für Geschäftsordnung geschritten.

Der Vorsitzende theilt dann ein Schreiben des Vorsitzenden der Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, die Herabsetzung der Mitgliederzahl dieses Ausschusses von 30 auf 15 und die Ergänzungswahl von vier neuen Mitgliedern betreffend, mit (das Schreiben wird als Beilage A des Protokolls gedruckt).

Der Vorsitzende erklärt, daß er diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen werde.

Goltz beantragt, sofort die Wahl von drei Schriftführern zur Ergänzung des Büreau's vorzunehmen.

Da sich dagegen Widerspruch erhebt, so bemerkt der Präsident, daß er diese Ergänzungswahlen nicht vornehmen lassen könne, sondern auf die nächste Tagesordnung setzen müsse.

Es wird nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über den Antrag des Dreißiger-Ausschusses, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend, geschritten.

Vorerst verliest der Vorsitzende zwei eingegangene Verbesserungsanträge:

1) den Antrag des Abgeordneten Zachariä aus Göttingen und Genossen, also lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, über den vom Dreißiger-Ausschuß vorgelegten Entwurf einer Proclamation an das deutsche Volk zur Tagesordnung überzugehen."

2) den Antrag des Abgeordneten Gravenhorst und Genossen:

„Die beiden ersten a linea, wie im Entwurf:

für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten, und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir im verhängnißvollen Augenblicke die Mitwirkung der Nation nochmals in Anspruch.

Wir fordern dringend dazu auf, durch Ersatzmänner und Neuwahlen unserer Versammlung ohne Säumniß Ergänzung zu schaffen.

Wir rufen dem ganzen Volke wiederholt zu, an der endgültig beschlossenen und von uns verkündeten Reichsverfassung treu festzuhalten, und mit allen gesetzlichen Mitteln ihre Durchführung zu bewirken.

Wir fordern die Regierungen, welche die Verfassung anerkannt haben, auf, zu deren Schutz und Durchführung alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel mit weiser und kräftiger Hand zu gebrauchen.

Wir fordern das Volk und seine Vertreter auf, diesen Regierungen treu zur Seite zu stehen, und sie mit allen Mitteln, insbesondere aber durch Erhaltung und Herstellung des innern Friedens und der Herrschaft der Gesetze, zu unterstützen und zu kräftigen.

Das deutsche Volk wird die Grundbedingung für den Sieg der Ehre, der Einheit und Freiheit des Vaterlandes nicht vergessen. Es wird in keine Maaßregel willigen, welche der Treue gegen die Reichsverfassung selbst widerspricht. Vor Allem aber hoffen wir, daß die Ehre des deutschen Namens rein gehalten, und daß jede Einmischung der Fremden in unsere vaterländischen Zwiste, komme diese Einmischung nun vom Osten oder vom Westen, von allen deutschen Männern mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden wird."

Wolff spricht gegen den Majoritätsantrag; er wird wegen grober Beleidigung des Inhabers der Centralgewalt zur Ordnung gerufen und ihm sodann, da er der Ordnung des Hauses sich geradezu widersetzt, das Wort entzogen.

Hagen spricht für den Majoritätsantrag und gegen den von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Zusatz; Zachariä von Göttingen vertheidigt den von ihm überreichten Verbesserungsantrag. Vogt spricht für den Majoritätsantrag; — Gravenhorst vertheidigt seinen Verbesserungsvorschlag.

Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so wird die Debatte geschlossen.

Die beantragte namentliche Abstimmung findet hinreichende Unterstützung.

Welcker nimmt als Berichterstatter, Namens der Minorität des Ausschusses, das Schlußwort für den von derselben gestellten Zusatzantrag.

Nauwerck spricht als Berichterstatter für den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Uhland erhält hierauf noch mit Zustimmung der Versammlung das Wort, um die Beziehung des von ihm verfaßten Entwurfs des Aufrufes an das deutsche Volk zu dem Zusatzantrage der Minorität des Ausschusses darzulegen.

Nachdem die Fragestellung richtig gestellt ist, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Zachariae aus Göttingen und Genossen, dahin lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, über den vom Dreißiger-Ausschuß vorgelegten Entwurf einer Proclamation an das deutsche Volk; zur Tagesordnung überzugehen."

wird bei Abstimmung durch Namensaufruf mit 125 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Es wird nun über den oben angeführten Verbesserungsantrag von Gravenhorst und Genossen durch Stimmzettel abgestimmt.

Der Antrag wird mit 98 gegen 45 Stimmen verworfen.

Sodann wird zur Abstimmung durch Namensaufruf über den Antrag der Majorität des Ausschusses, mit dem von der Minorität beantragten Zusatze geschritten und derselbe mit 87 gegen 58 Stimmen abgelehnt; 3 Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Zachariae aus Göttingen und Biedermann überreichen Erklärungen über ihre Abstimmung. (Dieselben sind als Beilage B. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.) Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses; derselbe wird, da der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgenommen wird, bei einfacher Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben von der Majorität angenommen und zum Beschlusse erhoben.

Es wird ein dringlicher Antrag von Wesendonck und Genossen, also lautend:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Der Sitz der Nationalversammlung wird nach Stuttgart verlegt.

2) Der Gesammtvorstand der Nationalversammlung hat die Uebersiedlung des Archivs und der Kanzlei, so wie des erforderlichen Personals schleunigst zu besorgen."

überreicht.

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird von der Mehrheit nicht anerkannt.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß, daß der Abgeordnete Ostendorf seinen Austritt erklärt habe.

Weiter theilt der Vorsitzende die von den Abgeordneten v. Buttel, Biedermann, Riesser, Zachariae von Göttingen, Rößler aus Wien, Kierulff, Böcking, Cetto, Welcker, Eckert aus Bromberg, Lodemann, Zöllner überreichte motivirte Austrittserklärung mit, welche als Beilage C. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt ist.

Höfken, Hollandt, Hirschberg, Röben und Pinckert überreichen eine motivirte Erklärung über ihre Abstimmung in Betreff des Aufrufes an das deutsche Volk.

Nauwerck stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung,

in Erwägung, daß ein festes Zusammenhalten der verfassungstreuen Staaten dringend geboten ist,

beschließt:

1) Die Regierungen der neunundzwanzig verfassungstreuen Staaten werden aufgefordert, sofort gemeinsame Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung zu ergreifen, namentlich durch schleunigste Ausbildung ihrer Wehrkräfte.

2) Das Präsidium wird beauftragt, sich mit den Bevollmächtigten der neunundzwanzig Regierungen oder unmittelbar mit den letzteren in Verbindung zu setzen, damit der Beschluß unter 1) sobald als möglich vollzogen werde.

Der Antrag wird von der Mehrheit als dringlich anerkannt.

Wedekind spricht dagegen, Löwe aus Calbe und Nauwerck dafür.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

v. Reden erklärt schriftlich, daß er hinsichtlich der Abstimmung über den so eben gefaßten Beschluß sich und seinen Meinungsgenossen das Protokoll offen halte.

Schorn erklärt seinen Austritt, indem er sich der Erklärung v. Buttel und Genossen anschließt.

Rösler von Oels beantragt, daß auf morgen Nachmittag 4 Uhr die nächste Sitzung anberaumt, und die Wahl des 1. Vicepräsidenten und dreier Schriftführer auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Der Antrag wird verworfen.

Der Vorsitzende will die nächste Sitzung auf den nächsten Mittwoch ansetzen.

Wesendonck trägt jedoch darauf an, daß die nächste Sitzung schon am folgenden Dienstag um 11 Uhr stattfinde.

Dieser Antrag wird angenommen. Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Macowiczka.

Verzeichniß

der in der zweihundertachtundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse einer Volksversammlung zu Mainhardt, Namens sämmtlicher Ortschaften des Mainhardter Waldes (12,000 Seelen), die Anerkennung, Aufrechthaltung und den Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

2) Adresse gleichen Betreffs von den Vereinen zur Wahrung der Volksrechte zu Stendal, Tangermünde und Arneburg im Königreich Preußen.

3) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Ilmenau und Umgegend.

4) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung des Kreises Siegen, d. d. Siegen.

5) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Göttingen, übergeben von dem Abgeordneten Zachariae von Göttingen.

6) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Club zu Polzin, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

7) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Wiesenbronn im bayerischen Unterfranken.

8) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinderäthen und Einwohnern zu Herzogenrath bei Aachen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

9) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Königsberg, Neumarkt und Umgegend, überreicht durch Denselben.

10) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Speicherz, überreicht durch Denselben.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein der kurhessischen Landgemeinden der Aemter Neutershausen und Sontra, d. d. Neutershausen.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Mitgliedern des Stadtraths und den Bürgern zu Weimar und einiger umliegender Ortschaften.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Altenburg, Regierungsbezirks Alsfeld.

14) Gleiche Adresse von den Bürgern zu Freienseen.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern der Stadt Marggrabowa und deren Umgegend in Ostpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Laudien.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Volksverein zu Zerbst.

17) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Bamberg am 1. Mai 1849.

18) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgergesellschaft und dem Volksvereine zu Stralsund, überreicht von dem Abgeordneten Freese.

19) Gleiche Adresse von dem constitutionellen Vereine daselbst, überreicht von Demselben.

20) Zwei Adressen gleichen Betreffs von den Bürgern zu Calau, in der preußischen Niederlausitz, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann aus Spandow.

21) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Oberzella.

22) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Pferdsdorf.

23) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Unterbreitzbach.

Anlage A.

„Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, welcher ursprünglich aus dreißig Mitgliedern bestand, ist auf folgende eilf Mitglieder zusammengeschmolzen: Grumbrecht, v. Buttel, Freudentheil, Goltz, Gulden, Kolb, Mohr, Rödinger, v. Trützschler, Uhland, Zittel. Da der Ausschuß noch manche Geschäfte zu erledigen hat, so trage ich, nachdem ich mit mehreren Mitgliedern Rücksprache genommen habe, darauf an, denselben, wie dieß beim Legitimationsausschuß geschehen, ergänzen zu lassen, jedoch die Anzahl auf fünfzehn herabzusetzen, und mithin vier neue Mitglieder aus der Versammlung wählen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1849.

Der Vorsitzende des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses.

Rödinger.“

Anlage B.

„Ich habe mich der Abstimmung über die Proclamation an das deutsche Volk mit dem Welcker'schen Amendement enthalten müssen, weil ich zwar den Welcker'schen Zusatz wollte, dagegen aber für die Proclamation im Uebrigen, namentlich für den Inhalt des dritten a linea nicht stimmen konnte. Wäre der Welcker'sche Zusatz als solcher allein zur Abstimmung gekommen, so würde ich natürlich dafür gestimmt haben.

Zachariae von Göttingen.“

„Obgleich ich gegen die Fassung der Proclamation bin, habe ich dennoch bei dieser Abstimmung mit Ja gestimmt, um wenigstens den Welcker'schen Zusatz zu retten, durch dessen Annahme allein ich die Bedenken gegen die Proclamation einigermaßen gemildert finde.

Biedermann."

Anlage C.

„An das Präsidium der Nationalversammlung.

Wir Unterzeichnete fühlen uns, in Folge des soeben gefaßten Beschlusses, gedrungen, aus der Nationalversammlung auszuscheiden. Wir haben es bis jetzt für unsere Pflicht gehalten, in der Nationalversammlung auszuharren, auch da noch, als durch den Austritt so vieler Mitglieder deren Gestalt eine wesentlich veränderte, deren fernere Wirksamkeit eine mehr als zweifelhafte geworden war. Wir glaubten, daß auch in dieser veränderten Gestalt die Nationalversammlung dem deutschen Volke erhalten werden müsse, als der lebendige Mittelpunkt aller Bestrebungen für die Verwirklichung der von ihr beschlossenen Reichsverfassung, als das einzige Organ einer Gesammtvertretung Deutschland's bis zur Herstellung einer solchen nach den Bestimmungen der Verfassung selbst, bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags. Dieser Zweck ist jedoch nach unserer Ueberzeugung unmöglich geworden von dem Augenblicke an, wo die Versammlung selbst jene ihre Aufgabe: das Organ für Durchführung der Verfassung für ganz Deutschland zu seyn, thatsächlich verkannt und verleugnet hat. Das aber ist geschehen, indem die Mehrheit der Versammlung bei dem beschlossenen Aufruf an das deutsche Volk die Aufnahme des Zusatzes von Welcker und Genossen verweigert hat, durch welchen das Volk zur Treue gegen die Reichsverfassung und zum Unterlassen aller Maaßregeln, welche ihr widersprechen, ermahnt, durch welchen ferner jede Einmischung der Fremden in unsere inneren Zwiste zurückgewiesen wird. Durch Ablehnung dieses Zusatzes hat die Mehrheit ausgesprochen, daß ihre Bestrebungen noch ein anderes Ziel haben, als die aufrichtige Durchführung der unveränderten Reichsverfassung in allen ihren Theilen, daß sie zur Erreichung dieses Ziels selbst die Hülfe des Auslandes nicht verschmähen würde. Wir wollen und können weder zu dem Einen, noch zu dem Andern die Hand bieten, und da, so lange wir der Versammlung angehören, wir verpflichtet sind, die Aussprüche der Mehrheit als Aussprüche der Versammlung zu achten und uns ihnen zu unterwerfen, so bleibt uns, als das einzige Mittel, von Beschlüssen, die wir dem Vaterlande verderblich und der Aufgabe der Nationalversammlung widersprechend erachten, und von deren moralischer Mitverantwortlichkeit uns loszusagen, nur der Austritt aus der Versammlung übrig, welchen wir hiermit pflichtschuldigst dem hohen Präsidium anzeigen.

v. Buttel. Biedermann. Riesser. Zachariae von Göttingen. Rößler von Wien. Kierulff. Böcking. Cetto. Eckert von Bromberg. Lodemann. Zöllner. Welcker."

Zweihundertneunundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**.

Die Sitzung wird um 11½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen 288. Sitzung wird vom Schriftführer Makowiczka verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Die Abgeordneten v. Reden und Genossen geben folgende zum Protokoll der vorigen Sitzung vorbehaltene Erklärung ab:

„Die Unterzeichneten haben gegen den als dringlichen Antrag durchgeführten Beschluß:

daß dem Präsidenten der Reichsversammlung der Auftrag ertheilt werde, mit den Regierungen der verfassunggetreuen Staaten über gemeinsame Maaßregeln zum Schutz und Trutz in unmittelbare Verhandlung zu treten,"

gestimmt, weil sie darin eine, durch die Stellung und die Befugnisse der Reichsversammlung durchaus nicht zu rechtfertigende Einmischung in die Verwaltung der Reichsangelegenheiten erblicken.

v. Reden. Hoffmann. Höfken. Gravenhorst. Grüel. Wichmann. Pinckert. Deeke."

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Mitglieder an, nämlich des Abgeordneten für Arnstein in Unterfranken, Lauk, des Abgeordneten für Maastricht in Limburg, Schoenmackers, des Abgeordneten für Lübbecke in Westphalen, Ebmeier, des Abgeordneten für Fraustadt in Posen, Nerreter, des Abgeordneten für Anhalt-Bernburg, Zachariae und des Abgeordneten für Ansbach, Künßberg, an. Die motivirten Austrittsanzeigen der Herrn Schoenmackers, Ebmeier, Nerreter und Zachariae liegen in den Anlagen A — D hier bei.

Er berichtigt eine in einer der letzten Sitzungen angezeigte Austrittsanzeige der Abgeordneten Schubert, von

Podewils und Schauß, durch Verlesung der von denselben übergebenen Erklärung:

„Da bei der fortschreitenden Selbstauflösung der deutschen Nationalversammlung, besonders durch die am 21. d. M. stattgehabten massenhaften Austritte, diese Versammlung nicht mehr als eine wirkliche Nationalvertretung angesehen werden kann, so finden wir uns außer Stande, an den Verhandlungen des zurückgebliebenen Parlamentsrestes ferner Theil zu nehmen.

Wir stellen das Ersuchen, von dieser unserer Erklärung den geeigneten Gebrauch zu machen, und dieselbe den stenographischen Berichten einverleiben zu lassen.

Frankfurt am Main, den 24 Mai 1849.

Heinrich Schubert aus Würzburg, Abgeordneter des unterfränkischen Wahlbezirks Bischofsheim. v. Podewils aus Regensburg, Abgeordneter des oberpfälzischen Wahlbezirks Amberg in Bayern. Dr. Schauß aus München, Abgeordneter des eilften oberbayerischen Wahlbezirks.“

so wie eines ihm von dem Abgeordneten Schubert in Bezug hierauf übersandten Schreibens, also lautend:

„So eben lese ich, daß in der gestrigen Sitzung mein förmlicher Austritt aus der Nationalversammlung verkündet worden sey. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich in der unterm 24. d. M. in Verbindung mit meinen Herrn Collegen v. Podevils und Schauß abgegebenen Erklärung keineswegs mein Mandat niedergelegt, sondern nur erklärt habe, daß ich bei dem herabgekommenen Stande der Versammlung, welcher die Annahme einer wirklichen Nationalvertretung nicht mehr zuläßt, da mehr als 30 Millionen Deutscher nicht vertreten sind, an den Versammlungen dieses Parlamentsrestes nicht mehr Theil nehmen könne.

Ich habe aber mein Mandat nicht niedergelegt, weil ich, sobald die Versammlung in dem Grade sich zu ergänzen verspricht, daß sie die Stellung einer wirklichen Nationalvertretung einnehmen kann, mich verpflichtet erachte, alsbald meinen Sitz wieder einzunehmen.

Ich ersuche Sie, Herr Präsident von dieser Berichtigung den geeigneten Gebrauch zu machen.“

Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, daß in Bezug auf die erwähnten 3 Abgeordneten in Gemäßheit des in der Sitzung vom 26. d. M. gefaßten Beschlusses zu verfahren, dieselben also zur Rückkehr binnen 14tägiger Frist aufzufordern seyen.

Die Versammlung schließt sich dieser Ansicht an.

An Flottenbeiträgen wird ein nachträglicher Beitrag von 9 fl. 55 kr. vom Comité zur Sammlung von Beiträgen zur deutschen Flotte, in Osnabrück, direct an das Finanzministerium eingeschickt, übergeben durch den Abgeordneten Breusing, angezeigt.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der in der letzten Sitzung vorgenommenen Ergänzungswahlen:

1) In den Ausschuß für die Geschäftsordnung sind gewählt: Jacobi von Königsberg mit 72, Schaffrath mit 72, Wichmann mit 67, Rösler von Oels mit 63, Pattay mit 63, M. Mohl mit 58 und Frisch von Stuttgart mit 39 Stimmen.

2) In den Legitimationsausschuß sind gewählt: Freudentheil mit 91, Rheinwald mit 86, Schorn mit 82, Temme mit 82, Wedekind mit 69, Rheinstein mit 67 und Umbscheiden mit 57 Stimmen.

Da aber Abgeordneter Schorn in letzter Sitzung seinen Austritt angezeigt, so ist auf Vorschlag des Vorsitzenden die Versammlung damit einverstanden, daß der Abgeordnete, welcher zunächst die meisten Stimmen erhalten hat, nämlich Pattay mit 25 Stimmen als gewählt zu betrachten ist.

Folgende Mittheilungen des Reichsministeriums werden verlesen:

„1) Der Reichsminister des Innern
an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung
dahier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten der Reichsversammlung in der Anlage eine ihm zugegangene Verfügung der königl. hannöverischen Regierung, in Betreff der Abberufung der hannöverischen Abgeordneten zur Reichsversammlung, abschriftlich zur gefälligen Mittheilung an dieselbe hiermit zu übersenden.

Frankfurt a. M., den 27. Mai 1849.

Dr. Grävell.“

Die Anlage lautet:

Die königliche Regierung hat zu ihrem tiefen Bedauern aus dem Gange der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung die Besorgniß schöpfen und in den neuesten dortigen Vorgängen bestätigt finden müssen, daß das Zustandebringen des deutschen Verfassungswerks zwischen dem deutschen Volke und den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten im Sinne derjenigen Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848, auf deren Grund die Wahlen von Abgeordneten zur Nationalversammlung angeordnet und angenommen sind, von dieser nicht mehr erwartet werden darf. Die königliche Regierung findet diese Wahrnehmung, eine ihren wärmsten Wünschen für Deutschland's verjüngende Umgestaltung entsprungene Hoffnung, in so weit vernichtet, als die Nationalversammlung mit Ablehnung der von den Regierungen dargebotenen freien Vereinbarung, entschieden den Weg verlassen hat, der nach unserer Ueberzeugung das allseitig erstrebte Ziel der Einheit Deutschland's, seiner Macht und des Glücks seiner Völker am schnellsten mit Sicherheit hätte erreichen lassen. Wie fest die königliche Regierung dieses Ziel, so lange eine Aussicht des Erfolges übrig blieb, im Auge behalten, dieß hat sie Gelegenheit gehabt, noch in der Erklärung zu beurkunden, die von ihr dem Abgeordneten der provisorischen Centralgewalt über die verlangte Anerkennung der von der Nationalversammlung einseitig beschlossenen Reichsverfassung am 4. dieses Monats ertheilt worden ist. Nach vorgängigem Rücktritt der österreichischen Deputirten ist inzwischen auch die Abberufung der in den königlich preußischen und königlich sächsischen Staaten erwählten Mitglieder der Nationalversammlung erfolgt, und die letztere hat hierdurch, sowie durch die zahlreiche Entfernung von Abgeordneten aus andern Theilen Deutschland's, in ihrer Zusammensetzung eine Veränderung erlitten, die es der Regierung Seiner Majestät des Königs nicht ferner gestattet, in ihr ein vollgültiges Organ der

Wünsche des gesammten deutschen Volkes anzuerkennen. Die königliche Regierung sieht sich hieran durch die ihr obliegenden Pflichten um so mehr verhindert, da in dem Verhalten der Nationalversammlung selbst ein neuerlich hervorgetretenes Bestreben Unterstützung findet, das, bei dem Beharren auf der einseitig beschlossenen Verfassung, in einer Aufrechthaltung und Ausführung der letzteren den Vorwand findet, das gesammte Vaterland mit Bürgerkrieg und Umsturz aller bestehenden Ordnung zu bedrohen und auch für das hiesige Königreich Gefahren herbeizuführen, welche mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln abzuwenden, die königliche Regierung fest entschlossen ist. Unter diesen Umständen und damit über die Beurtheilung, welche eine fortgesetzte Thätigkeit der etwa versammelt bleibenden, noch übrigen Abgeordneten zur Nationalversammlung in den Augen der königlichen Regierung findet, jeder Zweifel für die Angehörigen des hiesigen Königreichs entfernt werde, hat die Regierung Sr. Maj. des Königs zu dem Beschlusse gelangen müssen, daß an die in dem Königreiche Hannover zu jener Versammlung erwählten Deputirten die Aufforderung erlassen sey, an den Verhandlungen, welche von den gedachten Abgeordneten in Frankfurt oder an andern Orten ferner möchten gehalten werden, sich der Theilnahme zu enthalten. Die königliche Regierung erkennt daneben als eine bestimmte Verpflichtung an, so viel an ihr ist, dafür Sorge zu tragen, daß die auf Deutschland's Einigung und Kräftigung wie auf die Vertretung des deutschen Volks bei Deutschland's Centralgewalt gerichteten Zusagen, welche in den erwähnten Bundesbeschlüssen enthalten oder von Sr. Maj. dem Könige Ihren Unterthanen besonders ertheilt worden sind, mit jeder möglichen Beschleunigung und auf eine Weise zur Ausführung gebracht werden, welche dem deutschen Volke eine selbstthätige Theilnahme an der Begründung einer neuen Gesammtverfassung sichert. Die königliche Regierung ist, im Bewußtseyn dieser Obliegenheit, bereits mit andern deutschen Bundesregierungen in eine Verhandlung getreten, deren bisheriger Verlauf zu der Erwartung berechtigt, daß die Regierungen binnen Kurzem im Stande seyn werden, die Ergebnisse ihrer Erwägungen dem Vaterlande zu seiner Beruhigung vorzulegen. Wir beauftragen den Herrn Bevollmächtigten, die dort anwesenden hannöverischen Abgeordneten mit der vorstehenden Verfügung vollständig bekannt zu machen und dabei zu bemerken, daß mit dem Tage des Empfangs der Eröffnung, auf dessen Constatirung Bedacht zu nehmen ist, die bisherige Diätenzahlung aus der hiesigen Landeskasse aufhören und sodann nur noch eine Vergütung der Kosten der Rückreise, insofern letztere sofort erfolgt, eintreten wird.

Hannover, den 23. Mai 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Gr. v. Benningsen.

„2) Der Reichsminister des Innern
an den
Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung hier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten in der Anlage ein ihm zugegangenes Schreiben des königlich hannöverischen Bevollmächtigten, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Deymann aus der Reichsversammlung, in Abschrift zur Kenntniß zu bringen.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 1849.

Dr. Grävell.“

Die Anlage lautet:

Herr Ministerpräsident!

In gehorsamster Erwiederung des gefälligen Schreibens vom 25. d. M., das Austreten des Deputirten Deymann aus der Nationalversammlung betreffend, darf ich mich auf den Inhalt der, meinem gestrigen Schreiben angefügten Verfügung der königlich hannöverischen Regierung vom 23. d. M. beziehen, indem nach Inhalt dieser Verfügung die königliche Regierung weder eine Neuwahl anordnen, noch die Einberufung eines Stellvertreters vornehmen wird.

Frankfurt am Main, den 27. Mai 1849.

Der königlich hannöverische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

(gez.) v. Bothmer.

An das Reichsministerium des Innern dahier.

Folgende Adressen für Aufrechthaltung und Durchführung der Reichsverfassung werden angezeigt:

1) Von den Bewohnern des Kreises Niederung, in Ostpreußen, d. d. Kaukehnen.

2) Von den Einwohnern der Bürgermeisterei Gemünd, in Rheinpreußen.

3) Von den Bewohnern des Kreises Grevenbroich, mit 1805 Unterschriften versehen.

4) Von einer Volksversammlung zu Dalmenhorst, im Großherzogthum Oldenburg.

5) Von Einwohnern des Kirchspiels Dubeningken, im Regierungsbezirke Gumbinnen.

6) Von dem constitutionellen Vereine zu Schwetz.

7) Von den Einwohnern zu Jever.

8) Von dem Volksvereine, Bürgervereine, Arbeitervereine und dem Commando der Bürgerwehr zu Emden.

Der Abgeordnete Schulz aus Weilburg zieht seine am 24. d. M. verlesene Interpellation durch schriftliche Anzeige zurück.

Der Reichskriegsminister, Fürst Wittgenstein, beantwortet folgende Interpellation des Abgeordneten Nagel von Balingen.

„Mit Beziehung auf die von dem abgetretenen Herrn Reichskriegsminister auf meine Interpellation wegen der blutigen Vorfälle vom 13. d. M. in der Sitzung vom 15. d. M. abgegebene Erklärung, stelle ich an das Reichskriegsministerium die Anfrage:

1) In welchem Stadium sich die in Betreff jener Vorfälle eingeleitete Untersuchung befindet? beziehungsweise: welches Ergebniß dieselbe geliefert, und welche Straferkenntnisse sie zur Folge gehabt hat?

2) Worin die zur Verhütung ähnlicher Auftritte getroffenen Strafmaaßregeln bestehen?“

Abgeordneter Simon von Trier trägt, Namens des Dreißiger-Ausschusses, darauf an, daß heute Nachmittag 5 Uhr Sitzung gehalten werde, um über die von diesem Ausschuß in Betreff der Verlegung der Versammlung zu stellenden Anträge zu berathen.

Der Präsident macht den Vorschlag, über diesen Antrag erst am Schlusse der Sitzung zu verhandeln; es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zunächst zur Wahl des ersten Vicepräsidenten. Es erhalten Stimmen:

Eisenstuck	93	
Löwe	13	
Zell	7	
v. Soiron	4	und
Buß	1	

Es wurden im Ganzen abgegeben 118 Stimmen, und Eisenstuck wird vom Vorsitzenden als erster Vicepräsident proclamirt.

Eisenstuck lehnt die auf ihn gefallene Wahl ab, und es muß daher wiederholt zur Wahl geschritten werden. Es erhalten Stimmen:

Löwe von Calbe . . .	98	
Zell	7	
v. Soiron	3	
H. Simon	1	und
Schoder	1	

Es wurden abgegeben zusammen 110 Stimmen und der Vorsitzende verkündet den Abgeordneten Löwe von Calbe als ersten Vicepräsidenten, welcher sofort seinen Sitz auf dem Bureau einnimmt.

Es wird dann zur Wahl von drei Schriftführern, und, nach deren Erledigung, zur Wahl von fünf Mitgliedern in den Petitions- und Prioritäts-Ausschuß geschritten.

Der Vorsitzende will hierauf zu dem oben gedachten Antrag von L. Simon aus Trier übergehen; auf Antrag des Abgeordneten v. Soiron, der vorerst die Erschöpfung der Tagesordnung will, wird zunächst zum dritten Gegenstand derselben, der Berathung über den Bericht des Dreißigerausschusses in Betreff einer beantragten Vertagung der Versammlung übergegangen. Der Vorsitzende verliest den Antrag des Ausschusses so wie folgenden Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Reden:

„Im Verfolg der, auf Antrag des Büreau, über die Vervollständigung der Reichsversammlung am 25. Mai gefaßten Beschlüsse;

in Berücksichtigung der Thatsache, daß die jetzt anwesenden Mitglieder, sowohl ihrer Zahl als Parteistellung nach, in einem großen Theile Deutschland's das unentbehrliche hohe Ansehen und unbedingte Vertrauen, dessen die Reichsversammlung bedarf, nicht einflößen können;

in Erwägung, daß die Octroyirung einer Verfassung selbst für die Gebiete der widerstrebenden Regierungen fehlgeschlagen und hieraus eine neue Hoffnung für Durchführung unserer Reichsverfassung erwachsen ist, welche jedoch gänzlich erlöschen würde, wenn die Reichsversammlung in ihrem jetzigen Bestande mit Beschlüssen ferner vorschritte; —

beschließt die Reichsversammlung:

1) Die Versammlung vertagt sich bis dahin, daß die bei ihrer Eröffnung festgesetzte Zahl von 250 Mitgliedern wieder versammelt ist. —

2) Am 15. Juli d. J. tritt die Versammlung jedenfalls wieder zusammen, wenn auch obige Zahl noch nicht erreicht ist, um erst mit Eröffnung des ersten ordentlichen Reichstags sich gänzlich aufzulösen.

3) Das Bureau der Reichsversammlung bleibt in Permanenz, um die Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen, namentlich auch mit der Befugniß, die Mitglieder in dringenden Fällen zu jeder Zeit wieder zusammenzuberufen."

und einen von dem Abgeordneten Dham hierzu gestellten Verbesserungsantrag:

„Anstatt des Termines vom 15. Juli, den 20. Juni zu setzen."

Nach Mittheilung der Rednerliste sprechen v. Reden, Schoder und Buß. Abgeordneter v. Reden verlangt Abstimmung durch Zettel.

Nachdem noch der Berichterstatter Tafel aus Stuttgart gesprochen, und die Verbesserungsanträge von Reden und Dham die genügende Unterstützung gefunden, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Ausschusses, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen. Die gedachten beiden Verbesserungsanträge sind hiermit erledigt.

Abgeordneter Freudentheil verliest folgende Erklärung hannoverischer Abgeordneten:

„Die Unterzeichneten erklären in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung, daß sie die Abberufung der Deputirten aus dem Königreiche Hannover für null und nichtig halten, und sie bei der Vertretung des deutschen Volkes, wozu sie das Mandat von dem Volke, nicht aber von der Regierung erhalten, nur ihrem gewissenhaften Ermessen folgen, und von diesem auch nur den Zeitpunkt ihres Austritts abhängig machen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1849.

Freudentheil. Nicol. Wedekind. v. Reden. von der Horst II. Gravenhorst. Brackebusch."

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß er in Gemäßheit des Beschlusses vom 26. d. M. durch Schreiben an die Bevollmächtigten der neun und zwanzig verfassungtreuen Staaten, dieselben von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt habe, und daß zu Schriftführern: Backhaus mit 82, Reinstein mit 75 und Rösler von Oels mit 62 Stimmen gewählt sind.

Abgeordneter L. Simon interpellirt den Ausschuß für Geschäftsordnung, in Betreff eines von ihm gestellten und an diesen Ausschuß verwiesenen Antrags, und Kirchgeßner beantwortet diese Interpellation, Namens dieses Ausschusses.

Als zur Abstimmung über den oben gedachten Antrag von L. Simon, heute Abend um 5 Uhr Sitzung zu halten, geschritten werden soll, ist es zweifelhaft, ob die Versammlung beschlußfähig sey; es wird daher gezählt, und da mehr als hundert Mitglieder anwesend sind, wird abgestimmt. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft; es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt. Das

Ergebniß ist: daß der Antrag Simon's mit 61 gegen 60 Stimmen verworfen wird.

Der Austritt des Abgeordneten Heisterbergk wird mit dem Bemerken angezeigt, daß dessen Stellvertreter sofort eintreten werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß das Bureau an die Stelle der ausgetretenen Mitglieder Haßler und Biedermann, die Abgeordneten Rheinwald und Frisch in die Redactions-Commission gewählt habe.

Nach verschiedenen Ankündigungen wird die Sitzung kurz vor 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Mittwoch, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

„Berichterstattung des Dreißigerausschusses in Betreff der Anträge auf Verlegung der Versammlung."

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertneunundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Mai übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Verwahrung und Antrag des Abgeordneten Fetzer, die in Nr. 15 und 17 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Verordnungen betreffend.

(Ist abgedruckt im ersten Beilagenheft, S. 341.)

B. Petitionen.

1) Adresse des Vaterlandsvereins zu Hersbruck (Mittelfranken), den Austritt von Volksvertretern betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

2) Adresse, Anerkennung, Aufrechthaltung und Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, von den Bürgern zu Ragnit.

3) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine und den Bürgern der Stadt Cremmen.

4) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Alfeld (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

5) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Sarstedt und Ingeln-Hotteln-Oessels, übergeben durch Denselben.

Anlage A.

„Herr Präsident!

Durch augenblickliche Abwesenheit gehindert, der Austrittserklärung der Abgeordneten Dahlmann und Genossen vom 20. d. M. beizutreten, zeige ich hiermit meinen Beitritt zu dieser Erklärung an und lege mein Mandat als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung nieder.

Ebmeier,
Abgeordneter für den Wahldistrict Lübbecke
in Westphalen."

Anlage B.

„Monsieur le Président!

Sans m'associer aux motifs, qui ont engagé mon collègue, Mr. de Scherpenzeel-Heusch, a donner sa démission comme membre de la haute assemblée nationale allemande, j'ai l'honneur de vous remettre la mienne par la présente, comme représentant le district électoral de Maestricht du Duché de Limbourg, auprès de la diète assemblée.

Beck le 24 Mai 1849.

A. Schoenmackers."

Anlage C.

„Herr Präsident!

Je schwieriger sich die Verhältnisse der Nationalversammlung gestalteten, desto fester stand bei mir der Vorsatz, als Mitglied der erstern so lange als möglich hier auszuharren, um zur Durchführung der endgültig von der Nationalversammlung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung auf friedlichem und gesetzlichem Wege mitzuwirken. Die jüngsten Ereignisse und Beschlüsse der Nationalversammlung haben mich aber überzeugt, daß bei dem festen Widerstande der größeren deutschen Regierungen gegen das Verfassungswerk und bei den gewaltsamen Erhebungen in verschiedenen Ländern, sowie ferner bei der Schwäche der provisorischen Centralgewalt und den Erklärungen derselben in Betreff der Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung, jetzt jede legale Wirksamkeit der Nationalversammlung um so mehr aufgehört hat, als dieselbe nach der Abberufung der preußischen und sächsischen Abgeordneten und dem Zusammenschmelzen der Versammlung bis auf ein Drittheil der ursprünglichen Zahl in ihrer dermaligen Zusammensetzung die deutsche Nation in Wahrheit nicht mehr zu repräsentiren vermag, und die jetzige Majorität der Versammlung Grundsätzen huldigt und einen Weg verfolgt, welcher sie weit von ihrer Aufgabe entfernt und nur geeignet ist, die Verwirrung des deutschen Vaterlandes zu vermehren und den Bürgerkrieg zu befördern. In diesen Erwägungen und da es der Minorität des Hauses, welche die Durchführung der Verfassung nur auf gesetzlichem Wege will, unmöglich ist, unheilvolle Beschlüsse abzuwenden und ihren Grundsätzen nur irgendwie Geltung zu verschaffen, finde ich mich veranlaßt, mein Mandat niederzulegen, jedoch dabei — wie es schon andere ausgeschiedene Mitglieder der Nationalversammlung gethan haben — meine Wähler feierlich gegen jeden Zwang zur Annahme von Abänderungen der beschlossenen Reichsverfassung, wofern nicht das Volk selbst durch gesetzmäßige Vertreter in solche Abänderungen willigen sollte, zu verwahren. Ich ersuche Sie, Herr Präsident, diese Aus-

trittserklärung der Nationalversammlung gefälligst mitzutheilen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1849.

Zachariae,
Abgeordneter von Anhalt-Bernburg."

Anlage D.

„Einem hohen Präsidio der deutschen Nationalversammlung habe ich die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich der von den Abgeordneten Dahlmann, Sauken, Lette ꝛc. unterm 20. Mai c. abgegebenen Austrittserklärung beitrete und sonach mein Mandat als Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung mit dem heutigen Tage niederlege. — Meinen Stellvertreter, Professor Olafski in Lissa, habe ich hiervon benachrichtigt. Indem ich meine Austrittserklärung der hohen Nationalversammlung, aus deren Mitte ich nur nothgedrungen und mit tiefem Schmerze scheide, mitzutheilen ergebenst bitte, zeichne ich mich mit tiefster Hochachtung.

Eines hohen Präsidio ergebenster

Nerreter,
Abgeordneter für Fraustadt in Deutsch-Posen."

Zweihundertunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Der Namensaufruf, welcher 11½ Uhr erfolgt, ergiebt die Anzahl von 130 anwesenden Mitgliedern.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden die Austrittserklärungen der Abgeordneten Hennig, Schlüter und Köhler zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Der Abgeordnete Hohlfeld von Löbau wird als neu eingetreten verkündet.

Von den hannover'schen Abgeordneten Ahrens, Plaß und Röben werden die anliegenden Erklärungen unter A, B. und C. in Betreff der erfolgten Abberufung verlesen.

(Sind dem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Der Abgeordnete Buß interpellirt die nach Baden gegangenen Reichscommissäre wegen Erstattung ihres Berichts. Der Abgeordneten Giskra erbietet sich, dies nach vorheriger Rücksprache mit dem Reichscommissär Christ zu thun.

Der Abgeordnete Wolff erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, worin er eine Aeußerung des Abgeordneten Vogt aus der Samstagssitzung als eine elende Schimpferei bezeichnet, und sich dadurch einen Ordnungsruf zuzieht.

Der Abgeordnete Vogt, als Berichterstatter des Dreißiger-Ausschusses verliest, folgenden dringlichen Antrag desselben:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die nächste Sitzung der Nationalversammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Bureau's in Stuttgart statt.
2) Das Bureau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder, so wie die Stellvertreter der Ausgeschiedenen bis zum 4. Juni nach Stuttgart einzuberufen.
3) Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und in Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgefordert, sich umgesäumt nach Stuttgart zu begeben.
4) Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26. Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden. "

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird anerkannt.

Der Abgeordnete Eisenmann stellt dazu den Verbesserungsvorschlag:

„Die deutsche Reichsversammlung wolle beschließen:

Für den Fall, daß es der deutschen Reichsversammlung physisch unmöglich gemacht werden sollte, ihre Berathungen in Frankfurt fortzusetzen, ist der zeitliche Präsident berechtigt und verpflichtet, die Versammlungen an einen andern, wo möglich neutralen Ort, zu verlegen."

Der Abgeordnete v. Reden verlangt Vertagung der Sitzung, damit der Antrag des Dreißiger-Ausschusses mit Motiven gedruckt und vertheilt werden könne, ehe er zur Berathung komme. Der Abgeordnete Vogt spricht dagegen, ebenso Wesendonck. Ueber den Reden'schen Antrag wird abgestimmt, und derselbe abgelehnt.

Die Verhandlung über den Antrag des Dreißiger-Ausschusses wird eröffnet. Es sprechen gegen den Antrag:

Gfrörer, Uhland, Venedey, Henkel, und Eisenmann,

für den Antrag:

Hagen, L. Simon, M. Mohl, und Schoder.

M. Mohl stellt das Amendement:

„Die Nr. 3 des Antrags des Dreißiger-Ausschusses (die Einladung der Centralgewalt, sich nach Stuttgart zu begeben) möge wegfallen."

Im Laufe der Debatte erhält Venedey nochmals das Wort zu einem Nachtrag zu seiner Rede, so wie Wochler aus Mecklenburg zu der faktischen Bemerkung, daß die noch anwesenden beiden mecklenburgischen Deputirten der Nationalversammlung auch nach Stuttgart folgen würden.

Nach Erschöpfung der Rednerliste nimmt Vogt als Berichterstatter das Wort.

Eisenmann zieht seinen Verbesserungsvorschlag zurück, M. Mohl findet für den seinigen nicht die erforderliche Unterstützung.

Die namentliche Abstimmung ist vorbehalten, und schriftlich unterstützt. Sie erfolgt zunächst über den ersten Punkt des Ausschußantrages. Derselbe wird mit 71 gegen 64 Stimmen angenommen. Vier Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Der zweite Punkt des Ausschußantrages wird in Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Ebenso der dritte und vierte Punkt dieses Antrags.

Der gefaßte Beschluß lautet hiernach, wie folgt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die nächste Sitzung der Nationalversammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Bureau's in Stuttgart statt.

2) Das Bureau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder, so wie die Stellvertreter der Ausgeschiedenen bis zum 4. Juni nach Stuttgart einzuberufen.

3) Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und zur Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgefordert, sich ungesäumt nach Stuttgart zu begeben.

4) Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26. Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden.“

Der Präsident Reh legt hierauf sein Amt nieder. Der Vicepräsident Löwe übernimmt den Vorsitz.

Der Abgeordnete Buß bemerkt, daß die hier Bleibenden das Parlament seyn würden. Wesendonck legt Protest gegen die vom Präsidenten Reh bei seiner Abdikation vorgenommene Kritik des eben gefaßten Beschlusses und gegen die Worte des Abgeordneten Buß ein.

Die Schriftführer Jucho und Makowiczka legen mit folgender Erklärung ihr Amt nieder:

„Die Unterzeichneten, welche zur Ausführung eines ihrer Ueberzeugung widersprechenden Beschlusses nicht wirken wollen, treten hiermit aus dem Bureau, welchem die Ausführung jenes Beschlusses theilweise übertragen ist, aus.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1849.

Die Schriftführer:

Jucho. Makowiczka.“

Die Abgeordneten Höfken, Jucho, Hirschberg, Wichmann geben die als Anlage D. diesem Protokolle beigedruckte Erklärung zu Protokoll.

Der Abgeordnete v. Reden hält sich und seinen Gesinnungsgenossen das Protokoll zu einer ähnlichen Erklärung offen.

Durch den Schriftführer Goltz werden mehrere Urlaubsgesuche vorgetragen. Wesendonck spricht dagegen. Der Urlaub wird durch Abstimmung verweigert.

Der Präsident Löwe erklärt, daß er den Beschluß ausführen, der königlich würtembergischen Regierung, so wie der Stadt Stuttgart Nachricht geben und für Uebersiedlung des Bureaus sorgen werde.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Löwe.

Der Schriftführer:

Reinstein.

Verzeichniß

der in der zweihundertdreißigsten öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1849 übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Enders, das Gesetz über die Wehrhaftigkeit betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Vischer aus Tübingen, in gleichem Betreffe.

(Im ersten Beilagenhefte S. 341 ff. abgedruckt.)

Anlage A. zum Protokoll der 231. öffentl. Sitzung vom 30. Mai 1849.

Erklärung

des Abgeordneten Ahrens von Salzgitter.

„Der Unterzeichnete, welcher den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung in Bezug auf die von einzelnen Regierungen verfügte einseitige Abberufung der Abgeordneten seine Zustimmung gegeben hat, erklärt, daß er auch in dem vorliegenden Falle, als Abgeordneter aus Hannover, nur thun wird, was seine Ueberzeugung und seine Pflicht gegen das deutsche Gesammtvaterland gebeut.

Ahrens.“

Anlage B.

Erklärung

des Herrn Plaß, Abgeordneter für den 19. hannover'schen Wahlbezirk.

„Die von der königlichen hannover'schen Regierung am 23. d. M. an die hannover'schen Abgeordneten zur Nationalversammlung erlassene Aufforderung, sich der Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung hinfort zu enthalten, kann ich nur als die unmaßgebliche Meinungsäußerung einer Behörde ansehen, zu welcher ich in meiner Eigenschaft als Volksabgeordneter in keiner dienstlichen Beziehung stehe. Ich muß daher die Entscheidung der Frage, ob und wie lange ich mich an den weiteren Verhandlungen der Nationalversammlung zu betheiligen habe, meinem eigenen Ermessen vorbehalten.“

Anlage C.

Erklärung des Abgeordneten Röben:

„In Bezug auf die erst gestern Abend zu meiner Kenntniß gekommene Aufforderung der hannover'schen Regierung an die hannover'schen Abgeordneten,

„an den Verhandlungen, welche von den noch übrigen Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt oder an andern Orten ferner möchten gehalten werden, sich der Theilnahme zu enthalten,"

erkläre ich, daß ich dieser Aufforderung irgend welche Rechtsverbindlichkeit nicht zugestehen kann."

Anlage D.

„Die verfassunggebende Nationalversammlung ist nach Frankfurt berufen worden, das deutsche Verfassungswerk zu gründen. Zugegeben auch, daß sie gegen äußere unwiderstehliche Gewalt das Recht wie die Pflicht hätte, ihre Sitzungen nach einem anderen Orte hinzuverlegen, so ist doch der Fall des äußeren zwingenden Anlasses dazu bisher noch nicht eingetreten.

Der heutige Beschluß aber, der den Sitz der Reichsversammlung ohne dringende Noth nach Stuttgart verlegt, weit entfernt, die Freiheit der Berathung nach jeder Seite hin sicher zu stellen, kann vielmehr wohl nur die Bedeutung haben, daß der noch bestehende Rumpf des Parlaments der im Süd-Westen unseres Vaterlandes ausgebrochenen Bewegung, welche über das reine Ziel der Durchführung der Reichsverfassung weit hinausstrebt, dienstbar gemacht werden soll.

Hierdurch würde gerade der Zweck, um dessen willen hauptsächlich die Unterzeichneten ihren Platz in der Paulskirche bislang nicht aufgegeben, nämlich die Continuität der einheitlichen Vertretung des deutschen Volkes und die Reichseinheit gegenüber der Staatenhoheit festzuhalten, mehr als durch irgend eine andere Maaßregel gefährdet werden. Wir leben der Ueberzeugung, daß jede vereinzelte, gewaltsame Erhebung, wohin sie auch strebe, uns nur von unserem gemeinschaftlichen Ziel entfernen werde. Selbst wenn die Bewegung im Süd-Westen sich behauptete, selbst wenn sie zu einer rheinischen oder oberdeutschen Republik führte, so würde Solches nur um den Preis eines Bürgerkriegs, um den Preis einer neuen gefährlichen Zerreißung Deutschland's, ja vielleicht nur um den Preis eines anderen französischen Rheinbund-Protectorats geschehen können. Es würde Deutschland wahrlich also nicht zum Segen, sondern zum Fluche gereichen.

Aus diesen Gründen fühlen die Unterzeichneten sich in ihrem Gewissen gedrungen, Namens der Freiheit und der Humanität, Namens des deutschen Vaterlandes, seiner Ehre und seiner Einheit, gegen die Verlegung der Reichsversammlung, wie sie heute beschlossen, und deren Folgen hiermit auf's Feierlichste Verwahrung einzulegen.

Wenn sie dennoch aber freiwillig ihr Mandat noch nicht niederlegen, so geschieht es, nicht nur weil in unseren Zeiten schneller Umschwünge Ereignisse möglich sind, welche die Wirksamkeit der Nationalversammlung noch ersprießlich machen können, sondern auch, weil sie unser höchstes, nationales, kaum wieder errungenes Recht der einheitlichen Volksvertretung und der Nationalhoheit über die Staatenhoheit nicht wieder in Frage gestellt wissen und nicht mitwirken wollen, den letzten Lebensfaden dieser Reichsversammlung zu zerreißen.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1849.

Gustav Höfken. Jucho. Hirschberg. Wichmann."

Zweihunderteinunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 6. Juni 1849 in dem Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Vice-Präsident **Löwe.**

Nachdem an den beiden vorhergehenden Tagen sich die Mitglieder der Reichsversammlung dem in der letzten Sitzung vom 31. Mai gefaßten Beschlusse gemäß in Stuttgart gesammelt und mehrere vorberathende Sitzungen gehalten hatten, wurde der heutige Tag zur Fortsetzung der Sitzungen der Reichsversammlung bestimmt.

Der vom Präsidium getroffenen Anordnung gemäß fanden sich Vormittags 9 Uhr die Mitglieder der Reichsversammlung auf dem Rathhause der Stadt Stuttgart ein, von wo sie sich in feierlichem Zuge in den Saal der Kammer der Abgeordneten begaben.

Die Sitzung wurde unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Löwe mit dem Aufruf der anwesenden Mitglieder durch den Schriftführer Rösler eröffnet, wobei sich ergab, daß sich 103 Mitglieder eingefunden hatten.

Nachdem Vicepräsident Löwe sofort in einer Anrede an die Versammlung den Dank derselben an das Volk, die Vertreter und die Regierung von Würtemberg für die Aufnahme und eben so den Dank an die Bewohner Frankfurt's ausgesprochen und die Versammlung diesem Danke durch Erhebung von den Sitzen zugestimmt hatte, wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung durch den Schrift-

führer Reinstein verlesen und dasselbe ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt hierauf der Versammlung den Austritt der Abgeordneten Blömer, Geigel, Nadowitz, Cucumus, Kirchgeßner, Bresgen, Max Simon, Thinnes, Gerlach, Paur aus Neisse, Schmitt von Berlin an.

Die motivirten Austrittserklärungen werden gedruckt werden.

(Dieselben sind dem Protokolle unmittelbar, als Beilage A, Ziffer 1—5, beigedruckt.)

Neu eingetreten sind Helbig von Borna, Eisenlohr von Nürtingen, Dörtenbach von Calw, Meyer von Eßlingen. Dieselben werden zugetheilt, Helbig der dritten, Eisenlohr der siebenten, Dörtenbach der eilften, Meyer der zwölften Abtheilung.

Ferner zeigt der Vorsitzende einen Flottenbeitrag von 5 fl. 48½ kr. an, eingegangen von dem bayerischen Landgericht Königshofen.

Der Vorsitzende läßt ferner eine Erklärung von 27 Abgeordneten verlesen, worin diese ihren Entschluß, der Reichsversammlung nicht nach Stuttgart zu folgen, demungeachtet aber ihr Mandat nicht niederzulegen, zu motiviren suchen. Wesendonck bemerkt, daß er, als sich von selbst verstehend, voraussetze, daß der Beschluß der Versammlung, wonach die Mitglieder derselben sich binnen 14 Tagen einzufinden haben, widrigenfalls sie als ausgetreten betrachtet werden, sich auch auf die Unterzeichner dieser Erklärung beziehe; was der Vorsitzende bestätigt.

Es wird sofort zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, der Wahl des Präsidenten, übergegangen und hiebei Löwe mit 101 von 104 abgegebenen Stimmen gewählt. Weitere Stimmen erhalten Heinrich Simon, Schüler von Jena, Eisenstuck je eine.

Den zweiten Gegenstand bildet die Wahl zweier Schriftführer und auf den Vorschlag des Vorsitzenden, da der Schriftführer Koch von Leipzig schon längere Zeit abwesend ist, eines Stellvertreters für diesen. Die Stimmzettel werden gesammelt.

Die Tagesordnung führt zu einem von dem Ausschuß für Durchführung der Verfassung erstatteten Bericht, das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz betreffend. Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Nationalversammlung wolle folgenden Beschluß fassen:

In Erwägung, daß die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich angemaßt haben, im Widerspruche mit der von der Nationalversammlung endgiltig festgestellten Reichsverfassung ihrerseits eine andere Reichsverfassung zu entwerfen, und ein Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages zu octroyiren;

in Erwägung, daß keine deutsche Regierung das Recht hat, ihrem Volke, geschweige der ganzen deutschen Nation, zwangsweise Gesetze aufzulegen;

in Erwägung, daß das Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages von der Nationalversammlung endgiltig beschlossen, und durch die von allen deutschen Regierungen anerkannte provisorische Centralgewalt als Gesetz für ganz Deutschland verkündet worden ist; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig;

2) jeder Versuch, solches in Deutschland zur Anwendung bringen zu lassen, ist als Hochverrath gegen die souveräne deutsche Nation zu betrachten;

3) der Theilnahme an diesem Hochverrathe machen sich alle Personen, insbesondere alle Civil- und Militärbeamten, schuldig, welche auf irgend eine Weise zur Ausführung dieses Wahlgesetzes mitwirken.“

Der Ausschuß bezeichnet den Antrag als dringlich; die Dringlichkeit wird von der Versammlung beinahe einstimmig anerkannt.

Uhland stellt folgenden Verbesserungsantrag:

„Nummer 2 und 3 des Ausschußantrages mögen wegfallen und dafür gesetzt werden:

2) Sämmtliche deutsche Regierungen, welche die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene und verkündigte Reichsverfassung nebst dem dazu gehörenden Wahlgesetze für rechtsgiltig anerkannt haben, werden aufgefordert, gegen die von den Regierungen Preußen's, Sachsen's und Hannover's bezweckte Octroyirung eines Reichswahlgesetzes gemeinsame und nachdrückliche Verwahrung einzulegen, auch der Anwendung desselben auf ihre Staaten unter keinen Umständen stattzugeben.“

Das Wort wird von Niemanden verlangt. Ueber die Frageſtellung erhebt sich eine kurze Debatte, worauf nach vorgängiger genügender Unterstützung des Uhland'schen Antrages zur Abstimmung geschritten wird.

Der erste Punkt des Ausschußantrags wird einstimmig angenommen, der zweite und dritte Punkt mit großer Mehrheit, womit der Uhland'sche Antrag als beseitigt erscheint.

Nach Verkündigung des Beschlusses der Versammlung erfolgt der Uebergang zu einem zweiten, ebenfalls als dringlich bezeichneten Bericht des Dreißigerausschusses, die Einsetzung einer neuen Executivgewalt an die Stelle der bisherigen provisorischen Centralgewalt betreffend. Die Dringlichkeit wird dem von dem Ausschuß gestellten Antrage von der Versammlung zugestanden.

Es werden zu dem Antrage folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge gestellt.

Rühl und 13 andere Abgeordnete beantragen:

„Im Antrage unter 1) statt der Worte: „und bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird“ zu setzen:

„Es wird“

so daß der Passus lauten würde:

„Es wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt u. s. w.“

Zweitens, zu demselben Passus soll zugesetzt werden:

„Ein Verantwortlichkeitsgesetz soll in einer der nächsten Sitzungen von der Nationalversammlung berathen und beschlossen werden.“

Uhland beantragt:

„In Erwägung:

daß der Nationalversammlung obliegt, den von ihr gestellten Beschlüssen Folge zu geben, und daß dieselbe in der Sitzung vom 19. v. M. beschlossen hat, sofort einen Reichsstatthalter, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, zu wählen, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ausübt;

daß in der Vornahme dieser Wahl jedenfalls ein thatsächlicher Protest gegen das Fortwirken einer Reichsverweserschaft enthalten ist, welche die auf Durchführung der Reichsverfassung abzielenden Beschlüsse der deutschen Volksvertretung zu vollziehen sich weigert, und das neuernannte Reichsministerium außerhalb der Verantwortlichkeit gegen letztere gestellt hat;

daß auch die vom Dreißigerausschuß angetragene Regentschaft bei gegenwärtiger Sachlage schwerlich mehr als ein solcher Protest wäre und daß, je durchgreifender eine Maaßregel lautet, um so mißlicher es ist, wenn sie keine Kraft erlangen kann;

in fernerer Erwägung:

daß, auf welche Weise und mit welchem Erfolg die provisorische Regierungsgewalt neu bestimmt werden möge, doch immerhin bis zu ihrer Verwirklichung einige Zeit verlaufen würde, während die kriegdrohenden Verhältnisse der Rheinpfalz und Baden's zu schleunigster Abhülfe und Herstellung eines friedlichen Rechtszustandes auffordern; —

aus diesen Gründen trage ich darauf an, die Nationalversammlung möge beschließen:

1) Die am 19. v. M. beschlossene Wahl eines Reichsstatthalters wird in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen;

2) diese Wahl ist ein entschiedener Protest gegen das Fortwirken der Reichsverweserschaft in bisheriger, dem Gesetze vom 28. Juni 1848 widerstrebender Weise;

3) die würtembergische Regierung, als diejenige des größten Staates unter denen, welche die Verfassung für rechtsgültig anerkannt haben, wird ersucht, sofort ihre nachdrückliche Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet, und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde.“

Moriz Mohl beantragt:

„In den Satz, welcher von der Wahl der Regentschaft handelt, einzuschalten: „auf Widerruf,“ nach den Worten: „absoluter Stimmenmehrheit.“ Der Passus würde also lauten:

„Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit auf Widerruf erwählt.“

Wigard beantragt:

„Unter Wegfall der Motive,

„daß die Wahl eines Reichsstatthalters nach Maaßgabe des Beschlusses vom 19. Mai unter den gegenwärtigen Verhältnissen und zur Zeit unthunlich erscheint,“

möge gesagt werden:

„aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 19. Mai dieses Jahres:

1) Die Wahl des Reichsstatthalters findet am 11. d. M. statt.

2) Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters und beziehentlich bis nach erfolgter Beeidigung desselben, wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen . . . (wie im Antrage des Dreißigerausschusses),

3) und 4) wie 2) und 3) des Antrags des Dreißigerausschusses.“

Umbscheiden beantragt:

„Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.“

Dietsch und 19 andere Abgeordnete beantragen folgenden Zusatz:

„Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.“

Schmidt aus Löwenberg und drei andere Abgeordnete beantragen, Punkt b. so zu fassen:

„Wahrung der Interessen Deutschland's nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit.“

Stockinger beantragt als Unter-Verbesserungsantrag zu jenem von Wigard:

„Statt 11ter möge gesetzt werden 20ter.“

Schoder stellt nach Verlesung der Verbesserungsanträge den Antrag, die Sitzung auf eine Stunde zu vertagen, ohne die nöthige Unterstützung zu finden.

Ein weiterer Antrag desselben Abgeordneten, die Sitzung bis Nachmittags 3 oder eventuell 4 Uhr zu vertagen, wird zwar genügend unterstützt, aber von der Versammlung nicht genehmigt.

Schmidt von Löwenberg erhält sofort zur Begründung seines Antrags das Wort; worauf, da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, noch der Berichterstatter Vogt das Wort ergreift und sodann zur Abstimmung geschritten wird.

Federer, der sich den Antrag auf namentliche Abstimmung vorbehalten hat, beschränkt denselben auf den ersten Punkt des Ausschußantrags.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Reihenfolge der Fragestellung, wogegen sich, mit Ausnahme einer von Eisenstuck dazu gemachten Bemerkung, kein Widerspruch erhebt.

Wigard vereinigt sich mit dem Stockinger'schen Antrag.

Genügende Unterstützung erhalten die Anträge von Uhland, Wigard-Stockinger, Moriz Mohl, Umb-

scheiden, Schmidt von Löwenberg; die übrigen Anträge sind bereits hinlänglich unterstützt.

Gleichfalls genügend unterstützt wird der Antrag auf namentliche Abstimmung.

Bei der hierauf vor sich gehenden Abstimmung werden zunächst abgelehnt die Anträge von Uhland, Ziffer 1 und 2, und von Wigard.

Der Antrag des Ausschusses, unter Ziffer 1, in Verbindung mit dem Rühl'schen Verbesserungsantrag, wird gleichfalls abgelehnt.

Ueber den Antrag des Ausschusses, Ziffer 1, welcher lautet:

> „Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen, einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen, und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat.“

wird mittelst Namensaufrufs abgestimmt und derselbe mit 93 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der Zusatzantrag von Moriz Mohl, welcher die Worte „auf Widerruf“ beigesetzt wissen will, wird angenommen.

Der Zusatzantrag von Rühl dagegen wird abgelehnt.

Der Ausschußantrag unter Ziffer 2, welcher lautet:

> „Die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört mit dem Augenblicke des Eintritts der Regentschaft auf.“

wird beinahe einstimmig angenommen. Ebenso erfolgt die Annahme des Zusatzantrags von Umbscheiden, des Inhalts:

> „Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.“

Gleichfalls angenommen werden der Ausschußantrag unter Ziffer 3, lit. a., welcher lautet:

> „Schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung.“

der Verbesserungsantrag von Schmidt zu lit. b., folgenden Inhalts:

> „Wahrung der Interessen Deutschland's nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit.“

Die Ausschußanträge unter lit. c. und d., welche lauten:

> „c. Betreibung der Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstag.“
>
> „d. Einberufung der Bevollmächtigten der die Reichsverfassung anerkennenden Staaten an den Sitz der Nationalversammlung.“

Dietsch zieht seinen Antrag, welcher lautet:

> „Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.“

zurück, Wesendonck nimmt ihn jedoch auf und die Majorität der Versammlung erhebt ihn zum Beschluß.

Der Antrag von Uhland unter Ziffer 3, des Inhalts:

> „Die würtembergische Regierung, als diejenige des größten Staates unter denen, welche die Verfassung für rechtsgültig anerkannt haben, wird ersucht, sofort ihre nachdrückliche Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet, und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde.“

wird, nachdem über die Zulässigkeit des Antrags eine kurze Debatte geführt worden ist, zur Abstimmung gebracht und, da sich bei derselben Zweifel über die Majorität erheben, mittelst Stimmzettelabstimmung durch 65 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet hierauf die gefaßten Beschlüsse und erklärt, daß mit Beziehung auf dieselben mehrere dringliche Anträge gestellt worden seyen. Die Antragsteller werden aufgefordert, dieselben zu verlesen.

Schoder beantragt:

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung beschließt:

1) Die provisorische Regierung in Baden besteht im Namen des Großherzogs in so lange, bis derselbe mit einer verfassungsmäßigen Regierung dahin zurückgekehrt ist, welche die Reichsverfassung und die Nationalversammlung in ihrem gegenwärtigen Bestande unumwunden anerkennt.
2) Wegen Festsetzung der künftigen Verfassung von Baden ist nach Maaßgabe des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten eine constituirende Versammlung einzuberufen.
3) Sollte eine Anordnung der Staatsform beschlossen werden, so hängt die Gültigkeit dieses Beschlusses nach Maaßgabe der Reichsverfassung von der Genehmigung der Reichsgewalt ab.
4) Jeder Angriff von Reichstruppen auf badische, oder von badischen Truppen auf Reichstruppen wird als ein Reichsfriedensbruch erklärt.
5) Sowohl an den Großherzog von Baden, als an die provisorische Regierung in Baden werden Reichscommissäre behufs der Benachrichtigung von vorstehenden Beschlüssen und der Bewirkung der Ausführung dieser Beschlüsse abgeordnet.
6) Die provisorische Regierung in Baden sowohl, als die Civil- und Militärbehörden haben den Weisungen der Reichscommissäre unverweigerlich Folge zu leisten.“

Der Antragsteller bemerkt übrigens, er verstehe die Dringlichkeit nur so, daß darüber morgen berathen und Beschluß gefaßt werde.

Raveaux beantragt:

„Die Reichsversammlung beschließt:

1) Sofort Reichscommissäre zu ernennen, welche sich nach Darmstadt, Karlsruhe und Kaiserslautern zu begeben haben, um die dort residirenden Regierungen aufzufordern, unverzüglich die militärischen Feindseligkeiten einzustellen.

2) Die würtembergische Regierung ist in eben dem Sinne aufzufordern, den durch den würtembergischen Hauptmann Fischer der Regierung in Karlsruhe angedrohten Einmarsch würtembergischer Truppen in das badische Gebiet zu verhindern."

Fröbel stellt hiezu folgenden Zusatzantrag:

3) "Die Nationalversammlung fordert die würtembergische Regierung auf, die Verhaftung des Bürgers Fickler, Mitgliedes der provisorischen Regierung des Landes Baden, sogleich aufzuheben."

Umbscheiden beantragt:

1) "Die bayerische Rheinpfalz, zum Zwecke der Anerkennung und Geltung der Reichsverfassung und aller Beschlüsse der Nationalversammlung ist berechtigt und verpflichtet, sofort eine allgemeine Landesvertretung zu wählen, welche die zweckentsprechenden Mittel zu bewilligen und alles Erforderliche zu beschließen hat.

2) Die Landesvertretung überträgt die Ausführung ihrer Beschlüsse einem von ihr zu erwählenden Ausschusse.

3) Die Wahl der Landesvertretung geschieht nach Anleitung des Reichswahlgesetzes, jedoch in der Art, daß ohne Berücksichtigung der Fristen dieses Gesetzes auf je 10,000 Seelen der Bevölkerung ein Vertreter gewählt wird.

4) Ein Reichscommissär wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und hat sowohl die Bildung der Wahlbezirke, als auch die näheren Förmlichkeiten der Wahlen anzuordnen.

5) Der Reichscommissär hat außerdem vor der Eröffnung der Landesvertretung die ganze Bewegung in der bayerischen Rheinpfalz zweckentsprechend zu leiten, und ist befugt, alle Anordnungen und Maaßregeln zu treffen, welche er nach Befund der Verhältnisse für angemessen erachtet.

6) Nach der durch den Reichscommissär vorzunehmenden Eröffnung der Landesvertretung wird diese alle zweckentsprechenden Verfügungen und Anordnungen treffen nach Maaßgabe der Reichsverfassung und der Beschlüsse der Nationalversammlung."

Simon von Trier stellt folgenden Antrag:

"Die gegenwärtige Sitzung wird auf die Dauer einer Stunde in eine vertrauliche verwandelt, nach deren Ablauf die öffentliche Sitzung zum Zwecke der Erwählung der Regentschaftsmitglieder wieder eröffnet wird."

Raveaux zieht seinen Antrag zu Gunsten des Simon'schen Antrags zurück, womit zugleich der Fröbel'sche Antrag als vorläufig beseitigt erscheint.

Die Dringlichkeit wird dem Simon'schen Antrag zugestanden. Ueber den Antrag selbst sprechen Rösler von Oels, Wesendonck, Hoffbauer und der Antragsteller Simon von Trier. Schmidt von Löwenberg, dem sich Hoffbauer anschließt, beantragt:

"Daß heute Abend 5 Uhr eine neue Sitzung anberaumt werde, behufs der Wahl der Mitglieder der Regentschaft."

Rösler von Oels beantragt, die Wahl morgen vorzunehmen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird zunächst der Simon'sche Antrag abgelehnt und hienach der Hoffbauer'sche angenommen, womit der Rösler'sche Antrag erledigt ist.

Der Antrag von Schoder wird dem Dreißiger-Ausschuß mit Zustimmung des Antragstellers zur schleunigsten Berichterstattung zugewiesen; ebenso der Umbscheiden'sche Antrag.

Der Vorsitzende verkündet sofort, daß der Geschäftsordnungsausschuß sogleich zusammenzutreten habe, um sich zu constituiren und einen Referenten für einen vorliegenden Antrag zu ernennen; ebenso das Ergebniß der Schriftführerwahl. Gewählt sind mit 86 Stimmen Kudlich und mit 82 Stimmen Boczek zu Schriftführern, mit 87 Stimmen Meyer von Eßlingen zum Stellvertreter.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Löwe.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Beilage A. zum Protokoll der 231. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1849.

1. "An das Präsidium der deutschen Nationalversammlung!

Bereit aus meiner Heimath, wohin ich mich die Pfingsttage zur Erforschung der Stimmung meiner Wähler und zur Ordnung einiger persönlichen Angelegenheiten begeben, nach Frankfurt zurückzukehren, erhalte ich die Nachricht, daß sich die Nationalversammlung nach Stuttgart verlegt hat.

Diese Verlegung hat nach meiner Auffassung der Sachlage Folgen, welche ich von meinem Standpunkte nicht über mich nehmen kann. Es ist mir hart und schmerzlich, aus einer Versammlung auszuscheiden, welcher ich mit so großen Hoffnungen von Anfang an angehört habe; es bleibt mir aber ein Anderes nicht übrig, weil ich, selber nicht Theil nehmend, der Fortdauer derselben in keiner, auch nicht in passiver Weise hinderlich seyn will. — Ich lege mein Mandat nieder, mein Herz aber wird für Deutschland's Einheit und Freiheit mit gleicher Wärme fortschlagen.

Ahrweiler, den 1. Juni 1849.

Mit aller Hochachtung.

Franz Bresgen.
(IX. rhein-preußischer Wahlbezirk.)"

2. "Herr Präsident!

Nach reiflichster Erwägung aller Verhältnisse finde ich mich in Folge des Verlegungsbeschlusses vom 30. Mai außer Stande, an den ferneren Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung Theil zu nehmen, und beehre ich mich deßhalb, Ihnen meinen Austritt aus derselben ganz ergebenst anzuzeigen.

Meinen Stellvertreter, Herrn Kreisgerichtsrath Göppert zu Wohlau, habe ich sofort hiervon in Kenntniß gesetzt.

Hierbei erkläre ich zur eventuellen Legitimation des Herrn Göppert pflichtmäßig, daß derselbe in meiner Gegenwart für den dreizehnten preußisch-schlesischen Wahlbezirk als mein Stellvertreter erwählt worden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung.

Eisenach, den 31. Mai 1849.

Max Simon."

3. „München, den 29. Mai 1849.

Hohes Präsidium!

Da die Zahl der Abgeordneten durch Zurückberufung und freiwilligen Austritt so sehr gemindert ist, daß man in den Zurückgebliebenen unmöglich eine Vertretung von ganz Deutschland erblicken kann, mein Mandat aber zur Einigung und Freiheit von ganz Deutschland gegeben wurde, so lege ich dasselbe hiermit um so mehr nieder, als ich die Folgen der in der letzten Zeit gefaßten und noch in Aussicht gestellten Beschlüsse nicht zu verantworten im Stande wäre.

Es bittet die hohe Versammlung, von diesem Entschlusse in Kenntniß zu setzen, und besteht mit Hochachtung eines hohen Präsidiums ergebenster

Thinnes,
dermalen Abgeordneter zur bayerischen Ständekammer von München."

4. „Die Unterzeichneten, welche nicht gesonnen sind, an den Verhandlungen in Stuttgart Theil zu nehmen, sehen sich deßhalb veranlaßt, ihr Mandat niederzulegen, und ersuchen das hohe Präsidium, der Nationalversammlung ihren Austritt aus der letztern anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1849.

Gerlach von Tilsit.
Paur von Neisse."

5. „Herr Präsident!

Ich erlaube mir, Ihnen hierdurch meinen Austritt aus der Nationalversammlung anzuzeigen. Der Entschluß zu diesem Schritte ist nicht sowohl die ausschließliche Folge meines tieferschütterten Gesundheitszustandes, obgleich derselbe mir in der letzten Zeit mehrfach an der Erfüllung meiner Abgeordnetenpflichten hinderlich war, und noch jüngst ein Urlaubsgesuch abnöthigte, auch nicht die bloße Frucht innerer abstracter Erwägungen, oder gar äußerer Rücksichten, sondern vielmehr vorzugsweise das Ergebniß unmittelbarer Beobachtungen der Zustände und Stimmungen im südlichen, wie im nördlichen Deutschland, wozu ich mich nach fast einjähriger Isolirung in der täuschungsreichen Atmosphäre der Paulskirche hingedrängt fühlte. Ich habe in den nächstvergangenen Tagen die erregtesten Striche des Südens, und in gespannter Erwartung die Hauptgebiete des Nordens bereist. Meine Wahrnehmungen haben in mir die vorgefaßte Meinung bestärkt, daß einerseits von dem Norden sich nirgend eine erhebliche Unterstützung zu Gunsten, oder im Sinne der süddeutschen Bewegungen erwarten lasse, und daß andererseits in der Natur dieser Bewegungen selbst, gleichwie in den, durch massenhaftes Austreten veranlaßten Parteiveränderungen der Paulskirche, vielleicht für Alles eher eine Bürgschaft gefunden werden könne, als gerade für die unverkürzte Durchführung der Verfassung vom 28. März, also mit anderen Worten für die Lösung der anerkannt einzigen Aufgabe der forttagenden Nationalversammlung. Da ich nun eine Wirksamkeit in der letzteren für diese Aufgabe mir nicht mehr vorzustellen vermag, und an dem verhüllten oder offenen Versuch einer Republikanisirung Deutschland's auf dem Wege des Bürgerkriegs Theil zu nehmen, nach dem Obigen praktische, wie theoretische Bedenken tragen muß; so bleibt mir nichts übrig, als mich von einem Banner zu trennen, dem ich nicht mehr mit voller Hingebung und Zuversicht folgen kann. Mir schien immer in den jüngsten Wochen alles praktische Streben dahin gerichtet seyn zu müssen, vor der Hand diejenigen Staaten, die der Verfassung beigetreten, auf der Grundlage der letzteren ohne Zaudern zu einem engern Bundesstaat zu constituiren; aber auch hierfür scheint der günstige Zeitpunkt verstrichen zu seyn. Mit tiefem Bedauern scheide ich aus der Versammlung; wer sich jedoch zu positivem Wirken berufen glaubt, oder daran gewöhnt ist, dem wird man es nicht verargen können, wenn er auf eine rein negative, also erfolglose Rolle, wie sie mir als Mitglied der Nationalversammlung aller Vermuthung nach fortan beschieden seyn würde, lieber von vornherein freiwillig verzichtet.

Berlin, den 29. Mai 1849.

Adolf Schmidt."

Zweihundertzweiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 6. Juni 1849, Nachmittags 5½ Uhr in dem Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Präsident **Löwe**.

Nachdem durch den Schriftführer Fetzer zum Namensaufruf geschritten war, 105 Mitglieder geantwortet hatten, und dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung constatirt war, eröffnete der Präsident die Versammlung. Schriftführer Fetzer verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Nachdem das Protokoll verlesen war, ließ der Präsident eine Adresse des Volksverein zu Urach, d.d. 3. Juni 1849, durch den Schriftführer Boczek verlesen.

Hierauf brachte der Präsident die Frage über den

Wahlact der provisorischen Regentschaft zur Sprache, und schlug vor, daß, falls bei jedem Wahlact keine absolute Majorität sofort zu Stande komme, Diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben, aus der engern Wahl ausfallen u. s. w., und daß zweitens durch Stimmzettel abgestimmt werde.

Hierauf wurde zur Wahl des ersten Mitgliedes der Regentschaft geschritten und von 105 Stimmzetteln waren

2 leer
7 enthielten sich der Wahl.

(Giskra, Melly, Klett, Weigle, Uhland, Schott, Römer.)

Von den übrigen 96 erhielten

Raveaux	62	Stimmen
Vogt	15	"
Schüler von Zweibrücken	11	"
Löwe	2	"
Christ	2	"
Temme	1	"
H. Simon	1	"
L. Simon	1	"
Römer	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53)
und wurde demnach

Franz Raveaux aus Cöln,

als Gewählter proclamirt.

Bei der zweiten Wahl enthielten sich der Abstimmung 8.

(Die obengenannten Sieben und Federer.)

Von den übrig bleibenden 97 Stimmzetteln erhielten

Vogt	78	Stimmen
Schüler von Zweibrücken	8	"
Heinrich Simon	2	"
Fröbel	2	"
L. Simon	1	"
Uhland	1	"
Wesendonck	1	"
v. Trützschler	1	"
Schoder	1	"
d'Ester, preuß. Abgeordn.	1	"
Römer	1	"
	97	Stimmen

(absolute Majorität 53.)
und wurde demnach

Carl Vogt aus Gießen

als zweiter Gewählter proclamirt.

Bei der dritten Wahl werden 105 Stimmzettel abgegeben.

Davon enthielten sich der Wahl 9, nämlich die 8 zuvor Genannten und Dörtenbach.

Von den übrigbleibenden 96 erhielten

Schüler von Zweibrücken	93	Stimmen
M. Mohl	1	"
H. Simon	1	"
Becher, Mitglied der würtemberg. Kammer	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53.)
und wurde demnach

Friedrich Schüler von Zweibrücken

als dritter Gewählter proclamirt.

Zur vierten Wahl wurden 104 Stimmzettel abgegeben.

Davon enthielten sich der Wahl die 9 oben Genannten.

Von den übrig bleibenden 95 erhielten

Heinrich Simon	40	Stimmen
Der Abgeordnete zur 2. würtemberg. Kammer Becher	29	"
L. Simon	13	"
Schoder	3	"
Jacoby	2	"
Joseph	1	"
Fröbel	1	"
Brentano	1	"
Schüler von Jena	1	"
v. Trützschler	1	"
Römer	1	"
Löwe	1	"
Der würtembergische Generallieutenant Bangold	1	"
	95	Stimmen

(absolute Majorität 53), also ergab sich für Keinen eine absolute Majorität.

Es mußte demnach zu einer wiederholten Wahl geschritten werden, in welcher die 8 mit der geringsten Stimmenzahl Bedachten ausfielen.

Bei dieser Wahl fielen von 105 Stimmen

auf Heinrich Simon	67	Stimmen
" Becher	21	"
" L. Simon	7	"
" Jacoby	1	"
Der Abstimmung enthielten sich die früher Genannten	9	"
	105	Stimmen.

Heinrich Simon von Breslau wurde demnach als vierter Gewählter proclamirt.

Bei der fünften Wahl wurden 105 Stimmzettel abgegeben; davon fielen auf

Becher	36	Stimmen
Joseph	25	"
Schoder	17	"
L. Simon	8	"
Fürst Oettingen-Wallerstein	2	"
Jacoby	2	"
Löwe	1	"
Waldburg-Zeil	1	"
Tafel von Stuttgart	1	"
Schüler von Jena	1	"
Brentano	1	"
Temme	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53.)

Die oft Genannten 9 enthielten sich der Wahl.

Demnach mußte zur engern Wahl zwischen den 6 Erstgenannten geschritten werden und es erhielten von 102 abgegebenen Stimmzetteln

Becher	43	Stimmen
Joseph	30	"
Schoder	11	"
L. Simon	8	"
Fürst Wallerstein	1	"
	93	Stimmen

(absolute Majorität 52.)

Der Abstimmung enthielten sich die oft Genannten . . . . . 9 "

102 Stimmen

Demgemäß mußte abermals zur Neuwahl geschritten werden, da wiederholt keine absolute Majorität an den Tag gekommen war.

Bei dem dritten Scrutinium wurden 105 Stimmzettel abgegeben.

Davon erhielten

Becher, Abgeordneter der 2. würtembergischen Kammer	56	Stimmen
Joseph, Präsident der 1. sächsischen Ständekammer	29	"
Schoder	1	"
L. Simon	10	"
	96	Stimmen.

Der Abstimmung enthielten sich die oft Genannten . . . . . 9 "

105 Stimmen

und Herr Becher wurde als fünfter Gewählter proclamirt.

Demgemäß proclamirte der Präsident die Herren Raveaux, Vögt, Schüler von Zweibrücken, Heinrich Simon und Becher als provisorische Regentschaft für Deutschland, und forderte das deutsche Volk im Namen der Versammlung auf, den Befehlen dieser Männer Folge zu leisten, auf daß die Freiheit und Größe des Vaterlandes wiederhergestellt werde. Er fordert die Genannten auf, sich zu constituiren.

Raveaux erklärt, daß die Gewählten das Amt annehmen und vor keinem Hinderniß zurückschrecken, wenn die Versammlung sie stütze.

Der Präsident verkündigt hierauf, daß laut dem heute Morgen gefaßten Beschluß mit diesem Augenblick die provisorische Centralgewalt aufgehört hat zu existiren.

Hierauf verkündet der Präsident als Tagesordnung für übermorgen, Freitag den 8. Juni Vormittags 9 Uhr:

1) Wahl des ersten Vicepräsidenten, und
2) Berichterstattung des Dreißiger-Ausschusses über dringliche Anträge.

Die Sitzung wird um 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Löwe.

Der Schriftführer:
Rösler von Oels.

Zweihundertdreiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, Freitag den 8. Juni 1849, im Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Präsident **Löwe**.

Der Namensaufruf erfolgt 6 Uhr; es antworteten 100 Anwesende, — 3 Abgeordnete treten später ein.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung; das Protokoll der vorhergehenden 232. Sitzung wird verlesen und genehmigt. — Vom Vorsitzenden wird mitgetheilt, daß Herr Weychardt in Eßlingen der Reichsversammlung eine Karte von Würtemberg geschenkt habe. Zwei Zuschriften der Volksvereine von Stuttgart und Wimmenden an die Reichsversammlung werden verlesen.

Abgeordneter Fröbel zeigt den Bericht des Dreißiger-Ausschusses bezüglich der badischen und pfälzer Verhältnisse an und beantragt:

"1) Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt.

2) Die dem Ausschuß zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den von ihr bereits eingeleiteten Schritten überwiesen."

Abgeordneter Fehrenbach berichtet, Namens des Dreißiger-Ausschusses, über den vom Abgeordneten Scharre in der 232. Sitzung als dringlich eingebrachten, jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden auf heute zurückgelegten Antrag. Der Dreißiger-Ausschuß beantragt:

"Artikel III. des Gesetzes vom 9. October v. J. über den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, welcher lautet:

"Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur

Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft;"

ist aufgehoben.

Die Dringlichkeit des Antrages wird anerkannt und derselbe ohne Discussion in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

"Die Reichsversammlung beschließt:

Artikel III. des Gesetzes vom 9. October v. J. über den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, welcher lautet:

"Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zu Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft;"

ist aufgehoben."

Hierauf stellt der Abgeordnete Eisenstuck, Namens des Dreißiger-Ausschusses, folgenden Antrag:

"In Erwägung:

1) daß die Zusammensetzung des Dreißiger-Ausschusses durch den Austritt einer großen Mitgliederanzahl der bei seiner Wahl vorhandenen Parteistellung in der Versammlung nicht mehr entspricht;

2) daß aber die Bestimmung des Ausschusses, Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung vorzuberathen, nach Einsetzung der provisorischen Regentschaft nur an Wichtigkeit gewonnen hat;

beschließt die Nationalversammlung:

a. Der seitherige Dreißiger-Ausschuß ist aufgelöst;

b. es wird ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern durch die Nationalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, auf welchen die Functionen des Dreißiger-Ausschusses übergehen.

Nach kurzer Discussion, an der sich Wigard, der Berichterstatter und Rösler von Oels betheiligen, wird der Antrag des Ausschusses, jedoch mit Weglassung Nr. 1 der Erwägungsgründe, zum Beschlusse erhoben, und lautet, wie folgt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

a. Der seitherige Dreißiger-Ausschuß ist aufgelöst;

b. es wird ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern durch die Nationalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, auf welchen die Functionen des Dreißiger-Ausschusses übergehen."

Der Vorsitzende bringt hierauf die Dringlichkeit des von Fröbel, Namens des Dreißiger-Ausschusses, gestellten Antrags zur Abstimmung; dieselbe wird bei Abstimmung mit Zetteln mit 68 gegen 34 Stimmen anerkannt.

Hierauf stellt Schaffrath zu Nr. 1 den Verbesserungsantrag:

"Ich beantrage, daß in dem von Dreißiger-Ausschusse wegen Baden's gestellten Antrage nach den Worten: "wie die Rheinpfalz," eingeschaltet werde:

"In den Anstrengungen für Durchführung der am 28. März endgiltig beschlossenen und verkündeten Verfassung des deutschen Reichs."

und Schoder folgenden zu Nr. 2:

"bei Satz 2 nach den Worten "Schritten" einzuschalten: insbesondere soweit dieses erforderlich ist zur Regelung der Verhältnisse jener Länder auf den Grund der Reichsverfassung."

Nach geendigter Discussion, an der sich Wigard, Schoder, Würth, der einen Antrag auf Tagesordnung stellt, Zimmermann von Stuttgart, Metz, Schaffrath und der Berichterstatter betheiligen, und nachdem der Abgeordnete Schoder das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten hatte, zieht Schaffrath seinen Antrag zurück. Derselbe wird aber vom Abgeordneten Kollaczek wieder aufgenommen und erhält, sowie der Antrag des Abgeordneten Schoder die genügende Unterstützung.

Hierauf beginnt der Vorsitzende die Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten Würth auf Uebergang zur Tagesordnung findet keine Unterstützung.

Der erste Absatz des Ausschußantrages:

"Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt,"

wird angenommen, ebenso der dazu gestellte Antrag des Abgeordneten Schaffrath.

Der zweite Satz des Ausschußantrages:

"2, die dem Ausschusse zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung den von ihr bereits eingeleiteten Schritten überwiesen,"

wird angenommen, ebenso der Zusatzantrag des Abgeordneten Schoder, so daß die vollständige Fassung lautet:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) "Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz in den Anstrengungen für Durchführung der am 28. März endgiltig beschlossenen und verkündeten Verfassung des deutschen Reichs unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt.

2) Die dem Ausschusse zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den von ihr bereits eingeleiteten Schritten, insbesondere so weit dieses erforderlich ist, zur Regelung der Verhältnisse jener Länder, auf den Grund der Reichsverfassung, überwiesen."

Abgeordneter Schmidt von Löwenberg richtet dann eine dringliche Interpellation an die Reichsregentschaft, die Proklamation des würtembergischen Gesammtministeriums betreffend. Die Dringlichkeit wird zugestanden, die Interpellation verlesen und von dem Regentschaftsmitglied Vogt beantwortet.

Hierauf stellt L. Simon den dringlichen Antrag:

„Nach Einsicht der Ansprache der Mitglieder der deutschen Reichsregentschaft vom 7. d. M. versichert die Nationalversammlung die deutsche Reichsregentschaft ihrer hingebendsten Unterstützung auf dem betretenen Wege.“

Die Dringlichkeit desselben wird zugestanden und nach der Begründung desselben durch den Antragsteller wird derselbe einstimmig angenommen.

Abgeordneter Fetzer stellt dann folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß durch den heute gefaßten Beschluß der Dreißiger-Ausschuß aufgelöst und für eine Fortdauer der Sitzungen der Nationalversammlung noch kein Local vollkommen gesichert ist, stelle ich den dringlichen Antrag, den Dreißiger-Ausschuß dem gefaßten Beschlusse gemäß noch heute zu erneuern.“

Derselbe wird abgelehnt.

Der Vorsitzende läßt sodann zur Wahl des ersten Vicepräsidenten schreiten; abgegeben wurden 103 Stimmzettel; davon erhielten:

72 Stimmen der Abgeordnete Schoder, 16 Stimmen der Abgeordnete Fröbel, je 4 die Abgeordneten Schüler von Jena und Rödinger, je 2 die Abgeordneten Wigard und Uhland, je 1 die Abgeordneten Waldburg-Zeil, Titus und Fetzer.

Demnach wird Abgeordneter Schoder zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden erklärt.

Ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Fürsten Waldburg-Zeil wird verlesen; die Bewilligung des Urlaubs aber auf den Antrag des Abgeordneten Wöhler vertagt.

Das Mitglied der Regentschaft, H. Simon, zeigt an, daß er seine Stelle als Vorsitzender des Centrallegitimations-Ausschusses niederlege.

Die nächste Sitzung wird wegen Unsicherheit des Sitzungslocals im Allgemeinen auf nächsten Montag anberaumt, und als Tagesordnung verkündet:

Wahl des Fünfzehner-Ausschusses.

Giskra bittet um Urlaub auf 14 Tage bis 3 Wochen, welcher demselben bewilligt wird. — Abgeordneter Eisenstuck stellt die Frage, ob der Ausschuß für Geschäftsordnung sich constituirt habe, was Abgeordneter Rösler verneint.

Abgeordneter Temme ladet die Mitglieder des Centrallegitimations-Ausschusses und Fetzer die des Ausschusses für Geschäftsordnung ein, nach der Sitzung sich zu versammeln, worauf der Vorsitzende 9¼ Uhr Abends den Schluß der Sitzung verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Löwe.

Der Schriftführer:
Kudlich.

Zweihundertvierunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 18. Juni 1849, im Saale des Herrn Aug. Kolb.

Vorsitzender: Präsident **Löwe.**

Der Vorsitzende eröffnet Nachmittags 4½ Uhr die Sitzung.

Der Namensausruf ergiebt die Anwesenheit von 101 Mitgliedern; weitere vier Mitglieder finden sich später ein. Schriftführer Kudlich verliest das Protokoll der 233. öffentlichen Sitzung.

Der Abgeordnete Uhland reclamirt gegen das Protokoll mit dem Bemerken, daß der Antrag des Abgeordneten Ludwig Simon nicht einstimmig angenommen wurde. — Klett und Vischer schließen sich an.

Der Präsident verordnet die Aufnahme dieser Verbesserung in das Protokoll der heutigen Sitzung.

Der Abgeordnete Wöhler zeigt in seinem und im Namen des Abgeordneten Reinhard die von Seiten der Mecklenburgischen Regierung erfolgte Abberufung der Mecklenburgischen Abgeordneten an, und verliest die darauf von ihnen ertheilte Antwort.

Reinhard ergreift das Wort, um gegen diese Abberufung gleichfalls zu protestiren

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Göden aus Krotoszyn, Pfeiffer aus Adamsdorf, Rüder aus Oldenburg, Hallbauer aus Meißen, Naumann aus Frankfurt a. O., Bergmüller aus Mauerkirchen, R. Mohl aus Heidelberg, Federer aus Stuttgart, Caspers aus Coblenz, Peter aus Constanz, Römer aus Stuttgart, Helbing aus Emmendingen, Schmitt aus Kaiserslautern und Reichard aus Speier an. Gegen Verlesung der Austrittserklärung des Abgeordneten

Federer erhebt sich Widerspruch, diese wird dem Drucke übergeben.

(Dieselbe ist dem Protokoll als Beilage A. unmittelbar beigedruckt.)

Der Vorsitzende zeigt den Eintritt der Abgeordneten Herrn Seefried aus Göppingen, Stellvertreter für Herrn Römer; Herrn Ritter aus Frankenstein, Stellvertreter für Herrn Schmitt von Kaiserslautern; Herrn Berkmann aus Einzelthum, Stellvertreter für Herrn Reichardt aus Speier an.

Der Vorsitzende bringt die bis zum 13. Juni 1849 eingelaufenen Adressen an die Reichsversammlung, 29 an der Zahl, zur Kenntniß, von denen (Nr. 8533) die Adresse eines Theiles der Stuttgarter Bürgerwehr, bedeckt mit über 1200 Unterschriften, vorgelesen wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß sich der Geschäftsordnungs-Ausschuß constituirt, und zum Vorsitzenden den Abgeordneten Schaffrath, zum Vorstandsstellvertreter den Abgeordneten Tafel aus Stuttgart und zum Schriftführer den Abgeordneten Rösler aus Oels gewählt habe.

Der Interpellation des Abgeordneten Schoder, betreffend die Absetzung des Generallieutenants v. Miller vom Reichsdienst, wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Abgeordnete Schoder verliest dieselbe, sie lautet:

„Von dem Chef des würtembergischen Justizdepartements, Herrn Römer, ist in der heutigen Sitzung der würtembergischen Kammer erklärt worden, daß die provisorische Reichsregentschaft bereits unbefugter Weise in die inneren Verhältnisse Würtemberg's einzugreifen versucht habe, indem von ihr Generallieutenant v. Miller nicht bloß als Reichsgeneral, sondern auch als würtembergischer Generallieutenant entlassen oder entsetzt worden sey.

Da die Entlassung des Miller von seinem würtembergischen Dienste allerdings nicht in der Befugniß der Reichsregentschaft liegen würde, und da derartige Verfügungen nach der Ansicht des Unterzeichneten jedenfalls nicht unmittelbar, sondern durch Ausschreiben an die betreffende Staatsregierung erfolgen sollten, so erlaubt sich der Unterzeichnete, sich vorbehaltend, nach Befinden einen bestimmten Antrag zu stellen, die Anfrage an die provisorische Regentschaft:

„Ob die von dem Chef des Justizdepartements, Herrn Römer, in der würtembergischen Kammer abgegebene Erklärung dem Sachverhalte entspreche und zutreffenden Falles, ob es die Reichsregentschaft nicht angemessen finde, ihre Verfügungen an Behörden und Beamten von solchen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, durch die betreffenden Regierungen ergehen zu lassen?“

Der Abgeordnete Rödinger macht eine ergänzende Erklärung.

Das Mitglied der Reichsregentschaft, Herr Raveaux, beantwortet diese Interpellation — und verliest dabei die von der deutschen Regentschaft an das würtembergische Ministerium erlassene Note vom 12. Juni:

„Durch die ausdrückliche Weigerung des Generallieutenants v. Miller, den Befehlen der gesetzlichen Oberbehörde für Deutschland zu gehorchen, ist dessen Entsetzung von dem bisher bekleideten Posten als Reichsgeneral und Commandant der combinirten Division des 8. Armeecorps nothwendig geworden. — Wir sehen uns also veranlaßt, das königlich würtembergische Kriegsministerium zu ersuchen, zur Wiederbesetzung dieser Stelle die geeigneten Vorschläge baldigst machen zu wollen.“

wornach der Generallieutenant v. Miller blos als Reichsgeneral seines Postens entsetzt wurde.

Weiter verliest Herr Raveaux in Beantwortung der gedachten Interpellation einen Erlaß der deutschen Reichsregentschaft, die Aufstellung eines deutschen Reichsheeres betreffend.

„Die deutsche Reichsregentschaft, in Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1849, nach welchem der Regentschaft obliegt, für die Aufstellung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichsverfassung Sorge zu tragen, beschließt:

1) Zum Schutze des Reichsgebietes und der Reichsverfassung wird ein Reichsheer gebildet.

2) Aus denjenigen Staaten, welche die Verfassung vom 28. März 1849 anerkannt haben, werden nach Verhältniß der Gefahr und des Bedarfs entsprechende Truppenabtheilungen zum Reichsheere zugezogen.

3) Das Reichsheer steht unmittelbar unter der Reichsregentschaft, welche über dasselbe durch einen zu ernennenden Reichsgeneral verfügen wird.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht, und den einzelnen Regierungen Kenntniß davon gegeben werden, welche Truppenabtheilungen dieselben zum Reichsheere zu stellen haben.“

und eine weitere Mittheilung an die würtembergische Regierung wegen Ausführung dieser Verfügung von Seiten Würtembergs:

„Die Concentrirung reichsfeindlicher, und besonders preußischer Truppen, unter dem Befehle der gesetzlich erloschenen Centralgewalt, und der zu erwartende Angriff solcher Truppen gegen Gebiete, welche unter dem Schutze des Reiches stehen, sowie gegen die Reichsfestungen Landau und Rastatt veranlassen uns, schützende Maaßregeln gegen die ungesetzliche Anmaßung verfassungsfeindlicher Gewalten zu ergreifen. — Wir fordern deßhalb das würtembergische Gesammtministerium auf, der Regentschaft ein Truppencorps von 5000 Mann Infanterie nebst vier Escadrons Cavallerie und zwei Batterien Artillerie zur Verfügung zu stellen, welches unter dem Befehle eines Reichsgenerals die Bestimmung hat, die Besatzung der Reichsfestungen Landau und Rastatt zu verstärken, und die unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete vor Angriffen verfassungsfeindlicher Truppen zu schützen. Es versteht sich, daß diese Truppen vor ihrem Abmarsche auf die Reichsverfassung nach dem unterm 12. Mai in Erinnerung gebrachten Beschlusse der Nationalver-

sammlung feierlich zu verpflichten sind. — Wir wiederholen unsere Aufforderung von gestern, wonach das königliche Kriegsministerium ersucht wurde, uns Vorschläge über die Wahl eines Reichsgenerals zu machen, und ersuchen dringend, bei der gefährlichen Sachlage diese Angelegenheit auf das Schleunigste zu erledigen. — Zugleich fügen wir die Mittheilung bei, daß die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ebenfalls von uns entweder schon aufgefordert worden sind, oder demnächst aufgefordert werden, den Verhältnissen und der Nähe der Gefahr entsprechende Contingente uns zur Verfügung zu stellen, und zum gemeinsamen Schutze der Reichsverfassung und des Reichsgebiets unter dem Befehle der gesetzlich constituirten Reichsgewalt und des zu ernennenden Reichsgenerals einzustehen."

Das Mitglied der deutschen Regentschaft, Herr August Becher, geht in eine nähere Erörterung der vorgegangenen Beantwortung ein.

Der Abgeordnete Uhland verlangt die Verweisung dieser Antwort an den in der heutigen Sitzung neu gewählten Ausschuß für Durchführung der Reichsverfassung.

Das Regentschaftsmitglied Carl Vogt unterstützt diesen Antrag.

Der Abgeordnete Rühl widerspricht.

Der Vorsitzende bringt den Uhland'schen Antrag zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Abgeordnete Wesendonck verliest einen Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über Einberufung der Stellvertreter und Einleitung von Neuwahlen, und den daran geknüpften Antrag.

Der Abgeordnete Rösler von Oels verliest ein dazu gestelltes Minoritätserachten.

Der Abgeordnete Simon von Trier zieht seine an das Büreau gestellte Interpellation wegen der in Frankfurt zurückgebliebenen Mitglieder zurück.

Der Vorsitzende verliest eine von dem Abgeordneten v. Podewils eingelangte Antwort auf das vom Büreau ergangene Einberufungsschreiben und zeigt an, daß vom Abgeordneten Schauß eine ähnliche eingegangen sey.

Die Versammlung protestirt gegen die Verlesung.

Temme ladet die Mitglieder des Centrallegitimations-Ausschusses zu einer Sitzung auf Freitag Vormittag 10 Uhr ein.

Der Vorsitzende macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß der Finanzausschuß reorganisirt werde.

Der Vorstand dieses Ausschusses, Abgeordneter Schott, zeigt die Anzahl der noch übrigen Mitglieder an.

Der Vorsitzende erklärt, daß in der 3. Abtheilung anstatt des Herrn Anz aus Marienwerder, in der 4. Abtheilung anstatt des Herrn Breusing aus Osnabrück, in der 5. Abtheilung anstatt des Herrn Rey aus Darmstadt, in der 8. Abtheilung anstatt des Herrn Wichmann aus Stendal, neue Mitglieder zu wählen wären, bemerkt aber, daß diese Mitglieder noch nicht ausgetreten sind.

Der Abgeordnete Wesendonck trägt darauf an, daß eine neue Verloosung der Abtheilungen vorgenommen werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß das Büreau darüber schon berathen habe, und daß die Abtheilungen nicht den geschäftsordnungsmäßigen Bestand haben würden, da die Abtheilungen nur aus den gegenwärtigen Mitgliedern gebildet werden könnten.

Der Abgeordnete Wesendonck macht auf den betreffenden §. 20 der Geschäftsordnung über Ergänzung der Ausschüsse aufmerksam.

Der Vorsitzende verliest denselben.

Der Abgeordnete Wesendonck stellt, anstatt seines früheren Antrages, den Antrag, daß der Finanzausschuß durch die Nationalversammlung ergänzt werde.

Moriz Mohl verlangt die Herabsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder auf 7 resp. Neuwahl von 3 Mitglieder.

Der Abgeordnete Schott stellt die Anfrage an den Präsidenten Löwe, ob er Mitglied des Finanzausschusses bleiben wolle.

Der Vorsitzende bejaht dieß.

Wesendonck verlangt zuerst, daß die Frage auf vollständige Ergänzung dieses Ausschusses gestellt werde. Der Vorsitzende bringt die einzelnen Fragen auf Erwählung von 7, 5, 4 und 3 Mitglieder zur Abstimmung. Letzteres wird genehmigt.

Der Vorsitzende bringt das in der 232. Sitzung vertagte Urlaubsgesuch des Fürsten Waldburg-Zeil zur Erledigung.

Hoffbauer befürwortet die Bewilligung.

Rösler spricht dagegen und verweis't auf einen diesfalls eingebrachten Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende bringt diese Frage zur Abstimmung. Der Urlaub wird bewilligt. Der Vorsitzende bringt noch drei weitere Urlaubsgesuche, der Abgeordneten Wiest, Gottschalk und Wichmann, zur Kenntniß der Versammlung.

Der Urlaub des Abgeordneten Wiest wird genehmigt. Ebenso der des Abgeordneten Wichmann und Gottschalk.

Die Versammlung beschließt, daß diese Abgeordneten nach Ablauf des Urlaubes einberufen werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, die nächste Sitzung Sonnabend Nachmittags 3 Uhr zu halten. Als Tagesordnung schlägt er vor die Wahl des Finanzausschusses, den Antrag des Abgeordneten Wesendonck und eventuell Anträge des Ausschusses für Durchführung der Reichsverfassung. Als Sitzungslocal bezeichnet derselbe das Fritz'sche Reithaus.

Der Abgeordnete Wesendonck stellt den Antrag, es

möge der nun aus 8 Mitgliedern bestehende Geschäftsordnungsausschuß als vollzählig betrachtet werden.

Die Versammlung genehmigt dieß.

Der Präsident verkündet das Resultat der vorgenommenen Wahl des erneuerten Ausschusses für Durchführung der Reichsverfassung. Es wurden gewählt die Abgeordneten L. Simon mit 98 Stimmen, Eisenstuck mit 95 Stimmen, Hagen mit 94 Stimmen, Claussen mit 89 Stimmen, Jacoby mit 87 Stimmen, Nauwerck mit 87 Stimmen, Schüler von Jena mit 79 Stimmen, Kolaczek mit 76 Stimmen, Tafel von Stuttgart mit 72 Stimmen, Fröbel mit 70 Stimmen, Kudlich mit 69 Stimmen, Spatz mit 68 Stimmen, Schaffrath mit 67 Stimmen, Uhland mit 62 Stimmen, Rühl mit 58 Stimmen.

Der Vorsitzende fordert die Genannten auf, sich sogleich zu constituiren.

Der Vorsitzende wiederholt die Anzeige über die nächste Sitzung und deren Tagesordnung.

Die Sitzung wird 6¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Löwe.

Der Schriftführer:

Boczek.

Verzeichniß

der in der zweihundertvierunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Juni übergebenen Petitionen.

1) Adresse, Anerkennung, Aufrechthaltung und Schutz der Reichsversammlung betreffend, von den Bewohnern von Moosbach und Umgegend (bayerische Oberpfalz).

2) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Waldfischbach in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

3) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Helfersberg in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch Denselben.

4) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Geiselberg in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch Denselben.

5) Vertrauensadresse des Centralvereins der Kreise Bitterfeld und Delitzsch (Pr. Sachsen), worin derselbe Namens der Vereine für Wahrung der Volksrechte zu Delitzsch, Eilenburg, Großwölkau, Gollme, Roitzsch, Pouch, der Bürgervereine zu Brehna, Bitterfeld, Gräfenhainchen, Düben, Zörbig, der Arbeitervereine zu Delitzsch, Zörbig und des Verfassungsvereins zu Quetz ausspricht: „daß sie die Nationalversammlung auch jetzt noch als ihre einzige wahre und gesetzmäßige Vertretung anerkennen und ihr völligen Gehorsam geloben," überreicht durch den Abgeordneten Reinstein.

6) Adresse von 1349 Einwohnern der Kreise Bitterfeld, Delitzsch und des Saalkreises im preußischen Herzogthum Sachsen für Anerkennung der Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Reinstein.

7) Adresse gleichen Betreffs von Rath, Stadtverordneten und Bürgern der Stadt Altona.

8) Adresse gleichen Betreffs aus dem Kreise Niederung in Ostpreußen, d. d. Kaukehnen.

9) Adresse gleichen Betreffs von 1805 Einwohnern des Kreises Grevenbroich, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

10) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Dalmenhorst (Oldenburg), überreicht durch den Abgeordneten Mölling von Jever.

11) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern aus dem Kirchspiel Dubeningken, Regierungsbezirks Gumbinnen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

12) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Schwetz, überreicht durch Denselben.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Jever, überreicht von den Abgeordneten v. Buttel von Oldenburg und Mölling von Jever.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine, dem Bürgervereine, dem Arbeitervereine und dem Commando der Bürgerwehr zu Emden, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgermeistern, Adjuncten und Gemeinderäthen aus dem Landcommissariatsbezirke Landau, d. d. Edenkoben.

16) Adresse gleichen Betreffs von Bürgermeister, Gemeinderathsgliedern und Bürgern der Gemeinde Godramstein, Cantons Landau in der Pfalz, überreicht durch den Abgeordneten Umbscheiden.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem deutsch-patriotischen Vereine zu Redwitz (Oberfranken), überreicht durch den Abgeordneten Blumröder.

18) Petition einer am Himmelfahrtsfeste zu Eisennach stattgefundenen Volksversammlung um Erlaß eines allgemeinen Volkswehrgesetzes.

19) Adresse für Anerkennung der Reichsverfassung von den verbündeten Volksvereinen zu Marktbreit, Seegnitz, Obernbreit und Enheim in bayerisch Unterfranken, übergeben von dem Abgeordneten Geigel.

20) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Kreisstadt Wohlau und des Landkreises Wohlau in Preußisch-Schlesien (260 Unterschriften), überreicht durch den Abgeordneten Max Simon.

21) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Gumbinnen.

22) Gleiche Adresse aus dem Wahlbezirke Stirnlaucken.

23) Gleiche Adresse aus dem Wahlbezirke Rohrfeld.

24) Gleiche Adresse aus Wilkrosden.

25) Gleiche Adresse von Bürgern zu Plicken und Umgegend.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern der Stadt Graudenz und Umgegend.

27) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung von den Bürgern zu Biedenkopf.

28) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Siegen.

29) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksrathe zu Wetter.

30) Adresse, die Bitte enthaltend: „das deutsche Volk zum Kampfe gegen die renitenten Regierungen unverzüglich aufzurufen,“ von einer von sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums Sigmaringen vertretenen Volksversammlung, d. d. Gammertingen.

31) Dank-, Ergebenheits- und Vertrauens-Adresse an die nach Stuttgart übersiedelte Nationalversammlung von dem Volksvereine zu Urach.

32) Adresse von dem Volksvereine zu Horb, wodurch derselbe erklärt, das schon früher abgegebene Versprechen, „mit Gut und Blut für die Verfassung einzustehen,“ jetzt durch die That zu bekräftigen, sobald der Ruf der Reichsregentschaft ergehe.

33) Adresse gleichen Inhalts von dem Märzvereine zu Oethlingen, Oberamts Kirchheim, übergeben durch den Abgeordneten Eisenlohr.

34) Adresse der Bürgerwehr zu Calw, worin dieselbe die Nationalversammlung und Reichsregentschaft anerkennt, und erklärt, für sie gegen jeden Feind bewaffnet in die Schranken zu treten.

35) Adresse für Festhaltung und energische Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksverein zu Eßlingen.

36) Adresse, die Anerkennung der Nationalversammlung und der Reichsregentschaft aussprechend, von der Bürgerwehr zu Heilbronn.

37) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Stuttgart stattgefundenen Versammlung von 34 Jugendvereinen Schwaben's.

38) Dank-, Vertrauens- und Ergebensadresse von den Bürgern zu Emden.

39) Adresse, die Anerkennung der Nationalversammlung und Reichsregentschaft aussprechend, von der Bürgerwehr der Stadt Heidenheim.

40) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Kirchheim.

41) Adresse gleichen Betreffs von einer am 25. Mai 1849 zu Abbehausen, im Großherzogthum Oldenburg, stattgefundenen Volksversammlung.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Murrhardt.

43) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem Volksvereine zu Wangeroge.

44) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern zu Jever.

45) Adresse gleichen Betreffs von 992 selbstständigen Bewohnern der Stadt Landsberg a. d. W.

46) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und ihrer Beschlüsse enthaltend, von der Bürgerwehr-Mannschaft zu Kappel.

47) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine in Cannstadt.

48) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und der von ihr gewählten Reichsregentschaft aussprechend, von dem Volksvereine und Bürgerwehrvereine zu Weil, der Stadt, den Volksvereinen zu Magstadt, Merklingen, Dätzingen, Heimsheim, Ostelsheim und den Bürgerwehrmännern zu Hausen a. d. W., übergeben durch den Abgeordneten Fetzer.

49) Adresse, Aufforderung, auf der jetzt betretenen Bahn fortzuschreiten enthaltend, von dem Volksvereine zu Knittlingen.

50) Adresse, das Versprechen enthaltend, mit Gut und Blut für Durchführung der Reichsverfassung einzustehen, von dem Volksvereine zu Steinheim.

51) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und der Reichsregentschaft aussprechend, von den sechs demokratischen Vereinen der Stadt Ulm.

52) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Buchau.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Rottweil.

54) Adresse, die Versicherung enthaltend, „zur Nationalversammlung zu halten mit Wort und That, und zu kämpfen für Deutschland's Freiheit,“ von dem Volksvereine der Kupferzeller Ebene, d. d. Kupferzell, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

Beilage A. zum Protokoll der 234. öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1849.

„Herr Präsident!

Der Unterzeichnete, obschon er gegen die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart gestimmt hat, ist derselben sogleich hierher gefolgt, und hat den bisherigen Sitzungen angewohnt; nach der Wendung der Dinge aber, welche in der gestrigen Sitzung aus Anlaß der Ansprache des würtembergischen Ministeriums an das würtembergische Volk eingetreten ist, — eines Ministeriums, das in den schwierigsten Verhältnissen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen, und nach der Ueberzeugung des Unterzeichneten sich um das Vaterland wohlverdient gemacht hat, — nach dieser Wendung der Dinge hält sich der Unterzeichnete, als würtembergischer Staatsbürger, in seinem Gewissen für verpflichtet, seinen Austritt aus der Nationalversammlung hierdurch zu erklären.

Stuttgart, den 9. Juni 1849.

Hochachtungsvoll

Friedr. Federer.“

JN 3331 .A4
Verhandlungen der deutschen ve
Stanford University Libraries
3 6105 034 544 184

1368/78 III 106

JN
3331
A4
v.3

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

FEB 14 [illegible]